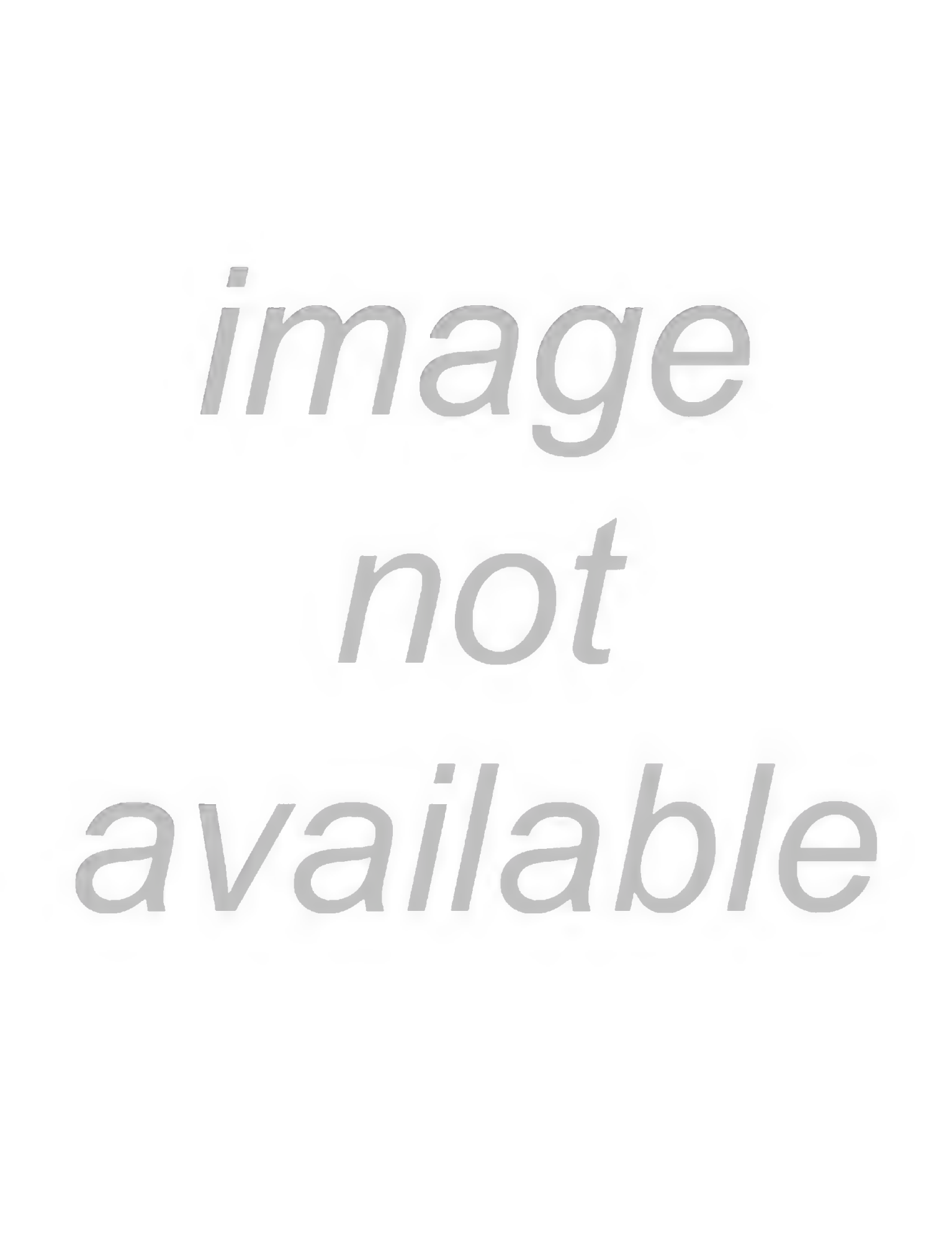
image
not
available

9475

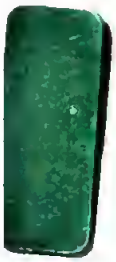

Digitized by Google

Palat. LIX 24

Militär-Oekonomie-System

der

kaiserlichen königlichen

österreichischen Armee.

Bearbeitet

von

Franz Hübler,

wirklichem

kaiserl. königl. Ober-Kriegs-Commissär und ökonomischen Referenten des niederösterreichischen General-Commando.

Sechster Band.

Wien, 1821.

Im Verlage der J. Geistinger'schen Buchhandlung.

Gedruckt bey L. Grund.

XVI. Hauptſtück.

VI. Abſchnitt.

Von der Montur und Rüſtung der Mannſchaft und Pferde.

A.

Von der Gebühr der Montur und Rüſtung.

§. 5429.

Die Gebühe der Montur und Rüſtung theilet ſich überhaupt in die für jede Teuppengattung beſtimmten Sorten, in die Daueezeit deſſelben und in die Peocenten-Gebühe. Was nun jedee Truppengattung an Montue und Rüſtung gebührt, nnd wie lange die Sorten zu daueen haben, oder welche Procente darauf bemeſſen ſind, weiſen die angeſchloſſenen Montues- nnd Rüſtungs-Gebührsausweiſe Ne. 1 bis Nr. 41 aus.

Wie die Gebühr der Montue und Rüſtung eingetheilt wird, und was jede Truppengattung an Montur und Rüſtung erhalt.
Hfth. am 25. Sept. 767.
„ „ 12. „ 768.
„ „ 28. May 780.
„ „ 80. „ 808. E 1607.

§. 5430.

Die Monturs- und Rüſtungs Sorten, nebſt deren Daueezeit, wurden gleich bey Aufſtellung des ſtabilen Militäes eingeführt, nue eelitten ſie nach den Zeitumſtänden odee bey Eerichtung neuee Truppenkörpee oon Ztit zu Zeit Veränderungen, wie aus den Gebühes-Tableau's zu eeſehen iſt; immer aber hat dee Grundſatz zu gelten, daß bey Errichtung eines Truppenkörpees die Mannſchaft und die Pfeede (lezteee abee nue das erſte Mahl) mit der aefoedeelichen Montur und Rüſtung verſehen, und entwedee die Daueezeit odee die Peocente auf dieſelben bemeſſen werden, und daß jene Soeten, welche länger dauern, als ooegeſchrieben iſt, auch länger geteagen werden müſſen, ſo wie auch in jenen Fällen alle Monturs- und Rüſtungs-Soeten, welche ohne jemands Veeſchulden zu Geunde gehen, nach richtig erhobenem Befunde und nach oueaus gegangenee Bewilligung veeabeicht weeden.

Einführung der Monturs- und Rüſtungs-Sorten, nebſt deren Dauerzeit und Procenten-Gebühr.
Hfth. am 18. Nov. 681.
„ „ 21. Jän. 699.
„ „ 8. Jun. 755.
„ „ 28. Sept. 767.
„ „ 20. „ 768.

§. 5431.

Beym Ausbruche eines Keieges wird den Regimentern und Corps das ganze Eefoedeerniß auf den Augmentations-Staud eefolgt, und jenen Leuten oon dee Mannſchaft, welche als Untee-Officiere eintreten müſſen, gebühees nebſt der Untee-Officiers-Rüſtung auch die Ports-d'épée und ledernen Handſchuhe.

Gebühr auf den vermehrten Stand bey Ausbruch eines Krieges und für jene Leute, welche als Unter-Officiere eintreten.
Hfth. am 28. May 780.
„ „ 27. „ 808.
„ „ 80. „ 808. E 1607.

§. 5432.

Die Reſeeoe- und Eegänzungsmannſchaft bey den deutſchen Infanteeie-Regimentern hat während dee Exercier-Zeit bloß die Pateontaſchen mit dem dazu gehörigen Riemeweeke, Cſako-Roſen zue Adjuſtirung dee ſelbſt mitgebrachten Hüte, und nöthigen Falls die Schuhe, die übrige Montur aber nur in dem Falle zu erhalten, wenn ſie zue Dienſtleiſtung ganz eingezogen und förmlich in Stand genommen wird.

Was die Reserve- und Ergänzungsmannſchaft während der Exercier-Zeit an Montur und Rüſtung zu erhalten hat.
Hfth. am 30. May 808.
„ „ 30. Dec. 808.
„ „ 4. Aug. 810. E 2647.

§. 5433.

Die Auszieeung der Spielleute-, das iſt, dee Hautboiſten- und Tamboues-Montur, iſt den Regiments-Inhabern zwar geſtattet, das Aeearium gibt abee an Geld und Mateeiale nichts mehe, als demſelben eine ordinäre Montue nach der Vorſchrift zu ſtehen kommt, die übeige Embellirung hat der Regiments-Unkoſten-Fond, wenn er zueeicht, ſonſt aber der Regiments-Inhaber ſelbſt zu tragen.

Unter welcher Bedingniß die Auszierung des Hautboiſten- und Tambours-Montue geſtattet iſt.
Hfth. am 7. May 777. D 1841.

§. 5434.

Die feſt geſetzte Daueezeit mit den Monturs-Sorten hat ſowohl im Frieden als im Keiege zu beſtehen, in Kriegszeiten aber kann ſich wegen dee ſtärkeren Abnützung und wegen oerſchiedener Umſtände an die beſtimmte Daueezeit, beſondees an den im

Was hinſichtlich der Monturs-Gebühe im Kriege zu beobachten iſt, und wie die ieweiligen Erfordernisse zu erheben und anzuweiſen ſind.
Hfth. am 11. Nov. 789 E 2950.
„ „ 13. Sept. 805. A 697.
„ „ 7. Dec. 808. E 2459.
„ „ 11. Sept. 809 E 3588.
„ „ 19. Oct 812. E 4800.

Frieden geſetzten dreyzehnten und fünf und zwanzigſten Monath bey einteetender Gebühe nicht gehalten werden. Bey den Monturs-Stücken der mehrjährigen Dauerzeit und bey den Rüſtungs-Sorten kommt es in Kriegszeiten nue auf den unumgänglichen Bedarf an, weil die Umſtände, untee welchen die Abnützung und die Nothwendigkeit des Erſatzes geſchieht, ſo verſchieden ſind, daß eine Dauerzeit mit Grund nicht beſtimmt werden kann; dahee muß das jeweilige Erforderniß durch den Brigadiee und Kriegs-Commiſſär genau, und mit Hinſicht auf den letzten Empfang erhoben, und daenach das betreffende Quantum angewieſen weeden. Hierbey iſt denſelben abee die ſtrengſte Gewiſſenhaftigkeit bey dee Unterſuchung einzuſchärfen, damit nicht Monturs- und Rüſtungs-Sorten als unbeauchbae zu paſſieren angetragen werden, welche vielleicht noch einen Feldzug hätten aushalten können. Die Armee-Commandanten haben hierübee ſoegfältig zu wachen, und bey vermuthendee Unwiethſchaft odee Fahrläſſigkeit Supeeeviſionen anzuordnen, und im Falle ſich ein ordnungswidrigee Vorgang entdecken ſollte, den ſchuldtragenden Brigadiee und kriegscommiſſaeiatiſchen Beamten zum Eeſatze des dem Aeraeium dadurch zugegangenen Schadens zu oeehalten.

§. 5435.

Was der Brigadier und der feldkriegscommiſſariatiſche Beamte, um ſich hinſichtlich der im Kriege erforderlichen Montur und Rüſtung von aller Verantwortung frey zu erhalten, bey den Muſterungen und Reviſionen zu beobachten haben.
Hfth. am 22. Dec. 793. G. 1585.

Damit ſich der Beigadier und dee feldkriegscommiſſariatiſche Beamte von allee Verantwortung frey erhalten, daß die im Kriege jeweilig nöthigen Zuſchüſſe an Monturs- und Rüſtungs-Soeten nur auf dasjenige, was zue Conſeevation des Mannes unumgänglich nöthig iſt, beſchränkt, und zum Nachtheile des allerhöchſten Aeeaeiums nicht willkühelliche Forderungen angewieſen weeden, haben ſie bey den Muſterungen und Reoiſionen beſonders daeauf zu ſehen, ob die Monturs- und Rüſtungs-Sorten von den Compagnie- und Eſcadrons-Commandanten mittelſt des beziehenden Pauſch-Quantums in dem beſtmöglichſten Zuſtande unterhalten werden, wozu ein duech die Voegeſetzten zu erzweckendee gutee Wille des Mannes und eine ununteebrochene Aufſicht der Officiere gehöret; dann was mit der Montue und Rüſtung der abgängig gewordenen Mannſchaft geſchehen, und wie dieſe oeewendet woeden ſey. Voezüglich abee muß darauf geſehen werden, ob von den Regimentern übee Empfang und Verwendung die Protocolle ordentlich geführt, mithin eine jede Abgabe an die Compagnie odee Eſcadeon vorgeſchrieben, und von deeſelben ebenfalls über Empfang und Ausgabe die Veerechnung unterhalten weede, da im entgegen geſetzten Falle die Compagnie odee Eſcadron weder controllirt, noch zue Rede geſtellt werden könnte, und den bloßen Angaben deeſelben Glauben beygemeſſen werden müßte, woduech das Aeearium der Gefahr von ungebührlichen Forderungen bloß geſtellt ſeyn würde.

§. 5436.

Wie ſich hinſichtlich der eroberten feindlichen Monturs-Vorräthe zu benehmen, und was denn Verkaufe eines Materials sub spe rati zu beobachten iſt.
Hfth. am 22. Dec. 793. G. 1585.
„ „ 22. März 815. N. 715.

So oft feindliche Monturs-Vorräthe eroboet weeden, ſo müſſen ſie jedes Mahl auf der Stelle ordentlich inoentiet und in Rechnung übernommen werden, worübee ſodann das Inoentarium mit den Bemerkungen an den Hofkriegsrath einzuſenden iſt, wie dieſelben zum Beſten des Aerariums allenfalls füe die Truppen zu benützen, wideigen Falls aber zu oermanipuliren odee zu oeekaufen ſeyn könnten. Es kann abee nue in höchſt deingenden Fällen dee Verkauf eines Materials sub spe rati von untergeoedneten Behörden bewilliget werden.

§. 5437.

Wann die Procenten-Gebühr dee Lederweeks- und Rüſtungs-Soeten nicht Statt findet.
Hfth. am 26. Dec. 803. E. 2606.

Während eines Krieges kann von der Erfolgung der Proeenten-Gebühe dee Lederweeks- und Rüſtungs-Sorten keine Rede ſeyn, weil die Truppen im Felde immer das Erfoederniß nach Befund abfaſſen, die Reſerven aber haben für iheen neuen Zuwachs ſtets neue Soeten hieevon zu erhalten.

§. 5438.

Beobachtungen hinſichtlich der Monturs-Gebühr und Regulirung der Categorie, wenn die Truppen in ihren Friedens-Stationen eintreffen.
Hfth. am 6. May 779.
„ „ 31. „ 811. E. 3710.

Wenn die Regimentee und Coeps in ihren Friedens-Stationen eintreffen, ſo iſt voe Allem eefoedeelich, daß dieſelben, ſo weit ſie auch zue Friedenszeit in der ärariſchen Monturs-Gebühe ſtehen, die erfoedeeliche Montue und Rüſtung erhalten, und die dießfallſigen Categorien oednungsmäßig beeichtiget werden.

Digitized by Google

§. 5439.

Wie das Erforderniß durch den Brigadier und Kriegs-Commiſſär zu erheben iſt.
Hfth. am 5. May 779.
„ „ 31. „ 814. E 3717.

Das Erforderniß muß durch den Brigadier und Kriegs-Commiſſär vorſchriftmäßig durch eine mit pflichtmäßiger Genauigkeit abzuhaltende Unterſuchung erhoben werden.

§. 5440.

Aus welcher Urſache die Unterſuchung ſich nicht über den Loco-Stand erſtrecken kann.
Hfth. am 5. May 779.
„ „ 31. „ 814. E 3717.

Da dieſe Unterſuchung auf den Augenſchein ſich gründen muß, ſo verſtehet es ſich von ſelbſt, daß ſie über den Loco-Stand der Mannſchaft ſich nicht erſtrecken könne, und die Commandirten und Abſenten erſt bey ihrem Einrücken in Abſicht des Erforderniſſes auf gleiche Art zu unterſuchen ſind.

§. 5441.

Was die Unterſuchungs-Commiſſion hinſichtlich der von Ergänzungs-Transporten zugewachſenen und den Truppen beigeſtellten Aushülfe an Montur-Sorten zu beobachten hat.
Hfth. am 5. May 779.
„ „ 31. „ 814. E 3717.

Bey der Unterſuchung wird es zwar von ſelbſt erwieſen, welche Leute erſt ſpäter von Ergänzungs-Transporten zugewachſen ſind, oder was die Truppen ſonſt für Aushülfen durch Requiſition von ärariſchen Vorräthen erhalten haben; indeſſen muß aber die Unterſuchungs-Commiſſion auf dieſe Umſtände in's Beſondere aufmerkſam gemacht werden.

§. 5442.

Bey Dislocations-Veränderungen der Cavallerie-Regimenter haben alle ihre Montur- und Rüſtungs-Vorräthe mitzunehmen.
Hfth. am 16. Nov. 818. E 8699.

Die Cavallerie-Regimenter haben überhaupt bey einer Dislocations-Veränderung oder bey einem Ausmarſche ſich nicht durch die Abfuhr zur Monturs-Commiſſion der Montur- und Rüſtungs-Vorräthe zu entledigen; auch bey den Cavallerie-Regimentern, welche jeweilig nach Nieder-Oeſterreich beſtimmt werden, iſt dieſer Vorgang ſorgfältig zu vermeiden, und daher immer in Zeiten mit dem betreffenden General-Commando ſich einzuvernehmen, indem ſonſt die mit Rückſicht auf die Beurlaubten und auf die abgeſchoſſten Pferde angeordnete Vorrathsholtung vereitelt, und zu unwirthſchaftlichen Austauſchungen die Gelegenheit gelaſſen wird.

§. 5443.

Wie die von der Unterſuchungs-Commiſſion als nothwendig erkannten Montur- und Rüſtungs-Sorten dem vorgeſetzten General-Commando auszuweiſen ſind.
Hfth. am 5. May 779.
„ „ 31. „ 814. E 3717.

Was auf dieſe Art mit pflichtmäßiger Rückſicht auf die dienſtmäßige Bekleidung und Ausrüſtung der Truppen, als auch auf die Schonung des Aerarial-Aufwandes durch die Unterſuchungs-Commiſſion als nothwendig befunden wird, iſt dem vorgeſetzten General-Commando mittelſt eines Berichtes und eines nach dem beygedruckten Formulare Nr. 42 in duplo zu verfaſſenden Ausweiſes vorzulegen.

§. 5444.

Obliegenheiten der General-Commanden hinſichtlich der denſelben ausgewieſenen Montur- und Rüſtungs-Erfordernisse.
Hfth. am 5. May 779.
„ „ 31. „ 814. E 3717.

Die betreffenden General-Commanden haben darüber gleich zu erkennen, und den Empfang des Erforderniſſes, mit den Bemerkungen, welche etwa zu machen für nöthig erachtet wird, vorſchriftmäßig einzuleiten, den Hofkriegsrath aber von den Veranlaßten, mit Beyſchließung des Berichtes der Unterſuchungs-Commiſſion und eines Pare des vorn erwähnten Ausweiſes, in die Kenntniß zu ſetzen.

§. 5445.

Welcher Vorräthe in dem zu verfaſſenden Ausweiſe zu erwähnen iſt.
Hfth. am 5. May 779.
„ „ 31. „ 814. E 3717.

In dieſem Ausweiſe muß, wie es das Formular zeigt, auch der Vorräthe in den Magazinen Erwähnung geſchehen, welche die Regimenter bey ihren Reſerven oder Depots allenfalls antreffen.

§. 5446.

Was die Empfangsbewilligung des General-Commando's in ſich ſchließt, und was mit den unbrauchbaren Montur- und Rüſtungs-Sorten zu geſchehen hat.
Hfth. am 5. May 779.
„ „ 31. „ 814. E 3717.

Die Empfangsbewilligung des General-Commando's ſchließt zwar zugleich die Paſſierung zur Verausgabung der unbrauchbaren Sorten in ſich ein, und die General-Commanden haben in Abſicht der letzteren zugleich zu beſtimmen, wie ſie zur Monturs-Commiſſion abzuliefern, oder zur zeitlichen Schonung der neuen Sorten, auch in der Folge zu den Reparaturen der Truppenkörper beyzulaſſen ſeyen. Was aber die abgängigen Sorten betriffe, da muß die Ausgabsbefugniß derſelben in der Monturs-Berechnung mit den dazu eigens vorgeſchriebenen Documenten erwieſen, und es kann darauf die proviſoriſche Empfangsbewilligung des Erſatzes nicht angewendet werden.

§. 5447.

Beobachtungen hinſichtlich der Kategorie.
Hfth. am 5. May 779.
„ „ 31. „ 814. E 3717.

Nachdem durch dieſe Bekleidungs- und Ausweiſungs-Modalität den erſten Bedürfniſſen abgeholfen wird, ſo kommt es weiters darauf an, daß jede Truppenabtheilung, welche

ſelbſtſtändige Rechnung führt, wieder in eine gleiche und ordnungsmäßige Categorie mit der Montur und Rüſtung gebracht werde.

§. 5448.

Wie die Empfänge auszuweiſen ſind.
Hfkh. am 5. May 779.
„ „ 91. „ 914. E 3717.

Um dieſes mit der möglichſten Verläßlichkeit zu erreichen, müſſen unter kriegscommiſſariatiſcher Beſtätigung die ſämmtlichen Empfänge an Montur und Rüſtung, welche während des Krieges ſowohl im Felde, als auch in den rückwärtigen Stationen aus den ärariſchen Vorräthen oder mittelſt Requiſition gemacht worden ſind, genau ausgewieſen werden.

§. 5449.

Mit welchem Vorſchlage dieſer Ausweis mit Beylegung des letzten allgemeinen Categorie-Aufſatzes dem vorgeſetzten General-Commando einzureichen iſt.
Hfkh. am 5. May 779.
„ „ 91. „ 914. E 3717.

Dieſer Ausweis iſt mit einem gutächtlichen Vorſchlage der Unterſuchungs-Commiſſion, und mit der Beylegung des letzten allgemeinen Categorie-Aufſatzes dem vorgeſetzten General-Commando einzureichen, um hiernach die nöthige Aushülfe mit Rückſicht auf die Categorie-Termine beſtimmen zu können.

§. 5450.

Obliegenheiten der General-Commanden hinſichtlich der denſelben über ſämmtliche zu ihren Bezirken gehörige gleichartige Truppen eingeſendeten Vorſchläge.
Hfkh. am 5. May 779.
„ „ 91. „ 914. E 3717.

Die General-Commanden, ſobald ſie von den ſämmtlichen zu ihren Bezirken gehörigen gleichartigen Truppen dieſe Vorſchläge erhalten haben, müſſen ſolche gehörig prüfen, und mit ihren Gutachten dem Hofkriegsrothe zur weiteren hohen Entſcheidung unterlegen.

§. 5451.

Welche Montur und Rüſtung bey der Infanterie vorräthig ſeyn muß.
Hfkh. am 11. Nov. 811. L 4086.
„ „ 19. Oct. 818. E 3299.

Die Rüſtung bey den Regimentern muß ganz in demſelben Verhältniſſe vorräthig ſeyn, als die Regimenter und Corps Feuergewehre zu halten angewieſen ſind, und es iſt nur noch für jene Chargen, welche keine Feuergewehre haben, das für ſie vorgeſchriebene Lederwerk hinzu zu ſchlagen. Bey der Montur kann nur von jenen Sorten die Rede ſeyn, welche der Mann nicht auf Urlaub mit ſich nimmt, nähmlich von dem Cſako und dem Roquelor.

§. 5452.

Monture- und Ruſtungevorrath bey der Cavallerie.
Hfkh. am 21. Oct. 817. E 3431.

Da bey der Cavallerie in Abſicht der Mannſchaft der beſondere Umſtand obwaltet, daß nebſt dem angeordneten Loco-Stande ein eigenes Ausmaß des Friedensſtandes für berittene und unberittene Gemeine beſtehet, ſo iſt auch wegen der Montur, welche der Mann nicht mit ſich auf Urlaub nehmen darf, und auch wegen des Mannes Rüſtung feſt geſetzt, daß dieſe Sorten nicht auf den completten Friedensſtand an Mannſchaft, ſondern für den completten Stand der berittenen, mithin bey einem ſchweren Cavallerie-Regiment 180, und bey einem leichten 320 Garnituren ſolcher Sorten (wenn der Loco-Stand der Vorſchrift gemäß beſtehet) bey den Regimentern in vollkommen brauchbarem Stande im Magazine vorhanden ſeyn ſollen.

§. 5453.

Aufbewahrung der Pferdrüſtungen bey den Cavallerie-Regimentern nach dem Kriege für den completten Friedensſtand.
Hfkh. am 15. Oct. 818. E 3293.

Die auf den completten Friedensſtand abgängigen Pferdrüſtungs-Sorten ſind nicht nur zu ergänzen, ſondern es müſſen auch von dem für die nach einem Kriege pr. Escadron abgeſchafften Pferde beſtehenden Vorrathe an Pferdrüſtungen die im nähmlichen Jahre gebührenden Procenten, ſo weit ſie wirklich erforderlich ſind, beſtritten werden, anſtatt letztere aus der Monturs-Commiſſion empfangen zu laſſen. Was nach dieſer Verordnung an Pferdrüſtungen übrig bleibt, iſt für künftige Bedarffälle gut aufzubewahren. Gleich wie man bey dieſer Verfügung die Abſicht hat, den Cavallerie-Regimentern, welche nicht immer mit hinlänglichen und gut beſchaffenen Depoſitorien verſehen ſind, die Aufbewahrung dieſer mannigfaltigen Artikel nach und nach zu erleichtern, ſo wird auch nun für den completten Friedensſtand an Pferden die Ausrüſtung fortan gedeckt zu wiſſen, den Monturs-Commiſſionen aufgetragen, jene Gattungen und Anzahl an Pferdrüſtungen, welche ein Cavallerie-Regiment von ſeinem Vorrathe auf das complette Friedenserforderniß zur Beſtreitung der Gebühr an Procenten in die Verwendung bringt, von ihren eigenen Vorräthen bey ſich beſonders zu depoſitiren, als einen unangreiflichen Vorrath aufzubewahren, in dem Vorraths-Rapporte von dem allgemeinen Vorrathe in Abzug zu bringen, und mittelſt einer beſonderen Beylage derſelben auszuweiſen, was, wie viel, und für welche Regimenter ſolcher Geſtalt im Vorrathe ſey.

§. 5454.

Was den Truppen an Limito-Leder gebühret, und wie daſſelbe zu vergüten iſt.

Hfrh. am 10. Febr. 805. E 406.
„ „ 9. Jul. 810, E 1808.
„ „ 7. Aug. 811, E 1884.

Zur beſſern Conſervirung der Fußbedeckung und zur Erleichterung der Schuh- und Stiefel-Reparaturen wird den Truppen auch Limita-Leder bewilliget. Wie viel nun für ein Jahr oder einen Monath pr. Kopf bemeſſen iſt, enthält der beygedruckte Litima-Leder-Erfordernißaufſatz Nr. 43, nach welchem Ausmaße, das nicht überſchritten werden darf, die Regimenter und Corps das Limito-Leder zu empfangen, und dafür der Monturs-Commiſſion, und zwar:

Für den Centner Sohlenleder 60 fl., für den Centner Oberleder 66 fl., und für den Centner Brandſohlenleder 54 fl. W. W. zu entrichten haben.

§. 5455.

In wie weit den Truppen dieſes Limito-Leder gebührt, und wann es zu erfolgen iſt.

Hfrh. am 4. May 808. E 613.
„ „ 16. Apr. 810.
„ „ 7. Aug. 811, E 1884.

Dieſes bewilligte Leder gebühret bloß auf den effectiven Stand, nach Abſchlag der außer Landes Abſenten und Beurlaubten von einer Exercier-Zeit zur anderen, und darf nie eher im Ganzen verabfolgt werden, als bis die erſte Hälfte der Schuh- oder Stiefel-Categorie verſtrichen iſt, auch darf hieran eben ſo wenig als Nachtragsforderung etwas angewieſen werden, weil dieſes Limito-Leder nur auf die currente Gebühr, keinesweges aber für die vergangene Zeit als Nachtrag gefaßt werden darf.

§. 5456.

Auch jene Truppen, bey welchen die innere Wirthſchaft nicht eingeführt iſt, ſind von dieſer Wohlthat nicht ausgeſchloſſen.

Hfrh. am 7. Aug. 811, E 1884.

Bey den Truppen, bey welchen die innere Wirthſchaft im Ganzen nicht eingeführt iſt, und jedermann ſein Pauſchale auf die Hand erhält, iſt die Mannſchaft von dieſer Wohlthat nicht ausgeſchloſſen, das zu den Reparaturen bemeſſene Leder um den Limito-Preis und die ſonſtigen Materialien um den jeweiligen Oekonomie-Commiſſions-Anſchaffungspreis zu erhalten, und es werden die Compagnie- und Abtheilungs-Commandanten es gern auf ſich nehmen, den nöthigen Verlag an Leder und ſonſtigen Materialien gegen die Vergütung von dem Pauſchale der Mannſchaft nach der hier vorgeſchriebenen Art an ſich zu bringen.

§. 5457.

In welchem Falle den Regimentern geſtattet iſt, das nöthige Leder ſelbſt anzuſchaffen.

Hfrh. am 9. July 810, E 1303.

Im Falle aber Regimenter und Corps nicht Gelegenheit haben, das Limito-Leder, welches denſelben zur Unterhaltung der Schuhe und Stiefel im Limito-Preiſe abzufaſſen bewilliget iſt, in rechter Zeit von den Monturs-Commiſſionen zu erhalten, und ſie Gelegenheit hätten, die nöthigen Ledergattungen in der Gegend ihrer Bequartierung ſelbſt um einen dem Limita-Preiſe äquipollirenden Betrag, oder vielleicht nach leichter anzuſchaffen, ſo iſt denſelben geſtattet, das benöthigende Leder vom Civile, und zwar ſo viel als möglich aus der erſten Hand anzuſchaffen.

§. 5458.

In wie weit die Reluirung der Montur geſtattet iſt.

Hfrh. am 17. Jän. 797.
„ „ 17. „ 798.
„ „ 4. März 805. E 506.
„ „ 16. Jän. 808, E 177.
„ „ 16. Jul. 808, E 1447.
„ „ 24. Sept. 808, E 3376.
„ „ 2. Sept. 809. E 1174 u. 3456.
„ „ 4. Dec. 811, E 3894 u. 4055.

Den Feldwebeln, Wachtmeiſteen und Cadetten wird geſtattet, jene Monturs-Sorten, welche ſie bey eintretender Gebühr nicht in natura abfaſſen wollen, zu reluiren. Dieſe Reluirung erſtreckt ſich jedoch nur auf die Schuhe, Wäſche, Halsbinden und andere kleine Monturs-Stücke, und kann daher nie auf die große Montur ausgedehnt werden.

Obſchon die Corporale im Allgemeinen von der Reluirung der Monturs-Sorten ausgeſchloſſen ſind, ſo wird doch den Artillerie-Corporalen, ſo wie den Feldwebeln derſelben geſtattet, die Stiefel, Gattien, Hemden, Hüte, Tuchhoſen und Halsbinden ohne Schnallen in den jeweilig beſtimmten Preiſen zu reluiren; eben ſo iſt den Chargen bey den Artillerie-Zeugämtern und bey den Garniſons-Artillerie-Diſtricten die Reluirung der Montur geſtattet.

§. 5459.

Wie die Reluitionen der Monturs-Sorten zu geſchehen hat.

Hfrh. am 24. Sept. 808, E 3376.
„ „ 3. Jun. 810, E 1884.
„ „ 4. Dec. 811, E 3894 u. 4055.

Dieſe Reluitionen haben für die Monturs-Sorten, welche bey eintretender Gebühr nicht in natura abgefaßt werden, immer nach den wirklichen jeweiligen Anſchaffungspreiſen, in ſo weit nicht, wie auf die Schuhe, ein eigener Reluitions-Preis feſt geſetzt iſt, zu geſchehen; dabey können jedoch, wie es ſich von ſelbſt verſteht, nur die Macherlohnsbeträge ſammt Mittelding, und ſonſt keine Regie-Koſten, mit in Anſchlag gebracht werden.

§. 5460.

In welchem Falle den Escadrons- u. Compagnie-Commandanten die Relnitien der Schuhe zu gestatten ist.
Hfth. am 11. Jun. 777.
„ „ 5. Jan. 798.
„ „ 27. „ 808. E 182 u. 234.

Die Relnirung der Schuhe bey der Infanterie und Cavallerie kann nur dann Statt finden, wenn das Regiment keine außerordentliche Passierung erhalten hat, die Mannschaft mit guten Schuhen und Stiefeln versehen, und der pr. Compagnie mit 25 Paar vorgeschriebene Vorrath richtig vorhanden ist; wenn aber die Escadrons- und Compagnie-Commandanten durch gute innere Wirthschaft bey eintretender Gebühr wirklich einige neue Schuhe erspart hätten, so können sie gegen Anweisung des respicirenden Kriegs-Commissärs auf die Art reluirt werden, daß die Monturs-Commission dem Regimente oder Bataillone bey gleichzeitigem Eintritte der Categorie um so viel Paar Schuhe unter der eigentlichen Natural-Gebühr weniger, als in dem besonderen Entwurfe zur Reluirung angewiesen wurden, erfolge, für die reluirten Schuhe aber den von dem k. k. Hofkriegsrathe jeweilig bestimmten Schuh-Reluitions-Preis hinaus gibt.

§. 5461.

Wann die Relnitien der Schuhe im Kriege Statt finden kann.
Hfth. am 3. Jun. 810. E 1044.

Die Reluition der Schuhe kann im Kriege entweder nie, oder nur unter besonderen Umständen auf ausdrückliche Bewilligung des Armee-General-Commando's State haben, welche dann von Fall zu Fall erst angesucht werden muß.

§. 5462.

Den Trompetern wird die Reluition der Montur nicht gestattet.
Hfth. am 8. Aug. 804. E 1760.

Den Trompetern wird nicht gestattet, ihre Montur zu reluiren, auch kann denselben die Austauschung der Säbel nicht gestattet werden.

§. 5463.

Wem die Relnirung der Federbüsche gestattet ist.
Hfth. am 17. Nov. 806. E 3815.

Die Federbüsche der Artillerie und Extra-Corps, dann Husaren, können nach dem jeweiligen Reluitions-Preise reluirt werden.

§. 5464.

Die tuchenen Cavallerie-Ueberzughosen können reluirt werden.
Hfth am 2. Sept. 809. E 1174 u. 8456.

Die Cavallerie-Regimenter können statt der tuchenen Ueberzughosen das Aequivalent erhalten, und die Anschaffung kann dem Manne selbst überlassen werden.

§. 5465.

In welchen Fällen die Reluition der kleinen Monturs-Sorten bey den Invaliden State finden kann.
Hfth. am 24. Jul. 817. E 2218.

Die Reluition der kleinen Monturs-Sorten bey den Invaliden kann nur in jenen Fällen Statt finden, wo die vorher gehörig erhobene Leibesbeschaffenheit des Mannes wirklich das Tragen des einen oder anderen dieser kleinen Monturs-Stücke nicht zuläßt. In solchen Fällen muß immer bey Aufrechnung der Reluitions-Beträge der zur Zeit der betreffenden Gebühr-Categorie bestehende Anschaffungspreis der verschiedenen Monturs-Sorten bestätiget beygebracht, und hiernach die Reluition berechnet werden; ferner ist zu wachen, daß der Mann statt der nicht in natura empfangenen ärarischen Monturs-Stücke ein anderes auf seinen Körper passendes Kleidungsstück, wodurch der Zweck des ersteren erreicht wird, sich anschaffe.

§. 5466.

Gebühr der Gränztruppen im Frieden und Kriege.
Hfth. am 6. Oct. 807. B 3480.
„ „ 14. Sept. 808. B 3463.
„ „ 8. Apr. 812. B 1986 u. 1988.
„ „ 24. Jun 812. B 1899.
„ „ 5. Aug. 812. B 2296.

Den Gränzern gebührt im Frieden überhaupt außer den Schuhen keine Montur vom Aerarium, sondern die Gränzhäuser müssen ihre Enrolirten von dem bewilligten Dienst-Constitutivum selbst kleiden, und im Falle eines Ausmarsches haben die Gränzer so viel als möglich mit der ihnen eigenthümlichen Montur auszumarschiren, jeder Mann aber muß den Csako, 2 Hemden, 2 Gattien, Halsflor, Brotsack, Holzmütze und Fäustlinge, dann den Hosenriemen in ganz gutem Stande (gegen Vergütung vom Aerarium) vom Hause mitbringen, weil ärarische Montur den Gränzern nur dann erfolgt werden kann, wenn sie in der vom Hause mitgenommenen wegen ihrer schlechten Beschaffenheit nicht mehr zu dienen vermögen.

§. 5467.

Was die Regiments- und Compagnie-Commandanten beym Ausmarsche aus der Gränze hinsichtlich der Montur zu beobachten haben.
Hfth. am 8. Apr. 812. B 1945 u. 1986, 1988, 1990.

Die Regiments- und Compagnie-Commandanten bleiben daher streng verantwortlich, daß die Gränzhäuser ihren ausmarschirenden Soldaten die besten Monturs-Sorten, die sie haben, mitgeben, und daß nicht, wie es hier und da bey früheren Ausmärschen geschah, nur schlechte Montur mitgegeben werde, während die Gränzer gute oder doch bessere zu Hause ließen.

§. 5468.

Unter welchen Bedingniſſen den Gränzern die ärariſchen Monturs-Stücke, wenn ſie in die Gränze zurück kehren, belaſſen werden.

Hfrh. am 30. Apr. 779. B 791.
„ „ 5. Oct. 807. B 3438.
„ „ 24. Jun. 811. B 1899.
„ „ 5. Aug. 811. B 2396.
„ „ 6. Jun. 814. B 2767.

Der aus dem Felde oder aus Garniſonen in die Gränze zurück kehrenden Mannſchaft bleiben die ärariſchen Monturs-Stücke und Torniſter, welche ſie mitbringen, unter der Bedingung eigenthümlich, daß ſie dieſe Montur in gutem Stande erhalten, ſich derſelben nur bey Ausrückungen bedienen, und daß, wenn binnen der gewöhnlichen Dauerzeit ein Ausmarſch erfolgt, die Gränzer ſchuldig ſeyen, wieder mit ſolcher auszumarſchiren, ohne dafür vom Aerarium eine Vergütung in Anſpruch zu nehmen.

§. 5469.

Auf welche Art die Ausweiſe über die der Mannſchaft überlaſſenen Monturs- und Rüſtungs-Stücke zu verfaſſen ſind.

Hfrh. am 6. Jun. 814. B 1767.

Ueber die ärariſchen Monturs- und Rüſtungs-Stücke, welche auf dieſe Art der Mannſchaft überlaſſen werden, ſind Ausweiſe zu verfaſſen, mittelſt deren zugleich bey jeder Monturs-Gattung, die Dauerzeit, wie lange ſie noch getragen werden muß, anzumerken iſt.

§. 5470.

Wann die Friedens-Categorie der Schuhe und Eſismen beym Eintreffen der Gränzmannſchaft in die Gränze eingetreten hat.

Hfrh. am 10. Oct. 811. B 3146.
„ „ 6. Jun. 814. B 1767.

In Anſehung der ärariſchen Schuhe und der Huſaren-Eſismen, welche die aus dem Felde zurück kehrende Mannſchaft mitbringt, iſt zu beobachten, daß die für die Zeit des Krieges verkürzte Dauerzeit ſich mit demjenigen Monathe ende, in welchem die Mannſchaft aus dem Felde zurück gekommen iſt, wornach von dem darauf folgenden Monathe die für die Schuhe und Eſismen der Gränzer feſt geſetzte Friedens-Dauerzeit ihren Anfang nimmt.

§. 5471.

Obliegenheiten der Compagnie- und Escadrons-Commandanten hinſichtlich der Schuhe- und Stiefel-Reparation jener Gränzer, welche zu ihren Familien abgehen.

Hfrh. am 6. Jun. 814. B 1767.

Damit übrigens die Gränzer mit denjenigen Schuhen oder Eſismen, welche ſie aus dem Felde mitbringen, ſo lange auszuhalten vermögen, bis ihnen wieder neue gebühren, ſo iſt darauf zu ſehen, daß die Compagnie- oder Escadrons-Commandanten, welche ohne dieß die Reparations-Gelder bis einſchlüſſig desjenigen Monathes beziehen, in welchem die Gränzer in ihre Regiments-Bezirke eintreffen, ſie nicht etwa mit unreparirten Schuhen oder Eſismen zu ihren Familien abſchicken.

§. 5472.

Categorie der Monturs-Sorten, welche die Gränzer aus dem Felde mitbringen.

Hfrh. am 20. Dec. 809. B 3183.
„ „ 18. Apr. 810. B 1636.
„ „ 10. Oct. 811. B 3114.

Die Categorie der Monturs-Sorten, welche die Gränzer aus dem Felde mitbringen, iſt jener vollkommen gleich, welche für die ganze Armee, mithin für alle Linien-Truppen beſteht; wenn nun die letzteren die Bedingungen dieſer Categorie erfüllen müſſen, ſo kann es keinem Zweifel unterliegen, daß es auch die Gränzer um ſo mehr können, da bey ihnen die Monturs-Sorten in Friedenszeiten weit beſſer, als bey den Linien-Truppen, welche die ärariſche Montur beynahe nie vom Leibe bringen, die Categorie ausdauern können. Wenn nun die Gränzer ihre Montur nicht gehörig ſchonen, und durch das ſtäte Tragen, auch im häuslichen Gebrauche vor Ende der Dauerzeit ganz abnützen, ſo kann das Aerarium eine ſolche Abnützung nicht entgelten.

§. 5473.

In welchem Falle den Gränzern ärariſche Montur und Rüſtung bey einem Ausmarſche zu erfolgen, und was hinſichtlich der Vergütung derſelben zu beobachten iſt.

Hfrh. am 20. Jun. 811. B 1901.
„ „ 24. „ „ B 1899.
„ „ 5. Aug. „ B 2396.

In ſo weit den ausmarſchirenden Gränzern für die aus dem Felde mitgebrachten Raqueſore und Torniſter, vom welchen die vorgeſchriebene Dauerzeit noch nicht vorüber iſt, neue vom Aerarium erfolgt werden müſſen, haben die Gränzhäuſer dem Aerarium von der jeweiligen Beköſtigung denjenigen Betrag zu erſetzen, der auf die mit den alten Sorten ausgehaltene Dauerzeit ausfällt, wogegen die Categorie der neuen Sorten von der Zeit ihres Empfanges wieder neu anzuſchreiben iſt. Eben ſo können der Gränzmannſchaft, wenn es zu einem Ausmarſche kommt, die alten unbrauchbaren Monturs-Sorten, welche ihre Dauerzeit noch nicht ausgehalten haben, um die Mannſchaft auch an dieſen Sorten nicht Mangel leiden zu laſſen, gegen neue ausgewechſelt werden, welche die Gränzhäuſer auf die vorgeſchriebene Art zu vergüten haben. Dieſe Beträge aber ſind ſodann von derjenigen Vergütung abzuziehen, welche die Gränzhäuſer für die übrige, ihren ausmarſchirten Soldaten vom Hauſe mitgegebene eigenthümliche Montur vom Aerarium zu erhalten haben, daher auch deßwegen immer die Unterſuchung von der Brigade und dem reſpicirenden Feld-Kriegs-Commiſſariat vorgenommen werden muß.

§. 5474.

Wann der Gränzmannschaft die angewiesene Montur zu erfolgen ist.
Hfkh. am 29. März 809. E 1470.
„ „ 20. Jun. 9:3. II 1901.
„ „ 8. Jul. 9:0. II 3791.

Die für den Fall der Mobilmachung zum Empfange angewiesenen Monturs-Stücke und die kalbfellenen Tornister sind bis zu einem erfolgenden wirklichen Ausmarsche im Magazine aufzubewahren, mithin nicht vorher an die Mannschaft zu vertheilen, weil die Gränzer bey ihrer Friedens-Dienstleistung keine Monturs-Gebühr haben, sondern ihre Dienste in der Haus-Montur verrichten müssen.

§. 5475.

In welchem Falle dem General-Commando zustehet, die abgängige Montur anzuschaffen.
Hfkh. am 4. Aug. 806. II 3:38.
„ „ 5. Oct. 807. B 3482.

Wenn beym Ausbruche eines Krieges die Oekonomie-Commissionen nicht in Stand gesetzt sind, die Gränzmannschaft hinlänglich mit Montur zu versehen, so ist dem General-Commando eingeräumt, die abgängigen Monturs-Stücke, besonders für die in Friedenszeiten nicht montirte Augmentations-Mannschaft nach Maß des mehr oder minder schnellen Ausmarsches, wo es thunlich, gleich im Lande vom Aerarium mit Intervenirung des kriegscommissariatischen Beamten anschaffen zu lassen, wozu aber die Regimenter bey einem wirklich eintretenden Falle jedes Mahl besonders anzuweisen sind.

§. 5476.

Abzug der Zwischen-Empfänge von der Gebühr.
Hfkh. am 24. Sept. 770.
„ „ 11. Nov. 789. E 2950.
„ „ 11. Sept. 809. B 3588.
„ „ 19. Oct. 9:0. E 4500.

Bey den in Friedenszeiten neu eintretenden Adjustirungen ist der Abzug der von Zeit zu Zeit außer der Gebührszeit empfangenen Sorten vom Tage der zweyten Hälfte der Gebührszeit zu bewirken; bey den in Kriegszeiten neu eintretenden Adjustirungen aber hat dieser Abzug auf folgende Art zu geschehen: Bey jenen Sorten, welche eine zwölf- oder dreyzehnmonathliche Dauerzeit haben, sind die Zwischen-Empfänge von dem zehnten Monathe, bey jenen der achtzehn-, vier und zwanzig- und rücksichtlich fünf und zwanzigmonathlichen Dauerzeit die vom dreyzehnten Monathe, bey jenen der dreyjährigen Dauerzeit vom fünf und zwanzigsten Monathe, bey jenen der vierjährigen Dauerzeit aber die vom sieben und dreyßigsten Monathe empfangenen derley Sorten von der eintretenden Gebühr abzuschlagen, dagegen alle schon in den früheren Monathen empfangenen Sorten auf den vorher gegangenen letzten Empfang anzurechnen, folglich bey eintretender Gebühr zu erfolgen.

§. 5477.

Welche Monturs- und Rüstungs-Sorten von der Mannschaft, die in Abgang gebracht wird, ein Eigenthum des Aerariums zu verbleiben haben.
Hfkh. am 29. Jan. 808.

Alle von der Mannschaft, welche abgängig wird, hinterlassenen Monturs- und Rüstungsstücke bleiben ein Eigenthum des Aerariums, nur sind hiervon bey der Infanterie die Schuhe ohne Rücksicht der Zeit, bey der Cavallerie und allen übrigen Abtheilungen (jedoch ausschließlich des Fuhrwesens), die Stiefel haben, jene der erst in der zweyten Hälfte der bestimmten Dauerzeit Verstorbenen ausgenommen; weil solche den Compagnie- und Escadrons-Commandanten zum Behufe der stets brauchbaren Unterhaltung dieser Monturs-Gattung bey der effectiven Mannschaft gehören, dagegen sind die Compagnie- und Escadrons-Commandanten verbunden, den im Regimente oder zu anderen Regimentern transferirten Leuten jederzeit vollkommen gute Schuhe und Stiefel mitzugeben.

§. 5478.

Was mit den unbrauchbaren Monturs- und Rüstungs-Sorten, welche dem Aerarium von der in Abgang gebrachten Mannschaft verbleiben, zu geschehen hat.
Hfkh. am 29. Jän. 808.
„ „ 4. Aug. 9:0, E 2564.

Wenn Monturs- und Rüstungs-Sorten von der in Abgang gekommenen Mannschaft zurück bleiben, welche wegen der im Gebrauche größten Theils ausgehaltenen Dauerzeit und deßwegen entstandener Unbrauchbarkeit auf die vorkommenden Erfordernisse nicht verwendet werden können, so sind sie bey der Musterung oder Revision von dem Brigadier und Kriegs-Commissär genau zu untersuchen, und der Befund ist unter ihrer Fertigung mittelst einer Individual-Consignation nach dem bey den Muster-Eingaben vorgeschriebenen Formulare, in welcher die Art und die Zeit des Abganges der Leute, dann wie lange sie bey denselben im Gebrauche waren, verläßlich bemerkt seyn muß, in der Monturs-Relation anzuzeigen, und derley unbrauchbare Sorten können nur auf hofkriegsräthliche Bewilligung aus der Verrechnung gebracht werden, wobey noch zu bemerken ist, daß nach dem angenommenen Grundsatze von allen unbrauchbaren Monturs- und Lederwerks-Sorten, wie solche auch zur inneren Wirthschaft beybelassen werden sollen, sonach alles Erz, dann die Knöpfe zu den Monturs-Commissionen abgeliefert werden müssen.

§. 5479.

Mit welchen Mänteln die bey den Regimentern eintreffenden Recruten zu verſehen ſind, und was mit jenen Mänteln, welche ſie mitbringen, zu geſchehen hat.
Hfth. am 6. Nov. 811. E 3712.

Wenn die Infanterie- oder Cavallerie-Recruten wegen des weiten Marſches und der ungünſtigen Jahreszeit mit neuen Roqueloren und Cavallerie-Mänteln bey ihrer Aſſentirung verſehen werden müſſen, ſo ſind ſie denſelben bey ihrem Eintreffen beym Regimente abzunehmen, und nach vorher gegangener Reinigung von Staub und Schmutz zu hinterlegen, dagegen jene Mäntel in Gebrauch zu geben, welche von den abgehenden Beurlaubten oder von der ſonſt in Abgang gekommenen Mannſchaft bey der Compagnie oder Escadron zurück bleiben, worauf auch bey der Muſterung von der Commiſſion geſehen, und, wie bereits bemerkt worden iſt, darüber relationirt werden muß.

§. 5480.

Welche Montur den aus den Transports-Sammelhäuſern abgehenden Recruten zu erfolgen iſt.
Hfth. am 6. Nov. 811. E 3712.

Den Recruten, welche aus den Transports-Sammelhäuſern abgeſchickt werden, ſind durchaus keine anderen Monturs-Stücke zu erfolgen, als ihnen nach ihrem Körperbau und den damit in enger Verbindung ſtehenden Claſſen und Gattungen der verſchiedenen Monturs-Stücke unmittelbar gebühren, wofür die Transports-Commanden ſtrengſtens verantwortlich ſind, und die General-Commanden darüber zu wachen haben, damit dem Recruten keine zweydeutige Anſicht von ſeinem künftigen Zuſtande und Schickſale gegeben werde, und überdieß demſelben eine enge kurze, oder auch allzu weite oder lange Kleidung nur höchſt ſparſam vor der Witterung ſchützt, ihn auf dem Marſche hindert, Marodirung und Erkrankung herbey führt, und eine ſolche oft wenige Wochen getragene Montur zum empfindlichſten Verluſte für das Aerarium als ganz unbrauchbar gegen neue ausgetauſcht werden muß.

§. 5481.

Aus welcher Urſache für die deutſchen Cavallerie-Recruten nur Schuhe anzuweiſen ſind.
Hfth. am 11. May 813. E 1021.

Für die deutſchen Cavallerie-Recruten ſind, um den Marſch zu den Regimentern zu machen, nie Stiefel, ſondern nur ungariſche Schuhe anzuweiſen, indem die Stiefel, welche eine vierjährige Dauerzeit haben, bey den Regimentern von der abgegangenen Mannſchaft ſchon vorräthig, und überhaupt nicht geeignet ſind, mit denſelben einen weiten Marſch zu machen.

§. 5482.

Monturs-Gebühr der galiziſchen und ungariſchen Recruten.
Hfth. am 7. Dec. 767.
„ „ 1. Oct. 794.

Den galiziſchen Recruten ſind während ihres Transportes in die deutſchen Erblande nur Holzmützen, und keine Halsbinden zu verabfolgen, die ungariſchen Recruten bekommen nur dann neue Montur, wenn die weite Entfernung vom Regimente nicht geſtattet, ihnen olte Sorten aus dem Magazine zu verabreichen.

§. 5483.

Monturs- und Rüſtungsgebühr der Recruten, Revertirten und Deſerteure, wenn ſie beym Regimente oder Bataillone eintreffen.
Hfth. am 15 Sept. 760.
„ „ 14. Jan. 768.
„ „ 10. Sept. 768.
„ „ 6. Jun. 769.
„ „ 6. Nov. 811. L 3712.

Um zwiſchen denjenigen Monturs-Sorten, welche die Abgehenden mitnehmen, und die Zuwachſenden zur Leibesbekleidung bekommen müſſen, eine nicht allzu große Ungleichheit zu veranlaſſen, muß der Zuwachs ſo viel als möglich mit alten, von der in Abgang gebrachten Mannſchaft zurück gelaſſenen Monturs-Sorten verſehen werden; daher ſollen die Regimenter zur Kleidung der attrapirten und revertirten Deſerteure, dann Recruten, ſo lange ſie alte Stücke haben, nie neue Sorten verlangen. Weil aber den Regimentern doch niemahls theils durch den früheren Vorrath, theils durch die denſelben überlaſſenen alten Sorten, welche die Dauerzeit ausgehalten haben, theils durch jene Sorten, welche die Verſtorbenen und Entwichenen zurück laſſen, ſo viel bleiben kann, als der Zuwachs erfordert, endlich von der zurück gelaſſenen Montur der in Abgang gekommenen Mannſchaft ein guter Theil ſchon abgenützt, von den Deſerteuren aber auch manche Sorten mitgenommen werden, ſo iſt als Grundſatz feſt geſetzt worden, wie an die Recruten, zurück gelangten Deſerteure und Revertenten die Monturs-Stücke zu erfolgen ſind, daß ſie nähmlich zur Nothdurft gekleidet ſeyn müſſen, damit weder der Mann, noch der Dienſt leide, dabey aber auch dennoch die möglichſte Wirthſchaft beobachtet werde. Der erſte Gegenſtand betrifft die Verhaltung zwiſchen der Zeit des Zuwachſes mit jener, in welchem das ganze Regiment die Monturs-Sorte empfangen ſoll. Der zweyte Gegenſtand betrifft die Dauerzeit dieſer Stücke ſelbſt. Der dritte Gegenſtand aber den Unterſchied der Ubication, ob nähmlich der Mann in der

Nähe oder in der Ferne zuwächſt. Alle dieſe Gegenſtände müſſen combinirt, und hiernach wegen der Kleidung der Recruten und Revertenten folgende Sätze beobachtet werden.

§. 5484.

In welchem Falle der zuwachſende Recrut, eingebrachte Deſerteur oder Revertent Röckel und Leibel neu zu erhalten hat.
Hfth. am 25. Sept. 767.
„ „ 14. Jän. 768.
„ „ 10. Sept. 768.
„ „ 6. Jun. 769.
„ „ 1. May 781.
„ „ 6. Nov. 1781.

Bey den Regimentern oder Bataillonen bekommt jeder Recrut, eingebrachte Deſerteur oder Revertent, der im erſten Jahre nach dem Röckel-Austheilungs-Monathe zuwächſt, Röckel und Leibel neu, oder von guter alter, neu adjuſtirter Montur; jener aber, welcher nach der halben Tragzeit zuwächſt, bekommt kein neues oder gutes altes adjuſtirtes Röckel oder Leibel, ſondern wird mit alter Montur gekleidet, und behilft ſich mit derſelben ſo lange, bis die Gebühr für das Regiment oder Bataillon eintritt; auch muß ſodann einem ſolchen Manne ein neues Leibel gegeben werden, wenn aus der durch ein Jahr getragenen alten Montur daſſelbe auf die vorgeſchriebene Dauerzeit herzuſtellen nicht mehr möglich wäre.

§. 5485.

In welchem Falle die Kamaſchen auf die vergangene oder künftige Categorie zu rechnen ſind.
Hfth. am 25. Sept. 767.
„ „ 14. Jän. 768.
„ „ 10. Sept. 768.
„ „ 6. Jun. 769.

Wenn die Kamaſchen in dem zehnten Monathe ausgetheilet werden, ſo rechnet man ſie auf die künftige Categorie; erhält ſie der Mann aber früher, ſo werden ſie auf die jüngſt vergangene Gebühr gerechnet.

§. 5486.

Categorie der Schuhe, und wie der Empfang derſelben anzurechnen iſt.
Hfth. am 25. Sept. 767.
„ „ 14. Jän. 768.
„ „ 10. Sept. 768.

Die Schuhe hatten ehrer im Frieden eine halbjährige, haben dermahl aber eine neunmonathliche Dauerzeit, und jeder Recrut oder Revertent muß 2 Paar Schuhe bekommen. Da in den früheren Zeiten bey der im Frieden beſtandenen ſechsmonathlichen Dauerzeit der bis in den vierten Monath geſchehene Empfang der Schuhe auf die rückwärtig, jener vom fünften Monathe aber auf die nächſte Categorie angeſchrieben worden iſt, ſo wäre es analog nach dieſem Grundſatze bey der neunmonathlichen Dauerzeit den bis an das ſechste Monath geſchehenen Empfang auf die rückwärtige, jenen vom ſiebenten Monathe aber auf die nächſte Gebühr anzurechnen.

§. 5487.

Wie die Tuchhoſen zu verabreichen und anzuſchreiben ſind.
Hfth. am 25. Sept. 767.
„ „ 14. Jän. 768.
„ „ 10. Sept. 768.

Die Tuchhoſen können bis in den ſechsten Monath nach der vorher gegangenen allgemeinen Adjuſtirung der zuwachſenden Mannſchaft verabreicht werden; der nachherige Zuwachs aber muß ſich mit Eigenem behelfen, wenn der Mann damit ſo lange aushalten kann, oder es werden alte Stücke, welche die Verſtorbenen zurück laſſen, verabreicht; erfordert es aber die Nothwendigkeit, den Recruten, einlangenden Deſerteur oder Revertenten auch nach dem ſechsten Monathe mit neuen Tuchhoſen zu verſehen, ſo können ſolche auch bis in den neunten Monath auf die letzt verfloſſene Categorie angeſchrieben werden, vom zehnten Monathe aber ſind dieſe Stücke auf die nächſte Gebühr anzurechnen.

§. 5488.

Wie die Hemden an die Recruten, Deſerteure und Revertenten zu verabreichen ſind, und was hinſichtlich derſelben zu beobachten iſt.
Hfth. am 25. Sept. 767.
„ „ 14. Jän. 768.
„ „ 10. Sept. 768.

Zwey Hemden werden dem Manne, ſobald er in Zuwachs kommt, erfolgt, nur iſt dabey zu beobachten, daß, wenn der Mann ſie nach der halben Tragzeit erhält, er auch zur Conſervirung ſeines eigenen auf dem Leibe gehabten Hemdes angehalten werden muß, damit wenn es anders thunlich iſt, ihm bey der nachfolgenden Gebühr keines, oder höchſtens nur ein Hemd gegeben werden darf.

§. 5489.

Wer die für Entlaſſene geſtellten Recruten zu montiren hat.
Hfth. am 25. Sept. 767.

Da für den Recruten, welcher für einen anderen Mann geſtellt wird, der Entlaſſungswerber das Montirungs-Geld erlegen muß, ſo erhält ein ſolcher Recrut die Montur vom Aerario.

§. 5490.

Auf welche Art die zuwachſende Mannſchaft mit Lederwerks- und Rüſtungs-Sorten zu verſehen iſt.
Hfth. am 25. Sept. 767.
„ „ 14. Jän. 768.
„ „ 10. Sept. 768.

Die Lederwerks- und Rüſtungs-Sorten bekommt der Mann, ſo wie er bey dem Regimente eintrifft, welche Sorten, ſo lange ſie dauern, getragen werden müſſen; nur ſollen an die Zuwachſenden immer vorzüglich die alten, in dem Regiments-Magazine vorräthigen derley Stücke ausgetheilt werden.

§. 5491.

Die in der Regiments-Nummer angeworbenen oder durch die Stellung zuwachſenden Recruten, ſo wie die zum Regimente ſelbſt Revertirten, oder dahin oder in der Nähe eingebrachten Deſerteure ſind ganz nach dieſen Grundſätzen zu behandeln. In ſo weit es aber die auswärtigen Recruten, Revertirende in entfernten Länder, oder eingebracht werdende Deſerteure betrifft, ſo können nur jene Monturs-Stücke zur normalmäßigen erſten Monturs-Adjuſtirung zu Hülfe genommen werden, welche der Mann bey ſeiner Stellung wieder mitgebracht hat, oder welche ihm auf den Werb- oder Sammelplätzen, dem Stellungs- oder Einberufungsorte als höchſt nöthig verabreicht worden ſind, und die er nach der Anlangung bey dem Regimente oder Bataillone von dem weiten Marſche noch brauchbar mitbringt.

Wie die auswärtigen Recruten, Revertenten und eingebrachten Deſerteure hinſichtlich der Montur zu behandeln ſind.
Hfth. am 28. Sept. 767.
„ „ 14. Jan. 768.
„ „ 10. Sept. 768.

§. 5492.

Ueberhaupt aber muß gleich, ſo wie ein Recrut, Revertent oder Deſerteur zuwächſt, ſeine von ihm mitgebrachte Kleidung beſchrieben, die dießfallſige Veräußerung unterſagt, demſelben die über dieß noch nöthigen Stücke erfolgt, und ſowohl dieſe, als die mitgebrachten, in der Affent- oder Präſentirungs-Liſte angemerkt werden. Nach dem Eintreffen bey dem Regimente muß ferner durch die Reviſion die Uebereinſtimmung der Liſte mit dem Befund der Kleidungsſtücke erhoben, hiernach die paſſierte Adjuſtirung mit einer mehrmahligen dergleichen Beſchreibung veranlaßt, und kriegscommiſſariatiſch beſtätiget werden, bis der Mann mit ſämmtlichen Monturs-Stücken in die allgemeine Categorie des ganzen Regiments oder Bataillons eintritt.

Verdachtungen hinſichtlich der Montur der zuwachſenden Recruten, Revertenten oder eingebrachten Deſerteuren.
Hfth. am 25. Sept. 767.
„ „ 14. Jan. 768.
„ „ 20. Sept. 768.

§. 5493.

Deſerteure ungariſcher Nation dürfen nie mit deutſcher Montur verſehen werden, und jene Montur, welche die galiziſchen Recruten erhalten, iſt bis zu ihrer wirklichen Eintheilung nicht zu egaliſiren, weil ſie zu verſchiedenen deutſchen Regimentern kommen, ſondern die Egaliſirung hat erſt bey den Regimentern zu geſchehen, wozu ſie ſodann das Materiale und Macherlohn aus der Monturs-Commiſſion erhalten.

Welche Deſerteure mit keiner deutſchen Montur zu verſehen ſind, und aus welcher Urſache die Montur der galiziſchen Recruten nicht zu egaliſiren iſt.
Hfth. am 19. Jun. 773.
„ „ 28. März 780.

§. 5494.

Den Leuten, welche im Regimente transferirt werden, iſt die ganze Leibes-Montur mitzugeben, ohne dieſelbe früher mit einer ſchlechteren zu vertauſchen.

Monturs-Gebühr der im Regimente transferirten Leute.
Hfth. am 1. May 781.

§. 5495.

Bey Transferirungen zu einem Regimente oder Corps der nähmlichen Truppengattung iſt die Mannſchaft mit der Montur, welche ſie vor ihrer Transferirung getragen hat, an ihre Beſtimmung abzuſchicken. Bey Transferirung zu einer anderen Truppengattung hingegen iſt der Mannſchaft bloß die nöthige Montur auf dem Marſche mitzugeben, und wenn Sorten darunter begriffen ſind, mit welcher die Mannſchaft bey ihren neuen Truppen wegen der Verſchiedenheit der Kleidung nicht wohl dienen kann, ſo müſſen dieſe ihr mit anderen ausgewechſelten Monturs-Sorten an die Oekonomie-Commiſſion eingeliefert, oder wenn das Regiment näher, als die Monturs-Commiſſion wäre, an dieſes gegen Beſcheinigung zurück gegeben werden.

Monturs-Gebühr der zu einem Regimente oder Corps der nähmlichen oder anderen Truppengattung transferirten Leute.
Hfth. am 25. Sept. 767.
„ „ 10. Sept. 768.
„ „ 1. May 781.
„ „ 28. Jan. 808.
„ „ 26. März 809. O. 605.

§. 5496.

Es iſt ſtrengſtens verbothen, der Mannſchaft, welche transferirt wird, ihre im Gebrauche habenden Monturs-Sorten mit ſchlechteren zu verwechſeln, widrigen Falles es an dem Schuldtragenden unnachſichtlich geahndet werden würde, weil der Mann, beſonders wenn er ohnehin ſchon durch Alter oder andere phyſiſche Gebrechen geſchwächt iſt, durch ſchlechte Bekleidung auf dem Marſche nachtheiligen Einwirkungen auf ſeine Geſundheit ausgeſetzt, und dadurch bey ihm der Keim zu nachherigen Krankheiten erzeugt wird.

Die Verwechſelung der Montur iſt ſtrengſtens verbothen.
Hfth. am 28. Sept. 767.
„ „ 10. „ 768.
„ „ 16. Jun. 810. L. 971.

§. 5497.

Die Regimenter haben bey der Abgabe der Cadetten zu den Cadetten-Compagnien denſelben die ihnen wirklich gebührenden Monturs- und Rüſtungs-Sorten mitzugeben, und nicht etwa vor ihrem Abgange vollkommen gute mit unbrauchbaren oder abgenützten Stücken

Monturs-Gebühr der Cadetten, welche von den Regimentern an die Cadetten-Compagnien abgegeben werden.
Hfth. am 16. Jun. 808. D. 895.
„ „ 4. Aug. 808. M. 964 u. 864.

auszutauſchen; auch haben die Cadetten bey den Compagnien die egaliſirte Montur und Rüſtung eben ſo, als ob ſie bey ihren Regimentern wären, zu erholten. Die der Compagnie über jeden Cadetten zukommende Abgabs- oder Reviſions-Liſte muß die letzteren Empfänge aller am Leibe mitbringenden Monturs- und Rüſtungs-Sorten zu entnehmen geben; denn dadurch wird die künftige Gebühr jeder Sorte beſtimmt, und die neuen Faſſungen werden darnach bewirkt.

§. 5498.

Monturs-Gebühr der zum oberſten Schiffamte transferierten Leute.
Hfth. am 8. May 809. O 558.

Die zu dem oberſten Schiffamte von der Infanterie transferirten Privat-Diener behalten ihre Infanterie-Montur, bis ſie ſolche ausgetragen haben.

§. 5499.

Monturs-Gebühr der Leute, welche überſetzt werden.
Hfth. am 16. Jun. 810. L 1991.

Die bey den Superarbitrirungen zu anderen als Feldkriegsdienſten anerkannten Leute ſollen, ſo weit es immer thunlich iſt, mit guter Montur an ihre neue Beſtimmung abgeſchickt werden.

§. 5500.

Monturs-Gebühr der in Invaliden-Häuſern zum Cordon oder zu einem Extra-Corps transferirten Leute.
Hfth. am 10. Oct. 786.
» » 4. Sept. 804. E 2026.

Bey allen Transferirungen in Invaliden-Häuſer, oder zum Cordon, wo keine doppelte Montur eingeführt iſt, muß dem Manne, welcher überſetzt wird, die Leibes-Montur beybelaſſen, und durch die vorgeſchriebene Dauerzeit getragen werden, wovon aber die Cſako's, Helme, Caput-Röcke, Roquelore und alle Lederwerks- und Rüſtungs-Sorten ausgenommen ſind; jedoch kann der Mannſchaft, welche transferirt wird, der Caput-Rock oder der Mantel in außerordentlichen Fällen, als z. B. bey ſtrenger Kälte und in der rauhen Jahreszeit, oder wenn die phyſiſche Beſchaffenheit des Mannes es erfordert, beygelaſſen werden, worauf bey Transferirungen und Ueberſetzungen hinſichtlich der mitzugebenden Montur vorzüglich Rückſicht genommen werden muß.

§. 5501.

Monturs-Gebühr eines zum Feldwebel oder Wachtmeiſter überſetzten Fouriers.
Hfth. am 14. May 809. D 896.

Wenn ein Fourier zum Feldwebel oder Wachtmeiſter überſetzt wird, ſo gebührt demſelben, da er in den obligaten Stand tritt, die Montur vom Aerarium.

§. 5502.

Monturs-Gebühr der zu Ober-Officieren avancirten Feldwebels, Corporals und Gemeinen.
Hfth. am 6. Nov. 776.
» » 19. März 790.

Ober-Officieren oder Prima-Planiſten, welche vom Feldwebel, Corporal oder Gemeinen hierzu avanciren, und durch das Avancement aus der Monturs-Rubrik treten, iſt die nähmliche Montur beyzubelaſſen, welche der Mannſchaft, die entloſſen wird, gebührt.

§. 5503.

Monturs-Gebühr der auf Arbeit commandirten Mannſchaft.
Hfth. am 14. März 803. E 918.
» » 29. Jun. 811. D 3194.

Wenn Mannſchaft auf Arbeit in loco commondirt wird, ſo behält ſie ihre ganze Montur und Rüſtung bey; wird ſie oder außer ihrem Standorte commandirt, ſo hat ſie nur folgende Monturs-Sorten mitzunehmen, und zwar: den Helm, Cſako oder Hut (welcher aber nur bey einer Parade aufgeſetzt wird), die Holzmütze, die Halsbinde, den Mantel, das Röckel (welches letztere nur an Sonn- und Feſttagen getragen wird), Leibel, Kittel, tuchene Hoſen, zwey Gattien, zwey Hemden, Kamaſchen, Schuhe, und einen zwilchenen Brotſack; die Armatur, Lederwerks- und Rüſtungs-Sorten der Gemeinen bleiben, wenn deren Mitnahme nicht ausdrücklich befohlen wird, bey den Compagnien zurück, die zur Aufſicht mitcommandirten Unter-Officiere aber erhalten, nebſt der Montur, auch die Rüſtungs-Sorten.

Wenn Tambours mit commondirt werden, ſo ſind ſie ſo, wie die gemeine Mannſchaft, zu behandeln, da ſie gleichfalls unarbeiten müſſen.

Wie die Montur der auf Arbeit commandirten Mannſchaft zu unterhalten iſt.
Hfth. am 14. März 803. E 918.
» » 22. Aug. » G 1687.
» » 7. Jun. 810.
» » 12. Oct. 810. D 5885.
» » 28. Nov. » D 5470 u. 6587.
» » 27. März 811.

§. 5504.

Wegen der ſtärkeren Abnützung der Montur iſt entweder ein angemeſſenes Abnützungs-Pauſchale von der Arbeits- und hinſichtlich der Unter-Officiere von der Aufſichts-Zulage gleich zurück zu laſſen, oder es hat der Batt-Fond dieſes Pauſchale dem Aerarium zu entrichten, damit die während der Arbeit zu Grunde gehende Montur jederzeit in brauchba-

rem Stande unterhalten werden könne; wird aber nicht nach dem Taglohne gearbeitet, ſondern die Arbeit nach dem Gedinge bezahlt, ſo ſoll der Fond der Entrepriſe das Monturs-Abnützungs-Pauſchale gleich von dem accordirten Lohne abſchlagen, und für die Compagnien beſonders entrichten.

Wie viel an Monturs-Abnützungsgelde zu entrichten iſt, und ob daſſelbe zur Hälfte dem Aerarium, und zur Hälfte den Compagnie-Commandanten, oder aber ganz den letzteren zu gewendet werden ſoll, wird von Zeit zu Zeit von dem k. k. Hofkriegsrathe beſtimmt. Wenn daher das Monturs-Abnützungs-Pauſchale zur Hälfte das Aerarium, und zur Hälfte die Compagnie-Commandanten beziehen, ſo muß die Brauchbarkeit der großen Montur, nähmlich der Kopfbedeckung, der Mäntel, Röckel, Leibel, Holzmützen und Fäuſtlinge das Aerarium, jene der kleinen Montur, nähmlich der Tuchhoſen, Gattien, Hemden, Kamaſchen, Halsbinden und Schuhe die Compagnie-Commandanten nach der in den Gebührsausweiſen beſtimmten Dauerzeit unterhalten. Beziehen aber die Compagnie-Commandanten das Monturs-Abnützungsgeld ganz, ſo liegt auch denſelben allein die Unterhaltung der Montur in brauchbarem Zuſtande ob, und wenn daher die Compagnien über ihre Gebühr neue Monturs-Sorten in natura benöthigen, ſo können ſolche gegen Bezahlung des Beköſtigungspreiſes, der von dem Monturs-Unterhaltungs-Pauſchale herzunehmen iſt, aus den Monturs-Oekonomie-Commiſſionen abgefaßt werden. Beſondere Zuſchüſſe für Militär-Arbeiter aber finden in keinem Falle Statt.

Wenn zur Aufſicht über die Militär-Arbeiter Ober- oder Unter-Officiere beygegeben werden, ſo iſt es eine Obliegenheit derſelben, das Monturs-Abnützungs-Pauſchale den Compagnie-Commandanten gehörig zu verrechnen.

§. 5505.

In welchem Falle den bey einer Gewehr- oder Pulver- und Salniter-Erzeugung in Arbeit ſtehenden, zum Militär Geſtellten und nach ihrer Aſſentirung als commandirt beurlaubten Leuten, gratiſche Montur gebühre.
Hfkh. am 30. Dec. 808.
„ „ 30. Aug. 810 E 2647.

Die bey einer Gewehr- oder Pulver- und Salniter-Erzeugung in Arbeit ſtehenden und von ihrem Dominium ad militiam geſtellt, und nach ihrer Aſſentirung wieder dahin als commandirt beurlaubt entlaſſenen Leute erhalten erſt dann gratiſche Montur, wenn ſie wirklich zum Dienſte eingezogen werden.

§. 5506.

Beobachtungen hinſichtlich der Montur der zur Mappirung und Triangulirung commandirten Mannſchaft.
Hfkh. am 12. May 806, 2196.
„ „ 30. Oct. 811, E 3624.

Der bey der Mappirung und Triangulirung commandirten Mannſchaft kann ſo, wie den commandirten Arbeitern, gegen Vergütung von dem höheren Arbeitslohne nach Verlauf der halben Tragzeit auf die vorgeſchriebene Dauerzeit der Zuſchuß mit einem Paar Schuhe ſammt einem Sohlengelde unentgeldlich erfolgt werden, was hingegen die übrige Montur betrifft, ſo iſt bey der Uebernahme ſolcher Leute darauf zu ſehen, daß ſie von den betreffenden Regimentern mit guter Montur und mit einer Reviſions-Liſte verſehen werden, in welcher der Empfang der dem Manne mitgegebenen Montur nach den verſchiedenen Daten und Regiments-Categorien anzuſetzen iſt, damit nach vollſtreckter Dauerzeit die nöthigen Monturs-Stücke auf Rechnung des betreffenden Regiments angewieſen und darin bemerkt werden können.

§. 5507.

Welche Montur der zu den Geſtüten commandirten Mannſchaft beyzubelaſſen iſt.
Hfkh. am 10. Jul. 811, E 2026.

Der zu den Geſtüten commandirten Mannſchaft iſt die höchſt nöthige Leibes-Montur, die man ſonſtigen Beurlaubten mitgibt, beyzubelaſſen.

§. 5508.

Welche Monturs-Sorten der auf Urlaub abgehenden Mannſchaft mitzugeben ſind.
Hfkh. am 16. März 781. D 1262.
„ „ 1. May 781.

Der auf Urlaub abgehenden Mannſchaft ſind folgende Monturs-Sorten mitzugeben; nähmlich: 1 Halsbinde mit Schnalle oder 1 Halsflor, 2 Hemden, 2 Gattien, 1 Tuchhoſe, 1 Paar Kamaſchen, 1 Paar Schuhe (bey Truppen, welche ſie tragen), Stiefel oder Cſismen, 1 Röckel, 1 Leibel oder Dollman, oder Leibel mit Aermel, und den etwa beyhabenden Kittel, dann 1 Holz- oder Fouragier-Mütze.

§. 5509.

Die übrigen von den Beurlaubten zurück gelaſſenen Monturs- und Rüſtungs-Sorten ſind aufzubewahren.
Hfkh. am 16. März 781. D 1252.
„ „ 4. Sept. 816. E 3672.

Alle übrigen Monturs- und Rüſtungs-Sorten bleiben in der Verwahrung des Regiments oder Corps, und werden dem Urlauber erſt dann wieder überlaſſen, wenn er einrückt,

in ſo weit dieſe Sorten nicht ſchon während ſeines Urlaubes zweckmäßig verwendet worden ſind. Die Monturs-Stücke, welche dem Urlauber mitgegeben werden, ſind rückwärts auf dem Urlaubspaſſe anzuſetzen, und von dem reſpicirenden kriegscommiſſariatiſchen Beamten mitzufertigen.

§. 5510.

In welchem Falle der beurlaubten Mannſchaft die Mäntel mitzugeben ſind.
Hfth. am 4. Sept. 816. E 3672.
„ „ 16. Jun. 817. E 1841

Derjenigen Mannſchaft, welche beurlaubt und in Transporte zuſammen geſetzt an ihre Beſtimmung abgeſchickt wird, werden im Winter zur Conſervation ihrer Geſundheit die Mäntel, bis ſolche an ihre Beſtimmung eintrifft, und eigentlich vom Transporte entlaſſen wird, beybelaſſen.

§. 5511.

Welche Gattung Montur die auf Urlaub abgehende Mannſchaft zu erhalten hat.
Hfth. am 16. März 801. D. 150.
„ „ 4. Sept. 816. E 3672.

Die Mannſchaft, welche beurlaubt wird, ſoll altbrauchbare Montur, damit dieſelbe vor dem Einfluſſe der üblen Witterung geſchützt und gehörig bedeckt iſt, erhalten; da aber bey den weiten Märſchen, welche die Mannſchaft, die in Transporte zuſammen geſetzt oder in das Ausland beurlaubt wird, zu machen hat, außerordentliche Aushülfe erforderlich werden dürfte, ſo iſt dieſelbe, beſonders die in das Ausland beurlaubte, mit guter Montur zu verſehen.

§. 5512.

Welche Mannſchaft in der Monturs-Gebühr zu verbleiben hat.
Hfth. am 16. März 801. D. 150.
„ „ 24. Jul. 802. E 2986.
„ „ 8. Aug. 804. E 1760.
„ „ 4. „ 810. E 2647.
„ „ 1. Jul. 812. E 1295.
„ „ 24. Oct. „ E 3708.

Die nur auf einige Monathe ſomit auf kurze Zeit mit Urlaub abgehende Mannſchaft iſt in der Gebühr der Montur dem präſenten Stande gleich zu halten; eben ſo bleiben auch die auf Arbeit commandirt Beurlaubten in die Gebühr der Montur der im Regimente oder im Bataillon dienenden Mannſchaft gleich, indem dieſe commandirt Beurlaubten zur Beſtreitung der außerordentlichen Abnützung von ihrem Arbeitslohne einen jeweilig feſt geſetzten Betrag zu erlegen haben. Bey allen übrigen Urlaubern hat die Montur eine doppelte Tragzeit auszuhalten, worauf bey den zur Exercier-Zeit einrückenden Beurlaubten beſonders zu ſehen iſt, indem denſelben vor der ausgehaltenen doppelten Dauerzeit keine neue Montur abgereicht werden kann, ſondern nur in beſonderen Fällen den zur Exercier-Zeit mit zerriſſener Sorten einrückenden Leuten vor Eintritt der Gebühr mit außer Verrechnung ſtehenden Montur ausgeholfen werden darf; auch erhalten die zur Exercier-Zeit einrückenden Leute jährlich 1 Paar Schuhe oder Cſismen, jedoch ohne Sohlengeld und Limito-Leder, weil letzteres erſt dann zur Gebühr eintritt, wenn die Schuhe zur Hälfte der Tragzeit im Gebrauche waren.

§. 5513.

Was mit jener Montur zu geſchehen hat, welche Urlauber mitbringen, und die mit jener des Regiments nicht gleich iſt.
Hfth. am 1. Sept. 802.
„ „ 5. Nov. 806. E 2965.

Wenn die Mannſchaft, welche vom Urlaube einrückt, eine Montur mit ſich bringt die mit jener des Regiments nicht gleich iſt, ſo muß ſie abgenommen, und ſo lange in Verrechnung behalten werden, bis Leute entlaſſen werden, welche ſodann mit dieſer Montur zu verſehen ſind; für jene aber, welchen die ungleiche Montur abgenommen worden iſt, muß, wenn der neue oder altbrauchbare Vorrath nicht hinreichend wäre, das Erforderniß aus den Monturs-Commiſſionen abgefaßt werden.

§. 5514.

In welchem Zuſtande die einrückenden Urlauber die Leibeswäſche mitzubringen haben.
Hfth. am 1. Jul. 812. E 1295.

Die zur Uebungszeit einrückenden Urlauber haben die Leibeswäſche in einem ſolchen Zuſtande mitzubringen, daß ſie mit derſelben nicht nur die Uebungszeit hindurch auslangen, ſondern auch wieder damit nach Hauſe zurück kehren können, daher eine Faſſung der Wäſche größten Theils entbehret werden kann.

§. 5515.

Beobachtungen hinſichtlich der kleinen Montur der einrückenden Beurlaubten.
Hfth. am 1. Jul. 812. E 1295.

Wenn die übrige kleine Montur (mit Einſchluß der Schuhe) der einrückenden Beurlaubten die beſtimmte doppelte Dauerzeit ausgehalten hat, ſo können den betreffenden Leuten zwar die nöthigen Stücke während der Uebungszeit von den äräriſchen Vorräthen zum Gebrauche verabfolgt werden; jedoch müſſen dieſe auf die kurze Zeit der Waffenübung ausgegebenen Monturs-Stücke bey den Compagnien zur Verwendung auf die nächſte Gebühr oder für den neuen Zuwachs zurück behalten, und die Leute in der eingebrachten Kleidung wieder auf Urlaub abgeſchickt werden, daher iſt genau darauf zu ſehen, daß ſowohl die abgereicht

Montur gut erhalten, als auch die mitgebrachte Kleidung der Mannſchaft während der Waffenübung beſonders aufbewahrt werde.

§. 5516.

Die Röckel und Leibel ſollen, wo nicht durchaus, doch größten Theils für den Gebrauch bey der Waffenübung die volle Anwendbarkeit haben; es können jedoch im Einzelnen ſich Fälle ereignen, daß Leute, welche mit einer in einem Feldzuge noch gebrauchten Montur auf Urlaub abgegangen ſind, mit den zurück gebrachten Röckeln und Leibeln im Dienſte nicht erſcheinen können; in dieſem Falle dürfen auch neue Röckel und Leibel für dergleichen Mannſchaft aus den Monturs-Commiſſionen gefaßt und in den Gebrauch gegeben werden, es ſind aber auch dieſe Sorten, gleich allen anderen Monturs-Stücken, nach der Uebungszeit als ein Verrechnungsvorrath beym Regimente zurück zu behalten, und als neu wieder in die Verwendung zu bringen.

In welchem Falle der vom Urlaube einrückenden Mannſchaft vor vollſtreckter Dienerzeit Röckel und Leibel abgenommen werden können.
Hfkh. am 1. Jul. 812. Z 2295.

§. 5517.

Neue Leibel können im Allgemeinen nur dann gefaßt werden, wenn das Röckel noch brauchbar, das Leibel aber ganz unbrauchbar befunden wird, indem für den Fall, daß der Mann ein neues Röckel und ein Leibel nöthig hätte, das letztere aus den abgelegten Röckeln erzeugt werden muß. Sollte jedoch irriger Weiſe für die Beurlaubten über den unausweislichen Bedarf Montur abgefaßt werden, ſo iſt ſie gut zu conſerviren, und den betreffenden Regimentern bey der künftigen Categorie von der Gebühr abzuſchlagen, wofür die kriegscommiſſariatiſchen Beamten dem Hofkriegsrathe verantwortlich bleiben.

In welchem Falle neue Leibel abgefaßt werden können, und was mit den irriger Weiſe über den Bedarf abgefaßten Montures-Sorten zu geſchehen hat.
Hfkh. am 8. Aug. 812. Z 2768 u. 2778.
" " 19. Oct. 810. Z 3299.

§. 5518.

Die Monturs-Stücke, welche der Beurlaubte beym Regimente zurück gelaſſen hat, als Cſako und Roquelor, müſſen bey ſeinem Eintreffen ohnehin vorhanden ſeyn, in ſo weit aber dieſe Sorten für den Loco-Stand verwendet worden wären, ſo ſind ſtatt der Roquelore für die Füſiliere nur Kittel aus der Monturs-Oekonomie zu empfangen, und beym Abgange der Mannſchaft auf Urlaub in dem Compagnie-Magazine auf einen künftigen Bedarf aufzubehalten.

In welchem Falle für die eingerückten beurlaubten Füſiliere nur Kittel abzufaſſen ſind.
Hfkh. am 1. Jul. 812. Z 2295.

§. 5519.

Die Lederwerks- und Rüſtungs-Sorten, welche auf den vorgeſchriebenen completen Stand abgängig ſind, haben die Regimenter aus der Monturs-Commiſſion ordnungsmäßig zu faſſen, es wird aber den anweiſenden kriegscommiſſariatiſchen Beamten zur ſtrengſten Pflicht gemacht, daß ſie bey Entwerfung des Erforderniſſes auf den Abzug des Regiments- und Compagnie-Magazins-Vorrathes, nach richtigen Inventarien, den genaueſten Bedacht nehmen, und die Anweiſungen für die Beurlaubten mit keinen anderen Empfängen vermiſchen, damit die Monturs-Commiſſion nach ſolchen den Ausweis über die ſolcher Geſtalt verabfolgten Sorten mit Verläßlichkeit verfaſſen und einreichen kann.

Woher die Regimenter die auf den completen Stand abgängigen Lederwerks- und Rüſtungs-Sorten für die Beurlaubten zu empfangen, und wie die kriegscommiſſariatiſchen Beamten der Anweiſung derſelben zu bedachten haben.
Hfkh. am 1. Jul. 812. Z 2295.

§. 5520.

Wenn Beurlaubten entweder auf dem Sammelplatze oder ſonſt auf dem Marſche zum Regimente irgendwo aus Mangel der nöthigen Bedeckung Monturs-Stücke abgereicht werden müßten, ſo bringt es die Natur der Sache mit ſich, daß einem ſolchen Manne die auf dieſe Art abgereichten unentbehrlichen Monturs-Stücke bey ſeinem wiederholten Abgehen auf Urlaub nicht abgenommen werden können. Indeſſen können dieſe Fälle nicht häufig ſeyn, und ſich größten Theils nur auf 1 Hemd, 1 Gattie und 1 Paar Schuhe erſtrecken. Dieſe abgereichten Stücke müſſen durch die Beſtätigung des reſpicirenden Feld-Kriegs-Commiſſariats legitimirt werden, welchen die Beurlaubten ſowohl bey ihrer Einrückung, als auch bey ihrem Wiederabgehen vorgeſtellt werden müſſen.

Welche Montures-Stücke den eingerückten und wieder auf Urlaub abgehenden Leuten nicht abzunehmen ſind.
Hfkh. am 14. Oct. 812. Z 3288.

§. 5521.

Wenn die Beurlaubten auf allerhöchſten Befehl zur Exercier-Zeit nicht einberufen werden, ſo ſind ſie in Anſehung der Montur als Beurlaubte bis zur Einberufung zu behandeln, mithin müſſen ſie in der Vorausſetzung, daß ſie mit der vorgeſchriebenen Montur auf Urlaub

Wie die Beurlaubten bis zur Exercier-Zeit hinſichtlich der Montur zu behandeln ſind.
Hfkh. am 4. Aug. 810. Z 2647.

abgegangen ſind, und die für die Beurlaubten bis zur Exercier-Zeit beſtimmte doppelte Dauerzeit ausgehalten haben, bey ihrem Einrücken ſeiner Zeit als ein neuer Zuwachs angeſehen werden.

§. 5522.

Wie die denſelben verabreichte Montur anzuſchreiben iſt.
Hfth. am 4. Aug. 810. E 2647.

Nach dieſem Grundſatze haben dieſelben die Montur, ſo weit ſie ihrer ſtatt der mitgebrachten abgenutzten Stücke wirklich bedürfen, nach dem Maße, als ſie vor oder nach der halben Tragzeit einrücken, auf Rechnung der vergangenen oder künftigen Gebühr zu erhalten.

§. 5523.

In welchem Falle für die nach einem Kriege ohne Montur auf Urlaub entlaſſenen Leute eine Montur in Aufrechnung gebracht werden darf.
Hfth. am 29. May 805. E 1166.
„ „ 30. Dec. 808.
„ „ 4. Aug. 810. E 2647.

Dieſe Vorſchrift hat überhaupt für die Beurlaubten bis zur Einberufung zu gelten, und da nach einem Kriege ſich der Fall ergibt, daß Leute als Ranzonirte oder ſonſt ohne Montur auf Urlaub entlaſſen werden, ſo iſt für dieſe nicht eher eine Montur in Aufrechnung zu bringen, als bis ſie vom Urlaube einberufen werden, wo ſie auf erſtbemerkte Art zu behandeln ſind.

§. 5524.

Welche Monturs-Stücke der Mannſchaft vom Fuhrweſen auf Urlaub mitzugeben ſind.
Hfth. am 16. Febr. 819. E 663.

Der vom Fuhrweſen auf Urlaub abgehenden Mannſchaft ſind von der im Gebrauche habenden Montur die Cſako's, Mäntel, tuchenen Ueberzughoſen, Stiefel, Kittel, Brotſäcke und Fäuſtlinge vor ihrem Abgehen abzunehmen, und der in die Dienſtleiſtung einrückenden Mannſchaft bis zur Vollendung der Dauerzeit in den Gebrauch zu geben. Die kleine Montur, als die Tuchhoſen, Hemden, Gattien, Schuhe und Halsſtöre, ferner die Leibel, Holzmützen und zwilchenen Torniſter ſind der Mannſchaft in dem Zuſtande, wie ſie ſolche gut erhalten im Gebrauche hat, auf Urlaub mitzugeben, und die von Urlaub in den Dienſt zurück kehrende Mannſchaft empfängt die kleine Montur nach der Gebühr, das Leibel hingegen, die Holzmützen und Torniſter außerordentlich, da ſie mit dieſen Erforderniſſen nicht gebührsmäßig verſehen werden kann. Das Röckel wird der nach dem erſten Jahre der Dauerzeit auf Urlaub abgehenden Mannſchaft abgenommen, und an die Einrückenden abgegeben, den erſteren aber ein altes Röckel mitgegeben, welches bey der vorher gegangenen Categorie außer Gebrauch gekommen, und in dieſer Abſicht eigens aufbewahrt worden iſt; die nach dem zweyten Jahre der Dauerzeit beurlaubte Mannſchaft hingegen hat das im Gebrauche ſtehende Röckel beyzubehalten, und die Einrückenden empfangen die Gebühr des neuen Röckels. Die Urlauber haben bis zum Landes-Poſto-Commando, bey welchem dieſelben in die Dienſtleiſtung genommen werden, in der alten ärariſchen oder in eigener Kleidung einzurücken, ohne bey ihrer Einberufung oder unter Weges neu gekleidet zu werden.

§. 5525.

Wie die in ein Spital abgegebenen Urlauber vom Fuhrweſen nach erfolgter Reconvalescirung hinſichtlich der Montur zu behandeln ſind.
Hfth. am 16. Oct. 811. E 3431.

Die in ein Spital abgegebenen Urlauber vom Fuhrweſen ſind nach erfolgter Reconvalescirung mit ihrer mitgebrachten theils ärariſchen Montur, theils Civil-Kleidung wieder abzuſchicken, und denſelben iſt nur das zu ihrer Bedeckung höchſt Nöthige von den durch die Verſtorbenen zurück gelaſſenen alten Monturs-Stücken zu erfolgen, in welchen einzelnen Fällen ſonach die Verausgabs-Paſſierung von dem General-Commando zu ertheilen iſt.

§. 5526.

Auf was die Brigade und der reſpicirende kriegscommiſſariatiſche Beamte bey Abſendung der beurlaubten Fuhrweſensmannſchaft zu ſehen haben.
Hfth. am 16. Oct. 811. E 3431.
„ „ 16. Febr. 819. E 663.

Die Brigade und der reſpicirende kriegscommiſſariatiſche Beamte haben bey der Abſendung der beurlaubten Fuhrweſensmannſchaft darauf zu ſehen, daß ſie gehörig montirt ſey, gleichwie auch von dem Corps-Commando der abgehenden Mannſchaft die Conſervation der Montur während ihres Urlaubes beſtens anzuempfehlen iſt.

Damit zur Zeit des Wechſels der Beurlaubten auch die Gebühr der Monturs-Stücke eintrete, welche den abzugehenden Leuten mitzugeben ſind, wurde die Categorie der Röckel, Leibel, Holzmützen und der mit ſolchen in Verbindung ſtehenden Fäuſtlinge für den Anfang dieſer Vorſchrift um ſechs Monathe verkürzet, jene der übrigen Sorten aber um ſechs Monathe verlängert, mithin durchaus für ſämmtliche genannte Monturs-Stücke auf den 1ten May 1820 feſt geſetzt.

§. 5527.

Die Leute, welche von den Transports-Sammelhäusern mittelst Transportes abgeschickt werden, sind dergestalt mit gut brauchbarer Montur zu versehen, daß sie während des Marsches gegen Kälte und Nässe gehörig verwahrt sind, und bis zu ihrer Bestimmung hieran keine Noth leiden. Die Mannschaft, welche mit einem Transporte abgeschickt wird, muß daher mit einer gut brauchbaren Montur, welche aus 1 Röckel, 1 Leibel, 1 Tuchhose, 2 Hemden, 2 Gattien, 1 Paar Schuhe, 1 leinenen Tornister, einer ordentlichen Kopfbedeckung, und in der rauhen Jahreszeit aus 1 Mantel zu bestehen hat, versehen seyn. Die zur Armee abgehende Mannschaft aber ist mit der für jede Truppengattung vorgeschriebenen Montur und Rustung zu versehen.

Mit welchen Montur-Stücken die mittelst Transportes abgeschickten Leute zu versehen sind.

Hfrh. am 15. Oct. 777. D 3857.
„ „ 8. Nov. 813. E 6416.
„ „ 24. Febr. 814. I 838 u. 890.
„ „ 18. May 815. F 438.
„ „ 6 Jun. „ G 3339.

§. 5528.

Ein jeder Transport muß sowohl bey der Uebergabe, als auch bey der Ablösung kriegscommissariatisch revidirt, und dabey vorzüglich darauf gesehen werden, ob die Mannschaft mit der vorgeschriebenen Montur versehen ist, ob die nöthigen Reparaturen richtig vorgenommen worden, und ob die Revisions-Listen gehörig verfaßt sind. Die Uebergabe oder Ablösung selbst aber hat jederzeit im Beysepn eines kriegscommissariatischen Beamten, in dessen Ermangelung eines Stabs-Officiers oder des Stations-Commandanten zu geschehen, welche alle Anstände zu beseitigen, und den Befund in der Revisions-Liste mitzubestätigen haben.

Wie und von wem die Transporte vor ihrem Abgehen oder bey der Ablösung zu revidiren sind.

Hfrh. am 18. Oct. 777. I 3357.
„ „ 24. Febr. 814. I 833 u. 890.

§. 5529.

Der Transports-Commandant muß bey jeder Uebergabe und Uebernahme eines Transportes selbst gegenwartig seyn, die Montur nach der Revisions-Liste Mann für Mann, nie aber auf Treue und Glauben übernehmen, oder gar Stücke, die er später als abgängig gewahr wird, ohne alle Bemerkung eigenmächtig aus der Revisions-Liste wegstreichen; er darf sich während des Marsches von seinem Transporte nie entfernen, oder die erforderliche Ordnung und Disciplin außer Acht lassen, indem sich dadurch die beyhabenden Commandirten, durch dieses Beyspiel verleitet, wegen Mangels der höheren Aufsicht eine gleiche Sorglosigkeit in Erfüllung ihrer Pflichten zu Schulden kommen ließen, und die Transports-Mannschaft sich selbst überlassen bliebe, welche endlich ihre Montur auf den Vorspannswägen oder in den Nacht-Stationen verlieren, vertauschen, oder wohl gar verkaufen würde; daher muß der Transport nicht nur allein nach der Revisions-Liste genau übernommen werden, sondern der Transports-Führer muß auch überhaupt darauf sehen, daß während des Marsches keine Montur in Verlust gerath, dieselbe so viel möglich conservirt, und kein Stück veräußert oder vertauscht werde, deßwegen auch vor dem Aufbruche aus jeder Nacht-Station gehörig untersucht werden muß, ob die Montur bey der Mannschaft nach der Revisions-Liste noch wirklich vorhanden sey, und gut conservirt werde.

Obliegenheiten des Transports-Commandanten bey der Uebernahme und während des Marsches.

Hfrh. am 18. Oct. 777. D 3357.
„ „ 1. „ 794.
„ „ 27. May 795. E 1189.
„ „ 2. Oct. 807.
„ „ 16. Jun. 814. E 1285.

§. 5530.

Findet man Sorten als abgängig, so müssen solche sogleich aufgesucht werden, und wenn sie durch alles Nachforschen nicht mehr ausfindig gemacht werden können, so sind sie in der Revisions-Liste bey dem betreffenden Manne mit Beysetzung der Art des Verlustes anzumerken.

Wie sich der Transports-Führer zu benehmen hat, wenn Sorten als abgängig befunden werden.

Hfrh. am 18. Oct. 777. D 3357.
„ „ 1. „ 794.
„ „ 2. „ 807.

§. 5531.

Wenn ein Mann während des Marsches ein Montur-Stück unumgänglich nöthig haben sollte, so kann ihm solches, jedoch allezeit erst nach vorher gegangener feldkriegscommissariatischer Untersuchung und richtig erhobenem Befunde, bey den Transports-Sammel- und Stabs-Stockhäusern, welche deßwegen einen angemessenen Vorrath an Montur-Sorten gegen Verrechnung erhalten, statt der im Gebrauche habenden ärarischen Sorten, besonders aber Schuhe neu verabreicht werden. Zur Vermeidung aller Unterschleife,

In welchem Falle der Mannschaft, die transportirt wird, Montur-Stücke erfolgt werden können und was mit den unbrauchbaren Sorten zu geschehen hat.

Hfrh. am 14. Jän. 768.
„ „ 18. Oct. 777. D 3357.

und um das Aerarium ſo viel als möglich zu ſchonen, ſind die unbrauchbaren Stücke bey Erfolgung der neuen Sorten der Mannſchaft abzunehmen, nnd an die Monturs-Commiſſian abzuliefern, wofür das reſpicirende Feld-Kriegs-Commiſſariat verantwortlich bleibt. Die Verabreichung an neuen Mantnrs-Sarten findet auch dann Statt, wenn der Mann manches Stück wegen der Jahreszeit unumgänglich nöthig haben ſollte, und mit demſelben noch nicht verſehen worden wäre.

§. 5532.

Was überhaupt noch bey der Uebergabe eines Transportes hinſichtlich der Montur zu beobachten iſt.
Hfth. am 15. Oct. 777. D 3357.
„ „ 4o „ 794.
„ „ 2. „ 807.

Bey der Uebergabe des Transportes hat der Transports-Führer eine regimenterweiſe verfaßte Individual-Specification der während des Marſches in Verluſt gerathenen Sarten nnter ſeiner Mitfertigung an die übernehmenden Transports-Commandanten zu übergeben, welcher ſonach bey der Uebernahme des Transportes die bey der Mannſchaft wirklich vorgefundenen Monturs-Sorten in den Reviſions-Liſten zu beſtätigen, nnd ſich wegen der in Verluſt gerathenen Montnrs-Stücke auf die von dem Uebergeber des Transportes erhaltene Individual-Verluſt-Specification zu beziehen hat, welche letztere auch der anweſende feldkriegscommiſſariatiſche Beamte, der Stabs-Officier oder der Stations Commandant mit der Bemerknng zu beſtätigen hat, daß die abgängigen Monturs-Sorten von dem Uebergeber des Transportes in der bemerkten Individual-Verluſts-Specification richtig eingetragen worden ſind.

§. 5533.

Die Prima-Planiſten, mit Ausnahme der Trompeter, haben ſich ſelbſt zu kleiden.
Hfth am 5. Apr. 801. J. 1720.
„ „ 23. Aug. 816. I 4476.

Die Prima-Planiſten, mit Ausnahme der Trompeter, ſind verpflichtet, ſich ſelbſt zu kleiden.

§. 5534.

Von wem die Fourierſchützen und Privat-Diener zu kleiden ſind.
Hfth. am 15. Sept. 767.
„ „ 10. „ 768.
„ „ 22. März 777.
„ „ 25. May 778. E 1695.
„ „ 24. Apr. 801. E 1855.
„ „ 21. Jan 803 K 137.
„ „ 18. Sept. 805.
„ „ 10. Febr. 808.
„ „ 22. Jan. 816. I 213.

Jene Stabs- nnd Ober-Officiere, welche das Fourierſchützen-Monturs-Geld für ihren beyhabenden Faurierſchutzen oder Privat-Diener (für die Officiere des General-Quartiermeiſter-Stabes und Ingenieurs-Corps vom Ober-Lieutenant abwärts) beziehen, ſind verpflichtet, ſie nach der Adiuſtirnngs-Vorſchrift ſelbſt zu kleiden. Die Privat-Diener der in Oſt-Galizien bey den Werbbezirken angeſtellten Officiere, ſind in Anſehung der Montur gleich den übrigen Privat-Dienern der Regimenter zu behandeln.

§. 5535.

In wie weit den feindlichen Kriegsgefangenen aratiſche Montur zu erfolgen iſt.
Hfth. am 10. Apr. 808. I. 810.

In dringenden Fällen können den feindlichen Kriegsgefangenen die nnentbehrlichſten Monturs-Sorten erfolgt werden, es iſt ſich aber jedes Mahl von der Nothwendigkeit einer ſolchen Abgabe genau zu überzeugen, damit jede Unwirthſchaft ſorgfältigſt dabey vermieden werde.

§. 5536.

Mit was für Schuhen die Kriegsgefangenen zu verſehen ſind.
Hfth. am 17. Apr. 799. E 2006.

Wenn Kriegsgefangene bey ihrer Gefangennehmung mit unbrauchbaren Schnhen verſehen ſind, ſo ſollen ſie mit altbranchbaren, von den in Spitälern Verſtorbenen hinterlaſſenen Schnhen verſehen werden; wenn ſie aber anf das Erforderniß nicht hinreichen, ſo ſind von am nächſten befindlichen k. k. Truppen ihre beyhabenden alten Schuhe abzunehmen, und ihnen neue zu erfolgen, damit die Kriegsgefangenen mit den alten verſehen werden können.

§. 5537.

Was für Monturs-Sorten den feindlichen Kriegsgefangenen, welche faſt ohne Bekleidung in die rückwärtigen Provinzen gelangen, zu verabreichen ſind.
Hfth. am 21. Oct. 813. L 3116.
„ „ 19. Nov. 813. E 5654.
„ „ 20. Dec. 813. L 3977.

Wenn Kriegsgefangene, welche von der Armee abgeſchickt werden, faſt ohne Bekleidung in die rückwärtigen Provinzen gelangen, ſo haben die General-Commanden denſelben Röcke ans Hallina, nach dem Schnitte wie für Oekonomie-Commiſſions-Handlanger, und zum Theil auch ans ordinärem weißen Tnche ohne alle Egaliſirung verabfolgen zu laſſen; auch ſind ihnen Leibel, Hoſen, Gattien, Kamaſchen, deutſche Schuhe, dann Holzmützen, durchaus nach dem Infanterie-Schnitte zu verabreichen, jedoch haben die Kamaſchen, ſtatt aus ſchwarzem Tuche, nur ans Kittelzwilch zu beſtehen.

§. 5538.

Monturs-Gebühr d. Mannſchaft, die entlaſſen wird.
Hfth. am 10. Sept. 780.
„ „ 7. „ 790.
„ „ 19. Aug. 806. E 1675.
„ „ 18. Jän. 808. E 166.
„ „ 4. Aug. 810. E 1647.

Den Leuten, welche mit Abſchied oder Laufpaß entlaſſen werden, ſind an Monturs-Sorten folgende Monturs-Stücke mitzugeben, und zwar: bey der Infanterie und allen mit derſelben äquivalirenden Truppen: 1 Röckel, 1 Leibel, 1 Halsbinde mit Schnalle oder 1 Halsflor, 1 Tuchhoſe, 2 Gattien, 2 Hemden, 1 Paar Kamaſchen, 1 Paar Schuhe, 1 Holzmütze oder 1 alter Hut, und bey jenen Truppen, welche bloß Stiefel, und keine Schuhe haben, ſind denſelben auch die Stiefel mitzugeben. Bey der deutſchen Cavallerie gebühren ihnen: 1 Röckel, 1 Leibel, 1 Tuchhoſe, 2 Hemden, 2 Gattien, 1 Paar Schuhe, 1 Halsbinde ſammt Schnalle, 1 Fouragier-Mütze, und 1 allenfalls vorhandener alter Mantelſack.

Bey den Huſaren gebühren denſelben: 1 Dollman, 1 Tuchhoſe, 2 Gattien, 2 Hemden, 1 Kittel, 1 Paar Eſtémen, 1 Halsflor, 1 alter Eſako und 1 etwa vorhandener alter Mantelſack. Bey den Uhlanen gebühren denſelben: 1 Kurtka, 1 Leibel, 1 Tuchhoſe, 2 Gattien, 2 Hemden, 1 Paar Topanken, 1 Halsflor, 1 alte Eſapka und 1 etwa vorhandener alter Mantelſack. Der auf ſteuerbare Wirthſchaft entlaſſene Mann iſt dergeſtalt mit Montur zu verſehen, daß er in ſeinem Anſiedelungsorte mit Anſtand erſcheinen kann; der von dem Dominium ſtatt ſeiner geſtellte Mann hat altbrauchbare Montur zu erhalten. Hat die Montur des Entlaſſenen die halbe Dauerzeit noch nicht ausgehalten, ſo iſt ſie für den neu geſtellten Mann zurück zu behalten, und der erſtere bekommt die nöthigen Monturs-Stücke von dem durch die Categorie außer Verrechnung geſetzten alten Vorrathe; wenn aber die Montur der Entlaſſenen die Hälfte der Dauerzeit ausgehalten hat, ſo iſt ihm ſolche, in ſo weit ſie unentbehrlich iſt, mitzugeben, indem ſodann der Fall eintritt, daß der neu geſtellte Mann mit altbrauchbarer Montur gekleidet werde, um die nächſte allgemeine Categorie zu erreichen.

§. 5539.

Was die Regiments- und Corps-Commandanten, die Brigadiere und die reſpicirenden Feld-Kriegs-Commiſſäre hinſichtlich der Montur, die den zu Entlaſſenden mitgegeben wird, zu beobachten haben.
Hfth. am 20. Jän. 808. E 165

Die Regiments- und Corps-Commandanten, ſo wie auch die Brigadiere und die reſpicirenden Feld-Kriegs-Commiſſäre, ſind unter ſtrengſter Verantwortung verpflichtet, darauf zu ſehen, daß die Mannſchaft, welche entlaſſen wird, mit der ihr gebührenden Montur gehörig verſehen, und nicht ſo ſchlecht gekleidet weggeſchickt werde, daß ſelbſt das öffentliche Mitleiden dadurch rege wird, und Civil-Perſonen ſich gedrungen fühlen, Veteranen gleich Bettlern Kleidungsſtücke zu ſchenken, um ſie nur gegen Blöße und Witterung zu ſchützen, und in den Stand zu ſetzen, ohne Nachtheil ihrer Geſundheit und Beleidigung des Wohlſtandes in ihre Heimath gelangen zu können, indem dieſes einen höchſt nachtheiligen Eindruck ſowohl auf den Soldatenſtand ſelbſt, als auch auf das Civile hervor bringen, und für den Militär-Dienſt äußerſt abſchreckend wäre, wenn ein Unfug dieſer Art geduldet würde. Alle jene Individuen, welche ſich in dieſer Hinſicht etwas zu Schulden kommen ließen, würden nicht nur zur nachträglichen Verabfolgung einer anſtändigen Leibes-Montur verhalten, ſondern auch unnachſichtlich beſtraft werden. Beſonders haben die Brigadiere darüber zu wachen, daß Leute, die bey der Entlaſſung dem Kriegs-Commiſſariate mit brauchbarer Montur vorgeſtellt worden ſind, nicht etwa vor ihrem Abgange wieder entkleidet, und mit zerriſſenen oder ſonſt unbrauchbaren Kleidungsſtücken weggeſchickt werden.

§. 5540.

In welchem Falle Leuten, die vor Eintritt der neuen Categorie oder noch vor der halben Tragzeit entlaſſen werden, ſtatt der beybehaltenden Montur altbrauchbare verabfolgt werden kann.
Hfth. am 1. May 780.
„ „ 20. Sept. 780.
„ „ 18. Jän. 808. E 166.
„ „ 4. Aug. 810. E 1647.

Wenn Leute kurz vor dem Eintritte der neuen Categorie oder noch vor der halben Tragzeit entlaſſen werden, ſo ſind ſie nicht etwa auf die allgemeine Gebühr mit Montur zu verſehen, wobey bloß in Anſehung der kleinen Montur eine Ausnahme gemacht werden kann; nur wenn die Differenz der Zeit der Entlaſſung gegen die Gebühr mehr als zwey Monathe ausmacht, und die alte Montur des Mannes zu ſehr abgenützt befunden wird, kann er mit altbrauchbarer, mit Combinirung der Entfernung ſeiner Heimath, verſehen werden.

§. 5541.

Wie die Leute, welche in das Ausland entlaſſen werden, hinſichtlich der Montur zu behandeln ſind.
Hfth. am 20. Sept. 782.
„ „ 28. Jän. 808. E 265.

Bey den Leuten, welche in das Ausland entlaſſen weeden, iſt immee vorzüglich daeauf zu ſehen, daß ſie nicht etwa mit ſchlechtee Montue dahin abgeſchickt, ſonde:n daß ihurn die Soeten in gutbrauchbarem Stande mitgegeben werden, worauf die Brigadiere und das Feld-Kriegs-Commiſſariat ſtrenge zu halten haben.

§. 5542.

Welche Montur den neuerdings zum Dienſte verwendeten Patental-Invaliden bey ihrer Entlaſſung beyzubelaſſen iſt.
Hfth. am 16. Aug. 790.

Jenen Patental-Invaliden, welche neuerdings zum Dienſte verwendet werden, iſt bey iheer Entlaſſung nach Hauſe die Leibes-Montur beyzubelaſſen; nue wenn ſie Leibel mit Aermeln haben, können ihnen die Röckel abgenommen werden.

§. 5543.

Welche Montur den Recruten, die wegen Untauglichkeit nach kurzee Dienſtzeit entlaſſen werden, beyzubelaſſen iſt.
Hfth. am 31. März 772.

Jene Recruten, welche nach kuezee Dienſtzeit untauglich geworden ſind, und deßhalb entlaſſen weeden, erhalten bey ihrem Abgehen die kleine Montur.

§. 5544.

In welchem Falle den nach ausgedienter Capitulation beym Regimente verbleibenden Capitulanten Montur zu erfolgen iſt.
Hfth. am 21. Dec. 806. D 4680.

Wenn Capitulanten ihee Capitulations-Zeit ausgedient haben, und noch längere Zeit beym Regimente verbleiben, ſo iſt ihnen keine neue Montur, deren Dauerzeit ſie nicht ausdienen, zu verabfolgen, nur im Falle eines nothwendigen Bedarfes kann ihnen mit alten Sorten aus den Compagnie-Vorräthen ausgeholfen weeden.

§. 5545.

Welche Montur der Landwehrmannſchaft beym aus einander Gehen der Bataillone mitzugeben iſt.
Hfth. am 30. Jän. 810. E 298.
„ „ 4. Apr. 815. E 1070.

Beym aus einandee Gehen der Landwehr-Bataillone ſind der Mannſchaft diejenigen militäriſchen Kleidungsſtücke, mit welche ſie wirklich verſehen iſt, jedoch mit Ausnahme der Mäntel, gegen dem beyzulaſſen, daß ſie für die gute Erhaltung dee mitgenommenen Montur zu ſorgen, und wenn binnen der gewöhnlichen Dauerzeit eine Zuſammenrückung erfolgt, ſie mit ſolchee ſich wiedeꝛ zu ſtellen hat; jedoch ſind der Mannſchaft nicht nur allein bey ihrer Entlaſſung ihre eigenthümlichen Mäntel beyzubelaſſen, ſondern auch die ärariſchen Mäntel, wenn ſie derſelben wegen Mangels anderer Kleidungsſtücke oder wegen Bleſſuren unumgänglich bedürfen.

§. 5546.

Welchen Individuen bey ihrer Entlaſſung die Rüſtung beyzubelaſſen iſt.
Hfth. am 28. May 810. K 800.

Wenn ſich bey Ausbruch eines Krieges Individuen auf ergangene Aufforderung mit Rüſtung geſtellt haben, ſo iſt ſie ihnen bey ihrem Austritte beyzubelaſſen, es wäre denn, daß dieſe Rüſtung beyzubehalten füe den Dienſt nöthig und nützlich, wo ſie ſodann dem Manne, wenn er ſie freywillig weggeben will, gegen einen billigen Preis abzulöſen iſt. Dieſes kann ſich jedoch nur auf diejenigen beziehen, welche Eigenthümee der mitgebrachten Rüſtung ſind, jene abee, welche nicht Eigenthümer der mitgebrachten Rüſtung waren, ſondern von Herrſchaften ꝛc. mit derſelben verſehen worden ſind, haben auf dieſe Rüſtung keinen Anſpruch zu machen, ſondern in dieſem Falle kommt es überhaupt auf die Beſtimmung der Eigenthümer an, ob ſie dieſe Gegenſtände zurück zu erhalten wünſchen, oder abee dem Staate ferner überlaſſen wollen.

§. 5547.

Welche Montur einem verſtorbenen Manne mit in's Grab zu geben iſt.
Hfth. am 1. May 781.

Einem verſtorbenen Manne müſſen 1 Hemd, 1 Gattie und 1 Paar Schuhe mit in's Grab gegeben werden.

§. 5548.

Welche Bekleidung die hofkriegsräthlichen Hausdiener vom Aerarium zu erhalten haben.
Hfth. am 19. May 806. K 376.

Den hofkriegsräthlichen Hausdienern gebühet alle Jahre 1 Frack, 1 Röckel mit gelben Harraß-Borten, 1 Beinkleid und 1 Leibel von hechtgeauem Tuche, und alle drey Jahre ein grau melieeter Mantel nebſt einem ſo genannten kleinen Livree-Gelde, welches jederzeit nach den Umſtänden beſtimmt wird, zur Anſchaffung der Schuhe, Strümpfe und Kopfbedeckung, vom Aerarium.

§. 5549.

Die bey den General-Commanden zur Verrichtung der Hausdienſte aus den Invaliden-Häuſern commandirte Mannſchaft hat ihre Kleidung bisher auf Rechnung des Kanzelley-Speſen-Fondes erhalten.

Nachdem jedoch ſeither die Invaliden ſelbſt mit einer angemeſſenen Kleidung, welche nebſt einem Unterkleide in einem Ueberrocke beſteht, verſehen wurden, und ſomit die bey den General-Commanden als Hausdiener verwendeten Invaliden mit dieſer allgemein eingeführten und ohnehin auf Rechnung des betreffenden Invaliden-Hauſes zu beziehenden Invaliden-Montur hinlänglich bedeckt ſind, ſo haben dieſe Ueberröcke für derley Hausdiener wieder abzukommen, und ſind denſelben keine neuen Ueberröcke mehr auf Rechnung des Kanzelley-Speſen-Fondes anzuſchaffen.

Woher die Invaliden, welche bey den General-Commanden zu Hausdienſten verwendet werden, ihre Montur zu erhalten haben.
Hfkh. am 16. Jun. 818. Z. 1486.
„ „ 12. Aug. 818. Z. 2141.

Truppengattung.	Benennung der Sorten.		K. K. ordin. Cadetten.	Führer.	Regiments-Tambour.	Hautboisten.	Feldwebel.		Corporale		Tambours		Gefreyte	Zimmerl.		Gemeine.		Privat-Diener.		Dauerzeit		Bemerk.
							Grenadier-	Füsilier-	Grenadier-	Füsilier-	Grenadier-	Füsilier-		Grenadier-	Füsilier-	Grenadier-	Füsilier-	Grenadier-	Füsilier-	Jahre	Monathe	
Der deutschen und ungarischen Linien-Infanterie.	Fahnen nebst Kronenbeutel u. Futteral																					
	Grenadier-Mützen-Futteral		.	.	.	.	1	.	1	.	1	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	1
	Grenadier-Mützen mit Schild und Bindband . . .		.	.	.	.	1	.	1	.	1	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	1
	Leichter Grenadier-Helm		.	.	.		1	.	1	.	1	.	.	1	.	1	.	1	.	4		1
	Cfako's f. Feldwebel		1	1	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5	.	
	» » Corporale		.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5	.	
	» » Gemeine		.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	1	.	1	.	1	.	1	5	.	
	Roquelore		1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	6	3	
	Röckel von weißem Tuche		1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	
	Leibel von weißem Tuche		1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	

bührs-Ausweis Nr. 1.

Anmerkungen.	Hofkriegsräthliches Reskript vom
Für jedes Bataillon eine, und bleiben im Gebrauche, so lange sie dauern. — Wenn die Verabfolgung neuer Fahnen vom Hofkriegsrathe bewilligt werden soll, so muß sich in den Berichten um eine Fahne jedes Mahl über den letzten Empfang der alten Fahnen bestimmt ausgewiesen werden. — Wenn die Grenadier-Divisionen sich bey den Regimentern befinden, so haben drey Linien-Infanterie-Regimenter eine Fahne in Reserve zu halten, um im Falle der Zusammenziehung der Grenadier-Bataillone sie gleich damit versehen zu können. — Die alten unbrauchbaren Fahnen sind von den Regimentern an die Zeughäuser abzugeben.	18. Oct. 1801 E 3196 und 3474. d. Dec. 806. E 7379 15. Oct. 807.
Die Grenadier-Mützen erfordern wegen der Seltenheit und Kostbarkeit des Rauchwerkes, welches ihren Hauptstoff ausmacht, ganz besondere Sorgfalt bey ihrem Gebrauche. Nebst der Beobachtung der allgemeinen Conservations-Mittel dürfen auch die Haare an den vorderen Beamen nicht widernatürlich abwärts gekämmt, und, so zu sagen, Strad gezwungen werden, weil sonst in kurzer Zeit am oberen Rande unvermeidlich Blößen entstehen, und bald das ganze Beame unbrauchbar werden würde; auch dürfen sie außer dem Dienste nicht getragen, bey feuchtem Wetter aber müssen sie in dem Futterale verwahrt werden.	16. Oct. 798. 19. Apr. 810. E 1496.
Diese leichten Helme haben bey den Grenadieren und den Privat-Dienern derselben die Stelle der Hüte und Holzmützen zu vertreten, werden aus Kalbleder erzeugt, auf Märschen zusammen gelegt, und in den Tornister gepackt.	16. Oct. 798. 10. Aug. 806. E 1916. 15. Oct. 806. E 3334. 11. Sept. 808. E 3410.
Die Csako's sind statt der Helme bey der gesammten Infanterie eingeführet worden; sie gebühren aber auch den Reserve-Bataillonen statt der Hüte, und den Privat-Dienern; sie sollen mit Leder besetzt werden, und fünf Jahre dauern, jedoch erhalten die Regimenter nach Verlauf der ersten zwey Jahre und sechs Monate neue Lederzeuge, und das für das Ueberziehen fest gesetzte Macherlohn von den Montur-Commissionen. Die Gebühr dieses Zuschusses wird, wie jene der übrigen Montur, nach dem effectiven Stande, welcher mit Ende des Monates nach der dritthalbjährigen Dauerzeit besteht, und mit dem normalmäßigen Abzuge der Zwischenempfänge berechnet. Nach der allgemein angenommenen Bestimmung haben die Regimenter beym Empfange der Gebühr an Csako-Ueberzügen, dann für die Unter-Offiziere die Distinctions-Borten zu fassen, die übrigen Bestandtheile dingegen müssen die zweyte Hälfte der für die Csako's bestimmten Dauerzeit aushalten; daher kann auch an solchen kein Empfang Statt finden.	16. Oct. 798. 14. May 806. E 1080. 18. Aug. 806. F. 2890. 10. Oct. 806. E 3334. 11. Sept. 808. E 3401. 24. Nov. 808. E 4085. 8. May 810. E 1218. 8. Jun. 755. 16. Jul. 813. E 2401. 31. Oct. 810. E 3986. 23. Feb. 814. E 1441. 6. Jung 815. E 2836.
Die messingenen Csako-Schlingen sind nur in so weit zu verabfolgen, bis ein Regiment für eine Vermehrung des Standes die Csako's zu empfangen hat, indem auf die Gebühr dieser Kopfbedeckung die Schlingen und Knöpfe von den alten Csako's wieder verwendet, und eben so die Drahtreifen nur statt der unbrauchbaren Stücke, welche zur Montur-Commission abzuliefern sind, abgereicht werden dürfen. Die galizischen Reserve-Bataillone haben auf ihren Csako's die Regiments-Nummer zu führen, die schwarze und gelbe Rose beyzubehalten, und über dieser Rose den messingenen Schild anzubringen. Die im Kriege aus den Regimentern entstehenden vierten Bataillone haben die Gebühr der Csako's mit ihren Regimentern gleich.	
Aus Halbina-Kuniats oder dem so genannten Landtuche sind keine Mäntel mehr zu erzeugen; wenn aber in dringenden Nothfällen aus solchem Stoffe Mäntel erzeugt werden, und sie, bey gehöriger und sorgfältiger Aufbewahrung während der Sommermonathe, doch die Dauerzeit nicht aushalten, so kann zwar eine Aushilfe gestattet werden, aber auf keinen Fall eine Verkürzung der Tragzeit Statt finden. Den Schildwachen werden in Festungen und festen Plätzen der strengen Kälte wegen zur Wintersgzeit Wachtmäntel verabfolgt, welche beym Ablösen jedes Mahl gehörig zu übergeben sind. Nach verflossenem Winter sind diese Mäntel zum Gebrauche auf das künftige Jahr aufzubewahren.	7. May 814. E 1098. 20. Dec. 751.
Bey den Röcken im Kriege darf sich bey eintretender Gebühr an das im Frieden bestimmte alte Monath der Dauerzeit nicht gehalten werden. Aus den ausgedienten Röcken müssen die Leibel, Holzmützen und Fausklinge erzeugt werden; in Kriegszeiten aber, wo die ausgedienten Röcke als Leibel nicht durchaus fortdauern können, kommt es bey den in den Winter-Quartieren angeordneten Montur-Adjustirungen, und der dabey von dem Brigadiere und dem kriegscommissariatischen Beamten vorzunehmenden Untersuchung der Forderungen, welche von den Regimentern und Corps gemacht werden, auf die für das Aerarium und für den Dienst zu erwägende Billigkeit und auf die Beschaffenheit der obwaltenden besonderen Umstände an, wo nach Gestalt der Sache auch 2 oder 3 Röcke mittelst des dazu zu erhaltenden Leibesfutters zur Erzeugung eines Leibels, und die übrigen zu Holzmützen und Fäustlingen, gegen Empfang des gewöhnlichen Macherlohnes oder auch zum Theil gegen neue Röcke und Leibel mit Knöpfen, gegen Zurückstellung der alten Knöpfe bewilliget werden können.	11. Sept. 809. E 1306. und 3688 9. Oct. 813. E 4800.
Nach der Normal-Vorschrift besteht für die aus alter Montur erzeugten Sorten folgendes Macherlohn: für eine Egalisirung aufzunähen 4 kr., für ein aus der Commission empfangenes und unbeknöpftes Röckel 1 kr; für ein erzeugtes Infanterie-Leibel 10 kr., für ein aus der Montur-Commission unbeknöpfte empfangenes Leibel 4½ kr. Der Knöpfeingebühren für ein aus alter Montur erzeugtes Leibel ist z. B. unter dem Macherlohne von 10 kr. begriffen. Diese Macherlohnsbeträge sind in Conventions-Münze, und in jenen Ländern, wo blos Papiergeld im Umlaufe ist, mit dem doppelten Betrage in Papiergeld zu bezahlen. Egalisirungen dürfen nur für Recruten, welche mit unegalisirten Röcken bey dem Regimente eintreffen, aber nicht für Transferirte von anderen Regimentern empfangen werden, weil letztere ihre Röcke bis zur Vollstreckung der Dauerzeit fortzutragen müssen, und wenn sie das Regiment selbst egalisiren will, ist dieser Aufwand durch die eigene Regiments-Wirthschaft zu bestreiten, in so weit nicht außerordentliche Fälle eine Ausnahme machen, in welchen sodann um die Passirung der Egalisirung und des Aufnäherlohnes allerhöchsten Orts eingeschritten werden kann. Statt der zu Grunde oder verloren gegangenen Knöpfe kann bey jeder Categorie des Rockel der dritte Theil als Aushilfe empfangen werden.	10. Sept. 768. 25. " 768. 7. Apr. 770. 31. Dec. 770. 8. Feb. 817. E 409. 13. Dec. 818. E 4126. 11. Jun. 777. 8. Sept. 804. E 2043.
Bey eintretender Gebühr dürfen nur für Unter-Offiziere und k. k. ordinäre Cadetten Leibel ohne Knöpfe abgefaßt werden, für die übrige Mannschaft, einschließig der Hautboisten, müssen die Leibel aus den alten Röcken, wie Zubußnahme der abgetretenen Kittel zum Unterfuetter, erzeugt werden; daher kann beym Eintritte einer neuen Röckegebühr nie eine gleichzeitige Gebühr an Aerarischer Leinwand zur Fütterung der Leibel ohne ausdrückliche Bewilligung des Hofkriegsrathes bestehen. Wenn aber die Truppen längere Zeit ohne Kittel bleiben, oder die Kittel nicht lange vor der Gebühr der Leibel gefaßt worden sind, so kann die Futterleinwand auch den Montur-Commissionen gefaßt werden, nur muß immer hiezu die hofkriegsrathliche Bewilligung erfolgt seyn, weil kein kriegscommissariatischer Beamter berechtiget ist, ohne dieselbe eine Futterleinwand anzuweisen.	9. Aug. 776. 29. Jän. 778. 24. Feb. 796. 24. Jan. 807 E 248. 26. May 813 E 1068. 26. " 817. E 1068.

Truppengattung.	Benennung der Sorten.			K. K. ordin. Cadetten.	Fuhrer.	Regiments-Tambour.	Hautboisten.	Feldwebel: Grenadiers	Feldwebel: Füſiliers	Corporale: Grenadiers	Corporale: Füſiliers	Tambours: Grenadiers	Tambours: Füſiliers	Gefreite.	Zimmerleute: Grenadiers	Zimmerleute: Füſiliers	Gemeine: Grenadiers	Gemeine: Füſiliers	Privat-Diener: Grenadiers	Privat-Diener: Füſiliers	Dauer-zeit: Jahre.	Dauer-zeit: Monathe.	Procente.
Der deutſchen und ungariſchen Linien-Infanterie.	Tuchhoſen	deutſche	Paar	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.
		ungariſche		1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.
	Gattleu			2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	1	1	.
	Hemden		Stück	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	1	1	.
	Kamaſchen von ſchwarzem Tuche		Paar	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	6	.
	Schuhe	deutſche		1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	9	.
		ungariſche		1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	9	.
	Zwilchene Kittel			1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	.
	Roßhaarene Halsbinden			1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.
	Meſſingene Halsbinden-Schnallen			1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	4
	Kalbfellene Tornizter mit weißen Riemen			1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	8
	Leinene Brotſäcke			1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	4	.	.
	Patrontaſchen	Käſten mit Deckel		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	1	.	.	.	.	.	5
		weiße Riemen		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	1	.	.	.	.	.	5
		Grenaden		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	4
	Cartouſche	Käſten mit Deckel		1	1	.	.	1	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5
		weiße Riemen		1	1	.	.	1	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5
		Grenaden kleiner Gattung		.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4
	Säbel	Klingen mit Bügel		1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	4
		Scheiden		1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	3
	Ueberſchwungriemen	m. Säbel- u. Bayonnett-Taſche		1	1	.	.	1	1	1	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	5
		mit Säbeltaſche allein		.	.	1	1	.	.	.	.	1	1	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	5
		Bayonnett » »		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5
	Port-d'épée			1	1	1	.	1	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	2	.	
	Weiße Säbel-Hand- oder Stockriemen			1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	5
	Hoſenriemen für die ungariſche Infanterie			1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.
	Weiße: Flintenriemen			1	1	.	.	1	1	1	1	.	.	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.	5
		Batterie-Deckel-Futterale		1	1	.	.	1	1	1	1	.	.	1	.	.	1	1	.	.	.	.	.	5
	Trommel-tragriem	für Regim.-Tamboue mit Futteral		.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
		weiße für ordinare Tambours		.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5
	Weiße Trommel-Ueberſchwungriemen		Paar	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5
	Lederne Handſchuhe			1	1	1	.	1	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	2	.	
	Holz- und Lagermützen		Stück	.	.	.	1	.	1	.	1	.	1	1	.	1	.	1	.	1	2	1	.	
	Fäuſtlinge		Paar	.	.	.	1	.	1	.	1	.	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	.	

hührs-Ausweis Nr. 1. (Fortſetzung.)

Anmerkung.	Hofkriegsräthliches Reſcript vom
Jene Truppen, welche im Felde leinene Beinkleider und derley Kamaschen bekommen, müſſen ihre Tuchhoſen um drey Monathe länger tragen, als hier die Categorie beſtimmt. Die ungariſchen Hoſen ſind vom lichtblauen Tuche für die ungariſche Infanterie, und der Recrut bekommt das erſte Mahl einen Hoſenriemen.	19. Jul. 813. E 2978.
Den Truppen kann nur in äuſſerſt nöthigen Fällen auf habe Bewilligung mit einem dritten Hemde ausgeholfen werden, und der Brigadier und der reſpicirende Feld-Kriegs-Commiſſar bleiben ſodann für die richtige Austheilung verantwortlich. Solche Aushülfen ſind nur dann von der Gebühr abzuſchlagen, wenn ſie in den letztern Monathen vor Eintritt der Categorie geleiſtet worden ſind.	1. Sept. 790.
Die ſchwarztuchenen Kamaſchen gebühren nur der deutſchen Infanterie.	
Die Dauerzeit der Schuhe iſt im Frieden neun, und im Kriege ſechs Monathe; damit ſie aber dieſe Dauerzeit aushalten, müſſen ſie an der Sohle und an den Abſätzen mit eiſernen Nägeln verſehen werden. Es ſind für ein Paar Schuhe 30 Stück Nägel für die Sohlen, und 10 Stück, für die Abſätze bemeſſen; die Benagelung der Schuhe hat erſt dann durch die Compagnie-Schuhmacher zu geſchehen, wenn ſie in der Compagnie an die Mannſchaft ausgegeben werden, indem dieſe Manipulation wegen der Verdung des Leders durch die Nägel nicht früher vorgenommen werden kann, als wenn die Schuhe nicht mehr gepackt und transportiert werden müſſen, ſondern in den wirklichen Gebrauch gelangen. Die Nägel werden bey jeder Schuhfaſſung entweder in natura oder im Anſchaffungspreiſe den Truppen von der Montur-Commiſſion verabreicht.	20. Febr. 805. E 405. 11. Dec. 805. L 2935. 7. Nov. 813. E 4847 und 6079. 27. Jän. 814. E 383.
Die Zwilchkittel gebühren der Infanterie nur im Frieden zur Conſervirung der Röckel und Requiſiten, weil ſie im Kriege wegen der Beſchwerlichkeit nicht angemeſſen ſind; wenn daher die Armee auf den Kriegsfuß geſetzt wird, ſo müſſen die Kittel, wenn ſie die halbe Tragzeit noch nicht ausgehalten haben, an die Montur-Oekonomie-Commiſſion abgeliefert werden; haben ſie aber die halbe Dauerzeit ausgehalten, ſo ſind daraus die Brotſäcke zu erzeugen.	28. März 780. 10. Dec. 789. 28. Maybok E 1809 und 1672. 4. Dec. 813. E 6831. 8. May 815. E 2030.
Die kalbfellenen Tornißer ſind ſtatt der zwilchenen Schnappſäcke eingeführt worden. Die Tragriemen an denſelben, welche bisher an den Tornißer-Säcken angeſchnallt waren, ſind künftig nur mittelſt hölzerner Knebel (Oliven) daran anzuhängen.	5. Jun. 758. 28. May 808. E 1672.
Die Truppen erhalten für den neuen Zuwachs die Brotſäcke das erſte Mahl vom Aerarium, für die übrige Mannſchaft aber muß dieſelbe aus den alten Kitteln erzeugt werden. Wenn die Truppen auf den Kriegsfuß geſetzt werden, ſo müſſen die Kittel der Infanterie, wenn ſie die halbe Tragzeit noch nicht ausgehalten haben, an die Montur-Oekonomie-Commiſſionen abgeliefert, und dagegen die im Kriege beſtehenden, leinenen Brotſäcke von daher neu empfangen werden; ſollten aber die abzuliefernden Kittel bereits die halbe Tragzeit ausgehalten haben, ſo müſſen aus denſelben die Brotſäcke erzeugt werden, jedoch wird dafür kein Macherlohn vom Aerarium verabfolgt. Es iſt ſtrenge darauf zu halten, daß die Mannſchaft ſich des Brotſackes lediglich zur Fortbringung des Brotes bediene, und nicht um etwa den Anlaß nehme, ſich mit mehr Gepäcke zu belaſten, als der Tornißer faſſen kan.	1. März 778. 15. May 808. E 1402 und 1827. 28. " " E 1507 und 1672. 4. Dec. 813. E 6031. 8. May 815. E 2030. 15. May 806. E 1402 und 1827.
Die Grenadier ſind ſtatt der Lunetenberger eingeführt worden.	5. Oct. 804. 2281, 2239 und 2281. 15. Jän. 809. E 180.
Von den Führern haben drey keine Feuergewehre, ſohin auch keine Rüſtung.	16. May 808. W 70.
Der Infanterie gebühren die Säbel mit Eiſen montirt; in die Klingen ſoll die Regiments-Nummer eingeätzt werden, und die dießfälligen Auslagen ſind aus den Regiments-Unkoſten zu beſtreiten; die Scheiden aber müſſen von den Pauſchgeldern unterhalten werden.	21. Jun. 773. 20. Febr. 805. 21. Nov. 808. E 4282.
Die Schnallen an den Ueberſchwungriemen ſollen (ſtatt von Meſſing) von Eiſen ſeyn.	28. Dec. 808. E 4934.
Den Recruten der ungariſchen Infanterie und Cavallerie wird der Hoſenriemen bey ihrer Aſſentirung nur das erſte Mahl neu verabfolget.	4. Jul. 804. E 1818.
Der Trommel-Tragriemen für Regiments-Tambours muß zwölf Jahre, und rückſichtlich ſo lange derſelbe dauert, getragen werden; die Trommeln, Trommelriemen, Leine, Reifen, dann Trommelfelle ſind von dem Feld-Requiſiten-Pauſchale zu unterhalten.	8. Jul. 755.
	25. Sept. 767. 10. " 768. 7. Apr. 770. 31. Dec. 770.
Die Holzmützen und Fäuſtlinge ſind aus den alten Röckeln und Leibeln (den den Huſaren aber aus den Dollmans und Tuchhoſen) zu erzeugen, wofür an Macherlohn für eine Holzmütze oder ein Paar Fauſtlinge 2 kr. in Conventions-Münze ausgemeſſen ſind, und in jenen Ländern, wo blos Papiergeld im Umlaufe iſt, mit dem dreyfachen Betrage in Papiergeld bezahlt wird. Die Grenadiere haben auf Holzmützen keine Gebühr.	8. März 816. E 889. 6. Feb. 817. E 409. 9. Oct. 818. E 3334. 22. Dec. 818. E 4113.

Monturs- und Rüſtungs-

der geſammten Gränz-

Truppengattung.	Benennung der Sorten.		K. K. ordin. Cadetten.	Regim.-Tambours.	Hautboiſten.	Führer.	Feldwebel.	Corporale.	Tambours.	Gefreyte.	Zimmermann.	Gemeine. Füſilier.	Gemeine. Scharfſchützen	Gemeine. Artilleriſten.	Privat-Diener.	Dauerzeit. Jahre.	Dauerzeit. Monathe.	Procente.
Gränz-Infanterie-Regimenter.	Csako's mit Bindbändern	Stück	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	5	.	.
	Roquelore	Stück	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	6	3	.
	Röckel von ſchwarzbraunem Tuche	Stück	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	3	.
	Leibel	Stück	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	.
	Lichtblaue ungariſche Tuchhoſen	Stück	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.
	Gattien	Stück	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	1	1	.
	Hemden	Stück	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	1	1	.
	Ungariſche Schuhe	Paar	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.
	Zwilchene Kittel	Stück	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	.
	Kalbfellene Torniſter mit ſchwarz. Riemen	Stück	1	1	1	1	1		1	1	1	1	1	1	1	.	.	.
	Leinene Brot-Torniſter	Stück	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	4	.	.
	Patrontaſchen: Käſten	Stück	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	5
	Patrontaſchen: ſchwarze Riemen	Stück	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	5
	Kartouſche: Käſten	Stück	1	.	.	1	1	1	.	.	.	.	1	.	.	.	.	5
	Kartouſche: ſchwarze Riemen	Stück	1	.	.	1	1	1	.	.	.	.	1	.	.	.	.	5
	Säbel mit Bügeln	Stück	1	1	1	1	1	1	1	.	1	.	.	1	.	.	.	4

Digitized by Google

Gebührs-Ausweis Nr. 2

Regimenter.

Anmerkung.	Hofkriegsräthliches Rescript vom
Der Gränzer hat den Cſako beym Ausmarſche in's Feld in ganz gutem Zuſtande gegen Vergütung vom Aerarium von Hauſe mitzubringen.	14. Sept. 808. N 3463.
Den Gränzern gebühren im Frieden überhaupt an kroatiſcher Montur nur die Schuhe, die übrige Montur müſſen die Gränzhäuſer für ihre Enrolirten ſelbſt anſchaffen. Wenn ſich aber bey den Gränztruppen k. k. ordinäre Cadetten befinden, ſo gebührt denſelben die Montur und Rüſtung auch im Frieden. Beym Ausmarſche in's Feld müſſen die Gränztruppen mit den vorgeſchriebenen Montur-Stücken von den Gränzhäuſern verſehen werden, und ſie bey ihrem in Grunde Gehen erhalten ſie dieſelbe vom Aerarium. Der Roquelor iſt für den Gränzer im Frieden nicht unbedingt nöthig, und da derſelbe übee dieß unter allen Montur-Sorten am theuerſten zu ſtehen kommt, ſo kann der Gränzer nicht wohl zu deſſen Anſchaffung verhalten werden, indem auch gegen dare Bezahlung derſelbe nicht angewieſen werden darf; wenn jedoch beſondere Umſtände dieſes Kleidungsſtück nothwendig machen ſollten, und wenn Gränzer ohne Nachtheil ihres Wirthſchaftsſtandes ſolches anzuſchaffen geneigt ſind, ſo iſt mit beſonderem Berichte hierzu die hofkriegsräthliche Genehmigung, ſo wie die Feſtſetzung der Categorie anzuſuchen. Im Kriege hingegen erhalten die ausmarſchirenden Gränzer die Mäntel vom Aerarium, ohne eine Vergütung dafür leiſten zu dürfen, indem dieſelben weder vor dem neuen Gränz-Syſteme, noch durch daſſelbe, unter jene Montur-Stücke gezählt wurden, welche das Gränzhaus dem Enrolirten vom Dienſt-Conſtitutivum anzuſchaffen ſchuldig iſt; daher können die Häuſer auch hierzu nicht verhalten werden. Wenn der Mann aber auf dem Cordon Dienſte leiſtet, ſo muß er ſich ſelbſt vor Kälte und Näſſe ſchützen. Da der Gränzer ſeine Montur ſelten im Gebrauche hat, ſo haben die Montur-Sorten derſelben in Friedenszeiten die doppelte für die Feldtruppen beſtimmte Dauerzeit auszuhalten; hiernach hätte 1 Cſako 10 Jahre, der Ueberzug hierzu 5 Jahre, 1 Halsflor 2 Jahre, 1 Röckel 4 Jahre und 1 Paar Hoſen 2 Jahre zu dauern. Hierdurch wird jedoch nur ein Minimum beſtimmt, nur deſſen Ablauf für denſelben Mann (außerordentliche Fälle ausgenommen) keine neue Faſſung geſtattet werden kann. Den Gränzern muß frey geſtellt werden, ihre Kleidung wo möglich noch länger zu tragen, und ſie dürfen daher nach Verlauf dieſer Zeit, wenn ihre Montur noch brauchbar iſt, nicht zur Anſchaffung einer neuen gezwungen werden.	10. Aug. 786. 6. Jan. 808. B 1. 22. Aug. 808. B 2137. 14. Sept. 808. B 3463. 5. Oct. 808. B 3719. 10. Jan. 809. B 146. 24. Jun. 810. B 1399. 5. Aug. 812. B 2396. 6. Sept. 817. B 3514. 19. Febr. 818. B 601.
Die Leibel ſind aus den abgetragenen Röckeln aber anderem Tuche nach dem Infanterie-Schnitte zu erzeugen, da es nach dem neuen Schnitte der Leibel und Beinkleider unter dem Röckel nicht ſichtbar iſt.	24. Aug. 808. B 2137. 18. Jan. 809. B 246. 1. May 810. B 1463.
Wenn die Mannſchaft die Tuchhoſen wegen der vielen Märſche vor der Dauerzeit abgenützt und zerriſſen hat, ſo können den Leuten andere Hoſen und ſonſtige kleine Montur-Stücke abgereicht werden.	25. May 770. B 1696.
Der Gränzer hat im Falle eines Ausmarſches 2 Hemden und 2 Gattſen in ganz gutem Stande gegen Vergütung vom Aerarium vom Hauſe mitzubringen.	18. Nov. 795. 14. Sept. 808. B 3463.
Den Gränztruppen gebühren jährlich mit 1. Junius 1 Paar Schuhe unentgeldlich vom Aerarium; wenn ſie aber ausmarſchiren, treten ſie in die neunmonathliche Categorie der übrigen Truppen. Die Herabſetzung der Tragzeit der Schuhe auf 6 Monathe tritt erſt dann ein, wenn die Truppen mit der Gebühr auf den Kriegsfuß geſetzt werden. Wenn die Gränz-Regimenter neue Schuhe empfangen, müſſen ſie hierauf auch das Sohlengeld erhalten, wofür die Compagnie-Commandanten die Schuhe für die Dauerzeit immer in brauchbarem Stande zu erhalten haben; ſo ſeen aber erwieſen wird, daß die Mannſchaft ihre Schuhe wegen vielfältiger Märſche vor der Dauerzeit abgenützt und zerriſſen hat, können den Leuten andere abgereicht werden, worauf aber kein Sohlengeld zu paſſiren kommt. Die Gratis-Schuhe vom Aerarium gebühren in Friedenszeiten den Siebenbürger Gränzern nicht, weil ſie nur für die banatiſche, ſlavoniſche und croatiſche Gränze bewilliget ſind.	25. May 770. B 1695. 21. Aug. 786. 20. May 801. B 2365. 7. Aug. 807. 10. Jan. 809. B 246. 30. März 810. B 1364. 25. May 811. B 1745. 6. Jun. 811. B 2083. 16. Aug. 811. B 2810. 8. May 818. B 1638.
Diejenigen Gränzer, welche keine Kittel vom Aerarium empfangen haben, erhalten beym Ausmarſche die Bratſäcke aus den Oekonomie-Commiſſionen, weil den Infanterie-Regimentern während des Krieges keine Kittel gebühren; im entgegen geſetzten Falle aber müſſen ſie dieſelben vom Hauſe mitbringen.	25. May 770. B 1695. 14. Sept. 808. B 3463.
Bey der croatiſchen, ſlavoniſchen oder Banal-Gränz-Infanterie wird die Rüſtung für den complecten Stand an Gemeine feſt geſetzt. Von den in das Feld rückenden Fuhrern haben drey keine Feuergewehre, ſomit auch keine Rüſtung zu erhalten.	16. May 808. W 710.
Da die Gränz-Scharfſchützen nebſt der großen Cartouſche ſammt Anhängriemen auch eine Leib-Cartouſche zu führen haben, ſo gebührt denſelben die Säbelkuppel um den Leib nach der für die Munitionere und Feuerwerker beſtimmten Form, um an dieſen die Leib-Cartouſche tragen zu können.	11. Oct. 808. B 2810.

Monturs- und Rüſtungs-Ge

der geſammten Gränz-

Truppengattung.	Benennung der Sorten.		K. k. ordin. Cadetten.	Regim.-Tambours.	Hautboisten.	Fuhrer.	Feldwebel.	Corporale.	Tambours.	Geferte.	Zimmermann.	Gemeine. Füſiliere	Gemeine. Scharfſchützen	Gemeine. Artilleriſten.	Privat-Diener.	Dauerzeit. Jahre.	Dauerzeit. Monathe.	Procente.
Gränz-Infanterie-Regimenter.	Schwarze Ueberſchwungriemen	m. Säbel u. Bayon.-T.	1	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	5
		» » Tasche allein.	.	1	1	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	5
		» Bayonnett » »	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	5
	Port-d'épée		1	1	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	4	2	.
	Schwarze Säbel-Pallasch-, Hand- und Stockriemen		.	.	1	1	1	1	1	.	1	.	.	1	.	.	.	3
	Hoſenriemen		1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.
	Schwarze Flintenriemen		1	.	.	1	1	1	.	1	.	1	.	.	.	.	.	5
	Batterie-Deckel-Futterale ſchwarze		1	.	.	1	1	1	.	1	.	1	.	.	.	.	.	5
	Trommel-tragriem f. Reg.-Tamb. m. Futteral		.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5
	Trommel-tragriem ſchwarze für Spielleute		.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	5
	Schwarze Trommel-Ueberſchwungriemen		.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	5
	Lederne Handſchuhe	Paar	1	1	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	4	2	.
	Holz- und Lagermützen	Stück	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	.
	Fäuſtlinge	Paar	.	.	1	.	.	.	1	1	1	1	1	1	1	2	1	.
	Halsſtor		1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.
	Pulverhorn-Anhängſchnüre		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.
	Cartauſche für Käſten		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.
	Stutzenſchützen ſchwarze Riemen		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.
	Stutzenriemen		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.

bührs-Ausweis Nr. 2 (Fortſetzung)

Regimenter.

Anmerkung.	Hofkriegsräthliches Reſcript vom
Die Gränzer erhalten das erforderliche Lederwerk ſowohl in Frieden- als Kriegszeiten unentgeldlich vom Aerarium. Die Rüſtung der Gränzer hat aus Sämiſch-Leder zu beſtehen, welches die Mannſchaft ſelbſt ſchwärzen muß.	5. Oct. 807. B 3481. 14. Sept. 808. B 3463.
Der Hoſenriemen wird nur das erſte Mahl erfolgt, wie bey der ungariſchen Infanterie. Bey einem Ausmarſche ſind die Gränzer verpflichtet, den Hoſenriemen in brauchbarem Stande vom Hauſe mitzubringen.	14. Sept. 808. B 3463. 6. Jul. 814. E 1516.
Holzmüßen und Fäuſtlinge ſollen bey den Mantur-Commiſſionen gegen bare Bezahlung nicht angewieſen werden, da dieſe Sorten aus den abgetragenen Röcken von den Gränzern aus Eigenem herzuſtellen ſind; daher ſind die Gränzer verpflichtet, ſie bey einem Ausmarſche vom Hauſe mitzubringen.	21. Aug. 808. B 3137. 14. Sept. 808. B 3463. 18. Jän. 809. B 145. 1. May 810. E 1463.
Den Halsflor hat der Gränzer bey einem Ausmarſche in ganz gutem Stande gegen Vergütung vom Aerarium vom Hauſe mitzubringen.	14. Sept. 808. B 3463.

Monturs- und Rüſtungs-Gebührs-Ausweis Nr. 3

der Infanterie-Garniſons-Bataillone.

Benennung der Sorten.		Feldwebel.	Korporale.	Tambours.	Gefreyte.	Zimmermann.	Gemeine.	Privat-Diener.	Dauerzeit: Jahre.	Dauerzeit: Monathe.	Procente.	Anmerkung.	Hofkriegsräthliches Reſcript vom
Garniſons-Infanterie-Montirung.	Csako mit Bindbändern	Stück	1	1	1	1	1	1	1	5	.	.		
	Roquelore		1	1	1	1	1	1	1	6	3	.		
	Weiße Röckel		1	1	1	1	1	1	1	2	1	.	Die bey der deutſchen u. ungariſch. Infanterie gemachten Anmerkungen beziehen ſich auch auf die Garniſons-Bataill.	
	Weiße Leibel		1	1	1	1	1	1	1	2	1	.		
	» Tuchhoſen für deutſche		1	1	1	1	1	1	1	1	1	.		
	Tuchhoſen für ungariſche		1	1	1	1	1	1	1	1	1	.		
	Gattlea		2	2	2	2	2	2	2	1	1	.		
	Hemden		2	2	2	2	2	2	2	1	1	.		
	Kamaſchen für deutſche	Paar	1	1	1	1	1	1	1	1	6	.		
	Schuhe » » » »		1	1	1	1	1	1	1	.	6	.		
	» » ungariſche		1	1	1	1	1	1	1	.	9	.		
	Zwilchene Kittel		1	1	1	1	1	1	1	2	1	.		
	Roßhaarene Halsbinden		1	1	1	1	1	1	1	1	6	.		
	Meſſingene Halsbindenſchnallen		1	1	1	1	1	1	1	.	.	4		
	Kalbfell. Torniſt. m. weiß. Riem.		1	1	1	1	1	1	1	.	.	8		
	Patronentaſchen Käſten		.	.	.	1	.	1	.	.	.	5		
	Patronentaſchen weiße Riemen		.	.	.	1	.	1	.	.	.	5		
	Cartouſch. Käſten		1	1	.	.	.	.	.	.	.	5		
	Cartouſch. weiße Riemen		1	1	.	.	.	.	.	.	.	5		
	Säbel. Klingen mit Bügel	Stück	1	1	1	.	1	.	.	.	.	4		
	Säbel. Scheiden		1	1	1	.	1	.	.	.	.	3		
	Säbel. weiße Ueberſchwungeriemen m. Säbel- und Bayon. Tasche		1	1	.	.	.	.	.	.	.	5		
	Säbel. weiße Ueberſchwungeriemen m. Säbeltaſche al.		.	.	1	.	1	.	.	.	.	5		
	Säbel. weiße Ueberſchwungeriemen m. Bayonnette-Tasche allein		.	.	.	1	.	1	.	.	.	5		
	Port-d'épée		1	1	.	.	.	.	.	4	2	.		
	Weiße Säbel-Pallaſch-, Hand- und Stockeiemen		1	1	1	.	1	.	.	.	.	5		
	Hoſeneiemen für ungariſche		1	1	1	1	1	1	1	.	.	.		
	Weiße Flintenriemen		1	1	.	1	.	1	.	.	.	5	Bey d. Garniſons-Bataill. befind. ſich auch Tamb. in effectivem Stande, welche d. nahmliche Ausrüſt., wie jene der Linien-Infanterie, haben.	
	Weiße Batterie-Deckel		1	1	.	1	.	1	.	.	.	5		
	Trommel-Teagriemen		.	.	1	.	.	.	.	.	.	5		
	Trommel-Ueberſchwungriemen		.	.	1	.	.	.	.	.	.	5		
	Lederne Handſchuhe	Paar	1	1	.	.	.	.	.	4	2	.		
	Holzmützen	Stück	1	1	1	1	1	1	1	2	1	.		
	Fäuſtlinge	Paar	.	.	1	1	1	1	1	2	1	.		

Monturs- und Rüstungs-Gebührs-Ausweis Nr. 4

für die Militär-Gränz-Cordons.

	Benennung der Sorten.		Feldwebel. Fähnr.	Corporale.	Tambours.	Gefreyte	Gemeine.	Privat-Diener.	Dauerzeit Jahre.	Dauerzeit Monathe.	Procente.	Anmerkung.	Hofkriegsräthliches Reskript vom
Infanterie.	Csako mit Bindbändern	Stück.	1	1	1	1	1	1	5		.	Die Mannschaft der Militär-Gränz-Cordons ist mit kleineren Csako's, als die Infanterie erhält, und ohne alle Verzierung, außer der schwarzen und gelben Rose, zu versehen. Diese Csako's sind ganz dieselben, wie sie für das Fuhrwesen bestimmt wurden. Den Privat-Dienern gebühren (statt der Corps-Hüte) Csako's, wie den gemeinen Gränzern. Die Kleidung für Feuerschützen hat auf die Art zu bestehen, wie für die Infanterie.	28. Dec. 805. I. 4817
	Roquelore	»	1	1	1	1	1	1	6	3	.	Siehe Anmerkung, wie bey der Infanterie. Außerdem ist den Gränz-Cordons-Abtheilungen bewilliget, für alle dahin übersetzte Mannschaft die Rockel Egalisirungen abzufassen, weil der Cordon auch dessregen aufgestellt ist, die Regiments-Deserteurs einzubringen, folglich die Cordons-Mannschaft an der Egalisirung kennbar seyn muß.	11. Febr. 813. I. 411
	Weiße Rockel	»	1	1	1	1	1	1	2	1	.		6. Jun. 808. F. 796.
	Weiße Leibel	»	1	1	1	1	1	1	2	1	.		
	Tuchhosen	Paar.	1	1	1	1	1	1	1	1	.		
	Gattien	Stück.	1	2	2	2	2	2	1	1	.		
	Hemden	»	2	2	2	2	2	2	1	1	.		
	Kamaschen	Paar.	1	1	1	1	1	1	6		.		
	Schuhe	»	1	1	1	1	1	1	.	9	.	Da bey dem strengen Dienste des Cordonisten die Schuhe besonders zu Grunde gerichtet werden, so ist denselben zu jedem Paare ein zweyfaches Sohlengeld zu verabreichen. Dieses Sohlengeld gebühret auch der zur Unterstützung des Cordons commandirt stehenden Mannschaft auf die Zeit ihrer Dienstleistung, wenn sie mit jener der Cordonisten in gleichem Verhältnisse stehet.	10. Febr. 783. 19. Febr. 805. E. 406. 26. Jun. 805. F. 1449.
	Zwilchene Kittel	Stück.	1	1	1	1	1	1	2	1	.		
	Roßhaarene Halsbinden	»	1	1	1	1	1	1	.		4		
	Leinene Tornister	»	1	1	1	1	1	1	4	.	.		
	Cartousch- Kästen	»	1	1	.	1	1	.	.	.	5	Der Cordons-Mannschaft sind (statt der großen Patrontaschen) Infanterie-Cartouschen zu erfolgen; jedoch sind vorallen denselben die etwa vorräthigen ab-brauchbaren und zu reparirenden Cavallerie-Cartouschen zu verabfolgen.	4. Jun. 808. F. 1434.
	Cartousch- schwarze Riemen .	»	1	1	.	1	1	.	.	.	5		
	Säbel-Klingen mit Bügel . .	»	1	1	1	1	1	1	.	.	5		
	Säbel-Scheiden	»	1	1	1	1	1	.	.	.	5		16. Aug. 795.
	Säbel- schwarze Leder-schwung-riemen m. Säbel- und Bayon-Tasche	»	1	1	.	1	1	.	.	.	5	Den Cordonisten gebühren Infanterie-Säbel, mit Eisen montirt.	6. May 808. E. 1411.
	Säbel- schwarze Leder-schwung-riemen Säbeltasche al.	»	.	.	1	.	.	.	.	.	5		
	Säbel- schwarze Leder-schwung-riemen m. Bayonnette-Tasche allein .	»	.	.	.	.	.	.	.	.	.		
	Port-d'épée	»	1	1	.	.	.	.	4	2	.		
	Schwarze Säbel-Pallasch-, Hand- und Stockriemen	»	1	1	1	1	1	.	.	.	5		
	Schwarze Flintenriemen . .	»	1	1	.	1	1	.	.	.	5		
	Schwarze Batterie-Deckel .	»	1	1	.	1	1	.	.	.	5		
	Schwarze Tragriemen	»	.	.	1	.	.	.	.	.	5		
	Trommel- Ueberschwungriemen	Paar.	.	.	1	.	.	.	.	.	5		
	Lederne Handschuhe	Stück.	1	1	.	.	.	.	4	2	.		
	Holzmützen	»	1	1	1	1	1	1	2	1	.		
	Fausslinge	Paar.	.	.	1	1	1	1	2	1	.		

Monturs- und Rüſtungs-Gebühr-Ausweis Nr. 5

der Jäger, ſowohl des Regiments, als auch der Bataillone.

	Benennung der Sorten.		Stabs-Trompeter.	Jäger. Ober.	Jäger. Unter.	Trompeter.	Patrouillier. mit Stutzen.	Patrouillier. m. Gewehren. Führer	Zimmermann.	Gemeine Jäger mit Stutzen.	Gemeine Jäger m. Gewehren.	Privat-Diener.	Im Kriege bey jedem Bataillone ein Ober-Jäger als: Wagenmeister.	Im Kriege bey jedem Bataillone ein Ober-Jäger als: Perſoſt.	Im Kriege bey jedem Bataillone ein Ober-Jäger als: Buchſenmacher.	Dauerzeit Jahre.	Dauerzeit Monathe.	Procente.	Anmerkung.	Hofkriegsräthliches Reſcript vom
Infanterie	Roquelore	Stück	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	6	3	.		
	Dechtgraue Röckel	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	.	Die Erzeugung d. Leibel, Holzmuz. u. Faustlinge, dann d. Vorwechslung der Kittel gegen die leinenen Trotſäcke geſchieht wie bey d. Infanterie. Dem Vice-Unterjäger bey jeder Diviſion gebühren die volle Unter-Offic. Ausrüſtung u. Mont.-Sorten.	19. Aug. 1808. E. 3785.
	Dechtgraue Leibel	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	.		
	Dechtgraue Tuchhoſen	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.		
	Gattien	»	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	1	1	.		
	Hemden	»	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	1	1	.		
	Zwiſchene Kittel	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	.		
	Kalbfallene Torniſter	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	8		
	Zwiſchene Brod-Torniſter	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	4	.	.		
	Gabel: Klingen mit Bügel	»	1	1	.	1	.	1	.	.	1	.	.	1	1	1	.	.		
	Gabel: » » Sägen	»	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4		
	Gabel: Scheiden	»	1	1	.	1	.	1	.	.	1	.	.	1	1	1	.	.		
	Gabel: ſchwarze Ueberſchwungriemen m. Säbel- u. Bayon.-Tasche	»	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.	8	Den Unterjägern, dann 36 Gemeinen per Compagnie, welche mit Haw-Bayonnetten verſehen ſind, gebühren keine Sabel.	1. Sep. 1808. E. 3586.
	Gabel: ſchwarze Ueberſchwungriemen m. Säbeltasche all.	»	1	.	.	1	.	.	.	.	1	.	.	1	1	.	.	8	Die Zimmerleute der Jäger haben künftig Sabel mit Sägen wie die Pionniere, zu erhalten.	6. Aug. 1808. E. 3558.
	Gabel: ſchwarze Ueberſchwungriemen m. Bayn.-Tasche all.	»	.	.	1	.	.	.	1	.	.	1	.	.	.	.	.	8		
	Port-d'épée	»	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	4	2	.		
	Schwarze Sabel-Pallaſch-Hand, dann Stockriem.	»	.	1	1	1	.	1	1	.	1	.	.	1	1	.	.	8		
	Schwarze Flintenriemen	»	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	8		
	Schwarze Batterie-Deckel-Futterale	»	.	1	1	.	1	1	.	1	1	.	.	.	.	.	.	8		
	Lederne Handſchuhe	Paar	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	1	2	.		
Husaren	Polzmützen	Stück	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	2	1	.		
	Fäuſtlinge	Paar	.	.	.	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	1	2	1	.		
	Halsſtöre	Stück	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.		
Jäger	Deutſche Schuhe	Paar	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	9	.	Den Jägern vom Oberjäger abwärts gebühren, ſtatt der vorherigen Artillerie-Stiefel, Schuh- und ſchwarzlederne Kamaſchen.	6. Aug. 1808. E. 3556.
	Kamaſchen	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	6	.		
	Bortuch v. grünem Raſche	Stück	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.		
	Hut a la Corse, eingefaßt mit Leder	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	.		
	Hutſchilde von Meſſing	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.		
	Pulverhorn-Anhängſchnure	»	.	1	1	.	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	8	Die Pulverhorn-Anhängſchnüre werden nur das 1. Mahl bey Errichtungen und Standesvermehrungen, ſo wie als Erſatz für die durch beſondere Fälle zu Grunde gegangenen Stücke, v. Aerarium unentgeldlich empfangen, in der Folge aber müſſen ſie von dem hiezu bemeſſ. Pauſch-Quantum in brauchbarem Stande erhalten werden.	3. May 1809. E. 978.
	Cartouſche ordinäre Köſten	»	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	8	Den Jägern ſind die Tartouſchen ohne Abänderungen u. ohne Schilde mit ſchwarzen Riemen zu erfolgen, jedoch ſollen d. mit Stutz. verſehenen Jägern neuer. tige Cartouſch. abgerecht werd.	10. März 1808. 2. Nov. 1. J. E. 3586.
	Cartouſche ſchwarze Riemen	»	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	8		
	Cartouſche Stutzenſchenkäſtriemen	»	.	1	1	.	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	8		
	» » riemen	»	.	1	1	.	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	8		
	Zuhaberriemen	»	.	1	1	.	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	8		

Montur- und Rüstungs-Gebühr-Ausweis Nr. 6

der Kürassiere.

	Benennung der Sorten.		Stabs- Trom- peter.	Stabs- Divisions- peter.	Standart-Führer.	Wachtmeister.	Trompeter.	Corporale.	Gemeine beritt. mit Carabiner	Gemeine beritt. ohne	Gemeine unberittene	Privat-Diener.	Dauer- Jahre.	Dauer- Monathe.	Procente.	Anmerkung.	Hofkriegsräthliches Reskript vom
Cavallerie.	Standarte sammt Kronenbeutel und Futteral	Stück	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Eine pr. Division. Siehe Anmerkung bey der Infanterie.	
	Standart-Riemen mit Futteral	»	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Den Trompetern gebührt, gleich den Wachtmeistern, die ganze Montur. Bey ihrer Entlassung muß ihnen d. nähml. Montur mitgegeben werden, wie der Mannschaft d. Wachtmeister abwärts.	12. May 808. E 2196.
	Küraß-Kreuz- u. Leibriemen	»	.	.	1	1	.	1	1	1	1	.	.	.	5		
	Helm mit Schild und Bindbändern	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	8	Die Lackierung und Ausbesserung in allen Theilen ist von den Pauschgeldern zu bestreiten.	
	Helm-Kammquasten	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	16		
	Roquelore	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	6	.	.	Was hinsichtlich der Leibet, Holzmützen und Faustlinge, dann sonst bey der Infanterie angemerkt ist, hat auch hier zu gelten, und ist das Macherlohn für ein aus alter Montur verfertigtes Cavallerie-Leibet mit Aermeln auf 14 kr., für eine Fouragier-Mütze od. ein Paar Faustlinge mit 9 kr. C. M., und in jenen Ländern, wo Papiergeld im Umlaufe ist, 18 das Doppelte zu Macherlohn bemessen.	18. Febr. 798. E 1798. 28. Dec. 808. E 4834. 8. Febr. 817. E 409. 22. Dec. 818. E 4105.
	Weiße Rökel	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	.		
	Weiße Leibel m. Aermeln	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	.		
	Weiße Tuchhosen	Paar.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.		
	Tuchene Ueberzughosen grau melierte	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	3	.	.	Die tuchenen Ueberzughosen der gesammten Cavallerie sollen durchaus nur in der winterlich kalten Jahreszeit, u. selbst auch da dieß beym Dienste zu Pferde in Gebrauch genommen, außer dieser Zeit aber beständig von den Escadronen mit größter Sorgfalt aufbewahret werden. Dieselben dürfen in der Weite nie abgeändert und zu d. Schuhen getragen werden. Zur d. pünctlichste Befolgung dieser Vorschrift sind nebst den Divisionairen und Brigadieren vorzügl. auch die Regiments-Commandanten und übrigen Stabs-Officier dem General-Commando, u. das General-Commando selbst dem Hofkriegsrathe verantwortlich, u. es wird künftig ein jedes vorkommende Passierungs-Gesuch um Reithosen nicht nur ohne Weiters zurück gewiesen, sondern vielmehr auch als ein sprechender Beweis von Nichtbeobachtung dieser Anordnung angesehen, und darüber der Schuldtragende strenge zur Verantwortung gezogen werden.	28. Sept. 798. E 2298. 28. Sept. 818. E 3984.
	Gattien	Stück.	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	1	1	.		
	Stiefel sammt Sporleder	Paar.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	4		.	Das Sporleder ist zugleich mit den Stiefeln zu empfangen, und es gebühren keine Procente darauf.	29. Apr. 808. E 1128.
	Sporne deutsche Leder ohne Schnallen	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	8		
	Sporne deutsche mit Schnallen	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	4	.	.		
Infanterie.	Hemden	Stück	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	1	1	.		
	Ungarische Schuhe	Paar	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	.	.	Da nur die Stiefel d. vorschriftmäßige Categorie aushalten, sind der deutschen Cavallerie die Schuhe bewilliget worden. Den Recruten sollen, um den Marsch z. d. Regim. zu machen, nie Stief., sondern nur ung. Schuhe angewiesen werden, weil die Stiefel eine vierjährige Dauerzeit haben, bey den Regimentern von der abgegangenen Mannschaft vorräthig seyn können, und überhaupt nicht geräumet sind, einen weiten Marsch mit denselben zu Fuß zu machen.	10. Febr. 808. E 406. 17. Jän. 808. E 152, 234. 19. Jul. 810. E 2408. 7. Nov. 813. E 4847 u. 5379. 13. Jän. 815. E 106.

Monturs- und Rüſtungs-Gebührs-Ausweis Nr. 6
der Küraſſiere.

	Benennung der Sorten.		Stabs- Trom- peter.	Stabs- Timbaſſoniſte.	Oberſtwachtmeiſter.	Standart-Führer.	Wachtmeiſter.	Trompeter.	Cavalcade.	Gemeine beritt. mit Gaga dinen	Gemeine beritt. ohne Gaga dinen	Gemeine unberittene	Privat-Diener.	Dauer-keit. Jahre.	Dauer-keit. Monathe	Progreſſe.	Anmerkung.	Hofkriegsräthliches Reſcript vom
Cavallerie.	Zwilchene Kittel	Stück.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	.	Die Zwilchkittel ſind bey der Cavallerie im Frieden, im Kriege im Gebrauche	
	Roßhaarene Halsbinden	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	6	.		
	Meſſingene » Schnal.	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	4		
	Weiße Säbel-, Pallaſch-, Hand- und Stockriemen	»	.	.	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	5		
	Port-d'épee	Paar.	1	.	1	1	1	1	1	.	.	.	.	4	3	.		
	Lederne Handſchuhe	»	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	4	3	.		
Infanterie.	Holzmähen	Stück.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	.	Die den der Infanterie hinſichtlich d. Holzmähen und Fauſtlinge gemachten Anmerkungen beziehen ſich auch auf die Cavallerie.	
	Fäuſtlinge	Paar.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	1	2	1	.		
	Pallaſche für Unter-Officiere	Stück.	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	Müſſen ſo lange getragen werden, als ſie dauern, an Gemeinen Scheiden	11. Jun. 773.
	Pallaſch für Gemeine	»	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	gebühren jährl. 6 Procente, ausſchließlich der Beurlaubten.	
	Pallaſch-Scheiden	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	5		
	Pallaſch-Kuppel	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	In die abgefaßten Klingen iſt die Regiments-Nummer in Canto des Regiments-Unteſten-Fandes einhauen zu laſſen. Bey einem Ausmarſche im Kriege ſind die Säbel auf Anordnung des Aerariums ſchleifen zu laſſen, und die Auslagen ſind auf eine kriegscommiſſariatiſch geführte Conſignation zur Verwendung zu bringen. Die beſchädigten Cavallerie-Säbel-Beſtandtheile ſind von den Pauſchgeldern zu reparieren, und nur unbrauchbare Klingen, wenn ſie durch beſondere Fälle zu Grunde gehen, können ausgetauſcht werden.	3. Jän. 807. E 19. 23. Jän. 809. E 274.
	Meſſingene Kuppelſchließen	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.		
	Bandelier mit Eiſen beſchlagene für Küraſſ. u. Drag.	»	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.		
	Bandelier Carabiner-Haken	»	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.		
	Cartouſche Käſten m. Deckel	»	.	.	1	1	.	1	1	1	1	.	.	.	.	.		10. Jän. 814. I 166.
	Cartouſche weiße Riemen	»	.	.	1	1	.	1	1	1	1	.	.	.	.	.		
	Lucherne Mantelſäcke	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	8		
	Eſchabraquen	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	8		
	Weiße Sattelhäute	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	8		
	Haarene Pack-Torniſter	»	1	1	1	1	1	2	1	1	1	1	.	.	.	16		
	Gefutterte Pferdedecken	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	16		
	Hafeiſentaſchen mit Riemen	a	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	5		
	Sattel mit Anſchlag	n	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	8	Die Küraſſier-Regimenter haben auf den completten Stand, nach Abſchlag der Beurlaubten bis zur Einberufung, in Praenute Sammtſchleder-Abfälle zur Ausbeſſerung der Kuraß-Einfaſſung, wovon 3 Ellen auf einen Kuraß gerechnet werden, jährlich aus der Monturs-Commiſſion zu empfangen	20. Febr. 805. E 406.
	Piſtolen Halfter	n	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	16		
	Piſtolen Gurtel	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	16		
	Oberguten mit Steupen	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	11		
	Unterguten	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	16		
	Steigbügel	Paar.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	5		
	Steigbügel-Riemen	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	10		
	Farab-Schuh ſammt Riem.	Stück.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	10		
	Pferdpflock	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	16		
	Mantelriemen	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	12		
	Packriemen	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	1		
	Vorderzeuge	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	16		
	Hinterzeuge	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	16		
	Schnallenſtück hierzu	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	16		
	Halfter von Leder	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	32		
Deutſche Pferderüſtung.	Halfterſtricke	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	.	Die Halfterſtricke müſſen das erſte Mahl von dem Regiments-Unkoſten-Fonde angeſchafft, die fernere Unterhaltung derſelb. aber muß a. dem hierauf beziehenden Pauſchgelde in brauchbarem und vollzähligem Stande beſtritten werden.	10. Febr. 805.
	Hauptgeſtell allein	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	16		
	Leeres Zugel	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	16		
	Trenſenzügel	n	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	16		
	Trenſengebiß	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	16		
	Reitſtangen ſammt Kinnkett.	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	5	Der Cavallerie werden auf den dienenden Stand der Pferde jährlich 6 Procente Kinnketten bewilliget.	20. Febr. 805. E 406.
	Pferd-Putzzeug	n	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Der Putzzeug wird für die zu 3 fl. Handgeld geſtellten Recruten das erſte Mahl unentgeldlich in natura oder im Reluitions-Preiſe, vom Aerarium empfangen, die fernere Unterhaltung derſelben aber muß von dem beziehenden Pauſch-Quantum beſtritten werden.	16. May 804. 20. Febr. 806.

Monturs- und Rüſtungs-Gebühr-Ausweis Nr. 7

der Dragoner und Chevauxlegers.

Benennung der Sorten.			Stabs	Division-	Standart-Führer.	Wachtmeiſter.	Trompeter.	Corporale.	Gemeine. Berittene	Gemeine. Unberittene	Privat-Diener.	Dauerhaft. Jahre.	Dauerhaft. Monathe.	Procente.	Anmerkung.	Hofkriegsräthliches Reſcript vom
Cavallerie.	Eſtandarte ſammt Kronenbeutel und Futteral	Stück.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Eine pr. Diviſion. Die bey den Küraſſieren gemachten Anmerkungen beziehen ſich auch hierher.	
	Eſtandart-Riemen ſammt Futteral	»	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.		
	Helm mit Schild und Bindband	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	12		
	Helm mit Kammquaſten	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	10	Die Chevauxlegers-Regimenter Nr. 1, 2 und 4 haben grüne Röckel.	
	Roqnelor	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	6	.	.	Die wegen Erzeugung und Macherlohnes bey den Küraſſieren gemachten Anmerkungen beziehen ſich auch hierher.	
	Weiße Röckel	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	.		
	Weiße Leibel mit Aermeln	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	.		
	Weiße Tuchhoſen	Paar.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.		
	Geau tuchene Ueberzughoſen	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	3	.	.	Die bey den Küraſſieren gemachten Anmerkungen beziehen ſich auch hierher.	
Infanterie.	Gattien	»	2	2	2	2	2	2	2	2	1	1	1	.		
	Hemden	Stück	2	2	2	2	2	2	2	2	1	1	1	.		
Cavallerie.	Stiefel mit Spornleder	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	4	.	.		
	Sporn deutſche Leder ohne Schnallen	Paar.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	8		
	Sporn » mit Schnallen	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	4	.	.		
	Sporn » mit Schnallen	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	8		
Infanterie.	Ungariſche Schuhe	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	.	.		
	Zwilchene Kittel	Stück.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	.		
	Roßhaarene Halsbinden	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	6	.		
	Meſſingene Halsbindenſchnallen	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	4		
	Port-d'epee	»	1	1	1	1	1	1	.	.	.	4	2	.	Siehe Anmerkung bey den Küraſſieren.	
	Lederne Handſchuhe	Paar.	1	1	1	1	1	1	.	.	.	4	2	.		
	Holzmützen	Stück.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	.		
	Fäuſtlinge	Paar.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	2	1	.		
Cavallerie.	Pallaſche für Unter-Officiere	Stück.	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	.	.		
	Pallaſche » Gemeine	»	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.		
	Pallaſche Scheiden	»	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	6		
	Pallaſche Kuppeln	»	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	5		
Infanterie.	Meſſingene Schließen	»	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	5		
	Säbel-Paloſch-Hand- und Stockriemen	»	.	.	1	1	.	1	1	1	.	.	.	5		
Pferderüſtung.	Bandaliere beſchlagene	»	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	6		
	Bandaliere Carabiner-Haken	»	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	6		
	Cartouſche- Käſten mit Deckel	»	.	.	1	1	.	1	1	1	.	.	.	6		
	Cartouſche- Riemen	»	.	.	1	1	.	1	1	1	.	.	.	5		
	Tuchene Mantelſäcke	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	8		
	Eſchabeaquen	»	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	8		
	Sattelhäute weiße	»	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	8	Für Dragoner.	
	Sattelhäute ſchwarze	»	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	8	» Chevauxlegers.	
	Haarene Pack-Torniſter	Paar.	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	10		
	Gefutteete Pferdpflöcke	Stück	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	10	Für Dragoner.	

Monturs- und Rüſtungs-Gebührs-Ausweis Nr. 7

der Dragoner und Chevauxlegers.

Benennung der Sorten.			Trom- peter.	Stabs- Diviſions-	Standart.-Junker.	Wachtmeiſter.	Trompeter.	Corporale.	Gemeine. Berittene	Gemeine. Unberittene	Privat-Reiter.	Dauer-zeit. Jahre.	Dauer-zeit. Monathe.	Procente.	Anmerkung.	Hofkriegsräthliches Reſcript vom
Pferderüſtung.	Pferdkoben	Stück.	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	16	Für Chevauxlegers.	
	Hufeiſentaſchen mit Riemen	»	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	5		
	Sattel von Holz	»	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	6	Die Dragoner haben Deutſche, die Chevauxlegers aber ungariſche Pferderüſtung.	
	Piſtolen-Halfter	Paar.	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	10		
	Piſtolen-Halfter-Gürtel	»	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	10		
	Obergurten ſammt Strupfen	Stück.	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	10		
	Umlaufſchwungriemen zu Obergurten	»	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	16	Für Dragoner.	
	Untergurten	»	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	10		
	Steigbügel	Paar.	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	3		
	Steigbügel-Riemen	»	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	10		
	Carabiner-Schuhe ſammt Riemen	Stück.	.	.	.	1	.	1	1	.	.	.	.	10		
	Pferdpflöcke	»	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	10		
	Mantelriemen	»	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	12		
	Packriemen	»	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	12		
	Bindriemen oder ſo genannte Hermezy	Garnitur.	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	12		
	Vorderzeuge	Stück.	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	10		
	Hinterzeuge	»	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	10		
	Schnallenſtücke hierzu	»	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	10		
	Halftern von Leder	»	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	25		
	Halfterſtricke	»	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	.	Siehe Küraſſiere.	
	Hauptgeſtelle allein	»	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	10		
	Stirnkreuze	»	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	10		
	Trenſenzügel	»	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	10		
	Trenſengebiſſe	»	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	10		
	Reitſtangen ſammt Kinnkette	»	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	5	Auf Kinnketten 6 Procente.	
	Pferdputzzeug	»	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Siehe Küraſſiere.	

Monturs- und Rüſtungs-Gebühr-Ausweis Nr. 8

für Huſaren.

Benennung der Sorten.			Stabs-Trompeter.	Divisions-Trompeter.	Standart-Führer.	Wachtmeiſter.	Trompeter.	Corporale.	Gemeine: Berittene	Gemeine: Unberittene	Privat-Diener.	Dauerzeit: Jahre.	Dauerzeit: Monathe.	Procente.	Anmerkung.	Hofkriegsräthliches Reſcript vom
Huſaren.	Eſtandarte ſammt Kronenbeutel und Futteral	Stück.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Eine pr. Diviſion. Siehe Anmerkung bey den Küraſſieren.	
	Eſtandart-Riemen mit Futteral	»	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Das Schnurwerk zu den Cſako's kann nicht anders als fertig, wie es von der Montur-Commiſſion ſelbſt angeſchafft wird, oder aber im Gelde reluirt empfangen werden.	23. Aug. 1814. E 5316.
	Cſako mit Anhängſchnüren	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	3	.	.		
	Federbüſche mit Futteral	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	4	2	.		
	Mantel	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	6	.	.	Den Huſaren gebühren die Pelze nicht nach Procenten, ſondern auf die Categorie mit der gleichen Dauerzeit der Mäntel, und ſie werden von d. bewilligten Pauſchale repariet.	10. Jul. 1803 E 1318. 23. Aug. 1814. E 5316. 28. Jun. 1815. E 8018.
	Pelze	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	6	.	.	Aus den Dollmans werden die Holzmützen und Fauſtlinge erzeugt.	
	Dollman	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	.		
	Tuchene Hoſen	Paar.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	.	Nach dem Granz-Syſteme ſind die Huſaren der Szekler-Huſaren verpflichtet, ihre encolirten Leuer ganz zu montiren und beritten zu machen, auch müſſen ſie d. Trompeter und Spielleuw, da ſie auch unter die Claſſe der Dienenden gehören, und ſowohl im Kriege als im Frieden bey den Truppen bleiben, montiren.	13. Oct. 1806. B 1956.
	Leibgürtel	Stück.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	12		
Deutſche Cavallerie.	Braun tuchene Ueberzughoſen	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	3	.	.		
	Gattien	Paar.	2	2	2	2	2	2	2	2	2	1	1	.		
Infanterie.	Hemden	Stück.	2	2	2	2	2	2	2	2	2	1	1	.		
	Zwilchene Kittel	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	.	Siehe Küraſſiere.	
Huſaren.	Halsflöre	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.		
	Cſismen	Paar.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	.	.	Die Cſismen für Huſaren haben 2 Jahre zu dauern.	20 Febr. 1805. E 406.
	Sporne mit Nieten	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	16		
Infanterie.	Port-d'épée	Stück.	1	1	1	1	1	.	.	.	.	4	2	.		
	Lederne Handſchuhe	Paar.	1	1	1	1	1	1	.	.	.	4	2	.		
	Hoſenriemen	Stück.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	Siehe Küraſſiere.	

Monturs- und Rüſtungs-Gebührs-Ausweis Nr. 8

für Huſaren.

Benennung der Sorten.			Trompeter.	Stabs- Dienende.	Standart- Junker.	Wachtmeiſter	Fechtmeiſter.	Corporale.	Gemeine. Bereitene	Gemeine. Unbereitene	Privat-Diener.	Dauer. Jahre.	Dauer. Monathe.	Procente.	Anmerkung.	Hofkriegsräthliches Reſcript vom
Infanterie.	Holzmützen	Stück.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	.		
	Fäuſtlinge	Paar.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	2	1	.		
Huſaren.	Säbel: für Unter-Officiere	Stück.	1	1	1	1	1	1	.	.	.	5	.	.	Siehe Küraſſiere.	
	Säbel: » Gemeine	»	.	.	.	.	.	.	1	1	.	5	.	.		
	Säbel: Scheiden	»	1	1	1	1	1	1	1	1	.	3	.	6		
	Säbel: Gehenk	»	1	1	1	1	1	1	1	1	.	3	.	7		
	Säbel: Taſche mit Gortel	»	1	1	1	1	1	1	1	1	.	3	.	11		
	Säbel: Handriemen	»	.	.	.	.	.	.	1	1	.	3	.	5		
Infanterie.	Säbel-Pallaſch-Hand- und Stockriemen	»	.	.	1	1	.	1	.	.	.	3	.	9		
Deutſche Cavallerie.	Tochener Mantelſack	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	3	.	8		
	Bandallier für Chevaurlegers Huſar. u. Uhlanen	»	.	.	.	.	.	.	1	1	.	3	.	7		
	Bandallier Haken	»	.	.	.	.	.	.	1	1	.	3	.	3		
	Cartansche: Kaſten m. Deckel	»	.	.	1	1	.	1	1	1	.	3	.	5		
	Cartansche: Riemen	»	.	.	1	1	.	1	1	1	.	3	.	5		
Pferderüſtung.	Eſchabraquen	»	1	1	1	1	1	1	1	.	.	3	.	11	Die Rüſtung gebühret den Huſaren nach ungariſcher Art.	
	Schwarze Sattelhäute	»	1	1	1	1	1	1	1	.	.	3	.	8		
	Haarene Pack-Torniſter	Paar.	1	1	1	1	1	1	1	.	.	3	.	16		
	Pferdkohen	Stück.	1	1	1	1	1	1	1	.	.	3	.	16		
	Huſeiſentaſchen mit Riemen	»	1	1	1	1	1	1	1	.	.	3	.	16		
	Sattel von Holz	»	1	1	1	1	1	1	1	.	.	3	.	10		
	Piſtolen-Halfter	Paar.	1	1	1	1	1	1	1	.	.	3	.	16		
	Piſtalen-Halfter-Gürtel	»	1	1	1	1	1	1	1	.	.	3	.	10		
	Obergurten ſammt Struppfen	Stück.	1	1	1	1	1	1	1	.	.	3	.	10		
	Untergurten ſammt Struppfen	»	1	1	1	1	1	1	1	.	.	3	.	10		
	Steigbügel	Paar.	1	1	1	1	1	1	1	.	.	3	.	5		
	Steigbügel-Riemen	»	1	1	1	1	1	1	1	.	.	3	.	10		
	Carabiner-Schuhe ſammt Riemen	Stück.	.	.	1	1	.	1	1	.	.	3	.	10		
	Pferdpflock	»	1	1	1	1	1	1	1	.	.	3	.	10		
	Packriemen	»	1	1	1	1	1	1	1	.	.	3	.	12		
	Bindriemen, oder ſo genannte Hermezy	Garn.	1	1	1	1	1	1	1	.	.	3	.	12		
	Vorderzeuge	»	1	1	1	1	1	1	1	.	.	3	.	10		
	Hinterzeuge	Stück.	1	1	1	1	1	1	1	.	.	3	.	10		
	Riemen und Schnallen zu Hinterzeugen	»	1	1	1	1	1	1	1	.	.	3	.	10		
	Halftern von Leder	»	1	1	1	1	1	1	1	.	.	3	.	25		
	Halfterſtrick	»	1	1	1	1	1	1	1	.	.	3	.	.	Wie die Küraſſiere.	
	Hauptgeſtell	»	1	1	1	1	1	1	1	.	.	3	.	10		
	Stirnkrenz	»	1	1	1	1	1	1	1	.	.	3	.	10		
	Leere Zügel	»	1	1	1	1	1	1	1	.	.	3	.	10		
	Trenſenzügel	»	1	1	1	1	1	1	1	.	.	3	.	10		
	Trenſengebiſſe	»	1	1	1	1	1	1	1	.	.	3	.	10		
	Reitſtangen mit Kinketten	»	1	1	1	1	1	1	1	.	.	3	.	5	Auf Kinketten allein 6 Procente.	
	Pferdputzzeug	»	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Siehe Küraſſiere.	

Monturs- und Rüſtungs-Gebührs-Ausweis Nr. 9 der Uhlanen.

Benennung der Sorten.		Stabs-Trompeter.	Divisions-Trompeter.	Standarte-Führer.	Wachtmeiſter.	Trompeter.	Corporal.	Gem. berittene mit Namen verſehen.	" " Stugen	Gemeine naberittene.	Privat-Diener.	Dauerzeit Jahre.	" Monathe.	Procente.	Anmerkung.	Hofkriegsräthliches Reſcript vom
Deutſche Cavallerie	Standarte ſammt Kronenbeutel, und Futteral	Stück	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Eine pr. Division, ſiehe die Anmerkung bey Küraſſieren.	
	Standart-Riemen ſammt Futteral	»	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		
Uhlanen.	Czapka's mit Anhängſchnüren.	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	3	.	.	Die Trompeter erhalten einen einfarbigen rothen Federbuſch, ſo auch die bisherigen Flügel an der Achſel zur Unterſcheidung.	7. Dec. 798. Z. 3614.
Huſaren.	Federbuſche ſammt Futteral	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	4	2	.		
Cavallerie.	Requiſore	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	6	.	.	Den Uhlanen gebühren nebſt den Röckeln auch Leibel mit Aermeln, welche bey jeder Gattung neu zu empfangen ſind. Anbende Monturs-Gattungen wird eine dreyjährige Dauerzeit beſtimmt, nach welcher Dauerzeit auch das bisherige Macherlohn auf die Holzmützen und Fäuſtlinge zu empfangen iſt.	17. Jän. 804. Z. 220.
Uhlanen.	Kurtka's oder Röckel	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	3	.	.		
	Leibel mit Aermeln	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	3	.	.		
	Leibbinden	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	3	.	.		
	Tuchhoſen	Paar	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.		
Cavallerie.	Braune tuchene Ueberzughoſen	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	3	.	.		
	Gattien	»	2	2	2	2	2	2	2	2	2	1	1	.		
Infanterie	Hemden	Stück	2	2	2	2	2	2	2	2	2	1	1	.		
	Zwilchene Kittel	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	.		
Huſaren.	Halskore	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.		
Uhlanen.	Kurze Stiefel	Paar	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	.	.		
Huſaren.	Spornen mit Rieten	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	16		
	Port-d'epee	Stück	1	1	1	1	1	1	.	.	.	4	2	.		
	Lederne Handſchuhe	Paar	1	1	1	1	1	1	.	.	.	1	2	.		
Infanterie.	Holzmützen	Stück	1	1	1	1	1	1	1	1	1	3	.	.		
	Fäuſtlinge	Paar	.	.	.	.	.	1	1	1	1	3	.	.		
Huſaren.	Säbel mit eiſernen Schriben für Unter-Officiere	Stück	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	.	.	Siehe Küraſſiere.	
	Säbel mit eiſernen Scheiden für Gemeine	»	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.		
	Säbelſcheiden	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	6		
	Säbelgehenke	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	5		
	Säbel-Handriemen	»	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	5		
Infanterie.	Stockriemen	»	.	.	1	1	.	1	.	.	.	.	.	3		
Deutſche Cavallerie.	Bandaliere, auch für Chevauxlegers und Huſaren	»	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	3		
	Bandalier-Haken	»	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	3		
	Cartouſche-Käſten mit Deckel	»	.	.	1	1	.	1	1	1	1	.	.	5		
	" Riemen	»	.	.	1	1	.	1	1	1	1	.	.	5		
	Tuchene Mantelſäcke	»	1	1	1	1	1	.	1	1	1	.	.	4		
Uhlanen.	Lanzenfähnchen von Taffet	»	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6	.	.		
	" Futterale	»	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	2	.		
	Lanzen-Armriemen	»	.	.	.	.	.	.	.	.	.	9	.	.		
	Lanzenſchuhe mit Riemen	»	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6	.	.		
Pferderüſtung.	Gſchabraquen	»	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	8	Die Uhlanen erhalten die Rüſtung nach ungariſcher Art.	
	Schwarze Sattelhäute	Paar	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	15		
	Haarene Pack-Tornißer	»	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	16		
	Hufeiſentaſchen	Stück	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	5		
	Pferdedecken	»	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	10		
	Sättel von Holz	»	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	10		
	Piſtolen-Halfter	»	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	10		
	" " Gürtel	»	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	10		
	Obergurten ſammt Strupfen	»	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	10		
	Untergurten	»	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	10		
	Steigbügel	Paar	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	5		

Monturs- und Rüſtungs-Gebührs-Ausweis Nr. 9 der Uhlanen.

Benennung der Sorten.		Stabs-Trompeter.	Divisions- »	Eſtandart-Führer.	Wachtmeiſter.	Trompeter.	Corporale.	Gem. beritt. mit Lanzen verſehen.	» » » Stutzen	Gemeine unberittene.	Privat-Diener.	Dauerzeit Jahre.	» Monathe	Procente.	Anmerkung.	Hofkriegsräthliches Reſcript vom
Pferderüſtung.	Steigbügel-Riemen. . . . Stück	1	1	.	1	1	1	1	1	1	.	.	.	10		
	Carabiner-Schuh ſammt Riemen »	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	10	Nur für 128 Feuergewehre.	
	Pferdſtock-Schuh » » »	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	10		
	Packriemen. . . . . Garn.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	12		
	Bindriemen oder ſo genannte Hermezy. . . . . »	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	12		
	Vorderzeug. . . . . Stück	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	12		
	Hinterzeug . . . . . »	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	10		
	Riemen und Schnallen hierzu. »	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	10		
	Halfter von Leder. . . . . »	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	10		
	Halfterſtricke. . . . . »	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	35		
	Hauptgeſtell. . . . . »	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	Siehe Küraſſiere.	
	Sternkreuz. . . . . »	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	10		
	Leere Zugel. . . . . »	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	10		
	Trenſenzugel. . . . . »	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	10		
	Trenſengebiß. . . . . »	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	10		
	Reitſtangen ſammt Kinnketten. »	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	10	Auf Kinnketten 6 Procente	
	Pferdputzzeug . . . . . »	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5	Siehe Küraſſiere.	

Monturs- und Rüſtungs-Gebührs-Ausweis Nr. 10 der Feld-Artillerie.

Benennung der Sorten.		Regiments-Tambour.	Hautboiſten.	Feldwebel.	Corporal.	Tambour.	Ober-Kanoniere.	Unter- »	Privat-Diener.	Dauerzeit Jahre.	» Monathe.	Procente	Anmerkung.	Hofkriegsräthliches Reſcript vom
Artillerie.	Dreyeckiger Hut mit meſſingenen Schlingen. . . . . Stück	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	Die meſſingenen Schlingen müſſen länger dauern als die Hutfilze ſelbſt.	16. Dec. 790.
	Federbuſch ſammt Futteral. . »	1	1	1	1	1	1	1	1	4	2	.		31. » 811. N 4450.
	Gaput Rock vom rehfarbigen Tuche. . . . . »	1	1	1	1	1	1	1	1	6	.	.		
	Röckel von rehfarbigem Tuche. »	1	1	.	1	1	1	1	1	2	1	.		
	Leibel » » »	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	.	Die bey der Infanterie gemachten Bemerkungen beziehen ſich auch hierher.	
Cavall. Artill.	Tuchene Hoſen. . . . . Paar	1	1	1	1	1	1	1	1	1	½	.		
	Zwilchene Ueberzughoſen. . »	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	.		
Cavall. Infant. Artill.	Gattlen . . . . . Stück	2	2	2	2	2	2	2	2	1	½	.	Der Artillerie-Mannſchaft gebühren zu den bewilligten Cavallerie-Tuch hoſen auch die Gattlen nach der Art der Cavallerie.	28. Dec. 810. N 4150. 10. May 811. N 980.
	Hemden. . . . . »	2	2	2	2	2	2	2	2	1	½	.		
	Stiefel. . . . . Paar	1	1	1	1	1	1	1	1	2	.	.		
Infanterie.	Zwilchene Kittel. . . . . Stück	.	.	.	.	.	1	1	1	2	1	.	Die Kittel gebühren nur den Kanonieren bey der Feld- und Garniſons-Artillerie.	14. Aug. 774.
	Roßhaarene Halsbinde. . . »	1	1	1	1	1	1	1	1	1	6	.		
	meſſingene » Schnallen. »	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	4		
Cavall.	Mantelſack von Tuch. . . . »	1	.	1	.	.	.	.	.	8	.	.		
Infanterie.	Kalbfellene Torniſter. . . . »	.	1	.	1	1	1	1	1	.	.	8	Die geſammte Artillerie erhält die Torniſter mit einem einfachen Ueberſchwungriemen.	11. Sept. 808. E 3195.
	Leinene Brotſack. . . . . »	1	1	1	1	1	1	1	1	4	.	.		
	Port-d'épée. . . . . »	1	.	1	.	.	.	.	.	4	.	.		
	Lederne Handſchuhe. . . . Paar	1	.	1	1	.	.	.	.	4	2	.		
	Holzmügen. . . . . Stück	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	.		
	Fäuſtlinge. . . . . Paar	.	1	.	1	1	1	1	1	2	1	.		
Artill.	Säbel mit Bügel, mit Meſſing montirt. . . . . Stück	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	.	Für die kleinen Monturs-Stücke beſtehen keine Zuſchußmonathe.	1. May 808. E 1063.
Infanterie.	Weiße Ueberſchwungriemen mit Säbeltaſche. . . . . »	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	4	Der Artillerie gebühren Meſſing montirte Säbel.	4. Nov. 808. E 4442. 11. » 808. E 4282.
		1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	5		

Monturs- und Rüſtungs-Gebührs-Ausweis Nr. 10 der Feld-Artillerie.

	Benennung der Sorten.		Regiments-Tambour.	Hautboiſten.	Feldwebel.	Corporal.	Tambour.	Ober-Kanonier.	Unter- »	Privat-Diener.	Dauer	Jahre. Monathe. »	Procente.	Anmerkung.	Hofkriegsräthliches Reſcript vom
Infant.	Säbelſcheiden	Stück	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	3		
Artill.	Säbel-Handriemen	»	.	1	.	.	1	1	1	.	.	.	5		
	Stockriemen	»	1	1	1	1	.	1	1	.	.	.	5	Der Artillerie ſind Caput-Pack- und Stockriemen bewilliget.	14. Sept. 771. 17. Sept. 774.
	Caput-Packriemen	Garn.	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	5		
Infanterie.	Weiße Trommel-Tragriemen für Regiments-Tambour mit Futteral	Stück	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		
	Weiße Trommel-Tragriemen für gemeine Tambours	»	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	5		
	Trommel-Ueberſchwungriemen	»	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	5	Der Reißzeug wird nur auf den compleſten Stand verabreicht, und iſt von den Pauſch-Quantum zu unterhalten.	7. Sept. 774.
Artillerie.	Reißzeugbeſteck complettes	»	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	Bey einer Feldausrüſtung erhalten d. Artillerie-Officiers vom Capitän Lieutenant abwärts, einſchließlich des Zeugwartes, dann die als Batterie-Commandanten angeſtellten Oberfeuerwerker und übrigen Unter-Officiere, kurz alle, welche mit ärariſchen Dienſtpferden beritten gemacht werden, nebſt bey die complette Pferderüſtung.	9. Dec. 809.
	» Futteral	»	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	5		
	» Umhängriemen	»	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	5		

Monturs- und Rüſtungs-Gebührs-Ausweis Nr. 11 für das Bombardier-Corps.

	Benennung der Sorten.		Corps-Tambour.	Feuerwerker.	Tambours.	Bombardier.	Privat-Diener.	Dauer	Jahre. Monathe. »	Procente.	Anmerkung.	Hofkriegsräthliches Reſcript vom
Artillerie.	Dreyeckiger Hut mit meſſingener Schlinge	Stück	1	1	1	1	1	2	1	.	Die Oberfeuerwerker haben ſich ihre Kleidungs- und Rüſtungsſtücke von dem mit jährlichen 36 fl bemeſſenen Monturs-Aequivalent ſelbſt anzuſchaffen, die k. k. ordinären Cadetten aber haben ſich aus Eigenem zu kleiden, weil ſie als Fahnen-Cadetten behandelt werden.	8. May 781. 20. April 793. 21. Oct. N14. E 6118. 26. May 806. E 1085. 6. Dec. 807.
	Federbuſch ſammt Futteral	»	1	1	1	1	1	4	2	.		
	Caput-Rock von rehfarbigem Tuche	»	1	1	1	1	1	6	3	.		
	Lange Rocke von » »	»	.	1	.	.	.	2	1	.		
	Kurze » » » »	»	1	.	1	1	1	2	1	.		
Cavall.	Gillets von rehfarbigem Tuche	»	1	1	1	1	1	2	1	.	Die Gillets werden bey eintretender Gebühr neu verabreicht.	
	Weiße Tuchhoſen	Paar	1	1	1	1	1	1	½	.		
Artill.	Zwilchene Ueberzughoſen	»	1	1	1	1	1	2	1	.	Die Oberfeuerwerker erhalten, wenn ſie in die Invaliden-Verſorgung treten, ein Monturs-Aequivalent.	14. May 809. L. 638.
Cavall.	Gatien	Stück	2	2	2	2	2	1	½	.		
Infant.	Hemden	»	2	2	2	2	2	1	½	.		
Artill.	Stiefel	Paar	1	1	1	1	1	2	.	.		
	Zwilchene Kittel	Stück	.	.	.	1	1	2	1	.	Die bey der Feld-Artillerie gemachte Bemerkung, bezieht ſich auch hierher.	
Infanterie.	Roßhaarene Halsbinden	»	1	1	1	1	1	1	6	.		
	Meſſingene Halsbindenſchnallen	»	1	1	1	1	1	.	.	4		
Cavall.	Mantelſack von Tuch	»	.	1	.	.	.	8	.	.		
Infanterie.	Kalbfellene Tornißer	»	1	.	1	1	1	.	.	8		
	Leinene Brotſäcke	»	1	1	1	1	1	4	.	.		
	Port-d'épee	»	1	1	.	.	.	4	2	.		

Monturs- und Rüſtungs-Gebührs-Ausweis Nr. 11 für das Bombardier-Corps.

	Benennung der Sorten.		Corps-Tamb.	Feuerwerker.	Tambours.	Bombardier.	Priv.-Diener.	Dauer: Jahr.	» Monath	Procenten.	Anmerkung.	Hofkriegsräthliches Reſcript vom
Infanterie.	Lederne Handſchuhe.	Paar	1	1	1	1	1	1	4	2		
	Holzmützen.	Stück	.	.	1	1	1	2	1	.		
	Fäuſtlinge.	Paar	.	.	1	1	1	2	1	.		
Artillerie.	Säbel mit Bügel und Meſſing montirt	Stück	1	1	1	1	.	.	.	33⅓		
	Säbelſcheiden.	»	1	1	1	1	.	.	.			
	Säbelkuppel mit Schließen.	»	.	1	.	.	.	.	.			
	Säbel-Uebergehängriemen mit einer Bombe und Säbeltaſche.	»	1	.	1	1	.	.	.			
	Säbel-Handriemen.	»	.	.	1	1	.	.	.			
Infanterie.	Stockriemen.	»	1	1	.	1	.	.	.			
	Corps-Tambours-Trommel-Tragriemen.	»	1	.	.	.	.	.	.		So lange ſie dauern.	
	Weiße Trommel-Tragriemen.	»	.	.	1	.	.	.	.			
	Trommel-Ueberſchwungriemen.	»	.	.	1	.	.	.	.			
Artillerie.	Reißzeugbeſteck compiettes.	»	.	.	.	1	.	.	.		Die bey der Feld-Artillerie gemachte Anmerkung	
	» » Futteral.	»	.	.	.	1	.	.	.			
	» » Anhängriemen.	»	.	.	.	1	.	.	.			
	Caput-Packriemen.	»	1	1	1	1	1	.	.			

Monturs- und Rüſtungs-Gebührs-Ausweis Nr. 12

Für das Feldzeugamts- und Garniſons-Artillerie-Diſtricts-Perſonale.

	Benennung der Sorten.		Feuerwerker.	Feldwebel.	Corporale.	Munitionenre.	Brückenmeiſter.	Obermeiſter.	Untermeiſter.	Geſellen.	Tambours.	Bombardiere.	Handlanger Corp.	Gem. »	Ober-Kanoniere.	Unſere »	Privat-Diener.	Dauer: Jahre.	» Monathe	Procente.	Anmerkung.	Hofkriegsräthliches Reſcript vom
Artillerie.	Dreyeckiger Hute mit meſſingener Schlinge.	St.	1	1	1	1	1	1	1	.	1	1	1	.	1	1	.	2	1	.	Die bey den Feuer-Zeugämtern in Wien angeſtellten Poſtirer erhalten alle Jahre einen dortigen Rock, Weſte, Beinkleid, und einen goldbortirten meſſingten Hut, alle 3 Jahre aber einen Mantel mit Pelz, nebſt dem jeweilig bemeſſenen kleinen Livree-Gelde.	15. Jan. 1771. 1 Bog.
	Dreyeckige Hute mit wollenen Schlingen.	»	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	.	.	1	2	1	.		
	Federbüſche mit Futteral.	»	1	1	1	1	1	1	1	.	1	.	1	.	1	1	.	2½	2	.		
	Cap.-Rocke v. rehfarb. Tuch	»	1	1	1	1	1	1	1	.	1	1	1	1	1	1	1	2½	.	.		
	Rocke lange » »	»	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	1	.		
	» kurze » »	»	.	1	1	.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	.		
	Gilets » »	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	.		
	Zwilchene Uiberzughoſen.	Pc.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	.		
	Stiefel.	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	.	.		
	Weiße Tuchhoſen.	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	½	.		
	Gattien.	St.	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	½	.	Die Oberfeuerwerker haben ſich über Kleidung und Rüſtung von dem jeweilig bemeſſenen Monturs-Abwandelente ſelbſt anzuſchaffen.	8. May 784.
	Hemden.	»	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	½	.		
	Zwilchene Kittel.	»	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	.		
	Roßhaarene Halsbinden.	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	6	.		
	Meſſing. Halsbindenſchnallen.	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	4	.	.		
	Rauchkalbfelleur Tornißer.	»	.	1	1	.	.	.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	4	.	.		
	Leinene Tornißer.	»	.	1	1	.	.	.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	.		
	Tuchene Mantelſäcke.	»	1	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	8	.	.	Den Privat-Diener der Garniſons-Artillerie-Abtheilung gebühret die Garniſons-Artillerie-Monung bey der eintretenden Categorie.	19. Oct. 808. 1 Bog.
Infanterie. Artillerie. Infant. Cavall. Infant. Cavall.	Port-d'épée.	»	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	1	.	.	.	.	4	2	.		
	Lederne Handſchuhe.	Pc.	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	1	.	.	.	.	4	2	.		
	Holzmützen.	St.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	1	1	1	1	2	1	.		
	Fäuſtlinge.	Pc.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	1	1	1	1	2	1	.		
	Säbel mit Bügel und mit Meſſing montirt.	St.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	4		
	» Scheiden.	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	3	Den Munitionenren und obligaten Obermeiſtern wird die Montur in natura verabreicht.	12. Nov. 785.
	» Kuppel m. Schnall.	»	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5		
	» Uebergehängriemen mit Säbeltaſche.	»	.	1	1	.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	5		
	» Handriemen.	»	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	1	1	1	1	6	.	.		
	Stockriemen.	»	.	1	1	.	1	1	1	1	1	1	.	1	1	1	1	6	1	.		
	Weiße Trommel-Tragriemen.	»	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	5		
	» » Uebergehängr.	»	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	5		

Digitized by Google

Monturs- und Rüſtungs-Gebührs-Ausweis Nr. 12
für das Feldzeugamts- und Garniſons-Artillerie-Diſtricts-Perſonale.

	Benennung der Sorten.	Feuerwerker.	Feldwebel.	Corporale.	Munitionseure.	Brückenmeiſter.	Obermeiſter.	Untermeiſter.	Geſellen.	Tambours.	Bombardiers.	Handlanger Corp.	» Gem.	Ober-Kanoniere.	Unter- »	Privat-Diener.	Dauerzeit Jahre.	» Monathe.	Procente.	Anmerkung.	Hofkriegsräthliches Reſcript vom
Artillerie.	Reißzeugbeſteck complettes. St.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.		
	» Futteral. »	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.		
	» Anhängriem. »	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.		
	Caput-Packriemen. . . . »	1	2	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	5	Die Schurzfelle der Schmiede haben nur 2 Jahre zu dauern.	17. Aug. 774.
	Schurzfelle v. braunem Oberleder für Schneider, Schloſſer, Wagner u. Zimmerl. »	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	6	.	.		
	Schurzfelle v. Sämiſchleder f. Binder und Maurer. . »	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	8	.	.		
	Boetüchee v. grünem Rasche für Buchſenmacher, Drechsler, Riemer und Sattler. »	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.		
	Vortücher von blauer Leinwand für Tiſchler allein. »	.	.			.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	6	.		

Monturs- und Rüſtungs-Gebührs-Ausweis Nr. 13 für die Mineure.

	Benennung der Sorten.	Corps-Tambour.	Feldwebel.	Mineure-Meiſter.	» Führer.	Tambours.	Ober-Mineure.	Alte »	Junge »	Privat-Diener.	Dauerzeit Jahre.	» Monathe.	Procente.	Anmerkung.	Hofkriegsräthliches Reſcript vom
Jäger.	Hut a la Corse mit ſchwarzem Bande eingefaßt. . . . . Stück	1	1	1	1	.	1	.	.	.	2	1	.	Die Recruten bey den Mineuren erhalten bey ihrer Aſſentirung gleich die volle Montur.	9. Jul. 80. B 4889.
Artill.	» » » » » Leder eingefaßt. »	.	.	.	.	1	.	1	1	1	2	1	.		
	Federbüſche ſammt Futteral. . . »	1	1	1	1	1	1	1	1	1	4	2	.		
Infanterie.	Roquelore. . . . . »	1	1	1	1	1	1	1	1	1	6	3	.		
	Hechtgeane Röckel. . . . . »	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	.		
	» » Gilets. . . . . »	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	.		
Artillerie.	Weiße Tuchhoſen. . . . . Paar	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.		
	Zwilchene Ueberzughoſen. . . . »	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	.		
	Stiefel. . . . . »	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	.		
	Gattien. . . . . »	2	2	2	2	2	2	2	2	2	1	1	.		
Infanterie.	Hemden. . . . . Stück	2	2	2	2	2	2	2	2	2	1	1	.		
	Zwilchene Kittel. . . . . »	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	.		
	Roßhaarene Halsbinden. . . . »	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	6	.		
	Meſſingene Halsbindenſchnallen. . »	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	4		
	Kalbfellene Torniſter. . . . . »	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	8		
	Leinene Brotſäcke. . . . . »	1	1	1	1	1	1	1	1	1	4	.	.		
	Port-d'epée. . . . . »	1	1	1	1	.	1	.	.	.	4	2	.		
	Leberne Handſchuhe. . . . . Paar	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	.		
	Holzmuzen. . . . . Stück	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	.		
	Fäußlinge. . . . . Paar	.	.	.	.	1	.	1	1	1	2	1	.		
Artillerie.	Säbel { ohne Bügel mit Säge . . Stück	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	4		
	Säbel { mit Bügel m. Meſſing montirt »	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	4		
	Säbel { Scheiden. . . . . »	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	3		
Infanterie.	Ueberſchwungriemen mit Säbel- und Bayonnett-Taſche. . . . . »	.	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	5		
	Uebergeſchwungriemen m. Säbeltaſche allein. »	1	.	.	.	1	.	1	1	1	.	.	5		
	Säbel-Handriemen. . . . . »	.	.	.	.	1	.	1	1	1	.	.	5		
	Stockriemen. . . . . »	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	5		
	Flintenriemen. . . . . »	.	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	5		
	Batterie-Deckel-Futteral. . . . »	.	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	5		
	Trommel-Tragriemen für Corps-Tambours. . . . . »	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		
	» » » Gemeine Spielleute. . . . . »	.	.	.	.	1	.	1	1	1	.	.	5		
	Trommel-Ueberſchwungriemen. . . »	.	.	.	.	1	.	1	1	1	.	.	5		
Mineure	Piſtolen-Futterale. . . . . »	.	1	1	1	.	1	1	1	1	.	.	5		
	» Anhängriemen. . . . »	.	1	1	1	.	1	1	1	1	.	.	5		

Monturs- und Rüſtungs-Gebühr-Ausweis Nr. 14 für die Sappeure.

	Benennung der Sorten.		Corps-Tambour	Feldwebel.	Sappeur-Meiſt	» Führer.	Tambour.	Ober-Sappeure.	» Alte	» Junge	Privat-Diener.	Dauer in Jahr	» Monath.	Procente.	Anmerkung.	Hofkriegsräthliches Reſcript vom
Jäger	Hut à la Corse m. ſchwarz. Band eingef.	Stück	1	1	1	1	.	1	.	.	.	2	1	.		
	» » » » » Leder eingefaßt.	»	.	.	.	.	1	.	1	1	1	2	1	.		
Artill.	Federbüſche ſammt Futteral.	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	.		
Infanterie.	Raquelore.	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	6	3	.		
	Hechtgraue Röckel.	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	.		
	» Leibel.	»	1	1	1	1	1	1	1	8	1	2	1	.		
Artill.	Weiße Tuchhoſen.	Paar	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.		
	Zwilchene Ueberzughoſen.	»	1	1	1	1	1	1	1	8	1	2	1	.		
Infanterie.	Gattien.	»	2	2	2	2	2	2	2	2	2	1	1	.		
	Hemden.	»	2	2	2	2	2	2	2	2	2	1	½	.		
Artill.	Stiefel.	Paar	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	.		
Infanterie.	Zwilchene Kittel.	Stück	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	.		
	Roßhaarene Halsbinden.	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	6	.		
	Meſſingene » Schnallen.	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	4		
	Kalbfellene Torniſter.	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	8		
	Leinene Brotſäcke.	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	4	.	.		
	Port-d'epée.	»	1	1	1	1	.	1	.	.	.	4	2	.		
	Ledene Handſchuhe.	Paar	1	1	1	1	.	1	.	.	.	4	2	.		
	Holzmützen.	Stück	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	.		
	Fäuſtlinge.	Paar	.	.	.	.	1	.	1	1	1	2	1	.		
Extra-Corps Jäger.	Säbel mit Säge und Geiff von Horn.	»	.	1	1	1	.	1	1	1	.	.	.	4		
	» Bügel u. m. Meſſing montirt.	»	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	4		
	Scheiden.	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	3		
	Ueberſchwungriemen mit Säbel und Bayonnett-Taſche.	»	.	1	1	1	.	1	1	1	.	.	.	5		
	Ueberſchwunge. m. Säbeltaſche allein	»	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	5		
	Handriemen.	»	.	.	.	.	1	.	1	1	.	.	.	5		
Infanterie.	Stockriemen.	»	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	5		
	Flinteuriemen.	»	.	1	1	1	.	1	1	1	.	.	.	5		
	Batterie-Deckel-Futteral.	»	.	1	1	1	.	1	1	1	.	.		5		
	Corps-Tambour-Trommel-Tragriem.	»	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		
	Für gemeine Tambours Trommel-Tragriemen.	»	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.		5		
	» Ueberſchwung.	»	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	5		

Monturs- und Rüſtungs-Gebühr-Ausweis Nr. 15 für die Pioniere.

	Benennung der Sorten.		Feldwebel	Corporal.	Tambours	Zimmermann.	Gemeine.	Privat-Diener.	Dienerzeit Jahre.	Monathe.	Procente	Anmerkung.	Hofkriegsräthliches Reſcript vom
Jäger.	Hut a la Corse m. ſchwarz Bande eingefaßt.	Stück	1	1	.	.	.	.	2	1	.	Wie der Mineur. Wie die Gem. vom Fuhrweſens-Corps, jedoch mit Federbuſch-Hülſe.	13 Juli 808. D 1618.
Artillerie.	» » » mit Leder eingefaßt.	»	.	.	1	1	1	1	2	1	.		
Infanterie.	Federbüſche mit Futteral.	»	1	1	1	1	1	1	4	2	.		
	Requiſor.	»	1	1	1	1	1	1	6	3	.	Den Pionieren gebühren die Federbüſche, ſo wie den Mineuren und Sappeuren.	3. Jun. 80.. E 1930.
	Hechtgraue Rockel.	»	1	1	1	1	1	1	2	1	.		
	» Leibel.	»	1	1	1	1	1	1	2	1	.		
Artillerie.	Weiße Tuchhoſen.	Paar	1	1	1	1	1	1	1	1	.		
	Zwilchene Ueberzughoſen.	»	1	1	1	1	1	1	2	1	.		
Infanterie.	Gattien.	»	2	2	2	2	2	2	1	1	.		
	Hemden.	Stück	2	2	2	2	2	2	1	1	.		
	Kamaſchen von ſchwarzem Tuche.	Paar	1	1	1	1	1	1	1	6	.		
	Deutſche Schuhe.	»	1	1	1	1	1	1	.	9	.		
	Zwilchene Kittel.	»	1	1	1	1	1	1	2	1	.		
	Roßhaarene Halsbinden.	»	1	1	1	1	1	1	1	6	.		
	Meſſingene » Schnallen.	»	1	1	1	1	1	1	.	.	4		
	Kalbfellene Torniſter.	»	1	1	1	1	1	1	.	.	8		
	Leinener Brotſack.	»	1	1	1	1	1	1	4	.	.		
	Port d'epee.	»	1	1	.	.	.	.	4	2	.		
	Lederne Handſchuhe.	Paar	1	1	.	.	.	.	4	2	.		
	Holzmützen.	Stück	1	1	1	1	1	.	2	1	.		
	Fäuſtlinge.	Paar	.	.	1	1	1	1	2	1	.		
Extra-Corps.	Säbel mit Säge und mit Leder überzogenem Griffe.	Stück	1	1	.	1	1	.	.	.	4		
Infanterie.	Säbel mit Bügel ohne Säge.	»	.	.	1	.	.	.	.	.	4		
	» Scheiden.	»	1	1	1	1	1	.	.	.	3		
	Ueberſchwungriemen mit Säbel- und Bayonnett-Taſche.	»	1	1	.	.	1	.	.	.	5		
	Ueberſchwungriemen mit Säbeltaſche allein.	»	.	.	1	1	.	.	.	.	5		
	Cartouſche-Käſten mit Deckel.	»	1	1	.	.	1	.	.	.	5		
	» Riemen.	»	1	1	.	.	1	.	.	.	5		
	Flintenriemen.	»	1	1	.	.	1	.	.	.	5		
	Batterie-Deckel-Futteral.	»	1	1	.	.	1	.	.	.	5		
	Säbel-Hand-, dann Stockriemen.	»	1	1	1	1	1	.	.	.	5		
	Trommel-Tragriemen	»	.	.	1	.	.	.	.	.	5		
	» Ueberſchwungriemen.	»	.	.	1	.	.	.	.	.	5		
Pioniers-Requiſiten.	Faſchinen-Meſſer.	25	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Nach Erforderniß.	
	Zugſägen.	8	.	.	.	.	.	.	.	.	.		
	Futterale.	8	.	.	.	.	.	.	.	.	.		
	Anhängeriemen.	8	.	.	.	.	.	.	.	.	.		
	Band-Hand- { hacken mit Futterealen und Bindriemen }	für die auf den complet. Stand beſtehenden Zimmerleute.	.	.	.	1	.	.	.	.	.		
	Schurzfelle.		.	.	.	1	.	.	.	.	.		
	Krampen.	100	.	.	.	1	.	.	.	.	.		
	Schaufeln Zurichthacken } mit Bindriemen u. Schanzzeuge mit Futteral.		.	.	.	1	.	.	.	.	.		

Monturs- und Rüſtungs-Gebührs-Ausweis Nr. 16, für die Pontoniere.

	Benennung der Sorten.		Unterbrukfamml.	Corporale.	Tambours.	Zimmermann	Alte Pontoniere.	Gemeiner.	Privat-Diener.	Dauerzeit Jahr.	» Monath.	Procente.	Anmerkung.	Hofkriegsräthliches Reſcript vom
Jäger.	Hut a la Corse mit Lebre eingefaßt	Stück	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.		10. Oct. 801.
Pontonier.	Hutanker	»	1	1	1	1	1	1	1	1	.	4		
Artillerie.	Federbuſch ſammt Futteral	»	1	1	1	1	1	1	1	1	9	.		
Infanterie.	Roquelor	»	1	1	1	1	1	1	1	1	6	3		
	Lichtblaue Röckl	»	1	1	1	1	1	1	1	2	3	1		
	» Leibel	»	1	1	1	1	1	1	1	2	3	1		
Pontoniere.	» Tuchhoſen	Paar	1	1	1	1	1	1	1	2	3	1		
	Zwiſchene Ueberzughoſen	Stück	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.		
Cavallerie.	Gattien	»	2	2	2	2	2	2	2	2	3	.		
Infanterie.	Hemden	»	2	2	2	2	2	2	2	2	3	.		
Artillerie.	Stiefel	Paar	1	1	1	1	1	1	1	2	3	.		
	Ungaeiſche Schuhe	»	1	1	1	1	1	1	1	1	3	.		
	Zwiſchene Kittel	Stück	1	1	1	1	1	1	1	1	6	.		
	Roßhaarne Halsbinden	»	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.		
Infanterie	Meſſingene » Schnallen	»	1	1	1	1	1	1	1	1	.	1		
	Kalbfellene Torniſter	»	1	1	1	1	1	1	1	1	.	8		
	Leinene Brotſack	»	1	1	1	1	1	1	1	1	3	.		
	Port-d'epee	»	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.		
	Lederne Handſchuhe	Paar	1	1	1	1	1	1	1	.	3	.		
	Holzmuden	Stück	.	.	1	.	.	.	.	1	.	.		
	Fäuſtlinge	Paar	.	.	1	.	.	.	.	1	.	.		
Minene.	Säbel mit Säge- und Leder überzogenem Geiſſe	Stück	1	1	.	1	1	1	1	.	.	4		
	» » Bugel	»	.	.	.	1	.	.	.	.	.	4		
	» Scheiden	»	1	1	.	.	1	1	1	.	.	3		
	» Ueberſchwungriemen mit Säbel- und Bayonnet-Taſche	»	1	1	.	.	1	1	1	.	.	5		
	» Ueberſchwungriemen m. Säbeltaſche allein	»	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5		
Infanterie.	Cartouſche-Käſten mit, Deckel	»	1	1	.	.	1	1	1	.	.	5		
	» Riemen	»	1	1	.	.	1	1	1	.	.	5		
	Flintenriemen	»	1	1	.	.	1	1	1	.	.	5		
	Batterie-Deckel-Futteral	»	1	1	.	.	1	1	1	.	.	5		
	Säbel-Hand-, dann Stockriemen	»	1	1	.	.	1	1	1	.	.	5		
	Trommel-Tragelrmen	»	.	.	1	.	.	.	.	.	.	5		
	» Ueberſchwungriemen	»	.	.	1	.	.	.	.	.	.	5		

Monturs- und Rüſtungs-Gebührs-Ausweis Nr. 17 für die Tſchaikiſten.

Benennung der Sorten.		K. K. ord. Cadetten.	Bataill. Tambour.	Hauptleuten.	Führer.	Tſchaikiſten-Feldwebl.	» Artilleriſten.	Tſchaikiſten-Corpor.	» Artilleriſten	» Tambours.	Tſchaikiſten-Gefreyt.	» Artilleriſten.	Zimmerleute.	Tſchaikiſten-Gemeine.	» Artilleriſten	Dauerzeit Jahre.	» Monathe.	Procente.	Anmerkung.	Hofkriegsräthliches Reſcript vom
Klobuks	Stück	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	Die Montue der Tſchaikiſten hat ehemehr ohne Dauerzeit zu erreichen.	6. Dec. 783 B ahlg. 10. Aug. 786.
Roquelor	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	Die Röckel müſſen für die Tſchaikiſten ſtets weit und gemächlich, und unter den Armen ſtark ausgeſchnitten verfertigt werden, damit ſie nicht im Andern den übrigen Schiffsarbeiten gehindert ſind, die ungariſchen Tuchhoſen ſollen weiter nach dem Dalmatiner Schnitte erzeugt werden, nebſt dem aber haben ſie ſchwarzes Lederwerk wie die Granzer zu erhalten	24. Aug. 808, B 3. 37.
Lichtblaue Röckel	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.		
» Leibel	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.		
» ungariſche Tuchhoſen	Paar	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.		
Gattien	»	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	.	.	.		
Hemden	Stück	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	.	.	.		
Ungaeiſche Schuhe	Paar	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.		
Zwiſchene Kittel	Stück	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.		

Digitized by Google

Monturs- und Rüſtungs-Gebührs-Ausweis Nr. 18

des Marine-Infanterie-Bataillons, italiäniſche Diviſion.

	Benennung der Sorten.		K. K. ord. Cadetten.	Bataillons-Tambour.	Feldwebel.	Führer.	Corporal.	Lombour.	Gefreyter.	Zimmermann.	Gemeine.	Privat-Diener.	Dauerzeit Jahr.	» Monath.	Procente.	Anmerkung.	Hofkriegsräthliches Reſcript vom
Jäger. Infanterie. Marine. Infanterie.	Hut à la Corse mit Bändern eingefaßt	Stück	1	1	1	1	1	1	-	-	-	-	-	2	1	-	Der Marine-Infanterie gebühren im Allgemeinen die Kittel, Ueberleibel und de ley-Hoſens. Zwilch Dieſe dürfen aber denſelben nur bey wirklicher Einſchiffung zum Gebrauche auf der See verabfolgt werden, dagegen hat die Mannſchaft bey einer allenfallſigen Einſchiffung die Zwilchkittel zur pflichtmäßigen Aufbewahrung in den Monturs-Magazinen zurück zu laſſen, und weil dadurch die Abnützung derſelben geringer ausfällt, ſo hat das Bataillons-Commando, und beſonders das reſpicirende Feld-Kriegs-Commiſſariat ſorgfältig darauf zu ſehen, daß bey eintretender neuer Categorie der Kittel um ſo viel Stücke weniger zum Gebührsempfange angewieſen werden, als durch die erwähnte mindere Abnützung in brauchbarem Stande gehalten worden ſind.	19. Jän. 808. E. 230. v. Octob. 812. A. 3118.
	» » mit Leder eingefaßt	»	-	-	-	-	-	1	1	1	1	1	2	1	-		
	Roquelor	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	6	3	-		
	Lichtblaue Röckel	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	-		
	» Leibel	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	-		
	» deutſche Inchhoſen	Paar	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	-		
	Zwilchene Ueberzughoſen	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	-		
	» Ueberleibel	Stück	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	-	-		
	Gattien	»	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	1	1	-		
	Hemden	»	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	1	1	-		
	Kamaſchen	Paar	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	6	-		
	deutſche Schuhe	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	-	9	-		
	Zwilchene Kittel	Stück	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	-		
	Roßhaarene Halsbinden	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	6	-		
	Meſſingene » Schnallen	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	-	-	4	
	Kalbfellene Tornißter	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	-	-	-	8	
	Port-d'epee	»	1	1	1	1	1	-	-	-	-	-	4	2	-		
	Lederne Handſchuhe	Paar	1	1	1	1	1	-	-	-	-	-	4	2	-		
	Hoſenmützen	Stück	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	-		
	Fäuſtlinge	Paar	-	-	-	-	-	1	1	1	1	1	2	1	-		
	Säbel mit Bügel	Stück	1	1	1	1	1	1	-	1	-	-	-	-	-	4	
	» Ueberſchwungriemen m. Säbel- und Bayonnett-Taſche	»	1	-	1	1	1	-	-	-	-	-	-	-	-	5	
	» Ueberſchwungriemen m. Säbeltaſche allein	»	-	1	-	-	-	1	-	1	-	-	-	-	-	5	
	» Ueberſchwungriemen mit Bayonnett-Taſche allein	»	-	-	-	-	-	-	1	-	1	-	-	-	-	5	
	» Scheiden	»	1	1	1	1	1	1	-	1	-	-	-	-	-	5	
	Patrontaſchen-Kaſten mit Deckel	»	-	-	-	-	-	-	1	-	1	-	-	-	-	5	
	» Riemen	»	-	-	-	-	-	-	1	-	1	-	-	-	-	5	
	Cartouſche-Kaſten mit Deckel	»	1	-	1	1	1	-	-	-	-	-	-	-	-	5	
	» Riemen	»	1	-	1	1	1	-	-	-	-	-	-	-	-	5	
	Säbel-Hand- und Stockriemen	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	-	-	-	-	5	
	Flintenriemen	»	1	-	1	1	1	-	1	-	1	-	-	-	-	5	
	Batterie-Deckel-Futteral	»	1	-	1	1	1	-	1	-	1	-	-	-	-	5	
	Corps-Tambours-Trommelriemen	»	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	5	
	Trommel-Tragriemen	»	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	5	
	» Ueberſchwungriemen	»	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	5	

Monturs- und Rüſtungs-Gebührs-Ausweis Nr. 19

des Marine-Infanterie-Bataillons, Dalmatiner Diviſion.

	Benennung der Sorten.		K. K. ord. Cadetten.	Bataillons-Tambour.	Feldwebel.	Führer.	Corporal.	Tambour.	Gefreyter.	Zimmermann.	Gemeine.	Privat-Diener.	Dauerzeit Jahr.	» Monath.	Procente.	Anmerkung.	Haſtkriegsräthliches Reſcript vom
Infanterie.	Rothe Ciako's	Stück	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	5	.	.		
	Roquelor	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	6	3	.		
	Lichtblaue Röckel	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	.		
	» Leibel	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	.	Die bey dem Infanterie-Bataillon, italiäniſche Diviſion, gemachten Anmerkungen hinſichtlich der Ueberzughoſen und Leibel beziehen ſich auch hierher.	
	» ungariſche Tuchhoſen	Paar	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.		
Marine.	Zwilchene Ueberzughoſen	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	.		
	» Ueberleibel	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.		
Infanterie.	Gattien	Stück	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	1	.		
	Hemden	»	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	1	1	.		
	Ungaeliſche Schuhe	Paar	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	9	.		
	Zwilchene Kittel	Stück	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	.		
	Roßhaarene Halsbinden	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	6	.		
	Meſſingene » Schnallen	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	4		
	Kalbfellene Toeniſtee	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	8		
	Port-d'épee	»	1	1	1	1	1	.	.	.	.	.	4	2	.		
	Lederne Handſchuhe	Paar	1	1	1	1	1	.	.	.	.	.	4	2	.		
	Holzmützen	Stück	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	.		
	Fäuſtlinge	Paar	.	.	.	.	.	1	1	1	1	1	2	1	.		
	Säbel mit Bügel	Stück	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	4		
	» Ueberſchwungriemen m. Säbel- und Bayonnettaſchel	»	1	1	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	5		
	» Ueberſchwungriemen mit Säbeltaſchel allein	»	.	1	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	5		
	» Ueberſchwungriemen m. Bayonnett-Taſche allein	»	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	5		
	Patrontaſchen Kaſten mit Deckel	»	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	5		
	» Riemen	»	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	5		
	Cartauſche-Kaſten mit Deckel	»	1	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	5		
	» Riemen	»	1	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	5		
	Säbel-Hand- und Stackriemen	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	5		
	Hoſenriemen	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	5		
	Flintenriemen	»	1	.	1	1	1	.	1	.	1	.	.	.	5		
	Batterie-Deckel-Futteral	»	1	.	1	1	1	.	1	.	1	.	.	.	5		
	Carps-Tambones-Teammelriemen	»	.	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	5		
	Teommel-Tragriemen	»	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	5		
	» Ueberſchwungriemen	»	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	5		

Monturs- und Rüſtungs-Gebührs-Ausweis Nr. 20 der Marine-Kanoniere.

	Benennung der Sorten.		Unter-Officiere. Corps-Tambour.	Ober-Bootsmann	Unter- »	Bootsmannsgeſell.	Quartier-Meiſter	Steuermann.	Waregaſten.	Matroſen 1. Claſſe.	» 2. »	Schiffsjungen.	Zögling.	Perſon-Diener.	Dauerzeit Jahre.	» Monathe.	Procente.	Anmerkung.	Haſtkriegsräthliches Reſcript vom
Marine.	Runde ſchwarze lackirte Hute	Stück	1	1	.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	3	.	.		
	Federbüſche ſammt Futteral	»	1	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	1	4	2	.		
	Caput von Cuniats-Tuch	»	1	1	.	1	.	.	1	.	.	.	.	1	3	.	.		
	Von dunkelblauem Tuche Röcke	»	1	1	.	1	.	.	1	.	.	.	.	1	6	.	.		
	» » » Spenzer	»	1	1	.	1	.	.	1	.	.	.	.	1	6	.	.		
	» » » Leibel mit Aermeln	»	1	1	.	1	.	.	1	.	.	.	.	1	6	.	.		
	» » » Pantalan-Hoſen	Paar	1	1	.	1	.	.	1	.	.	.	.	1	6	.	.		
	Von Zwilch Ueberzughoſen	»	1	1	.	1	.	.	1	.	.	.	.	1	.	.	.		

Monturs- und Rüſtungs-Gebührs-Ausweis Nr. 20 der Marine-Kanoniere.

	Benennung der Sorten.	Unter-Officiere. Corps-Tambour.	Ober-Bootsmann	Unter- »	Bootsmannsgehilf.	Quartier-Meiſter.	Steuermann.	Maregaſten.	Matroſen 1. Claſſe.	» 2. »	Schiffsjungen.	Jögling.	Privat-Diener.	Dauerzeit Jahre.	Monathe.	Procente.	Anmerkung.	Hofkriegsräthliches Reſcript vom
Marin	Von Zwilch Arbeitskleidel . Stück	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	Der Mannſchaft des Marine-Artillerie-Corps gebühren Federbüſche ſammt Futteralen.	7. Dec. 800 E. 4459.
Infanterie	Gattien . . . . . »	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	1	.	.		
	Hemden . . . . . »	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	1	.	.		
	Deutſche Schuhe . . . Paar	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	9	.		
Marin	Leinene Kamaſchen . . . »	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	1	.	.		
	Strümpfe . . . . . »	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	1	.	.		
Infant	Lederne Handſchuhe . . »	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	.	4	2	.		
Marin	Inchene Mützen für Matroſen Stück	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	6	.		
	Schwarzes Halstuch . . »	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.		
Infant	Fäuſtlinge . . . . Paar	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	1	1	1	6	.		
Artill.	Säbel mit Meſſing montirt . Stück	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	.	4		
	Säbelſcheiden . . . . »	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	.	3		
Infanterie.	Ueberſchwungriemen mit Säbeltaſche allein . . »	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	.	.		
	Port-d'epée . . . . »	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.		
	Säbel-Hand- und Stockriemen »	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	.	.		
	Corps-Tambours-Trommelriemen . . . . »	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		
Inhrwesen.	Zwilchene Torniſter . . »	1	1	1	1	1	1	.	1	1	1	1	1	1	6	.		

Monturs- und Rüſtungs-Gebührs-Ausweis Nr. 21
der Artillerie-Handlanger und Feuerlöſcher von der Marine.

	Benennung der Sorten.	Feldwebel.	Corporale.	Ober-Kanoniere	Unter- »	Tambour.	Gemeine.	Privat-Diener.	Dauerzeit Jahr.	Monath »	Procente.	Anmerkung.	Hofkriegsräthliches Reſcript vom
Jäger.	Hut à la Corse mit Bändern eingefaßt . Stück	1	1	.	.	.	.	.	2	1	.		
	» » » Leder » . »	.	.	1	1	1	1	1	3	1	.		
Infanterie.	Roquelore . . . . . »	1	1	1	1	1	1	1	6	3	.		
	Lichtblaue Röckel . . . . »	1	1	1	1	1	1	1	3	1	.		
	» Leibel . . . . »	1	1	1	1	1	1	1	3	1	.		
	» deutſche Tuchhoſen . . Paar	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.		
Marine.	Zwilchene Ueberzughoſen . . »	1	1	1	1	1	1	1	3	1	.		
Infanterie.	Gattien . . . . . Stück	2	2	2	2	2	2	2	3	1	.		
	Hemden . . . . . «	2	2	2	2	2	2	2	3	1	.		
	Deutſche Schuhe . . . . Paar	1	1	1	1	1	1	1	.	9	.		
	Kamaſchen . . . . . »	1	1	1	1	1	1	1	3	6	.		
	Zwilchene Kittel . . . . Stück	1	1	1	1	1	1	1	3	1	.		
	Roßhaarene Halsbinden . . »	1	1	1	1	1	1	1	1	6	.		
	Meſſingene » Schnallen . . »	1	1	1	1	1	1	1	.	.	4		
	Kalbfellene Torniſter . . »	1	1	1	1	1	1	1	.	.	8		
	Port d'epée . . . . . »	1	1	.	.	.	.	.	4	2	.		
	Lederne Handſchuhe . . . Paar	1	1	.	.	.	.	.	4	2	.		
	Holzmützen . . . . . Stück	1	1	1	1	1	1	1	3	1	.		
Artillerie.	Fäuſtlinge . . . . . »	.	.	1	1	1	1	1	3	1	.		
	Säbel mit Meſſing montirt . »	1	1	1	1	1	.	.	.	.	4		
Infanterie.	Säbelſcheiden . . . . . »	1	1	1	1	1	.	.	.	.	3		
	Ueberſchwungriemen mit Säbeltaſche allein »	1	1	1	1	1	.	.	.	.	3		
	Säbel-Hand-und Stockriemen . . »	1	1	1	1	1	.	.	.	.	3		
	Trommel-Teagriemen . . . . »	.	.	.	.	1	.	.	.	.	3		
	» Ueberſchwungriemen . . . »	.	.	.	.	1	.	.	.	.	3		
Artillerie.	Schurzfelle für Schloſſer, Wagner und Zimmerleute . . . . . »	.	.	1	1	.	1	.	3	.	.		

Monturs- und Rüstungs-Gebührs-Ausweis Nr. 22 für das Militär-Fuhrwesens-Corps.

Benennung der Sorten.		Wachtmeister.	Corporale.	Gefreyte.	Tambour.	Gemeine.	Privat-Dien.	Prof.-Meister.	Gesellen	Dauer-Jahr.	Monath	Procente.	Anmerkung.	Hofkriegsräthliches Rescript vom
Infanterie.	Csako's mit Schilden und Bindbändern . . Stück	1	1	1	1	1	1	-	-	2	1	-	Die bey der Infanterie hinsichtlich der Csako's gemachten Anmerkungen beziehen sich auch hierher.	21. Oct. 818. E 4068 11. Nov. 818. E 3874.
													Die Csako's für die Fuhrwesens-Mannschaft sind sowohl im Frieden als im Kriege mit Schilden von Messing zu versehen, auf welchem nebst der Divisions-Nummer entweder der Buchstabe A oder T, nahmlich ob sie zur Artillerie- oder sonstigen Transports-Beschäftigung gehört, angebracht werden muß.	
													Die messingenen Divisions-Csako-Nummern sind nur in so weit zu empfangen, als eine Division auf eine Vermehrung neue Csako's zu empfangen hat, indem auf die Gebühr dieser Kopfbedeckung die Divisions-Nummern von den alten Csako's angewendet, u. eben so die Deuktreffen nur statt der unbrauchbaren Stücke, welche zur Montur-Commission abzuliefern sind, neu abgereicht werden dürfen.	31. Oct. 818. E 3986 22. Dec. 818. E 4116.
													Wenn die Csako's zum zweyten Mahl überzogen werden, und einige Bestandtheile ganz unbrauchbar sind, so kann jene Anzahl, welche 10 Percente des effectiven, oder vielmehr des zur Gebühr aufallenden Standes nicht übersteigt, außerordentlich empfangen werden.	31. Oct. 818. E 3986. 22. Dec. 818. E 4116.
Mineure.	Hut à la Corse mit Leder eingefaßt . . . . „	-	-	-	-	-	-	1	1	2	1	-	Den Professionisten gebühren à la Corse-Hüte.	11. Nov. 818. E 3874.
Nach der unveränderten Adjustirung	Roquelar von grau meliertem Tuche . . . „	1	1	1	1	1	1	1	1	4	-	-	Die Mantel für das Fuhrwesens-Corps von grau meliertem Tuche sind von jener der Infanterie ganz verschieden, indem sie mit einem Regenkragen versehen sind, und auch ein größerer Dividend darauf bemessen ist, damit sie hinreichend sind, um dem Manne die Schenkel und Knie zu bedecken, und ihn so gegen Regen und Kälte zu schützen. Diese Mantel sind für die gemeine Mannschaft und für die Unter-Officiere gleich, auch erhalten sie die Professionisten statt der Caput-Röcke, mit dem Unterschiede, daß sie bey letztern 6 Jahre und 6 Monathe dauern müssen.	11. Nov. 818. E 3874.
													Diese neuen Mäntel können nur dann im Allgemeinen auf die Gebühr empfangen werden, wenn beym Corps und bey der Montur-Commission keine altartigen Mantel mehr vorhanden sind.	3. Oct. 818. E 3069.
Nach dem Muster.	Weiße Röckel mit Armband mit zinnernen Knöpfen „	-	-	-	-	1	1	-	-	2	-	-	Bey eintretender Categorie der Röckel dürfen neue Leibel nur für Unter-Officiere und für die Meister empfangen werden.	3. Febr. 817. E 409. 22. Dec. 818. E 4116
	„ „ ohne „ mit gelber Egalisirung „	1	1	1	-	-	-	-	-	2	-	-		
	„ „ mit Schwalbennestern . . . „	-	-	-	1	-	-	-	-	2	-	-	Uebrigens beziehen sich die bey der Infanterie und den Kürassieren hinsichtlich der Erzeugung der Leibel, Holzmützen und Faustlinge gemachten Anmerkungen auch hierher.	
	Weiße Leibel mit Aermeln . . . . „	1	1	1	1	1	1	-	-	2	-	-		
Kürassiere.	B. schwarz-grauem Tuche } Röckel } wie dem Kürassiere mit gelber Egalisirung, grapprothem	-	-	-	-	-	-	1	1	2	1	-		
	} Leibel } Armbande mit jenen Knöpfen „	-	-	-	-	-	-	1	1	2	1	-		22. Dec. 818. E 4116.
Infanterie.	Holz- oder Lagermützen . . . . „	-	-	1	1	1	1	-	1	2	-	-	Die Holzmützen und Fäustlinge für die Professionisten haben 2 Jahre und 6 Monath zu dauern.	
	Fäustlinge . . . . . Paar	-	-	1	1	1	1	-	1	2	-	-		3. Oct. 818. E 3069.
Cavallerie.	Ungarische Schuhe . . . . . „	1	1	1	1	1	1	-	-	1	-	-	Die Ueberzughosen von Tuch, welche nur für die kalte Jahreszeit zum Gebrauche bestimmt ist, hat 2 Jahr für die Mannschaft, und 3 Jahre für die Professionisten zu dauern, und es versteht sich von selbst, daß sie der Beurlaubte zurück zu lassen, und der statt desselben in Dienst tretende Mann, wie die Kopfbedeckung und den Mantel, fortzutragen hat.	22. Dec. 818. E 4116.
Kürassiere.	Weiße Tuchhosen . . . . . „	1	1	1	1	1	1	-	-	1	-	-		22. Jun. 815. E 2776.
Infanterie.	Schwarzgraue Tuchhosen . . . . „	-	-	-	-	-	-	1	1	2	-	-	Für die Professionisten ist die schwarzgraue Farbe beyzubehalten, übrigens aber muß der Professionist der Fuhrwesensmannschaft in der Montur gleich seyn. Beym Militär-Fuhrwesens-Corps muß die systemisirte Tragzeit der Montur den Anfang nehmen mit dem Eintritte des Militär-Jahres, um dey demselben in Hinsicht der Montur nicht in Verwirrung zu gerathen.	
Infanterie.	Battien . . . . . Stück	2	2	2	2	2	2	0	2	2	-	-		
	Hemden . . . . . „	2	2	2	2	2	2	1	2	2	-	-		
	Kittel von Zwilch . . . . . „	1	1	1	1	1	1	1	1	2	-	-	Die Categorie der Kittel für die Profess. ist 2 Jahre 6 Mon.	22. Dec. 818. E 4116.

Digitized by Google

| | | |

Monturs- und Rüstungs-Gebührs-Ausweis Nr. 23 für das Pack-Personale.

	Benennung der Sorten.		Küssenmacher.	Packknechte.	Dauerz. Jahr.	» Monath	Procente.	Anmerkung.	Hofkriegsräthliches Rescript vom
Jäger.	Hut à la Corse mit Leder eingefaßt.	Stück	1	1	4		.		
Fuhrwesen.	Caput-Rock von grauem Tuche mit gelbem Kragen und weißen Knöpfen	»	1	.	6	.	.		
	Roquelore mit weißen Knöpfen ohne Achselschlingen	»	.	1	4	.	.		
	Rock von weißem Tuche mit gelben Aufschlägen und Kragen mit einem krapprothen Armbande	»	1	.	2	.	.	Die Monturs-Reparationen der Küssenmacher u. Packknechte hat diejenige Compagnie von dem bemessenen Pauschale zu besorgen, welcher die Mannschaft zugetheilt ist.	9. Jän. 806. J 87.
Infanterie.	Röckel von weißem Tuche mit zinnernen Knöpfen u. gelben Kragen ohne Armband	»	.	1	2	.	.		
	Leibel von weißem Tuche	»	1	1	2	.	.		
Cavallerie.	Weiße Tuchhosen	Paar	1	1	1	.	.		
Infanterie.	Gattien	Stück	2	2	1	.	.		
Husaren.	Hemden	»	2	2	1	.	.		
	Halsflor	»	1	1	1	.	.		
Artillerie.	Zwilchene Ueberzughosen	Paar	1	1	1	.	.		
Infanterie.	Kittel	Stück	1	1	1	.	.		
Extra-Corps.	Stiefel	Paar	1	.	2	.	.		
Infanterie.	Ungarische Schuhe	»	.	1	.	9	.		
	Grünzeugenes Vortuch	Stück	1	.	1	.	.		
	Säbel mit Bügel u. Ueberschwungriemen	»	1	.	.	.	.	Werden von den Procenten des ganzen Regiments in concreto unterhalten.	9. Jän. 806. J 87.
	Kalbfellene Tornister	»	1	.	.	.	.		
	Zwilchene »	»	.	1	4	.	.		
	Holzmützen	»	.	1	2	.	.		
	Fäustlinge	Paar	.	1	2	.	.		

Monturs- und Rüstungs-Gebührs-Ausweis Nr. 24
der Beschäl- und Remontirungs-Departements, nebst Personale.

	Benennung der Sorten.		Wachtmeister.	Corporal.	Gemeine.	Fuhrknechte.	Csikosen.	Berettsen.	Obligate Professionist.	Dauerzeit Jahr.	» Monath.	Procente.	Anmerkung.	Hofkriegsräthliches Rescript vom
Husaren.	Schwarze Csakos m. Anhängschnür für Unter-Officiere	Stück	1	1	.	.	.	.	.	3	.	.	Für die ungarischen Gestüte allein.	3. May 781. D. 874.
	» Gemeine	»	.	.	1	.	.	.	.	3	.	.		14. Jänner 787. D. 850.
Fuhrwesen.	Glatte Csakos mit Schild	»	.	.	.	.	1	1	.	3	.	.		18. April 791. D. 1903.
	Hut à la Corse	»	.	.	.	1	.	.	.	1	.	.		
	» » »	»	.	.	.	.	.	.	1	2	1	.	Die Categorie ist so wie bey der Armee, sollen aber Umstände eine geschwindere Abnützung verursachen, so hat der Commandant nach Befund dem betreffenden Mayne eine Aushülfe zu verschaffen, nur wird für die obligaten Leute bey den Gestüten auf Landesbeschälung u. Remontirung jährlich ein doppelter Vorschuß gr. Pausch mit 3 fl passiert, gegen welchen Betrag sie ihre Chismen immer im brauchbaren Stande zu erhalten haben. Wenn die Mannschaft des Beschäl- und Remontirungs-Departements zu Weiddiensten nach der Art der Fuhrwesensknechte montirt ist, so muß sie derselben auch in der Categorie gleich gehalten werden.	14. März 798. D. 1545.
Artillerie.	Glatter dreyeckiger Hut mit messingenen Schlingen	»	1	1	1	.	.	.	.	2	1	.	Bey den Gestüten in Nieder-Oesterreich, Böhmen und Siebürgen.	
Caval.	Roquelor	»	1	1	1	1	.	.	.	6	.	.		
Czikos. u. Beressen.	Szur oder Mantel mit Capuce	»	.	.	.	.	1	1	.	4	.	.	Bey den ungarischen, niederösterreichischen, böhmischen u. siebenbürgischen Gestüten.	8. May 781. D. 874.

Montur- und Rüſtungs-Gebühr-Ausweis Nr. 24.

der Beſchäl- und Remontirungs-Departements, nebſt Perſonale.

	Benennung der Sorten.		Wachtmeiſter.	Corporal.	Gemeine	Fuhrknechte.	Cisiſeen.	Bereiſen.	Obligate Profeſſioniſt.	Dauerzeit Jahr.	» Monathe.	Procente.	Anmerkung.	Hofkriegsräthliches Reſcript vom
Cisikol. u. Bereſſen	Schafpelz	Stück	.	.	.	.	1	1	.	6	.	.	Für die ungariſchen Geſtüte.	
Huſar	Kurtka oder Spenzer	»	.	.	.	.	1	1	.	2	.	.	Den Cisiſeen u. Bereſſen wird in dem obligaten Stande auch die Montur beybelaſſen.	11. Jän. 1803 v. 1434
	» Dollmans	»	1	1	1	1	.	.	.	2	.	.		
Profeſſioniſten.	Caput-Rock v. grauem Tuch m. grapp-	»	.	.	.	.	.	.	1	6	.	.		
Cavallerie.	Cavall.-Kittel rothen Aufſchlägen und	»	.	.	.	.	.	.	1	2	.	.		
	Leib m. Aerm gelben Knöpfen	»	.	.	.	.	.	.	1	2	.	.	Für die Geſtüte in Nieder-Oeſterreich, Böhmen und Siebenbürgen.	
	Hecht- Rockel m. grapprother Egaliſirung u. gelb Knöpfen	»	1	1	1	.	.	.	.	2	1	.		
	graue Leibel	»	1	1	1	.	.	.	.	2	1	.		
	Weiße Tuchhoſen	Paar	1	1	1	.	.	.	.	1	1	.	Für die ungariſchen Geſtüte.	
	Tuchhoſen hechtgraue	»	1	1	1	1	.	.	.	1	1	.		
	» dunkelgraue	»	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.		
Infant.	Hoſenriem	Stück	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.		
Cavallerie.	Ueberzughoſen von grauem Tuche	Paar	1	1	1	1	.	.	.	3	.	.	Gebühret nur d. neuen Zuwachſe. Für die ungariſchen, niederöſterreichiſchen, böhmiſchen u. ſiebenbürgiſchen Geſtüte.	
	» » » »	»	.	.	.	.	1	1	.	1	.	.		
	» zwiſchene	»	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	Für die ungariſchen Geſtüte.	
	Gattien	Stück	2	2	2	2	.	.	.	1	1	.	Für die ungariſchen und niederöſterreichiſchen Geſtüte.	
	»	»	.	.	.	.	2	2	2	1	.	.		
Infant.	Hemden	»	2	2	2	2	.	.	.	1	1	.		
	»	»	.	.	.	.	2	2	2	1	.	.	Für die böhmiſchen u. ſiebenbürgiſchen Geſtüte.	
Caval.	Stiefel	Paar	1	1	1	.	.	.	.	2	.	.		
Infanterie	Spornen ſammt Leder und Schnallen	»	1	1	1	.	.	.	.	6	.	.		
	Ungariſche Schuhe	»	1	1	1	.	.	.	.	2	1	.	Für die niederöſterreichiſchen böhmiſchen und ſiebenbürgiſchen Geſtüte.	
Huſar.	Cisimen mit Spornen	Paar	1	1	1	1	.	.	.	2	.	.	Für die ungariſchen Geſtüte.	
	» ohne »	»	.	.	.	.	1	1	.	1	.	.		
Artill.	Stiefel	»	.	.	.	.	.	.	1	2	1	.		
Cavalerie.	Halseiſen	Stück	1	1	1	1	.	.	.	1	1	.	Für d. ungariſch. nied. öſter. böhmiſch. u. ſiebenbürgiſchen Geſtüte.	
	»	»	.	.	.	.	1	1	1	1	.	.		
Infant.	Wollene Leibgürtel	»	1	1	1	1	.	.	.	6	.	.		
Caval.	Zwiſchene Kittel	»	1	1	1	1	.	.	1	2	1	.	Für die ungariſchen, niederöſterreichiſchen, böhmiſchen und ſiebenbürgiſchen Geſtüte.	
	Tuchener Mantelſack	»	1	1	1	1	.	.	.	9	.	.		
	» »	»	.	.	.	.	.	.	1	12	.	.		
Infanterie.	Leinerne Tornister	»	1	1	1	1	1	1	.	2	1	.		
	Holzmützen	»	1	1	1	1	.	.	1	2	1	.		
	Fäuſtlinge	Paar	1	1	1	1	.	.	1	2	1	.		
Huſaren.	Säbel mit Bügel und Eiſen montirt	Stück	1	1	1	.	.	.	.	9	.	.	F. d ungariſch. Geſtüte. Dauerzeit iſt nur einmahl, u. vorſtehende Sorten müſſen ſo lange getragen werden, als ſie dauern.	
	Säbelgehänke	»	1	1	1	.	.	.	.	6	.	.		
	Säbeltaſchen	»	1	1	1	.	.	.	.	6	.	.		
Cavallerie.	Pallasche mit eiſernen Scheiden für Unter-Officiere.	»	1	1	.	.	.	.	.	24	.	.	Für d. nied. öſt. böhmiſchen u. ſiebenbürgiſchen Geſtüte.	
	» » Gemeine	»	.	.	1	1	.	.	.	24	.	.		
	Dragoner-Säbel	»	.	.	.	.	.	.	1	18	.	.	Für die ungariſchen Geſtüte.	
	Pallasch-Kuppel	»	1	1	1	1	.	.	1	18	.	.	Für d. niederöſterreichiſchen, ungariſchen, böhmiſchen und ſiebenbürgiſchen Geſtüte.	
	» » Schließen	»	1	1	1	1	.	.	1	18	.	.		
	Port-d'épée	»	1	1	.	.	.	.	.	4	2	.		
	Lederne Handſchuhe	Paar	1	1	.	.	.	.	.	4	2	.		
	Pallasch-Hand- dann Stockriemen	Stück	1	1	1	1	.	.	1	10	.	.		
	Piſtolen-Halfter ſammt rauhem Deckel und Bandalier	»	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.		
	Sattelhäute	»	.	.	.	.	.	.	.	9	.	.	So lange ſie dauern.	

Monturs- und Rüstungs-Gebührs-Ausweis Nr. 24.

	Benennung der Sorten.		Wachtmeister.	Corporal.	Gemeine.	Fuhrknechte.	Estkosen.	Beressen.	Obligate Professionist.	Dauerzeit Jahre.	» Monathe.	Procente.	Anmerkung.	Hofkriegsräthliches Rescript vom
Cavallerie.	Pferdedecken von Hallina	Stück	.	.	.	.	.	.	.	6	.	.	So lange sie dauern.	
	Ungarische Sättel von Holz	»												
	Obergurten	»												
	Untergurten	»												
	Steigriemen	»												
	Steigbügel	»											Die Rüstungs-Sorten	14. Jän. 787. D. 850.
	Packriemen	Garn.												
	Bindriemen	»											nach Erforderniß.	18. April 791. D. 1903.
	Vorderzeuge	Stück												
	Hinterzeuge	»	.	.	.	.	.	.	.	6	.	.		
	Trensengebiß	»												
	Trensenzügel	»												
	Lederne Halfter	»												
	Halfterstricke	»												
	Hauptgestell	»											Und nach Art der Montur,	
	Hauptzügel	»											sohin entweder nach deut-	
	Reitstangen	»											scher oder ungarischer Art.	
	Hafersack	»												
	Striegel	»												
	Kartatschen	»												

Monturs- und Rüstungs-Gebührs-Ausweis Nr. 25 für das Thierarzeney-Institut.

	Benennung der Sorten.		Wachtmeister.	Corporale.	Gemeine.	Dauerz. Jahr.	» Monath.	Anmerkung.	Hofkriegsräthliches Rescript vom
Artillerie	Dreyeckige Hüte	Stück	1	1	1	2	1	Den im Thierarzeney-Institute auf dem Lehr-Curse befindlichen Schmieden gebühret statt der Montur das Reitum.	14. Oct. 804. E. 2459.
Cavallerie.	Roquelor	»	1	1	1	6	.		
	Hechtgraue Röckel	»	1	1	1	2	1		
	» Leibel	»	1	1	1	2	1		
	Weiße Tuchhosen	Paar	1	1	1	1	1		
	Tuchene Ueberzughosen	Stück	1	1	1	3	.		
	Gattien	»	2	2	2	1	1		
	Hemden	»	2	2	2	1	1		
Infanterie.	Ungarische Schuhe	Paar	1	1	1	2	.	Der Mannschaft des Thierarzeney-Institutes gebühren alle 2 Jahre 1 Paar ungarische Schuhe und alle 4 Jahre 1 Paar Stiefel.	18. May 804. E. 1129.
	Zwischene Kittel	Stück	1	1	1	2	1		
Husaren.	Halsflor	»	1	1	1	1	1		
Cavallerie.	Tuchene Mantelsack	»	1	1	1	9	.		
	Lederne Handschuhe	Paar	1	1	.	4	2		
Infanterie.	Fäustlinge	»	.	.	1	2	1		
	Port-d'épée	Stück	1	1	.	4	2		
Cavallerie	Fouragier-Mützen	»	1	1	1	2	1		
Fuhrwesen.	Stiefel	Paar	1	1	1	4	.		
	Spornen sammt Schnallen	»	1	1	1	6	.		
Cavallerie.	Spornleder	»	1	1	1	4	.		
	Pallasch für Unter-Officiere	Stück	1	1	.	24	.		
	» » Gemeine	»	.	.	1	18	.		
	» Kuppel	»	1	1	1	24	.		
	» „ Schließen	„	1	1	1	24	.		
	„ Hand- und Stockriemen	„	1	1	1	10	.		

Digitized by Google

Monturs- und Rüſtungs-Gebührs-Ausweis Nr. 26

der Stabs-Dragoner, welche im Kriege errichtet werden.

	Benennung der Sorten.		Unter-Officiere.	Gemeine.	Dauer-zeit. Jahre.	Monathe	Procente.	Anmerkung.	Hofkriegsräthliches Reſcript vom
Cavallerie.	Adjuſtirte Helme	Stück.	1	1	8	.	.		
	Kammquaſten	»	1	1	16	.	.		
	Roquelore	»	1	1	6	.	.		
	Graue Röckel mit grapprother Egaliſirung	»	1	1	2	1	.	Zum Unterſchiede haben die Röcke nur Kragen und Aufſchläge von grapprothem Tuche, die Umſchläge der Infanterie und die Streifen d. Cavallerie aber weiß zu erhalten.	6. Sept. 805. E 2275. 13. Feb. 819. E 680.
	Graue Leibel mit Aermeln	»	1	1	2	1	.		
	Weiße Tuchhoſen	Paar.	1	1	1	1	.		
	Grautucheus Ueberzughoſen	»	1	1	3	.	.		
Infanterie.	Gattien	Stück.	2	2	1	1	.		
	Hemden	»	2	2	1	1	.		
	Zwilchene Kittel	»	1	1	2	1	.		
	Roßhaarene Halsbinden	»	1	1	1	6	.		
	Meſſingene Halsbinden-Schnallen	»	1	1	.	.	4		
Cavallerie.	Stiefel	Paar.	1	1	4	.	.		
	Spornen mit Leder und Schnallen	»	1	1	4	.	.		
	Pallaſch für Unter-Officiere	Stück.	1	1	.	.	.	So lange ſie dauern.	
	Pallaſch für Gemeine	»	.	1	.	.	.		
	Pallaſch Kuppel mit Schließen	»	1	1	.	.	1/4		
Infanterie.	Port-d'épée	»	1	.	4	2	.		
	Lederne Handſchuhr	Paar.	1	.	4	2	.		
	Fäuſtlinge	»	.	1	2	1	.		
	Holzmützen	Stück.	1	1	2	1	.		
Cavallerie.	Patrontaſchen Kaſten	»	1	1	.	.	5		
	Patrontaſchen Riemen ſammt Ladſtockriemen	»	1	1	.	.	5		
	Bandalier mit Beſchlag	»	.	1	.	.	5		
	Carabiner-Haken	»	1	1	.	.	5		
	Pallaſch-Handriemen	»	1	1	.	.	5		
	Stockriemen	»	1	.	.	.	5		
Chevauxlegers.	Manſelſack von rothem Tuche	»	1	1	.	.	8		
	Eſchabraquen	»	1	1	.	.	8		
	Sattelhäute	»	1	1	.	.	8	Die Stabs-Dragoner erhalten, gleich den Chevauxlegers, ungariſche Reitzeuge.	
	Pferdkoben	»	1	1	.	.	16		
	Haarene Pack-Tornißer	Paar.	1	1	.	.	16		
	Sattel von Holz	Stück.	1	1	.	.	10		
	Piſtolen-Halfter	Paar.	1	1	.	.	10		
	» » Gürtel	»	1	1	.	.	10		
Huſaren.	Obergurten ohne Schwungriemen	Stück.	1	1	.	.	10		
	Untergurten	»	1	1	.	.	10		
	Steigriemen	Paar.	1	1	.	.	10		
	Steigbügel	»	1	1	.	.	5		
Chevauxlegers.	Vorderzeug mit Sprungriemen	Stück.	1	1	.	.	10		
	Hinterzeug	»	1	1	.	.	10		
	Anſchlag	Paar	1	1	.	.	.		
	Hermezy oder Bindriemen	»	1	1	.	.	12		
	Trenſen mit Gebiß	Stück.	1	1	.	.	10		
	Hauptgeſtell	»	1	1	.	.	10		
	Hauptgeſtellriemzügel	»	1	1	.	.	10		
	Pferdhalfter ſammt Strick	»	1	1	.	.	25		
	Reitſtangen	»	1	1	.	.	10		
	Huſeiſentaſchen	»	1	1	.	.	.		

Monturs- und Rüſtungs-Gebührs-Ausweis Nr. 27

der Stabs-Infanterie, welche im Kriege errichtet wird.

Benennung der Sorten.			Unter-Officiere.	Gemeine.	Tambours.	Dauerzeit. Jahre.	Dauerzeit. Monathe.	Procente.	Anmerkung.	Hofkriegsräthliches Reſcript vom
Infanterie.	Cſako	Stück.	1	1	1	5	·	·		10. Feb. 790.
	Roquelor	»	1	1	1	6	3	·		6. Jän. 1805. E. 2975.
	Weiße Röckel mit grapprother Egaliſirung	»	1	1	1	2	1	·		13. Feb. 1805. E. 580.
	Weiße Leibel mit Aermeln	»	1	1	1	2	1	·		
	Weiße Tuchhaſen	Paar.	1	1	1	1	1	·		
	Gattien	Stück.	2	2	2	1	1	·		
	Hemden	»	2	2	2	1	1	·		
	Kamaſchen	Paar.	1	1	1	1	6	·		
	Deutſche Schuhe	»	1	1	1	·	6	·		
	Roßhaarene Halsbinden	Stück.	1	1	1	1	6	·		
	Meſſingene Halsbinden-Schnallen	»	1	1	1	·	·	3		
	Kalbfellene Torniſter	»	1	1	1	·	·	5		
	Kartouſche- Kaſten	»	1	·	·	·	·	5		
	Kartouſche- Riemen	»	1	·	·	·	·	5	Die bey der Infanterie gemachten Anmerkungen beziehen ſich auch hierher.	
	Patrontaſchen- Kaſten	»	·	1	·	·	·	5		
	Patrontaſchen- Riemen	»	·	1	·	·	·	5		
	Säbel mit Bügel	»	1	·	1	·	·	4		
	Säbel-Ueberſchwungriemen mit Säbel und Bayonnett-Taſche	»	1	·	·	·	·	5		
	Säbel-Ueberſchwungriemen mit Säbeltaſche allein	»	·	·	1	·	·	5		
	Ueberſchwungriem. mit Bayonn.-Taſche allein	»	·	1	·	·	·	5		
	Port-d'épée	»	1	·	·	4	3	·		
	Säbel-Hand- und Stockriemen	»	1	·	1	·	·	5		
	Flintenriemen	»	1	1	·	·	·	5		
	Batterie-Deckel-Futteral	»	1	1	·	·	·	5		
	Lederne Handſchuhe	Paar.	1	·	·	4	2	·		
	Halsmützen	Stück.	1	1	·	2	1	·		
	Fäuſtlinge	Paar.	·	1	1	2	1	·		
	Trommel-Ueberſchwungriemen	Stück.	·	·	1	·	·	5		
	» Tragriemen	»	·	·	1	·	·	5		

Montur- und Rüſtungs-Gebühr-Ausweis Nr. 28

für die im Kriege errichtet werdenden Sanitäts-Bataillone oder Diviſionen.

Benennung der Sorten.			Feldwebel.	Corporale.	Gefreyte.	Tambour.	Zimmermann.	Gemeine.	Privat-Diener.	Dauerzeit. Jahre.	Dauerzeit. Monathe.	Procente.	Anmerkung.	Hofkriegsräthliches Reſcript vom
Infanterie:	Cſako für Feldwebel	Stuck.	1	.	.	.	.	.	.	5	.	.		
	» » Corporals	»	.	1	.	.	.	.	.	5	.	.		
	» » Gemeine	»	.	.	1	1	1	1	1	5	.	.	Die bey der Infanterie gemachten Anmerkungen beziehen ſich auch hierher.	
	Roquelor	»	1	1	1	1	1	1	1	6	3	.		
	Graue Röckel	»	1	1	1	1	1	1	1	2	1	.		
	» Leibel	»	1	1	1	1	1	1	1	2	1	.		
	Tuchhoſen	Paar.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.		
	Hatten	Stück.	2	2	2	2	2	2	2	1	1	.		
	Hemden	»	3	3	3	2	2	2	2	1	1	.		
	Kamaſchen	Paar.	1	1	1	1	1	1	1	1	6	.		
	Deutſche Schuhe	»	1	1	1	1	1	1	1	.	6/9	.	Im Kriege 6 Monathe, im Frieden 9 Monathe.	
	Zwilchene Kittel	Stück.	1	1	1	1	1	1	1	2	1	.		
	Kalbfellene Torniſter	»	1	1	1	1	1	1	1	.	.	8		
	Leinener Brotſack	»	1	1	1	1	1	1	1	4	.	.		
	Roßhaarene Halsbinden	»	1	1	1	1	1	1	1	1	6	.		
	Meſſingene Halsbinden-Schnallen	»	1	1	1	1	1	1	1	.	.	4		
	Patrontaſchen, Kaſten mit Deckel	»	.	.	1	.	.	1	.	.	.	5		
	Patrontaſchen, Riemen	»	.	.	1	.	.	1	.	.	.	5		
	Cartouſche- Kaſten mit Deckel	»	1	1	.	.	.	.	.	.	.	5		
	Cartouſche- Riemen	»	1	1	.	.	.	.	.	.	.	5		
	Ueberſchwung-riemen mit Säbeltaſche allein	»	.	.	.	1	1	.	.	.	.	5		
	Ueberſchwung-riemen » Bayonnett-Taſche	»	.	.	1	.	.	1	.	.	.	5		
	Ueberſchwung-riemen » Säbel u. Bayonn.-Taſche	»	1	1	.	.	.	.	.	.	.	5		
	Säbel mit Griff	»	1	1	.	1	1	.	.	.	.	4		
	Säbel Scheiden	»	1	1	.	1	1	.	.	.	.	3		
	Säbel Handriemen	»	.	.	.	1	1	.	.	.	.	5		
	Stockriemen	»	1	1	.	.	.	.	.	.	.	5		
	Flintenriemen	»	1	1	1	.	.	1	.	.	.	5		
	Batterie-Deckel-Futteral	»	1	1	1	.	.	1	.	.	.	5		
	Trommel- Tragriemen	»	.	.	.	1	.	.	.	.	.	5		
	Trommel- Ueberſchwungriemen	»	.	.	.	1	.	.	.	.	.	5		
	Port-d'épée	»	1	1	.	.	.	.	.	4	2	.		
	Lederne Handſchuhe	Paar	1	1	.	.	.	.	.	4	2	.		
	Holzmützen	Stuck.	1	1	.	.	.	.	.	2	1	.		
	Fänſtlinge	Paar.	.	.	1	1	1	1	1	2	1	.		

Montur- und Rüſtungs-Gebühr-Ausweis Nr. 29

für das Sanitäts-Corps.

	Benennung der Sorten.		Feldwebel.	Führer.	Korporale.	Gefreyte.	Gemeine.	Dauerzeit. Jahre.	Dauerzeit. Monathe	Anmerkung.	Hofkriegsräthliches Reſcript vom
Infanterie.	Hut à la Corse mit einer meſſingenen Schlinge und den Buchſtaben S. C.	Stück.	.	.	.	.	1	.	.		
	Ueberock von grauem Tuche ſammt ſchwarzem Kragen und meſſingenen Knöpfen	»	.	.	.	.	1	.	.	Der Ueber- oder Ueberrock iſt außer dem ſchwarzen Kragen ohne alle ſonſtige Egaliſirung.	30. May 1809. Z. 1580.
	Leibel mit Aermeln von weißem Tuche	»	.	.	.	.	1	.	.		
	Hoſen von weißem Tuche	»	.	.	.	.	1	.	.		
	Gattien	»	.	.	.	.	1	.	.		
	Hemden	»	.	.	.	.	1	.	.		
	Kamaſchen	Paar.	.	.	.	.	1	.	.		
	Schuhe	»	.	.	.	.	1	.	.		
	Zwilchene Kittel	Stück.	.	.	.	.	1	.	.		
	Zwilchene Ueberzughoſen	»	.	.	.	.	1	.	.		
	Zwilchene Torniſter	»	.	.	.	.	1	.	.		
	Roßhaarene Halsbinden	»	.	.	.	.	1	.	.		
	Meſſingene Halsbinden-Schnallen	»	.	.	.	.	1	.	.		
	Holzmützen	»	.	.	.	.	1	.	.		
	Fäuſtlinge	Paar.	.	.	.	.	1	.	.		
	Säbel mit Bügel	Stück.	1	1	1	1	.	.	.		
	Säbel-Ueberſchwungriemen	»	1	1	1	1	.	.	.		
	Stockriemen	»	1	1	1	.	.	.	.		
	Port-d'épée	»	1	1	1	.	.	.	.		
	Lederne Handſchuhe	Paar.	1	1	1	.	.	.	.		
	Säbel-Handriemen	Stück.	.	.	.	1	.	.	.		

Monturs- und Rüstungs-Gebührs-Ausweis Nr. 30

für die Landwehr.

	Benennung der Sorten.		Feldwebel.	Führer.	Corporale.	Tambour.	Gefreyter.	Zimmermann.	Gemeine.	Privat-Diener.	Dauerzeit. Jahre.	Dauerzeit. Monathe.	Procente.	Anmerkung.	Hofkriegsräthliches Rescript vom
Infanterie.	Hut à la Corse	Stück	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	.	Die Montur- und Rüstungs-Sorten für die Landwehre, sind auf Kosten des Uerariums anzuschaffen, wovon überhaupt alle Vorschriften und Beobachtungen zugelten haben, welche für die gesammte Armee vorgeschrieben sind.	12. Aug. 809. E 3153.
	Von grau meliertem Tuche: Roquelor mit Knöpfen.	»	1	1	1	1	1	1	1	1	6	3	.		12. März 814. E 1935.
	Von grau meliertem Tuche: Rockel	»	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	.		
	Von grau meliertem Tuche: Leibel	»	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	.		
	Weiße Tuchhosen	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.		
	Gattien	»	2	2	2	2	2	2	2	2	1	1	.		
	Hemden	»	2	2	2	2	2	2	2	2	1	1	.		
	Kamaschen	Paar.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	6	.		
	Schuhe	»	1	1	1	1	1	1	1	1	.	6	.		
	Roßhaarene Halsbinden	Stück	1	1	1	1	1	1	1	1	1	6	.		
	Messingene Halsbinden-Schnallen	»	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	4		
	Kalbfellene Tornister	»	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	8	Die bey der Infanterie gemachten Anmerkungen beziehen sich auch hierher.	
	Brotsack	»	1	1	1	1	1	1	1	1	4	.	.		
	Säbel mit Bügel	»	1	1	1	1	.	1	.	.	.	.	4		
	Säbelscheiden	»	1	1	1	1	.	1	.	.	.	.	3		
	Cartousche: Kasten mit Deckel	»	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	5		
	Cartousche: Riemen	»	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	5		
	Patrontaschen: Kasten mit Deckel	»	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	5	Die Montur und Rüstung wird in der Regel außer der Musterung, wobey Alles vollkommen ausgerüstet zu erscheinen hat, nicht getragen, indem die Landwehrmänner den jährlichen Uebungen in ihrer eigenen Kleidung beyzuwohnen haben. Die Montur u. Rüstung ist nach der Musterung in den Divisions-Depositorien aufzubewahren.	14. Jan. 813.
	Patrontaschen: Riemen	»	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	5		
	Ueberschwungriemen: mit Säbeltasche	»	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	5		
	Ueberschwungriemen: » Bayonnett-Tasche	»	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	5		
	Ueberschwungriemen: » obigem Leder zugleich	»	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	5		
	Flinten-Riemen	»	1	1	1	.	1	.	1	.	.	.	5		
	Stock-Riemen	»	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	5		
	Säbel-Hand-Riemen	»	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	5		
	Batterie-Deckel-Futteral	»	1	1	1	.	1	.	1	.	.	.	5		
	Trommel: Tragriemen	»	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	5	Die Montur-Kategorie bey der Landwehr ist mit jener der Infanterie gleich.	21. Feb. 814. E 1149.
	Trommel: Ueberschwungriemen	»	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	5		
	Port-d'epee	»	1	1	1	.	.	.	.	.	4	2	.		
	Lederne Handschuhe	Paar.	1	1	1	.	.	.	.	.	4	2	.		
	Holzmützen	Stück	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	.		
	Fäustlinge	Paar.	.	.	.	1	1	1	1	1	2	1	.		

Monturs- und Rüſtungs-Gebührs-Ausweis Nr. 31

der Fleiſch-Regie.

Benennung der Sorten.			Unter-Offic. u. Corpor.		Gefreyte u. Gemeine.			Privat-Diener.	Dauerzeit.			Anmerkung.	Hofkriegsräthliches Reſcript vom
			Berittene	Unberittene	mit Feuergewehr	ohne Feuergewehr			Jahre.	Monathe.	Procente.		
Artillerie.	Dreyſtülpige Hüte	Stück.	1	.	.	.		.	2	1	.		
Infanterie.	Gſako	»	.	1	1	1		1	5	.	.		
	Roquelar	»	.	1	1	1		1	6	3	.		
	Roquelor	»	1	.	.	.		.	6	.	.		
Cavallerie.	Hechtgraue Rökel	»	1	.	.	.		.	2	1	.		
	Hechtgraue Leibel	»	1	.	.	.		.	2	2	.		
	Tuchene Ueberzughoſen	Paar.	1	.	.	.		.	3	.	.		
	Tuchhoſen	»	1	.	.	.		.	1	1	.		
Infanterie.	Hechtgraue Rökel	Stück.	.	1	1	1		1	2	1	.		
	Hechtgraue Leibel	»	.	1	1	1		1	2	1	.		
	Tuchhoſen	»	.	1	1	1		1	1	1	.		
Cavallerie.	Gattien	»	.	2	2	2		2	1	1	.		
	Gattien	»	2	.	.	.		.	1	1	.		
	Hemden	»	2	2	2	2		2	1	1	.		
Infanterie.	Kamaſchen	Paar.	.	1	1	1		1	1	1	.		
	Deutſche Schuhe	»	.	1	1	1		1	1	9	.		
	Ungariſche Schuhe	»	1	.	.	.		.	2	.	.		
	Roßhaarene Halsbinden	Stück.	1	1	1	1		1	1	6	.		
	Meſſingene Halsbinden-Schnallen	»	1	1	1	1		1	.	.	.		
	Zwilchene Kittel	»	1	1	1	1		1	2	1	.		
	Kalbfellene Tornißter	»	.	1	1	1		1	9	.	8		
Cavallerie.	Stiefel mit Spornen	Paar.	1	.	.	.		.	4	.	.		
	Tuchener Mantelſack	Stück.	1	.	.	.		.	9	.	8		
Fuhrweſen.	Zwilchener Tornißter	»	.	1	1	1		1	4	.	.		
	Lederne Handſchuhe	Paar.	1	1	.	.		.	4	2	.		
	Fäuſtlinge	»	.	.	1	1		1	2	1	.		
	Holzmuhen	Stück.	1	1	1	1		1	2	1	.		
	Pari-d'epée	»	1	1	.	.		.	4	2	.		
Infanterie.	Patrontaſchen Kaſten mit Deckel	»	.	.	1	.		.	18	.	5		
	Patrontaſchen Riemen	»	.	.	1	.		.	18	.	5		
	Cartouſche Kaſten mit Deckel	»	.	1	.	.		.	18	.	5		
	Cartouſche Riemen	»	.	1	.	.		.	18	.	5		
	Säbel mit Bügel	»	.	1	.	.		.	9	.	4		
	Ueberſchwang-Riemen mit Säbel- und Bayonett-Taſche	2	.	1	.	.		.	6	.	5		
	Ueberſchwang-Riemen mit Bayonett-Taſche	2	.	.	1	.		.	6	.	5		
	Säbel-, Pallaſch- und Stock-, dann Handriemen	»	.	1	1	.		.	6	.	5		
	Batterie-Deckel-Futteral	»	.	1	1	.		.	6	.	5		
	Flintenriemen	»	.	1	1	.		.	6	.	5		
	Pallaſch Unter-Officiers	»	1	.	.	.		.	9	.	5		
	Pallaſch Kuppel	»	1	.	.	.		.	9	.	5		

Montur- und Rüstungs-Gebühr-Ausweis Nr. 32

für das Feuerwerks-Corps.

	Benennung der Sorten.		Feuerwerker.	Schloſſer. Meiſter.	Schloſſer. Geſell.	Tiſchler. Meiſter.	Tiſchler. Geſell	Tambours	Geigerine.	Dudelſack. Diener.	Dudelſack. Privat.	Dauer. Jahre.	Dauer. Monathe	Proviante.	Anmerkung.	Hofkriegsräthliches Reſcript vom
Infanter.	Glatter Hut mit einer meſſingenen Schlinge u. Knöpfe	Stück.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	.	Bey jeder Categorie der Caput-Röcke, der langen und kurzen Röcke, dann Leibel ſind die von der alten Montur abgenommenen meſſingenen Knöpfe, dann von den Hüten der Schlingen und Knöpfe in der Montuco-Rechnung gehörig in Empfang zu nehmen und an die, aus der Montur-Commiſſionen unbeknöpft empfangenen Caput-Röcke und Leibel, und zwar für einen Caput mit 1 kr., für einen langen oder kurzen Rock mit 1 kr., und für ein Leibel mit 1/2 kr. zu empfangen bewilligt. Bey ausbrechendem Kriege werden für die in das Feld maeſchirende Mannſchaft aus den die halbe Tragzeit erreichten Kitteln die Brotſäcke erzeugt; wenn ſie aber die halbe Tragzeit noch nicht erreicht haben, ſo müſſen ſolche an die Montur-Commiſſion abgeliefert, u. die Brotſäcke neu abgefaßt werden. Die Holzmütz. u. Fäuſtlinge ſind aus den mittelſt Abnutzung außer Gebrauch gebrachten Leibeln zu erzeugen. An Erzeugungsmacherlohn ſind für die Holzmütze od. für 1 Paar Fäuſtlinge 2 kr. bemeſſen.	23. Febr. 816.
	Federbuſch mit Futteral	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	4	2	.		
	Caput-Rock mit meſſingenen Knöpfen	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	6	.	.		
	Langer Rock } mit Grenaden	»	1	.	.	.	.	.	.	.	.	2	1	.		
	Kurzer » } verſehen	»	.	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	.		
	Leibel ſammt Aermeln mit meſſingenen Knöpfen	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	.		
	Kittel	»	.	1	1	1	1	.	1	1	1	2	1	.		
	Holzmützen	»	.	.	.	.	.	1	1	1	1	2	1	.		
	Fäuſtlinge	Paar	.	.	.	1	.	1	1	1	1	2	1	.		
Artillerie.	Zwilchene Ueberzughoſen	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	.		
Cavallerie.	Tuchhoſen	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1/2	.		
	Gattien	»	2	2	2	2	2	2	2	2	2	1	1/2	.		
Infanter.	Hemden	Stück	2	2	2	2	2	2	2	2	2	1	1/2	.		
Artillerie.	Stiefel	Paar	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	.	.		
Infanter.	Halsbinden	Stück	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	8	.		
	Mantelſäcke	»	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6	.		
Cavallier.	Schnürfell von lohgarenem Kalbleder	»	.	1	1	.	.	.	.	.	.	3	.	.		
	Vortuch von blauer Leinwand	»	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	6	.		
Infanter.	Port-d'épée	»	.	1	.	1	.	.	.	.	.	4	2	.		
	Lederne Handſchuhe	Paar.	1	1	.	1	.	.	.	.	.	4	2	.		
	Lederwerks- und Rüſtungs-Sorten.															
Infanter	Meſſingene Halsbindenſchnall.	Stück	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	4	Dieſe Sorten dürfen nur jährlich nach den bemeſſenen Procenten und beziehungsweiſe nach dem wirklichen Erforderniſſe empfangen, die dafür abgeliefert. und brauchbaren Sorten aber nur auf die hierüber erhaltene Montur-Muſtererledigung verausgabt werden.	
	Kalbfellene Torniſter	»	.	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	8		
Artiller.	Grenaden zu Röckeln und Ueberſchwungriemen	»	2	2	3	3	3	3	3	3	3	.	.	4		
Infanter.	Säbel. Klinge mit Bügel	»	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	4		
	Säbel. Scheide	»	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	3		
Artillerie.	Säbel. Knoppel f. Feuerwerker	»	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5		
	Säbel. Ueberſchwungriemen	»	.	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	3		
Infanter.	Luppelſchließen	»	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	8		
	Säbel-Handriemen	»	.	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	4		
	Stockriemen	»	1	1	1	1	1	.	.	.	.	.	.	5		
	Trommel-Tragriemen	»	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	3		
	Trommel-Ueberſchwungriemen	»	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	3		
	Caput-Packriemen	»	.	1	1	1	1	.	.	1	1	.	.	3		
Artillerie.	Reißzeugbeſteck-Anhängriemen	»	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	5	Die Dauerzeit iſt nur illeſ. Sie müſſen ſo lange getragen werden, als ſie dauern. Uebrigens aber muß dieſes Requiſit von den erhöheren Zug-Chefs unterhalten werden.	10. Febr. 810.
	Reißzeugbeſteck-Futteral	»	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	12	.		
	Reißzeugbeſteck	»	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	12	.		

Monturs- und Rüſtungs-Gebührs-Ausweis Nr. 33

für das Perſonal bey den Monturs-Oekonomie-Commiſſionen.

Benennung der Sorten.			Adjutant.	Feldwebel.	Fuhrer.	Corporale.	Gefreyte	Handlanger.	Profeſſioniſten. Meiſter. Ober-	Meiſter. Unter-	Geſellen.	Dauer zeit. Jahre.	Monathe.	Anmerkung.	Hofkriegsräthliches Reſcript vom
Infanter	Glatter Hut mit meſſingenen Schlingen	Stück	1	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	Der Adjutant erhält die Montur wie ein Obermeiſter. Die Recruten ſind mit der Montur der Verſtorbenen, in ſo weit derſelben vorräthig u. nach Beſchaffenheit, zu verſehen, im entgegengeſetzten Falle aber gebühren denſelben nur neue Leibel, wenn ſolche aus d. abgetragenen Montur nicht erzeugt werden können. Bey eintretender Categorie haben die Getreyten gleich den Unter-Officieren jedes Mahl neue Leibel zu erhalten, weil ſie mit letzteren gleiche Dienſte verſehen, mithin beſtändig in der Montur erſcheinen müſſen, und aus den Rocken, Kaet deren die Handlanger den Hallina-Caput zur Winterszeit im Gebrauche haben, nach einer dreyjährigen Tragzeit keine Leibel zu erzeugen im Stande ſind. Zur die Erzeugung der Leibel, Holzmützen u. Fauſtlinge aus alter Montur für die Handlanger kann das bewilligte Militzer-Macherlohn angerechnet werden, weil dieſe Leute nicht ſelbſt die Monturs-Stücke verfertigen können, ſondern die Profeſſioniſten dazu verwendet werden müſſen; die Profeſſioniſten aber müſſen ſich dieſelben ohne Erfolgung eines Macherlohnes ſelbſt erzeugen. Die neu Enrollirten können ſich die Holzmützen und Fauſtlinge das erſte Mahl aus ihren mitgebrachten Kleidungsſtücken erzeugen.	12. Jän. 1770. E 86.
	Hut à la Corse	»	.	1	1	1	1	1	1	1	1	3	.		31. Aug. 1769.
	Caput-Rock	»	1	.	.	.	.	.	.	.	.	3	.		18. Jul. 1801. E 3578.
	Hechtgrauer Rock nach dem Officiers-Schnitte	»	1	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.		2. Nov. 1808. E 3967.
	Roquelor mit Knöpfen	»	.	1	1	1	1	.	.	.	.	6	3		
	Braun melierter Caput-Rock	»	.	.	.	.	.	1	1	.	.	2	.		
	Röckel } von weißem Tuche mit Leibel } graupretopur Egalisirung	»	.	1	1	1	1	1	1	1	1	3	.		
		»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	3	.		
	Tuchhosen	Paar	1	1	1	1	1	1	.	.	.	1	.		
	detto	»	.	.	.	.	.	.	1	1	1	1	6		
	Gattien	Stück	2	2	2	2	2	2	2	2	2	1	6		
	Hemden	»	2	2	2	2	2	2	2	2	2	1	.		
	Komaschen	Paar	.	1	1	1	1	1	1	1	1	3	.		
	Schuhe	»	.	1	1	1	1	.	.	.	.	.	6		
	detto	»	.	.	.	.	.	1	1	1	1	1	.		
Extra Corps.	Stiefel	»	1	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.		
Infanter.	Zwilchene Kittel	Stück	.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.		
	Zwilchene Reithosen	Paar	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	6		
	Roßhaarene Halsbinden	Stück	1	1	1	1	1	1	1	1	1	3	.		
	Halsbindenschnallen	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	6	.		
	Leinene Tornister	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	6	.	Die ihre ſechsjährige Capitulation ausgedienten Capitulanten behalten bey ihrer Entlaſſung die empfangenen Monturs-Stücke bey, nur Säbel und Ueberſchwungriemen werden ihnen abgenommen.	31. Aug. 1769.
	Holzmützen	»	.	.	.	.	1	1	.	.	1	3	.		
	Fäuſtlinge	Paar	.	.	.	.	1	1	.	.	1	3	.		
	Port-d'épée	Stück	1	1	1	1	.	.	.	.	.	4	.		
	Lederne Handſchuhe	Paar	1	1	1	1	.	.	1	1	.	4	2	Die von den Erziehungshäuſern an die Monturs-Commiſſion zur Erlernung einer Profeſſion abgegebenen Knaben erhalten die Montur, wie die Militzer.	31. März 1784.
	Säbel } mit Bügel	Stück	1	1	1	1	1	1	1	1	1	6	.		
	} Ueberſchwungriemen	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	6	.		
	} Handriemen	»	.	.	1	.	1	1	.	.	.	6	.		
	Stockriemen	»	1	1	1	1	.	.	1	.	.	6	.		

Monturs- und Rüstungs-Gebührs-Ausweis Nr. 34

der Knaben in den Regiments-Erziehungshäusern.

Benennung der Sorten.	Dauerzeit. Jahre.	Monate.	Anmerkung.	Hofkriegsräthliches Reskript. vom
1 Cako.	Diese Sorten sind so lange zu tragen, als sie dauern.		Die Bekleidung der Knaben in den Regiments-Erziehungshäusern hat durchaus gleich zu seyn, und es darf unter keinem Vorwande eine Abweichung gestattet werden. Alle Kleidungsstücke müssen in der gehörigen Weite verfertiget werden, damit der immer wachsende Knabe nicht zusammen gepreßt werde. Das Rockel muß den Schluß über den ganzen Bauch haben, damit der Knabe, da er keinen Mantel hat, seinen Unterleib vor Erkaltung schützt. Die Leibel wurden in der Absicht eingeführt, daß die Knaben solche im Hause ohne Rockel tragen, und dieses desto mehr schonen können. Der Hosenträgern wurde den Knaben aus der Ursache bewilligt, und das Tragen der Hosenträger gänzlich untersagt, weil sie bey noch nicht vollkommen entwickeltem Körper schädlich sind. Das Materiale zu den Montur-Sorten können die Regimenter von der nächsten Montur-Commission gegen Bezahlung erhalten, wenn sie nicht etwa Gelegenheit haben, sich solches in der Nähe um einen gleichen oder noch wohlfeileren Preis zu verschaffen.	
1 Rockel mit Zwitch gefüttert } von grau meliertem Tuche.				
1 Leibel mit Aermeln }				
1 Paar lange Tuchhosen. Bey den deutschen Regimentern mit deutschem Latze; bey den ungarischen auf ungarische Art mit einem Riemen zu befestigen.				
3 Stück Hemden				
2 Paar lange leinene Ueberzughosen				
1 zwilchener Kittel				
1 Paar Bundschuhe				
1 Halsflor				
2 Paar Fetzen zum Umwickeln der Füße				
1 zwilchener Tornister				
2 Sacktucher				
1 Holzmütze				
1 Paar Fäustlinge				

Gebührs- und Categorie-Ausweis Nr. 35

zur Monturs-Berechnung der k. k. Hofburgwache.

Benennung der Sorten.	Dauerzeit. Jahre.	Anmerkung.	Hofkriegsräthliches Reskript.
Für das Officiers-Corps zur Galla-Uniformirung.			
1 goldbortirter Hut	3		
1 gallanirt hechtgrauer Uniform-Rock	3		
1 goldene Schärpen	3		
Zur ordinären oder Haus-Uniformirung			
1 unbortirter Hut	1½		
1 hechtgrauer Rock mit Kragen und Aufschlagborten			
1 weißtuchene Weste			
1 Paar weißtuchene Hosen			
1 galdenes Port-d'epée			
1 Paar hirschlederne Handschuhe			
Extraordinäre für die zweyten Lieutenants.			
1 Mantel von meliertem Tuche	3		
1 hechtgrauer Caput-Rock	3		
1 Paar Uniform-Stiefel	1½		
Für den Fourier zur Galla-Uniformirung.			
1 goldbortirter Galla-Hut	3		
1 franzblauer Galla-Rock	3		
Zur ordinären Uniformirung.			
1 bortirter Hut	1½		
1 bortirter franzblauer Rock			
1 weiße Weste			
2 Paar weiße Tuchhosen			
1 Caput-Rock			

Gebühr- und Categorie-Ausweis Nr. 35

zur Monturs-Berechnung der k. k. Hofburgwache.

Benennung der Sorten.	Dauerzeit. Jahre.	Anmerkung.	Hofkriegsräthliches Reſcript. vom
1 Paar Stiefel	½		
3 Gattien			
3 Hemden			
1 goldenes Port d'épée			
1 Paar gelbledene Handſchuhe			
1 » wollene Socken			
1 roßhaarene Halsbinde			
1 Mantel von meliertem Tuche			
Rüſtungs-Sorten.			
1 Degen nebſt Scheide	Hat keine beſtimmte Dauerzeit, wird nach Erforderniß angeſchafft.		
1 Stock			
1 goldbortirte Kuppel für den Major			
1 ſchwarzlackierte » ſammt Schloß für den Lieutenant			
1 » » » » » Fourier			
Für die Mannſchaft vom Feldwebel an, einſchließlich des Profoßen, zur Galla-Montirung.			
1 goldbortirter Galla-Hut	3		
1 goldbortirter hechtgrauer Galla-Rock	3		
Zur ordinären Montirung.			
1 Mantel von meliertem Tuche	3	Die Mannſchaft, welche in Schönbrunn zur Gartenwache verwendet wird, erhält Cavallerie-Mantel und Chevauxlegers-Stiefel.	
1 Artillerie-Hut für Feldwebel und Corporale	1½	Der Mannſchaft von der Hofburgwache können zu jeder Categorie von ein und einem halben Jahre die Stiefel zwey Mahl vorgeſchuhet und Ein Mahl beſohlet werden.	15. Febr. Nro. 847.
1 glatter Hut für Gemeine			
1 hechtgrauer tuchener Rock			
1 weißtuchene Weſte			
2 Paar weißtuchene Hoſen			
1 Caput-Rock für Feldwebel und Corporale			
1 Zwilchkittel ſtatt Caputes für Gemeine			
1 Paar Stiefel			
3 » Gattien			
3 Hemden			
1 Port-d'épée			
1 Paar Handſchuhe			
1 » wollene Socken			
1 roßhaarene Halsbinde			
Rüſtungs-Sorten.			
1 Infanterie-Säbel mit Bügel		Neben ſtehende Sorten haben keine beſtimmte Dauerzeit, ſondern müſſen ſo lange als möglich benützt werden, weßwegen die nöthigen Reparationen nach Erforderniß vorzunehmen ſind. Das zu Grunde Gegangene wird abgegeben, und dafür werden von Zeit zu Zeit neue Sorten aus der Montur-Commiſſion, auch die neue Lackierung des Lederwerkes, ſobald es vonnöthen iſt, gegen Bezahlung verfergt.	
1 Cartouſche-Kaſten ſammt Schild			
1 meſſingene Trommel » Schlägel			
1 Feldwebels-Knuppelſchließe			
1 Feldwebels-Rohr			
1 kalbfellener Tornißter ſammt Riemenweek			
Schwarz lackiertes Riemenzeug.			
1 Degenkuppel für Feldwebel			
1 Säbel-Ueberſchwungriemen			
1 Cartouſche-Riemen			
1 Gewehrriemen			
1 Batterie-Deckel-Riemen			
1 Trommel-Teagriemen			
1 » Ueberſchwungriemen			
1 Stockriemen			

Gebühr- und Categorie-Ausweis Nr. 36

über die ſyſtemmäßige Dauerzeit der zur vollſtändigen Uniformirung und Ausrüſtung der k. k. Trabanten-Leibgarde gehörigen verſchiedenen Sorten.

Benennung der Sorten.	Dauerzeit. Jahre.	Anmerkung.	Hofkriegsräthliches Reſcript. vom
Für Stabs- und Ober-Offiziere zur Dienſt-Uniformirung.			
1 Mantel von meliertem Tuche	6		
1 Portirter Hut	2		
1 gallonirter rothtuchener Uniform-Rock	2		
1 glatte weißtuchene Weſte	2		
1 Paar » Hoſen	2		
1 goldenes Port-d'épée	2		
1 Paar hirſchlederne Handſchuhe	2		
1 goldbartirte Degenkuppel 1 Helm mit goldreichem Kamme 1 goldene Schärpe } für Premier- und Second-Wachtmeiſter	4 12 12		
Zur Frack-Uniformirung.			
1 glatter Hut 1 ponceautuchener Frack 1 weißtuchene Weſte 1 Paar » Hoſen 1 goldenes Port-d'épée 1 Paar hirſchlederne Handſchuhe	2		
Rüſtungs-Sorten.	Haben keine beſtimmte Dauerzeit; müſſen ſo lange als möglich getragen werden.		
1 Degen ſammt Scheide 2 » Kuppelſchließen 1 complettes Kuppelbeſchläge } von vergoldeter Brouce-Arbeit Die Degenvergoldung	6		
Für die Mannſchaft vom Wachtmeiſter einſchließlich des Profoßen zur Dienſt-Uniformirung.			
1 Mantel von meliertem Tuche	6		
1 Helm ſammt Kamm	12		
1 gallonirter röthlicher Uniform-Rock	2		
1 glatte weißtuchene Weſte	2		
2 Paar » Hoſen	2		
1 bortirte Degenkuppel	2		
1 » Cartouſche ſammt Riemen	2		
1 » Trommel-Tragriemen für Spielleute	2		
Zur Frack-Uniformirung.			
1 glatter Hut	2		
1 Frack Uniform-Rock von meliertem Tuche	2		
1 weißtuchene Weſte	2		
1 Paar » Hoſen	2		
1 » Gattien	2		
Kleine Montur-Sorten.			
1 Paar Uniform-Stiefel	2		
1 » Socken	2		
2 » Schuhe	2		
2 » Strümpfe	2		
1 Port-d'épée	1		
1 Paar Handſchuhe	1		
3 Hemden	1		
1 Halsbinde	1		
1 neuer Degenüberzug	2		

Gebührs- und Categorie-Ausweis Nr. 36

über die systemmäßige Dauerzeit der zur vollständigen Uniformirung und Ausrüstung der k. k. Trabanten-Leibgarde gehörigen verschiedenen Sorten.

	Benennung der Sorten.	Dauerzeit. Jahre.	Anmerkung.	Hofkriegsräthliches Rescript. vom
	Rüstungs-Sorten.			
1	Säbel sammt Scheide	Haben keine bestimmte Dauerzeit, sondern müssen so lange als möglich getragen werden.	Den Officieren und Stabs-Parteyen wird, wie gewöhnlich, die ganze Uniformirung, so wie der Mannschaft vom Vice-Wachtmeister abwärts, einschließlich der Hausknechte, die kleinen Sorten, endlich auch den Garde-Invaliden die ihnen gebührende Montur im Gelde erlitt, und das diesfällige Aequivalent nach dem jedesmahligen wirklichen Beköstigungs-Preise berechnet.	
1	complettes Cartousche-Beschläge			
1	Dienst-Kuppelschließe			
1	ordinäre Schließe			
1	Paar stählerne Carabiner-Haken			
1	schwarzlackirte Degenkuppel zur Haus-Montur			
1	complette Trommel sammt Zugehör			
	Fouriers-Uniform.			
1	bortirter Hut zur Uniform	1		
1	blautuchener Uniform-Rock	1		
1	weißtuchene Weste	1		
1	Paar » Hosen	1		
1	Caput-Rock von meliertem Tuche	1		
1	goldenes Port-d'épée mit Bronce-Scheide	1		
1	Paar hirschlederne Handschuhe	1		
1	» Uniforms-Stiefel	1		
1	hirschlederne Degenkuppel	3		
1	neuer Degenscheide-Ueberzug	3		
1	Degen sammt Scheide	hat keine bestimmte Dauerzeit.		
1	Degenvergoldung	6		
	Hausknecht-Livreen.			
1	Mantel von meliertem Tuche	6		
1	bortirter Hut	1		
1	trapfarbtuchener Rock sammt seidenen Borten			
1	trapfarbtuchenes Camisol			
1	Paar gelblederne Hosen			
1	zwischener Kittel			
1	Paar Stiefel			
1	» Schuhe			
1	» Strümpfe			
1	» Socken			
3	Hemden			
1	Halsbinde			
	Für die in der Invaliden-Versorgung Befindlichen.			
1	Galla-Hut } als große Montirung	2	Nach Verschiedenheit des Eintrittes in die Invaliden-Versorgung ist auch die Montours-Gebühr der Garde-Invaliden verschieden. Im ersten Jahre seines Invaliden-Standes bekommt jeder die complette Montirung, und dann continuirlich alle Jahre die kleine, alle zwey Jahre die große, und alle sechs Jahre den Mantel.	
1	Rock von meliertem Tuche } als große Montirung	2		
1	weißtuchene Weste } als große Montirung	2		
1	Paar » Hosen	1		
1	» Strümpfe	1		
1	» Schuhe	1		
2	Hemden	1		
1	Halsbinde	1		
1	Mantel von meliertem Tuche	6		

Digitized by Google

Montur- und Rüſtungs-Gebühr-Ausweis Nr. 37
der ungariſchen Kronwache.

Benennung der Sorten.	Feldwebel.	Corporale.	Tambours.	Gemeine.	Privat-Diener.	Dauerzeit. Jahre.	Dauerzeit. Monathe.	Procente.	Anmerkung.	Hofkriegsräthliches Reſcript vom
Infanterie.										
Grenadier-Mütze . . . . . Stück	1	1	1	1	.	.	.	7		
Grenadier-Futteral . . . . . »	1	1	1	1	.	.	.	14		
Grenadier-Hut . . . . . »	1	1	1	1	1	4	.	.		
Roquelore mit Knöpfen . . . . . »	1	1	1	1	1	6	.	.		
Röckel . . . . . »	1	1	1	1	1	2	1	.		
Leibel . . . . . »	1	1	1	1	1	2	1	.		
Ungariſche Tuchhoſen . . . . . Paar	1	1	1	1	1	1	1	.		
Gattico . . . . . Stück	2	2	2	2	2	1	1	.		
Hemdes . . . . . »	2	2	2	2	2	1	1	.		
Ungariſche Schuhe . . . . . Paar	1	1	1	1	1	.	9			
Kittel . . . . . Stück	1	1	1	1	1	2	1	.		
Roßhaarene Halsbinden . . . . . «	1	1	1	1	1	1	6	.	Die bey der Infanterie gemachten Anmerkungen beziehen ſich hierher.	
Meſſingene Schnallen . . . . . «	1	1	1	1	1	.	.	4		
Zwilchene Torniſter . . . . . «	1	1	1	1	1	4	.	.		
Säbel mit Bügel . . . . . »	1	1	1	1	.	.	.	4		
Säbel Scheiden . . . . . »	1	1	1	1	.	.	.	3		
Cartouſche-Kaſten . . . . . »	1	1	.	.	.	.	.	5		
Cartouſche-Riemen . . . . . »	1	1	.	.	.	.	.	5		
Grenades zu Parrotaſchen . . . . »	.	.	.	1	.	.	.	4		
Grenades » Cartouſchen . . . . »	1	1	.	.	.	.	.	4		
Ueberſchwungriemen mit Säbeltaſche allein »	.	.	1	.	.	.	.	5		
Ueberſchwungriemen » Bayon.-Taſche »	.	.	1	.	.	.	.	5		
Ueberſchwungriemen » » » »	1	1	.	1	.	.	.	5		
Flinten-Riemen . . . . . »	1	1	.	1	.	.	.	5		
Stock-Riemen . . . . . »	1	1	.	.	.	.	.	5		
Säbel-Haud-Riemen . . . . . »	.	.	1	1	.	.	.	5		
Hoſen-Riemen . . . . . »	1	1	1	1	1	.	.	5		
Trommeltrag-Riemen . . . . . »	.	.	1	.	.	.	.	5		
Trommel-Ueberſchwung-Riemen . . . . . »	.	.	1	.	.	.	.	5		
Batterie-Deckel-Futteral-Riemen . . . . . »	1	1	.	1	.	.	.	5		
Port-d'épée . . . . . »	1	1	.	.	.	4	2	.		
Patrontaſchen-Kaſten . . . . . »	.	.	.	1	.	.	.	5		
Patrontaſchen-Riemen . . . . . »	.	.	.	1	.	.	.	5		
Lederne Handſchuhe . . . . . Paar	1	1	.	.	.	4	2	.		
Holzmützen . . . . . Stück	1	1	1	1	1	2	1	.		
Fäuſtlinge . . . . . Paar	.	.	1	1	1	2	1	.		

Categorie-Ausweis Nr. 38

über die Dauerzeit und Gebühr ſämmtlicher zur Uniformirung der Arcieren-Leib-Garde gehörigen Sorten.

	Benennung der verſchiedenen Sorten.	Dauerzeit. Jahre.	Anmerkung.	Hofkriegsräthliches Reſcripe vom
	Dienſt-Uniformirung			
1	goldbortierter Uniform-Hut	8		
1	poncean tuchener gallonierter Uniform-Rock			
1	weißtuchene Weſte			
1	» Hoſen			
1	glotter Hut mit goldenen Schlingen			
1	ſchwarztuchener Rock			
1	ſchwarztuchene Weſte			
1	» Hoſen			
1	Ordenskleid (für den Capellan)			
1	Unterziehhoſen			
1	ſchwarzſammtene Commod-Kuppel mit bortirter Taſche			
1	goldbortirter Cartouſche-Riemen			
1	Paar große Uniform-Stiefel			
1	Paar hirſchlederne Handſchuhe			
1	goldene Port-d'épée			
1	ſchworzer Federbuſch	Haben keine beſtimmte Dauerzeit, und müſſen ſo lange getragen werden, als möglich iſt.		
1	Ueberhemd zur Conſervirung der Uniform			
1	Degen mit vergoldetem Griffe			
1	Cartouſche-Kaſten von vergoldeter Bronce-Arbeit, nebſt Riemenbeſchlag			
1	Paar ſilberplattirte Sporne			
1	ſtählernes Commod-Degenkuppel-Beſchläge			
	Die Vergoldung des Degengefäßes und der Beſchläge			
	Extraordinäre.			
1	goldene Schärpe, für Premier- und Second-Wachtmeiſter	1		
1	poncean tuchene Eſchabraque	2		
1	blautuchener Reitmantel (für den Adjutanten)			
1	Paar hirſchlederne Reithoſen			
	Frack-Uniformirung			
1	Frock-Uniform-Rock vom meliertem Tuche	1		
1	weißtuchene Weſte			
1	Paar tuchene Hoſen			
1	Caput-Rock vom meliertem Tuche	3		

Kategorie-Ausweis Nr. 38

über die Dauerzeit und Gebühr ſämmtlicher zur Uniformirung der Arcieren-Leib-Garde gehörigen Sorten.

	Benennung der verſchiedenen Sorten.	Dauerzeit. Jahre.	Anmerkung.	Hofkriegsräthliches Reſcript vom
	Pelma-Plana-Uniformirung			
1	goldbortirter Hut	1		
1	» blautuchener Uniform-Rock			
1	goldboetirte weißtuchene Weſte			
1	Paar » Hoſen			
1	Caput-Rock von meliertem Tuche			
1	Paar Uniform-Stiefel			
1	goldenes Port-d'épée mit Panceau-Streifen (Joueiere und Proſaß)			
1	Stockband für die Haus-Inſpectoren			
1	Paar hirſchlederne Handſchuhe			
1	hirſchlederne Degenkuppel	3		
1	neuer Degenſcheide-Ueberzug			
1	Degen und die Degengefäße-Vergoldung			
	Livree-Sorten.			
1	bartirter Hut für die Portiere, Bedienten und Kutſcher	1		
1	unbortirter Hut für die Hausknechte			
1	Livreen-Rock für die Portiere, Bedienten und Kutſcher			
1	Camiſol für die Portiere, Bedienten, Kutſcher und Hausknechte			
1	Winterpelz » den Portier im deutſchen Garde-Hoſe	3		
1	» » » » » gulziſchen » »			
1	Bandulier » » »	1		
1	Livree-Rock für Hausknechte, zwey Jahre nach einander, im dritten ſtatt deſſen einen Caput	1½		
1	Caput-Rock für » ſtatt der Livreen	3		
1	» » » Kutſcher			
1	» » » Bediente, zwey Jahre nach einander, im dritten ſtatt deſſen einen Roquelor	1½		
1	Roquelor » » alle drey Jahre ſtatt des Caputs			
1	» » Kutſcher	3		
1	» » Hausknechte			
1	Paar gelblederne Handſchuhe für Portiere und Kutſcher			
1	ſeidene Port-d'épee für Portiere			
1	geſtreifter Zwilchkittel für Bediente, Hausknechte und Kutſcher			
1	Paar gelblederne Hoſen	1		
1	» Livreen-Stiefel für alle Domeſtiken gleich			
1	» » Schuhe			
1	» wollene Strümpfe			
	Extraordinäre.			
	Eſchabraquen für Premiee-, Second-Wachtmeiſtee, Garden u. Trompeter	Haben keine beſtimmte Dauerzeit, und müſſen ſo lange als möglich getragen werden.		
	Trompeter-Uniform			
	Reitmantel			
	Reithoſen			
	Reitſattel und Reitzeug			

Categorie-Ausweis Nr. 39

über die Dauerzeit ſämmtlicher Uniforms-Montur und Livreen der königl. ungariſchen adeligen Leib-Garde.

	Benennung der Sorten.	Dauerzeit. Jahre.	Anmerkung.	Hofkriegsräthliches Reſcript vom
	Gala-Uniform für einen Premier- und Second-Wachtmeiſter.			
1	Kalpack	6		
1	Kalpack-Schnur			
	Campagne-Uniform für Garden.			
1	Kalpack	6		
1	Kalpack-Schnur			
1	Pelz	2		
1	Dollman mit Aermeln			
1	rothe Hoſe	1		
1	Gürtel	6		
1	Bandalier und Cartouſche	4		
1	Mantel	6		
1	Eſchabraque	4		
1	Paar Piſtolen mit Spoenen	1		
1	Säbeltaſche	4	Die Dauerzeit der Säbeltaſchen bey den unga. adeligen Leib-Garden iſt auf 2 Jahre feſtgeſetzt.	
1	Säbelriemen	2		
1	complettes Reitzeug ſammt Sattelkoken	6		
1	Reithoſen	5		
1	Verzierung der Mundſtücke und Steigbügel	2		
1	Hut			
1	Frack			
1	graue Hoſe	1		
	Für einen Beeeltee.			
1	Chemiſe	3		
	Für einen Teompetee.			
1	Hut	12		
1	Hoſe	16		
	Compagne-Uniform für einen Teompetee.			
1	Hut	3		
1	Rock			
1	Hoſe			
1	Weſte	6		
1	Mantel			
1	Eſchabraque			
1	Reitzeug			
1	Verzierung der Mundſtücke und Steigbügel	2		
	Für einen Portier.			
1	Hut	1		
1	Rock	2		
1	Weſte	2		
1	Beinkleid	1		
1	Paar Stiefel	1		
1	Peckeſche	3		
1	Mantel	3		
1	Bandalier	2		
1	Stockquaſte	2		
1	Paar Stiefel-Vorſchuhe	1		
1	» Stiefel-Sohlen und Abſatzflecken	1		
	Für einen Hondknecht.			
1	Hut	2		
1	Rock	2		
1	Weſte	1		
1	lange Hoſe von ſchwarzem Leder	1		
1	Kittel mit Leibel	1		

Digitized by Google

Categorie-Ausweis Nr. 39

über die Dauerzeit ſämmtlicher Uniforme, Montur und Livreen der königl. ungariſchen adeligen Leib-Garde.

	Benennung der Sorten.	Dauerzeit. Jahre.	Anmerkung.	Hofkriegsräthliches Reſcript vom
	Für einen Reitknecht.			
1	Csako	2		
1	Pelz	6		
1	Dollman	2		
1	rothe Hoſe	1		
1	Gürtel	6		
1	Paar Eſtimen mit Spornen	1		
1	Säbeltaſche	2		
1	Säbelriemen	2		
1	Mantel	6		
1	Stallkittel	1		
1	graue tuchene Hoſe	1		
1	Eſchabraque	4		
1	Reitzeug	6		
1	bockslederne Hoſe } für einen Reitknecht, welcher zur Abrichtung der Re-	1		
1	Paar Eſtimen } monte-Pferde gebraucht wird	1		
	Für einen Poſtillion.			
1	Hut	6		
1	Rockel	1		
1	Weſte	1		
1	Hoſen von Tuch	1		
1	lange Hoſe von Leder	2		
1	Chemiſſe	3		
1	Kittel	1		
1	Paar Stiefel in natura ſammt Sohlen, Abſätzen und Vorſchuhen	1		
	Vermöge Regulaments zur eigenen Anſchaffung für einen Premier-Wachtmeiſter.			
1	Kalpack	2		
1	Kalpack-Schnur	2		
1	Pelz	1		
1	Dollman	1		
1	Hoſe	1		
1	Cartouſche	2		
1	Eſchabraque	2		
1	Mantel	3		
1	Paar Eſtimen	1		
1	Gürtel	3		
1	Säbeltaſche	2		
1	Säbelriemen	2		
1	Reitzeug mit Zugehör	6		
1	Verzinnung der Mundſtücke und Steigbügel	2		
1	Ueberzughoſe	5		
	Für einen Second-Wachtmeiſter.			
1	Kalpack ſammt Kalpack-Schnur	2		
1	Pelz	1		
1	Dollman	1		
1	Hoſe	1		
1	Cartouſche	2		
1	Eſchabraque	2		
1	Mantel	3		
1	Paar Eſtimen	1		
1	Gürtel	3		
1	Säbeltaſche ſammt Riemen	6		
1	Reitzeug ſammt Zugehör	6		
1	Verzinnung der Mundſtücke und Steigbügel	2		
1	Ueberzughoſe	5		
	Für die übrigen Partepen.			
1	Capellan ad personam, 1 Rechnungsführer, 1 Haus-Inſpector, 1 Arzt, 1 Fourier, Bereiter, 1 Profoß, 1 Trompeter, 1 Schmid	1	Erhalten alle Jahre das Uniformirungs-Aequivalent.	

Monturs-Gebührs-Ausweis Nr. 40
der Invaliden.

	Benennung der Sorten.	Dauerzeit Jahre.	Monathe.	Anmerkung.	Hofkriegsräthliches Reſcript vom
1	Hut à la Corse	2	.	Den in der Invaliden-Verſorgung befindlichen und nur die Invaliden-Gebühr beziehenden Fourieren, Unterärzten, Regim.- und Stabs-Profoßen gebühret ſtatt einer Natural-Montur ein jährliches Monturs-Geld, welches von dem Hofkriegsrathe jeweilig beſtimmt wird.	10. Febr. 803. Z. 123. 15. May 816. Z. 1065.
1	hechtgrauer Gehrock mit grapprother Egaliſirung	5	.		
1	hechtgraues Cavallerie-Leibel mit Aermeln	4	.	Den in der Invaliden-Verſorgung befindlichen und unter der Rubrik Gage ſtehenden Individuen gebühret keine ärariſche Montur, wovon nur in Anſehung der Invaliden-Feuerwerker eine Ausnahme beſteht, in dem denſelben ein jährliches Montur-Aequivalent gebühret.	25. Aug. 811. D 3605.
1	hechtgraue Tuchhoſe	1			
2	Paar Gattien	1	.	Auf die Ueberröcke für die Invaliden darf kein anderes als hechtgraues, zu den Leibeln und Beinkleidern aber wenn es die Umſtände erfordern, kann blaues und grünes Tuch genommen werden.	24. März 817. Z 984.
2	Hemden	1	.		
1	Paar Kamaſchen	1	6	Der Ueberrock hat eigentlich keine Dauerzeit, ſondern er muß ſo lange getragen werden, als es nur immer ſeyn kann.	16. Oct. 811. Z 3601.
1	Paar Schuhe	1	.		
1	Halsflor	1	1	Jenen Invaliden, welche in den Luſtgärten Wachtdienſte verſehen, gebühret alle 2 Jahre die Montur, welche denen in dem Invaliden-Hauſe in 4 Jahren gebühret.	5. Aug. 789.
1	Kittel	4	.	Jenen Invaliden, welche Krankenwärtersdienſte verſehen, kann die nöthige Montur aus der Oekonomie-Commiſſion verabfolgt werden.	9. Aug. 788. Z 2578.
1	Säbel mit Bügel, mit Eiſen montirt .	8	.		
1	Säbel-Ueberſchwungriemen von braunem Oberleder	6	.	Die für die Invaliden-Wachmannſchaft im k. k. Hofkriegsgebäude jeweilig erforderlichen Wachmäntel können gegen Vergütung von der hofkriegsräthlichen Haus- und Speſen-Verwaltung aus dem Wiener Montur-Depot abgefolgt werden.	26. Sept. 817. Z 4076.
1	Port-d'épée	4	2	Den Invaliden der ungariſchen Truppen in den ungariſch. Invaliden-Häuſern gebühren ungariſche lichtblaue Tuchhoſen und Schuhe.	6. März 817. Z 1484.
1	Paar lederne Handſchuhe	4	2		
1	Holzmüthe	4	.	Dem Prager Invaliden-Hauſe ſind für ein aus alten Sorten erzeugtes Camiſol mit Aermeln 14 kr., für ein Leibel ohne Aermel 10 kr. (mit Inbegriff des Mittelding) an Macherlohn, dann für die Reparatur eines Rockes 4 ½ kr., für ein Camiſol oder Leibel 3 kr., und für einen Kittel 2 ¾ kr. bewilliget.	1. Apr. 812. Z 1001.
1	Paar Fäuſtlinge	4	.		
1	Brodſack	4	.		
1	Paar Schuhſohlen	1	.		

Monturs-Gebührs-Ausweis Nr. 41

für condemnirte Arreſtanten des männlichen und weiblichen Geſchlechtes.

Benennung der Sorten.	Dauerzeit. Jahre.	Anmerkung.	Hofkriegsräthliches Reſcript vom
Für die zur Schanzarbeit verurtheilten Arreſtanten des männlichen Geſchlechtes:			
1 Mühe von weißem Hallina-Tuche.	So lange ſie dauern.	Der Caput-Rock iſt von weißem, ſtarken Hallina-Tuche mit einer Capuce, 7 meſſingenen Knöpfen zum Zumachen, inwendig auf beyden Seiten mit Säckeln von hinlänglicher Weite und Länge bis über die Waden, wohl genäht und eingeſchlagen.	7. Aug. 769. 6. » 805. II. 867.
1 Caput-Rock.			
1 Leibel mit Aermeln.		Den Zuchthausſträflingen und Schanzarbeitern gebühren Leibel mit Aermeln, welche ſie im Winter unter den Caput-Rocken, im Sommer aber ſtatt der Rockel zu tragen, und dahee leztere in der wärmeern Jahreszeit ganz abzulegen haben.	7. Aug. 769. 6. Aug. 805. II 867.
2 Paar lange Hoſen von Zwilch.	2	Die Hoſen ſind von gutem ſtarken Zwilche, auf beyden Seiten von unten bis oben mit ſicherigen holzernen Knöpfen, wohl angenähet, zum Auf- und Zumachen, damit der Mann unter dem ungeſchmiedeten Schließeiſen ſolche abziehen und ſäubern könne; oben ein Bundel mit einem kleinen Sacke für die warme Jahreszeit. Auf gleiche Art ein Paar Hoſen von Hallina-Tuch, mit welchen der Mann zuſammen 2 Jahre auskommen muß.	7. Aug. 769. 8. Jul. 776. 16. Apr. 614.
1 Paar Tuchhoſen.	2		
2 Hemden.	So lange ſie dauern.	Die Hemden müſſen aus ſtarker hanfener, halbgebleichtee Leinwand von hinlänglicher Länge und Weite ſeyn. Den mit einem leichten oder mit gar keinem Schließeiſen verſehenen Feſtungs-Arreſtanten können Gatten, lange Infanterie-Tuchhoſen und ungariſche Schuhe, aber wedee Kamaſchen, noch wollene Strümpfe verabreicht werden.	7. Aug. 769. 10. Febr. 803. E 113. 27. » » E 164.
2 Paar Comiß-Socken.		In jenem Falle, wenn ein Arreſtant außerordentlich verwendet, und ſeine Schuhe ſtark abgenützt werden, können ihm, damit er nicht an ſeinee Geſundheit leide, 1 Paar Abſatzflecken und 1 Paar Doppelſohlen nach voraus gegangener Unterſuchung verabfolgt werden.	19. May 791. E 555.
1 » Schuhe von Rindleder.			
Für die zur Zuchthausſtrafe verurtheilten weiblichen Sträflinge ſind bemeſſen:			
2 Hemden.			
2 Röcke von Zwilch.			
1 Chemiſe.			
2 Vortücher.			
2 Halstücher.			
1 Paar Schuhe.			
1 Rock.			
1 Chemiſe.			
1 Unterleibel.			

N. N. Regiment.

Ausweis Nr. 42

des Erforderniſſes, der Montur und Rüſtung, wie ſolche von dem Gefertigten bey der am . . zu . . abgehaltenen Unterſuchung zum Auslangen bis zum Monathe N. N. befunden worden iſt.

Der zur Monturs-Unterſuchung ausgerückte Loco-Stand beſtehet aus ... Köpfen.	Bey der Mannſchaft am Leibe: an guten und brauchbaren Sorten.	an unbrauchbaren Sorten.	Zuſammen.	Auf den Loco-Stand iſt erforderlich.	Im Vorgleiche zeigt ſich abgängig.	Hiezu die unbrauchbar befundenen Sorten.	Summa des Erforderniſſes an neuen Sorten.	Im Magazine iſt an neuen und alten brauchbaren Sorten vorräthig.	Nach Abſchlag dieſes Vorrathes bleibt zu empfangen.
Grenadier-Mützen.									
Futterale hierzu.									
Csako's.									
Roquelors.									
Röcke.									
Leibel.									
Tuchhoſen.									
Hemden u. ſ. w.									

Sign. N. N. am . . .

N. N. Brigadier. N. N. Feld-Kriegs-Commiſſär.

Aufſatz Nr. 43

über das Erforderniß an Limito-Leder für die hier angeführten Truppengattungen.

Gattung der Truppen.	Jährlicher Lederbedarf nach Maß der Categorie: Sohlen	Oberl.	Brandſohlen.	Hiervon auf einen Monath: Sohlen	Oberl.	Brandſohlen.
	Leder.					
	Pfund.			Loth.		
Für deutſche und ungariſche Infanterie Regimenter.						
Für die Jäger und Pioniere						
» » Garniſons-Bataillone						
» » ungariſche Kronwache	für Unter-Offiziere, Gefreyte und Gemeine.					
» » Cordoniſten						
» » Küraſſiere, Dragoner und Chevauxlegers, welche auch mit Schuhen verſehen ſind.	1 14/32	14/32	4/32	3	1 1/6	2/6
» » bloß Stiefel tragenden Extra-Corps: als die geſammten Artillerie-, Mineurs-, Sappeurs-dann Fuhrweſens-Profeſſioniſten.	1	3/6	4/32	2 2/3	1	2/6
Für Pontoniere, welche auch Schuhe bekommen.	1 14/32	14/32	4/32	3	1 1/6	2/6
» die Geſchützmannſchaft, in ſo weit ſie nicht mit Eſtömen verſehen iſt.	1 6/32	14/32	4/32	3	1 1/6	2/6
Für die mit Eſtömen verſehenen aber	1	3/6	4/32	2 2/3	1	2/6
» » Fuhrweſens-Beſchäl- und Remontirungs-Departements, dann						
» » Thierarzeney-Inſtituts-Mannſchafe, welche mit Schuhen und Stiefeln verſehen iſt.	1 6/32	14/32	4/32	3	1 1/6	2/6
» » Huſaren und Uhlanen ohne Schuhe.	1	3/6	4/32	2 2/3	1	2/6

B.

Von dem Monturs-Fonde.

§. 5550.

Welche Gelder den Monturs-Fond bilden und welche Auslagen aus demſelben zu beſtreiten ſind.
Hfkh. am 7. Nov. 817. E. 3514.
„ „ 30. Dec. 817. E. 4156

Den Monturs-Fond, aus welchem alle Auslagen, welche das Monturs- und Ausrüſtungsgeſchäft erfordert, beſtritten werden müſſen, bilden die monathlichen Dotations-Gelder und alle jene Beträge, welche zum Beſten desſelben beſtimmt ſind.

§. 5551.

Welche Gelder zum Beſten des Monturs-Fondes beſtimmt ſind.
Hofkh. am 9. Nov. 817. E. 3514.
„ „ 30. Dec. 817. E. 4156.

Um in Anſehung der für den Monturs-Fond gehörigen Gelder die nöthige Ueberſicht zu erhalten, und demſelben nicht Auslagen aufzubürden, worauf dieſer Fond nicht dotirt iſt, ſoll genau darauf geſehen werden, daß außer den gewöhnlichen monathlichen Dotations-Geldern auch alle jene Zuſchüſſe, welche aus Anlaß des Monturs- und Ausrüſtungsgeſchäftes ſich ergeben, dann alle Geld-Erſätze, welche für Monturs- und Rüſtungs-Sorten eingehen, die das Militär-Aerarium nicht unentgeldlich zu verabfolgen hat, immer dieſem Fonde zu gute gebracht, und zu den für das Monturs- und Ausrüſtungsgeſchäft bey den Kriegs-Caſſen erliegenden Geldern übertragen werden, nachdem das zu derley Sorten verwendete Materiale, worauf von den Staats-Finanzen keine Geldanweiſung erfolgt, doch wieder von dem Monturs-Fonde beygeſchafft werden muß.

Dieſer Fall tritt daher auch bey den Geldern ein, welche für Cadetten und Gemeine ex propriis, wegen der ihnen verabreichten ärariſchen Montur in Entlaſſungsfällen und dergleichen, erlegt werden, bey der Gränzmannſchaft, welche in Friedenszeiten, mit Ausnahme der Schuhe, keine ärariſche Monturs-Gebühr hat, wenn für dieſelbe Monturs-Sorten gegen Bezahlung bey den Monturs-Commiſſionen gefaßt werden, nicht minder, wenn die Landesbehörden für Civil-Mannſchaft Kleidungs- und Rüſtungs-Sorten gegen Bezahlung abfaſſen laſſen, oder auch, wenn das Aerarium für zu Grunde gegangene Monturs- und Rüſtungsſtücke entſchädiget werden muß.

§. 5552.

Welche Gelder noch ferner zu dem Monturs-Fonde einzufließen haben.
Hfkh. am 11. Oct. 1770.

Zu dem Montues-Fonde haben ferner einzufließen: alle bey den Monturs-Commiſſionen durch verkaufte Hadern und Strazzen eingehenden Beträge, dann alle Beköſtigungserſparniſſe jener Mannſchaft durch alle Oekonomie-Zweige, welche auf den completten Friedensſtand nicht vorhanden iſt, und was bey den Regimentern durch innerliche Wirthſchaft, das iſt, durch Beurlaubung an Officiers-Gagen und Löhnung, wie auch an Brot und Service erſpaet wird.

§. 5553.

Wohin die Regimenter und Corps die eingehenden Monturs-Erſatzgelder abzuliefern haben.
Hofkh. am 23. Nov. 810. D. 6570 u. 6587

Die Regimenter und Corps haben die für ordinäre Montur-Anfertigung ihrer Militär-Arbeiter zu leiſtende Vergütung, ſie mag von dem Taglohne des Mannes oder von dem betreffenden Arbeits-Fonde herein gebracht werden, gleich allen ſonſtigen Monturs-Erſatzgeldern, von Monath zu Monath an die nächſte Kriegs-Caſſa zum Beſten des Monturs-Fondes abzuführen.

§. 5554.

Wie ſich die Kriegs-Caſſe hinſichtlich der zum Beſten des Monturs-Fondes eingehenden Gelder zu benehmen hat.
Hofkh. am 7. Nov. 817. E. 3514

Derley Erlage ſind den ſonſt für die Monturs-Commiſſion bey der Kriegs-Caſſa erliegenden Geldern zuzurechnen, und mit ihnen zu den von der Kriegs-Caſſa an die Monturs-Commiſſion unmittelbar oder auf ihre Rechnung zu leiſtenden Zahlungen zu verwenden.

Alle Monathe iſt dem Hofkriegsrathe über die auf dieſe Art eingegangenen Gelder ein Ausweis einzuſenden.

C.

Von der Erzeugung der Montur und Rüſtung.

§. 5555.

Zweck der Montur und Rüſtung.
Hofkh. am 18. Nov. 1681.

Der Zweck der Montur und Rüſtung iſt: den Soldaten gehörig zu kleiden, ihn auch mit der vorgeſchriebenen Rüſtung, die Pferde aber mit dem nöthigen Geſchirre, Sattel

und Zeug zu verſehen, damit ſowohl der Mann, als auch das Pferd, dort, wo es immer nöthig wird, ohne Anſtand zum Dienſte verwendet werden könne.

§. 5556.

Wem die Erzeugung der Montur und Rüſtung obliegt. Hfth. am 15. Sept. 767.

Die Montur und Rüſtung für Mann und Pferde aller Truppengattungen der k. k. Armee (die Garden ausgenommen, bey welchen die Beyſchaffung ſelbſt geſchieht) wird durch die aufgeſtellten Monturs-Commiſſionen oder Depots vom echtem, guten Materiale, nach den in der Adjuſtirungs-Vorſchrift (im dritten Abſchnitte dieſes Hauptſtückes) vorgeſchriebenen Directiv-Regeln erzeugt, und zur geſetzlichen Abfaſſung dort aufbewahrt.

§. 5557.

In welchem Falle den Regimentern das Materiale zur eigenen Erzeugung verabreicht werden kann.
Hfth. am 20. Jul. 806. E. 1031.
„ „ 11. Aug. 814. E. 1114.
„ „ 6. Sept. 814. E. 1601 u. 1605.
„ „ 8. Jän. 816. E. 80.
„ „ 8. May 810. E. 839.
„ „ 11. Jän. 819. E. 141.

Obwohl die Erzeugung der Montur eine Obliegenheit der Oekonomie-Commiſſionen iſt, ſo kann doch den Regimentern und Corps das Erforderniß an Röcken und Tuchhoſen, wenn ſie zur eigenen Erzeugung Gelegenheit haben, entweder ganz oder zur Hälfte in nicht geſchnittenem Materiale, und die andere Hälfte in nicht fertigen Sorten, ſammt dem Militär-Schnitt- und Macherlahne, von der Monturs-Haupt-Commiſſion zwey Monathe vor der Categorie verabfolgt werden, damit bey der Verſchiedenheit der Größe und Stärke der Mannſchaft, für welche die bey den Monturs-Haupt-Commiſſionen eingeführten Claſſen und Gattungen der an den Leib paſſenden Monturs-Stücke das Verhältniß nicht vollſtändig erreichen, durch die eigene Erzeugung jedem Mißſtande abgeholfen werden könne.

§. 5558.

In wie weit ſich dieſe Material-Bewilligung auszudehnen hat.
Hfth. am 20. Jul. 806. E. 1031.
„ „ 11. Aug. 814. E. 1114.
„ „ 6. Sept. 814. E. 1601.
„ „ 8. März 816. E. 839.
„ „ 11. Jan. 819. E. 141.

Dieſe Materiol-Bewilligung hat aber keineswegs ſich dahin auszudehnen, daß die Truppen die Hälfte im Materiale annehmen müſſen, ohne eine größere Anzahl fertiger Sorten, und um ſo viel weniger an Materiale fordern zu können, indem manche Regimenter durch ihre innere Beſchaffenheit oder durch Local-Umſtände ſich nicht in der Möglichkeit befinden, eine bedeutende Anzahl Mantirungen in der gehörigen Zeit ſelbſt herzuſtellen.

§. 5559.

Aus welcher Urſache das Fuhrweſen von der eigenen Erzeugung der Monturs-Sorten ausgeſchloſſen iſt.
Hfth. am 11. Aug. 814. E. 1114.

Das Militär-Fuhrweſen iſt nicht geeignet, die Leibes-Montur ſich ſelbſt zu erzeugen, daher iſt dieſem Corps jederzeit die Montur durchaus ganz fertig, und denjenigen Regimentern und Corps, welche die Erzeugung derſelben bis zur Hälfte nicht zu Stande zu bringen vermögen, auch eine größere Anzahl fertiger Sorten als bloß zur Hälfte zu verabfolgen.

§. 5560.

Wie dieſe Erzeugung vorzunehmen, und was dabey zu beobachten iſt.
Hfth. am 11. Aug. 814. E. 1114.

Dieſe Erzeugung iſt mit der ſtrengſten Aufmerkſamkeit auf die Material-Qualität und auf die gute Arbeit vorzunehmen, und es kann in dieſer dienſtmäßigen Sorgfalt bey keiner Truppengattung irgend ein Unterſchied gemacht werden.

§. 5561.

Auf welche Monturs-Sorten zur eigenen Erzeugung kein Materiale zu verabfolgen iſt.
Hfth. am 11. Aug. 814. E. 1114.
„ „ 8 Jän. 816. E. 80.

Die Verabfolgung der Monturs-Stücke im Materiale hat aber auf jene Sorten nicht Statt, welche, wie z. B. die Mäntel, nicht an den Leib paſſen. Dieſe werden durchaus bey den Monturs-Commiſſionen verfertiget. Eben ſo müſſen die allenfallſig erforderlichen Kamaſchen und Leibel (welche aus ungenähtem Tuche zu erzeugen ſind) im fertigen Stande empfangen werden.

§. 5562.

Wie die Materialien-Empfänge zu geſchehen haben.
Hfth. am 8. Jän. 816. E. 80.

Die Empfänge des Materials und der fertigen Sorten haben auf Entwürfe und gegen Quittungen der verſchiedenen Truppenkörper, mithin bey den Grenadieren diviſionsweiſe zu geſchehen, wenn ſie ſich nicht bey ihrem Regimente befinden, da in dieſem letzteren Falle das Regiment auch für ſeine Grenadier-Diviſion zu faſſen hat. Ein allgemeiner Empfangs-Termin kann nicht angenommen werden, da dieſelben in der Monturs-Categorie ihrer Regimenter verbleiben müſſen.

§. 5563.

Unter welchen Bedingungen die eigene Anſchaffung und Erzeugung der kleinen Monturs-Sorten den Truppen überlaſſen werden kann. Hfth. am 19. Aug. 1817.

Die Erzeugung der kleinen Monturs-Stücke und die Beyſchaffung des Materials dazu kann den Truppen nur dann, wenn die Beyſchaffung des Materials und die Erzeu-

gung derſelben im angemeſſenen Preiſe erreicht werden kann, und die Regimenter und Corps ſolche übernehmen wollen, überlaſſen werden. In dieſem Falle haben die Truppen immer früher die Erklärung abzugeben, ob und in wie weit ſie dazu ſich in der Gelegenheit befinden, und welche Preiſe zu erreichen ſeyn würden. Damit dieſe Erklärungen aber dem Zwecke entſprechen, ſo iſt hierüber eine Eingabe nach dem beygedruckten Formulare Nr. e. zu verfaſſen, und dem vorgeſetzten General-Commando einzureichen, wobey Folgendes zur Nachachtung dient.

§. 5564.

Wie die dießfalls richtigen Verhandlungen gepflogen werden ſollen und wem ſie zur Genehmigung vorzulegen ſind. Hfrh. am 29. Aug. 1817.

Dieſe Verhandlungen müſſen mit Interaenirung des reſpicieenden Feld-Kriegs-Commiſſärs und ohne ſchädliche Kreuzung der Truppenkörper gepflogen werden, und es iſt darin ausdrücklich mit den betreffenden erſten Erzeugern, nähmlich mit den Fabriken, auf welche eigentlich in dieſem Geſchäfte die Abſicht gerichtet iſt, das Uebereinkommen zu treffen.

Da dieſe Verhandlungen erſt der hofkriegsräthlichen Genehmigung unterliegen, ſo können dieſelben auch aorhinein keine verbindende Wirkung haben.

§. 5565.

Für was die Truppen bey eigener Erzeugung verantwortlich bleiben. Hfrh. am 29. Aug. 1817.

In ſolchen Fällen ſind die Regimenter und ſonſtigen Truppenkörper für die gute Beſchaffenheit der betreffenden Monturs-Stücke und für die aargeſchriebene Form derſelben, ſo wie auch dafür verantwortlich, daß keine Beyſchaffung über die Gebühr geſchehe.

§. 5566.

Auf welche Art die dießfälligen Eingaben von dem General-Commando dem Hofkriegsrathe vorzulegen ſind. Hfrh. am 16. Aug. 1820.
„ „ 29 Aug. 1817.

Die dießfallſigen Erklärungen, beziehungsweiſe Eingaben, ſind vom General-Commando mittelſt eines Verzeichniſſes dem Hofkriegsrathe aorzulegen, und wenn bey den Erklärungen der Truppen oder ſanſt übee die Sache ſelbſt von Seite des General-Commando's Bemerkungen ſich ergeben ſollten, ſo ſind dieſe in den Einbegleitungs-Berichten, gehörig aus einander geſetzt, genau anzuführen.

§. 5567.

Von welchem Tuche die Monturs-Sorten zu erzeugen ſind, und was der Erzeugung derſelben oorzugehen hat. Hfrd. am 11. Aug. 814. E. 5104.
„ „ 20. Jun. 816. E. 3063.
„ „ 12. Apr. 818. E. 1227.

Alle Monturs-Sorten, ausſchließlich dee Leibel, Holzmützen und Fäuſtlinge, ſie mögen von der Monturs-Commiſſion oder durch die Truppen ſelbſt erzeugt werden, müſſen von genäßtem Tuche und guter Quolitöt ſeyn, und die Näſſung hat der Erzeugung der Monturs-Sorten oorher zu gehen. Um bey den Truppen, welchen zur Erzeugung der Mantur ganze Stücke Materiale bewilliget weeden, die aon den Manturs-Commiſſion genäßten Tücher gonz kennbar zu bezeichnen, muß jedes genäßte Monturs-Tuch von dem die Monturs-Cammiſſion reſpicirenden Feld-Kriegs-Commiſſariote an beyden Enden mit einem Näſſungs-Controll-Stämpel verſehen ſeyn.

§. 5568.

Mit welchem Stämpel die erzeugten Monturs-Sorten zu oerſehen ſind. Hfrh. am 20. Jän. 808. E 85.
„ „ 9. Jän. 816. E 80.
„ „ 11. März 816. E 864.
„ „ 25. Nov. 817. E 3649.

Alle Monturs-Sarten, die bey den Monturs-Commiſſionen adee bey den Regimentern erzeuget werden, müſſen, und zwar erſtere mit den Anfangsbuchſtaben der Manturs-Commiſſion, letztere aber mit der Regiments-Nummer, über dieß beyde mit den Claſſen und Gattungen dee Montur, dann mit einem zweyten Stämpel, der die Jahreszahl enthalten muß, aeeſehen werden, welche Stämpel die Monturs-Commiſſionen anzuſchaffen, und die Regimenter von denſelben gegen Quittung zu empfangen haben.

§. 5569.

Wie die verfertigten Monturs-Sorten von dem Brigadier und dem Feldkriegs-Commiſſär zu unterſuchen ſind. Hfrh. am 6. Jän. 816. E 80.

Die auf eigenen Einkauf verfertigten und geſtämpelten Manturs-Stücke müſſen aon dem Brigadier und reſpicirenden Feld-Kriegs-Cammiſſär durchaus unterſucht werden, und von letzterem iſt nach dieſer augenſcheinlichen Ueberzeugung auf dem Entwurfe, mittelſt deſſen und der Quittung das Materiole zu den betreffenden Sorten der Monturs-Commiſſian, als von daher empfangen, quittiet wurde, die Beſtätigung anzumerken, welche Gattungen und Anzahl oerfertiget befunden waeden ſind, damit ſolcher Geſtalt gegen die Hofkriegsbuchhaltung ſich ausgewieſen werden kann.

Digitized by Google

N. N. Regiment.

Verzeichniß

der kleinen Monturs-Stücke, welche dem oben gedachten Regimente im Laufe des künftigen Militär-Jahres 18 . . gebühren, und um die beygefügten Preiſe ſelbſt angeſchafft werden können, als:

Sorten.	Tag der Gebühr.	Preiſe des zu neben ſtehenden Sorten erforderlichen Materials. Tuch pr. Ellen. fl.	kr.	Leinwand pr. Ellen. fl.	kr.	Leder pr. Pfund. fl.	kr.	Preiſe der fertigen Sorten. Schuhe. Paar. fl.	kr.	Halsbind. pr. Stück. fl.	kr.	Halsflöe pr. Stück. fl.	kr.	Anmerkung.
1 Stück Tuchhoſe														Hier wäre anzuzeigen, wann und wo die Verhandlung gepflogen worden iſt, indem es vorzüglich darauf ankommt, ein ſolches Geſchäft mit den Erzeugern ſelbſt zu Stande zu bringen; zugleich müſſen auch die ſonſt geforderten Bedingungen aufgeführt werden.
1 Paar Kamaſchen														
1 Stück Gattie														
1 » Hemd														
1 Paar Schuhe														
1 Stück Halsbinde oder Halsflor														
Limito-Leder, und zwar														
1 Pfund Oberleder														
1 Pfund Sohlenleder														

Anmerkung. In jenen Ländern, wo Conventions-Münze beſtehet, iſt ſind die Preiſe in dieſer Münze, in jenen aber, wo Papiergeld gezwungenen Curs hat, ſind die Preiſe in dem letzteren anzuſetzen, und daher in der Rubrik beyzurücken: in Conventions-Münze oder in Papiergeld.

D.

Von der Anweiſung der Montur und Rüſtung.

§. 5570.

Die Anweiſung der Montur und Rüſtung hat mittelſt kriegscommiſſoriatiſch gefertigter Entwürfe, ohne welche von den Montur-Commiſſionen nichts erfolgt wird, zu geſchehen, und iſt daher eine Obliegenheit des Feld-Kriegs-Commiſſariats, wobey alle jene Vorſchriften, welche hinſichtlich der Geld- und Natural-Anweiſungen beſtehen, zu gelten haben.

Wem die Anweiſung der Montur und Rüſtung obliegt.
Hfrh. am 7. Sept. 1768.
„ „ 10. Nov. 1778.
„ „ 21. Aug. 1811.
„ „ 14. Sept. 1816. Z. 3664.

§. 5571.

Die kriegscommiſſariatiſchen Entwürfe müſſen das Quantum und Quale, nebſt der Zeit, auf welche es gehöre, beſtimmt ausweiſen, und nebſtdey richtig enthalten, auf was ſich dieſe Anweiſungen gründen, ob ſie ordinäre Gebühren, à-Conto-Empfänge oder beſondere Paſſierungen betreffen, und gegen weſſen Quittung ſolche zu verabfolgen ſind.

Was die kriegscommiſſariatiſchen Entwürfe enthalten müſſen.
Hfrh. am 7. Sept. 1768.

§. 5572.

Abfuhrsanweiſungen müſſen im Weſentlichen das Nähmliche enthalten. Die kriegscommiſſariatiſchen, ſo wie jene Beamten, welche interimaliter zu commiſſariatiſchen Geſchäften verwendet werden, haben die auszuſtellenden Montur-Faſſungs- und Abfuhrsentwürfe mit dem Nahmen und der Charge deutlich zu unterfertigen, und das kriegscommiſſariatiſche Sigill beyzudrücken, wobey ſich von ſelbſt verſteht, daß auch die interimaliter fungirenden Verpflegs- und andere Beamten ihren wirklichen Charakter mit der Bemerkung beyzufügen haben, wie ſie zeitlich in der commiſſariatiſchen Function ſtehen.

Was die Abfuhrsanweiſung zu enthalten hat.
Hfrh. am 7. Sept. 1768.
„ „ 30. Nov. 1797. Z. 3088.

§. 5573.

Die Gebühr kann ſich gründen:

a) Auf allgemeine Categorien in den beſtimmten Terminen.
b) Zur Bekleidung der neu zuwachſenden Mannſchaft, wenn ſie nicht mit der vorſchriftsmäßigen Montur verſehen, und die bey der Truppengattung vorhandene alte Montur nicht hinreichend wäre.
c) Auf die bewilligten Ledergottungen im Limito-Preiſe und ſonſtigen Natural-Zuſchüſſe.
d) Auf Paſſierungen, über die auf Märſchen oder durch unvermeidliche Unglücksfälle zu Grunde gegangenen Montur- und Lederwerks-Sorten.

Auf was ſich die Gebühr gründen kann.
Hfrh. den 1. Jul. 813. Z. 2479.
„ „ 16. Febr. 814. Z. 741.

§. 5574.

Die Anweiſungen auf allgemeine Categorien in beſtimmten Terminen gründen ſich:

a) Auf den Loco-Stand, welchen der Regiments-, Bataillons- und Corps- oder Abtheilungs-Commondant zu beſtätigen hat, und der mit der betreffenden Monath-Tabelle zu combiniren iſt.
b) Auf den Categorie-Aufſatz.
c)) Auf das Montur-Anweiſungs-, Empfangs- und Ausgabs-Protocoll der Regimenter, Bataillone und Corps.
d) Auf das Montur-Protocoll der Compagnie oder Escadron.

Auf was ſich die Anweiſungen auf allgemeine Categorien gründen.
Hfrh. am 9. Jun. 1798.
„ „ 14. Sept. 816. Z. 3664.
„ „ 7. März 817. Z. 742.

§. 5575.

Die Anweiſungen auf allgemeine Categorie-Termine müſſen daher den chargenweiſen Stand dociren, für welchen die eine oder andere Sorte zum Empfange angewieſen wird, auch zugleich die Zeit beſtimmen, wann dieſe Gattungen gebühren; ferner dürfen alle nur für den Loco-Stand, unter welchen jedoch die im Lande Commandirten einzurechnen ſind, geſchehen, daher die Beurlaubten wegzulaſſen ſind, weil für ſie die Abfaſſung der gebührenden Montur-Sorten erſt dann Statt hat, wenn ſie einberufen werden, oder aus Mangel der Nahrung ſelbſt einrücken.

Wie die Anweiſungen auf Gebühr-Terminen zu verfaſſen ſind.
Hfrh. am 14. Sept. 816. Z. 3664.
„ „ 7. März 817. Z. 742.

§. 5576.

Wie die Anweiſungen für den neuen Zuwachs zu geſchehen haben.
Hfth. am 23. May 811. Z 1409.
„ „ 2. Jul. 813. Z 1479.
„ „ 16. Feb. 814. Z 741.

Die Anweiſung für den neuen Zuwachs darf nie ſtärker ſeyn, als es der Zuwachs, nach Abſchlag der in den Magazinen vorhandenen alten Sorten, nöthig macht; daher muß ſich auch das Feld-Kriegs-Commiſſoriat der Ausſtellung eines Entwurfes den vorhandenen Verrath ausweiſen laſſen.

Röckel-Egaliſirungen dürfen aber nur für die ohne dieſelben zuwachſenden Recruten, nicht aber für Transferirte von anderen Regimentern angewieſen werden.

§. 5577.

Was bey der Anweiſung des Limite-Leders zu beobachten iſt.
Hfth. am 4. May 808. Z 913.
„ „ 16. April 810.

Das gebührende Leder im Limite-Preiſe zum Behufe der Schuh- und Stiefelunterhaltung darf nie eher im Ganzen angewieſen werden, als bis die erſte Hälfte der Schuh- und Stiefel-Categorie verſtrichen iſt.

Jede ſolche Anweiſung hat nicht nur den Stand, auf welchen dieſes Leder gebühret, ſondern auch das Quantum jeder Gattung, und was dafür an Geld zu erlegen iſt, beſtimmt zu enthalten. Als Nachtrag an Limite-Leder darf nie etwas angewieſen werden, weil dieſes Leder nur auf die currente Gebühr, keineswegs aber für die vergangene Zeit gebühret.

§. 5578.

Auf was ſich die Anweiſungen der Natural-Zuſchüſſe zu gründen haben, und was überhaupt dabey zu beobachten iſt.
Hfth. am 30. Jul. 808. Z 1646.

Die Anweiſung der Natural-Zuſchüſſe und Procenten-Gebühr muß ſich auf die jährlichen Muſtererledigungen gründen. Von den durch die Procente außer Gebrauch kommenden alten Lederwerks- und Rüſtungs-Sorten müſſen diejenigen, welche zum Behufe der Reparatur werden nöthig, noch anwendbar ſind, abgeführt werden; überhaupt aber iſt ſich hinſichtlich derſelben noch der in den Muſterungsvorſchriften enthaltenen Belehrung gehörig auszuweiſen. Hierbey gehet jedoch die Abſicht keineswegs dahin, den Regimentern an ihrer dießfälligen jährlichen Gebühr etwas zu entziehen, ſondern diejenige, was ſie hieran in einem Jahre nach dem Procenten-Ausmaße nicht nöthig haben, bleibt ihnen für die Zukunft, wo der wirkliche Bedorf hierin ſtärker, als die Procenten-Gebühr, iſt, zur Nachfaſſung zu gute, ſomit verbehalten.

§. 5579.

Wie ſich die Brigadiere in Kriegszeiten oder bey einem Ausmarſche, wenn eine außerordentliche Monturs- und Rüſtungsaushülfe verlangt wird, zu benehmen haben.
Hfth. am 4. Jän. 1789.
„ „ 11. Nov. 809. Z 4056.

Die Brigadiere und kriegscommiſſariatiſchen Beamten haben ſich in Kriegszeiten oder bey einem Ausmarſche bey jeder außerordentlichen Monturs- und Rüſtungsaushülfe, welche verlangt wird, durch Ausrückung der betreffenden Mannſchaft und durch genaue Beaugenſcheinigung eines jeden als unbrauchbar angegebenen Stückes zu überzeugen, ob ſie wenigſtens zum Theil noch einen Feldzug aushalten können, und nur dann diejenigen Stücke, welche durch Reparatur nicht mehr herzuſtellen möglich ſind, für unbrauchbar zu erklären, und den Erſatz dafür vorſchriftsmäßig einzuleiten.

§. 5580.

Was bey Anweiſung der Monturs- und Rüſtungs-Sorten auf Paſſierungen zu beobachten iſt.
Hfth. am 23. Febr. 1808.

Da alles das, was ein Regiment oder Corps auf Poſſierungen empfängt, eine außerordentliche Gebühr iſt, und eine ſolche nur auf beſondere Bewilligung vom Feld-Kriegs-Commiſſariate angewieſen werden darf, ſo ergibt ſich daraus die Nothwendigkeit von ſelbſt, daß jede ſolche Anweiſung nicht nur das, was zu verabfolgen iſt, ſondern auch beſtimmt die Urſache der dießfallſigen Paſſierung, dann von wem und unter welchem Datum ſolche ertheilt wurde, enthalten muß.

Sind hierunter Monturs-Sorten begriffen, deren Empfang zur Zeit der Anweiſung in die zweyte Hälfte der Categorie fällt, ſo muß in dem Anweiſungsentwurfe auch noch beſtimmt bemerkt ſeyn, daß dieſe Monturs-Sorten auf die nächſte Categorie zu gelten haben.

Enthalten die ertheilten Poſſierungen die Weiſung, daß (beym Empfange der neuen) die alten Sorten an die Monturs-Commiſſion abzugeben ſind, ſo muß dieſes gleich in dem Anweiſungsentwurfe mit enthalten ſeyn.

Digitized by Google

§. 5581.

Was dieſelben Feldkriegscommiſſariatiſchen Beamten bey Anweiſung der Montur und Rüſtung ferner zu beobachten haben.

Den Truppen darf von den kriegscommiſſariatiſchen Beamten keine, was immer für Nahmen habende Montur oder Rüſtung angewieſen werden, ohne daß die wirkliche Gebühr derſelben normal und rechnungsbeſtändig vor Augen lieget, und dieſe Gebühr und rückſichtlich ihre Baſis beſtimmt und deutlich in dem Entwurfe angeſetzt und ausgeſprochen iſt; daher muß ſich das Kriegs-Commiſſariat die Gebühr gehörig ausweiſen laſſen, und der ſolcher Geſtalt von demſelben beſtätigte Ausweis hat ſodann, vom Ober-Kriegs-Commiſſär beſtätiget, mit dem Entwurfe an die Montirungs-Commiſſion zu gelangen.

Hfth. am 4. May 1780.
„ „ 9. Dec. 1797.
„ „ 3 Jul. 810. E 2479.
„ „ 16. Febr. 814. E 741.
„ „ 16. Sept. 816. E 3664.
„ „ 7. März 817. E 742.

§. 5582.

Welcher Montirungs- und Rüſtungsanweiſungen die feldkriegscommiſſariatiſchen Beamten ſich zu enthalten haben.

Die feldkriegscommiſſariatiſchen Beamten ſollen ſich überhaupt aller unbeſtimmten und unnöthigen Montirungs- und Rüſtungsanweiſungen (wie z. B. für Recruten, Rançoniete und ganz ohne Montur einrückende Beurlaubte, welche ſich nicht auf die Gebühr gründen) ſo viel als möglich enthalten, vor Ausſtellung der Entwürfe jedeezeit die Montirungs-Bücher einſehen, widrigen Falls die Schuldtragenden zum Erſatze in vero pretio für ungebührlich angewieſene Montur und Rüſtung verhalten werden würden.

Hfth. am 6. Juny 1796.
„ „ 23. März 811. E 1405.

§. 5583.

In welchem Falle den Recruten Montirungs-Sorten angewieſen werden können.

Da die Recruten bey ihrer Aſſentirung bekleidet werden, ſo kann für jene, welche von den entfernten Werbbezirken durch Transporte zuwachſen, eine Montirungs-Anweiſung nur in Folge einer ordnungsmäßigen Beaugenſcheinigung und genauen Reviſion, oder zur Vervollſtändigung der dem Manne laut mitgebrachter Reviſions-Liſte gleich Anfangs etwa nicht ganz erfolgten Montur (wie dieſes z. B. im Sommer mit den Mänteln der Fall iſt) Statt finden.

Hfth. am 2. Jul. 810. E 2479.

§. 5584.

Wie ſich zu benehmen iſt, wenn bey einem Regimente oder Corps außer der eigentlichen Gebühr ein Bedarf an Montur eintritt.

In allen Fällen, wo es bey einem Regimente oder Corps, außer der eigentlichen Gebühr, auf einen Montirungs-Empfang ankommt, hat das betreffende Regiment oder Corps den dießfallſigen Bedarf vor dem Empfange dem General-Commando zur Beurtheilung vorzulegen, welches zu beſtimmen hat, wie die Anweiſung hierauf ausgefertiget werden könne, in welcher ſodann die Bewilligung des General-Commando's und die Urſache des Empfanges enthalten ſeyn müſſen.

Hfth. den 22. Aug. 1811.

§. 5585.

Was die anweiſenden Kriegs-Commiſſäre bey Entwerfung der Gebühr hinſichtlich der Regiments- und Compagnie-Magazine-Vorräthe zu beobachten haben.

Den anweiſenden Kriegs-Commiſſären wird zur ſtrengſten Pflicht gemacht, daß ſie bey Entwerfung des Erforderniſſes an Montirungs- und Rüſtungs-Sorten auf die geleiſteten Montirungs-Vorſchüſſe, dann auf den Abzug des Regiments- und Compagnie-Magazins-Vorrathes, nach richtigen Inventarien, ſo wie auch auf die Beurlaubten und ſonſt Abweſenden den genaueſten Bedacht nehmen, und die allenfallſigen Anweiſungen für die Beurlaubten nicht mit anderen Empfängen vermiſchen, damit die Montirungs-Commiſſion nach denſelben den Ausweis über die ſolcher Geſtalt verabfolgten Sorten mit Verläßlichkeit verfaſſen und einreichen kann.

Hfth. am 20. Aug. 808. E 870.
„ „ 1. Jul. 812. E 2295
„ „ 7. May 817. E 742.

§. 5586.

Was bey Anweiſungen auf allgemeine Categorie-Termine zu beobachten iſt.

Bey Montirungs- und Rüſtungsanweiſungen auf allgemeine Categorie-Termine muß ferner ſtrenge darauf gehalten werden, daß mittelſt eines beyliegenden Individual-Ausweiſes, nebſt den Sorten, welche nach Procenten gebühren, durchaus jene Montirungs-Stücke in Abzug gebracht werden, welche nach der halben Tragzeit empfangen worden ſind, und ſohin noch fortgetragen werden müſſen.

Hfth. am 28. Dec. 813. D6600.
„ „ 17. Apr. 816. E 1444.
„ „ 7. May 817. E 742.

§. 5587.

Wann den Truppen die Montirungs-Sorten angewieſen werden können.

Solche Anweiſungen dürfen auf die kleine Montur nicht über 14 Tage, und auf die große Montur nicht über 4 Wochen vor der wirklich einfallenden Gebührszeit, von dem Feld-Kriegs-Commiſſariate den Truppen angewieſen werden; daher auch auf den Entwürfen jederzeit der Tag der eintretenden Gebühr angeſetzt, und dieſelben müſſen von den bey den Länder-General-Commanden angeſtellten Ober-Kriegs-Commiſſären, nach befundener Richtigkeit, mitgefertiget werden.

Hfth. am 7. May 817. E 742.
„ „ 7. Sept. 768.
„ „ 7. Dec. 768.

§. 5588.

Wann die Natural-Zuſchüſſe angewieſen werden können.
Hfkh. am 30. Jul. 808. E 2646.

Die Natural-Zuſchüſſe zum Behufe der Flickerey und ſonſtigen Unterhaltung der Montur an Säbel- und Bayonnett-Scheiden, Sämiſchleder-Abfall und Kinnketten können im letzten Monathe eines jeden Militär-Jahres, und zwar an Bayonnett-Scheiden bey der Artillerie, das Uebrige aber bey den Monturs-Commiſſionen angewieſen werden.

§. 5589.

Unter welcher Bedingung Futterleinwand angewieſen werden kann.
Hfkh. am 26. März 813. E. 1066.

Ohne hofkriegsräthliche Bewilligung iſt kein feldkriegscommiſſariatiſcher Beamte befugt, Futterleinwand zu den aus den alten Röckeln und Kitteln zu erzeugenden Leibeln anzuweiſen.

§. 5590.

Gegen welche Vergütung den Regimentern für ihre Erziehungshäuſer Monturs-Materialien angewieſen werden können.
Hfkh. am 18. July 810, E 3498.

Wenn Regimenter für ihre Erziehungshäuſer Monturs-Materialien, oder für dienende Mannſchaft Monturs- und Rüſtungs-Sorten gegen Bezahlung zu erhalten wünſchen, ſo können dieſe zwar vom Feld-Kriegs-Commiſſariate, jedoch nicht anders bey der Monturs-Commiſſion angewieſen werden, als daß dafür die Vergütung nach dem jeweiligen Anſchaffungspreiſe mit Hinzuſchlagung von 25 Procenten Regie-Koſten geleiſtet werde.

§. 5591.

Was den Gränzern in Friedenszeiten an Monturs-Sorten gegen Vergütung angewieſen werden darf.
Hfkh. am 18. Jän. 809. N 145.
„ „ 19. Jul. 810, E 2495.

Den Gränzern können in Friedenszeiten gegen ſogleich bare Bezahlung nach dem jeweiligen Anſchaffungspreiſe mit Hinzuſchlagung der 25 Procente Regie-Koſten nur Cſako's, Halsſtöre, Röckel und Hoſen, auf Verlangen, zur Abfaſſung aus den Monturs-Commiſſionen angewieſen werden; und da bey den Gränzern über die Zeit, wenn einem Manne ein Monturs-Stück erfolgt worden iſt, eine genaue Vormerkung geführt werden muß, ſo hat ſich der reſpicirende feldkriegscommiſſariatiſche Beamte von der Anweiſung der Monturs-Stücke durch die Einſicht der Vormerkung unter ſtrengſten Verantwortung verläßlich zu überzeugen, ob die verabfolgte Montur nach der Vorſchrift verwendet, und die vorgeſchriebene Dauerzeit getragen worden ſey. Dieſe Materialien und Monturs-Sorten können bloß gegen kriegscommiſſariatiſche Entwürfe aus den Monturs-Commiſſionen empfangen werden. Die kriegscommiſſariatiſchen Beamten ſind dafür verantwortlich, daß derley Empfänge zu keinem anderen, als zu dem in der Anweiſung deutlich angeführten Zwecke verwendet werden.

§. 5592.

Obliegenheiten der Feld-Kriegs-Commiſſäre, hinſichtlich der Monturs-Anweiſungs-Protocolle.
Hfkh. am 20. Dec. 1797.
„ „ 20. Aug. 808. E 2670.

Die Kriegs-Commiſſäre haben die vorgeſchriebenen Monturs-Anweiſungs-Protocolle ordentlich zu unterhalten, ſich nach geſchehener Faſſung die von den Monturs-Commiſſionen ausgefertigten Gegenſcheine gehörig vorzeigen zu laſſen, und bey eintretender Categorie auf die Abrechnung der Vorſchüſſe beſonders zu ſehen, indem ſich nicht nur das Ober-Kriegs-Commiſſariat durch die Abforderung der Protocolle die Ueberzeugung zu verſchaffen hat, ſondern auch jedem Feld-Kriegs-Commiſſär eine unrechtmäßige Anweiſung der Monturs-Sorten ohne Weiters zur Laſt fallen würde.

E.

Von der Abfaſſung der Montur und Rüſtung.

§. 5593.

Wie die Abfaſſung der Montur und Rüſtungs-Sorten zu geſchehen hat.
Hfkh. am 18. Jän. 810, E 257.
„ „ 28. Jul. 810. E 2495
„ „ 1. Jan. 811. E 814.
„ „ 19. Jul. 811. E 2416.

Die Abfaſſung der Monturs- und Rüſtungs-Sorten bey der Monturs-Oekonomie-Commiſſion, nach der in dem beygedruckten Formulare Nr. 1 vorgeſchriebenen Eintheilung nach Claſſen und Gattungen, und ihrer verſchiedenen Stämpelung kann nur auf vorſchriftsmäßig ausgeſtellte, kriegscommiſſariatiſch gefertigte Entwürfe, oder auf ausdrückliche General-Commando Anſchaffung und gegen Quittung des Regiments- oder Corps-Commandanten geſchehen, daher kann den Regimentern und Corps in keinem Falle geſtattet werden, durchaus Monturs-Stücke der größten Gattung zu fordern, ſondern ſie, ſo wie auch die Monturs-Oekonomie-Commiſſionen, haben ſich genau an die vorgeſchriebene Eintheilung nach Claſſen und Gattungen zu halten, indem ſich dieſe Vorſchrift auf mehrjährige Erfahrung und auf vorgenommene Proben gründet, nach welcher die Monturs-

Stücke, wenn ſie größer, als einzelnen Leuten nach Erforderniß an den Leib gereicht werden, ſonſt unabgeändert bleiben, und nach den Maßen mit Vorſchrift vertheilet durchaus von der gehörigen Angemeſſenheit ſind.

§. 5594.

In welchen Fällen den Regimentern und Corps geſtattet iſt, das Maß von ihren großen Leuten an die Monturs-Commiſſionen einzuſenden.

Wenn aber ein Regiment unter ſeinen Grenadieren oder ſonſt Leute von ungewöhnlich großem Körperbaue hat, welchen, wider alles Vermuthen, auch die übergroße Montur der erſten Claſſen noch nicht weit oder lang genug wäre, ſo iſt in dieſem Falle das Maß der betreffenden Mannſchaft vom Regimente an die Oekonomie-Commiſſion bey Zeiten zu ſchicken, um hiernach die Montur daſelbſt zuſchneiden oder erzeugen zu laſſen.

Hfkh. am 11. Jun. 1767.
„ „ 18. Jän. 808. E 187.

§. 5595.

Obliegenheit der General-Commanden hinſichtlich der Maßeinſendung.

Damit aber dieſe Bewilligung nicht muthwillig mißbeacht, und die Monturs-Commiſſion nicht mit offenbar übertriebenen Maßen von koloſſaliſcher Mannſchaft überhäuft werde, ſo haben die General-Commanden die Regiments- und Corps-Commandanten für die wirkliche Exiſtenz ihrer ungewöhnlich großen Leute ſowohl, als auch für die genaueſte Richtigkeit der an die Commiſſion abgeſchickten Maße, ſtreng verantwortlich zu machen, und ihnen daher nachdrücklich einzubinden, dieſen Gestand nicht ſchlechtweg der Willkühr der Compagnien oder Escadronen zu überlaſſen, ſondern von der Verläßlichkeit ihrer Eingaben ſich zuvor vollkommen zu überzeugen.

Hfkh. am 18. Jan. 808. E 187.

§. 5596.

Nach welcher Claſſen-Eintheilung den Truppen die Monturs-Sorten zu verabfolgen ſind, wenn die Füſiliere und Grenadiere ſeparirt laſſen.

Wenn die Grenadiers-Diviſionen in Bataillone zuſammen geſtellt, mithin von ihrem Regimente getrennt ſind, und es ſich ereignet, daß einige Diviſionen nicht mit ihren Regimentern aus der nähmlichen Monturs-Commiſſion die Monturs-Gebühr empfangen, und daher auch nicht an jener Claſſification, welche für ein ganzes Regiment vorgeſchrieben iſt, Theil nehmen können, ſo iſt ſich in dieſem Falle bey der Abgabe der Montur nach der in dem beygedruckten Formulare Nr. 2 vorgeſchriebenen Eintheilung nach Claſſen und Gattungen zu benehmen.

Hfkh. am 7. März 810. E 707.
„ „ 19. Jul. 812. E 2406.

§. 5597.

Welche Individuen die Regimenter und Corps zu den Monturs-Faſſungen zu commandiren haben.

Die Regimenter und Corps haben zu den Montues-Faſſungen jedes Mahl einen Ober-Officier, und wenn nur einige Sorten gefaßt werden, einen verläßlichen Unter-Officier zu commandiren, und den Quittungen das in Dienſtſachen übliche Siegel beyzudrücken.

Hfkh. am 30. Nov. 797. E 3083.

§. 5598.

Wie ſich die zur Monturs-Abfaſſung beorderten Officiere zu benehmen haben.

Obſchon es eine der erſten Obliegenheiten der Monturs-Oekonomie-Commiſſionen iſt, nie ſchlechte Materialien zu übernehmen, und alle Monturs- und Rüſtungs-Sorten vorſchriftsmäßig zu erzeugen, ſo kann doch den zur Faſſung beorderten Officieren in keinem Falle aufgebürdet werden, Monturs- und Rüſtungs-Sorten unbedingt zu übernehmen, ſondern dieſelben haben ſich hierbey genau nach der Adjuſtirungs-Vorſchrift und nach der vorgeſchriebenen Eintheilung nach Claſſen und Gattungen zu halten, jedoch aber muß ihnen da, wo es ſich, wie bey den Reitſtangen und Sätteln, um die verſchiedenen Structuren handelt, freye Wahl, nach Sorten, Claſſen und Gattungen, worüber ſie ſich mit Inſtructionen von ihren Commandanten auszuweiſen haben, gelaſſen werden, wogegen auch jeder zur Faſſung beorderte Officier einen Revers auszuſtellen hat, daß er mit guten und muſterhaften Monturs- und Rüſtungs-Sorten abgefertiget worden ſey.

Hfkh. am 16. Apr. 807. E 1819.
„ „ 10. Julp 814. E 4568.

§. 5599.

Mit welchem Stämpel die Monturs-Sorten, welche gefaßt werden, zu verſehen ſind.

Die Montues-Stücke, welche abgefaßt werden, müſſen mit dem Stämpel der Monturs-Oekononomie-Commiſſion, ſo wie auch mit jenem des Uebernehmers, verſehen ſeyn.

Hfkh. am 18. März 811. E 910.

§. 5600.

In welchen Documenten keine Correctur geſtattet wird.

In den Empfangs- und Abgabs-Documenten der Montur wird keine Correctur geſtattet, indem corrigirte Documente bey den Monturs-Commiſſionen gar nicht angenommen werden dürfen. Die bey den Monturs-Commiſſionen angeſtellten feldkriegscommiſſariatiſchen Beamten haben darauf, ins Beſondere aber auf die Echtheit der Entwürfe ge-

Hfkh. am 18. May 807. E 1701.

nau zu ſehen, und um ſich davon die Ueberzeugung zu verſchaffen, daß ſich hiernach geachtet werde, ſind die Entwürfe von dem betreffenden Beamten zu vidimiren.

§. 5601.

Wie ſich zu benehmen iſt, wenn die Monturs-Commiſſionen eine von den zur Faſſung angewieſenen Sorten wegen Mangels an Vorrath nicht verabreichen kann. Hfkh. am 4. Aug. 1794.

Wenn die Montues-Commiſſionen einr angewieſene Monturs- und Rüſtungs-Sorte nicht abgeben können, ſo iſt in den kriegscommiſſariatiſch gefertigten Entwürfen nichts auszuſtreichen, ſondern da, wo dee kriegscommiſſariatiſche Beamte in dem nähmlichen Orte oder nicht weit davon entfernt iſt, muß dee Entwurf demſelben zur Ausſtellung eines anderen Entwurfes ad cassandum zurück geſtellet werden; iſt aber der anweiſende kriegscammiſſariatiſche Beamte aen der Monturs-Commiſſion oder dem Depat weit enrfernt, oder bey den Truppen im Felde angeſtellt, ſo muß nobſt dem Original-Entwurfe auch das gewöhnliche Duplicat des Entwurfrs zur Cammiſſion oder zum Depat gebracht, und alles dasjenige, was die Commiſſian obrr das Depot wrgrn Mangels an Voreath nicht abgeben kann, ſowohl in dieſen beyden Entwürfen, als auch in der Quittung dergeſtalt ſichtbar gemacht wrrden, daß untenher mit der Clauſel: »auf oben ſtehendon Entwurf haben, in Ermangelung des Vorrathes, nicht abgegeben werden können,« die nicht erfolgten Stücke mit Bemeekung der Anzahl und Gattung specifice angeſetzt, hiernach der Gegenſchein von dee Commiſſion ausgeſtellt, und unter der Coramiſtrung des die Commiſſion oder das Depot controllirenden kriegscommiſſariatiſchrn Beamten zurück geferriget, und ſodann das Duplicat des Entwurfes dem anweiſenden kriegscommiſſariatiſchrn Beamten zurück geſchickt werde, um dasjenige, was nicht erfolgt warden iſt, einſtweilen vormerken, und darubrr ſeiner Zeit einrn neuen Entwurf ausſtellrn zu können.

§. 5602.

Categorie der geringhaltig abgefaßten Montues-Sorten. Hfkh. am 25. Aug. 1780.
» » 9. Oct. 806. E 3084.

Die von den Montues-Commiſſionen gernighaltig abgefaßten Manturs-Stücke müſſen die ganze Categoee aushalrrn, indem dieſelben nicht unbedingt von den zur Faſſung commandirten Obrr- und Unter-Officieeen übernommen werden dürfen.

§. 5603.

Was die Regiments- und Corps-Commandanten hinſichtlich der abgefaßten und eingelangten Monturs- und Rüſtungs-Sorten zu beobachten haben. Hfkh. am 16. Apr. 807. E 1817.
» » 12. Jul. 814. E 4568.

Die Regimenrs-, Bataillons- und Coeps-Commandanten haben die abgefaßten und eingelangten Monturs- und Rüſtnngs-Sorten hinſichtlich der Dauerhaftigkeit der Stoffe, dee guten Bearbeitung und des richtigen Verhältniſſes der Claſſen und Gattungen genau zu unterſuchen, und dir dabey ſich allenfalls zeigenden Gebrechen ohne den mindeſten Aufſchub dem aargeſetzten General-Commando zur Abhülfe, und nöthigen Falls auch zur Berichterſtattung an den Hofkriegsrath anzuzeigen, widrigrn Falls dirjenigen Truppen-Commandanten, welche nicht längſtens binnen drey Monathen nach Empfang dee Monturs- und Rüſtungs-Soeten die an denſelben entdeckten Gebrechen gehörig anzeigen, nicht nue mit ihrer Beſchwerde nicht mehr gehört, ſondern dieſer Dienſtesnachläſſigkeit wegen zue ſtrengſten Verantwortung gezogen, und zum Erſatze jrnrr Auslagen aerhalten werden würden, welche zur Verbeſſerung und Umarbeitung der betreffrndrn Stücke erforderlich ſind.

§. 5604.

Wie die Mannſchaft mit der abgefaßten Montue zu verſehen iſt. Hfkh. am 26. Nov. 808. E 4305.

Die Manturs-Stücke, wrlche aus drn Monturs-Commiſſionen abgrfaßt werden, ſind nach Erforderniß an die Mannſchaft gehörig zu aertheilen, damit dieſelbe jederzeit ordentlich gekleidet ſey, widrigen Falls die Regiments- und Corps-Commandanten für jede Vernachläſſigung verantwortlich gemacht werden würden.

§. 5605.

Welche Monturs-Sorten von der Mannſchaft getragen werden dürfen. Hfkh. am 5. Aug. 1762.
» » 5. Jän. 1765.
» » 10. Sept. 1768.
» » 25. Jän. 1772.
» » 28. Aug. 816. G 5328.
» » 6. Dec. 816. G 7642.

Der allerhöchſten Geſinnung gemäß darf keine andeee, als die nach dor Adjuſtirungs-Vaeſchrifr verfertigte, von einer Monturs-Commiſſion mittelbar oder unmittelbar empfangene Montur und Rüſtung in Gebrauch genammen werdrn, daher iſt der gemeine Mann nie anzuhaltrn, ohnehin verbothenr Verzierungen an derſelben anzubringen, nach weniger aber ſich von ſeiner Löhnung ein Monturs-Stück anzuſchaffen, indem er jederzeit mit der nöthigen Montue zu verſehen iſt; jedach iſt demſelbrn unaerwehrt, ſich zu den bemeſſenen zwey Hemden noch ein drittrs anzuſchaffen, ſo wie auch dem Grenadiere geſtatter

wird, ſich den zum täglichen Gebrauche nöthigen unbortirten Hut aus Eigenem dort, wo er ihn am wohlfeilſten bekommt, zu erkaufen.

§. 5606.

Die Monturs-Stücke müſſen, ſo wie ſolche die Monturs-Commiſſionen verabfolgen, getragen werden, nur können und müſſen die Regimenter die empfangenen Sorten verſchiedenen Leuten probieeen, und ſie ſo lange austauſchen laſſen, bis ſie einem Manne an den Leib paſſen, indem es ſtrenge verbothen iſt, an der nach der Adjuſtirungs-Vorſchrift erzeugten Montur etwas zu ändern; wenn daher bey einer Truppengattung ſolche Eigenmächtigkeiten wahegenommen werden ſollten, ſo ſind der beteeffende Commandant und der Brigadier unnachſichtlich zur Bezahlung der auf ſolche Art veedorbenen Montur zu verhalten.

Wie die Monturs-Stücke von der Mannſchaft getragen werden müſſen.
Hfth. am 5. Aug. 1752.
„ „ 10. Sept. 1768.
„ „ 25. Jän. 1792.
„ „ 23. Aug. 816. G 5318.

§. 5607.

Wenn auch die verlängerte Daueezeit der Montur der Beurlaubten zu Ende gehet, ſo dürfen, ohne ausdeückliche Bewilligung des k. k. Hofkriegsrathes, keine neuen Sorten abgefaßt werden. Für die zum Erſatze des Abganges einberufenen einzelnen Leute iſt das Eeforderniß nach dem Verhältniſſe der verlängerten Dauerzeit und mit der Rückſicht zu verabfolgen, daß zur Erreichung der allgemeinen Gebühr möglichſt mit alten Sorten ſich beholfen werde.

In welchem Falle ſtatt der die verlängerte Dauerzeit ausgehaltenen Montur der Urlaub der neue Sorten abgefaßt werden dürfen.
Hfth. am 9. Oct. 818. E 2999.

§. 5608.

Wenn die Regimenter und Corps bey Monturs-Faſſungen Materialien übfaſſen, ſo muß ihnen zu jenen Sorten, welche, wie z. B. die Mäntel, Caputе und die Röckel, Pelze, Kurtka's, dann die Leibel mit Aermeln, aus genäßtem Tuche zu erzeugen ſind, das Tuch ſchon genäßt, von den Monturs-Commiſſionen oerabfolge werden, indem die Regimenter ſelbſt keine Gelegenheit haben, die Tücher zu näſſen.

Zu welchen Sorten die Regimenter genäßtes Tuch von den Monturs-Commiſſionen erhalten müſſen.
Hfth. am 23. Febr. 804. E 455.

§. 5609.

Wenn die Regimenter und Corps zugeſchnittene Monturs-Soeten faſſen, ſo haben ſie dem zur Oekonomie-Commiſſion beorderten Officiere den Regiments-Schneider oder ſonſt ein werkverſtändiges Individuum mitzugeben, welches dee Uebernahme der gebührenden Sorten beyzuwohnen hat, damit weder zu wenig, noch unrichtige Beſtandtheile gefaßt, und der Monturs-Commiſſion nach der Faſſung keine Anſtände gemacht werden können, überhaupt aber aller Willkühr Schranken geſetzt werde, indem es, nach geſchehener Faſſung, der Monturs-Commiſſion verbothen iſt, Anſtände dieſer Art anzunehmen, vielweniger auszugleichen; auch iſt es eine Obliegenheit der Monturs-Commiſſion, den vorerwähnten Individuen bey dieſer Gelegenheit über Zuſammenſetzung der Beſtandtheile und über Monturs-Manipulation überhaupt die allenfalls erfoederliche Belehrung zu geben.

Welche Individuen zur Faſſung der zugeſchnittenen Monturs-Sorten zu commandiren ſind, und was ſie bey der Uebernahme zu beobachten haben.
Hfth. am 10. Jän. 808. E 257.

§. 5610.

Außerordentliche Monturs-Empfänge ſind, wenn ſie von der halben Dauerzeit geſchehen, auf die verſtoſſene, wenn ſie aber nach Verlauf der halben Dauerzeit geſchehen, auf die künftige Categoeie anzurechnen.

Wie die außerordentlichen Monturs-Empfänge anzuſchreiben ſind.
Hfth. am 7. Sept. 1798.
„ „ 16. April 808. E 1108.

§. 5611.

Auf die abgefaßten neuen Monturs-Sorten ſind die Knöpfe vor der alten Montur zu verwenden, und nur in dem Falle, wenn die Regimentee oder Corps ſich ausweiſen können, daß die abgängigen Knöpfe ohne ihr Verſchulden oerloren oder zu Grunde gegangen ſind, können denſelben neue verabfolgt werden. Wollen die Regimenter aber einen Voerath an Knöpfen haben, ſo müſſen ſie dieſelben von dem Pauſch-Quantum der Monturs-Oekonomie-Commiſſion vergüten.

In welchem Falle Knöpfe abgefaße werden können.
Hfth. am 15. Jun. 1789.
„ „ 20. März 1790.

§. 5612.

Die General-Commanden haben vorzüglich darauf zu ſehen, daß alle Nachtragsfaſſungen für die vergangene Zeit hintan gehalten weeden, und ſo viel die currente Gebühr betrifft, in dieſer Hinſicht darauf wachen zu laſſen, damit nur die gebührsmäßigen Faſſungen bewirkt werden.

Obliegenheiten der General-Commanden hinſichtlich der Nachtragsfaſſungen.
Hfth. am 13. Sept. 816. E 3657-3664.

§. 5613.

Wie die Truppen, wenn ſie zum Ausmarſche beordert werden, mit Montur und Rüſtung zu verſehen ſind, und woher ſie die allenfallſigen Abgänge im Felde abzufaſſen haben.
Hfth. am 21. März 809.
„ „ 4. April 809.

Wenn die Truppen zum Ausmarſche beordert werden, ſo ſind ſie mit allen Erforderniſſen auf die Categorie des laufenden Jahres zu bedecken; ungeachtet deſſen können jedoch früher, als dieſe zu Ende gehet, durch außerordentliche Abnützung oder ſonſtige Fälle Abgänge, beſonders an Schuhen, Mänteln und kleinen Monturs-Stücken entſtehen, deren augenblickliche Ergänzung nothwendig wird.

Um für ſolche dringende Fälle die Abhülfsmittel an der Hand zu haben, und um nicht erſt um die Verwendung der erforderlichen Stücke an die im Lande errichteten Monturs-Commiſſionen und Depots ſchreiben zu müſſen, haben ſich die Regimenter und Corps an die bey jeder Armee aus dieſem Grunde befindlichen Feld-Monturs-Depots zu wenden, und dort ihre abgängigen Monturs-Stücke abzufaſſen.

Die General-Stellvertreter und Ober-Feldkriegs-Commiſſäre haben beſonders darauf zu ſehen, daß die Regimenter ihre Abgänge an Monturs-Sorten nicht zu groß anwachſen laſſen, und wenigſtens alle Monathe ihren Bedarf dem Armee- oder Corps-Commando anzeigen, welches die Anweiſung zur Abfaſſung aus den Feld-Monturs-Depots ertheilen, und zugleich die Ergänzung deſſelben aus den rückwärtigen Monturs-Commiſſionen und Depots ſicher einleiten wird.

Faſſungen auf ganze Categorien, welche ſich monathweiſe voraus ſehen laſſen, ſind den Feld-Monturs-Depots immer bey Zeiten bekannt zu geben.

Durch die Feld-Monturs-Depots, welche im Kriege bey jeder Armee errichtet werden, hat es von dem Grundſatze, daß die Regimenter und Corps Monturs-Vorräthe mit ſich führen, ganz abzukommen.

§. 5614.

Wie die Abfaſſung der Monturs- und Lederwerks-Sorten gegen bare Bezahlung zu geſchehen hat.
Hfth. am 1. May 790.
„ „ 8. Juny 810. E 1844.
„ „ 28. July 810. E 2496.

Wenn die Regimenter, Corps- und Compagnie-Commandanten oder andere Parteyen Monturs- oder Lederwerks-Sorten gegen bare Bezahlung aus den Monturs-Commiſſionen abfaſſen wollen, ſo kann dieſes nur auf kriegscommiſſariatiſche Entwürfe geſchehen, indem die Monturs-Commiſſionen nicht berechtiget ſind, Monturs- oder Lederwerks-Sorten gegen bare Bezahlung zu erfolgen, und die kriegscommiſſariatiſchen Beamten dafür verantwortlich bleiben, daß der Empfang auch zu dem geeignet werde, wozu die Anweiſung ausgefertigt worden iſt.

§. 5615.

Wie den Regimentern und Corps das ſtatt der Schuhe zu faſſende Leder zu verabreichen iſt.
Hfth. am 18. May 807. E 1701.

Im Falle die Regimenter und Corps ſtatt der gebührenden Schuhe das Leder aus den Commiſſionen faſſen, ſo iſt ihnen daſſelbe nicht nach dem Gewichte in Häuten, ſondern in zugeſchnittenen Beſtandtheilen nach den vorgeſchriebenen Gattungen, nebſt dem Milizer-Macherlohne, zu verabfolgen.

§. 5616.

Wann die Gränzer die ihnen im Frieden abzufaſſen bewilligten Monturs-Sorten abfaſſen können, und wie ſich dabey zu benehmen iſt.
Hfth. am 29. Aug. 808. E 2066.
„ „ 24. Aug. 808. B 2187.

Was den Gränzern im Frieden an Monturs-Sorten gegen Vergütung angewieſen werden darf, iſt bereits bey der Anweiſung vorgeſchrieben; die Faſſung darf jedoch niemahls den completten Friedensſtand überſteigen, auch kann den Gränzern, im Falle ſie die Materialien ſtatt fertiger Sorten (wenn die Monturs-Commiſſionen mit der Verfertigung derſelben nicht aufkommen können) abfaſſen, das bürgerliche Macherlohn von der Commiſſion aufgerechnet werden, wogegen dieſe Truppen künftig von den in ſolchen Fällen üblichen 15 Procenten Regie-Koſten befreyt bleiben.

Bey der Abnahme dieſer Sorten von der Commiſſion darf jedoch gar kein Zwang eintreten, und der Gränzer, welcher ſich ſeine Montur ſelbſt erzeugen, verfertigen, oder von anderen erkaufen will, iſt hieran nicht nur nicht zu hindern, ſondern vielmehr dazu aufzumuntern, damit die Zahl der von den Oekonomie-Commiſſionen abzugebenden Monturs-Stücke ſo viel möglich vermindert, und denſelben dadurch eine Erleichterung verſchafft werde.

Nur müſſen die Regiments- und Compagnie-Commandanten ſtets aufmerkſam darauf ſehen, daß jene Monturs-Stücke, welche die Gränzer ſich ſelbſt beygeſchafft haben, an Qualität und Form mit der Vorſchrift übereinſtimmen.

Digitized by Google

§. 5617.

Die General-Commanden und Regiments-Commandanten haben ſtets beſondere Sorge daeauf zu veewenden, daß die Häuſer der Mannſchaft bey Anſchaffung dee Montue ſo ſehr geſchont weeden, als es ohne Hintanſetzung der unerläßlichen Forderung, daß die Gränzee in dringenden Fällen in ihrer eigenen Montur ausmarſchieeen, folglich immer gekleidet ſeyn müſſen, nur immer möglich iſt.

Was die General-Commanden und die Regiments-Commandanten hinſichtlich der Anſchaffung dre Montur von den Montura-Hauſern zu beobachten haben.
Hfth. am 24. Aug. 806. N 3187.

§. 5618.

Für die Invaliden iſt nach vorher gegangener genauer Unterſuchung der wiekliche Bedarf an Montur auf kriegscommiſſariatiſchen Entwurf und gegen Quittung des Haus-Commandanten ohne Vergütung abzufaſſen, jedoch iſt vorher dem Hofkriegsrathe der Eintritt der Categorie, der großen und kleinen Montue, dann der auf den effectiven Stand ausfallende Bedarf nebſt dem Magazins-Voerathe und jenen Sorten, welche bey der Invaliden-Mannſchaft noch über die Gebühr getragen werden können, anzuzeigen.

Wie die Abfaſſung der Montur für die Invaliden zu geſchehen hat.
Hfth. am 8. Febr. 810. D 327.
„ „ 10 Juny 809. E 1981.

§. 5619.

Die für die Schanzarbeiter beſtimmten Kleidungsſtücke ſind mit kriegscommiſſariatiſcher Anweiſung auf Quittung der Feſtungs-Commando's aus den Oekonomie-Commiſſionen abzufaſſen, und durch den Stabs-Profoßen zu verrechnen. Wenn die Oekonomie-Commiſſionen mit dem einen oder anderen Kleidungsſtücke nicht veeſehen wären, ſo iſt von denſelben nur das erforderliche Mateeiale zu empfangen; und wenn auch dieſes nicht vorräthig ſeyn ſollte, muß ſolches erkaufet, und die Verfertigung oder Anſchaffung des eeforderlichen Kleidungsſtückes, mit der möglichſten Rückſicht auf Wirthſchaft, vom Feſtungs-Commando mit Interveniruug des Kriegs-Commiſſariats beſoegt werden.

Die Kleidungsſtücke ſind duech die Stabs-Auditore, mit Beyziehung eines kriegscommiſſariatiſchen Beamten, bey der eingeführten jährlichen Viſitatiou zu unterſuchen, und darnach das jeweilige Eefoedernniß mit dee Bedachtnahme zu beſtimmen, daß, wenn in einer Feſtung über die vorhandene Zahl der Sträflinge deeen noch meheere untergebracht werden können, immer einige Kleidungsſtücke vorräthig bleiben.

Wie die Kleidungsſtücke für die Schanzarbeiter abzufaſſen ſind, und was überhaupt hinſichtlich derſelben zu beobachten iſt.
Hfth. am 7. Aug. 1769.
„ „ 6. Aug. 808. E 567.

Formular Nr. 1.

Aufsatz

über die Eintheilung der Leibes-Montur nach Classen und Gattungen, und ihre verschiedene Stämpelung.

Benennung der Montur-Sorten.	Classen.	Percente. Stück.	Gattungen.	Percente. Stück.	Für Leute von Schuh	Für Leute von Zoll.	Zeichen der Classen u. Gattungen, welche mit Stämpeln aufgedrückt werden.	Erklärung, an welchem Theile eines jeden Montur-Stückes die Zeichnung angebracht wird.
Röckel, Leibel, deutsche Tuchhosen und Kamaschen für Infanterie auf 100 Stück oder Paar.	1. Classe.	18	über- oder groß-große	2	5	11 und darüber	C. C.	Bey den Röckeln und Leibeln wird der Stämpel auf das Futter des einen Hintertheiles, bey den Tuchhosen am unteren Ende des einen Beines, und bey den Kamaschen auf das Futter der Zwickel aufgedrückt.
			1. Gattung	6	5	10		
			2. Gattung	10	5	9		
	2. Classe.	40	1. Gattung	20	5	8		
			2 Gattung	20	5	6		
	3. Classe.	42	1. Gattung	20	5	5		
			2. Gattung	22	5	3		
Roquelor und ungarische Tuchhosen für Infanter., dann zwilchene Kittel auf 100 Stück.	ohne Classe.		über- oder großgroße	2	5	11 und darüber	C. C.	Die Infanterie-Roquelore werden auf der einen Seite des zwilchenen Rockelfutters, die ungarischen Tuchhosen, so wie die deutschen, am Ende eines Beines, und die Zwilchkittel auf der inneren Seite der rechten Schöße am Ende der Taille mit dem Commissions-Classen-Stämpel bezeichnet.
			große	24	5	9 u. 10	C.	
			mittlere	50	5	6 bis 8	M.	
			kleine	24	5	5 b. zu darunt.	K.	
Infanterie-Gattien.	ohne Classe.		große	25	5	9 b. 11 u. darüber	C.	Bey Gatten wird der Stämpel ebenfalls am unteren Ende eines Beines aufgedrückt.
			mittlere	50	5	6 bis 8	M.	
			kleine	25	5	5 b. zu darunt	K.	
Cavallerie-Röckel, Leibel und Tuchhosen für Kürassiere auf 100 Stück.	1. Classe.	20	über- oder großgroße	2	5	11 und darüber.	C. C.	Werden eben so, wie die Röckel, Leibel und deutschen Tuchhosen der Infanterie bezeichnet.
			1. Gattung	9	5	10		
			2. Gattung	9	5	9		
	2. Classe	40	1. Gattung	20	5	8		
			2 Gattung	20	5	6		
	3. Classe.	40	1. Gattung	20	5	5		
			2. Gattung	20	5	3		

Erklärung der Bezeichnungsart und sonstige Anmerkungen.

Die Bezeichnung der Montur-Sorten geschieht mittelst Stämpels, welcher folgende Gestalt hat.

S. H. C.
1807.
9

Die Buchstaben S. H. C. Stockerauer-Haupt-Commission. — Diese ändern sich bey jeder anderen Montur-Commission nach dem Anfangsbuchstaben ihrer Station, so daß die Altofner Commission die Buchstaben . . . . . A. C.
Die Prager Commission . . . . . P. C.
„ Brunner „ . . . . . B. C.
„ Jaroslauer „ . . . . . J. C.
„ Veroner „ . . . . . V. C.
„ Grätzer „ . . . . . G. C.
„ Caslauer „ . . . . . C. C.
zu führen hat.

Unter den Buchstaben im Viereck ist die Jahreszahl der Erzeugung ersichtlich, deren letzte Ziffer sich mit jedem Jahr ändert.

Die außer dem Viereck angebrachten Ziffern sind eigentlich die wesentlichsten Zeichen, auf welche die Regimenter sowohl bey den Fassungen, als bey der Vertheilung der Montur, zu sehen haben; sie zeigen, und zwar die obere Ziffer die Classen, und die untere die Gattung des Montur-Stückes an. Das Zeichen $\frac{1}{9}$ ist hier nur als Beyspiel angesetzt worden, es richtet sich nach der Classe und Gattung, zu welcher das Montur-Stück gehört, und wird folgender Maßen ausgedrückt:

Erste Classe.

C. C. bedeutet über- oder großgroße
$\frac{1}{1}$ „ erste Classe erste Gattung.
$\frac{1}{9}$ „ erste Classe zweyte Gattung.

Zweyte Classe.		Dritte Classe.	
$\frac{2}{1}$	bedeut. zweyte Classe erste Gattung.	$\frac{3}{1}$	bedeut. dritte Classe erste Gattung.
$\frac{2}{9}$	„ zweyte Classe zweyte Gattung	$\frac{3}{9}$	„ dritte Classe zweyte Gattung.

Bey denjenigen Sorten, welche bloß in Gattungen ohne Classen eingetheilt werden, findet die Bezeichnung nur in Buchstaben Statt, welche auf dieselbe Art, wie oben das Zeichen $\frac{1}{9}$ angesetzt ist, außer dem Viereck des Commissions-Stämpels unten angebracht und folgender Maßen ausgedrückt werden.

Cavallerie Roquelore und tuchene Ueberzughosen überhaupt auf 100 Stück.	ohne Classe.		über- oder großgroße große mittlere kleine	2 24 50 24	5 5 5 5	11 und darüb. 9 b. 11 6 bis 8 5 b. 3 u darunt.	G. G. G. M. K.	Die Roquelore der Cavallerie werden eben so wie jene für Infanterie, und die Ueberzughosen am unteren Ende eines Beines bezeichnet.
Cavallerie-Röckel, Leibel und Tuchhosen für Dragoner und Chevauxlegers auf 100 Stück.	1. Classe.	16	über- od. großgroße 1. Gattung 2. Gattung	2 6 8	5 5 5	11 u. d. 10 9	G. G.	Werden wie die Röckel, Leibel und deutschen Tuchhosen der Infanterie bezeichnet.
	2. Classe.	34	1. Gattung 2. Gattung	16 18	5 5	8 6		
	3. Classe.	50	1. Gattung 2. Gattung	24 26	5 5	5 3		
Cavallerie-Gattien, auch für Husaren auf 100 Stück.	ohne Classe.		große mittlere kleine	25 50 25	5 5 5	9 b. 11 u. darun. 6 bis 8 5 b. 3 u. darunt.	G. M. K.	Werden ganz wie jene für Infanterie bezeichnet.
Mäntel der Husaren	Diese werden wie die Cavallerie-Gattien, bloß in drey Gattungen eingetheilt, und nach demselben Procenten Ausmaße ausgegeben.							Die Bezeichnung geschieht, wie bey den Cavallerie-Roquelores auf dem Rückenfutter.
Pelze, Dollmans und Tuchhosen für Husaren auf 100 Stück.	1. Classe	18	über- od. großgroße 1. Gattung 2. Gattung	2 6 10	5 5 5	11 u. d. 10 9	G. G.	Bey dem Pelze wird der Stempel auf das Futter des einen Oberarmels an der Schultee, beym Dollman, wie beym Infanterie-Leibel, und bey den Tuchhosen wie bey jenen der Infanterie aufgedruckt.
	2. Classe.	40	1. Gattung 2. Gattung	20 20	5 5	8 6		
	3. Classe	42	1. Gattung 2. Gattung	20 22	5 5	5 3		
Kurtka's und Tuchhosen für Uhlanen auf 100 Stück.	ohne Classe.		über- oder großgroße große mittlere kleine	2 24 50 24	5 5 5 5	11 und darüb 9 b. 10 6 b. 8 5 b. 3 u. darunt.	G. G G. M. K.	Werden wie die Infanterie Röckel und Tuchhosen bezeichnet.
Uhlanen-Leibel.	Diese werden, wie jene für Dragoner und Chevauxlegers, in Classen und Gattungen eingetheilt, ausgegeben und gezeichnet.							

S. H. C. 1807.

O. O.

O. O. heißt, (wie schon gesagt) über- oder großgroße. G. heißt große. M. mittlere und K. kleine.

Die Montur-Stücke von einer Classe sind sich rücksichtlich der Länge ganz gleich, mit Ausnahme der ersten Classe, wo die übergroßen Stücke um etwas länger als die beyden anderen Gattungen sind, die übrigen Classen unterscheiden sich in den Gattungen nur nach der Weite. Oefters tritt dabey auch der Fall ein, daß ein Mann, wenn er auch seinem Maße nach in die zweyte Classe gehört, jedoch schlank gewachsen und im Oberleibe kurz ist, einen Rock von der dritten Classe, und Hosen von der ersten Classe, braucht, und daß umgekehrt ein Mann von der dritten Classe mit längerem Oberleibe den Rock der zweyten Classe tragen kann. Durch diese Verwechslung aber einer so gut als der andere adjustirt wird. Wenn daher die richtige Austheilung der Montur nach den Classen, Gattungen und den ihnen beygesetzten Zollmaßen geschehen ist, und einige Leute sich vorfinden, welchen das classenmäßig vorgeschriebene Montues-Stück nicht paßte, so muß bey der Vertheilung der Montur in den Regimentern vorzüglich auf eine zweckmäßige Umtauschung der nicht passenden Stücke unter der Mannschaft gesehen werden, wodurch allein erreicht werden kann, daß die ganz fertig adjustirten Montues-Stücke nicht viel nach dem Körperbaue der Mannschaft gerichtet und zu diesem Ende erst wieder bey dem Regimente getrennt werden müssen. Außer den Stempeln, welche die Oekonomie-Commission, die Jahrszahl, Classen und Gattungen anzeigen, sind endlich auf jedem Montues-Stücke auch noch die des Zuschneiders, desjenigen, der das Montues-Stück verfertiget, und dessen, der es visitirt hat, aufgedruckt. Hievon geschieht aus dem Grunde hier eine Erwähnung, damit die Regimenter durch diese weiteren Stempel nicht beirret werden — Die Zeichen der zuschneidenden, verfertigenden und visitirenden Professionisten bestehen bloß in Nummern, wovon jeder derselben eine führt.

Sie werden auf der entgegengesetzten Seite vom Commissions-Stempel, z. B. bey den Hosen am unteren Ende des zweyten Beines, bey den Roquelores, Röckeln und Leibeln auf der zweyten Seite des Rückenfutters, und bey den Pelzen im zweyten Aermel so unter einander stehend angebracht, daß die Nummer des Zuschneiders die erste, jene des Verfertigers die zweyte, und die des Visitirenden die dritte ist. Zur Bezeichnung des Unterschiedes zwischen den von Militairen und von bürgerlichen Professionisten verfertigten Montues-Stücken drucken erstere ihre Nummer schwarz, die letzteren roth auf. Diejenigen Sorten, welche die Regimenter angeschnitten erhalten, sind dieß auf den betreffenden Bestandtheilen mit den Nummern der Zuschneider gezeichnet.

Procenten-Ausmaß

über die Montur-Sorten, wie ſie nach Claſſen und Gattungen an die faſſenden Truppen abzugeben ſind.

Für Grenadiere deutſche und ungariſche Schuhe.				Schuhe für Füſiliere							Cavallerie-, Artillerie- u. Uhlanen-Stiefel, dann Huſaren-Eſtimen		
				deutſche.				ungariſche.					
Von nebenſtehenden Procenten kommen auf	Die Procente ertragen			Von nebenſtehenden Procenten kommen auf	Die Procente ertragen			Von nebenſtehenden Procenten kommen auf	Die Procente ertragen			Von nebenſtehenden Procenten kommen auf	Die Procente ertragen	
	14	38	48		4	39	57		4	34	62		35	65
	von 100				von 100				von 100				von 100	
	über- oder großgroße	große oder 1.	mittlere oder 2.		über- oder großgroße	große oder 1.	mittlr. oder 2.		über- oder großgroße	große oder 1.	mittlr. oder 2.		große	mittlere
	Stück.				Stück.				Stück.				Stück.	
5	.	3	2	5	.	2	3	5	.	2	3	5	2	3
10	.	5	5	10	.	4	5	10	.	2	8	10	3	7
15	1	6	8	15	.	6	9	15	.	4	11	15	5	10
20	2	8	10	20	.	8	12	20	.	6	14	20	7	13
25	3	10	12	25	1	10	14	25	1	7	17	25	9	15
30	4	12	14	30	1	12	17	30	1	9	20	30	11	19
35	5	14	15	35	1	14	20	35	1	11	23	35	12	23
40	5	16	19	40	1	16	23	40	1	13	26	40	13	27
45	5	17	22	45	1	18	26	45	1	15	29	45	14	31
50	7	19	24	50	2	20	28	50	2	17	31	50	15	35
55	7	21	27	55	2	22	31	55	2	19	34	55	16	39
60	8	23	29	60	2	24	34	60	2	20	38	60	17	43
65	8	25	32	65	2	26	37	65	2	22	41	65	20	45
70	9	26	33	70	2	28	40	70	2	24	44	70	23	47
75	10	28	37	75	3	30	42	75	2	26	47	75	24	51
80	11	30	39	80	3	32	45	80	2	28	50	80	25	54
85	12	31	42	85	3	33	49	85	2	30	53	85	29	56
90	12	34	44	90	3	36	52	90	2	32	56	90	31	59
95	13	36	46	95	3	38	54	95	2	33	60	95	33	62
100	14	38	48	100	4	39	57	100	4	34	62	100	35	65
200	28	76	96	200	8	78	114	200	8	68	124	200	70	130
300	42	114	144	300	12	117	171	300	12	102	186	300	105	195
400	56	152	192	400	15	156	228	400	16	136	248	400	140	260
500	70	190	240	500	20	195	285	500	20	170	310	500	175	325
600	84	228	288	600	24	234	342	600	24	204	372	600	210	390
700	98	266	336	700	28	273	399	700	28	238	434	700	245	455
800	112	304	384	800	32	312	456	800	32	272	496	800	280	520
900	126	342	432	900	36	351	513	900	36	306	558	900	315	585
1000	140	380	480	1000	40	390	570	1000	40	370	620	1000	350	550
2000	280	760	960	2000	80	780	1140	2000	80	680	1240	2000	700	1300

Digitized by Google

Formular Nr. 2.

Ausweis

über die Eintheilung der Leibes-Montur für jene Fälle, wo die Grenadiere von den Regimentern getrennt sind, und daher für diese sowohl, als für die Füsiliere die Montur besondees abgefaßt wird.

Classen / Gattungen / Benennung der Sorten.	Ueber- oder groß-große	1te		2te		3te		Summa.
		1	2	1	2	1	2	
		Große		Mittlere		Kleine		
Für Grenadiere.								
Röckel, Leibel, Tuchhosen und Kamaschen	4	10	16	22	24	24		100
		26		46		24		
Für Füsiliere.								
Röckel, Leibel, deutsche Tuchhosen und Kamaschen	2	5	9	18	20	22	24	100
		14		38		46		

Anmerkung. Die ungarischen Infanterie-Tuchhosen gehören aus dem Grunde nicht hierher, weil sie, gleich den Roqueloren und zwilchenen Kitteln, keine Classen haben, sondern nur in vier Gattungen eingetheilt sind.

F.

Von der Unterhaltung der Monturs-Protocolle.

§. 5620.

Wie die innerliche Regiments- oder Corps-Monturs-Rechnungsrichtigkeit zu unterhalten ist.
Hkth. am 15. Sept. 767.
" " 10. Oct. 816. E 3596.

Wie die innerliche Regiments- oder Corps-Monturs-Rechnungsrichtigkeit zu unterhalten, und die auf Gebührs-Termine zu lauten habenden Entwürfe zu verfassen sind, enthalten nachstehende Formulare, und zwar:

Das Formular Nr. 1, wie das Regiments- oder Corps-Monturs-Empfangs- und Ausgabs-Protocoll, jenes unter Nr. 2, wie das Monturs-Buch der Compagnie oder Escadron zu führen, die unter den Nr. 3, 4, 5, 6, 7 und 8 aber, wie die Beylagen hierzu zu verfassen sind.

Auf welche Art der Monturs-Vorrath auszuweisen ist, gibt das Formulae Nr. 9 zu entnehmen.

Die unter Nr. 10 angeführten Bobachtungen, nebst dem Formulare Nr. 11, geben zu erkennen, wie die Entwürfe auf Gebührs-Termine, und jenes unter Nr. 12, wie der Ersatz der Montur und Rüstung für den neuen Zuwachs anzuweisen sey.

Nach dem Formulare Nr. 13 ist die Montur im Regimente an die Compagnien und Escadronen auf die Gebührs-Termine zu vertheilen. Nach jenem unter Nr. 14 haben die Compagnien ihre vorräthige alte Montur und Rüstung, und nach jenem unter Nr. 15 die für Urlaubee depositirten Sorten auszuweisen.

Wie übrigens die Regimenter, Bataillone und Corps ihre alle Jahee an die Hofkriegsbuchhaltung einzusendenden Monturs-Rechnungen zu verfassen haben, ist im I. Abschnitte des XLIX. Hauptstückes bey der Rechnungsrichtigkeit enthalten.

Digitized by Google

Formular Nr. 1.

Regiments-Monturs-Protocoll.

Vom 1ten November . . . . bis Ende October . .

(Welches alle Jahre wegen der Monturs-Ausweis-Tabelle abzuschließen erforderlich ist.)

Nr. der Rubriken.	Seitdem sind hierzu erforderlich.	Empfang.	Grenadier-Mützen.	Csako's.	Roquelore.	Röckel.	Leibel.	U. s. w.
		Verbliebener Vorrath.						
		Mit Ende October verblieben vorräthig { neue Sorten						
		alte Sorten						
		Zusammen . .						
		Nachtrag.						
		Vermöge Hofkriegsbuchhaltungs-Anmerkung Nr. Nr.						
		Summa per se . .						
		Von den Monturs-Oekonomie-Commissionen in Sorten und barem Gelde.						
		Aus der Prager Commission empfängt das Regiment laut Gegenscheines Litera . . .						
		detto an Schuh- und Doppel-Lohn den 13. Jänner						
		detto an Fourierschützen-Monturs-Geld						
		Zusammen . .						
		Beym Regimente erzeugt und manipulirt.						
		Gegen hinaus bezahltes und in Abgabe gebrachtes — fl. — kr. Mocherlohn sind aus den alten Röckeln erzeugt und in das Magazin eingeliefert worden						
		Von den aus den Montures-Commissionen empfangenen und ex posto zu ganzen Sorten gemachten Bestandtheilen sind an den verfertigten Sorten in Empfang zu nehmen, und dagegen die Bestandtheile in Ausgabe zu bringen						
		Zusammen . .						
		Vom Stabe und von den Compagnien eingeliefert.						
		Vom Stabe für den zum Fähnrich avancirten oder entlassenen ordinären Cadetten.						
		» der 1ten Grenadier-Compagnie den . . ten						
		» der Leib-Compagnie den . . ten						
		Zusammen . .						
		Summarischer Empfangs-Extract.						
		Mit Ende . . verblieb der Vorrath an neuen und alten Sorten						
		Vorjähriger Nachtragsempfang laut Buchhaltungs-Anmerkung.						
		Von den Monturs-Commissionen an Sorten und barem Gelde						
		Vom 3. Bataillon empfangen						
		Beym Regimente erzeugt und manipulirt						
		Von Compagnien eingeliefert						
		Summa des reellen Empfanges . .						

Digitized by Google

Nr. der Rubriken.	Seitdem sind hierzu erforderlich.	Fernerer Empfang. Vormerkungen.	Grenadier-Mützen.	Csako's.	Roquelore.	Rockel.	U. s. w.

Ueber jene Empfangs-Posten, was die Compagnien gleich in Empfang nehmen, und die nur in der Ausweis-Tabelle, nicht aber in dem Regiments-Protocolls-Summarium einzutragen sind.

Die ex propriis, statt Entlassener und Uebersetzter gestellten Recruten bringen mit:

Für den November.

Der bey der 1. Füsilier-Compagnie gestellte N. N. hat mit sich gebracht . . .

Für den December d. a.

Der statt des bey der 2ten Füsilier-Compagnie entlassenen N. N. und bey dieser Compagnie gestellte Recrut N. N. bringet mit . . . . . .

Für den Februar.

Der von dem zum Fourierschützen übersetzten Gemeinen N. N. bey der dritten Füsilier-Compagnie gestellte Recrut N. N. hat mitgebracht . . . . . .

Zusammen . .

Von anderen Regimentern mittelst Transferirter anher:

Für den Februar.

Der vom N. Regimente anher transferirte und bey der N. Compagnie zugewachsene N. N. hat laut Transferirungs-Liste mitgebracht . . . . . .

Für den März.

Die vom N. N. Regimente anher transferirten 10 Köpfe bringen laut Transferirungs-Liste mit . .

Zusammen . .

Für den Aprill.

Vermöge Uebergabs-Liste bringen die anher transferirten — Köpfe mit . . . .

Für den May d. a.

Laut Uebergabs-Liste der anher transferirte Feldwebel N. . . . . .

Zusammen . .

Die revertirten und attrapirten Deserteure bringen mit

Für den Junius.

Der revertirte und bey N. Compagnie in Zuwachs gebrachte Deserteur N. N. bringt laut Präsentirungs-Liste von der mitgenommenen Montur wieder zurück . . . . . .

Ingleichen der N. von Hauptmann N. N. Compagnie attrapirte . . . . . .

Zusammen . .

Digitized by Google

Nr. der Rubriken.	Seitdem sind hierzu erforderlich.	Ausgabe. Vom 1ten November . . bis letzten October . .	Grenadier-Mützen.	Csako's.	Koquelore.	Röckel.	Leibel.	U. s. w.

An den Regiments-Stab und 14 Feld-Compagnien abgegeben.

Als:

Von dem Regiments-Stabe.

Den 15ten November an die k. k. ordinären Cadetten und an den Regiments-Tambour an neuen Sorten abgegeben . . . . . .

Den ——————— ingleichen

Zusammen . .

An die 1. Grenadier-Compagnie.

Den . . November vermöge Quittungen die von der Compagnie empfangenen neuen Sorten .

Den . . März an von alter Montur selbst erzeugten Sorten . . . . . .

Zusammen . .

1. Füsilier-Compagnie.

Den . . November von der Oekonomie-Commission neu empfangen . . . .

» . . März an von alter Montur selbst erzeugten Sorten . . . . .

» . . April empfängt der Recrut N. oder der Commandirte in Mainz . . .

» . . August der revertirte Deserteur N. in Stockerau . . . . .

» . . September an alten Sorten für die zugewachsenen Recruten . . . .

Zusammen . .

Summarischer Extract.

Stab . . . . . .

1te Grenadier- } Compagnie . . . . . .

1te Füsilier- . . . . . .

Zusammen . .

Vom Regiments-Vorrathe verbrannt oder sonst verunglückt.

Bey der den . . zu N. entstandenen Feuersbrunst ist ohne Verschulden des Militärs verbrannt, was vermöge hofkriegsräthlichen Decrets von . . in . . Ausgabe zu bringen passieret wird . . .

Summa . .

Digitized by Google

Feeneee Ausgabe.

An bezahltem Macher-, Aufnähee-, Flick- und Schuh-Doppel-Lohne, dann an Fourierſchützen-Monturs-Geld.

Den Compagnien ſind für aus alter Montur erzeugte und in Empfang genommene 1400 und 1500 Fäuſtlinge und Holzmützen zu 10 und zu 4 kr. laut Quittung bezahlt worden.

Ingleichen für Egaliſirung der Röckel und füe Einziehung der Röckel- und Leibelknöpfe.

Nicht minder der auf den Stand der Monturs-Commiſſion empfangene Schuh-Doppel-Lohn, und zwar für 100 Paar Untee-Officiere zu 20 kr., nnd 1400 Paae Gemeine zu 17 kr. wuede den Hauptleuten bezahlt.

Dann den vierzehn Hauptleuten an dem ausgemeſſenen jährlichen 10 fl. Fourierſchützen-Montnes-Geld.

Zuſammen an barem Gelde .

Beſtandtheile zu ganzen Sorten übeetragen:

Die empfangenen Beſtandtheile, nachdem dieſelben zu ganzen Soeten gemacht, und dieſe beſonders in Empfang genommen werden, kommen hieroits in Ausgabe.

Zuſammen . .

Per errorem in Abgang gebracht:

Aus der N. N. Compagnie werden dem Regimente per errorem für den revertirten Deſerteur N. in Aufrechnung gebracht, welche er aber nicht empfangen, oder zu dem N. Regimente gehörig.

Das Regiment hat aus Verſtoß beſonders in Empfang genommen, welches unter der Hanptquittung ſchon begriffen war.

Zuſammen . .

An die Oekonomie-Commiſſion abgeliefert:

Vermöge Gegenſcheines ſind den . . an die Prager Oekonomie-Commiſſion abgeliefert worden:

Ingleichen oon dem auf Urlaub geſtorbenen N. deſſen hinterlaſſene Sorten an die N. Commiſſion abgeführt.

Zuſammen . .

Summaeiſcher Verwendungs-Extract:

An den Stab und an die 14 Compagnien abgegeben.

Vom Regiments-Vorrathe oerbrannt.

An bezahltem Schuh-Macherlohne und Fourierſchützen-Gelde.

» Beſtandtheilen zu ganzen Sorten übertragen.

Per errorem in Empfang genommen.

An die Montnrs-Commiſſionen abgeliefert.

Summa dee ganzen Ausgabe . .

Nr. der Rubriken.	Seitdem sind hierzu erforderlich.	Fernere Ausgabe. Vormerkungen.	Grenadier-Mützen.	Csako's.	Roquelorer.	Röckel.	Leibel.	U. s. w.

Ueber jene Ausgabs-Posten, welche die Compagnien gleich in Ausgabe bringen, und die nur in der Ausgabs-Tabelle, nicht aber in dem Regiments-Protocolls-Summarium zuerscheinen haben.

In der bestimmten Zeit abgenutzt:
Nach dem jährlichen Compagnie-Schluß-Summarium.

Regiments-Stab.

1te Grenadier-
2te »
1te Füsilier-
2te »
} Compagnie.

Zusammen abgenutzt . .

Außer der Tragzeit zu Grunde gegangen:

Vermöge vom Kriegs-Commissär N. gefertigten Certificats sind den inbenannten Reichs-Recruten auf dem Marsche zu Grunde gegangen, und dafür andere Sorten den Leuten abgegeben und retro abgeschrieben worden.

Summa per se . .

Bey den Compagnien verbrannt oder sonst verunglückt:

Bey einer den . . zu N. entstandenen Feuersbrunst sind ohne Verschulden der Mannschaft bey der 1. Füsilier-Compagnie, vermöge gefertigter Consignation, von dem Vorrathe oder von der vom Manne am Leibe geführten Montur beym Löschen verbrannt, welche vermöge hoher Passierung ddo. . . . in Ausgabe zu bringen, und andere Sorten anzuweisen bewilliget wurde.

Auf dem Marsche mit dem Manne N. von der N. Compagnie in das Wasser gefallen, welche nicht mehr zu erhalten waren.

Zusammen . .

An andere Regimenter mittelst Transferirung abgegeben:

Für den November.

An das N. Regiment sind, laut Uebergabs-Listen, mittelst der von der N. Compagnie dahin Transferirten abgegeben worden.

Für den Jänner.

Die zu N. transferirten 10 Köpfe haben, laut Uebergabs-Listen, an Montur mit sich genommen.

Das N. Regiment hat von dem im dasigen Spitale verstorbenen Recruten N. N. von N. Compagnie an hinterlassenen Sorten übernommen.

Zusammen . .

Digitized by Google

Nr. der Rubriken.	Seitdem sind hierzu erforderlich.	Fernere Ausgabe. Vormerkungen.	Grenadier-Mützen.	Csako's.	Roquelore.	Röckel.	Leibel.	U. s. w.

Die zu Officieren und Stabsporteyen Avancirten, dann die Deserteure, Condemnirten, Verstorbenen, Justificirten und die Entlassenen haben mitgenommen.

Vermöge der den Monath-Acten beyliegenden nahmentlichen Consignation
für den November
» » December
» » Jänner

Summa durch das ganze Jahr . .

Summarischer jährlicher Schluß-Extract.

Der vorbenannte Regiments-Protocolls-Empfang besteht in
Die nachspecificirte Ausgabe dagegen gehalten mit
In Vergleichung verbleibt mit Ende October in dem Regiments-Magazine vorräthig,

welche bestehen:

In neuen Sorten
» alten Sorten

Zusammen wie oben . .

N. N. Oberst. N. N. Rechnungsführer.

Anhang.

Besondere zur Ausweis-Tabelle nöthige Compagnie-Vorraths-Summarien.

Beym Manne am Leibe.

Vom kleinen Regiments-Stabe.
1. Grenadier-Compagnie.
2. » »
U. s. w.

Zusammen am Leibe . .

Vorräthig im Compagnie-Magazine:

Neue 1te Grenadier-Compagnie.
» 2te » »
» 1te Füsilier- »

Zusammen an neuem Vorrathe . .

Alte 1te Grenadier-Compagnie.
» 2te » »
» 1te Füsilier- »

Zusammen an altem Vorrathe . .

Nr. der Rubriken.	Seitdem sind hierzu erforderlich.	Haupt-Summarium über beyde Jahrgänge.	Grenadier-Mützen.	Csako's.	Roquelore.	Röckel.	Leibel.	U. s. w.

Empfang { Für das Jahr
" " "

Zusammen . . . . . .

Ausgabe { Für das Jahr
" " "

Zusammen . . . . . .

In Vergleichung verbleibt mit letztem October im Magazine vorräthig,

welche bestehen:

In neuen Sorten.
In alten Sorten.

Zusammen wie oben . . . . . .

N. N. Oberst. N. N. Rechnungsführer.

N. N. Kriegs-Commissär.

Digitized by Google

Formulae Nr. 2.

Compagnie- und Escadrons-Monturs-Buch.

(Welches alle Jahre wegen der Ausweis-Tabelle abzuſchließen erforderlich iſt.)

Empfangs-Summarium.	Grenadier-Mützen.	Tako's.	Roquelore.	Röckl.	Leibel.	u. ſ. w.
Mit Ende October verblieben am Leibe und im Regiments-Magazin neue und alte Sorten.						
Aus den Regiments-Verrechnungen empfangen.						
Die ex propriis ſtatt Entlaſſener und Ueberſetzter Geſtellten haben mitgebracht.						
Die von anderen Regimentern anher Transferirten haben mitgebracht.						
Die revertirten und attrapirten Deſerteure bringmit						
Die in den Feld-Compagnien Transferirten haben mitgebracht. .						
Summa des Empfanges. . . .						
Ausgabs-Summarium.						
In der beſtimmten Dauerzeit ſind abgenützt worden. . . .						
Außer der Tragzeit ſind zu Grunde gegangen.						
Verbrannt oder ſonſt durch Zufälle in Verluſt gerathen vom Vorrathe am Leibe.						
Durch Transferirungen an andere Regimenter abgegeben. . .						
Die zu Officieren, Stabspartepen und Fourirrſchützen Avancirten, dann die Deſerteure, Condemnirten, Verſtorbenen, Juſtificirten und Entlaſſenen haben mitgenommen.						
In das Regiments-Magazin abgeführt.						
Die im Regimente Transferirten haben mitgenommen. . .						
Summa der Ausgabe. . . .						
Wenn von oben ſtehendem Empfange die gegenwärtige Ausgabe entgegen gehalten wird, mit						
So zeiget ſich, daß bey der Compagnie auf Verrechnung vorräthig verblieben.						
Benanntlich:						
Bey der Mannſchaft am Leibe.						
Auf Verrechnung vorräthig { neue / alte } Sorten.						
Zuſammen.						
. . . . .						

Formulae Nr. 3.

Formular,

wie der Mann im Compagnie-Buche abzuschließen ist.

Präsente.	Grenadier-Mützen.	Csako's.	Roquelore.	Rockel.	Leibel.	Tuchhosen.	u. s. w.
Mit Ende October . . auf dem Leibe behalten. (NB. Hier ist der Empfangstag zu benennen.)							
Den 30. Junius empfangen.							
» 30. September empfangen.							
Zusammen							
Hiervon hat die Tragzeit ausgehalten.							
» verbrannt.							
Zusammen.							
Verbleiben mit Ende October am Leibe							
Ferner: Den 30. Februar empfangen.							
Zusammen							
Hiervon die Dauerzeit ausgehalten.							
Verbleiben mit Ende October am Leibe.							
Transferirte:							
Mit Ende October auf dem Leibe behalten.							
Den 30. Junius empfangen.							
Zusammen							
Hiervon die Dauerzeit ausgehalten.							
Zu anderen Regimentern transferirt.							
Zurück gelassen und in der Vorrathskammer aufbewahrt.							
Zusammen in Abgang							
Deserteure:							
Mit Ende October auf dem Leibe.							
Den 30. Junius empfangen,							
Zusammen.							
Hiervon unter Weges außer der Dauerzeit zu Grunde gegangen.							
Bey seiner Desertion mitgenommen.							
Zurück gelassen und in der Vorrathskammer aufbewahrt.							
Zusammen.							
Gestorben:							
Vom R. Regimente anher transferirt, oder als ex propriis gestellt.							
Oder als revertirter Deserteur eingebracht.							
Auf den 30. Junius am 1. May empfangen.							
Zusammen.							
Hiervon die Dauerzeit ausgehalten.							
In das Grab mitgegeben, oder als unbrauchbar abgeschafft.							
Zurück gelassen und in die Vorrathskammer übertragen							
Zusammen in Abgang							

Anmerkung.

Erstens: Auf diese Art wird sowohl der präsente, als auch der abgängige Mann im Compagnie-Buche abgeschlossen, welches bey einem Abgängigen, sobald er abgängig wird, gleich geschehen, und mit der Compagnie-Eingabe combiniet und gleichstimmend seyn muß.

Zweytens: Sollte aber das jährliche Abschließen der effectiven Mannschaft gar zu viel Platz einnehmen, und man dennoch ohne dieses die jährliche Abnützung, so wie auch die am Leibe habende Montur, was zu dem jährlichen Abschlusse Anlaß gegeben hat, erproben können, so kann die jährliche Abschließung unterbleiben, jedoch muß dagegen die Abnützung in margine mit Distinguirung der Jahrgänge verläßlich bemerkt werden, indem man im Gegentheile außer Stand gesetzt würde, die in der jährlichen Ausweis-Tabelle legal einzubringende nöthige Abnützung zu eruiren.

Drittens: Daß bey den vor Abschluß des Compagnie-Buches übertragenen Sorten der Empfangstag zu specificiren ist, versteht sich von selbst.

Viertens: Bey einem Manne, der außer der ordinären Zeit ein Monturs-Stück erhält, muß nicht nur der Tag des Empfanges, sondern auch auf welche rückwärtige oder künftige Zeit dasselbe gehört, vorgemerkt werden, gleichwie auch, wenn ein Mann ein altes Stück bekommt, des Vorfahrers Empfangstag beyzusetzen ist.

Fünftens: Wann, wider Verhoffen, bey einem Manne die am Leibe die Tragzeit ausgehaltenen Sorten mit Ende October übertragen wären, so sind dieselben gleich in margine als abgenützt zu bemerken, um nicht etwa, wenn ein solcher Mann inzwischen in Abgang kommt, als mitgenommen oder zurück gelassen fälschlich eingebracht zu werden.

Digitized by Google

Formular Nr. 8. Transferirte.

Specification,

was die von der N. Compagnie am . . ten Februar 18 . . an das N. Regiment transferirten Gemeinen N. an Monturs-Sorten gehabt, hiervon zurück gelaſſen oder zu beſagtem Regimente übernommen haben.

Tag des Empfanges.	Sorten.	Hatte Inhalt des Compagnie-Buches am Tage des Abganges am Leibe.	Hiervon	
			effective	in Abgang
			bey den Compagnien zurück geblieben und in das Waerraths-Magazin übertragen.	zum anderen Regimente mitgenommen.
	Cſaka.			
	Roquelor.			
	Röckel.			
	Leibel.			
	Tuchhoſen.			
	Gattlea.			
	Hemden.			
	Kamaſchen.			
	Schuhe.			
	Kittel.			
	Halsbinden.			
	Halsbladenſchnallen.			
	Kalbfellene Torniſter.			
	Patrontaſchen.			
	Säbel.			
	Säbel-Handeliemen.			
	Flintenriemen.			
	Batterie-Deckel.			
	Bayonnette-Scheiden.			
	Holzmützen.			
	Fäuſtlinge.			

Wenn ein Mann vom Urlaube transferirt wird, und keine neuen Sorten, wenn ſie ihm auch gebühren, empfangen hat, beſonders wenn die alten Sorten, ungeachtet er keine neuen bekommen hat, als abgenützt in Abgang gekammen ſind, ſo verſtehet es ſich von ſelbſt, daß derley Sorten in der erſten Rubrik »am Leibe gehabte« wegbleiben.

Bey einem ſolchen Manne verſtehet es ſich auch, daß nur jene Sorten mit in Ausgabe kommen, die der Mann an tragbaren wirklich bey ſich, und mitgenommen hat.

Aus dieſen Specificationen werden die Urbergabs-Liſten verfaßt; dieſelben müſſen mit dieſen und mit dem Compagnie-Buche überein ſtimmen.

Die zu Ober-Officieren oder Stabsparteyen avancirten Cadetten oder obligaten Leute laſſen alle ihre abzugeben vorgeſchriebenen Monturs- und Lederwerks-Sorten dort zurück, wo ſie austreten.

Anmerkungen.

1) Das Regiments-Protocoll, ſo wie auch die Compagnie-Bücher und die von Abgängigen mitgenommenen Manturs-Specificatianen ſind nicht nur auf die vorgeſchriebene Art einzuleiten und fortzuführen, und mit Ausgang eines jeden Jahres abzuſchließen, ſondern auch, um zu ſehen, daß Alles von Zeit zu Zeit eingetragen worden ſey, bey der Muſterung und bey Transferirung eines Mannes dem reſpicirenden Feld-Kriegs-Commiſſär vorzulegen. Was weiter zu beobachten iſt, enthalten nachſtehende Puncte.

2) Obgleich das Regiments-Protocall eigentlich nur die richtige Einnahme und Ausgabe enthalten darf, ſo ſind doch die eingeführten Vormerknngen über gewiſſe in die Ausweis-Tabelle einſchlagende Empfänge und Ausgaben, welche die Campagnie-Bücher an ſich enthalten, deßwegen in dem Regiments-Protocolle aufzuführen nothwendig, nngeachtet ſie nicht in das Summarium gezogen werden, weil eines Theils ein Grund ſeyn muß, woraus man die Ausweis-Tabelle ſtellen, und man anderen Theils eine ſichere Probe haben kann, daß die Compagnie nichts ausgelaſſen hat.

3) Die im Regimente hin- und her Transferirten ſind nicht in das Regiments-Protocolls-Summarium einzuziehen, ſondern nur anzumerken, indem es eine Sache iſt, welche nur die Campagnie angeht, weil die Leute nichts Anderes mit ſich nehmen, als das, was ſie am Leibe haben, und dieſes auf das Regiments-Magazin keinen Bezug hat.

4) Wenn gleich laut Normales dem Regimente gewöhnlich alle halbe Jahre erſt der wahre Empfang von den Monturs-Commiſſionen zukommt, und dieſer dem Protocolle und der Ausweis-Tabelle gleich ſeyn ſollte, ſo müſſen dennach alle jene Empfangs-Poſten in das Protocall von Zeit zu Zeit eingetragen und der Compagnie vorgeſchrieben werden, die das Regiment von der Oekonamie-Commiſſian auf eigene Quittung in loco empfangen hat, nnd worüber es die förmlichen Gegenſcheine erhält. Sie müſſen in das Protocall vorgemerkt werden, weil, ſobald man auf die halbjährigen Commiſſions-Extracto warten, und bis dahin nichts in Empfang nehmen wollte, man auch nichts den Campagnien vorſchreiben kannte.

5) Weder dem Abſenten, nach dem Beurlaubten iſt eher ein Manturs-Stück anzuſchreiben, als bis er es empfangen hat, jedoch darf die Anſchreibung, er mag es empfangen haben, wann er will, auf die Gebührzeit geſchehen. Wenn ein lange abweſender Mann zweyfache Stücke zu fordern hat, ſo wird ihm eines in natura abgereicht, das andere aber, wenn er ſich dasſelbe aus Eigenem angeſchafft hat, von der Commiſſian im Gelde bezahlet, und beyde werden auf die Gebühr angeſchrieben.

Die Regimenter können bey eintretender Categarie die Montur nur auf den Loco-Stand erhalten.

6) Wenn ein Mann auf Urlaub geht, deſertirt, ſtirbt, entlaſſen oder transferirt wird, ſo muß die Compagnie alle jene Stücke, welche ſie vor ihm empfangen und in Vorrath auf Verrechnung geführt hat, wie auch jene Stücke, welche ein Eingerückter, Abſenter oder Beurlaubter auswärts und die Compagnie auch für ihn empfangen hat, darum gleich in das Regiments-Magazin einliefern, und in Ausgabe bringen, weil ſie über den effectiven Stand keine Manturs-Stücke haben darf, ſondern alle jene Sorten, welche ſie auf Verrechnnng führen müſſen, effectiven Leuten gehören.

7) Obgleich einem abweſenden Manne keine nene Montur, bis er ſie wirklich erhalten hat, angeſchrieben, noch das Leibel oder die Halzmütze erzeugt werden darf, ſo müſſen dennach die alten Sorten, ſobald deren Tragzeit verſtrichen iſt, aus der Urſache mit anderen außer Stand in Ausgabe gebracht werden, weil derley Sorten zu den effectiven nicht mehr gehören, wenn gleich der Mann ohne Montur im Compagnie-Buche geführt werden ſollte.

8) Van den nach dem Monath-Acte ſtatt Entlaſſener geſtellten Recruten müſſen nicht nur die completten Montur- und Lederwerks-Sorten, ſondern auch die Riemen und Batterie-Deckel in Empfang genommen werden.

9) In der Ausgabe der Rubrik abgenützt darf keine andere Montur und Rüſtung eingetragen werden, als welche die Dauerzeit wirklich ausgehalten hat, und da es eine ſolche Rubrik iſt, welche die Hauptausgabe ausmacht, und unter dieſer viel Ungebühr, die nicht leicht einzuſehen iſt, eingebracht werden kann, ſo muß Mann für Mann durchgangen, und hieraus ein Summarium verfaßt werden. Indem man der Campagnie nnr auf den effectiven Stand, ausſchließlich der Auswärtigen, die Montur heraus gibt, ſo kann ſo leicht die Abnützung den neuen Empfang nicht überſteigen, wenn man hiervon jene Recruten

Digitized by Google

und Revertenten, welche die allererſte Montur bekommen, die ſie bis zur zweyten Abtheilung zu tragen, und keine alte gehabt haben, dann die, welche für die Beurlaubten und Abſenten ſich im Compagnie-Magazine vorräthig befindet, und welche von den auf Urlaub Abgängigen vor der Abnutzungszeit in das Regiments-Magazin zurück geliefert werden, abſchlägt.

10) Leibel und Holzmützen können nicht mehr erzeugt, weder alte mehr abgenützt, noch mehr Macherlohn in Verwendung gebracht werden, als Gemeine-Röckel, nach Abſchlag der wirklichen Corporale und jener Recruten und Revertenten, welche im zweyten Jahre alte Röckel und neue Leibel erhalten, in Ausgabe kommen.

11) Alle Erzeugungen, und was immer Geld betrifft, werden bloß allein durch das Regiments-Protocoll geführt, und hiervon nichts in Compagnie eingebracht. Da der Kürze wegen die Erzeugungen, das Macher- und Doppel-Lohn, ſo wie das Fourierſchützen-Geld mit Ausgang des Jahres nur ſummariſch im Protocolle ausgabt wird, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß derley von Zeit zu Zeit den Compagnien hinaus bezahlte Gelder in dem beſonderen Handbuche angemerkt werden müſſen.

12) Ein zum Ober-Officiere oder zur Stabspartey avancirter oder ein entlaſſener Mann muß den Eſako, Roquelor und Säbel, dann das ganze Lederwerk, als ein ärariſches Gut zurück laſſen, wenn er ſich gleich alle dieſe Sorten bey ſeiner Enrolirung ſelbſt angeſchafft hätte, und darf nur die bloße Leibes-Montur mitnehmen.

13) Ein zum Fourierſchützen überſetzter Gemeiner muß nicht nur den Eſako, Roquelor und das Lederwerk, ſondern auch die vollſtändige Leibes-Montur, wenn ſie die vorgeſchriebene Tragzeit nicht ausgehalten hat, aus dem Beweggrunde zurück laſſen, und es darf für ihn nichts in Ausgabe kommen, weil ihn der Hauptmann von dem Fourierſchützen-Monturs-Gelde neu zu montiren hat.

14) Gleichwie über die abgängigen, und mitgenommenen Monturs-Sorten eine Conſignation dem Monath-Acte beygelegt wird, ſo muß auch alle Monathe, wenn gleich ſo viel vorräthig iſt, daß man aus der Monturs-Commiſſion nichts empfangen darf, aus der Urſache über den Zuwachs ein nahmentlicher Gebührs- und Empfangsentwurf abgefaßt und dem Regiments-Acte beygelegt werden, um nicht nur das Erforderniß und was von dem Vorrathe von Zeit zu Zeit verausgabt worden iſt, ſondern auch erſehen zu können, da alle Monathe ſich die Tragzeit ändert, was à Conto der künftigen Austheilung der Mann an neuen Sorten bekommen hat, die dann nebſt dem weiteren neuen Vorrathe von der Regiments-Gebühr abzuziehen ſind.

15) Sobald ein Mann abgängig wird, hat die Compagnie eine von dem Hauptmanne und dem Feldwebel gefertigte Specification (nach dem beygedruckten Formulare) dem Regimente einzureichen, worin anzuführen iſt, was der Mann gehabt, verlaſſen und mitgenommen hat. Die Conſignation iſt ſodann mit dem Compagnie-Buche zu vergleichen, und nach ſolchem, wenn ſie richtig iſt, abzuſchließen.

16) Wenn wegen anſteckender Krankheit die Montur des verſtorbenen Mannes zu verbrennen für nöthig befunden wird, ſo muß hierüber ein kriegscommiſſariatiſches Certificat eingehohlt, und die Montur beſonders in Ausgabe gebracht werden.

17) Wenn bey einer Feuersbrunſt in den Stationen von dem Monturs-Vorrathe oder von der Montur, welche die Mannſchaft am Leibe hat, etwas verbrennt, oder durch das Löſchen zu Grunde gehet, ſo muß hierüber das Certificat commiſſionaliter vom Militär und Provinciale unterſchrieben ſeyn, und dem General-Commando eingeſendet werden. Bevor dieſe Sorten in Abgang gebracht, und dem Manne andere gegeben werden können, muß die Entſcheidung abgewartet werden. Wenn es Sorten betrifft, welche der Mann am Leibe gehabt hat, und die ſchon über die halbe Tragzeit getragen worden ſind, ſo wird der Erſatz, wenn es nöthig iſt, und der allgemeine Austheilungstag nicht erwartet werden kann, nur von der zweyten Gattung alter Montur gemacht. Für das, was hingegen dem Manne von ſeinen eigenen angeſchafften Sachen, welche er unentbehrlich haben muß, verbrannt iſt, wird der Erſatz von der Monturs-Commiſſion in barem Gelde geleiſtet.

18) Weil die Montur nicht auf die verfloſſene, ſondern auf die künftige Dienſtzeit zu rechnen iſt, ſo wird einem, der bey einer bevorſtehenden Muſterung als Capitulant, Wirthſchaftsbeſitzer oder als ein nach Hauſe verlangender Invalid die Entlaſſung zu hoffen hat, keine neue Montur ſo lange gegeben, noch angeſchrieben, bis ſeine Sache entſchieden iſt, und wenn er entlaſſen wird, ſo iſt er mit der für Entlaſſene beſtimmten Montur zu entlaſſen.

19) Jene Sorten, die außer der Dauerzeit zu Grunde gegangen ſind, kommen beſonders in Abgang, und es wird hierüber eine ſpecificirte Conſignation, worin der Umſtand des zu Grunde Gehens zu bemerken iſt, verfaßt, welche vom Kriegs-Commiſſär certificiret und der Monturs-Ausweis-Tabelle beygelegt werden muß.

20) Eben ſo iſt auch für die Deſerteure die neue Montur nicht in Abgang zu bringen, wenn derſelbe in der alten Montur deſertirt iſt, und der Hauptmann an den zurück gelaſſenen neuen Sorten nichts beygetragen hat, da die neuen Sorten gemeiniglich aufbewahrt und vom Manne außer der Parade nicht getragen werden, mithin die Deſerteure nicht jedes Mahl neue Sorten mitnehmen können.

21) Für jene Sorten, welche der Mann aus Unvorſichtigkeit verloren hat, welche ihm geſtohlen worden ſind, oder die er außer Dienſt zerbrochen hat, hat der Compagnie- oder Transports-Commandant zu haften, und es werden, ohne beſondere höhere Bewilligung, keine anderen Sorten angewieſen, noch ſelbe vonden alten Sorten zu erſetzen geſtattet.

22) Weil die Rechnungen alle Jahre gelegt werden müſſen, ſo iſt der Mann im Compagnie-Buche jährlich aus der Urſache abzuſchließen, weil man ſonſt in der Ausweis-Tabelle weder die auf dem Leibe habende Montur, noch den Voreath, noch weniger die Abnützung erſehen könnte. Wie der effective, ſowohl als der abgängige Mann, der Ordnung nach, abgeſchloſſen wird, zeigen die Formulare.

23) Ueber Alles, was die Compagnie in Sorten und Geld vom Regimente empfangen hat, muß dieſelbe eine Quittung ausſtellen, und ohne dieſe darf der Rechnungsführer nichts erfolgen.

24) In den Präſentirungs-Liſten von Revertenten und attrapirten Deſerteuren müſſen jedes Mahl die mitgebrachten Monturs-Stücke in margine angemerkt, und wenn es in der auswärtig gefertigten Liſte nicht geſchehen wäre, ſolches bey ihrer Präſentirung beym Regimente befolgt werden, um daraus zu erproben, was an derley Sorten in Empfang zu nehmen iſt.

25) Weil in den Monath-Gebührsentwürfen vor dem Zuwachſe der auswärtige wahre unbgänzliche Empfang (wenn man den Compagnien bey einer allgemeinen Austheilung nicht ſo viel heraus geben wolle) eingebracht werden muß, in den Aſſent-, Präſentirungs- und Reviſions-Liſten derſelbe aber nicht allezeit angemerkt iſt, und die Empfangs-Extracte von den Commiſſionen erſt mit Ausgang eines jeden halben Jahres dem Regimente zukommen, ſo iſt es nothwendig, in gleicher Zeit jeden eingerückten Recruten, Revertenten und Krankheits halber zurück gebliebenen Mann über ſeinen auswärtigen Monturs-Empfang auszuforſchen, dieſe ſeine Ausſage nach den Liſten anzumerken, und ſo fort in beſagtem Erforderniß-entwurfe gehörig anzuziehen.

26) Wenn Leute auf Urlaub, oder in einem anderen Regiments-Spitale ſterben, oder transferirt werden, ſo iſt der Bedacht dahin zu nehmen, die zurück gelaſſene Montur, den Säbel und die Leberwerks-Sorten an ſich zu bringen, oder ſich mit jenem Regimente, wo der Mann geſtorben iſt, einzuverſtehen, daß es dieſelben in Empfang nehme, oder an die nächſte Commiſſion gegen Schein abliefere.

27) Die neuen Monturs-Sorten ſollen niemahls vor dem Gebührstage den Compagnien hinaus gegeben werden, um

1ens: auf der Stelle zu wiſſen, was durch den ſeitherigen Abgang zwiſchen der Ausweiſung und dem Abgange erübrigt worden iſt; und um

2ens: auch ermeſſen zu können, was für Leute an dem wahren Ausgabstage beurlaubt waren, denen man die neuen Sorten nicht angeſchrieben, und welche die Compagnie als voreäthig ausgewieſen hat.

28) Der neu zugewachſene und avancirte Mann ſoll in dem Compagnie-Buche auf das Blatt eines abgängigen, nicht nur weil es vorgeſchrieben iſt, eingetragen werden, ſondern weil bey den Corporalen, Spiel- und Zimmerleuten beſondere Rubriken erfordert werden, welche bey einem Gemeinen, der zu dieſer Charge avancirt oder überſetzt wird, nicht vorliniirt ſind, und dieſe nachzuliniren öfters kein Raum vorhanden iſt, und die Sorten aus der vorgeſchriebenen Ordnung kommen, welches die Eintragung in die Summarien erſchwert, und irrig macht, auch mehr Papier erfordert, indem die letzten Nummern den effectiven Stand anzeigen, und in derſelben die mehreren Abgänzigen und Zugewachſenen nicht überſteigen ſoll.

29) Alles, was das Regiment an die Manturs-Commiſſion abzuliefern ſchuldig iſt, muß alſogleich abgeliefert werden, indem an ſolchen Sorten bey einem jährlichen Abſchluſſe niemahls etwas in Vorſchein kommen darf.

30) Wie übrigens die Compagnien ſummariſch die Manturs-Specificationen abzufaſſen haben, und was dabey zu beobachten iſt, zeigen die beygefügten Formulare und die Anmerkung. So gibt auch

31) Das zu führen nöthige, dem Normale angemeſſene, mit Anmerkungen verſehene Monturs-Vorraths-Protocolls-Formular an die Hand, wie die vorräthige neue und alte Montur auszuweiſen und zu übernehmen iſt.

32) Nachdem durch die Austauſchung im Spitale, auch bey der Compagnie ſelbſt öfters ſolche ſchlechte Sorten von den verſtorbenen Leuten in das Regiments-Magazin abgeliefert werden, die nicht zu verwenden, auch derley alte Montur nicht an das Regiments-Magazin abgeführt werden ſoll, ſondern blos der Compagnie gehörig iſt, ſo haben die Compagnien ſowohl die Austauſchung, als die doppelte in Empfangnehmung und Ausgabe zu vermeiden, eines verſtorbenen Mannes hinterlaſſene Sorten, wo es möglich iſt, an ſich zu bringen, und dieſe ſelbſt aus dem Spitale abzuhohlen.

Digitized by Google

Formular Nr. 9.

M[illegible].

Tag des Empfanges.	Sorten.		Alte Sorten,	
Den . . ten	Röckel, Leibel, Kittel, Holzmützen, Hosen, Gattien, Hemden, Halsbinden, Kamaschen, Schuhe.	anne vor-	welche nicht über die Hälfte der ausgemessenen Tragzeit getragen werden; welche in der ersten Hälfte zu verwenden und vorwärts anzurechnen, folglich als neue zu behandeln sind.	welche über die Hälfte d Tragzeit getragen worden, folglich das zweyte Jahr d. zweyten Hälfte erst verwendet und den Mann rückwärts geschrieben, als völlig alte behandelt werden.

| Empfan | | | | Leibes-Montur. | | | |

Anmerkungen.

Was von Monath zu Monath in Empfang und in Ausgabe zu bringen, und daß alle Monathe das Vorraths-Protocoll abzuſchließen iſt, iſt in dem Formulare vorläufig angeführt worden; und was weiter zu beobachten iſt, kann man aus nachſtehenden Puncten entnehmen.

1) Unter die neue Art erſter Claſſe gehören jene von der Commiſſion empfangenen und verwendeten neuen, dann jene Sorten, denen keine oder doch wenigſtens keine lange Tragzeit ausgemeſſen iſt, und die zu allen Zeiten verwendet, und dem Manne vorwärts angeſchrieben werden können.
2) In die zweyte Claſſe gehören jene Sorten, wovon die zweyjährigen großen Monturs-Stücke nicht über die Hälfte, und die einjährigen kleinen Sorten nicht über ein Drittel der vorgeſchriebenen Tragzeit von dem Manne getragen werden, und als neue im erſten Jahre oder in der erſten Hälfte verwendet, und dem Manne eben vorwärts angeſchrieben werden.
3) Unter die dritte Claſſe ſind jene alten Leibes-Monturs-Sorten zu zählen, welche ſchon die Hälfte der Tragzeit ausgehalten haben, erſt im zweyten Jahre oder in der zweyten Hälfte verwendet und dem Manne eben rückwärts angeſchrieben werden.
4) Wie ſowohl die mit Ende October verbliebenen und die von Abgängigen künftig eingehenden Sorten in die gehörige Claſſe einzutheilen ſind, iſt aus den Empfangs- und Abgangstagen und aus der vorgeſchriebenen Tragzeit zu ermeſſen, woraus leicht zu beurtheilen iſt, unter welche Claſſe das eine oder andere Stück einzubringen ſey.
5) Die Eintheilung und Verwendung iſt nach der Vorſchrift ausgemeſſen; es gereicht aber den Regimentern vielmehr zum Lobe, wenn durch Wirthſchaft Sorten von der dritten in die zweyte, und von der zweyten in die erſte Claſſe eingebracht werden können.
6) Bey jenen Regimentern, wo die alte Montur bey den Compagnien aufbewahrt wird, dürfte das Protocoll auf die nähmliche Art auch compagnieweiſe zu führen erforderlich ſeyn, um wiſſen zu können, was die Compagnie von dem Vorrathe in Händen habe.
7) Der Vorrath iſt ſowohl bey Ausgang des Jahres oder bey gelegter Monturs-Richtigkeit, als auch bey der Muſterung dem reſpicirenden Kriegs-Commiſſär auszuweiſen, und bey jeder Monturs-Anweiſung das Protocoll vorzuzeigen.
8) Die Batterie-Deckel und Flintenriemen ſind in dem Protocolle aus der Urſache nicht in Ausgabe zu ſtellen, weil ſie an dem Gewehre feſt gemacht, und niemahls, außer wenn das Gewehr verloren gehet, vermindert werden, ſondern allezeit effectiv verbleiben.

Formular Nr. 10.

Beobachtungen.

Von den Montnrs-Erforderniß- und Anweiſungsentwürfen.

1) Weil ſehr viel auf die richtige Anweiſung der Montur ankommt, indem nichts über die Gebühr angewieſen werden darf, und auch nicht ausgegeben werden ſoll, ſo zeigen nebenſtehende zwey Formulare, wie ſowohl das jährliche Haupterforderniß für das ganze Regiment, als auch die monathlichen Gebührsentwürfe für den Zuwachs zu ſtellen, und zu welcher Zeit die Sorten rückwärts oder vorwärts anzurechnen ſeyen, und wie weiter die Empfangsgebühr jeder Compagnie auszumeſſen iſt.
2) Jener Recrut, der bey ſeinem Zuwachſe beym Regimente ein neues Röckel erhält, oder auf dem Werbplatze erhalten hat, welches er bis zu der zweyten Austheilung zu tragen hat, muß auch ein neues Leibel erhalten; ſo wie jener, der auf dem Werbplatze ein neues Leibel bekommt, dasſelbe bis zur zweyten Austheilung zu tragen, beym Regimente auch ein neues Röckel zu erhalten hat.
3) Das Macherlohn für Holzmützen und Fäuſtlinge iſt nur jenen Recruten oder Revertenten anzuweiſen, welche keine Röckel und Leibel auf die künftige Anſchreibung empfangen haben; derjenige aber, welcher ein altes Röckel empfängt, und bey der erſten allgemeinen Austheilung dasſelbe neu bekommt, muß eine alte Holzmütze und alte Fäuſtlinge haben, und, wenn keine vorhanden ſind, die künftige Austheilungszeit abwarten.
4) Wenn das Regiment Monturs-Stücke von der Monturs-Commiſſion zu empfangen nöthig hat, ſo muß jedes Mahl, nebſt dem Erforderniſſe, auch das Vorraths-Protocoll beygebracht werden, um den erwieſenen Vorrath von dem Erforderniſſe gehörig abzuziehen, oder den vom Regimente bereits gemachten Abzug mit demſelben combiniren zu können.

Formular Nr. 11.

Entwurf,

was dem löblichen N. N. Regimente auf die Categorie vom — an nachbenannten Monturs-Sorten gebühret, als:

Benennung.	Vermöge Monath-Tabelle für . . . bestehet der effective Stand	Nach Abzug verbleibt der zu montirende Stand	Worauf gebühren: Prima-Plana Röckel.	Regiments-Tambour Röckel.	Ordinäre Spielleute "	Corporale und Gemeine Röckel.	Prima-Plana Leibel.	Ordinäre "	Prima-Plana tuchene Hosen.	Ordinäre "	Gartien.	Prima-Plana Hemden.	Ordinäre "	Bares Geld. Macherlohn. auf Leibel zu 10 kr. fl.	kr.	auf Holzmützen u. Zäuflinge zu 4 kr. fl.	kr.	Für Röckel Knöpf-Einzieherlohn zu 1 kr. fl.	kr.
K. K. ordinäre Cadetten																			
Regiments-Tambour																			
Feldwebel																			
Führer																			
Korporale (wirkliche)																			
Spielleute																			
Gefreyte																			
Zimmerleute																			
Gemeine Grenadiere																			
" Füsiliere																			
Summa																			
Hiervon ist abzuziehen:																			
Was den zugewachsenen Recruten, Revertenten und anher Transferirten à Conto der gegenwärtigen Austheilung vorgeschossen wurde																			
Für die in der letzten halben Tragzeit neu zugewachsenen Cadetten, ex propriis Gestellten und statt Anderer Ersetzten, welche sich selbst montiren																			
Endlich befinden sich noch d. Inh. alte des Vorraths-Protocolls mit Ende " " " an neuen Seeten in dem Regiments-Magazine vorräthig																			
Summa des Abzuges																			
In Vergleichung gebühren dem Regimente aus der Monturs-Commission zu erfolgen																			

Auf dem Regiments-Entwurfe können Montur und Geld beysammen seyn; für die Monturs-Commission aber muß das Geld separat entworfen werden. So viel als von derley Sorten Gelder beym Regimente im Vorrathe sind, kann zwar unbedenklich abgezogen, jedoch nicht mehr, als man hat, in Verwendung gebracht, so fort keine Schuld gemacht werden.

Formular Nr. 12.

E n t w u r f,

was den bey dem löblichen N. N. Regimente . . . zugewachſenen Recruten, Revertenten und den von anderen Regimentern anher Transferirten an Monturs-Sorten gebühret, und hierauf auswärts und ſonſt empfangen wurde, als:

Gebühr.		Monturs-Sorten.																		Bares Geld.					
Sorten.	Tag d. künftigen Austheilung.	Cſako's.	Roquelore.	Leibel.	Röckel.	Hoſen.	Garten.	Hemden.	Kamaſchen.	Schuhe.	Kittel.	Halsbinden.	Halsbinden Schnallen	Fornitur.	Patrontaſchen.	Handriemen.	Flintenriemen.	Batterie-Deckel.	Röckel-Egaliſirung.	Knöpfe.	Wacherlohn auf Holzmützen und Jäuſtlinge zu 4kr.		Röckel-Egaliſirungs-Macherlohn zu 3½ kr.		Knöpfe-Einſchertlohn auf Röckel, Leibel zu 1½ kr.		Schuh-Doppelt-Lohn zu 17 kr.	
																					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Röckel, Leibel, Kittel. Holzmützen u. Jäuſtlinge. Kamaſchen. Schuhe. Halsbinden.	Den 1ten May																											
3 Auslander-Recruten																												
1 Regiments-Recrut																												
1 Gemeiner von N. N. Regiment anher																												
1 » vom Lande oder Militär attrapirt																												
Laut Certificats außer der Tragzeit zu Grunde gegangen																												
Summa der Gebühr . . .																												
Hierauf theils auswärts und theils aus dem Regiments-Magazine empfangen																												

Benennlich:				Kommen auf die allgemeine Austheilungszeit anzurechnen.	
Compagnie.	Charge.	Nahmen.	Tag des Zuwachſes.	Auf die verfloſſene	Auf die künftige
Summa des Empfanges . .					
Hiernach verbleiben von der Oekonomie-Commiſſion zu empfangen.					
Summa wie oben . . .					

t nur hinterlaſſen, ſondern auch mitgenommen, und aus dem Monturs-Stande gewidmet hat.

| Mitgenommen, und was völlig als unbrauchbar abgeſchafft wurde: | | |

Specification,

:t Ende October 18 . . deſertirte Recrut an Monturs-Sorten mitgenom-
men, und was er zurück gelaſſen hat.

	Hat laut Inhaltes des Compagnie-Bu-ches am Tage des Ab-ganges am Leibe.	Hiervon	
		effective	in Abgang
e n.		bey der Compagnie zurück gelaſſen, und in das Vor-raths-Magazin über-tragen.	bey deſſen Entlaſſung oder Uebertretung mitgenom-men.

n, was der Mann am Leibe gehabt hat, als mitgenommen anzuſetzen;
wenn ein Mann mit der alten Montur deſertirt, und die neuen oder ſonſt
jenes, was er an tragbaren Stücken mitgenommen hat, in Abgang kommt.
ihmlichen Monathe wieder zurück kommt, und die mitgenommenen Monturs-
noch nicht in Abgang gebracht worden ſind, iſt es unnöthig, eine Spe-
ſer Mann in Rückſicht der Montur als präſentirt zu behandeln iſt.

Specification,

t Ende October 18 . . verſtorbenen Manne an Monturs-Sorten mitge-
ourde, und was derſelbe zurück gelaſſen hat.

	Hat laut Inhaltes des Compagnie-Buches am Tage des Abgan-ges am Leibe.	Hiervon	
		effective	in Abgang
e n.		bey der Compagnie zurück geblieben und in das Vor-raths-Magazin über-tragen.	demſelben in das Grab mitgegeben worden.

lontur nicht mehr als 1 Hemd, 1 Paar Gattien und 1 Paar Schuhe
auch in Abgang nicht mehr paſſiert; außer es würde erwieſen, daß das
r ein anderes Stück, wegen längerer Tragung und faſt erreichter Tragzeit
und daher nicht mehr verwendet werden kann.
jene Sorten verrechnet und für den Zuwachs verwendet werden, wenn
Monathen zu Ende gehet.

Anmerkungen.

1) Den Recruten ist aus der Ursache die ganze Gebühr zu entwerfen, weil die auswärts, als beym Regimente empfangenen Sorten, in Abgang kommen.

2) Dem revertirten Deserteure werden nur jene Sorten zur Gebühr gegeben, die er nicht mitgebracht, und nöthig hat, indem das, was er auswärts empfängt, auch in Verrechnung kommt.

3) Einem von anderen Regimentern anher Transferirten kommen auch nur jene Gattungen zur Gebühr, die er nach der Uebergabs-Liste nicht mitgebracht, folglich nöthig hat.

4) Einem im nähmlichen Monathe revertirten Deserteure, der alle seine Sachen wieder mitbringt, und für den nichts in der mitgenommenen Consignation eingebracht wird, kann auch nichts entworfen werden, sondern wird nur durch punctirt.

5) Diese monathlichen Entwürfe sind aus vielen Ursachen nöthig und sehr nützlich, und so wie monathlich eine Consignation abgefaßt und dem Acte beygelegt wird, was für Monturs-Sorten durch die abgängigen weggekommen sind, so wird auch ein Entwurf verfaßt, was dem Regimente auf den Zuwachs gebührt, doch darf dieser Entwurf nur für das Regiment einfach seyn.

6) Wird hierdurch erwiesen, was bey der Monturs-Commission zu empfangen und anzuweisen ist.

7) Ist es monathlich leichter, vermöge Assent-Listen die rückwärtige sowohl als künftige Anschreibungsgebühr aus einander zu setzen.

8) Ist man durch diesen Entwurf in den Stand gesetzt, bey einem Hauptaustheilungstage den wahren Abzug zu machen, was die zugewachsene Mannschaft à Conto der künftigen Austheilung empfangen hat.

Formular Nr. 13.

Aufsatz,

was der N. Compagnie von den aus der Monturs-Commission empfangenen Sorten auf den effectiven Stand hinaus zu geben gebühret.

Als:	Prima-Plana Röckel	Spielleute »	Ordinäre »	Prima-Plana Leibel	Ordinäre »	Holzmützen und Fäustlinge.	Prima-Plana tuchene Hosen.	Ordinäre » »	Gattien.	Prima-Plana Hemden.	Ordinäre »	Kittel.
Heute auf den Adjustirungs-Tag den . . ist die Compagnie effective 117 Köpfe, welcher, ausschließlich 3 Officiere und 1 Fourierschützen, gebühret:												
Hiervon:												
Im Banate als Maurer N. N.												
N. N. Revertent } hat a Conto dieser Austheilung } 1tens zu N. 3tens » N. } schon empfangen.												
Der ex propriis oder gegen Andere gestellte N. N. den . . . zugewachsen												
Summa des Abzuges . . .												
Gebühret demnach der Compagnie hinaus zu geben												
Diese gehören:												
Der präsenten Mannschaft sogleich anzuschreiben												
Den Absenten und Beurlaubten, welche einstweilen als im Vorrathe in Empfang zu nehmen												
Zusammen . . .												

Die Abzüge müssen von allen 14 Compagnien so viel ausmachen, als in dem Hauptentwurfe von dem Erfordernisse abgezogen wird.

Digitized by Google

Formular Nr. 14.

Monturs-

über die alte

für den Monath May die

Tag des Empfanges.	Sorten.	Sollen getragen werden.
Den 30ten April 18..	Röckel, Leibel, Kittel, Holzmützen und Fäuſtlinge.	— Jahre, — Monathe.
» 31ten May 18..	Hoſen, Gattien, Hemden.	» »
» 1ten August 18..	Halsbinden.	» »
» 1ten Jänner 18..	Kamaſchen.	» »
» 30ten April 18..	Port-d'épée, Stockriemen.	» »
	Lederne Handſchuhe.	» »

Empfang.

Mit Ende April.... verblieben auf Verrechnung . . . . . .

Neuer Empfang.

Der zu den N. transferirte N. N. hat zurück gelaſſen . . . . . .
Der zum Ober-Officiere oder zur Stabspartey avancirte, oder zum Fourierſchützen überſetzte N. N. . .
Der verſtorbene N. N. läßt zurück . . . . . .
So auch der Deſerteur N. N. . . . . .
Ferner der entlaſſene N. N. hat zurück gelaſſen . . . . . .
Nicht minder der zu den Grenadieren oder ſonſtigen Feld-Compagnien transferirte N. N. . . .

Summa des Empfanges . . . .

Ausgabe.

An den zugewachſenen Recruten oder Revertenten . . . . . .
In das Regiments-Magazin abgeliefert, ſodann dem Recruten N. N. von N. Compagnie gegeben worden . .
Verbrannt oder ſonſt verunglückt . . . . . .
Vermöge hoher Bewilligung der Compagnie überlaſſen . . . . . .

Summa der Ausgabe . . . .

Nach Abzug verbleibt mit letztem vorräthig . . . . . .

Anmerkung. Daß die Rubriken nach Erforderniß und Umſtänden einzubeingen ſind, verſtehet ſich von ſelbſt. Alles, was der Mann am Leibe mitbringt, er mag es vom Regimente oder von einer anderen Compagnie erhalten haben, darf in dieſen Ausweis nicht eingebracht werden.

Digitized by Google

Ausweis.

vorräthige Montur.

N. N. Compagnie betreffend.

Für beſtändig tragbare Sorten,	Alte Sorten,	
die in allen Zeiten verwendet und dem Manne angeſchrieben werden müſſen.	welche nicht über die Hälfte der Tragzeit getragen worden, welche im erſten Jahre oder in der erſten Hälfte zur Tragzeit zu verwenden, mithin auf die verfloſſene aufzurechnen, und als neue zu behandeln ſind.	welche über die Hälfte der Tragzeit getragen worden, folglich das zweyte Jahr oder auf die zweyte Hälfte erſt verwendet, und dem Manne rückwärts angeſchrieben, ſohin als alte behandelt werden.

Grenadier-Mützen.	Moquetore.	Halsbindenſchnallen.	Torniſter.	Patrontaſchen.	Kartouſche.	Kandriemen.	Rökel.	Leibel.	Holzmützen (Faustlinge).	Hosen.	Gatten.	Hemden.	Halsbinden.	Kamaſchen.	Stockriemen.	Lederne Handſchuhe.	Kittel.	Rökel.	Leibel.	Kittel.	Holzmützen und Faustlinge	Hosen.	Gatten.	Hemden.	Halsbinden.	Kamaſchen.	Stockriemen.	Lederne Handſchuhe.

Formular Nr. 15.

Ausweis

über die auf den effectiven Stand empfangenen und verwendeten und für die Beurlaubten vorräthig verbliebenen Monturs-Sorten.

Empfang.	Rocke.	Leibel.	Kittel.	Holzmützen.	Tuchhosen.	Gatten.	Hemden.	Halsbinden.	Kamaschen.	Schuhe.
Mit Ende N... war von der beurlaubten Mannſchaft im Compagnie-Magazine vorräthig .										
Seither vom Regimente auf die Gebührszeit empfangen										
Summa des Empfanges										
Ausgabe.										
Dem den.. May eingerückten Manne N. N. hinaus gegeben . . .										
Von dem Regiments-Empfange der präſenten Mannſchaft laut nahmentlicher Quittungen hinaus gegeben										
In das Regiments-Magazin für die auf Urlaub, Transferirten, Deſectirten, Verſtorbenen, Entlaſſenen N. N. eingeliefert										
Durch die für die vom Urlaube eingerückten N. N. auswärtig empfangen . .										
Summa der Ausgabe										
Nach Abzug verbleibt mit letztem May vorräthig										
Dieſe gehören:										
Den Gefreyten N. N.										
» Gemeinen N. N.										
Summa wie oben										

Dieſe unangeſchriebenen neuen Sorten müſſen deßwegen beſonders ausgewieſen, und nicht mit altem Vorrathe vermiſcht werden, weil ſie, als den effectiven Beurlaubten gehörig, nicht zu dem reellen Vorrathe zu zählen ſind.

C.

Von der Conſervation der Montur und Rüſtung.

§. 5621.

Alle Stabs- und Ober-Offiziere, Regiments-, Corps- und Bataillons-Commandanten, die Brigadiere und reſpicirenden feldkriegscommiſſariatiſchen Beamten, dann die Transports-Commandanten haben vorzüglich darauf zu ſehen, daß die den Truppen anvertrauten Monturs- und Rüſtungs-Sorten, ſo wie auch alle jene Sorten, welche in den Regiments- oder Compagnie-Magazinen von der auf Urlaub gegangenen Mannſchaft vorhanden ſind, in jeder Hinſicht ſo viel als möglich conſervirt, die nöthigen Reparaturen jederzeit alſogleich vorgenommen, und überhaupt das Beſte des allerhöchſten Aerariums möglichſt befördert werde, widrigens ſie nicht nur allein zum Schadenerſatze verhalten, ſondern ſich auch der größten Verantwortlichkeit ausſetzen würden.

Obliegenheiten der Stabs- u. Ober-Officiere, Regiments-, Corps- und Bataillons-Commandanten, dann der Brigadiere und reſpicirenden Feldkriegs-Commiſſare hinſichtlich der Conſervation der Montur und Rüſtung.
Hfth. am 21. Sept. 767.
» » 20. März 770.
» » 28. Feb. 782.
» » 21. März 796 G 3106.
» » 14. Nov. 809. E 4056.
» » 2. Nov. 811. E 3659.
» » 8. März 816. E 839.
» » 7. März 817. E 736.
» » 16 Jun. 817. E 1841.
» » 19. Oct. 818. E 3199.

§. 5622.

Die General-Commanden haben den geſammten Truppen die Conſervation der Monturs- und Rüſtungs-Sorten nachdrücklichſt anzuempfehlen, und jede ſich hierbey äußernde Unwirthſchaft oder Sorgloſigkeit abzuſtellen und zu ahnden.

Obliegenheiten der General-Commanden hinſichtlich der Conſervation der Montur.
Hfth. am 5. Jun. 756.
» » 25. Sept. 767.
» » 19. Oct. 807.
» » 28. Nov. 814. E 6442.

§. 5623.

Es ſoll nicht geſtattet werden, daß Monturs-Stücke, welche nur zum Schutze gegen ſtrenge Kälte beſtimmt ſind, auch im Sommer in Gebrauch genommen, bey aller Arbeit beſtändig am Leibe getragen, und ſo vor der Zeit unbrauchbar gemacht werden.

Das Tragen des Brotes in den Mänteln iſt ſtrenge verbothen, und die bey den Militär-Arbeits-Commanden befindlichen Ober- und Unter-Officiere haben beſonders darauf zu ſehen, daß die Roquelore von den Arbeitern während der Arbeit abgelegt, und nur dann, wenn es die Witterung oder die Jahreszeit erheiſcht, gebraucht, und nicht ohne Noth oder gar muthwillig abgenutzt, überhaupt aber ſollen dieſelben bey jeder Gelegenheit ſo viel als möglich geſchont werden.

Ferner dürfen die Roquelore nur bey groſſen Paraden zuſammen gerollt auf den Torniſter gebunden werden, bey den übrigen Ausrückungen und auf Märſchen aber ſind ſie zur beſſeren Conſervirung en Bandalier zu tragen.

Conſervation der Mäntel und jener Monturs-Stücke, welche nur zum Schutze gegen ſtrenge Kälte beſtimmt ſind.
Hfth. am 28. Nov. 806. E 3965.
» » 19. Oct. 807. E 3490.
» » 8. Nov. 807.
» » 29. Jul. 811. E 3659.
» » 10. Nov. 811. E 3907.
» » 13. Nov. 814. E 6442.
» » 28. Sept. 816. E 3984.

§. 5624.

Die tuchenen Cavallerie-Ueberzieh- und rückſichtlich Reithoſen dürfen, ihrer urſprünglichen Widmung nach, durchaus nur in der kalten Jahreszeit, und ſelbſt auch da bloß bey dem Dienſte zu Pferde in Gebrauch genommen, außer dieſer Zeit oder ſollen ſie beſtändig bey den Escadronen mit der beſten Sorgfalt aufbewahrt werden, wodurch auch verhindert wird, daß ſie in der Weite nicht geändert und zu den Schuhen getragen werden.

Conſervation der tuchenen Ueberzughoſen.
Hfth. am 28. Sep. 816. E 3984.

Für die pünctlichſte Befolgung dieſer Vorſchrift ſind nebſt den Diviſionneuren und Brigadieren vorzüglich auch die Regiments-Commandanten und übrigen Stabs-Offiziere den General-Commanden, und letztere ſelbſt dem Hofkriegsrathe verantwortlich; auch iſt künftig ein jedes vorkommende Paſſierungs-Geſuch um Reithoſen nicht nur ohne Weiters zurück zu weiſen, ſondern vielmehr auch als ein ſprechender Beweis von Ueberſchreitung dieſer Vorſchrift anzuſehen, worüber der Schuldtragende ſtrenge zur Verantwortung zu ziehen iſt, weil die Reithoſen, wenn ſie ordentlich conſervirt werden, die vorgeſchriebene Dauerzeit leicht aushalten können.

In den Garniſonen haben auch die Platz-Commanden darüber zu wachen, daß dieſe Vorſchrift gehörig befolget werde.

§. 5625.

Die Monturs-Sorten, auf welche eine kurze Dauerzeit bemeſſen iſt, werden in den beſtimmten Terminen zwar neu erfolgt, die hierdurch aus der Verrechnung kommenden Stücke aber ſind nie ein Eigenthum des Mannes, ſondern können von den Compagnie- und Escadrons-Commandanten zur innerlichen Monturs-Oekonomie verwendet werden, weil

Wann jene Monturs-Sorten, welche die Dauerzeit ausgehalten haben, und dem Regimente oder Bataillone belaſſen werden, zur innerlichen Wirthſchaft zu verwenden ſind.
Hfth. am 24. Jul. 807. E 2268.

ſelbſt nach der verſtrichenen Dauerzeit das betreffende Monturs-Stück, wenn es nicht an die Monturs-Commiſſion abzuführen iſt, als Aushülfe angeſehen werden muß, um mit den neu empfangenen Monturs-Stücken die Categorie um ſo zuverläßlicher, mit Vermeidung von außerordentlichen, dem Aerarium zur Laſt fallenden Paſſierungen aushalten zu können; ein Umſtand, der beſonders bey der Mannſchaft der Invaliden-Häuſer zu berückſichtigen iſt, welche bald aus den Invaliden-Häuſern in die Patentol-Verpflegung oder mit Reſervations-Urkunden austritt, bald aber wieder, wegen Mangels an Unterhalt oder wegen Gebrechlichkeit u. ſ. w., zurück kehrt. Alle Truppengattungen aber müſſen bey den die Dauerzeit ausgehaltenen Röckeln und Kitteln darauf Rückſicht nehmen, daß ſie dann aus dem Gebrauche genommen werden, wo noch brauchbare Leibel, Holzmützen und Fäuſtlinge aus ihnen erzeugt werden können.

Auf die Verabreichung neuer Schuhe bey allgemeinen Gebühren haben nur Untee-Offiziere und Cadetten Anſpruch, der Mannſchaft vom Gefreyten an aber dürfen nur dann neue verabreicht werden, wenn die im Gebrauche befindlichen der Befohlung oder Reparation nicht mehr fähig ſind, indem dieſe, wie die Stiefel bey der Cavallerie und bey anderen mit Stiefeln verſehenen Truppengattungen, in die Oekonomie des Compagnie- oder Eſcadrons-Commandanten gehörig ſind.

§. 5626.

Wie die von der verſtorbenen Mannſchaft des Mineurs- und Sappeurs-Corps hinterlaſſenen und die halbe Dauerzeit noch nicht ausgehaltenen Stiefel zu verwenden ſind.
Hfth. am 16. Jul. 780.

Bey dem Mineurs- und Sappeurs-Corps, ſo wie bey den übrigen mit Stiefeln verſehenen Truppengattungen ſind die Stiefel derjenigen Mannſchaft, welche vor der halben Dauerzeit derſelben geſtorben iſt, niemahls dem Compagnie-Commandanten zu überlaſſen, ſondern für das Aerarium in Verwahrung und bey Gelegenheit in gehörige Verwendung zu bringen.

§. 5627.

Wie jene Sorten, auf welche Procente bemeſſen ſind, unterhalten werden müſſen.
Hfth. am 20. Febr. 805. E 406.
» » 23. Jan. 809. E 274.

Alle Lederwerks-, Rüſtungs- und Erz-Sorten, worauf die Protenten-Gebühr beſtehet, müſſen bey ihrem zu Grunde Gehen oder bey dem ſonſtigen Verluſte von dieſer Gebühr erfolgt werden, weil das Ausmaß der Procente nicht auf die mögliche Dauerzeit dieſer Sorten allein beſtimmt, ſondern bey demſelben auch auf die jeweiligen mit dem Dienſte verbundenen beſonderen Ereigniſſe Rückſicht genommen worden iſt.

§. 5628.

Was mit Forderungen an Montur und Rüſtung, welche wegen militäriſcher Uebungen od. Dienſtleiſtungen zu Grunde gegangen ſind, zu geſchehen hat.
Hfth. am 19. Oct. 807. E 3490.
» » 8. Dec. 807.

Alle Forderungen an Montur und Rüſtungen, welche wegen militäriſcher Uebungen oder Dienſtleiſtungen zu Grunde gegangen ſind, ſind abzuweiſen, weil die Friedensgebühr eben hierauf mit berechnet und beſtimmt iſt, und ohne dieſelben eine längere Dauerzeit der Montur und Rüſtung gefordert werden könnte.

Damit aber derley Forderungen überhaupt vermieden werden, müſſen die Eſcadrons- und Compagnie-Commandanten von den Stabs-Officieren und Brigadieren die nöthige Anleitung erhalten, wie mit der Montur im Ganzen gewirthſchaftet, und wie auch der gemeine Mann zur Schonung ſeiner Montur verhalten werden ſoll, dann muß hiernächſt darauf geſehen werden, daß bey den Compagnien und Eſcadronen das Ausbeſſern der ſchadhaft gewordenen Montur immer gleich bewirkt, und nie außer Acht gelaſſen werde.

§. 5629.

Wie die Helme der Cavallerie zu conſerviren ſind.
Hfth. am 21. Apr. 807. E 1378.

Die Helme der Cavallerie dürfen niemahls geſchaben, ſondern müſſen bey ihrem urſprünglichen Locke gelaſſen, und öfters mittelſt eines Tuches mit Oehl eingerieben werden, um ſie vor der Sonne, dem Regen und Staube zu ſchützen, damit ſie ſo lange als möglich getragen werden können.

§. 5630.

Wie die aus der Monturs-Commiſſion ungeſchwärzt abgefaßten Schuhe zur beſſeren Conſervirung zu ſchwärzen ſind.
Hfth. am 3. Oct. 809. E 1716. und 3992.

Im Falle die Regimenter oder Corps die erforderlichen Schuhe oder Stiefel ungeſchwärzt aus der Monturs-Commiſſion faſſen, ſo ſind dieſelben, bevor ſie der Mannſchaft in Gebrauch gegeben werden, mit einer fetten Schwärze gut einzureiben, damit die Näſſe nicht ſogleich durchdringe, und dieſelben ihre feſt geſetzte Dauerzeit leichter erreichen

können, wofür die Regimenter und Corps den jeweilig beſtimmten Schwärzerlohn aufrechnen dürfen.

§. 5631.

Die Regiments- und Corps-Commandanten haben auch beſonders auf die Conſervation der Seitengewehre zu ſehen, und die Escadrons- und Compagnie-Commandanten zu verhalten, daß ſie die nöthigen Reparaturen jederzeit ſogleich gehörig vornehmen laſſen. Beſonders iſt das muthwillige Hauen auf Holz und Eiſen, oder auch auf den Fechtſchulen das Zuſammenhauen mit der Schneide des Säbels verbothen. Befindet ſich ein Cavalleriſt auf einem Transports-Wagen, ſo hat er darauf zu ſehen, daß ſein Seitengewehr nicht beſchädiget werde. Ferner dürfen die Seitengewehre niemahls mit corroſiven (ätzenden) oder ſonſt den Eiſen ſchädlichen Materien geputzt werden, ſondern der Roſt iſt immer mittelſt eines Fettes wegzubringen; auch dürfen dieſelben nicht auf die Erde aufgeſtoßen, und endlich die Klingen erſt dann geſchliffen werden, wenn es nothwendig wird.

Wie die Seitengewehre zu conſerviren ſind.
Hfkh. am 31. Jul. 776.

§. 5632.

Dem Invaliden-Haus-Commandanten und dem reſpicirenden Feld-Kriegs-Commiſſär wird nachdrücklich anempfohlen, und nach dem Invaliden-Syſteme zur ſtrengſten Pflicht gemacht, bey der über die Adjuſtirung der Mannſchaft vorzunehmenden Unterſuchung die Regiments-Montur, die der Zuwachs mitbringe, nicht etwa, der baldigen Egaliſirung wegen, früher für unbrauchbar zu erklären, als ſie es wirklich iſt.

Was in den Invaliden-Häuſern hinſichtlich der Montur, welche die dahin tranſferirte Mannſchaft mitbringt, zu beobachten iſt.
Hfkh. am 16. Oct. 807. L 4110.

§. 5633.

Wenn den Gränzern bey ihrem Eintreffen in der Gränze die aus dem Felde mitgebrachte Montur und die Toeniſter beybelaſſen werden, ſo haben ſie dieſe Sorten jederzeit in gutem Stande zu erhalten, ſich derſelben nur bey Ausrückungen zu bedienen, um, wenn binnen der gewöhnlichen Dauerzeit ein Ausmarſch erfolgt, mit denſelben wieder auszumarſchieren, ohne dafür vom Aerarium eine Vergütung in Anſpruch zu nehmen.

Die Regiments- und Corps-Commandanten haben nicht nur allein auf die Erhaltung der Monturs-Stücke derjenigen Mannſchaft, welche in der Dienſtleiſtung verbleibt, ſondern auch auf diejenigen Leute, welche dem Reſerve- und Landes-Bataillon zugetheilt oder ganz ausrolirt werden, zu ſehen.

Wie die Montur und Rüſtung, welche den Gränzern beym Eintreffen in der Gränze überlaſſen wird, zu conſerviren iſt.
Hfkh. am 16. Nov. 806. E 3816.
» » 10. Nov. 809. B 3133. und 9184.

§. 5634.

Die Monturs- und Rüſtungs-Sorten der Landwehre ſind, mit pflichtmäßiger Sorge für ihre gute Conſervation, in den Depoſitorien aufzubewahren.

Die Fahnen der Landwehr-Bataillone ſind bey dem Stabe der betreffenden Regimenter, wohin die Landwehr-Bataillone gehören, oder wenn nur das dritte Bataillon des betreffenden Regiments im Lande zurück iſt, bey dem Stabe dieſes Bataillons aufzubewahren.

Wie die Montur und Rüſtung der Landwehre aufzubewahren und zu conſerviren iſt.
Hfkh. am 7. März 817. E 736.
» » 17. Jun. 817. E 1940.
» » 16. Sep. 817. E 3014.

H.

Von der Unterſuchung der Montur und Rüſtung.

§. 5635.

Bey der Unterſuchung der Montur und Rüſtung müſſen der Brigadier und Feld-Kriegs-Commiſſäre, ſo wie auch alle jene Individuen, welchen, nebſt dem Wohle des Soldaten, auch zugleich die ſorgfältige Wachſamkeit für die Schonung des allerhöchſten Aerariums anvertraut iſt, mit unbefangenem Streben nach treuer Pflichterfüllung ihr Amt handhaben, und ſtrenge darauf halten, daß in keiner Hinſicht weder die Mannſchaft, noch das Aerarium verkürzet werde, widrigen Falls alle jene, welche ſich eine Nachläſſigkeit oder Veruntreuung zu Schulden kommen ließen, nicht nur zum allenfallſigen Schadenerſatze verhalten, ſondern nach Umſtänden auch gebührend geahndet werden würden.

Beobachtung bey Unterſuchung der Montur und Rüſtung.
Hfkh. am 19. Jän. 816. L 101.
» » 18. Dec. 815. E 6310.

§. 5636.

Wie die Montur und Rüſtung bey Muſterungen zu unterſuchen iſt.
Hfth. am 7. Dec. 767.
» » 15. Apr. 781.
» » 4. Aug. 810. E 1647.

Bey den Muſterungen ſind die Montur und die Rüſtung, welche die Mannſchaft im Gebrauche hat, dann alle jene Sorten, welche in dem Regiments-, Escadrons- oder Compagnie-Magazine vorhanden ſind, mit aller nur möglichen Genauigkeit zu unterſuchen, in den Muſtererledigungen (ſo wie bey der Muſterungsvorſchrift vorgeſchrieben iſt) über den Befund derſelben zu relationiren, beſonders muß aber darauf geſehen werden, ob das Regiment oder Bataillon die vorgeſchriebene Monturs-Rechnung gehörig führet, und daß über die durch Beurlaubung und Entlaſſung, dann ſonſt ſich ſammelnden Montur- und Rüſtungs-Sorten verläßliche Inventarien verfaßt, die Sorten genau erheben und nach ihrer Qualität ausgewieſen werden, damit, wenn in der Folge die Abgabe ſolcher Vorräthe angeordnet wird, ſie nach dem Verhältniſſe der Claſſen und Gattungen geſchehe, und nicht, wie ſchon Fälle vorgekommen ſind, bloß die kleinern Sorten abgegeben werden.

§. 5637.

Wie die Montur und Rüſtung beym Austritte oder beym Abſterben eines Regiments-, Bataillons-, Compagnie- oder Escadrons-Commandanten zu unterſuchen und an den Nachfolger zu übergeben iſt.
Hfth. am 14. Jän. 754.
» » 7. Aug. 808.

Wenn ein Regiments-, Bataillons-, Compagnie- oder Escadrons-Commandant ſtirbt, oder austritt, ſo muß die Montur und Rüſtung gehörig unterſucht und dem Nachfolger in einem ſolchen Zuſtande übergeben werden, wie es die laufende Categorie mit ſich bringt, die Rüſtung aber muß vermittelſt der Procenten-Gebühr jederzeit im brauchbaren Stande vorhanden ſeyn. Sollten ſich bey der Unterſuchung Gebrechen entdecken, ſo iſt ſich aus dem hinterlaſſenen Vermögen der Verſtorbenen zu entſchädigen, die Austretenden aber ſind zum Schadenerſatze zu verhalten, und allenfalls gebührend dafür zu ahnden; eben ſo ſind die Montures- und Rüſtungs-Sorten bey der Uebergabe eines Regiments-, Compagnie- oder Escadrons-Monturs-Magazins gehörig zu unterſuchen, und darauf zu ſehen, ob die Sorten in der gehörigen Anzahl und Qualität vorhanden ſind, und ob das Local zur Aufbewahrung derſelben vollkommen angemeſſen iſt.

§. 5638.

Wie die Unterſuchung der Monturs-Sorten in den Transports-Sammelhäuſern zu geſchehen hat.
Hfth. am 18. Jän. 817. E 110.

Die Transports-Sammelhäuſer müſſen über die Richtigkeit der bey denſelben in jeweiliger Verrechnung befindlichen Monturs-Vorräthe alle Vierteljahre inventirt werden, und der das Transports-Haus reſpicirende Feld-Kriegs-Commiſſär iſt nicht nur für die Richtigkeit dieſer Inventur, ſondern auch ſtrenge verantwortlich, daß ſich derſelbe von der jeweiligen wirklichen Abgabe der für die Mannſchaft zum Empfange angewieſenen Montures-Sorten jedes Mahl überzeuge, der Inventurs-Befund aber muß allezeit dem General-Commando vorgelegt werden.

§. 5639.

Unterſuchung der Montur und Rüſtung im Kriege, und wie das Erforderniß auszuweiſen iſt.
Hfth. am 13. Jän. 790. E 134.
» » 4. May 796. E 714.

Wie die Montur und Rüſtung im Kriege bey Revisionen zu unterſuchen iſt, wurde bereits bey der Gebühr der Montur und Rüſtung (Seite 3.) geſagt; der Befund dieſer jährlichen Unterſuchung aber wird am deutlichſten durch das eingeführte Faſſungsverzeichniß, welches nach dem beygedruckten Formulare Nr. 1 zu verfaſſen iſt, ausgewieſen, worüber die Unterſuchungs-Commiſſion auch zu relationiren hat.

In der erſten und zweyten Rubrik dieſes Faſſungsverzeichniſſes iſt die Montur und Rüſtung, welche die Loco- und abſente Mannſchaft im Gebrauche hat, auszuweiſen, und in der dritten Rubrik zu ſummiren. Wenn der Fall eintritt, daß Leute ſtatt der vor dem Feinde verlornen Monturs-Stücke noch keine andern erhalten haben, ſo ſind ſie in der erſten Rubrik nicht aufzuführen, doch muß ſowohl in dieſem oder in einem andern ähnlichen Falle am Ende des Verzeichniſſes erkläret werden, woher der Abgang kommt.

In der vierten Rubrik ſind ſowohl die Sorten der Loco- als der auswärtigen Mannſchaft zuſammen zu ziehen, weil die auswärtige Mannſchaft ohnehin bey ihrem Einrücken vorgeſtellet und über die bey derſelben vorhandene Montur und Rüſtung die beſondere Paſſierung angeſucht wird.

Die fünfte Rubrik darf nur jene Sorten enthalten, deren Herſtellung noch thunlich iſt, jedoch nur mit einem außerordentlichen Auf-

mande geſchehen kann, der von dem Reparations-Pauſch-Quantum zu beſtreiten nicht möglich iſt, und dadurch dem Aerarium dennoch mehr Vortheil als durch die Verabreichung neuer Sorten erwächſet. Dieſer Umſtand muß jedoch am Ende des Faſſungsverzeichniſſes umſtändlich erkläret, und beſonders angemerkt werden, ob er im Gelde, und wie viel in Leinwand, von welcher Qualität, oder woraus ſonſt, zu beſtehen habe.

Die ſechſte Rubrik hat hingegen die von dem Pauſchgelde zu beſtreitenden möglichen Reparaturen anzunehmen.

In die ſiebente Rubrik gehören alle jene Sorten, welche bey der Loco-Mannſchaft ganz unbrauchbar vorgefunden werden.

Die achte Rubrik hat zur beſſeren Ueberſicht die vierte, fünfte, ſechſte und ſiebente Rubrik zuſammen zu erweiſen.

In der neunten Rubrik ſind alle jene Sorten, welche bey der Reviſion auf den effectiven Stand gebühren, anzuſetzen.

Die zehnte Rubrik iſt für jene Sorten beſtimmt, welche aus alten Monturs- und Rüſtungs-Sorten, als Leibel, Holzmützen und Fäuſtlinge ꝛc., zu erzeugen ſind. Die eilfte und zwölfte Rubrik hat alles dasjenige zu enthalten, was auf die bereits erhaltenen Poſſierungen die Regimenter und Batoillone noch wirklich nicht empfangen, und an die Mannſchaft hinaus gegeben haben.

Die dreyzehnte Rubrik bedarf keiner Erläuterung, und die vierzehnte Rubrik ſchließet die Summe der vorher gehenden Rubriken in ſich.

Wenn die achte und zehnte Rubrik entgegen gehalten wird, ſo zeiget es ſich, ob und was noch dem Reviſions-Bedarfe zur vollkommenen Ausrüſtung der Mannſchaft an Monturs- und Rüſtungs-Sorten nöthig iſt, welche ſodann in der vierzehnten Rubrik auszuweiſen iſt.

Die fünfzehnte, ſechzehnte und ſiebzehnte Rubrik ſind von ſich ſelbſt ganz deutlich, nur iſt zu bemerken, daß jene Sorten, welche in der ſiebenten Rubrik vorkommen, in dieſen drey Rubriken zuſammen wieder die nähmlichen ſeyn müſſen.

Alle bey der Verfaſſung dieſes Verzeichniſſes beſonders vorfallenden Bemerkungen ſind am Ende dieſes dreyfach einzuſendenden Verzeichniſſes anzumerken.

Bey den Sorten der indirecten Dauerzeit iſt wohl zu bemerken, daß nur für jene Stücke neue oder altbrauchbare verabreicht werden können, bey welchen es nicht mehr möglich iſt, daß ſie von dem allenfalls beyzulaſſenden Theile der unbrauchbaren Sorten hergeſtellt werden können.

Die zu Grunde gerichteten Säbel oder Pallaſche können nur in außerordentlichen Fällen vom Aerarium poſſiert werden; wenn daher ſolche unbrauchbare Stücke vorkommen, ſo iſt hierüber jedes Mahl die Erläuterung nöthig.

Ueber das zugetheilte Proviant-Fuhrweſen, dann das Pack-Perſonal, iſt kein eigenes Faſſungsverzeichniß nöthig, ſondern ſobald in dieſem Verzeichniſſe die Regiments-Montur mit dem Erforderniſſe ausgewieſen iſt, kann auch die Montur für das Fuhrweſen und die Packmannſchaft aufgeführt, jedoch darf ſie wegen der Verſchiedenheit der Sorten nicht vermiſcht werden.

Uebrigens iſt noch zu bemerken, daß in dieſes Faſſungsverzeichniß nur Monturs-, Lederwerks- und Rüſtungs-Sorten, in keinem Falle aber Feld-Requiſiten, Munition oder Feuergewehre ꝛc. aufgenommen werden dürfen.

Formulae Nr. 1. N. N. Regiment.

Conſignation und rückſichtlich Faſſungsverzeichniß,

was bey dem obigen Regimente (Bataillone oder Corps) zur vollkommenen Adjuſtirung bey der vorgenommenen Reviſion auf das Jahr 18 . . an Monturs-, Lederwerks- und Rüſtungs-Sorten als Erfoderniß befunden worden iſt.

Benennung der Sorten.	Der ganze Vorrath beſtehet in Sorten, welche: bey der Comp. Mannſchaft ſich befinden.	bey der anmärſchigen Mannſchaft ſich befinden.	Zuſammen.	Davon ſind: noch neu oder ganz brauchbar.	zu reparieren mittelſt ararischen Zuſchuſſes.	" von dem ordinären Pauſch-Quantum.	ganz unbrauchbar.	Nach Abzug der unbrauchbaren verbleiben noch brauchbar.	Erfoderlich ſind für die Mannſchaft nach dem effectiven Stande.	Hiervon iſt abzuſchlagen, was aus den unbrauchbaren Sorten erzeugt oder brauchbar hergeſtellt werden kann.	was das Regiment auf die bey vorjähriger Reviſion erhaltene Paſſierung noch zu fordern hat.	was das Regiment auf die ſeit der letzten Reviſion wegen der vor dem Feinde zu Grunde gegangenen Sorten erhaltene Paſſierung noch zu erhalten hat.	was das Regiment auf die bereits eingetretene Categorie noch zu faſſen hat.	Zuſammen.	Nach Abſchlag dieſer Sorten von dem wirklichen Erfordernisse und in Gegenhaltung der brauchbaren Stücke ſind noch zu faſſen.	Von den unbrauchbaren Sorten: werden zur Reparatur beſtellen.	ſind in die Oekonomie-Commiſſion abzuführen oder für das Aerarium zu verkaufen.	ſind zu vertilgen.
Helme, Tſako's oder Hüte.																		

I.

Von der Reparatur der Montur und Rüſtung.

§. 5640.

Wem die Unterhaltung der Monturs-, Lederwerks- und Rüſtungs-Sorten in ſtets brauchbarem Stande obliegt, und was deßwegen zu beobachten iſt.

Hfkh. am 10. Feb. 805. E 406.
" " 19. Jun. 808. A 4211.
" " 9. Oct. 808. E 3619.
" " 8. Jän. 814. E 107.

Die Compagnie- und Escadrons-Commandanten haben die Monturs-, Lederwerks- und Rüſtungs-Sorten von den bemeſſenen Pauſchgeldern jederzeit in ganz brauchbarem Stande zu unterhalten; daher müſſen dieſelben die nöthigen Reparaturen alſogleich vornehmen laſſen, damit derley Sorten durch Nachläſſigkeit nicht noch mehr verdorben oder wohl gar unbrauchbar werden, die Mannſchaft aber jederzeit gut gekleidet ſey, und die Pferde mit vollkommen brauchbarer Rüſtung verſehen ſeyen, worauf der Regiments- oder Bataillons-Commandant, der Brigadier und der Feld-Kriegs-Commiſſär beſonders zu ſehen haben, indem ſie dem Hofkriegsrathe dafür verantwortlich ſind.

§. 5641.

Reparation der Schuhe.
Hfkh. am 4. Jun. 794.
" " 10. Feb. 805. E 406.

Zur Erleichterung der Schuh- und Stiefel-Reparation wird den Truppen geſtattet, die erforderlichen Ledergattungen gegen Vergütung von den Pauſchgeldern aus der Monturs-Commiſſion nach der für jede Truppengattung bey der Gebühr der Montur und Rüſtung vorgeſchriebenen Quantität auf kriegscommiſſariatiſche Entwürfe und mit der Vorſicht abzufaſſen, daß die Documente von dem Regiments- oder Corps-Commandanten gefertiget ſind, weil ſie auf die Hintanhaltung von Unterſchleifen bey derley Empfängen zu achten haben, und dem Hofkriegsrathe dafür verantwortlich ſind.

§. 5642.

Was die Unterhaltung der Mantur, dann der Schuhe oder Stiefel während der Exercier-Zeit betrifft, ſo wird den Regimentern für die zur Exercier-Zeit eingerückte Mannſchaft auf einen Monath das gewöhnliche Unterhaltungs-Pauſchgeld erfolgt, das Limito-Leder aber darf den Regimentern nicht verabfolgt werden, weil dieſe Gebühr erſt dann eintritt, wenn die Schuhe durch die Hälfte der Tragzeit im Gebrauche waren. Eben ſo wenig kann die zu Grunderichtung der Mantur in dieſer kurzen Zeit in Anſchlag kommen, wenn anders auf derſelben Unterhaltung ſorgſam geſehen wird, welches ſich die Campagnie-Commandanten angelegen ſeyn zu laſſen haben.

Unterhaltung der Montur und Rüſtung der Mannſchaft während der Exercier-Zeit.
Hfth. am 24. Oct. 810. N 378.

§. 5643.

Wenn für die eingerückten Beurlaubten während des Marſches von fremden Regimentern und Transports-Sammelhäuſern außer dem Bezirke eines Regiments-Schuh- oder Stiefel-Reparationen beſtritten worden ſind, ſo ſind dieſe Zurechnungen als extraordinär zu behandeln, und dem Aerarium aufzurechnen.

Die Schuh- und Stiefel-Reparationen für marſchierende Recruten, Transferirte von anderen Regimentern, Rançanirte, zurück gelangte Deſerteure und Kranke, welche von auswärts zugerechnet werden, und wenn dieſe Leute aus dem Bezirke eines anderen General-Commando's kommen, als welchem das Regiment ſelbſt unterſteht, können dem Aerarium aufgerechnet werden. Bey dergleichen Märſchen in dem Bezirke des nähmlichen General-Commando's aber haben die Auslagen auf Schuh- und Stiefel-Reparatur die Compagnie- und Escadrons-Commandanten zu tragen.

Wem die Schuh- und Stiefel-Reparationen, welche außer dem Bezirke des Regiments für Beurlaubte, Recruten ꝛc. beſtritten werden, anzurechnen iſt.
Hfth. am 20. Feb. 805. E 406.
» » 24. Oct. 810. N 378.

§. 5644.

Die Brotſäcke ſind jederzeit mit Beyhülfe der alten Kittel auszubeſſern; ſollte aber der Zwilch von denſelben als Futter zu den aus den alten Röckeln erzeugten Leibeln gebraucht worden ſeyn, ſo, daß ein Regiment nicht im Stande wäre, die Brotſäcke, wegen Mangels an Zwilch, ausbeſſern zu laſſen, ſo iſt bey der Muſterung oder ſonſtigen Unterſuchung der Montur, anzuzeigen, wie viel Zwilch zur Herſtellung der Brotſäcke erforderlich iſt.

Wie die Brotſäcke zu reparieren ſind.
Hfth. am 5. May. 779.

§. 5645.

Den Regimentern und Corps wird geſtattet, von den durch die empfangenen Procenten außer Gebrauch kommenden alten Lederwerks- und Rüſtungs-Sorten dasjenige, was zur Reparation ſchadhafter Stücke auf der Stelle nothwendig iſt, dazu zu verwenden, es müſſen aber die ſolcher Geſtalt verbrauchten, und die etwa bis zum nächſten Procenten-Empfange weiters erforderlichen Stücke, der Gattung und Anzahl nach, bey der nächſten Muſterung angezeigt, und in einem beſonderen Ausweiſe, in welchem das Ganze ſtatt der Procenten-Gebühr abgelegte Quantum, dann was zur Ablieferung verbleibet, erſichtlich gemacht iſt, unter der Beſtätigung des Brigadiers und des Kriegs-Commiſſärs mit dem Manturs-Muſterungs-Berichte zur Kenntniß des Hofkriegsrathes gebracht werden.

Die Regimenter und Corps haben dabey mit Billigkeit für das Aerarium ſich zu benehmen, und die Brigadiere und die Kriegs-Commiſſare auf die Hintanhaltung übertriebener Forderungen oder einer unrechtmäßigen Verwendung dieſer ärariſchen Sorten das genaueſte Augenmerk zu richten.

Unter welcher Bedingung den Regimentern und Corps geſtattet wird, von den außer Gebrauch kommenden alten Lederwerks- und Rüſtungs-Sorten das Nöthige zur Reparation ſchadhafter Stücke zu verwenden.
Hfth. am 30. Jul. 808 E 3646.

K.

Von der Reinigung der Montur und Rüſtung.

§. 5646.

Die Stabs- und Ober-Officiere, Regiments-, Corps-, Bataillons-, Campagnie-, Escadrons- und Transports-Commandanten haben beſonders darauf zu ſehen, daß die Mannſchaft die im Gebrauche habende Mantur und Rüſtung jederzeit gehörig rein halte, ſie jedoch auf keine ihr ſchädliche Art putze, oder mit dicken Stöcken ausklopfe, und daß die in

Wie die Montur gereiniget werden ſoll, und was deßhalb zu beobachten iſt.
Hfth. am 25. Sep. 767.
» » 10. Sep. 768.
» » 15. Jun. 804. E 1385.

den Regiments-, Compagnie- oder Eskadrons-Magazinen vorhandenen Sorten öfters ausgelüftet und von dem Staube gereiniget werden.

§. 5647.

Obliegenheiten der Transports-Commandanten hinſichtlich der Reinigung der Montur während des Marſches.
Hfkh. am 15. Jun. 804. E 1385.

Die Transports-Commandanten haben darauf zu ſehen, daß die Mannſchaft auf dem Marſche ihre Montur gehörig reinige und conſervire, daher muß auch bey der Uebergabe der Recruten von einem Transports-Commandanten an den andern beobachtet werden, daß Bürſten, Kämme und dergleichen bey einem jeden Manne vorhanden ſeyen.

§. 5648.

Wie die Montur derjenigen Mannſchaft, welche rotzige und drüſige Pferde zu warten hat, zu reinigen iſt.
Hfkh. am 19. Apr. 813.

Die Montur derjenigen Mannſchaft, welche drüſige oder rotzige Pferde zu warten hat, und wobey zu befürchten iſt, daß dieſe Montur mit dem friſchen Krankheitsſtoffe beflecket wird, muß immer ſogleich gereiniget, der Anſteckungsſtoff abgewaſchen, und das Monturs-Stück durch mehrere Stunden ausgelüftet werden.

Bey Beobachtung dieſer Vorſchrift iſt es in Rückſicht der Montur in Zukunft ganz unnöthig, ſie als unbrauchbar zu claſſificiren, ſondern ſie kann, nach vorher gegangener Reinigung, ohne Anſtand beybehalten werden, und daher dürfen auch für ſie keine anderen Sorten paſſiert werden.

§. 5649.

Wie die mit Schäben angeſteckten Sattelküſſen zu reinigen ſind.
Hfkh. am 17. Sep. 794. D 4872.

Von den mit Schäben angeſteckten Sattelküſſen ſind die Ueberzüge und auch allenfalls die Füllung gut zu waſchen, und dann wieder zum Gebrauche zu verwenden.

§. 5650.

Wie die Rüſtung von rotzigen Pferden zu reinigen und zu verwenden iſt.
Hfkh. am 10. Sep. 768.

Die Rüſtung von rotzigen Pferden iſt nicht zu verbrennen, ſondern das Lederwerk bey der Monturs-Commiſſion abzuziehen und zu waſchen, das kleine Riemenwerk aber für die Infanterie zu verwenden.

L.

Von der Vergütung der Montur und Rüſtung.

§. 5651.

Wie die Montur und Rüſtung, welche gegen Bezahlung abgefaßt wird, zu vergüten iſt.
Hfkh. am 18. Jul. 810. E 1495.
" " 19. Feb. 811. E 503.
" " 20. May 813. E 1390.
" " 17. März 814. A 1651.
" " 30. Sep. 815. E 5196.

Alles dasjenige, was von den Truppen oder Behörden gegen bare Bezahlung aus den Monturs-Oekonomie-Commiſſionen an Monturs- und Rüſtungs-Sorten auf kriegscommiſſariatiſche Entwürfe abgefaßt oder an Truppen fremder Mächte abzugeben bewilliget wird, es mag im Materiale oder in fertigen Sorten beſtehen (mit Ausnahme jener Ledergattungen, welche die Compagnien und Eskadronen nach dem beſtimmten Ausmaße zur Unterhaltung der Schuhe und Stiefel im brauchbaren Stande im Limito-Preiſe erhalten,) iſt in den wirklichen Anſchaffungspreiſen, mit Zuſchlagung von 15 Procenten Regie-Speſen, zu vergüten.

§. 5652.

Wie die Monturs- und Rüſtungs-Sorten in jenen Provinzen, in welchen Conventions-Münze curſirt, zu vergüten ſind.
Hfkh. am 6 Jun. 816.
" " 30. May 816. E 1668.

Wenn an Truppen in jenen Provinzen, wo bloß Conventions-Münze curſirt, Monturs- und Rüſtungs-Sorten ſchon fertig oder im Materiale abgegeben werden, ſo hat die Vergütung jederzeit nach den jeweiligen, von der Hofkriegsbuchhaltung hinaus gegebenen Beköſtigungspreiſen zu geſchehen.

§. 5653.

Wer das Monturs-Geld zu erlegen hat.
Hfkh. am 16. Oct. 777.
" " 14. Feb. 781.
" " 15. Sep. 781.
" " 5. May 801.
" " 9. Oct. 803.
" " 14. Nov. 806.
" " 11. Jan. 809.
" " 15. Jan. 809.
" " 16. März 811.
" " 5. Sep. 815. E 4817.
" " 30. Oct. 815. E 5465.

Das jeweilig feſt geſetzte Monturs-Geld haben zu erlegen:

1) Alle als aſſentiet neu zuwachſenden k. k. ordinären und Regiments-Cadetten.

2) Alle ex propriis Gemeinen, dann

3) die Entlaſſungswerbee für die geſtellt werdenden ausgedienten Veteranen oder ſonſtigen Recruten.

Der Erlag muß aber jederzeit noch vor der Aſſentirung geſchehen, und ohne Rückſicht, ob er die Montur vom Aerarium, aus dem Regiments-Magazine empfangen, oder ſich ſelbſt

aus Eigenem angeſchafft hat. Nur der k. k. Hofkriegsrath kann eine Nachſicht von dem Erlage des Monturs-Geldes ertheilen; diejenigen aber, welche aus einer Akademie bey den Truppen eintreten, erhalten die erſte Montur auf Koſten der Akademie.

§. 5654.

Den in Friedenszeiten bey den Gränztruppen eintretenden k. k. ordinären und Privat-Cadetten, welche außer dem Lederwerke und den Schuhen keine andere ärariſche Montur erhalten, wird der Erlag des Monturs-Geldes, jedoch nur für die Fälle, in denen ſie die ärariſche Montur nicht erhalten, nachgeſehen, und dieſen ohne Erlag des Monturs-Geldes eingetretenen Cadetten wird bey einem erfolgenden Ausmarſche, gleich allen anderen Gränzern, die nöthige Montur vom Aerarium verabreicht; dagegen haben im Kriege die zu den im Felde ſtehenden Gränztruppen aſſentirten Cadetten, gleich jenen der Linien-Truppen, das normalmäßige Monturs-Geld zu erlegen, müſſen ſomit auch vom Aerarium montirt werden.

In welchem Fall, die Gränz-Cadetten das Monturs-Geld zu erlegen haben.
Hfth. am 30. Nov. 808. B 4556.

§. 5655.

Die bey den Uhlanen-Regimentern per Escadron bemeſſenen ſechs Cadetten vom Adel ſind vom Erlage des Monturs-Geldes befreyet.

Welche Cadetten von dem Erlage des Monturs-Geldes befreyet ſind.
Hfth. am 18. März 801. D 1707.
„ „ 1. Apr. 814. G 1090.

§. 5656.

Wenn außerordentliche Umſtände und die dazu eingeholte hofkriegsräthliche Bewilligung die Einberufung der Beurlaubten über den vorgeſchriebenen Loco-Stand rückſichtlich einer Commandirung und Beurlaubung auf Arbeit herbey führen ſollten, ſo iſt für jene Monturs-Stücke, deren augenblickliche Abgabe an die Mannſchaft ſogleich bey ihrem erſten Einrücken als nothwendig erkannt würde, von jenem Bau- oder Arbeits-Fonde, zu deſſen Gunſten die Einberufung geſchehen iſt, die Vergütung nach den Preiſen, welche jeweilig feſt geſetzt werden, zu leiſten, indem dem Aerarium mit den feſt geſetzten Pauſchal-Geldern nur für die während der Arbeitsdauer categoriemäßig eintretende currente Monturs-Gebühr die Entſchädigung zufließt.

In welchem Falle für die commandirt Beurlaubten von dem Bau- oder Arbeits-Fonde die der Mannſchaft neu gegebene Montur dem Aerarium zu vergüten iſt.
Hfth. am 21. Apr. 810 B 1870.

§. 5657.

Da bey einem Ausmarſche die Gränzer verpflichtet ſind, mit ihrer eigenen Montur auszumarſchiren, welche ihnen nach den Gränz-Grundgeſetzen vom Aerarium vergütet wird, ſo iſt in einem ſolchen Falle die denſelben eigenthümliche Montur, mit Intervenirung der reſpicirenden Feld-Kriegs-Commiſſäre, bey der Zuſammenrückung der Regimenter commiſſionaliter in Gegenwart des Brigadiers und der Hausväter nach den ärariſchen Anſchaffungspreiſen und nach den Verhältniſſen der Tragzeit abzuſchätzen, und den Gränzhäuſern, nach erfolgter Liquidation, die gebührende Vergütung auf Rechnung des Militär-Fondes zu leiſten.

Wie die den Gränzern eigenthümliche Montur bey einem Ausmarſche abzuſchätzen und zu vergüten iſt.
Hfth. am 10. Feb. 809. B 549.
„ „ 7. Dec. 809. B 5710.
„ „ 25. Jul. 813. B 1910.

§. 5658.

Die Compagnien haben die individuellen Monturs-Conſignationen nach dem beygedruckten Formulare Nro. 1. zu verfaſſen, die Vergütungsbeträge aber vorläufig nicht einzutragen, weil dieſe erſt bey der commiſſionellen Abſchätzung beſtimmt werden.

Wie die Conſignationen über die beyhabende Montur zu verfaſſen ſind.
Hfth. am 14. May 806. B 680.
„ „ 10. Febr. 809. B 549.

§. 5659.

Zur Vermeidung einer weitläufigen Rechnungs-Methode und zur Hintanhaltung der zu einer Menge anwachſenden Brüche bey Ausrechnung der den Gränzern für die vom Hauſe mitgenommenen Montur zu leiſtende Vergütung iſt ſich folgender Maßen zu benehmen.

Jene Gränzer, welche vom 1. bis 15. eines Monathes zuwachſen, haben mit 1. des nähmlichen Monathes, jene aber, die vom 16. bis Ende in Stand und Gebühr kommen, vom 1. des darauf folgenden Monathes in die Monturs-Vergütung einzutreten; dagegen bey denjenigen Gränzern, die vom 1. bis 15. in Abgang kommen, die Monturs-Vergütung ſchon mit Ende des vorigen Monathes, und bey denjenigen, die vom 16. bis Ende eines Monathes austreten, dieſe Gebühr mit Ende des nähmlichen Monathes aufzuhören hat.

Wie ſich bey der Entwerfung der zu leiſtenden Vergütung zu benehmen iſt.
Hfth. am 14. Jul. 806. B 1641.
„ „ 16. Jun. 806. B 1691.

Bey denjenigen Geänzern, die voe dem Feinde geblieben, vermißt oder auswekets geſtoeben ſind, oon welchen alſo die Gränzhäuſer die mitgegebene Montue nicht mehr erhalten können, iſt die Veegütung auf jene Zeit nach dem Oekonomie-Preiſe zu leiſten, nach welcher bey erfolgtem Ausmarſche die mitgenommenen Montues-Sorten von der Brigade und dem eeſpicirenden kriegscommiſſariatiſchen Beamten noch tragbae abgeſchätzt und claſſificiet woeden ſind.

Bey Deſerteuren hat die Montues-Vergütung mit dem Tage des Abganges nach obiger Cinoſue aufzuhören, weil die Häuſer der meineidig gewoedenen Geänzer, im Falle ſie die Monturs-Stücke wirklich nicht mehe erhalten, keine Rückſicht oedienen.

§. 566o.

In welchem Falle für Sorten, welche von Deſerteuren oder Civil-Dieben entwendet und eingeliefert werden, eine Vergütung geleiſtet werden kann.
Hfth. am 9. Aug. 775. Z 8359.

Füe die duech Deſerteure mitgenommenen Monturs- und Rüſtungs-Sorten kann, wenn dieſelben eingeliefert werden, da ſie ein geſtohlenes äeariſches Gut ſind, keine Veegütung geleiſtet werden. Eine Veegütung füe Montues- und Rüſtungs-Sorten kann nue dann Statt finden, wenn das Gubernium füe von Civil-Dieben geſtohlene Sachen, welche zurück geſtellt werden, ebenfalls eine Veegütung geleiſtet hat.

§. 566e.

Welche Monturs-Stücke nöthigen Falls den Civil-Arreſtanten verabfolgt werden können, und wann ſie zu vergüten ſind.
Hfth. am 12. Feb. 818. Z 917.

Im Falle einem Civil-Areſtanten mit Kleidungsſtücken ausgeholfen weeden müßte, hat eine ſolche Aushülfe jederzeit mit altbeauchbaren Sorten zu geſchehen, wofüe keine Vergütung zu leiſten iſt; jedoch darf eine ſolche Aushülfe nue in Wäſche, Schuhen, Hoſen und Roqueloren, niemahls aber in Militäe-Röckeln, gegen kriegscommiſſaeiatiſche Anweiſung, geſchehen.

Solche an Civil-Perſonen abgereichte Monturs-Sorten haben die Regimenter auf eine beſonders keiegscommiſſariatiſch geſertigte Individual-Conſignation in der jährlichen Montues-Ausweis-Tabelle in Ausgabe zu ſtellen. Wenn abee einer ſolchen Civil-Perſon ooe dee Uebergabe an die Civil-Behöede, im Falle die Umſtände oon dee Art wäeen, daß derſelben nicht wohl mit alt beauchdaeen Montues-Stücken ausgeholfen weeden könnte, neue Sorten oeeabreicht weeden müßten, ſo hätte in einem ſolchen Falle das betreffende Regiment, gegen kriegscommiſſaeiatiſche Intervenirung und Beſtätigung, die höchſt nöthigen Kleidungsſtücke anzuſchaffen, und in die füe Civil-Arreſtanten beſondees zu fuheende Verpfiegs-Vorſchuß-Beeechnung aufzunehmen, wo ſodann von den betreffenden Civil-Behörden die Veegütung geleiſtet werden muß.

N. N. Gränz-Regiment Nr. . . .

Formular 1.

Conſignation

über jene Montues-Sorten, in welchen jeder Mann bey der Reviſion zu N. N. vor ſeinem Abmarſche aus der Gränze vorgeſtellt wurde, und da ſie ſein Eigenthum waren, ſo wird für dieſelben nach der hofkriegsräthlichen Anordnung ꝛc. die Vergütung nach dem Oekonomie-Preiſe . . . und zwar von . . . bis . . . auf die Zeit der Dienſtleiſtung im Felde nachſtehender Maßen entworfen:

Ortſchaft.	Datum.	Nr.	Nahmen.	Benanntlich:	Auf die Dauerzeit durch Jahre.	Monathe.	Beträgt der letzte Oekonomie-Preis. fl.	kr.	Nach Maß der Oekonomie-Anſchaffungspreiſe und nach dem Verhältniſſe der Tragzeit kommt auf einen Monath zu vergüten, und zwar für: 1 Kloboks mit Sonnenſchirm.	1 Roquelore zu . . kr.	1 Röckel zu . . kr.	1 Leibel zu . . kr.	1 ungariſche Hoſe zu . . kr.	1 Hemd zu . . kr.	1 Gattie zu . . kr.	1 Paar lederne Handſchuhe zu . . kr.	1 Port-d'épée zu . . kr.	Zuſammen. fl.	kr.
									Mithin von . . bis . . , nähmlich vom Tage des Abmarſches bis zum Tage der Einrückung in die Gränze.										
	1	1	N. N.	Kloboks mit Sonnenſchirmen.	2	3														
				Roquelore.	6	1														
				Röckel.	2	1														
				Leibel.	2	1														
				Ungariſche Tuchhoſen.	1	1														
				2 Hemden.	1	1														
				2 Gattien.	1	1														
				Lederne Handſchuhe.	4	2														
				Port-d'epée.	4	2														

Anmerkung.

In dieſer Conſignation ſind die Rubriken benanntlich, dann die Dauerzeit und der Oekonomie-Preis nur auf der erſten Seite anzuführen, weil der Revident ſolche nur Ein Mahl bedarf. Jedes Regiment hat ſo viele Rubriken einzuſchalten, als ihm etwa noch Montur-Stücke, jedoch mit Ausſchluß der Armatur- und Lederwerks-Sorten, zur Berechnung vorkommen. Der Tag des Ausmarſches aus der Gränze und des Einrückens in dieſelbe iſt durch die Reſpicirenden zu beſtätigen.

M.

Von dem Verkaufe der Montur und Rüſtung.

§. 5662.

Was hinſichtlich des Kaufes und Verkaufes der Montur- und Rüſtungs-Sorten zu beobachten iſt.
Hfrth. am 31. Dec. 797.
„ „ 27. Jan. 808, E 182.
„ „ 30. Nov. 808.
„ „ 10. Oct. 816, E 4021.
„ „ 16. Oct. 816.
„ „ 16. Nov. 816, E 4425.
„ „ 19. Nov. 816, E 4513.
„ „ 24. Jul. 817, E 2218.

Der Kouf und Verkauf der ärariſchen Montur- und Rüſtungs-Sorten, ſie mögen alt oder neu ſeyn, iſt ſowohl den Civil- als Militär-Perſonen unter ſchärfeſter Ahndung verbothen, daher haben die Brigadiere und reſpicirenden feldkriegscommiſſariatiſchen Beamten, und ſelbſt die General-Commanden darüber zu wachen, daß keine ärariſchen Montur- und Rüſtungsſtücke verkauft, die Compagnie-, Escadrons- und Regiments-Commandanten aber zur Verantwortung gezogen werden, wenn bey den Muſterungen nicht jeder Mann mit der vorgeſchriebenen Montur und Rüſtung verſehen iſt.

§. 5663.

* Aus welcher Urſache die erſparten Schuhe nicht verkauft werden dürfen.
Hfrth. am 5. Jun. 788. D 513.
„ „ 30. Nov. 808. E 4368.

Diejenigen Schuhe, welche bey einem Regimente, Corps oder Bataillone durch zweckmäßige Wirthſchaft oder andere zufällige Umſtände erſpart werden, bleiben im Grunde ein Eigenthum des Aerariums, und dürfen bey Ehre und Reputation von dem Compagnie- oder Escadrons-Commandanten nicht verkauft werden.

In einem jeden ſolchen Falle kann bloß die Ablöſung der überflüſſigen Schuhe vom Aerarium im Reluitions-Preiſe eintreten, welcher Betrag ſodann entweder demjenigen, der keine Schuhe in natura empfangen hat, zu vergüten iſt, oder zur Beſtreitung ſchon geſchehener oder künftiger ſolcher Reparations-Auslagen gehöret, mittelſt deren eine Erſparung neuer Schuhe erwirket wurde, und zu denen das ärariſche Pauſch-Quantum nicht hinreichend war.

§. 5664.

Aus welcher Urſache der Verkauf der von den Transports-Sammelhäuſern ꝛc. in der Montur-Commiſſion abgelieferten Sorten nicht geſtattet wird.
Hfrth. am 5. May 785.
„ „ 9. Nov. 795, E 2068.
„ „ 8. Sep. 797, E 2382.
„ „ 23. Jan. 799, D 389.
„ „ 18. Nov. 799.

Um ferner den Kauf und Verkauf der Montur und Rüſtung hintan zu halten, und jeden Anlaß zu Unterſchleifen mit neuen oder auch unbrauchbaren Sorten zu vermeiden, wird der Verkauf der von den Sammelhäuſern, Stockhäuſern und Spitälern, allenfalls auch von Regimentern, Bataillonen oder Corps an die Oekonomie-Commiſſion abgelieferten, ganz unbrauchbaren Sorten von Tuch, Croiſe, Leinwand, Zwilch u. ſ. w. ganz eingeſtellt, und dieſe Sorten müſſen von nun an, ſo viel möglich, vermanipulirt, und dasjenige, was zur Verwendung nicht mehr tauglich iſt, durch die Papierſtampfen vertilgt werden.

Ueber die in Transports- und Stockhäuſern brauchbaren und noch zur Vermanipulirung geeigneten Montur-Sorten iſt jedes Mahl dem Hofkriegsrathe ein Inventarium, und ein Pare davon der nächſten Montur-Commiſſion oder dem nächſten Depot einzuſenden, um ihre Abſchickung an die Commiſſion oder an das Depot gelegenheitlich und auf die wohlfeilſte Art veranlaſſen zu können, was auch mit der Rüſtung überhaupt zu geſchehen hat.

Die ganz unbrauchbaren und zur Vermanipulirung nicht geeigneten Montur- und Rüſtungs-Sorten müſſen, nachdem das darüber kriegscommiſſariatiſch gefertigte Certificat ausgefertigt worden iſt, zur Vermeidung unnöthiger Transports-Speſen gleich an Ort und Stelle entweder mittelſt der nächſten Papierſtampfe, oder unthunlichen Falls auf eine andere Art vertilgt werden, die dafür eingenommenen Gelder aber ſind für das Aerarium in Empfang zu nehmen, damit auf ſolche Art zu den Oekonomie-Commiſſionen nie ſolche Sorten abgegeben werden, welche der Frachtkoſten nicht werth ſind. Wenn ſich in einem Transports-Sammelhauſe oder Stabs-Stockhauſe die Montur- und Rüſtungsvorräthe ſo beträchtlich anhäufen, und einer beſonderen Verfügung bedürfen, die Sorten aber daſelbſt nicht gehörig claſſificirt werden könnten, ſo iſt durch den Hofkriegsrath oder durch das Armee- oder General-Commando ein Individuum von der nächſten Montur-Commiſſion zur gehörigen Claſſificirung zu verlangen, damit ſolche Sorten gehörig verwendet werden können.

§. 5665.

Was die Invaliden-Häuſer hinſichtlich des Verkaufes der Montur zu beobachten haben.
Hfkh. am 24. Jul. 817. E 2228.

Was den Verkauf der ärarischen Monturs-Stücke betrifft, welche eine Invaliden-Haus-Commiſſion wegen der ausgebreiteten Reſuitionen allenfalls vornehmen wollte, ſo muß bemerkt werden, daß dieſer Zweck durch die pflichtmäßige Aufmerkſamkeit der betreffenden Haus- und Abtheilungs-Commandanten erreicht werden müßte, nicht aber in der Umwälzung des Grundſatzes ausgeführt werden dürfe, daß die Montur des Mannes nie ſein Eigenthum in der Art wird, um damit nach Belieben ſchalten zu dürfen. (Siehe das Weitere im §. 5625.)

N.

Von der Entſchädigung der Montur und Rüſtung.

§. 5666.

In welchen Fällen das Aerarium für Montur u. Rüſtung entſchädiget werden muß.
Hfkh. am 18. Feb. 776.
„ „ 24. Oct. 780.
„ „ 28. Jul. 810. E 2495.
„ „ 30. Sep. 816. E 5110 und 5136.
„ „ 7. Sep. 816. E 3461.

Das allerhöchſte Aerarium muß für alle jene Monturs- und Rüſtungs-Sorten, welche durch Deſerteure mitgenommen, durch Entfremdung oder auf was immer für eine widernatürliche und ungebührliche Art entwendet, aus Muthwillen oder Nachläſſigkeit verdorben werden ſind, entſchädiget werden; daher müſſen alle jene Individuen, welche ſich deegleichen zu Schulden kommen laſſen, die jeweiligen Anſchaffungspreiſe mit Hinzuſchlagung von 15 Procenten Regie-Speſen erlegen. Der gemeine Mann kann nur dann zum Erſatze muthwillig verdorbener Monturs- und Rüſtungs-Sorten verhalten werden, wenn er nach kriegsrechtlichem Sentenze dazu verurtheilet, und bey Waſſer und Brot im Arreſte wäre, wo ſodann bloß das Arreſtanten-Teactament dazu zu widmen iſt, und der Reſt dem Aerarium zu verbleiben hat.

§. 5667.

Wie der Erſatz der Montur für Recruten, die als untauglich entlaſſen werden, einzuleiten iſt.
Hfkh. am 19. März 777.
„ „ 21. Apr. 787.
„ „ 17. Sep. 808.
„ „ 28. Jun. 813. E 2803.
„ „ 9. Apr. 815. E 1870.

Wenn untaugliche Recruten entlaſſen werden, und jemanden dabey ein Schadenerſatz zur Laſt fällt, ſo ſind jene Monturs-Sorten, die der uneauglich befundene Recrut bekommen hat, und bey ſeiner Abſchaffung mit ſich nimmt, in dem feſt geſetzten Preiſe mit Hinzuſchlagung der Regie-Speſen aufzurechnen.

Dasjenige, was denſelben an alter Montur abgereicht wurde, iſt nur nach dem Abſchätzungswerthe zu taxiren, und für die Stücke, welche dem Manne abgenommen, und bey den betreffenden Regimentern oder Corps ꝛc. zurück behalten werden, iſt nur der abzuſchätzende Abnutzungs-Betrag anzurechnen.

§. 5668.

Was wegen Erſatzleiſtung der während eines Transports in Verluſt gerathenen Monturs-Sorten zu beobachten iſt.
Hfkh. am 2. Oct. 807.

Die über die während einer Truppen-Transportirung in Verluſt gerathenen Monturs- und Rüſtungsſtücke verfaßten und beſtätigten Individual-Verluſts-Conſignationen ſind, wenn die Mannſchaft einrückt, von dem letzten Transports-Führer, nebſt den Reviſions-Liſten, an die betreffenden Regimenter zu übergeben, welche ſich ſodann mit jenen Regimentern, von denen die Transports-Commandanten ſind, welchen die Schuld des Verluſtes zur Laſt fällt, einzuvernehmen, und durch dieſe die Erſatzleiſtung herein zu bringen haben. Es dürfen daher derley auf Transporten in Verluſt gerathene Monturs-Stücke in den Monturs-Ausweis-Tabellen, und zwar jene, worüber die Transports-Führer ſich ausweiſen, daß ſie die vorgeſchriebene Aufſicht getragen haben, nur auf Paſſierung des General-Commando's, wenn der Werth desſelben den dem Beſugniſſe des General-Commando's eingeräumten Betrag nicht überſteiget, in Verwendung geſtellt werden; dagegen jene abgängigen Monturs-Stücke, welche dem Transports-Führer zur Laſt fallen, erſt dann verausgabt werden können, wenn ſich über die erfolgte Erſatzleiſtung mit der Kriegs-Caſſa-Quittung gehörig ausgewieſen worden iſt.

§. 5669.

Was bey Entſchädigung der Monturs- und Rüſtungs-Sorten, welche von Deſerteuren mitgenommen worden ſind, zu beobachten iſt.
Hfkh. am 30. Nov. 816. E 5100 und 5136.

Wenn das Aerarium für Monturs- und Rüſtungs-Sorten, welche von Deſerteuren entwendet worden ſind, zu entſchädigen wäre, ſo iſt auf den Zeitraum, während deſſen

der Mann ſolche im Gebrauche hatte, gar keine Rückſicht zu nehmen, weil der Zuwachs, welcher dafür nöthig wird, immer neu gekleidet werden muß.

§. 5670.

Wie der Erſatz der Sorten, die nicht in natura abgeliefert werden, zu leiſten iſt.
Hfth. am 29. Aug. 808. E 3065.
„ „ 1. May 810. E 1460.
„ „ 6. Jun 810. E 1844.
„ „ 28. Jul. 810. E 2495.

Alle jene Monturs- und Rüſtungs-Sorten, welche in natura abzuliefern wären, und ſtatt deſſen in Geld berichtiget werden, ſind in jenem Preiſe zu erſetzen, um welche in dem nähmlichen Jahre bey der Monturs-Commiſſion die Materialien angeſchafft worden ſind, wozu auch allemahl die 15 Procente Regie-Speſen zuzuſchlagen ſind. Hiervon ſind auch die Gränztruppen nicht ausgeſchloſſen.

Für neue Sorten iſt die ganze Tare, für altbrauchbare ſind zwey Drittel, und für unbrauchbare iſt ein Achtel hiervon zu entrichten.

§. 5671.

In welchem Falle das Aerarium für Monturs- und Rüſtungs-Sorten, welche bey einer Unterſuchung als unbrauchbar im Magazine vorgefunden werden, ſchadlos zu halten iſt.
Hfth. am 20. Jul. 774.

Wenn ſich bey einer Unterſuchung in einem Monturs-Magazine vorräthige Monturs- und Rüſtungs-Sorten befinden, welche vor der beſtimmten Dauerzeit zu Grunde gegangen ſind, und die Regimenter ſich darüber nicht gehörig ausweiſen können, ſo iſt das Aerarium dafür ſchadlos zu halten, und die Schuldtragenden ſind zum dießfallſigen Schadenerſatze zu verhalten.

O.

Von der Ablieferung der Montur und Rüſtung.

§. 5672.

In welchem Falle Monturs- und Rüſtungs-Sorten abzuliefern ſind, und wie der Ablieferung zu geſchehen hat.
Hfth. am 30. Apr. 806. I 2311.
„ „ 18. Marz 809. E 963.
„ „ 31. Marz 809.
„ „ 20. Nov. 809. D 4702. A 4714.
„ „ 17. Dec. 809. D 5140.
„ „ 20. Dec. 809. B 1103. A 1189.
„ „ 24. Dec. 809. D 5177.
„ „ 10. Marz 817. E 720.

Wenn nach einem Kriege Truppenkörper aufgelöſet werden, und die Armee auf den Friedensſtand geſetzt wird, ſo ſind alle jene Monturs- und Rüſtungs-Sorten, welche der Mannſchaft bey ihrer Entlaſſung oder Beurlaubung nicht beybelaſſen werden dürfen, an die nächſten Monturs-Commiſſionen abzuliefern.

Die Ablieferung kann nur auf kriegscommiſſariatiſch gefertigte Entwürfe und ordentlich verfaßte Monturs- und Rüſtungs-Conſignationen, in denen die Sorten, welche abgeliefert werden, zu claſſificiren ſind, geſchehen.

§. 5673.

Was bey der Uebergabe der abzuliefernden Monturs- und Rüſtungs-Sorten zu beobachten iſt.
Hfth. am 4. Apr. 1791.
„ „ 13. Feb. 799. E 435.

Bey der Uebergabe hat die Monturs-Commiſſion in Gegenwart des übergebenden Individuums die Monturs- und Rüſtungs-Sorten, welche übergeben werden, ordentlich zu unterſuchen, und mit der in der Conſignation angeſetzten Claſſification zu vergleichen. Wenn die Sorten richtig befunden werden, ſo iſt ein Aufſatz über die Qualität derſelben, mit Beyfügung der Erſatzgelder, welche für die ganz unbrauchbaren Stücke und für die Herſtellung der reparationsfähigen allenfalls erlegt werden, zweyfach zu verfaſſen, welche von der Commiſſion und dem Uebergeber zu fertigen ſind, wovon ein Pare in der Commiſſions-Regiſtratur aufzubewahren iſt, das andere aber der Officier zum Regimente mitzunehmen hat, nach welchem ſodann die Rechnungs-Documente zu berichtigen ſind. Würden die Sorten aber nicht von gehöriger Beſchaffenheit befunden, ſo iſt hohen Ortes darüber die Anzeige zu erſtatten, um das Aerarium vor Schaden ſichern zu können.

§. 5674.

Wie die durch außerordentliche Empfange außer Gebrauch kommenden Monturs- und Rüſtungs-Sorten abzuliefern ſind.
Hfth. am 17. Apr. 816. E 1444.

Alle jene alten Monturs- und Rüſtungs-Sorten, für welche der Erſatz außerordentlich geleiſtet wird, müſſen, ſo wie der Empfang und die Vertheilung der neuen geſchehen iſt, unverzüglich zur Monturs-Commiſſion abgeliefert werden, und zwar vollſtändig, nicht etwa in einzelnen Theilen, wovon ſich auch die General-Commanden die Ueberzeugung zu verſchaffen haben.

§. 5675.

Ablieferung der bey den Compagnien ſich ſammelnden Mäntel.
Hfth. am 13. May 808 E 919.

Die Verausgabung und Beybehaltung alter Roquelore zu Reparaturen kann während der Dauerzeit nicht geſtattet werden, ſondern es müſſen dieſelben, ſo wie ſie ſich von der abgegangenen Mannſchaft bey den Compagnien ſammeln, in das Regiments-Magazin eingeliefert, und an den neuen Zuwachs oder für ſonſtige Erforderniſſe verwendet werden.

Digitized by Google

§. 5676.

Ueber die in den Spitälern von der verſtorbenen Mannſchaft ſich ſammelnden Monturs-Sorten iſt dem vorgeſetzten General-Commando von Zeit zu Zeit Bericht zu erſtatten, wo ſodann derley Sorten in die nächſte Monturs-Commiſſion abzuliefern ſind; jedoch müſſen ſowohl die Sorten, welche von den Spitälern, als auch die, welche von den Regimentern abgeführt werden, rein ſeyn, und ſich nicht etwa in einem der Geſundheit gefährlichen Zuſtande befinden; daher ſind Sorten, welche von den erſteren abgegeben werden, jederzeit vorher zu reinigen.

Ablieferung der bey den Spitälern von Verſtorbenen ſich ſammelnden Monturs-Sorten.
Hfth am 18. Apr. 788.
„ „ 5. Nov. 814. E 6363.

§. 5677.

Bey Ablieferung unbrauchbarer Montues-Sorten gegen neue iſt die Anweiſung des Erſatzes keineswegs als Paſſierung anzuſehen, ſondern es muß ſich für dieſen Abgang vorſchriftmäßig, das iſt: entweder durch die Gebühr, oder durch die einzuhohlende beſondere Bewilligung ausgewieſen werden.

Wie die Anweiſung bey Ablieferung unbrauchbarer Sorten gegen neue anzuſehen iſt.
Hfth. am 6. May 815. E 1910.

§. 5678.

Die den Beurlaubten, welche mittelſt eines Transportes abgehen, zur Conſervirung ihrer Geſundheit mitgegebenen Mäntel ſind, ſobald die Mannſchaft an dem Orte ihrer Beſtimmung eintrifft, und eigentlich vom Transporte entlaſſen wird, an die betreffenden Werbbezirks-Commanden abzuführen; und da die Mäntel in der Verrechnung der betreffenden Regimenter zu verbleiben haben, ſo ſind die Werbbezirks-Commanden derſelben für die gute Conſervation dieſer Kleidungsſtücke verantwortlich.

Wenn ein Mann auf Urlaub ſtirbt, ſo iſt die Montur desſelben dem nächſten Militär zu übergeben.

Wohin die den Urlaubern zur Conſervirung ihrer Geſundheit mitgegebenen Mäntel und die Montur der auf Urlaub Verſtorbenen abzuliefern ſind.
Hfth. am 29. Aug. 809.
„ „ 14. Sep. 816. E 3684.
„ „ 16. Jun. 817. E 1841.

§. 5679.

Die den ausgedienten ungariſchen Capitulanten mitgegebenen Monturs-Sorten müſſen ſo viel als möglich in die Verrechnung derjenigen Truppenkörper, wohin die Capitulanten gehörten, wieder abgeführt werden.

Wohin die den ausgedienten ungariſchen Capitulanten mitgegebenen Monturs-Sorten abzuliefern ſind.
Hfth. am 2. May 818. E 1910.

§. 5680.

Damit der Landmann zur Aufſammlung der auf den Schlachtfeldern liegen bleibenden Monturs- und Rüſtungs-Soeten aufgemuntert werde, werden von Zeit zu Zeit Einlöſungspreiſe feſt geſetzt, welche demſelben für die abgelieferten Monturs- und Rüſtungs-Sorten zu verabfolgen ſind.

Die Ablieferung dieſer Sorten hat der Regel nach an die Armee-Monturs-Depots, ſo wie auch die Bezahlung der jeweilig bewilligten Einlöſungspreiſe nach Unterſuchung der Brauchbarkeit von denſelben zu geſchehen. Iſt aber dieſes wegen zu weiter Entfernung oder ſonſtiger Urſachen halber nicht wohl thunlich, ſo kann die Unterſuchung und Uebernahme, ſo wie die Vergütung von Militär-Commanden, Regimentern und ſonſtigen Militär-Behörden, mit Beyziehung des Feld-Kriegs-Commiſſariats, bewirkt werden; jedoch iſt in dieſem Falle mit dem Monturs-Depot darüber die Richtigkeit zu pflegen. Auf die jeweilig beſtimmten Einlöſungspreiſe hat nur der Landmann, wie dieſes auch bey den Feuergewehren und der Munition der Fall iſt, keineswegs aber der Soldat einen Anſpruch zu machen.

Beobachtung hinſichtlich der Aufſammlung ꝛc. der auf den Schlachtfeldern liegen bleibenden Monturs- und Rüſtungs-Sorten.
Hfth. am 18 März 814. E 1149.

P.

Von der kriegscommiſſariatiſchen Controlle bey Monturs-Commiſſionen.

§. 5681.

Jeder bey einer Monturs-Commiſſion zur Controlle aufgeſtellte feldkriegscommiſſariatiſche Beamte muß auf Alles, was den Dienſt und die Manipulation betrifft, genaue Sorgfalt tragen, jedoch dem Commandanten, den Stabs- und Ober-Officieren, ſo wie dem Rechnungs-Perſonale, mit Anſtand begegnen, die Fehlenden mit beſcheidenen Erinnerungen

Benehmen des bey einer Monturs-Oekonomie-Commiſſion angeſtellten commiſſariatiſchen Beamten gegen das Commiſſions-Perſonal.
Hfth am 2 März 770.
„ „ 4 Dec. 778.

zurecht weiſen, und, wo dieſes nichts fruchtet, die Anzeige dem vorgeſetzten Ober-Kriegs-Commiſſär, oder auch allenfalls dem Hofkriegsrathe machen.

§. 5682.

Nachſicht in der Kanzelley. Hfrth. am 2. März 770. „ „ 4. Dec. 773.

Täglich muß er zur beſtimmten Stunde in der Kanzelley erſcheinen, und da ſich überzeugen, ob das Perſonal gegenwärtig ſey und ſeine aufhabenden Geſchäfte beſorge.

Daher derſelbe immer von den Eintheilungs-Tabellen der Departements und des Rechnungs-Perſonals in genauer Kenntniß ſtehen muß, um dieſelben im Falle ſeiner Ablöſung ſeinem Nachfolger ſogleich übergeben zu können.

§. 5683.

Dienſtverrichtungen desſelben in der Kanzellen. Hfrth. am 2. März 770. „ „ 4. Dec. 773. „ „ 16. Feb. 814. E 741.

Iſt das Kanzelley-Perſonal gehörig beſchäftigt, ſo geht er gleichfalls zu ſeinen Geſchäften.

Sind faſſende Parteyen vorhanden, ſo unterſucht er die mitgebrachten Documente; nach richtigem Befunde ordirt er die Entwürfe, gibt dieſelben dem hierzu beſtimmten Kanzelley-Individuum, damit daſſelbe die departementsweiſen Anweiſungen macht, und ſie, nach der Fertigung von einem Mithaftet, zu deren Verabfolgung in die Magazine abſchicke.

§. 5684.

Oefters Beſuchung der verſchiedenen Magazins-Werkſtätten. Hfrth. am 2. März 770. „ „ 4. Dec. 773.

Wenn keine Truppen oder Individuen von umliegenden Regimentern oder Parteyen vorhanden ſind, welche der Coramiſirung auf Naturalien bedürfen, oder Profeſſioniſten ſich einfinden, die für die verfertigten Sorten die Quittungen, welche jedes Mahl nachgerechnet, coramiſirt und auch in ſeiner Gegenwart ausbezahlt werden müſſen, überbringen, auch keine Einlieferungen geſchehen: ſo verfüget er ſich in verſchiedene Magazins-Werkſtätten und ihre Umgebungen, und überzeuget ſich von allen dem, was vorgehet. Findet er etwas Widerrechtliches, ſo ſtellet er es ab, und verſtändiget hiervon den Commandanten.

Der Kriegs-Commiſſär hat bey den wöchentlichen Seſſionen zu erſcheinen. Hfrth. am 2. März 770. „ „ 4. Dec. 773.

§. 5685.

In jeder Woche wird bey der Commiſſion zwey Mahl Seſſion gehalten, zu welcher ſich der Kriegs-Commiſſär in der vom Commandanten beſtimmten Stunde verfuget.

Welche Gegenſtände bey Seſſionen vorgenommen werden. Hfrth. am 2. März 770. „ „ 4. Dec. 773.

§. 5686.

Bey den Sitzungen werden die einlangenden Packete in Gegenwart des commiſſariatiſchen Beamten, der Mithafter und des erſten Rechnungsführers geöffnet, der die Correſpondenz führende Rechnungs-Adjunct lieſet dieſelbe vor, und erhält auf der Stelle auf jeden Gegenſtand die gemeinſchaftliche Entſcheidnng, die, in ſo fern ſie keine auswärtigen Auskünfte oder Unterſuchungen von Mithaftern nothwendig machen, an Ort und Stelle hinterlegt, oder aber nach dem allgemeinen Ausſpruche beantwortet werden.

Die Gegenſtände, welche in dieſen Sitzungen vorkommen können, ſind.

a. Die hofkriegsräthlichen Befehle.
b. Verordnungen der General-Commanden.
c. Schreiben von anderen Commiſſionen oder von Lieferanten.
d. Schreiben von Regimentern und commiſſariatiſchen Beamten.
e. Erforderniſſaufſätze und Beſtellungen.
f. Behandlungen der Manipulation bey Materialien, Sorten und Beſtandtheilen.
g. Meldungen und hieraus entſtehende Unterſuchung.
h. Bittſchriften oder Klagen.
i. Verſchiedene andere Gegenſtände und Diſpoſitionen.

§. 5687.

Wiederhohlung der vorgetragenen Gegenſtände der vorigen Seſſion. Hfrth. am 2. März 770. „ „ 4. Dec. 773.

Um alles von einer zur anderen Woche ſchriftlich Verhandelte in beſſerem Gedächtniſſe zu behalten, geſchiehet alle Wochen eine Wiederhohlung, worin der das Exhibitions-Protocoll und Regiſter führende Rechnungs-Adjunct die Gegenſtände nach den Nummern vorträgt, dieſelben aber mit den bey Händen habenden Pieces und mit dem Aufnahms-Protocolle combinirt.

§. 5688.

Was mit den Concepten zu verfügen iſt.

Die nach der allgemeinen Entſcheidung verfertigten Concepte vom vorigen Tage werden bey der Seſſion vorgeleſen, und wenn dieſelben vollkommen nach dem Sinne verfaſſet ſind, werden ſie von jedem dabey Anweſenden gefertiget, und zum Mundiren gegeben, wo ſonach die Abſchriften den Tag darauf noch Ein Mahl vorgeleſen, von jedem unterfertiget, und an die Behörden geſendet werden.

Hfrth. am 2. März 770.
„ „ 4. Dec. 773.

§. 5689.

Alſogleiche Erſtattung der Auskünfte.

Die verlangten Auskünfte ſind, ſobald es nur thunlich iſt, zu erſtatten, die Begnehmigungs-Verordnungen aber ſogleich zu copiren und vom commiſſariatiſchen Beomten zu vidiren.

Hfrth. am 2. März 770.
„ „ 4. Dec. 773.

§. 5690.

Einſichtsnahme von allen Verordnungen, und Aufbewahrung derſelben in der Regiſtratur.

Der controllirende Kriegs-Commiſſär muß von den General-Commando-Verordnungen eben ſo, wie von denen, die an ihn auf Veranlaſſung des Hofkriegsrathes durch das General-Commando und Ober-Kriegs-Commiſſariat ergehen, Notiz nehmen, der Commiſſion die Mittheilung machen, und alle Acten, die in das Commiſſions-Geſchäft Einfluß haben, ſie mögen der Commiſſion, oder dem commiſſariatiſchen Beamten am erſten zu Handen kommen, im Originale in der Regiſtratur oder im Archive hinterlegen.

Hfrth. am 2. März 770.
„ „ 4. Dec. 773.

§. 5691.

Wie ſich mit den von anderen Commiſſionen erhaltenen Schreiben zu benehmen iſt.

Die Schreiben, welche von anderen Commiſſionen einlangen, können zwar in Fällen, wo ſich auf eine hofkriegsräthliche Verordnung berufen wird, oder wo hierüber ſchon ein Normale beſtehet, zur Richtſchnur genommen werden; wo aber dieſes der Fall nicht wäre, und ein Zweifel entſtünde, ob man ſich derſelben ohne Anfragen fügen könne, muß an den Hofkriegsrath die Meldung geſchehen.

Wenn aber die Correſpondenz zwiſchen den Commiſſionen die Rechnungsrichtigkeit betrifft, wird allezeit wider jenen, dem dießfalls eine Saumſeligkeit zur Laſt fällt, der Erſatz des daraus entſtehenden Schadens Platz greifen.

Hierbey muß der Kriegs-Commiſſär vorzüglich darauf ſehen, damit alle Rechnungsnothdurften, Beſtandtheile und Documente von gehöriger Form ſeyen, und wenn man ſich hiernach nicht bequemen wollte, iſt er befugt, wie bey dem Monath-Acte, auch bey dergleichen Documenten ſeine Anmerkung, jedoch in ſolchem Maße beyzurücken, daß daraus für den Dritten eben ſo wenig eine Verkürzung, als eine ungebührliche Action gegen das Aerarium erwachſe.

Hfrth. am 2. März 770.
„ „ 4. Dec. 773.

§. 5692.

Vortragung der Zuſchriften von Fabrikanten und Lieferanten in Seſſionen.

Die Zuſchriften der Fabrikanten und Lieferanten ſind immer als ämtlich anzuſehen, ſogleich in der Seſſion vorzutragen, und ſodann in der Regiſtratur ordentlich aufzubewahren.

Ihre Anträge müſſen von dem ganzen Gremium erwogen, mit ſonſtigen Lieferungen combinirt, und nach Maß des gemeinſchaftlichen Befundes beantwortet werden, wornach der Kriegs-Commiſſär ſein Vidi beyrückt.

Controhenten, Fabrikanten und Lieferanten müſſen mit ihren Geſuchen von den Commiſſionen niemahls an den Hofkriegsrath verwieſen, ſondern, wenn ihre Anträge nicht annehmbar ſind, ohne Weiters abgewieſen werden; iſt aber ihr Begehren billig, ſo muß es jede Commiſſion dem Hofkriegsrathe ſelbſt vortragen.

Kleine Vorausbezahlungen, die nicht über 100 Gulden ſteigen, können zwar die Commiſſionen mit commiſſariatiſchem Einverſtändniſſe ohne hofkriegsräthliches Vorwiſſen erfolgen, ſie bleiben aber, wie die größeren, die auch in dem Contracte eingeſchaltet werden, auf Verantwortung der Commiſſionen.

Hfrth. am 2. März 770.
„ „ 4. Dec. 773.

§. 5693.

Verhandlung über die Zuſchriften der Regimenter.

Die Zuſchriften der Regimenter, wenn ſie Entwürfe zum Empfange oder Abgaben enthalten, hat der controllirende Kriegs-Commiſſär vorher zu übergehen, weil dieſer wiſſen muß, in wie weit ein dergleichen Entwurf ohne hofkriegsräthliche Verordnung hinlänglich ſey.

Hfrth. am 2. März 770.
„ „ 4. Dec. 773.

Die Regimenter und Commiſſionen müſſen ſich durch Correſpondenz vorzüglich dahin einverſtehen, daß zur Uebernahme nicht eher Officiere geſchickt werden, bis die Commiſſion die abzuhohlenden Stücke wirklich fertig hat, weil ſonſt die Offiziere öfters daraus warten müſſen.

§. 5694.

Wie ſich zu benehmen iſt, wenn Monturs Commiſſionen durch eigenen Einkauf oder Contracte ihre Nothdurft nicht aufbringen können.
Hfth. am 2. März 770.
„ „ 4. Dec. 773.

Wo eine Commiſſion nicht durch eigene Einkäufe oder Contracte ihre Nothdurft aufbringen kann, ſondern dieſelbe von anderen zugeſpedirt erhält, ſind dem Hofkriegsrathe allemahl Erforderniß-Aufſätze darüber einzuſenden. Dieſe müſſen mit den Vorräthen und mit den Bedürfniſſen der zugetheilten Regimenter wohl combinirt, und zeitlich eingeſendet werden, damit der Transport noch Maß, als er zu Waſſer oder zu Lande zu geſchehen hat, mit Rückſicht auf die Witterung, ſchiffbares Waſſer und gute Wege unternommen werden kann, nicht übertrieben, und auch die Spedition nicht der Gefahr des Verderbens ausgeſetzt werde.

Wohin des Jahres nur Ein oder zwey Transporte zu bewirken möglich ſind, müſſen die erſten Erforderniß-Aufſätze verläßlich ſeyn, und nicht ein Nachtrag um den anderen eingeſendet werden, weil es in ſolchen Fällen nicht möglich iſt, mit der Nothdurft auszuhelfen.

§. 5695.

Behandlung des Kaufes und Verkaufes.
Hfth. am 2. März 770.
„ „ 4. Dec. 773.

Die Behandlungen, ſie mögen Kauf oder Verkauf betreffen, und erſterer den der Hand oder durch Contracte geſchehen, haben vor öffentlicher Commiſſion vor ſich zu gehen.

Die Preiſe, nach welchen Contracte angeſtoßen werden dürfen, müſſen den Commiſſionen bekannt ſeyn, nur die Handeinkäufe wohlfeiler geſchehen.

Der Inhalt der Contracte muß deutlich ſeyn, um in keinen Rechtsſtreit zu gerathen; die Contracte müſſen auch deutlich geſchrieben und darin nichts radiert werden.

Ohne hofkriegsräthliche Erlaubniß darf nicht das Mindeſte verkauft werden. Jeder Verkauf muß verſteigerungsweiſe vor ſich gehen, und der Kriegs-Commiſſär muß demſelben beywohnen, um das verkaufte Quantum, die Beſchaffenheit deſſelben, und das dafür gelöſete Geld zu beſtätigen.

Nur das muß zum Verkaufen dem Hofkriegsrathe in Vorſchlag gebracht werden, was ſich auf eine andere Art weder bey der Commiſſion ſelbſt, noch bey Anderen vermanipuliren läßt.

§. 5696.

Beobachtung bey anlangenden Transporten und Lieferungen.
Hfth. am 2. März 770.
„ „ 4. Dec. 773.

Wenn Transporte von anderen Commiſſionen kommen, oder wenn Lieferungen geſchehen, ſo werden die Materialien und Sorten genau unterſucht, und in ſo fern ſie nach den Muſtern befunden worden ſind, werden die Tücher und Leinwandgattungen in chronologiſcher Ordnung nummerirt, gemeſſen, und ihr Ellenmoß darauf geſchrieben. Die Felle und andere Sorten werden nach den Gattungen übernommen, und ſonach dieſe, wie die Tücher und Leinwand, nach ihren Nummern und ihrem Ellenmoße, dann jene im Gewichte von dem Departements-Officiere und einem Rechnungs-Adjuncten in ein eigenes hierzu beſtimmtes Protocoll aufgenommen, ſogleich ſummirt, und wenn beyde Theile hierin ganz überein ſtimmen, ſo wird das Kanzellep-Protocoll gefertiget, welches, wenn die Quittung über die Lieferung vorkommt, den commiſſoriatiſchen Beamten von der vollen Richtigkeit überzeugt, damit er die Quittung nach bewirkter Nachrechnung und richtigem Befunde des Betrages mit voller Zuverſicht examiniren kann.

§. 5697.

Aufdruckung des Näſſungs-Stämpels.
Hfth. am 2. März 770.
„ „ 4. Dec. 776.
„ „ 13. Apr. Ord. E 1227.

Da aber in dem Tuch-Magazine auch die Näſſung und Färbung der Tücher vorkommt, die zum Beſten des Aerariums eine beſondere Aufmerkſamkeit erfordert, ſo hat der commiſſariatiſche Beamte vom Anfange ihrer Abmeſſung dabey zu ſeyn, und nach der Näſſung den Näſſungsſtämpel an beyden Enden des Tuches aufzudrücken; ſonach iſt das gemeſſene Tuch in ein beſonderes Protocoll mit dem vorigen und dem gegenwärtigen Ellenmaße einzuſchreiben, zu ſummiren, und dann vom kriegscommiſſariatiſchen Beamten zu

fertigen. Auch da, wo für die Näſſung keine Zahlung iſt, iſt die Quittung bey Bezahlung des Färberlahnes hiernach zu berechnen, mit Ueberzeugung zu coramiſiren, und ſo auch die wahre Schwendung von dem einen wie von dem anderen auszuweiſen.

§. 5698.

Behandlung der faſſenden Officiere von Regimentern.
Hfrh. am 2. März 770.
„ „ 4. Dec. 773.

Nachdem die Regimenter die Befugniß haben, nichts Andeees, als was vollkommen tüchtig iſt, zu übernehmen, ſo müſſen die Officiere, welche zue Abfaſſung commandirt ſind, mit dem nicht abgewieſen werden, daß jene Soeten, welche ſie ausſtoßen wollen, von anderen Commiſſionen durch den Hofkriegsearh dahin diſponirt worden wäeen, ſondern Alles, was an die Regimenter verabreicht wird, muß vollkommene Güte an ſich haben, es mag in loco oder auswärts rerfertiget worden ſeyn, und bey allen Sorten iſt darauf zu ſehen, daß immer die ältee erzeugten Sorten oor den jüngeren an die Regimenter ausgegeben werden.

§. 5699.

Von den Anſchaffungen der Utenſilien.
Hfrh. am 2. März 770.
„ „ 4. Dec. 773.

Bey den Commiſſionen darf an Geräthſchaften nichts Unnöthiges angeſchafft werden, und wenn es geſchieht, ſo muß dee Kriegs-Cammiſſäres ahnden, ouch darauf ſehen, daß bey neuen Anſchaffungen das Holz dee alten nicht oerloren geht.

§. 5700.

Diſpoſitionen in Perſonal-Sachen.
Hfrh. am 2. März 770.
„ „ 4. Dec. 773.

Die Diſpoſitionen in Perſonal-Sachen ſind zwar das eigentliche Geſchäft des Commiſſions-Commandanten, doch kann der Kriegs-Commiſſäe auch mit Anſtand Vorſtellung machen, wenn die Peofeſſioniſten zu hart gehalten, Officiere ohne Nath verſchickt, und dadurch dem Aerarium unnöthiger Aufwand verurſachet, oder in den Departements eine den hofkriegsräthlichen Verordnungen zuwider laufende Eintheilung veranlaßt würde.

Von den Commandanten hängt zwar auch die Anordnung dee Arbeit, und was für Sorten gemacht werden ſollen, ab; doch kann und muß der Kriegs-Cammiſſär es ahnden, wenn verbothene oder Privat-Arbeit gemacht, odee ouf die Erzeugung des zue Abgabe Nothwendigen vergeſſen würde.

§. 5701.

Beſondere Pflichten des Kriegs-Commiſſariats.
Hfrh. am 2. März 770.
„ „ 4. Dec. 773.

Der Kriegs-Commiſſäe muß ſich die volle Kenntniß der ſämmtlichen Materialien eigen machen, in keinem Stücke etwas zulaſſen, uas wider das Beſte des Aerariums iſt, und damit er ſeine Wohlmeinung überall mit Grund eeſtatten kann, ſämmeliche, ſeit Einführung der Oekonomie erfloſſene hafkriegsrathliche Veeoednungen und Normalien öfters durchleſen, und auf dieſe Aet ſich in die volle Kenntniß ſetzen.

Obwahl dee Kriegs-Commiſſäe ollen Seſſionen beyzuwohnen hat, ſo hängt doch die Beſtimmung des Tages und der Stunde der Sitzung von dem Commandanten ab.

Dee Kriegs-Commiſſär muß bey ollen Geldzahlungen, Behandlungen und Unterſuchungen gegenwärtig ſeyn, und weil er alle Contracte und Documenten zu ceetificiren hat, ſo muß ee ouf den Grund des Inhaltes vorher ſorgfältiq eingehen, damit ihn aus ſeiner Certificirung nach dee Hand keine Verantwoetung treffe. Er hat auch bey Abgaben an Regimenter, und wenn ſie etwas einliefern, anweſend zu ſeyn, damit, wenn darübee eine Beſchwerde entſtünde, er ſein Gutachten zue Local-Beylegung odee zue hofkriegsräthlichen Entſcheidung geben kann.

§. 5702.

Beobachtung in Anſehung des Standes und der Eebube.
Hfrh. am 2. März 770.
„ „ 4. Dec. 773.

In dem ſo genannten Haus-Departement iſt das Augenmerk auf den Stand des Perſonals, dann auf deſſen Gebühr an Geld und Naturalien, wie auch auf Montue, Requiſiten und Geräthſchaften zu richten, damit daſſelbe mit ſeinen Gebüheen verſehen werde, und am Ende rines jeden Monathes der daeüber verfaßte Act gehörig überein ſtimmt; füget es ſich abee, daß an Montue, Bett-Sorten, Geeäthſchaften und Requiſiten, ſowahl in den Wohnzimmern, als Magazinen und Weekſtätten, hiervon etwas zu Geunde geht, ſo wied das Undrauchbare daſelbſt zuſammen getragen, vorgewieſen und hierauf das Ceetificat zur Verausgobung als unbeauchbae in der halbjährigen Rechnung ausgeſtellt, jedoch mit der Bemerkung, daß, wenn Erz und Leinen-Sorten ſich darunter befinden, dieſe zu-

ſammen genommen, abgewogen, die Holzgattungen aber aufgeklaftert, und dagegen im Maße und Gewichte darin zum Empfange vorgeſchrieben werden.

§. 5703.

Oefters Viſitirung der verſchiedenen Magazine.
Hfth. am 2. März 770.
„ „ 4. Dec. 773.

Die im Magazine aarhandenen fertigen Tuch-, Leinen-, Erz-, Paſamentierer-, Schuh- und Pferdrüſtungs-Sorten ſind immer, wie jedes andere, größten Theils aus eigener Erzeugung beſtellt, mithin ſind ſie in den Manipulatianen bey der wöchentlichen Viſitirung zu vergleichen, und die außerdem eingelieferten und aon Mithaftern aiſitirten Sorten werden den van den Uebernehmern ausgefertigten Lieferſcheinen entgegen gehalten, die Quittungen hierauf geſtellet, und nach richtigem Befunde coramiſirt.

§. 5704.

Viſitation der Schneider- und Schuhmacher-Werkſtätten.
Hfth. am 2. März 770.
„ „ 4. Dec. 773.

Ganz anders iſt das Verhältniß in der Hemdenzuſchneiderey, dann in den Schneider- und Schuhmacher-Werkſtätten. Daſelbſt ſind die Faſſungs- und Verſchneidungs- und ſo auch die Zahlungs-Protocalle öfers und genau zu revidiren, und da hieraus alle erzeugten Sarten den Empfang der erſt vorerwähnten Magazine ausmachen, auch der darin ausgefallene Reſt an zugeſchnittenen Sorten als Materiale girirt werden muß, ſo werden die zugeſchnittenrn Sarten bey jedem monathlichen Abſchluſſe inventirt, in das Materiale nach den bemeſſenen Diaidenten reducirt, und dem im Verſchneidungs-Protacalle ausgefallenen Reſte zur Ueberzeugung der vallen Richtigkeit gleichgehalten.

§. 5705.

Was mit dem Abfalle zu geſchehen hat.
Hfth. am 2. März 770.
„ „ 4. Dec. 773.

Der ſich bey jeder Verſchneidung ergebende Abfall, er mag von Tuch, Leinwand, Zwilch, Leder oder von was immer für einer Gattung ſeyn, wird nach jedem Schnitte in Gegenwart des cammiſſariatiſchen Beamten abgewogen, und ſowohl zur Empfangnahme im Protocolle, als auch zur Abgabe an das betreffende Magazin vorgeſchrieben, wo ſodann, wenn der Contrahent, welcher den Abfall und die alten unbrauchbaren Sarten übernimmt, eintrifft, demſelben der geſammelte Vaerath im nähmlichen Gewichte, in Beyſeyn des commiſſariatiſchen Beomten, verabfalget, und die Bezahlung dafür geleiſtet wird.

§. 5706.

Vermanipulierung der von den Regimentern eingelieferten alten Sorten.
Hfth. am 2. März 770.
„ „ 4. Dec. 773.

Trifft es ſich, daß unbrauchbare, von Regimentern eingelieferte Sarten nach zur Erzeugung kleinerer Sorten oder Beſtandtheile zum Beſten des Aerariums verſchnitten werden können, ſo werden auch dieſe nach ihrer Eigenſchaft in Gegenwart des cammiſſariatiſchen Beamten abgewogen, zergliedert, und, wenn ſie aerſchnitten worden ſind, ſowohl die daraus noch erzeugten Gattungen, als auch der ſich ergebene Abfall, wiederhahlt abgewogen. Wenn deren Gewicht wieder das nähmliche iſt, ſo erhellet daraus, daß keine Beraertheilung eingetreten iſt, mithin werden die Erzeugungen neu aber altbrauchbar, wie der Abfall, zum Empfange und zur Ausgabe verzeichnet, und mit denſelben, wie erſt erwähnet worden iſt, vargegangen.

§. 5707.

Claſſificirung der abgegebenen unbrauchbaren Sorten.
Hfth. am 2. März 770.
„ „ 4. Dec. 773.

In den Packſchupfen werden von den Regimentern, Corps und Branſchen alle Gattungen Montur, Armatur und Rüſtungen, auch Feld-Requiſiten, mit einem Warte Alles, was dieſelben abzuführen befehliget ſind, hinterleget. Nachdem zu deren Unterſuchung daſelbſt alle erforderlichen Meiſter beygezagen werden, ſo geſchiehet in Gegenwart des controllirenden Beamten und eines Mithafters die Claſſificirung derſelben, und ſo fern Alles mit aaller Ueberzeugung richtig befunden worden iſt, wird jedes Stück nach Maß der Beſchaffenheit in die Viſitir-Raporte eingetragen, in die betreffenden Departements abgegeben, und den Partepen hiernach die Abquittirung geleiſtet; jedach das, was ganz unbrauchbar iſt, und unter den Abfall oder unter das Erz zu kammen hat, wird ſogleich abgewogen, und nicht mehr in ſeiner varigen, ſandern in der dermahligen Eigenſchaft dahin, wohin es gehört, abgegeben.

§. 5708.

Da nun die in dem Laufe eines jeden Monathes vorkommenden Obliegenheiten vorgezeichnet ſind, dieſelben aber auf das Gange ihren Bezug haben, ſo hat der controllirende Beamte bey jedem monathlichen Abſchluſſe geſammte Geld-Extracte nach der letzten Taxe zu revidiren, und die im Monathe gefaßten und ausgelegten Gelder mit den Quittungen zuſammen zu halten, ſo auch alle Manipulations-Extracte, die auf das Geld und Materiale in Betreff der Erzeugung ſich gründen, nach dem bemeſſenen Dividenten zu berechnen, und wenn ſie mit den Verſchneidungs-Protocollen überein ſtimmen, auch keine Aufklärung zur Erleuchtung eines Anſtandes, der in der daſigen Clauſel enthalten ſeyn müßte, bedürfen, ſo wird der erwähnte Abſchluß unterfertiget, und jedes Mahl zur Zuſammenſtellung des Ganzen mit jedem halben Jahre der Kanzelley übergeben.

Von dem monathlichen Caſſa-Abſchluſſe.
Hfth. am 2. März 770.
„ „ 4. Dec. 778.

In der Kanzelley ſind das Exhibitions-Protocoll und Regiſter öfters einzuſehen, damit jedes gehörig geführt werde; ſo iſt auch zu wachen, daß geſammte Departements mit dem Haupt-Protocolle monathlich abrechnen, und endlich muß das Caſſa-Journal, in welches täglich die coeramiſirten Quittungen eingetragen und von commiſſariatiſchen Beamten einſtrichulirt ſind, abgeſchloſſen, die Gelder überzählet, und nach richtigem Befunde von dem Commandanten, den Mithaftern und Controlleurs gefertiget werden, welches letztere unter dem manathlichen Caſſa-Abſchluſſe bekannt iſt.

§. 5709.

Die Gegenſperre der Commiſſions-Caſſa muß allemahl aus Dreyen beſtehen, und der Kriegs-Commiſſär hat die Befugniß, ſo oft derſelbe es für angemeſſen hält, die Caſſa zu viſitiren.

Von der Caſſa-Mitſperre.
Hfth. am 2. März 770.
„ „ 4. Dec. 778.

§. 5710.

Dem commiſſoriatiſchen Beamten bey der Monturs-Commiſſion iſt zwar die Reſpicirung einiger Truppen als allgemein nicht aufzutragen, wenn aber außerordentliche Geſchäfte vorkommen, kann derſelbe im Falle der Noth dazu gebraucht werden.

In wie weit dem Feld-Kriegs-Commiſſäre bey Monturs-Commiſſionen die Reſpicirung von Truppen zuzutheilen iſt.
Hfth. am 3. Febr. 771.

§. 5711.

Die bey den Länder-General-Commanden angeſtellten Ober-Kriegs-Commiſſäre haben die Licitationen, welche bey den Monturs-Commiſſionen wegen der Contrahirung der erforderlichen Artikel abgehalten werden, in loco der Monturs-Commiſſion möglichſt beyzuwohnen, und das aufgenommene Licitations-Protocoll auf der Stelle noch vor der Aufhebung der Sitzung mitzufertigen, bey dieſer Gelegenheit aber auch im Allgemeinen darauf zu achten, ob der controllirende Feld-Kriegs-Commiſſär ſeiner Obliegenheit in allen Theilen entſpreche.

Was die General-Commando-Referenten beym Monturs-Weſen zu beobachten haben.
Hfth. am 26. März 815.

§. 5712.

Auch den General-Commanden liegt die Aufſicht und Controlle des geſammten Monturs-Weſens in ihren Bezirken ob, wodurch nothwendig wird, daß die commandirenden Generale öfters des Jahres von dem Geſchäftsgange der Monturs-Oekonomie-Verwaltung Einſicht nehmen, und vorzügliche Aufmerkſamkeit darauf richten, ob die Uebernahme der Monturs-Materialien in der gleichen guten Qualität geſchehe, durchaus keine ſchlechte Waare geduldet, und die erzeugten Monturs- und Rüſtungs-Stücke in der Form, Größe und Bearbeitung, der Vorſchrift, und überhaupt ihrer Widmung vollkommen entſprechen.

Oberaufſicht und Controlle der commandirenden Generale über das Monturs-Weſen.
Hfth. am 18. Febr. 811.
„ „ 26. März 815.

XVII. Hauptſtück.

Von den Feuergewehren und der Munition.

I. Abſchnitt.

Von den Feuergewehren.

A.

Von den Gattungen der Waffen.

§. 5713.

Gattungen der Waffen bey der k. k. Armee.
Hfrth. am 12. Nov. 766.
» » 16. Apr. 771.
» » 14. Nov. 773.

Die für die k. k. Truppen beſtimmten Waffen theilen ſich überhaupt in acht Gattungen, als:

1tens: ¼löthige Feuergewehre, mit Eiſen oder Meſſing montirt, für die Infanterie, Pioniere und Pontoniere.
2tens: ¼löthige Caeabinee, mit Meſſing montiet, für die Huſaren und Dragoner.
3tens: » löthige Stutzen, mit Meſſing montirt, für die Jägee; — für einen Theil der Jäger aber auch ¼löthige Infanterie-Feuergewehre.
4tens: ¼löthige Stutzen, mit Meſſing montirt, für die Cheveauxlegers und Huſaren.
5tens: Doppelſtutzen für die Reſeroe-Bataillone in der Geänze.
6tens: ¼löthige Piſtolen, mit Meſſing montiet, für die Caoallerie.
7tens: 2löthige Piſtolen füe die Mineure.
8tens: Beſtielte Lanzen für die Uhlanen.

§. 5714.

Von wem ſie erzeugt werden.
Hfrth. am 20. Jän. 914. E 278.
» » 19. Jän. 918. E 237.

Dieſe Waffengattungen werden duech die Artillerie-Feldzeugämter verfertiget, und nur in außerordentlichen Fallen, wo mit den voeräthigen und mit den von den Aetillerie-Feldzeugämtern zu verfertigenden Waffen nicht aufzukommen wäre, wied geſtattet, von Civil-Gewehr-Fabrikanten Gewehee eezeugen zu laſſen oder anzukaufen.

§. 5715.

Auf was bey der Erzeugung der Gewehre zu ſehen iſt.
Hfrth. am 26. Jul. 798. I 3876, 3965 und 4008.

Bey der Erzeugung der Feuergewehee jeder Aet ſoll überhaupt darauf geſehen werden, daß ſie ſo leicht ausfallen, als es in Abſicht auf ihee Solidität und Dauechoftigkeit nur immer ſeyn kann: daß ihre Ladung ſo geſchwind als möglich, zugleich aber ohne Nachtheil dee Sicheeheit derſelben, und der weite Tried des Schuſſes erzielet werde; überhaupt adee müſſen alle Beſtandtheile und das Ganze ſo beſchaffen ſeyn, daß ſie ihrem Endzwecke vollkommen entſprechen.

§. 5716.

Beſtandtheile der Feuergewehre überhaupt.
Hfrth. am 1. Sep. 807.

Die Feuergewehre aller Art haben im Weſentlichen nachſtehende Beſtandtheile gemeinſchaftlich, nähmlich: den Lauf und den mit demſelben verbundenen hölzernen Schaft, das Schloß und den Ladſtock.

§. 5717.

Von dem Laufe.
Hfrth. am 1. Sep. 807.

Der Lauf iſt ein eiſernes, mit einem Zündlache verſehenes, hohles Rohr, welches do, wo ſich das Pulver entzündet und die meiſte Gewalt entſtehet, ſtärker iſt, und ſich nach oben allmählich vermindert. Wenn in dee inneren Fläche des Laufes ſchraubenförmige Züge

eingeſchnitten ſind, ſo nennt man es einen Stutzen; und wenn zwey Läufe über einander liegen, wovon der obere gezogen, der untere aber glatt iſt, einen Doppelſtutzen. Der vorderſte Kreis des Laufes heißt die Mündung, ihr Durchſchnitt Caliber.

§. 5718.

Oberhalb der Mündung befindet ſich die Mücke, Fliege, oder das Korn, welches zum Zielen, das iſt: zum Abſehen der geraden oder ſo genannten Viſier-Linie dienet, die vor dem Auge des Zielers über daſſelbe zu dem Objecte, welches man treffen will, genommen wird. Der Lauf hat unter der Mündung an der unteren Seite eine kleine ſtarke Feder mit einem Haken, um das aufgepflanzte Bayonnett feſt zu halten.

§ Die Mücke oder Fliege Hlth. am a. Sep. 807.

§. 5719.

Der Schaft iſt der Länge nach ausgeſchnitten, damit der Lauf feſt in denſelben paſſe, und wird mit dem letzteren durch den vorderen, mittleren und unteren Ring verbunden, und in ſeiner feſten Lage erhalten. Nebſt dieſem aber befeſtiget eine eiſerne Schraube, die durch den hinteren Theil der Schwanzſchraube, durch das Schaftholz und das Züngelblatt gehet, den Lauf noch hauptſächlich in den Schaft, daß er auf keine Weiſe durch die Gewalt des Schuſſes bewegt werden kann.

Wie der Schaft beſchaffen ſeyn ſoll, und wie er mit dem Laufe zu verbinden iſt. Hlth. am a. Sep. 807.

§. 5720.

Der Schaft dienet theils dazu, um das Rohr bey dem Gebrauche ſelbſt, wenn es erhitzet wird, mit Sicherheit halten zu können, theils um es beym Zielen und Losſchießen an den Backen anzulegen, und an die Achſel anzuſetzen. Jener Theil des Schaftes, welcher dieſe letztere Bequemlichkeit leiſtet, heißt der Kolben; da, wo er dünner wird, und das Rohr mittelſt der Schwanzſchraube befeſtiget iſt, der Anſchlag.

Wozu der Schaft dienet, und wie derſelbe zu benennen iſt. Hlth. am a. Sep. 807.

§. 5721.

Der vordere Theil des Schaftes iſt an der unteren Seite bis an den unteren Ring mit einer vertieften Nuth ausgehöhlet; von dieſem Ringe an aber iſt der Länge nach ein Loch zur Verſorgung des Ladſtockes durch die Holzdicke des Schaftes gebohrt. Der vordere Ring, auf welchem ſich das Viſier-Korn befindet, und der durch eine Krine, im Schaftholze ſelbſt eingelaſſene Feder an ſeiner Stelle feſt erhalten wird, iſt an der unteren Seite mit einer trichterförmigen Hülſe verſehen, durch welche der Ladſtock eingeſtecket und verſorget wird. Inwendig in dieſer Hülſe iſt eine kleine Feder angebracht, welche das Herausfallen des Ladſtockes hindert. An dem mittleren Ringe und an dem Griffbügel ſind beyde Gewehrriemenbügel angebracht. Dieſer Ring wird durch einen am Schafte befindlichen Vorſtand des Holzes abwärts zu weichen verhindert; der untere Ring aber wird durch eine im Holze eingelaſſene Feder an ſeiner Stelle feſt gehalten. In dem Schafte wird unter dem Schloſſe das Züngelchen oder der Abdrücker mit ſeinem Blättchen eingelaſſen, und mit einem darüber gehenden Griffbügel gegen das äußere Anſtoßen verwahret. Endlich iſt der Kolben unten mit einer ſtarken Kappe von Meſſing oder dem Kolbenſchuhe gegen das Zerſtoßen auf der Erde, und mit der Holz- oder Kolbenſchuh-Schraube verſehen.

Wie der Ladſtock an dem Gewehre verſorget wird. Hlth. am a. Sep. 807.

§. 5722.

Der Lauf an dem Carabiner wird mittelſt eiſerner Ringe mit dem Schafte verbunden, an welchem die Carabiner-Stange mit dem Ringe, wodurch das Gewehr in den Haken gebracht wird, befeſtiget iſt, dann der Bügel und das Bügelblatt, welche unter dem Schloſſe den Schneller einfaſſen. Das dem Schloſſe gegen über mit zwey Schrauben befeſtigte Seitenblech, und endlich das zum Schutze des Schloſſes an dem Carabiner befindliche Kolbenblech werden mit dem Holzſchrauben, ſo wie die Kappen mit ihren Stiften an den Piſtolen, befeſtiget.

Wie der Lauf an dem Carabiner mit dem Schafte verbunden wird. Hlth. am a. Sep. 807.

§. 5723.

Wie das Schloß mit dem Gewehre vereiniget seyn muß. Hkth. am 1. Sep. 807.

Das Schloß muß mit dem Gewehre dergestalt vereiniget seyn, daß die Zündpfanne oder Batterie mit den inneren Theilen des Rohres, da, wo sich die Ladung befindet, mittelst des Zündloches die genaueste Gemeinschaft behalte.

§. 5724.

Auf welche Art das Schloß an dem Gewehre zu befestigen ist. Bestandtheile des Schlosses. Hkth. am 1. Sep. 807.

Das Schloß wird mittelst des Schloßblattes durch zwey Schrauben, die von der Linken zur Rechten durch den Schaft gehen, und sich links an das Seitenblech anschließen, an dem Gewehre befestiget. Es enthält folgende Bestandtheile, nähmlich: Die Batterie, wo das Pulver aufgeschüttet wird; den Batterie-Deckel, welcher die Zündpfanne verschließt, und das aufgeschüttete Pulver verwahrt; die Batterie-Schraube, welche den Deckel fest hält; die Batterie-Feder, welch die Batterie treibt, und ihr die Schnellkraft gibt; den Hahn mit der oberen Hahnschraube, welche beym Spannen mit dem Daumen zurück gedrückt wird; den Kappendeckel, welches die obere, und das Hahnmaul, welches die untere Hahnplatte ist, und zwischen welchen sich der Feuerstein befindet; die untere Hahnschraube, die den Hahnschweif befestiget, und mit der Nuß verbunden ist; die Schlagfeder, die mittelst der Nuß den Hahn zieht und treibt; die Nuß mit ihrem Kasten, wo sie einfällt; die Nußstange, welche die Schlagfeder abdrücket; endlich das Geifffässel oder der Schneller, welcher mittelst des Züngelchens an der Nußstange greift, und dieselbe in Bewegung setzet.

§. 5725.

Bestimmung und Beschaffenheit des Ladstockes. Hkth. am 1. Sep. 807.

Der Ladstock dienet dazu, um die in den Lauf gebrachte Ladung hinab zu stoßen und anzusetzen. Er ist unter dem oberen Ende in seiner ganzen Rundung mit einem erhobenen und konisch auflaufenden Ansatze versehen, in welchen die in der teichterförmigen Hülse des vorderen Ringes befindliche Feder eingreift, und das Herausfallen desselben hindert. An das obere Ende des Ladstockes ist ein hohles Schraubengewinde eingeschnitten, um das Raumeisen oder den Schußzieher daran schrauben zu können.

§. 5726.

Beschaffenheit der Bayonnett-Klinge, und wie dieselbe an dem Gewehre befestiget wird. Hkth. am 1. Sep. 807.

Die Bayonnett-Klinge ist von Klingenstahl, federhart, zu beyden Seiten mit einer erhobenen Rippe versehen, um genugsame Steife zum Stoße zu geben. Das Bayonnett stehet bey dem Infanterie-Feuergewehre 18 Zoll über die Mündung hinaus, damit, wenn es aufgepflanzt wird, wodurch zwey Waffengattungen in einander vereiniget werden, der Soldat sich beym Laden die Hand nicht an der Spitze desselben verletzen könne. Die Hülse ist ganz unten mit einem Ansatze versehen, der auf einer Seite vorstehet, sich aber in der Runde herum nach und nach in einer schiefliegenden Fläche ganz, und mit der äußeren Hülsefläche eben verliert.

§. 5727.

Durch was sich das Bayonnette der Jäger von jenem der Infanterie unterscheidet. Hkth. am 1. Sep. 807.

Das Bayonnett der Jäger, welches sich von dem Bayonnette der Infanterie durch seine besondere Structur und Länge unterscheidet, kann, wenn es nöthig ist, auf den Stutzen gepflanzet, sonst aber auch als Seitengewehr gebraucht werden. Dieses Bayonnett steht mit der Spitze 26 ½ Zoll über die Mündung der Stutzen vor.

B.

Von der Gebühr der Waffen.

§. 5728.

In wie weit die Regimenter und Corps in Friedenszeiten mit Waffen zu versehen sind. Hkth. am 10. Apr. 766.
» » 10. May 808. W 710.
» » 18. März 819. I 1549.

In Friedenszeiten sind die Regimenter und Corps nur auf den completten Stand mit Waffen zu versehen. Wenn es jedoch die Umstände erfordern, daß die überzählige Mannschaft auch im Frieden mit Armatur versehen werde, so muß das dießfallsige Erforderniß für dieselbe gleich nach jener für den completten Stand in den Rechnungen besonders ausgewiesen, und die Verordnung, wodurch die Bewaffnung der Ueberzähligen anbefohlen wurde, beygelegt werden.

Digitized by Google

Was den Truppen im Frieden an Waffen gebühret.
Hfth. am 30 Apr. 749.
» » 10. Apr. 766.
» » 18. Jul. 766.
» » 13. May 770.
» » 14. Nov. 770.
» » 7. May 785. O 8861.
» » 11 März 804. H 511.
» » 11. Sep. 806. G 6366.
» » 16. May 808. W 72.
» » 16. Sep. 808. L 4463.
» » 5. Feb. 809. K 102.
» » 10. Feb. 809. B 549.
» » 6. Apr. 814. K 667.
» » 16. Jul. 819. K 1418.

§. 5729.

Der beygedruckte Ausweis (Formular A) enthält die Gebühr an Waffen für die k. k. Truppen im Frieden. Wenn aber die Regimenter und Corps auf den Kriegsfuß geſetzt und zum Ausmarſche beſtimmt werden, ſo iſt auf den vermehrten Stand von den für jede Truppengattung beſtimmten Waffen das Erforderniß aus den nächſten Artillerie-Zeughäuſern gegen kriegscommiſſariatiſche Entwürfe abzufaſſen.

§. 5730.

Welchen Truppengattungen die Feuerwehre, ſo wie den Linien-Infanterie-Regimentern, gebühren.
Hfth. am 30. Jän. 765.
» » 6. Apr. 780.
» » 11. Jun. 780 O 3647.
» » 26. Jän. 785.
» » 28. Jun. 796. B 1649.
» » 14. Jun. 813.

Die Feuergewehre ſo wie den Linien-Infanterie-Regimentern, gebühren noch vom Aerarium:

a) Für die Chargen ſowohl als für die Gemeinen der Garniſons-Bataillone.
b) Der Mannſchaft des Militär-Gränz-Cordons.
c) Den vertrauten unobligaten Gränzern, und
d) der Landwehre auf den completten Stand.

§. 5731.

Waffengebühr der Gränz-Scharfſchützen.
Hfth. am 16. Jan. 809. B 313.

Den Gränz-Scharfſchützen gebühren einfache Jägerſtutzen ſammt Bayonnetten.

§. 5732.

Der Mannſchaft bey den Geſtüten gebühren Piſtolen.
Hfth. am 18. Apr. 790. D 1980.

Die Mannſchaft bey den Geſtüten erhält zwey Piſtolen pr. Kopf, nebſt zwey Feuerſteinen, vom Aerarium.

§. 5733.

Waffengebühr der Feld- und Reſerve-Bataillone in der Gränze.
Hfth. am 30. Apr. 749.
» » 10. Feb. 809. B 649.
» » 10. May 815. B 1168.

Das Ausmaß der einfachen und doppelten Jägerſtutzen beſteht für ein in Carlſtadt, im Banate, in Slavonien und in der Banal-Gränze befindliches Feld-Bataillon in 120; für ein in Siebenbürgen befindliches Feld-Bataillon in 96 einfachen Jägerſtutzen, ſammt Bayonnetten und aller Zugehör; für ein Reſerve-Bataillon in Carlſtadt, im Banate, in Slavonien und in der Banal-Gränze in 120, und für eines in Siebenbürgen in 64 altartigen Doppelſtutzen mit aller Zugehör.

§. 5734.

In welchem Falle die im Kriege zu errichtenden Veliten-Diviſionen mit Waffen vom Aerario zu verſehen ſind.
Hfth. am 14. Jun. 815. B 3093.

Wenn Veliten-Diviſionen errichtet werden, ſo ſind denſelben die Carabiner und Piſtolen nur dann unentgeldlich zu verabfolgen, wenn die Landesbehörden nicht ſelbſt aus patriotiſchem Sinne die Bezahlung des Aerarial-Anſchaffungs-Preiſes leiſten wollen.

§. 5735.

Jede zur Armee abgehende Truppe iſt mit Waffen zu verſehen.
Hfth. am 14. May 815. B 1168.
» » 8. Jun. 815. G 3339.

Jede zur Armee abgehende Truppe, ſie mag aus einem eigenen Körper beſtehen, oder aus verſchiedenen Transporten zuſammen geſetzt ſeyn, iſt ordentlich mit Waffen zu verſehen.

C.

Von der Anweiſung der Waffen.

§. 5736.

Wenn die Anweiſung der Waffen ohtreat, und was dabey zu beobachten iſt.
Hfth. am 30. Apr. 749.
» » 19. Jul. 800. L 4[illegible].

Die Anweiſung der Waffen für alle Truppengattungen iſt eine Obliegenheit des Feld-Kriegs-Commiſſariats. Damit aber die Regimenter und Corps nie mehr Feuergewehre faſſen, als ſie auf den completten Stand wirklich benöthigen, ſo haben die kriegscommiſſariatiſchen Beamten darauf zu ſehen, daß, wenn ein Regiment oder Bataillon die Beſtimmung erhält, neue Gewehre zu empfangen, die dießfallſigen Faſſungsentwürfe (welche der jeweilig im Lande angeſtellte General mitzufertigen hat) nur immer auf dieſen Stand ausgeſtellt werden.

§. 5737.

Wie ſich bey Anweiſung der bey einem Regimente oder Bataillone in Abgang gekommenen Waffen zu benehmen iſt.
Hfkh. am 27. Jun. 770.
„ „ 29. Jun. 773.

Wenn ſich bey einem Regimente oder Bataillone ein Abgang an Feuergewehren, Piſtolen und Flintenſteinen ergibt, ſo iſt zu unterſuchen, ob dieſer Abgang gegründet ſey, und ob wegen dieſer verlorenen oder verdorbenen Waffen niemanden etwas zur Laſt gelegt werden könne, wo ſodann, mittelſt der, kriegscommiſſariatiſchen Entwürfe, in welchen jederzeit der Calibre, die Façon und Montirung anzuſetzen ſind, der Bedarf anzuweiſen, und von dem betreffenden Regimente oder Bataillone aus dem nächſten Zeughauſe abzufaſſen, der allenfalls Schuldtragende aber zur Entſchädigung des allerhöchſten Aerariums zu verhalten iſt.

§. 5738.

Anweiſung der durch Deſerteure mitgenommenen Feuergewehre.
Hfkh. am 18. Dec. 771.

Die durch Deſerteure mitgenommenen Feuergewehre ſind dem Regimente beſonders anzuweiſen.

D.

Von der Abfaſſung der Waffen.

§. 5739.

Wie die Waffenfaſſungen zu geſchehen haben, und was dabey zu beobachten iſt.
Hfkh. am 27. Jan. 772.
„ „ 29. Jun. 773.
„ „ 26. May 808. W 72.

Alle Waffenfaſſungen müſſen mit Gegenſcheinen der Artillerie-Zeughäuſer oder der im Kriege beſtehenden Artillerie-Reſerve belegt ſeyn. Nachdem aber die Hofkriegsbuchhaltung daraus nicht entnehmen kann, aus welchem Anlaſſe jede Faſſung, und ob ſie nicht über das Ausmaß oder die Gebühr, oder etwa gar doppelt geſchehen ſey, ſo müſſen jedem Gegenſcheine die Duplicat-Anweiſungsentwürfe über die Faſſung beygelegt werden. In dieſen Entwürfen muß der Calibre, die Façon und Montirung der Feuergewehre, dann die Urſache der Faſſung, nähmlich, ob ſie zum Erſatze dieſes oder jenes Abganges geſchehen, und wie dieſer Abgang entſtanden iſt, nebſt dem Datum der dazu ergangenen Bewilligung angeführt ſeyn; und wenn die Faſſung nach dem ausrückenden oder nach dem effectiven Feuergewehrſtande des Regiments oder der Compagnie zu geſchehen hat, muß zugleich dieſer Stand unter Anführung des Tages, an welchem derſelbe ſo vorhanden war, ausgewieſen werden. Wenn aber die Faſſung nach dem completten Feuergewehrsſtande zu geſchehen hätte, ſo iſt dieſer nach den Chargen auszuweiſen.

§. 5740.

Was beym Austauſchen unbrauchbarer Gewehrläufe dem Duplicat-Entwurfe beyzulegen iſt.
Hfkh. am 26. May 808. W 72.

Wenn einem Regimente oder Bataillone geſtattet wird, unbrauchbare Gewehrläufe oder Munition auszutauſchen, ſo muß dem Duplicat-Entwurfe die General-Commando-Bewilligung beygelegt werden. In Kriegszeiten aber, wo der Drang der Umſtände in dergleichen Fällen nicht geſtattet, zu ſolchen Austauſchungen die Armee-General-Commando-Bewilligung einzuhohlen, muß wenigſtens die Bewilligung der Brigade beygelegt werden.

§. 5741.

Was bey Abfaſſung der auf die zu Grunde gegangenen Waffen erhaltenen Paſſierung zu beobachten iſt.
Hfkh. am 5 May 773.
„ „ 26. May 808. W 72.

Wenn bey einem Regimente oder Bataillone Waffen in Verluſt gerathen, oder zu Grunde gehen, und die Umſtände erfodern, daß dem Aerario der Erſatz geleiſtet werde, ſo ſind dieſelben nach erhaltener Paſſierung gegen kriegscommiſſariatiſchen Entwurf zu empfangen, in welchem angeführt werden muß, ob die Paſſierung auf complette Waffen oder nur auf Beſtandtheile derſelben, die zu ſpecificiren ſind, zu verabfolgen ſey, und was dafür gegentheilig an unbrauchbaren Sorten an die Artillerie in natura abzugeben oder ebenfalls im Gelde nach dem Anſchaffungspreiſe abzuführen iſt.

§. 5742.

Was der Compagnie-Commandant über die empfangenen Gewehre auszuſtellen hat.
Hfkh. am 10. Jun. 768.

Jeder Compagnie-Commandant hat über die für ſeine Compagnie empfangenen Gewehre dem Regiments-Commandanten einen Schein und beziehungsweiſe Reverſes auszuſtellen, daß er dieſe Gewehre in gutem Zuſtande richtig übernommen habe, forthin gegen das angemeſſene Pauſchale in brauchbarem Stande erhalten, und ſo ſeinem Nachfolger übergeben wolle. Dieſer Schein iſt bey den Regiments- oder Bataillons-Acten aufzubewahren.

Digitized by Google

§. 5743.

Es wird nicht geſtattet, daß Regimenter und Bataillone oder die Mannſchaft auf einzelne Beſtandtheile oder auf die neu abgefaßten Gewehre ſelbſt Zeichen oder Nummern anbringen, indem ſolche Zeichen nicht leicht heraus zu bringen ſind, und daher dergleichen Gewehre bey ihrer allenfallſigen Abgabe in die Zeughäuſer für andere Truppen nicht füglich verwendet werden können, ohne neue Beſtandtheile dazu anzuſchaffen.

Warum nicht geſtattet wird, auf den Gewehren Zeichen oder Nummern anzubringen. Hfth. am 19. Jul. 800. I 1004.

E.

Von der Verpackung der Waffen.

§. 5744.

Die von den Regimentern und Bataillonen aus den Artillerie-Zeughäuſern abgefaßten, oder die von denſelben an die Artillerie-Zeughäuſer von den auf unbeſtimmte Zeit Beurlaubten u. ſ. w. einzuſendenden Waffen ſind, damit ſie auf dem Transporte nicht beſchädiget werden, und dadurch weder dem Aerarium, noch den Regimentern und Bataillonen ein Nachtheil zuwächſt, folgender Maßen zu verpacken, wornach ſich alle Truppengattungen bey vorkommenden Fällen zu benehmen haben, weil widrigen Falls die Regimenter und Bataillone die Reparations-Koſten der ſich an den abgefaßten oder abzugebenden Waffen, während des Transportes ergebenden Beſchädigungen aus dem Reparations-Pauſch-Quantum beſtreiten müſſen.

Wie ſich bey Verpackung der Waffen zu benehmen iſt. Hfth. am 18. Feb. 803. II 198.

Was die Verſchläge betrifft, ſo ſind ſie zu den ¾löthigen Infanterie-Gewehren

Verſchläge zu ¾löthigen Infanterie-Gewehren. Hfth. am 18. Febr. 803. II 198.

		Schuh.	Zoll.	Strich.
Im Lichten	lang	4	10	6
	breit	1	3	6
	tief	1	5	6

Zu jedem Verſchlage gehören 6 Stück Einlagleiſten.

Jede Leiſte iſt	breit	»	2	6
	dick	»	1	»

Die Länge der Leiſten iſt der Lichtenweite des Verſchlages gleich.

In jeden ſolchen Verſchlag werden 36 Stücke ¾löthige Infanterie-Gewehre verpackt, ſo zwar, daß auf den Boden des Verſchlages 12 Stück Gewehre gegen einander gekehrt zu liegen kommen. Dieſe zu jeder Seite liegenden 6 Gewehre werden mit einer Einlagleiſte, die an die Batterie, wenn der Hahn ganz abgelaſſen iſt, aufrecht ſtehend anliegt, und auf jeder Seite mit einem Nagel in der Mitte befeſtiget wird, zuſammen gehalten, damit ſich ſolche nicht bewegen können. Auf dieſe zwey aufrecht ſtehenden Leiſten wird die zweyte Lage ebenfalls mit 12 Gewehren, ſo wie die erſte, gelegt, und auf die nähmliche Art befeſtiget. Hierauf kommt die dritte Lage, ebenfalls mit 12 Gewehren, die wie die vorgeſchriebene erſte und zweyte Lage befeſtiget wird. Es kommt auch bey der Verpackung darauf an, daß die Leiſten nicht mit Gewalt angetrieben werden, weil man ſonſt Gefahr läuft, die Schäfte in der Miete einzudrücken.

Die Bayonnette werden abgepflanzt, und mit Spagat am Riembügel bey dem Geiſſe angebunden, und beym Hineinlegen zwiſchen jedes Gewehr unterlegt.

Bey den 1½löthigen, mit Eiſen montirten Infanterie-Gewehren wird auf die nähmliche Art verfahren, nur mit dem Unterſchiede, daß (ſtatt 36) nur 30 Stück in einen ſolchen Verſchlag gepackt werden können.

Der Verſchlag iſt von außen zu mehrerer Haltbarkeit mit drey Leiſten verſehen, die, 2 Zoll 6 Linien breit, und 9 Linien dick, ganz herum gehen, und 8 Zoll vom Haupte einwärts rechts und links und in der Mitte des Verſchlages feſt genagelt ſind. Die aufrecht ſtehenden Leiſten der beyden Seitenwände, ſo wie die des Bodens und Deckels, ſpringen um die Holzdicke vor, wo ſich ſolche zuſammen ſchließen. Jede Zuſammenſchließung der Leiſten wird

mit einer kleinen Schiene von Eiſenblech, die 2 Zoll lang und 9 Strich breit iſt, befeſtiget; die Schiene aber um die Ecke der Leiſte gebogen, und an jeder Seite mit 3 Schloßnägeln feſt gemacht, ſo, daß jeder Verſchlag 12 eiſerne Schienen-Ecken hat. An den beyden Häuptern ſind Stricke eingezogen, um den Verſchlag beſſer bewegen zu können.

§. 5745.

Verſchläge zu den ½löthigen Dragoner-Carabinern. Hfth. am 28. Feb. 803. K 198.

Die Verſchläge zu den ½löthigen Dragoner-Carabinern ſind

		Schuh.	Zoll.	Strich.
Im Lichten	breit	1	2	4
	lang	4	4	»
	tief	1	5	»

In jeden Verſchlag gehören 6 Stück Einlagsleiſten.

Jede Leiſte iſt	breit	»	2	4
	dick	»	1	»

Die Länge der Leiſten iſt der Lichtweite des Verſchlages gleich.

§. 5746.

Verſchläge zu den ½löthigen Huſaren-Carabinern. Hfth. am 28. Feb. 803. K 198.

Die Verſchläge zu den ½löthigen Huſaren-Carabinern ſind

Im Lichten	lang	4	»	»
	breit	1	2	»
	tief	1	3	6

In jeden Verſchlag gehören 6 Stück Einlagleiſten.

Jede Einlagleiſte iſt	breit	»	2	»
	dick	»	»	9

Die Länge der Leiſte iſt der Lichtenweite des Verſchlages gleich. Die Verpackung und Befeſtigung der Leiſten iſt die nähmliche wie bey den Infanterie-Gewehren. Der Verſchlag von außen iſt ebenfalls zur mehreren Haltbarkeit mit zwey Leiſten zu verſehen, die vom Haupte einwärts 9 Zoll feſt genagelt ſind, und auf die Art, wie bey den Infanterie-Gewehrverſchlägen, mit eiſernen Schienen zuſammen gehalten werden. Zu jedem Verſchlage gehören 8 Schienen, und in jedem derſelben ſind allenfalls auch Stricke zur leichteren Bewegung eingezogen.

§. 5747.

Verſchläge zu den ½löthigen Cavallerie-Piſtolen. Hfth. am 28. Feb. 803. K 198.

Die Verſchläge zu den ½löthigen Cavallerie-Piſtolen ſind

		Schuh.	Zoll.	Strich.
Im Lichten	lang	2	»	6
	breit	1	10	»
	tief	1	9	»

In jeden Verſchlag gehören 3 Stück Unterlegleiſten.

Jede Leiſte iſt	breit	»	3	»
	dick	»	»	8

Ferner gehören dazu 6 Befeſtigungsleiſten.

Jede Befeſtigungsleiſte iſt	breit	»	»	2
	oben dick	»	»	9
	unten dick	»	»	4

Die Länge der Leiſten iſt der Lichtenweite des Verſchlages gleich. In jeden Verſchlag werden 30 Paar ½löthige Piſtolen verpackt, ſo zwar, daß die erſten 10 Paar gegen einander gekehrt auf den Boden des Verſchlages zu liegen kommen. Dieſe Lage wird in der Mitte mit einer Unterlagsleiſte zuſammen gehalten, welche von außen etwa mit einem eiſernen Nagel zu beyden Seiten befeſtiget wird. Der Hahn der Piſtolen iſt ebenfalls ganz abgelaſſen. Zwiſchen dem Hahne und der Batterie wird eine Befeſtigungsleiſte auf beyden Seiten mit der unteren Holzdicke eingelegt, und ebenfalls von außen mit einem Nagel von beyden Seiten befeſtiget, daß die Piſtolen ſich nicht hin und her bewegen können. Dann kommt die zweyte Lage mit 10 Paar. Dieſe liegen auf der mittleren Leiſte auf, und werden wieder

Digitized by Google

wie die erste Lage befestigt; dann wird die dritte Lage mit 10 Paar eingelegt, und hierbey so verfahren, wie bey der ersten und zweyten Lage. Die Ladstöcke werden in Werg eingewickelt und obenauf dazu gepackt. Der Verschlag ist von außen gerade in der Mitte, zu seiner mehreren Haltbarkeit, mit einer Leiste, die ebenfalls ganz herum geht, befestigt, welche so, wie die beyden vorbeschriebenen Verschläge, mit 4 eisernen Schienen zusammen gehalten werden; auch sind an beyden Häuptern Stricke eingezogen.

§. 5748.

Bey der Verpackung aller Gewehr-Sorten überhaupt ist darauf zu sehen, daß bey der Einlegung der Gewehre immer von der linken Seite angefangen werde, nähmlich so, daß immer das erste Gewehr in jeder Lage mit dem Seitenbleche an die linke Seitenwand anzulegen kommt.

Auf was bey der Verpackung aller Gewehre überhaupt zu sehen ist.
Hkth am 18. Feb. 803. R 298.

F.

Von der Behandlung der Waffen im Gebrauche.

§. 5749.

Die Officiere haben darauf zu sehen, daß die Mannschaft die Waffen im Gebrauche bey jeder Gelegenheit so viel als möglich schone, indem sie keine Dauerzeit haben, sondern so lange im Gebrauche beybehalten werden müssen, als nur immer möglich ist.

Was wegen der Waffen im Gebrauche zu beobachten ist.
Hkth. am 20. Feb. 782.
„ „ 14. Jän. 799. I 175. und 7065.

§. 5750.

Die Officiere sollen die Beschaffenheit und den wesentlichen zweckmäßigen Gebrauch der Waffen, ihre Reinigung und Conservation kennen, um ihre Untergebenen darin gehörig unterrichten zu können.

Welche Waffenkenntnisse die Officiere besitzen sollen.
Hkth. am 14. Jän. 799. I 175 und 7065.

§. 5751.

Da das Treffen mit dem Gewehre doch allemahl der Hauptzweck ist, dieser sich aber schlechterdings nicht anders, als durch Uebung, erlernen läßt, so ist es wirklich von großer Wichtigkeit, daß die Officiere sich selbst bey Gelegenheit, mit dem Gewehre in verschiedenen Entfernungen auf ein proportionirtes großes Ziel zu schießen und zu treffen, üben, um ihre Mannschaft darin um so zweckmäßiger belehren zu können. Die Mannschaft kann erstlich reihen- und dann plotonweise im Schießen unterrichtet werden, wobey ihr hauptsächlich das feste Anschlagen und Ansetzen des Kolbens an die rechte Schulter und das sichere Zielen zu lehren sind.

Aus welcher Ursache sich die Officiere im Schießen und Treffen mit dem Gewehre zu üben haben.
Hkth. am 14. Jän. 799. I 175 und 7065.

§. 5752.

Der Soldat kann nur dann gut schießen und sicher treffen, wenn sein Gewehr in vollkommen brauchbarem Stande ist; daher muß derselbe sein Gewehr mit allen Bestandtheilen genau kennen, und sowohl innerlich als äußerlich stets rein, und das Schloß in gutem Gange erhalten, welche Kenntniß demselben gründlich beyzubringen ist.

Waffenkenntniß des Soldaten.
Hkth. am 24. May 803. G 2470.

§. 5753.

Beym Laden des Gewehres soll der Mann, nachdem er das Zündkraut aufgeschüttet hat, allemahl das Pulver zuvor ganz aus der Patrone in den Lauf schütten, bevor er die Kugel selbst nachgibt. Sollte er wahrnehmen, daß der Lauf innerlich durch vieles vorher gegangenes Feuern schon stark beschmutzt sey, und der Schmutz eine harte Rinde macht, wie es gemeiniglich geschieht, wenn der Lauf schon warm ist, und wodurch die Mündung desselben etwas verengt wird, so hat der Mann, nachdem er das Pulver eingeschüttet hat, das Papier der Patrone, wo die Kugel steckt, in den Mund zu nehmen, etwas feucht zu machen, und das Ende der Patrone, wo die Kugel steckt, zuerst in den Lauf zu geben, daß der leere Theil des Papieres nachfolget, und gleichsam zum Propfe auf die Kugel dienet; so wird sie ohne Hinderniß hinab gestoßen und fest angesetzt werden können. Beym Laden hat der Mann vorzüglich Acht zu geben, daß er die Patrone bis auf den Boden des Laufes stoße, und beym Feuern, ob das Gewehr los gehe. Versagt das Gewehr, so hat er auf die Pfanne Pulver zu schütten, in keinem Falle aber eine frische Patrone in den Lauf einzuladen.

Was beym Laden des Gewehres zu beobachten ist.
Hkth. am 18. Feb. 778.
„ „ 14. Jän. 799. I 175 und 7065.

Digitized by Google

§. 5754.

Was der Mann nach dem Abfeuern zu beobachten hat. Hſtb. am 14. Jän. 799. I 175 und 7065.

Der Mann muß gewöhnet werden, nach dem Abfeuern die Zündpfanne, die Batterie und den Stein von Zeit zu Zeit mit dem Finger oder Lappen (Fetzen) abzuwiſchen, und mit einer bey der Hand habenden Raumnadel das Zündloch offen zu halten; weil es im Unterlaſſungsfalle bey öfterem Feuern, des Schmutzes halber, faſt unmöglich wird, daß das Gewehr los gehen könne.

§. 5755.

Beobachtungen hinſichtlich der Spannung und Losſchlagung des Hahnes. Hſtb. am 14. Jän. 799. I 175 und 7065.

Die Mannſchaft ſoll belehrt werden, den Hahn nicht unnöthig mit Gewalt zu ſpannen, überhaupt aber ſoll derſelbe beym Exercieren bey jener Mannſchaft, welche im Spannen und Losdrücken ſchon hinlänglich geübt iſt, zur Schonung des Schloſſes nicht zu oft, und bey den Recruten nur ſo oft, als unumgänglich nöthig iſt, geſpannt werden, indem ſelbſt die Recruten außer dem Exercieren einzeln darin unterrichtet werden können.

§. 5756.

Wie die Feuerſteine zuzurichten ſind, und was beym Aufſchrauben zu beobachten iſt. Hſtb. am 4. März 784. G 668. — „ 14. Jän. 799 I 175 und 7065.

Wenn ein Stein aufgeſchrauber werden muß, ſo iſt er vorher ordentlich zuzurichten, und mit Bley zu füttern. Dieſes iſt im Weſentlichen ſehr einfach und natürlich, und es kommt hauptſächlich darauf an, den Stein in ſeiner Breite ſo zu eichten, daß er auf den Hahn, ſo wie auf den Batterie-Deckel, wohl anpaſſe, und daß das an beyden Seiten allenfalls Ueberflüſſige gehörig abgenommen werde, damit der Stein beym Anſchlagen nicht an den Lauf anſtreife.

Der Stein darf am Rücken nicht geſchwächt, ſondern er muß nur vorn an der Schneide gleich gemacht, und die daran befindlichen Hügel und Spitzen müſſen ausgeglichen werden, damit dieſe Schneide oder Schärfe im Anſchlagen in ihrer ganzen Länge, und nicht etwa nur die hervor ſtehenden Theile derſelben die Batterie ſtreifen, wodurch eine größere Menge Funken erzeugt, dagegen, wenn man von den ungleichen Theilen vorn zu viel von der ganzen Schneide abnimmt, und ſolche verkürzt, der Stein ſehr bald ſtumpf und unbrauchbar wird. Der Stein kann auch durch das vielſeitige Hämmern und Schlagen einen Schrick (Sprung) bekommen, folglich beym Abfeuern ehee, als man vermuthet, zerſpringen.

Nebſt dem, daß eine angemeſſene Ausgleichung des Steines zur Dauer desſelben viel beyträgt, muß auch das Aufſchrauben mit Aufmerkſamkeit, und zwar ſo geſchehen, daß die Schärfe des Steines gegen die Fläche der Batterie nicht oblique, ſondern parallel ſtehe, weil ſonſt im erſten Falle der Stein den nähmlichen Fehler, wie ein ungleicher Stein, haben würde, daß nur von einem Theile desſelben, und nicht von deſſen ganzer Schärfe, die ganze Fläche der Batterie getroffen werden könnte.

§. 5757.

Wie die gebogenen Steine zu behandeln ſind. Hſtb. am 14. Jän. 799. I 175 und 7065.

Mit einer gleichen Aufmerkſamkeit müſſen auch die Steine, welche etwas gebogen, ſonſt aber von gehörigem Maße und Verhältniſſe ſind, behuthſam aufgeſchraubet, und der Höhlung mit ſchickſamer Ausfütterung abgeholfen weeden; zugleich aber iſt zu verbiethen, und dem Manne in keinem Falle zu geſtatten, daß ſich derſelbe des Steines beym Aufſchrauben des Bayonnettes ſtatt eines Schraubenziehers bediene; um ſo mehr, da das in der Hahnenſchraube angebeachte Loch Gelegenheit gibt, ſich eines eiſernen Nagels ſtatt eines Schraubenzieheee zu bedienen.

§. 5758.

Wann das Bayonnett aufzupflanzen und was überhaupt dabey zu beobachten iſt. Hſtb. am 14. Jän. 799. I 175 und 7065.

Obſchon das Bayonnett an den neuartigen Gewehren eine Conſtruction erhalten hat, wodurch es feſter auf den Lauf, als das alte, paſſet, ſo kann es doch mit der Zeit duech allzu oftes und unnöthiges Auf- und Abpflanzen locker gemacht werden; da es ferner, ſo leicht es auch immer verfertiget werden möchte, das Gewehr mehr vorwichtig macht, und das Anſchlagen und Zielen erſchweret, daſſelbe aber, da der Mann kein Seitengewehr mehr hat, bequemer anſtatt des Säbels getragen werden kann, ſo wäre es ſehe zuträglich, daß das Bayonnett niemahls, außer auf Wachen, Piquetten, Patrouillen, beym Exercieren, und endlich, wenn man bald im Begriffe iſt, in den Feind einzudringen, oder wenn Uebung vorge-

Digitized by Google

nommen wird, aufgepflanzt werde, indem dadurch sowohl das Chargiren selbst, als auch alle Bewegungen mit dem Gewehre, erleichtert werden, und richtiger angeschlagen und gezielt werden kann.

§. 5759.

Wie die Unter-Officiere der Jäger ihre Bayonnette gebrauchen.

Hfth. am 6. Feb. 809 G 418.

Da die für die Jägerstutzen bestimmten Hau-Bayonnette von den mit Säbeln versehenen Unter-Officieren nicht in den Ueberschwungriemen getragen werden können, und man sie weder dieser gegen die Cavallerie so nöthigen Vertheidigungswaffen berauben, noch ihnen die zur Distinction gegebenen Säbel und Port-d'épée nehmen will, so sind die Hau-Bayonnette für die Unter-Officiers-Stutzen in Friedenszeiten in den Compagnie-Magazinen sorgfältig aufzubewahren, im Kriege aber von den Unter-Officieren immer auf den Stutzen zu tragen.

G.

Von der Conservation der Waffen.

§. 5760.

Was die Regiments- und Corps-Commandanten, Ober- und Unter-Officiere, der Brigadier und das Feld-Kriegs-Commissariat hinsichtlich der Conservation der Waffen zu beobachten haben.

Hfth. am 20. Jun. 760.
„ „ 10. Jul. 783. D 2365.
„ „ 30. 7169. 785.
„ „ 30. Nov. 798. G 1819.
„ „ 14. Jan. 799. I 175 und 7065.
„ „ 19. Jul. 800. I 4204.
„ „ 21. Aug. 800.
„ „ 7. März 803. K 381.
„ „ 20. Sep. 803. K 2342.
„ „ 11. Oct. 807.
„ „ 4. Dec. 817.

Die Erhaltung der Waffen in einem guten und brauchbaren Stande ist in Absicht auf den allerhöchsten Dienst, auf das Beste des Aerariums, auf das Wohl, und selbst auf die Sicherheit des Staates einer der wesentlichsten Gegenstände, worauf von den Regiments- und Corps-Commandanten, von dem Brigadiere und dem Feld-Kriegs-Commissariate, so wie von jedem einzelnen Ober- und Unter-Officiere, und von dem gemeinen Manne selbst, das sorgfältigste Augenmerk gerichtet, und auf die Hintanhaltung der dieser Absicht entgegen stehenden Gebrechen ununterbrochen gesehen werden muß; widrigen Falls alle diejenigen, welchen eine schlechte Conservation oder ein Unfug zur Last gelegt werden kann, dafür verantwortlich bleiben, und nicht nur den Ersatz für jeden dem Aerarium zugehenden Schaden zu leisten haben, sondern auch noch nach Umständen dafür gebührend bestraft werden.

§. 5761.

Obliegenheiten des Soldaten hinsichtlich der Conservation seiner Waffen, und wie derselbe dazu zu verhalten ist.

Hfth. am 25. Jän. 770.
„ „ 8. Apr. 776.
„ „ 10. Jul. 783. D 2365.
„ „ 30. Nov. 798. G 1819.
„ „ 14. Jän. 799. I 175 und 7065.
„ „ 21. Aug. 800.
„ „ 7. März 803. K 381.
„ „ 20. Sep. 803. K 2342.
„ „ 1. Jän. 806. K 915.
„ „ 14. May 813. G 2470.

Eine der ersten Pflichten des Soldaten ist die Erhaltung seiner Waffen in gutem und brauchbarem Stande; er muß daher nicht nur allein mit dessen Gebrauche, sondern auch mit deren Conservation, als einer Schuldigkeit, bekannt gemacht werden, und seine Waffen so schätzen und werth halten, als wenn es ein Theil seiner selbst wäre; dieselben nie von sich lassen, oder wohl gar wegwerfen. Diese Begriffe können demselben aber nur durch zweckmäßige Anleitung von seinen vorgesetzten Ober- und Unter-Officieren beygebracht werden, welche sich daher alle mögliche Mühe zu geben haben, um den Mann in dieser Hinsicht zur Erfüllung seiner Pflicht zu bewegen, demselben aber in keinem Falle zu gestatten, daß er seine Waffen vernachlässige, sie auf eine schädliche und verderbliche Weise zu einem äußerlichen mehreren Ansehen bringe, die Schäfte verschneide, um beym Exercieren eine bessere Resonance hervor zu bringen, oder dieselben wohl gar mit solchen Ingredienzen putze, welche dem Eisen und Messing schädlich sind. Daher haben die Regiments- und Corps-Commandanten die Waffen von Zeit zu Zeit genau zu untersuchen, alle Gebrechen abzustellen und zu ahnden, und die nöthigen Reparationen immer bey Zeiten vornehmen zu lassen; widrigen Falls die Regiments- und Corps-Commandanten auf das strengste geahndet werden würden.

§. 5762.

Was der Soldat bey regnigtem Wetter, wenn er das Gewehr auf der Schulter trägt, zu beobachten hat.

Hfth. am 14. May 813. G 2470.

Bey nassem oder regnichtem Wetter ist, wenn der Soldat das Gewehr auf der Schulter trägt, die Mündung des Laufes stets mit einem Stoppel zu verschließen, damit der Lauf durch das innerlich eindringende Wasser nicht verroste.

§. 5763.

Was beym zu Fuß nehmen des Gewehres zu beobachten ist

Hfth. am 22. Apr. 732.
„ „ 14. Jan. 799. I 175 und 7065

Da das gewaltsame Niederstoßen mit dem Gewehre beym zu Fuß nehmen ganz ohne Endzweck und dem Gewehre schädlich ist, so muß genau darauf gesehen werden, daß dieses gewaltsame Niederstoßen oder das Setzen auf das an beyden Enden aufgelegte Gewehr von der Mannschaft vermieden werde.

§. 5764.

Wie die Aufbewahrung der vorräthigen oder von Beurlaubten zurück gelaſſenen Waffen zu geſchehen hat.
Hfth. am 5. Febr. 809. G 418.
„ „ 27. Sept. 811.
„ „ 29. Febr 816. I 1359.
„ „ 4. Dec. 817.

Die Aufbewahrung, Aufſicht und gute Unterhaltung der bey den Regimentern, Corps und Bataillonen, ſo wie auch bey der Landwehre von den auf beſtimmte Zeit Beurlaubten hinterlaſſenen oder vorräthigen Waffen hat in den für dieſelben beſtimmten Depoſitorien zu geſchehen.

§. 5765.

Wann die verloren gegangenen oder zerbrochenen Feuergewehre und Beſtandtheile zu verausgaben ſind.
Hfth. am 14. Aug. 787.
„ „ 9. Dec. 807.

Die bey Waffenübungen in Verluſt gerathenen Armatues-Sorten ſollen von eigens dazu beſtimmten Leuten aufgeſucht, und nur dann, wenn derley Feuergewehre oder Beſtandtheile, alles Nachſuchens ungeachtet, nicht mehr vorgefunden werden können, auf vorher eingeholte Paſſierung verausgabt, und dafür andere aus dem Artilleie-Zeugamte empfangen werden.

II.

Vom Putzen und Reinhalten der Waffen.

§. 5766.

Was die Regiments- und Corps-Commandanten, Ober- und Unter-Officiere, dann Brigadiere hinſichtlich des Putzens und Reinhaltens der Gewehre zu beobachten haben.
Hfth. am 15. Aug 760.
„ „ 16. Jun. 770.
„ „ 27. Aug. 783. I 1080.
„ „ 14. Jan. 799. I 175. und 7065.

Die Regiments- und Corps-Commandanten, Ober- und Unter-Officiere, ſo wie auch die Brigadiere, haben darauf zu ſehen, daß die Waffen der Mannſchaft immerwährend rein und in gutem Zuſtande erhalten, die Läufe jederzeit blank, und, ſo oft es nöthig iſt, ſowohl von innen als außen geputzt, jedoch dabey ſo verfahren werde, daß das Gewehr und deſſen Beſtandtheile ſo viel als möglich geſchonet, und der Lauf durch ſtarkes Andrücken nicht gekrümmet werde, überhaupt aber die Gewehre nicht übermäßig poliert, noch mit ſolchen Materien geputzet werden, welche denſelben ſchaden, und der Lauf dadurch in kurzer Zeit dünner werde, daß er die Gewalt des Schuſſes nicht mehr aushalte.

§. 5767.

Reinigung des Laufes, wenn er durch das Feuern inwendig ſchmutzig geworden iſt.
Hfth. am 14. Jan. 799. I 175 und 7065.

Wenn der Lauf durch das Feuern innerlich ſchmutzig geworden iſt, ſo iſt es eben nicht nöthig, ihn aus dem Schafte zu nehmen, oder gar die Schwanzſchraube heraus zu winden, ſondern man nimmt nur das Schloß ab, windet einen Fetzen (Lappen) um den am Ladſtocke befindlichen Wiſcher oder um das Raumeiſen, doch, daß es nicht zu dick werde, und zu feſt in den Lauf gehe; legt das Gewehr auf die Seite des Zündloches eben nieder, oder hält es ſchief mit dem Kolben zu Boden, mit abwärts gekehrtem Zündloche, mit der Mündung aber in der Höhe des Knies, taucht den Fetzen am Wiſcher in's Waſſer, fährt mit demſelben im Laufe durch die ganze Länge ſo oft und ſo lange hin und wieder, bis das Waſſer nicht mehr ſchmutzig aus dem Zündloche läuft; trocknet hierauf den Lauf auf eben die Art mit einem trockenen Fetzen vollkommen gut aus, und reiniget mit dem etwas ſpitzig gedrehten Fetzen auch die innere Höhlung der Schwanzſchraube; endlich wird das Zündloch mit einer kleinen Feder ausgeſtochert und trocken gemacht.

§. 5768.

Wann der Lauf aus dem Schafte zu nehmen und die Schwanzſchraube zu öffnen iſt.
Hfth. am 14. Jän. 799. I 175. und 7065.
„ „ 20. Jul. 793. D 2365.
„ „ 24. May 813.

Der Lauf ſoll nur dann aus dem Schafte genommen und die Schwanzſchraube geöffnet werden, wenn derſelbe durch Verabſäumung des Putzens ſtark verroſtet iſt, um ihn wieder reinigen zu können, niemahls aber darf dem Manne geſtatet werden, die Schwanzſchraube ſelbſt auszuſchrauben, indem er mit dem dazu nöthigen Windeiſen nicht verſehen iſt, und die Gewinde durch die Hammerſchläge, womit er dieſe Schraube zu öffnen ſucht, ſowohl an der Schraube ſelbſt, als auch im Laufe verdorben werden, und nicht mehr feſt ſchließen. Sollte es demnach nöthig werden, die Schwanzſchraube zu öffnen, ſo hat dieſes immer durch den Büchſenmacher zu geſchehen.

§. 5769.

Wie das Schloß zu reinigen, und was wegen der Zerlegung deſſelben zu beobachten iſt.
Hfth. am 14. Jan. 799. I 175. und 7065.
„ „ 10. Febr. Sog. K 310.
„ „ 24. May 813. G 2470.
„ „ 3. Apr. 817. I 2463.
„ „ 29. May 817. I 3919.

Wenn das Schloß naß oder durch das Feuern ſchmutzig geworden iſt, ſo wird es mit Hülfe eines etwas zugeſpitzten Holzes und eines um daſſelbe umgewundenen Fetzens allenthalben gut ausgeputzt und abgetrocknet. Da das Schloß abſichtlich zur Hintanhaltung des Roſtes ſchwarzgrau angelaufen iſt, ſo muß es, um es rein zu erhalten, manches Mahl mit einem

ungeſalzenen Fette überſtrichen, niemahls aber, um es zu ſchwärzen, auf gluhende Kohlen gelegt oder erwärmet und Fett darauf gebrennet werden. Die meſſingene Pfanne aber wird mit Ziegelmehl ausgerieben. Auf dieſe Art iſt nie zu beſorgen, daß es ſo roſtig werde, daß der Mann genöthiget wird, es zu zerlegen, welches ſo viel als möglich vermieden werden muß, indem die Schlöſſer durch das häufige Zerlegen mangelhaft werden, beſonders wenn es mit keinem ordentlichen Federhaken geſchieht, und die Schloßfeder mit dazu unſchicklichen Werkzeugen mit Gewalt gezwungen wird, oder überhaupt der Mann dabey nicht gehörig umzugehen weiß; daher darf das Schloß nie ohne einen Federhaken, deren immer einige bey jeder Compagnie vorhanden ſeyn ſollen, zerlegt werden.

§. 5770.

Da die meſſingene Montirung an den Feuergewehren eigentlich nicht roſtet, außer wenn ſie mit einer Salz- oder Eſſigſäure beſchmutzt wird, ſondern nur vom Pulver, Schwefel oder Schweiße ſchwarz anläuft, ſo iſt ſie auch viel leichter, und meiſtens, ohne ſie vom Gewehre herab zu nehmen, zu putzen. Die meſſingenen Beſtandtheile ſind ſo, wie ſie ſich am Gewehre befinden, mit Waſſer etwas feucht zu machen, mit fein geſtoßenem und in einen Fetzen eingebundenen Ziegelmehl zu beſtreuen oder zu betupfen, und mit einem Stück Tuches oder Wollenzeuges abzureiben. Die daran befindlichen eingehenden Winkel, wenn man mit dem Tuche nicht recht zukommen kann, ſind mit einem ſpitzigen Holze auszuputzen.

Wie die meſſingene Montirung an den Feuergewehren zu putzen iſt.
Hfth. am 14. Jan. 799. I 175 und 7065.

I.

Von der Reparation der Waffen.

§. 5771.

Alle Reparaturen an Waffen ſind von den Regiments- oder Bataillons-Büchſenmachern vorzunehmen, und von dem darauf bemeſſenen Pauſchale zu beſtreiten. — Die allenfalls in Verluſt oder durch Nachläſſigkeit zu Grunde gegangenen Waffen ſind nach den jeweilig beſtehenden Preiſen dem Aerarium zu vergüten, außer es würde erwieſen, daß ſie durch Unglücksfälle zu Grunde gegangen oder durch Deſertion, ungeachtet aller Vorſicht, mitgenommen worden wären.

Von wem die Waffen-Reparaturen vorzunehmen und woher ſie zu beſtreiten ſind.
Hfth. am 10. Jun. 768.
„ „ 27. Jun. 771.
„ „ 21. Oct. 778.
„ „ 26. May 808. W 70.

§. 5772.

Dieſe Reparaturen ſollen nie verſchoben werden, und die Büchſenmacher müſſen der Reparation der Gewehre ganz gewachſen ſeyn, damit ſie nicht mehr daran verderben, als gutmachen; die Regiments-, Corps- und Compagnie-Commandanten haben daher vorzüglich darauf zu ſehen, daß alle Reparaturen von den Büchſenmachern gehörig vorgenommen werden, ins Beſondere aber, wenn ſie ein Gewehr ſchäften, und ihnen der Lauf nicht recht in den Schaft paßt, ſie denſelben nicht an beyden Seiten beym Pulverſacke abfeilen, und dadurch verderben.

Wie die Reparaturen vorzunehmen ſind.
Hfth. am 27. Aug. 783. I 1150.
„ „ 30. Nov. 798. G 1379.
„ „ 4. Dec. 817.

§. 5773.

Es iſt vorzüglich darauf zu ſehen, daß von Schmieden oder Schloſſern keine Reparaturen an den Feuergewehren vorgenommen, dieſelben von dem gemeinen Manne nicht verdorben oder abgeändert, die Schäfte nicht verſtümmelt, die Bayonnette nicht abgeſchliffen, noch andere eigenmächtige Reparaturen vorgenommen werden, die er nicht verſteht, und welche dem Büchſenmacher zuſtehen.

Wer keine Reparaturen oder Abänderungen an den Feuergewehren vornehmen darf.
Hfth. am 19. Oct. 770.
„ „ 15. Jän. 772.
„ „ 10. Jul. 783. D 1365.

§. 5774.

Die Reparaturen an Feuergewehren bey der Landwehre ſind durch Civil-Büchſenmacher zu bewerkſtelligen, in ſo weit es nicht von den Regiments-Büchſenmachern geſchehen kann.

Wer die Reparaturen bey der Landwehre zu beſtreiten hat.
Hfth. am 14. Jun. 813.

§. 5775.

Beſchädigte Feuergewehre können nur dann zur Austauſchung angetragen werden, wenn an denſelben der Lauf zerſprungen iſt, indem die übrigen Reparaturen von den Pauſchgeldern zu beſtreiten ſind; daher ſind auch die ſich an den in die Zeughäuſer abgegebenen Feuergewehren zeigenden Beſchädigungen, welche von dem Pauſch-Quantum zu beſtreiten geweſen wären, dem Aerarium zu vergüten.

Welche Feuergewehre zur Austauſchung angetragen werden können, und welche Reparaturen aus dem Pauſch-Quantum zu beſtreiten ſind.
Hfth. am 26. May 808. W 70.
„ „ 7. Nov. 808. K 4012.

§. 5776.

Wann die den nicht enrolirten Gränzern, welche auf dem Cordon dienen, gegebenen Feuergewehre auf Koſten des Aerariums reparirt werden können.
Hfh. am 31. Nov. 798. I 1079.

Die den nicht enrolirten Gränzern, welche auf dem Cordon dienen, gegebenen Feuergewehre können nur dann auf Koſten des Aerariums reparirt werden, wenn ſie wirklich im Dienſte beſchädiget worden ſind. Muthwillige oder außerdienſtliche Beſchädigungen aber haben die Gränzer aus Eigenem zu beſtreiten.

K.

Von der Unterſuchung der Waffen.

§. 5777.

Unterſuchung der Waffen im Frieden und Kriege.
Hfh. am 30. Apr. 749.
„ „ 20. Jun. 768.
„ „ 11. März 796. G 2176.
„ „ 8. Febr. 797.

In Friedenszeiten haben die Regiments-, Corps-, Bataillons- und Compagnie-Commandanten, ſo wie auch die Brigadiere, die Waffen jährlich zwey Mahl im Kriege aber nicht nur allein jede Woche, ſondern auch in anderen Tagen gehörig zu unterſuchen, und zu ſehen, ob ſie ſich in gutem Stande befinden, die etwa ſich zeigenden Gebrechen alſogleich abſtellen zu laſſen, und die Schuldtragenden zum allenfallſigen Schadenerſatze zu verhalten und dafür gebührend zu ahnden.

§. 5778.

Was die Brigadiere und kriegscommiſſariatiſchen Beamten bey Muſterungen rückſichtlich der Feuergewehre zu beobachten haben.
Hfh. am 20. Jun. 768.
„ „ 11. März 796. G 2176.
„ „ 7. März 803. K 381.

Die Brigadiere und kriegscommiſſariatiſchen Beamten haben bey Muſterungen vorzüglich darauf zu ſehen, ob die Feuergewehre in gutem Zuſtande ſich befinden, ob ſie nach der Vorſchrift conſervirt und gereiniget werden, und den Befund darüber in den Muſter-Relationen anzuzeigen.

§. 5779.

Was in dem bey der Muſterung über die vorhandene Armatur und Munition zu verfaſſenden Inventarium auszuweiſen iſt.
Hfh. am 26. May 808. W 72.

Bey den Muſterungen iſt ein Inventarium über die vorhandene Armatur zu verfaſſen, und darin auszuweiſen, was davon brauchbar oder unbrauchbar, was auf den completten Stand erforderlich, und was ſonach hierauf überzählig oder abgängig iſt.

§. 5780.

Wie die Feuergewehre zu unterſuchen ſind, wenn ein Hauptmann oder Capitän-Lieutenant ſtirbt, austritt, oder avancirt, und die Gewehre ſeinem Nachfolger übergeben werden.
Hfh. am 20. Jun. 768.

So oft ein Hauptmann oder Capitän-Lieutenant ſtirbt, austritt, oder avancirt, ſind die Feuergewehre und Bayonnette von dem Regiments-Commandanten und einem Stabs-Officiere ſogleich zu unterſuchen, und wenn ſich hierbey ein Gebrechen oder Abgang zeigt, ſo iſt die Entſchädigung von dem Austretenden herein zu bringen, oder von der Verlaſſenſchaft des Verſtorbenen herzunehmen, und auf dieſe Art ſind dem Nachfolger die Gewehre in vollkommen brauchbarem Stande zu übergeben, worüber derſelbe einen Revers auszuſtellen hat; der vorige Revers aber iſt dem Austretenden oder den Erben des Verſtorbenen ad cassandum zurück zu ſtellen.

§. 5781.

Was zu erörtern iſt, wenn beym Scheibenſchießen oder Abfeuern Feuergewehrläufe zerſpringen.
Hfh. am 14. Jän. 815. I 297.

Wenn beym Scheibenſchießen oder ſonſt beym Abfeuern Feuergewehrläufe zerſpringen, ſo ſoll vorzüglich und ſehr genau erörtert werden, ob die Gewehre von der alten oder neuen Art waren; dann welchen Gebrechen bey jedem derſelben das Zerſpringen des Laufes zugeſchrieben werden müſſe. In ſo weit die von dem erſten Deponenten angegebene Urſache, daß das Gewehr alt, deſſen Lauf abgenützt und dünn war, bey anderen Gewehren gleichfalls eintritt, entſtehet die weitere Frage, aus weſſen Schuld die unbrauchbaren Gewehre bey dem Regimente ſich befinden; ob nicht die angegebene Abnützung und Dünne der Gewehrläufe durch ein vorſchriftswidriges Putzen derſelben entſtanden ſey; wie es geſchehen konnte, daß von den Compagnie-Commandanten bey der ihnen obliegenden Aufſicht über den Zuſtand der Gewehre die angedeuteten Gebrechen nicht angezeigt worden ſind, damit dieſe für den Dienſt unbrauchbaren Gewehre gegen Abfaſſung anderer wohl conditionirter hätten abgegeben werden können.

Digitized by Google

L.

Von der Ablieferung der Waffen.

§. 5782.

Welche Gewehre in die Zeughäuſer abzugeben ſind.
Hfth. am 13. Apr. 815. I 1993.
„ „ 9. Sep. 819. I 5816.

Von den Gewehrs-Reparatnrs-Pauſchgeldern iſt die Reparation der Feuergewehre zu beſtreiten, nnd es ſollen daher nnter kriegscammiſſariatiſcher Anweiſung nur ſolche Feuergewehre in die Zeughäuſer abgegeben werden, welche nicht mehr zu repariren, ſondern ganz unbrauchbar ſind.

1tens: Alle jene Gewehre, wo bey dem Laufe die ſchwache Spermaß beym Zündlache herab ſtreift, nnter dem Mittel die Spermaß 1 Zoll ſtehen bleibt, nnd oorn oan der Mündung auf 2 Zoll herab ſtreift, ſind als nnbrauchbar anznnehmen, und aom Zeughauſe durch branchbare zu erſetzen.

2tens: Alle jene Gewehre, wo bey dem Laufe die ſchwache Spermaß beym Zündloche herab ſtreift, dagegen aber in der Mitte, nnd aorn bey der Mündung die Spermaß hält, aber ſelbſt aberhalb der Mitte ſtehen bleibt, nnd falglich ſtärker als die ſchwache Spermaß ſich zeigt, ſind als unbrauchbar anzuſehen, da aerzüglich im Pulverſacke die gehörige Eiſenſtärke berückſichtiget werden muß.

3tens: Alle jene Gewehre, ıao bey dem Laufe die ſchwache Spermaß oor dem Zündloche ſtehen bleibt, in der Mitte nm 1 Zoll, und oben bey der Mündung nm die ganze Länge der Bayannett-Hülſe herab ſtreift, ſind als nach brauchbar anzuſehen und ferner zum Dienſte beyzubehalten.

4tens: Alle jene Gewehre, wo bey dem Laufe die ſchwache Spermaß aor dem Zündloche ſtehen bleibt, ſo auch oben nnd aor der Mitte hält, allein bey der Mündung über die Bayonnett-Hülſen-Länge herab geht, ſind als Ausſchuß zn betrachten.

5tens: Was die ausgebraunten Zündlöcher betrifft, findet man keine beſandere Inſtruction nothwendig, als da der Caliber für das Zündloch aau 1 Linie nnd 3 Puncten zeigt, ob der Lauf aerſchränkt werden muß, oder nicht.

§. 5783.

Was vor der Abgabe derſelben die Regiments-Büchſenmacher zu verſuchen haben.
Hfth. am 3. Apr. 817. I 2463.
„ „ 19. May 817. I 3919.

Var der Abgabe der mit Gebrechen behafteten Feuergewehre in die Zenghäuſer, aon welchen die Batterie zu weich, nnd die Schlogfedern nicht mit der erforderlichen Schnellkraft verſehen ſind, müſſen die Regiments-Büchſenmacher verſuchen, dieſelben zum Dienſte brauchbar herzuſtellen, wo alsdann nur diejenigen, welche durch dieſen Verſuch zu repariren nicht möglich ſind, zur Abgabe gebracht werden dürfen.

§. 5784.

Welche Feuergewehre zur Abänderung in die Zeughäuſer abzuliefern ſind.
Hfth. am 10. Feb. 809. N 318.
„ „ 3. Apr. 817. I 2463.

Wenn ſich Feuergewehre aorfinden, welche auffallend ſtoßen, was beſonders nach einem Kriege der Fall iſt, indem dieſelben mit allzu kurzen, nicht nach der Vorſchrift mit der gehörigen Anzahl Gewinde verſehenen Schwanzſchrauben reparirt wurden, ſo ſind ſie znr zweckmäßigen Abänderuug in die Zenghöuſer abzugeben.

§. 5785.

Die Regimenter und Corps ſollen bloß die auf den completten Stand erforderlichen Waffen beybehalten.
Hfth. am 24. Nov. 751.
„ „ 4. Dec. 751.
„ „ 27. Jun. 779.
„ „ 18. May 779.
„ „ 17. Nov. 805. I 3001.
„ „ 26. May 808. W 71.

Die Regimenter nnd Corps ſollen ſtets darauf bedacht ſeyn, ſich nach Möglichkeit an das complette Waffenerforderniß, und zwar in muſtermäßigen Sorten zn halten; ſie ſollen ſich der etwa beyhabenden überflüſſigen einzelnen Beſtandtheile dnrch deren Abgabe mittelſt Entwurfes an das nächſte Zeughaus entledigen, und ſich mit ihren Armatnrs-Sarten blaß anf den dienſtleiſtenden eampletten Stand, mit Inbegriff der Beurlaubten, beſchränken.

§. 5786.

Warum die überzähligen Waffen an die Zeughäuſer abzuführen ſind, wenn die Armee auf den Friedensſtand geſetzt wird.
Hfth. am 30. Apr. 749.
„ „ 23. Feb. 781.
„ „ 17. Nov. 802. I 3101.
„ „ 22. Jun. 816. I 2162.
„ „ 7. Sep. 816. I 6478.

Sobald die Armee auf den Friedensſtand geſetzt wird, haben die Regimenter nnd Corps die über den eompletten Friedensſtand beyhabenden überzähligen Gewehrgattungen an die betreffenden Zeughänſer abzngeben, nm den für dieſelben erfarderlichen Varrath an Waffen beſtimmen zu können.

§. 5787.

Wie die Ablieferung der Waffen der nur im Kriege bestehenden Körper nach erfolgtem Frieden zu geschehen hat.
Hkth. am 15. Apr. 801. B 1157.
„ „ 20. Mai 801. B 1365.
„ „ 24. Jun. 818. E 3093.

Wenn die nur im Kriege bestehenden Körper nach erfolgtem Frieden aufgelöset werden, so sind die Feuergewehre in gutem Stande an die betreffenden Zeughäuser abzuliefern, widrigen Falls alle nöthigen Reparations-Kosten dem Aerarium vergütet werden müßten.

§. 5788.

Abgabe der bey Waffenübungen zerbrochenen Feuergewehre.
Hkth. am 27. Jun. 771.
„ „ 8. Dec. 807.

Die bey den Waffenübungen oder auf eine andere Art zerbrochenen Feuergewehre sind, nach vorher eingehohlter Possierung, zu verausgaben, und die vorhandenen alten Stücke an das Zeughaus abzugeben.

§. 5789.

Wohin die nicht enrolirten Gränzer nach beendigtem Dienste auf den Cordon ihre Feuergewehre abzugeben haben.
Hkth. am 23. Jun. 798. B 2649.

Sobald der Dienst der nicht enrolirten Gränzer auf dem Cordon aufhört, sind die Gewehre derselben an das nächste Regiments-Magazin abzugeben, aber jedes Mahl genau zu untersuchen, ob sie sich in brauchbarem Stande befinden, weil der Gränzer alle außerordentlichen Beschädigungen aus Eigenem reparieren lassen muß.

§. 5790.

Wohin die auf dem Schlachtfelde liegen bleibenden und vom Landmanne aufgesammelten Waffen, und gegen welche Vergütung sie abzugeben sind.
Hkth. am 18. Dec. 799. A 1843.
„ „ 15. März 814. I 1438.
„ „ 24. März 814. I 1473.

Die auf dem Schlachtfelde liegen bleibenden Gewehre, welche von dem Landmanne aufgesammelt werden, sind an das nächste Militär abzuliefern; um aber den Landmann zur Aufsammelung aufzumuntern, werden von Zeit zu Zeit Waffen Einlösungspreise fest gesetzt, die demselben für die eingelieferten Waffen oder deren Bestandtheile zu erfolgen sind; ein Soldat aber, welcher dergleichen Gewehre oder Bestandtheile aufsammelt, kann nie Anspruch auf ein Douceur machen.

§. 5791.

Auf welche Art die Einwohner zur Abgabe der gesammelten Waffen aufzufordern sind.
Hkth. am 18. Dec. 799. A 1843.
„ „ 15. März 814. I 1438.
„ „ 24. März 814. I 1473.

Die Landeseinwohner sind jedes Mahl förmlich aufzufordern, die aufgesammelten Gewehre und deren Bestandtheile an das nächste Militär abzuliefern, aber auch zugleich zu bedrohen, daß, wenn sie die aufgesammelten Waffen für die fest gesetzten Einlösungspreise nicht an das nächste Militär abliefern, die bey ihnen bey einer Untersuchung vorgefundenen Waffen confiscirt werden.

§. 5792.

Welcher Ausweis über die auf den Schlachtfeldern aufgesammelten Waffen ꝛc. halbmonathlich einzusenden ist.
Hkth. am 18. Dec. 799. A 1843.
„ „ 15. März 814. I 1438.
„ „ 24. März 814. I 1473.

Ueber die bey der Armee sowohl, als auf den Schlachtfeldern gesammelten und eingelieferten, dann auch über die eroberten oder auf irgend eine andere Art für den k. k. Militär-Dienst zugewachsenen, sogleich brauchbaren Feuergewehre verschiedener Gattung ist ein Ausweis nach jedem halben Monathe von der Feld-Artillerie-Direction zu verfassen, und an das Artillerie-Hauptzeugamt zur Verfassung des Total-Rapportes einzusenden.

§. 5793.

Was mit denen von der Mannschaft auf dem Schlachtfelde aufgesammelten ꝛc. Waffen und mit der Munition zu geschehen hat.
Hkth. am 3. Feb. 796.

Der Mannschaft ist nicht erlaubt, die auf dem Schlachtfelde aufgesammelten oder eroberten Waffen an den Landmann zu verkaufen, sondern dieselben sind jedes Mahl für das Aerarium in Empfang zu nehmen; die Mannschaft ist daher öfters zu visitiren, und jeder, welcher wegen Uebertretung dieses Befehles überführet wird, ist nach der Strenge der Kriegs-Artikel zu behandeln.

Digitized by Google

Formular A.

Waffen-Gebührsausweis für die k. k. Armee.

Truppengattungen.	Chargen.	An Waffen: 5/4 löthine mit Eis. od. Messing montirte: Infanterie-Feuergewehre.	5/4 löthine mit Messing montirte: Infanterie-Feuergewehre.	5/4 löthine mit Messing montirte: Jäger-Gewehre.	5/4 löthine mit Messing montirte: lange Carabiner.	5/4 löthine mit Messing montirte: kurze »	5/4 löthine mit Messing montirte: Cavallerie-Stutzen.	1 löthine mit Messing montirte: Jäger- »	1 löthine mit Messing montirte: Mineurs-Gewehre.	1 löthine mit Messing montirte: Sappeurs- »	1 löthine mit Messing montirte: Pontoniers- »	1 löthine mit Messing montirte: Cavallerie-Pistolen.	1 löthine mit Messing montirte: Mineurs- »	Bestielte Lanzen.	Bestandtheile: Infanterie-Jäger- oder Pioniers-Gewehre-Ladstöcke.	Stutzen- »	Carabiner- »	Pistolen- »	Lange Infanterie-Bayonnette.	Kurze »	Hirschfängerartige Jäger-Bayonnett-Scheiden.	Bayonnett-Scheiden.	Federhaken.	Wischer.	Schraubenzieher.	Infanterie-, Jäger- oder Pioniers-Gewehr-Kugelzieher.	Stutzen- »	Carabiner- »	Pistolen- »
		Stück.												Pf.	Stück.														
Ein deutsches, ungarisches od. siebenbürgisches Linien-Infanterie-Regiment	für einen ord. Cadet, Feldwebel, Führer u. wirkl. Corp.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	.	.	1	.	.	.	1	.	.	.
	» » Vice-Corporal, 8 per Grenadier- und 7 per Füsilier-Compagnie	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	.	.	1	.	.	.	1	.	.	.
	» » Gefreyten oder Gemeinen	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	.	.	1	.	.	.	1	.	.	.
Ein Jäger-Bataillon.	bey einer Division sind die Ober- und wirklichen Unterjäger, u. 36 Gemeine per. Compagnie per Kopf versehen mit	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1	1	1	1	1	.	1	.	.
	die übrigen Gemeinen aber von der Compagnie per Kopf	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	.	.	1	.	.	.	1	.	.	.
Ein Kürassier-Regiment.	für einen Unter-Officier oder Trompeter	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1
	» » berittenen Gemeinen 16 per Escadron	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.
	» » » » 96 per »	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1
Ein Dragoner-Regiment.	für einen Unter-Officier oder Trompeter	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1
	» » der übrigen Gemeinen ohne Ausnahme	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.
Ein Chevauxlegers-Regiment.	für einen Unter-Officier oder Trompeter	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1
	» » berittenen Gemeinen 8 per Escadron	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	1	.	.
	» » der übrigen berittenen Gemeinen	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.
Ein Husaren-Regiment.	für einen Unter-Officier oder Trompeter	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1
	» » berittenen Gemeinen 8 per Escadron	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	1	.	.
	» » der übrigen berittenen Gemeinen	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.
Ein Uhlanen-Regiment.	für einen Unter-Officier oder Trompeter	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1
	» » berittenen Gemeinen 8 per Escadron	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.
	» » der übrigen berittenen Gemeinen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1
Mineurs-Corps mit Inbegriff der Garnisons-Abtheilung.	für einen Unter-Officier, Alt- und Jung-Mineur	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	.	1	.	.	1	.	1	.	1	.	.	.	1	.	.	1
Sappeurs-Corps mit Inbegriff der Garnisons-Abtheilung.	für einen Unter-Officier, Alt- und Jung-Sappeur	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	1	.	.	.
Pioniers-Corps.	für einen Cadetten, Feldwebel oder Corporal	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	.	.	1	.	.	.	1	.	.	.
	» » Gemeinen, 120 per Compagnie	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	.	.	1	.	.	.	1	.	.	.
Pontoniers-Bat.	für einen Unter-Officier, Alt- oder gemeinen Pontonier	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.
Fuhrwesens-Corps.	für einen Unter-Officier	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1

II. Abſchnitt.

Von der Munition.

A.

Von der Gewinnung und Erzeugung des Salniters (Salpeters.)

§. 5794.

Die Gewinnung und Erzeugung des Salniters in allen k. k. Erbſtaaten iſt ein Eigenthum des allerhöchſten Aerariums.
Hfkh. am 17. März 691.
" " 5. Jun 710.
" " 17 Mart 713.
" " 28. März 725.
" " 19. Mai 727.
" " 6. Feb. 742.
" " 13. Apr. 743.
" " 8. Feb. 746.
" " 17. Apr. 748.
" " 9. Jul 748.
" " 9. Ju. 763. I 1725.
" " 1. Sep. 801.
" " 18. Dec. 801.
" " 17. März 803. R 1177.
" " 21. Dec. 807.
" " 11. Apr. 816. I 2566.

Die Gewinnung und Erzeugung des Salniters, welches die inländiſche Gewinnung des Salnitees (Salpeters) und die Erzeugung des Schießpuloees der öffentlichen Verwaltung als ein landesfüeſtliches Regale vozzubehalten, und als ein ſolches in dieſer Eigenſchaft von den dazu beſtellten Behöden nach geſetzmäßigen Vorſchriften verwalten zu laſſen, durch welche von einer Seite das Recht des Privat-Eigenthumes ungekränkt, von der anderen aber das Regale gegen Bevoetheilungen, die dasſelbe beeinträchtigen oder ganz vereiteln würden, ſicher geſtellt wird; es ſoll daher aller in und auf dem Erdboden im ganzen Lande ſich erzeugende Salniter als ein landesfürſtliches ausſchließendes Eigenthum angeſehen, und nur für den Landesfürſten gegraben, auch ausſchließend nur für Rechnung desſelben daraus Schießpulver aerfertiget werden.

§. 5795.

Wem die oberſte Leitung dieſes landesfürſtlichen Regals anvertrauet iſt.
Hfkh. am 1. Sep. 801.
" " 18. Dec. 801.
" " 17. März 803. R 1177.
" " 21. Dec. 807.
" " 11. Apr. 816. I 2566.

Die abeeſte Leitung dieſes landesfürſtlichen Regals und aller darauf ſich beziehenden Angelegenheiten iſt dem Aetillerie-Hauptzeugamte anvertrauet, welches die Leitung in jeder Proainz dem Artillerie-Diſtricts-Commando derſelben übertragen hat.

§. 5796.

Wem Salniter zu graben erlaubt iſt.
Hfkh. am 6. Feb. 742.
" " 17. Apr. 743.
" " 1. Sep. 801.
" " 18. Dec. 801.
" " 17. März 803. R 1177.
" " 21. Dec. 807.
" " 11. Apr. 816. I 2566.

Niemand darf, bey der unter §. 5805 angezeigten Strafe, weder auf eigenem, noch fremden offenen Boden Salniter graben, oder in Häuſern, Ställen, Scheuern und Schupfen die ſalniterhältige Erde ausgeaben odee hinweg führen, der nicht dazu van der oben gedachten Behörde durch einen ſchriftlichen Erlaubnißſchein ausdrücklich berechtiget iſt. Gleicher Maßen darf die von berechtigten Solniter-Gräbern ausgegrabene Erde, und auf dem Lande der Mauerſchutt von alten Ställen, Scheuern und Schupfen niemahls ausgeführt werden, bis nicht der befugte Salniter-Gräber den Schutt auf Salniter benützt oder als unbeauchbae erklärt hat; jedach ſind die Salniter-Geäbee verpflichtet, an die Auslangung binnen 3 Tagen Hond anzulegen, und dann ununterbrochen damit fortzufahren. Eben ſo müſſen auch alle diejenigen, welche Schießpulver erzeugen wollen, mit einem ähnlichen Erlaubnißſcheine van oben gedachter Artillerie-Behörde verſehen ſepn.

§. 5797.

Wo ſich diejenigen, welche Salniter erzeugen wollen, zu melden haben.
Hfkh am 13. Apr. 743.
" " 1. Sep. 801.
" " 9. Apr. 803. R 619 und 918.
" " 17 März 803. II 1177.
" " 21. Dec. 807.
" " 11. Apr. 816. I 2566.

Es haben ſich demnach alle, welche Salniter und Pulver erzeugen wallen, bey erwähnten Behörden zu melden, die jedem, den ſie dazu fähig finden, (mit Ausſchluß der Juden) den Erlaubnißſchein nach dem beygedruckten Foemulare A ausfertigen werden.

Wer ohne einen ſolchen Erlaubnißſchein Salniter erzeugt, wird mit dee Abnahme der erzeugten Waare und mit einer Geldſteafe von 8 Gulden W. W. von jedem Pfunde beſtrafet.

§. 5798.

Was mit den wirklich im Lande beſtehenden Pulvermühlen zu geſchehen hat.
Hfkh. am 1. Sep. 801.
" " 21. Dec. 807.
" " 11. Apr. 816. I 2566.

Die ſchon wirklich im Lande beſtehenden Pulvermühlen ſollen übrigens in ihrem Gange gelaſſen, und in ſo lange, als ſie ſich nach den Anweiſungen und Vorſchriften benehmen, die von dem Artillerie-Hauptzeugamte zum Beſten des Aerariums und des öffentlichen Dienſtes denſelben zu ertheilen für nöthig befunden werden, für gedachtes Artillerie-Hauptzeugamt benützt, im widrigen Falle aber, aber wenn ſie ſonſt Uebertretungen ſich zur Laſt kommen laſſen, ſogleich geſperret und aufgehoben werden.

Digitized by Google

§. 5799.

Die ertheilte Befugniß, Salniter oder Pulver zu erzeugen, soll nie als ein auf einem Hause oder Grunde haftendes Recht angesehen werden, sondern sie erlischt, sobald die Person, der es ertheilt worden ist, stirbt, oder auch, so bald es ihm wegen eingetretener Ursachen von der Behörde abgenommen wird.

Wie die ertheilte Befugniß, Salniter oder Pulver zu erzeugen, anzusehen ist.
Hfrh. am 1. Sep. 801.
„ „ 21. Dec. 807.
„ „ 11. Apr. 816. I 1066.

Es ist daher ein bloß persönliches Recht, und kann eigenmächtig einem Anderen nicht abgetreten oder verpfändet vielweniger vererbet werden. Nur der oft erwähnten Artillerie-Behörde stehet es zu, einen ledig gewordenen Platz neu zu verleihen, und dieselbe hat dabey allerdings auf die hinterlassenen Erben eines Salniter- und Pulver-Erzeugers, mit dem sie wohlzufrieden war, besonders Rücksicht zu nehmen.

Was übrigens ein solcher Salniter- und Pulver-Erzeuger an Werkzeugen und Geräthschaften eigenthümlich besitzt, hat natürlich stets zu seiner und seiner Erben Verfügung zu verbleiben.

§. 5800.

Die befugten Salniter-Gräber sind berechtiget, aller Orten in allen Gebäuden nach Salniter-Erde zu graben, und dieselbe auszulaugen.

Wie die Salniter-Gräber nach Salniter-Erde zu graben berechtiget sind.
Hfrh. am 6. Feb. 742.
„ „ 10. Apr. 743.
„ „ 6. Jun. 767.
„ „ 1. Sep. 787.
„ „ 6. Apr. 758.
„ „ 31. Dec. 760.
„ „ 28. Apr. 766.
„ „ 1. Sep 801.
„ „ 21. Dec. 807.
„ „ 11. Apr. 816. I 1066.

Von den Gebäuden sind jedoch ausgenommen:

1. Alle öffentlichen Gebäude, als Spitäler, Kranken- und Schulhäuser.
2. Alle Aerarial-Gebäude und diejenigen, in welchen Aerarial-Gut hinterlegt ist.
3. Die Kirchen und Pfaergebäude, und
4. Die herrschaftlichen Wohnhäuser.

Jedoch sind die Ställe, Scheuern und Schupfen unter dieser Ausnahme nicht begriffen.

Wenn endlich auch sonst Gebäude so beschaffen wären, daß bey einer mit Zuziehung der Militär-Behörde gepflogenen Untersuchung sich zeigte, es könne darin nicht ohne wesentlichen Schaden derselben nach Salniter gegraben werden, so soll es damit verschont bleiben.

§. 5801.

Die Pflicht der befugten Salniter-Erzeuger ist allenthalben, wo sie graben wollen, sich geziemend zu melden; sich, wenn es verlangt wird, mit ihrem Erlaubnißscheine zu rechtfertigen, die aufgehobenen Steine, Breter und Balken allemahl ganz in den vorigen Stand herzustellen, und die gemachten Gruben entweder mit der ausgegrabenen Erde, wenn sie ausgelauget und getrocknet ist, oder mit anderer trockener Erde wieder gut auszufüllen, im Allgemeinen aber sich so zu betragen und ihr Geschäft so zu verrichten, daß sie dem Eigenthümer so wenig als möglich Ungelegenheit verursachen, und zu keiner gegründeten Beschwerde Anlaß geben.

Was die Salniter-Erzeuger zu beobachten haben, wenn sie graben wollen.
Hfrh. am 6. Feb. 742.
„ „ 24. Feb. 752.
„ „ 1. Sep. 801.
„ „ 21. Dec. 807.
„ „ 11. Apr. 816. I 1066.

§. 5802.

Dagegen ist es auch die Obliegenheit aller Grundbesitzer und übrigen Landeseinwohner, den befugten Salniter-Erzeugern nicht nur keine Hindernisse in den Weg zu legen, sondern vielmehr sie als landesfürstlich bestellte Arbeiter in ihrer nothwendigen Verrichtung bestens zu unterstützen, auch ihnen Holz, Asche und Fuhrwerk in billigen, von der Ortsobrigkeit zu bestimmenden Preisen gegen gleich bare Bezahlung, oder nach sonst einer Uebereinkunft, nach Thunlichkeit zu verschaffen.

Obliegenheiten der Grundbesitzer gegen die Salniter-Erzeuger.
Hfrh. am 1. Sep. 801.
„ „ 18. Dec. 801.
„ „ 17. März 803.
„ „ 21. Dec. 807.
„ „ 11. Apr. 816. I 1066.

§. 5803.

Wenn einem Salniter-Gräber Hindernisse in den Weg gelegt werden, die er nicht heben kann, so hat er sich, um Abhülfe zu erlangen, unmittelbar an die Ortsobrigkeit, und wenn diese ihm nicht den pflichtmäßigen Beystand leistete, an das gehörige Kreisamt zu wenden, welches die Beschwerde des Salniter-Gräbers sogleich aufzunehmen, zu untersuchen, und auf dem kürzesten Wege abzuthun, auch allenfalls die Anzeige an die Landesstelle zu machen, und diese zu den nöthigen Maßregeln zu veranlassen hat, damit das Regale gegen Beeinträchtigung geschützt, und der Uebertreter zur Strafe gezogen werde.

Wo sich der Salniter-Gräber, wenn ihm in seiner Arbeit Hindernisse in den Weg gelegt werden, hinzuwenden hat.
Hfrh. am 1. Sep. 801.
„ „ 21. Dec. 807.
„ „ 11. Apr. 816. I 1066.

Welche Vergütung der Salniter-Erzeuger dem Grund- und Hauseigenthümer zu leiſten hat.
Hfth. am 6. Febr. 742.
„ „ 13. Apr. 743.
„ „ 24. Febr. 780.
„ „ 6. Jun. 787.
„ „ 1. Sep. 801.
„ „ 21. Dec. 807.
„ „ 11. Apr. 816. I 2566.

§. 5804.

Doch fordern auch anderer Seits die Gerechtigkeit und der allerhöchſte Wille, daß aller Schade, der durch Salniter- und Pulver-Erzeugung dem Grund- und Hauseigenthümer verurſacht wird, demſelben gehörig vergütet, und daher auch für die zur Errichtung der Schutthütten, Stampfen und Pulvermühlen dem Unternehmer zur Nutznießung überlaſſenen Plätze den Eigenthümern eine angemeſſene Entſchädigung geleiſtet werde.

Damit aber die Eigenthümer hierbey nicht überhalten, und dadurch an dem für den Staat ſo nothwendigen Gewerbe der Salniter- und Schießpulver-Erzeugung abgeſchreckt werden, wird hiermit feſt geſetzt, daß ihnen die nöthigen Plätze in fruchtbaren Gegenden gegen eine billige, allenfalls durch die Ortsobrigkeit zu veranſtaltende Schätzung überlaſſen, für öde und unfruchtbare Gründe aber eben die Vergütung, welche bey Errichtung von Schuttgruben an den Straßen üblich iſt, geleiſtet werden ſoll.

Wie jene Haus- und Grundeigenthümer zu beſtrafen ſind, welche die ausgegrabene Erde oder den Mauerſchutt wegzuführen oder dieſe Leute durch Geſchenke oder ein anderes Uebereinkommen von der pflichtmäßigen Arbeit abzuleiten ſuchen.
Hfth. am 1. Sep. 801.
„ „ 21. Dec. 807.
„ „ 11. Apr. 816. I 2566.

§. 5805.

Da hierdurch auf alle Art geſorgt iſt, daß durch die Salniter- und Pulver-Erzeugung niemand in ſeinem Eigenthumsrechte gekränkt werde, ſo wird dagegen erwartet, daß auch niemand zum Abbruche der ſo nothwendigen Erzeugung des Salniters ſich werde beygehen laſſen, die mit vorſchriftmäßigen Erlaubnißſcheinen verſehenen Salniter-Gräber auf irgend eine Art in ihrer Arbeit ungebührlich zu hindern oder zu ſtören, oder die von ihnen ausgegrabene Erde oder den oben (§. 5796) bezeichneten Mauerſchutt eigenmächtig wegzuführen, oder wohl gar dieſe Leute durch Geſchenke oder durch ein anderes Uebereinkommen, als z. B. durch eine Holz- oder Aſche-Abgabe und dergleichen, von den pflichtmäßigen Arbeiten abzuleiten. Wer ſich eines ſolchen Vergehens ſchuldig macht, ſoll, mit Ausnahme jener Fälle, welche das Strafgeſetz für Verbrechen und ſchwere Polizey-Uebertretungen erkläret, und die dem ordentlichen Richter zur geſetzmäßigen Verhandlung angewieſen ſind, mit einer von dem Artillerie Hauptzeugamte zu erkennenden angemeſſenen Geld- oder Leibesſtrafe belegt, und der Anzeiger eines ſolchen Vergehens ſoll, wie bey Contreband Strafe, belohnt werden.

Welche Befreyung den Erzeugern des Salniters und Pulvers um zur Erzeugung deſſelben zu ermuntern, ertheilt wird.
Hfth. am 1. Sep. 801.
„ „ 21. Dec. 807.
„ „ 11. Apr. 816. I 2566.

§. 5806.

Um übrigens zur Salniter- und Pulver-Erzeugung zu ermuntern, ſind die Erzeuger von allen Steuern, Mauthen und Abgaben dergeſtalt befreyt, daß ſie weder von dieſem Gewerbe eine Gewerbs- oder andere Steuer, noch von dem in die Aerarial-Magazine beſtimmten fertigen Materiale und von den zu deſſen Erzeugung nöthigen Beſtandtheilen, wie auch von anderen Erfordeerniſſen, als Salniter-Lauge, Läutermeſſer, Mutterlauge, Aſche, Holz, Kohlen oder Kohlenſtaub, Schwefel, Geſchirre ꝛc., ingleichen von Bau-Materialien zur Errichtung der Werkſtätten oder Depoſitorien, weder Zoll-, noch Weg-, Brücken-, Schranken- und Raßmauthen, noch ſonſt eine Abgabe zu bezahlen haben. Es iſt jedoch zur Erhaltung einer beſſeren Ueberſicht, und um Bevortheilungen vorzubeugen, nothwendig, daß von den erwähnten mauthfreyen Fuhren dennoch überall die Mauthgebühr erlegt, dann aber von Quartal zu Quartal, nach vorher gegangener buchhalteriſcher Berichtigung, gegen Zurückſtellung der dafür erhaltenen Bolleten, der Betrag aus den öffentlichen Fonds, in die ſie eingefloſſen ſind, wieder erſetzt werde. Was aber an Privat-Mauthen gezahlt worden iſt, hat das Militär-Aerarium zu tragen.

In wie weit die Salniter- und Pulver-Erzeuger ſammt ihren Arbeitern von der Conſcription befreyet ſind.
Hfth. am 1. Sep. 801.
„ „ 17. März 803.
„ „ 21. Dec. 807.
„ „ 11. Apr. 816. I 2566.

§. 5807.

Eben ſo ſind ſowohl die Salniter- und Schießpulver-Erzeuger ſelbſt, als auch ihre Werkführer und vorzüglichſten, mithin unumgänglichen Arbeiter, wenn ſie eine durch mehrjährige Erfahrung erwarbene Gewandtheit beſitzen, von der Recruten-Stellung, ſo lange ſie ſich bey dieſem Gewerbe verwenden, und dabey unentbehrlich ſind, zeitlich befreyet; wofern ſie aber aus irgend einer Urſache davon entlaſſen werden, treten ſie wieder ganz unter ihr Dominium zurück, und jene Begünſtigung hört auf.

§. 5808.

Wo die Salniter- und Pulver-Erzeuger ihre Erzeugnisse hinliefern müssen.
Hfth. am 1. Sep. 801.
„ „ 21. Dec. 807.
„ „ 11. Apr. 816. I 2566.

Dagegen sind sämmtliche berechtigte Salniter- und Schießpulver-Erzeugee verpflichtet, allen Salniter und olles Schießpulver, was sie hervor bringen, vhne unter was immee für einem Vorwande etwas davon zu verhandeln oder zurück zu behalten, gegen die dafür bestimmte Vergütung in das k. k. Magazin einzuliefern. Bey einer Uebertretung dieser Vorschrift unterliegen sie, nebst der Einziehung des Verheimlichten, einer Geldbuße von acht Gulden W. W. für jedes Pfund, und nach Umständen auch noch einee empfindlichen Bestrafung.

§. 5809.

Niemand, der an einen Pulver- oder Salniter-Erzeuger eine Forderung hat, darf auf das erzeugte Materiale ꝛc. Anspruch machen.
Hfth. am 1. Sep. 801.
„ „ 21. Dec. 807.
„ „ 11. Apr. 816. I 2566.

Indem das Salniter- und Schießpulver-Materiale, von wem es immer im Lande eezeugt wird, ein unmittelbares Eigenthum des Aerariums ist, und das allgemeine Beste die ununteebrochene Gewinnung desselben fordert, so kann niemand, der an einen Erzeuger desselben eine Forderung hat, wedee auf dieses Materiale, nvch auf die zu desselben Eezeugung nöthigen Geräthschaften und andeeen Erfordernisse irgend einen Anspruch machen, darauf ein gerichtliches Verboth legen, vdee eine Execution führen. Eben so kann auch ein Personal-Arrest, außer in Fällen eines Verbrechens oder einer schweren Polizey-Uebertretung, bey Salniter- und Pulver-Eezeugern niemahls Statt finden.

§. 5810.

Verkaufsanstalten in den Provinzen werden errichtet. Urkunden für die Handelsleute mit Salniter und Pulver.
Hfth. am 6. Feb. 742.
„ „ 13. Apr. 743.
„ „ 1. Sep. 801.
„ „ 2. Apr. 803. N 617. und 618.
„ „ 21. Dec. 807.
„ „ 11. Apr. 816. I 2566.

Damit jedoch jedermann, der Salniter und Pulver braucht, sich damit hinlänglich versehen könne, so sind in den Hauptörtern jedee Provinz Handelsleute, mit Urkunden (nach dem beygedruckten Formulare B) von dem Artillerie-Hauptzeugamte versehen, bestellt, welche aus den k. k. Magazinen zu allen Zeiten in den von denselben bestimmten Preisen gegen bare Bezahlung drn nöthigen Verlag erhalten, und diesen sowohl im Großen, als theilweise, abzusetzen berechtiget sind. Um ferner die Käufer gegen willkührliche Preise sicher zu stellen, werden gedachten Handelsleuten von der General-Artillerie-Direction die Preise vorgeschrieben, und sie sind verpflichtet, diese Preise in ihren Verkaufsläden öffentlich anzuschlagen.

§. 5811.

Was zu beobachten ist, wenn die bestellten Handelsleute für das Bedürfniß des Landes nicht zureichen, und Bestrafung derjenigen, welche ohne Erlaubniß mit Salniter und Pulver handeln.
Hfth. am 1. Sept. 801.
„ „ 17. März 803. N 1177.
„ „ 21. Dec. 807.
„ „ 11. Apr. 816. I 2566.

Wenn die bestellten Handelsleute für das Bedürfniß des Landes nicht zureichen, so können sie mit Vorwissen und Einwilligung des Artillerie-Hauptzeugamtes, und nach derselben Anweisung auch in minderen Orten, einen Krämee mit Salnitee und Pulver zum Absatze im Kleinen nach Maßgabe des Bedürfnisses versehen.

Wee aber, ohne auf solche Art von dee Artillerie-Behörde dazu berechtiget zu seyn, mit Salnitee oder Pulvee handelt, unterliegt der oben (§. 5797 und 5802) bestimmten Strafe.

§. 5812.

Welche Individuen von dem Handel mit Salniter und Pulver ausgeschlossen sind, und was die befugten Krämer des Verschleiß desselben zu beobachten haben.
Hfth. am 1. Sep. 801.
„ „ 17. März 803. N 1177.
„ „ 21. Dec. 807.
„ „ 11. Apr. 816. I 2566.

Wie von dee Erzeugung des Salniters und Pulvers (§. 5797), so sind auch von dem Handel mit diesen Artikeln die Juden auf alle Fälle untee den oben bestimmten Strafen ganz ausgeschlossen. Den befugten Handelsleuten und Krämeen wird daher unteesagt, unter was immer füe einem Vorwande Salniter und Schießpulver an einen Juden zu verkaufen, oder sonst zu überlassen, es wäre denn, daß ee ein schriftliches Zeugniß einer christlichen Partey beybrächte, aus welchem erhellete, daß der Salniter oder das Pulvee füe diese gehöre, und sie keine andere Gelegenheit habe, diese Waare zu erhalten. Auch dann ist der Salniter oder das Pulvee nur wohl verwahet und untee der Aufschrift der Partey, die das Zeugniß ausgestellet hat, dem Judrn zu übergeben, das Zeugniß abee aufzubewahren, und, wenn es falsch befunden würde, der Ausstellee desselben als ein Schleichhändler nach den unten (§. 5815 und 5820) folgenden Vorschriften zu behandeln.

Welchen Individuen der nöthige Bedarf an Salniter oder Pulver aus dem k. k. Magazine zu verabfolgen iſt.
Hfkh. am 1. Sep. 801.
„ „ 17. Marz 803. N 1177.
„ „ 21. Dec. 807.
„ „ 11. Apr. 816. I 2566.

§. 5813.

Apothekern, Fabrikanten, Scheidewaſſer-Brennern, wie auch Fleiſchſelchern (Fleiſchräuchern) wird erlaubt, den zu ihren Gewerben nöthigen Salniter, ſo wie den Jagdliebhabern das zu ihrer Jagd erforderliche Pulver, wenn ſie davon wenigſtens einen Viertel-Centner auf Ein Mahl abnehmen wollen, ſich unmittelbar aus dem k. k. Magazine gegen Entrichtung des dort feſt geſetzten Preiſes verabfolgen zu laſſen.

Wem die Ein- und Ausfuhr des Salniters und Pulvers geſtattet iſt.
Hfkh. am 18. Jun. 768.
„ „ 1. Sep. 801.
„ „ 17. Marz 803. N 1177.
„ „ 21. Dec. 807.
„ „ 11. Apr. 816. I 2566.

§. 5814.

Alle Einfuhr ausländiſchen Salniters und Pulvers, ſo wie alle Ausfuhr des inländiſchen nach fremden Staaten, iſt jedermann unterſagt, der nicht dazu von dem Artillerie-Hauptzeugamte die vorläufige Bewilligung oder den Auftrag, und hernach von der Landesſtelle einen Paß erhalten hat.

Die Uebertretung dieſes Verbothes ſoll mit der Abnahme der Waare, wo ſie betreten wird, und mit acht Kaiſer-Gulden von jedem Pfunde des durch Schleichhandel aus- oder eingeführten Salniters oder Pulvers an dem Schleichhändler ſowohl, als an deſſen Verhehler und an demjenigen, der eigentlich die durch Schleichhandel (Contrebande) eingebrachte Waare kauft, beſtrafet werden.

Was zur Vermeidung des Schleichhandels zu beobachten iſt.
Hfkh. am 1. Sep. 801.
„ „ 17. Marz 803. N 1177.
„ „ 21. Dec. 807.
„ „ 11. Apr. 816. I 2566.

§. 5815.

Zur Verhinderung des Schleichhandels wird allen Einwohnern die ſorgfältigſte Wachſamkeit empfohlen, den Mauthbeamten, Zoll-Cordoniſten, Sanitäts- und Tabaks-Aufſehern aber zur ſtrengſten Pflicht gemacht. Auch wird jedem, der einen ſolchen Schleichhändler anzeigt oder ergreift, von den nach Abzug der Koſten eingehenden Strafgeldern ein Drittel zugeſichert. Dieſes Drittel ſoll auch ſowohl demjenigen, der vorläufig eine Anzeige macht, als demjenigen, der dann, jener Anzeige zu Folge, den Schleichhändler ergreift, ohne Unterſchied, ob der Ergreifer ein Beamter iſt oder nicht, jedem ins Beſondere zu Theil werden.

Was bey Ergreifung eines Schleichhandlers rückſichtlich der Aſſiſtenz zu beobachten iſt.
Hfkh. am 1. Sep. 801.
„ „ 17. Marz 803. N 1177.
„ „ 21. Dec. 807.
„ „ 11. Apr. 816. I 2566.

§. 5816.

Alle Kreisämter, Ortsobrigkeiten, Magiſtrate und Militär-Behörden ſind verpflichtet, nicht nur den Zoll- und Mauthämtern und den Dienern derſelben, ſondern auch allen berufenen Handelsleuten, überhaupt jedem Ergreifer eines ſolchen Schleichhändlers, auf Anſuchen, bey ſchwerſter Verantwortung, ohne allen Aufſchub jederzeit wirkſamen Beyſtand zu leiſten.

Wer die Unterſuchung bey Einbringung eines Schleichhandlers vorzunehmen hat, und was dabey zu beobachten iſt.
Hfkh. am 1. Sep. 801.
„ „ 17. Marz 803. N 1177.
„ „ 21. Dec. 807.
„ „ 11. Apr. 816. I 2566.

§. 5817.

Wenn ein Schleichhändler mit Salniter oder Pulver von den Zollbeamten, Cordoniſten, oder von anderen gegen den Schleichhandel aufgeſtellten Beamten in den Stationen derſelben betreten wird, ſo haben die Zollämter, mit Zuziehung der Ortsobrigkeit, die Unterſuchung vorzunehmen, und die Schöpfung des erſten Erkenntniſſes ſteht der Zoll-Adminiſtration allein zu; doch hat dieſelbe ihr geſchöpftes Erkenntniß ſammt der ganzen Verhandlung ſogleich der im Lande aufgeſtellten Pulver- und Salniter-Commiſſion zur weiteren Vorkehrung und Einbringung der verwirkten Strafe abſchriftlich mitzutheilen. Wenn aber ein ſolcher Schleichhandel von anderen Landeseinwohnern oder Militär-Perſonen außer der Zollamts-Station entdeckt wird, ſo hat das Artillerie-Hauptzeugamt, als adminiſtrirende Behörde des Gefälles, das nähmliche Verfahren zu beobachten, welches den anderen Gefälls-Adminiſtrationen vorgeſchrieben iſt, und dieſemnach das Notionirungs-Recht auszuüben. Es muß daher bey allen Viſitationen und bey allen Verhören immer eine obrigkeitliche Perſon gegenwärtig ſeyn, und der Gefälls-Uebertreter, wenn er während der Unterſuchung als der Flucht verdächtig angehalten, oder, wegen Unvermögenheit, zur Arreſtſtrafe verurtheilet wird, der Ortsobrigkeit in die Verwahrung gegeben werden.

§. 5818.

Die bey den Zollämtern in Beſchlag genommene Conteeband-Waare iſt ganz an das Militäe-Magazin abzugeben, welches dafüe den halben Werth vergütet. Dieſer wied von den Zollämtern dee Bancal-Caſſa, das in das Militäe-Magazin eingebrachte Materiale aber nebſt der eingebrachten Geldſtrafe dem Salniter- und Pulvee-Fonde verrechnet. Die Einbringungs- und Einlieferungskoſten, ingleichen die Gebühеen füe den Anzeiger und füe den Ergreifer, haben beyde Fonde in dem Verhältniſſe des von drm confiſcirten Gute und der eingetriebenen Geldſtrafe bezogenen Antheile zu beſtreiten.

Wohin die bey den Zollämtern in Beſchlag genommene Conteeband-Waare abzugeben iſt, und wie die Vergütung und Verrechnung zu geſchehen hat.
Hfh am 1. Sep. 801.
„ „ 17. März 803. H 1177.
„ „ 21. Dec. 807.
„ „ 11. Apr. 816. I 2566.

§. 5819.

Der Schleichhändler iſt indeſſen der nächſten Ortsobrigkeit zu übergeben, und ſoll von derſelben ſo lange in Verhaft behalten werden, bis er die verwiekte Geldſtrafe erlegt oder ſichee geſtellt hat. Alle Obrigkeiten, Magiſtrate und Richtee ſind bey ſchweree Verantwortung verbunden, hülfreiche Hand zu leiſten, damit dieſe Geldſtrafe eingebracht, und das Geſetz an dem Schleichhändler genau vollzogen weede. Dieſe vorgeſchriebene Anhaltung hat jedoch im Falle des ergriffenen Gnaden-Recurſes oder Rechtsweges nue dann zu geſchehen, wenn ein gegründeter Veedacht vorhanden iſt, daß der Notioniete ſich inzwiſchen durch die Flucht dee Strafe entziehen möchte. Auch hat ſie ſich in dieſem Falle nue auf die Veeſicheeung der Peeſonen zu beſchränken, ohne Ungemach einer Verhaftung damit zu verbinden; daher ſind einem ſolchen Notionirten, wenn ee den Rechts- oder Gnadenweg angetreten hat, alle Bequemlichkeiten, die er ſich ſelbſt, oder durch ſeine Freunde zu verſchaffen im Stande iſt, zuzulaſſen; und wenn er ganz mittellos iſt, ſo iſt er wenigſtens von den wirklicher Strafe halbee Verhafteten abzuſondern, und auf Koſten des Salniter- oder Pulver-Fondes mit einem beſſeren Lager und mit beſſeere Naheung zu verſehen, wogegen ihm, wenn ee im Rechts- oder Gnadenwege ſachfällig wird, dieſe bloß vorſichtsweiſe eingeleitete Veeſicherung ſeiner Perſon dee Ordnung nach in die Strafe nicht einzurechnen iſt.

Wie ein eingebrachter Schleichhändler zu verwahren, und wie ſich bey Vollziehung der Strafe zu benehmen iſt.
Hrth. am 1. Sep. 801.
„ „ 17. März 803. H 1177.
„ „ 21. Dec. 807.
„ „ 11. Apr. 816. I 2566.

§. 5820.

Wo wegen Mittelloſigkeit des Uebertreters die Geldſtrafe nicht eingebeacht werden kann, ſoll an derſelben Statt Verhaft oder Leibesſtrafe eintreten; die Beſtimmung dieſes Veehaftes oder dee Leibesſtrafe aber iſt dem Hofkriegsrathe allein vorbehalten.

Wann bey einem Schleichhändler Verhaft oder Leibesſtrafe einzutreten, und wer dieſelbe zu beſtimmen hat.
Hrth. am 1. Sep. 801.
„ „ 17. März 803. H 1177.
„ „ 21. Dec. 807.
„ „ 11. Apr. 816. I 2566.

§. 5821.

Der Schöpfung des Erkenntniſſes entweder bey der Zoll-Adminiſtration, oder bey dee General-Artillerie-Direction, oder bey drr eigens beſtellten Commiſſion in Salniter- und Pulverſachen unteeliegt jedeemann ohne Ausnahme eines Standes.

Wem die Schöpfung des Erkenntniſſes unterliegt.
Hrth. am 1. Sep. 801.
„ „ 17. März 803. H 1177.
„ „ 21. Dec. 807.
„ „ 11. Apr. 816. I 2566.

§. 5822.

Wee durch das gegen ihn geſchöpfte Strafuetheil ſich beſchweret glaubt, dem ſteht es feey, nach vorläufiger Erlegung des zuerkannten Strafbeteages zu Handen des Amtes, in dee geſetzmäßigen Zeitfeiſt von ſechs Wochen (nach deren Verlauf ee nicht gehört wird) den Recurs durch eine Auffoedeeung des k. k. Kammer-Procueators, bey den Landrechten, und ſofort auf dem weiteeen Rechtswege zu nehmen.

Welchen Recurs ein Schleichhändler, der ſich durch das gegen ihn geſchöpfte Strafurtheil beſchweret glaubt, zu nehmen hat.
Hrth. am 1. Sep. 801.
„ „ 17. März 803. H 1177.
„ „ 21. Dec. 807.
„ „ 11. Apr. 816. I 2566.

§. 5823.

Auch kann gegen das geſchöpfte Erkenntniß Begnadigung geſucht werden. Der Bitwerber, welchee den Weg dee Gnade einſchlägt, hat ſein Geſuch durch die Artilleeie-Behörde des Landes und durch das Artilleeie-Hauptzeugamt an den Hofkriegsrath zu bringen. Derjenige, welchee Begnadigung erhält, hat jedoch, wenn nicht von dem Hofkriegsrathe ausdrücklich das Gegentheil verfüget wird, allezeit die Gebühren füe Angebee und Ergreifer, ſo wie die durch die Einbringung und Veehandlung verurſachten Koſten zu tragen, und dae zu entrichten.

Wohin der Bittwerber, welcher den Weg der Gnade einſchlägt, ſein Geſuch zu richten hat.
Hrth. am 1. Sep. 801.
„ „ 17. März 803. H 1177.
„ „ 21. Dec. 807.
„ „ 11. Apr. 816. I 2566.

§. 5824.

Dieſe Voeſchrift hat in den lombardiſch-venetianiſchen Staaten eben ſo, wie in den übrigen Provinzen, zu gelten; jedoch mit dem Unterſchiede, daß dort Salniter-Weſen nicht dee Artillerie, ſondern dem Camerale zugewieſen iſt.

Welche Vorſchrift in den lombardiſch-venetianiſchen Staaten hinſichtlich des Salniter-Weſens zu befolgen hat.
Hrth. am 1. Sep. 801.
„ „ 21. Dec. 807.

Formular A.

Erlaubnißschein.

Von dem k. k. Artillerie-Districts-Commando, als der das Salniter-Wesen administrirenden Stelle . . . . . auf geziemend geschehenes Ansuchen in Folge der von der hochlöblichen k. k. Kriegs-Central-Hofstelle unter dem . . . . . erfolgten hohen Bewilligung hierdurch die Befugniß ertheilet . . . . . nach der bestehenden allerhöchsten Vorschrift die salniterhältige Erde, in den betreffenden Gebäuden und Gründen zu graben, auszulaugen und zu sieden, auch ordentliche Salniter-Plantagen, wobey es hauptsächlich zur Versicherung der Erzeugung auf künftige Zeiten abgesehen ist, zu errichten, mit der Bedingniß jedoch, daß von dem erzeugten Materiale auf keine Art und Weise, und unter keinem Vorwande etwas hintan gegeben, veräußert, vertauscht oder verschwärzet werden dürfe, sondern Alles ohne Ausnahme getreulich in das . . . . . von dem im Lande angestellten k. k. Salniter-Beamten von Zeit zu Zeit angewiesen werdende k. k. Magazin eingeliefert werden müsse, widrigens im Contraventions-Falle, worüber . . . . . betreten würde, nicht nur mit der in der bestehenden Vorschrift statuirten Confiscation des verschwärzten Salniters, und der bestimmten Geldstrafe von acht Gulden für jedes Pfund, sondern auch nach Beschaffenheit der Umstände mit noch größeren Strafen ohne Nachsicht werde angesehen werden . . . . . welches ihm . . . . . zur ordentlichen Legitimation . . . . . Unternehmens, und Anderen zugleich, denen gegenwärtige Autorisation vorgezeiget wird, zur nachrichtlichen Wissenschaft andurch unverhalten wird.

Gegeben den N. N. N. N.

Districts-Commandant.

Anmerkung. Diese Erlaubnißscheine sind jederzeit auf einem Vier-Gulden Stämpel geschrieben, und mit dem k. k. Siegel versehen, hinaus zu geben.

Formular B.

Licenz-Zettel.

Von dem k. k. Artillerie-Districts-Commando wird laut hoher Bewilligung der k. k. Kriegs-Central-Hofstelle ddo. den . . . . . gegenwärtiges Licenz-Zettel ertheilet, kraft dessen . . . . . a dato dessen bis auf weitere Verordnung sowohl mit verschiedenen Pulver- und Salniter-Sorten lediglich nur aus dem k. k. Pulver- und Salniter-Magazine oder Depositorium, um die darin bestimmten Preise, und nirgends anders, unter Befahrung der in der bestehenden Vorschrift vorgeschriebenen Bestrafung all in grosso zu nehmen, und dann in nachstehenden Preisen wiederum zu veräußern verbunden seyn solle.

Nähmlich all in grosso bis einschließlich 1/2 Centner Wiener Gewichtes.

Den Centner des Scheiben-	rollirt. Pulvers ohne Faß.	»	»	pr.	»	»	fl.
» » » Bürst-		»	»	»	»	»	»
» » » Musketten-		»	»	»	»	»	»
und Stuck-		»	»	»	»	»	»
» » » Spreng-		»	»	»	»	»	»
» » » einfach geläuterten Salniters ohne Faß					»	»	»
» » » doppelt detto detto		»	»	»	»	»	»

Dann all minuta, das iſt: pfundweiſe oder in geringerem Wiener Gewichte:

Das Pf. des Scheiben-			»	»	»	kr.
» » » Bürſt-			»	»	»	»
» » » Musketten- u. Stuck-			»	»	»	»
» » » Spreng-			»	»	»	»
» » » einfach geläuterten Salniters			»	»	»	»
» » » doppelt detto	detto		»	»	»	»

und nicht theurer erlaubt wird, widrigen Falles, wenn dieſe Preiſe überſchritten, und ſolches erwieſen würde, der . . . als ein Schwärzer zu behandeln, und nach den beſtehenden Vorſchriften zu beſtrafen iſt; wenn hingegen gegenwärtiges in dem Handlungsladen zur öffentlichen Einſicht aufzuheftendes Licenz-Zettel beſchädiget oder unbrauchbar, oder auch auf Anordnung der k. k. Kriegs-Cenzeal-Hofſtelle, durch das im Lande beſtellte Artillerie-Diſtricts-Commando, oder von dem ihm unterſtehenden Beamten, wovon es hinaus gegeben worden iſt, wieder zurück gefordert werden wird: ſo hat der . . . ſolches auch allemahl unweigerlich abzugeben, und dagegen entweder ein neues alſogleich zum nähmlichen Gebrauche zu empfangen, oder das anderwärts Verordnete zu verrechnen, und ſich darnach zu fügen.

Gegeben zu N. N. den

N. N.
Diſtricts-Commandant.

B.

Von der Gebühr der Munition.

§. 5825.

In Friedenszeiten ſind die Regimenter und Corps nur auf den completten Stand mit Munition zu verſehen; wenn es jedoch die Umſtände erfordern, daß die überzählige Mannſchaft auch im Frieden mit Munition verſehen werde, ſo muß das dießfallſige Erforderniß für dieſelbe gleich nach jenen für den completten Stand in den Rechnungen beſonders ausgewieſen, und die deßwegen ergangene Verordnung beygelegt werden.

In wie weit die Regimenter und Corps im Frieden mit Munition zu verſehen ſind.
Hfrth. am 10. Apr. 766.
» » 26. März 809. W 72.
» » 18. März 819. I 1549.

§. 5826.

Der nach dem beygedruckten Formulare B zu verfaſſende Ausweis enthält die Munitians-Gebühr für die k. k. Truppen im Frieden; wenn aber die Regimenter auf den Kriegsfuß geſetzt und zum Ausmarſche beſtimmt werden, ſo erhält jeder Mann von der Infanterie 60 Patronen pr. Kopf, nebſt 3 Feuerſteinen.

Die Jäger-Bataillone, ſo weit die Mannſchaft Infanterie-Feuergewehre hat, erhalten für jedes derſelben 60 Patronen und 3 Flintenſteine. Diejenigen, welche mit Stutzen verſehen ſind, und zwar der Unter-Officier 30, und der Gemeine 100 Stutzenſchüſſe, wozu die Unter-Officiere 3, die Gemeinen 5 Feuerſteine erhalten.

Die Cavallerie hat für jeden Carabiner 20 Carabiner-Patronen, und für jeden Stutzen 20 Stutzenſchüſſe nebſt zwey Flintenſteinen, dann für jedes Paar Piſtolen, die ein Mann neben dem Carabiner oder Stutzen hat, bey Küraſſieren, Dragonern und Chevauxlegers 12, bey Huſaren und Uhlanen aber 18 Patronen, nebſt 4 Piſtolen-Steinen, bemeſſen.

Uebrigens ſind bey der Cavallerie für jedes Paar Piſtolen, die ein Mann ohne ein anderes Gewehr hat, bey Küraſſieren, Dragonern und Chevauxlegers 32, bey Huſaren und Uhlanen hingegen 38 Piſtolen-Patronen, nebſt 4 Piſtolen-Steinen, beſtimmt.

Gebühr der Munition für die k. k. Truppen im Frieden und Kriege.
Hfrth. am 30. Dec. 767.
» » 11. Dec. 800.
» » 26. März 809. W 72.
» » 12. Oct. 809. B 3846.
» » 16. Jul. 819. K 2418.

§. 5827.

Jede zur Armee abgehende Truppe, ſie mag nun aus einem eigenen Körper beſtehen, oder aus verſchiedenen Transporten zuſammen geſetzt ſeyn, muß bey größter Verantwortung der betreffenden Regiments- und Abtheilungs-Commandanten, und ſelbſt des General-Commando's, mit Allem gehörig ausgerüſtet ſeyn, und ihre bemeſſene ſcharfe Munition nach vor

Jede zur Armee abgehende Truppe iſt mit Munition zu verſehen.
Hfrth. am 14. May 814. G 1689.
» » 9. Jun. 815. G 3339.

der Abrückung aus den k. k. Staaten abfaſſen, und mit ſich nehmen, wobey es ſich von ſelbſt verſteht, daß die dabey commandirten Officiere beſonders auf die Conſervation der Letzteren zu ſehen haben.

§. 5828.

In welchem Falle der gemeine Mann in Friedenszeiten mit ſcharfen Patronen zu verſehen iſt.
Hfth. am 30. Dec. 760.
» » 26. May 808. W 72.

Die Regimenter, Bataillone und Corps ſollen mit der für die Friedenszeiten ausgemeſſenen Munition ſtets auf den completten Friedensſtand verſehen ſeyn; der gemeine Mann ſoll jedoch keine ſcharfen Patronen bey ſich haben, ausgenommen es würde von dem General-Commando angeordnet, in den Feſtungen eine gewiſſe Anzahl in den Patrontaſchen zu führen.

§. 5829.

Welchen Truppengattungen die Munition ſo wie den Infanterie-Regimentern gebühret.
Hfth. am 30. Jän. 765.
» » 8. Apr. 780.
» » 1. Feb. 782.
» » 30. May 782.
» » 26. Jän. 785.
» » 23. Jun. 798. B 2649.
» » 14. Jun. 813.

Die Munition gebühret ſo, wie den Linien-Infanterie-Regimentern auch:

a) Der Mannſchaft der vier Garniſons-Bataillone.
b) Der Mannſchaft des Militär-Gränz-Cordons.
c) Den vertrauten, nicht enrolirten Gränzern, und
d) der Landwehre auf den completten Stand.

Außer dieſen aber hat die geſammte Mannſchaft des Cordons aus dem Grunde jährlich per Kopf 5 Loth Pulver und 2 Ladkugeln als Zuſchuß zu erhalten, weil ſie öfters in den Fall kammt, ſcharf feuern und auch Signal-Schüſſe geben zu müſſen.

§. 5830.

Munitions-Gebühr für die Gränz-Truppen auf den Friedensſtand.
Hfth. am 12. Oct. 808. B 3846.

Geſammte Gränztruppen erhalten folgendes Munitions-Ausmaß auf den Friedensſtand, und zwar:

Für jeden Unter-Officier eines Gränz-Infanterie-Regiments, mit Einſchluß jener der Oekonomie-Abtheilung, nach dem für Linien-Truppen beſtehenden Ausmaße 10 ſcharfe Patronen, 3 Flintenſteine, und zu Wachaufzügen 2 blinde Patronen und eine Ladkugel. Ein gleiches Ausmaß erhalten die als Vice-Corporale eintretenden Individuen.

Für einen Gefreyten und Gemeinen, mit Einſchluß der in Chargen dienenden k. k. ordinären Cadetten, 80 ſcharfe, 2 blinde Patronen, 1 Ladkugel, 3 Flintenſteine. Nach Art der Armirung mit fünf- oder ſechsviertellöthigen Gewehren muß auch die Abfaſſung der dazu erforderlichen Patranen geſchehen.

§. 5831.

Wirklicher Munitions-Vorrath bey dem Stabe der Gränz-Regimenter vorhanden ſeyn ſoll.
Hfth. am 6. Nov. 768.
» » 12. Oct. 808. B 3846.

Bey dem Stabe der vier Carlſtädter, zwey Banal-, drey Slavoniſchen, zwey Banatiſchen und vier Siebenbürgiſchen Gränz-Infanterie-Regimenter müſſen wegen des allenfallſigen Bedarfes auf dem Cordon, und um den Gränzern diejenigen Patronen, welche ſie bey Verfolgung der Räuber aber ſonſt im Dienſte mit guter Abſicht verſchießen, erſetzen zu können, für einen Unter-Officier der Feld-Bataillone 10 ſcharfe Patronen, dann für einen Gefreyten und Gemeinen derſelben 40 ſcharfe Patranen vorräthig gehalten werden. Die zwey Waradiner Regimenter und das Csaikiſten-Bataillon aber werden aus der Urſache ausgeſchloſſen, weil ſie beym Cordon keine Dienſte zu verſehen haben.

§. 5832.

In wie weit den Reſerve- und Landes-Bataillonen der Gränz-Regimenter und der Reſerve- und Landes-Diviſion des Csaikiſten-Bataillons Munition abzufaſſen geſtattet iſt.
Hfth. am 12. Oct. 808. B 3846.

Für die Reſerve- und Landes-Bataillone der Gränz-Regimenter und eben ſo für die Reſerve- und Landes-Diviſion des Csaikiſten-Bataillons iſt, ſo lange dieſe nicht förmlich aufgeſtellt und zum Dienſte beygezogen werden, außer der zum Exerciren bewilligten Munition keine andere abzufaſſen.

§. 5833.

Munitions-Gebühr für die mit einfachen Stutzen bewaffneten Gränz-Scharfſchützen.
Hfth. am 16. Febr. 809. B 829.

Die mit einfachen Stutzen armirten Gränz-Scharfſchützen erhalten, gleich den Jägern, im Frieden die Munition für 20 Schüſſe; ferner zu Wachaufzügen 2 blinde Patronen und 1 Ladkugel; als Vorrath aber ſind bey den Regimenteen Munition für 80 Schuſſe und für jeden Kopf 2 Flintenſteine aufzubewahren.

§. 5834.

Munitions-Gebühr für die mit Doppelſtutzen verſehenen Gränz-Scharfſchützen.
Hfth. am 16. Febr. 809. B 829.

Die mit Doppelſtutzen verſehenen Gränz-Scharfſchützen erhalten im Frieden zur Verſehung der Landesdienſte 20 Schüſſe, und zwar zur Hälfte aus dem gezogenen, und zur

Hälfte aus dem glatten Laufe; ferner zu Wachaufzügen 2 blinde Patronen und 1 Ladkugel für den glatten Lauf, dann 5 Stutzensteine.

§. 5835.

Die Csaikisten in der Gränze erhalten so, wie die Pioniere, im Frieden 10 scharfe, 2 blinde Patronen, 1 Ladkugel und 3 Flintensteine.

Munitions-Gebühr für die Csaikisten in der Gränze. Hfkh. am 12. Oct. 808. B 3836.

§. 5836.

Die Mannschaft bey den Gestüten erhält, gegen Vergütung, 12 scharfe Patronen und 2 Feuersteine.

Munitions-Gebühr für die Gestütsmannschaft. Hfkh. am 18. Apr. 792. D 1980.

§. 5837.

Den Trompetern bey der Cavallerie gebühret im Kriege die Hälfte der für die Unter-Officiere bemessenen Pistolen-Munition.

Munitions-Gebühr für die Trompeter bey der Cavallerie. Hfkh. am 12. Sep. 806. G 5300.
» » 12. Oct. 808. B 366.

§. 5838.

Zu den gewöhnlichen Waffenübungen wird auf den jeweiligen präsenten Stand folgendes Ausmaß an Exercier-Pulver bestimmt, und zwar:

Für die Infanterie 10 scharfe Patronen zum Scheibenschießen, und 1 Pfund Pulver per Kopf, nebst 3 Flintensteinen. Das Nähmliche erhalten die mit Infanterie-Geweheen versehenen Jäger. Die Cavallerie hat für jeden Carabiner oder Stutzen und auf jedes Paar Pistolen eben so viel zu erhalten.

Da die Jäger eine verläßlichere Ausbildung im richtigen Zielen und Treffen benöthigen, und das Scheibenschießen zu den vorzüglichsten Uebungen dieser Waffen gehört, so wird das Ausmaß an scharfen Patronen zum Scheibenschießen für gesammte Jäger-Bataillone und das Jäger-Regiment Kaiser von nun an, und zwar für die Jäger mit Stutzen auf 32, und für die mit Carabinern bewaffneten, auf 20 Patronen pr. Kopf bestimmt.

Für die mit Stutzen versehene Mannschaft der Gränz-Regimenter sind per Kopf 16 scharfe Patronen, nebst dem gewöhnlichen Exercier-Pulver, und 3 Flintensteine bemessen.

Munitions-Gebühr zu den gewöhnlichen Waffenübungen für die k. k. Truppen.
Hfkh. am 9. Jul. 762.
» » 19. Jul. 806. G 4464.
» » 13. May 807. G 2126.
» » 20. May 808. G 2179.
» » 12. Oct. 808. B 3846.
» » 24. May 810. G 2470.
» » 15. Jun. 816. G 3859.
» » 4. Aug. 816. G 5164.
» » 22. Aug. 819. G 3416.

§. 5839.

Das von Scheibenschießen in den hinter den Scheiben zu errichtenden Sandkästen wieder aufgefundene Bley ist alljährlich an die Artillerie zurück zu liefern, so wie auch das erübrigte Exercier-Pulver ein Eigenthum des Aerariums verbleibt, wovon die blinden Patronen, die, nebst der ledigen Ladkugel, in Friedenszeiten zur Conservation der scharfen Munition bemessen sind, ergänzt werden müssen.

Was mit dem in den hinter den Scheiben zu errichtenden Sandkästen wieder aufgefundenen Bleye und mit dem erspart werdenden Exercier-Pulver zu geschehen hat. Hfkh. am 19. Jul. 806. G 4464.

§. 5840.

Wenn ein Regiment oder Carps viele Recruten hat, und an deren Ausbildung gelegen ist, so kann dasselbe um ein höheres Ausmaß an Exercier-Pulver ansuchen.

Wann einem Regimente oder Corps um ein höheres Ausmaß an Exercier-Pulver anzusuchen gestattet wird. Hfkh. am 8. Jän. 793. D 2018.

C.

Von der Anweisung der Munition.

§. 5841.

Die Anweisung der Munition für alle Truppengattungen hat von dem Feld-Kriegs-Commissariate zu geschehen, welches vorzüglich darauf sehen muß, daß denselben nur das angewiesen werde, was erweislich für den jeweilig bestimmten completten Stand wirklich abgängig, oder zum Empfange bewilliget worden ist.

Von wem die Anweisung der Munition zu geschehen hat, und was dabey zu beobachten ist. Hfkh. am 30. Apr. 749.
» » 19. Jul. 800. I 4004.

§. 5842.

Das bey besonderen Fällen, wie z. B. am Frohnleichnamstage und bey Begräbnissen, erforderliche Pulver, ist den Regimentern und Carps außerordentlich anzuweisen; eben so muß denselben zu allen Schüssen in Desertions-Fällen und bey allerhöchsten Nahmens- und Geburtstagen das nöthige Pulver besonders angewiesen werden.

Wie die Anweisung des in besonderen Fällen erforderlichen Pulvers zu geschehen hat. Hfkh. am 24. Aug. 771.
» » 22. May 779.

§. 5843.

Was in den commiſſariatiſchen Entwürfen anzuſetzen, und was überhaupt bey der Anweiſung zu beobachten iſt.
Hfkh. am 27. Jun. 772.
» » 19. Jun. 778.

In den commiſſariotiſchen Entwürfen iſt jederzeit das Caliber anzuſetzen; übrigens aber dabey das Nähmliche zu beobachten, was bey der Anweiſung der Gewehre vorgeſchrieben iſt.

D.

Von der Abfaſſung der Munition.

§. 5844.

Wie die Munitions-Faſſungen zu geſchehen haben, und was dabey zu beobachten iſt.
Hfkh. am 27. Jun. 772.
» » 5. May 773.
» » 19. Jun. 773.
» » 7. Febr. 803. R 92.
» » 11. Sep. 803. E 1765.
» » 26. May 808. W 72.

Was bey der Abfaſſung der Munition zu beobachten iſt, und wie ſie zu geſchehen hat, iſt bereits bey der Abfaſſung der Waffen (§. 5739, 5740 und 5741) geſagt worden. Außerdem iſt aber noch zu beobachten, daß, wenn ein Regiment oder Corps Exercier- Puloer faſſen will, vorher dem Brigadiere und dem reſpicirenden Feld-Kriegs-Commiſſär das im vorigen Jahre erübrigte Exercier-Puloer-Quantum von dem Regimente oder Corps verläſſig ausgewieſen werden muß, damit der letztere in den Stand geſetzt werde, nach Verhältniß der bey einem Regimente oder Corps übrig gebliebenen Puloer-Quantität, in dem Entwurfe das zu faſſende Erforderniß an Exercier-Puloer zu mäßigen, und um ſo viel weniger zu entwerfen.

E.

Von der Conſervation der Munition.

§. 5845.

Was wegen der Munition im Gebrauche zu beobachten iſt.
Hfkh. am 23. Jun. 796. B 2649.
» » 14. Jän. 799. B 175 und D 7065.
» » 7. Apr. 807.

Die Brigadiere, reſpicirenden kriegscommiſſariotiſchen Beamten und Officiere haben vorzüglich darauf zu ſehen, daß die Munition gut aufbewahret und zweckmäßig verwendet werde, der Mann mit der ihm zum Gebrauche abgegebenen Munition ſo viel als möglich wirthſchafte, und keine unnütze Weiſe verſchieße, oder dieſelbe ſonſt vernachläſſige.

§. 5846.

Wie die für die Truppen im Frieden ausgemeſſene Munition zu verwahren iſt.
Hfkh. am 30. Dec. 767.
» » 10. März 768.

Die für die Truppen in Friedenszeiten ausgemeſſene ſcharfe Munition iſt in den Quartiers-Stationen von dem Compagnie- oder Escadrons-Commandanten, und wenn eine Compagnie- oder Escadron auf mehreren Orten oertheilt bequartiert liegt, von dem über die Mannſchaft geſtellten Officiere an einem feuerſicheren und trockenen Orte aufzubewahren, und gehörig zu oerſorgen.

§. 5847.

Welche Patronen zum Wachaufziehen u. zu anderen Dienſten zu gebrauchen ſind.
Hfkh. am 30. Dec. 767.
» » 10. März 768.
» » 26. May 808. W 72.

Zum Wachaufziehen oder in anderen Fällen, wo es nöthig wird, ein Feuergewehr ſcharf zu laden, ſind niemahls ſcharfe Patronen, ſondern die dazu beſtimmten kleineren Patronen und Ladkugeln zu verwenden; ſo oft daher der Mann Wach- oder ſonſtige Dienſte leiſtet, iſt eine von dieſen Patronen einzuladen, bey der Zurückkunft aber hat der Mann das Gewehr jederzeit gehörig zu entladen, und das Pulver ſammt der Kugel ordentlich zu verwahren, wodurch die Kugel in ihrer Weſenheit bleibet, und von dem Pulver nur ſehr wenig verloren gehet, welches jederzeit von dem erſparten Exercier-Puloer zu erſetzen iſt; die ſcharfen Patronen hingegen, welche mit ſo vieler Sorgfalt bey der Artillerie oerfertiget werden, bleiben unoerletzt, um dieſelben im Nothfalle gebrauchen zu können.

F.

Von der Unterſuchung der Munition.

§. 5848.

Unterſuchung der Munition, und was dabey zu beobachten iſt.
Hfkh. am 30. Dec. 767.
» » 10. März 768.
» » 11. May 796. Q 2176.
» » 9. Febr. 799.

Die Regiments-, Corps-, Bataillons- und Compagnie-Commandanten, die Brigadiere, ſo wie die übrigen Stabs-Officiere, haben den Munitions-Vorrath im Frieden jährlich zwey Mahl zu unterſuchen, indem ſie für deſſen Richtigkeit ſtehen müſſen. Wenn bey Unterſuchung der Munition einem Escadrons- oder Compagnie-Commandanten oder Officiere hin-

ſichtlich der Verwahrung und Conſervirung der ſcharfen Patronen etwas zur Laſt gelegt werden kann, ſo iſt alſogleich höheren Ortes die Anzeige zu erſtatten, damit gegen dieſelben mit aller Strenge verfahren werde. Eben ſo iſt über die durch Unglücksfälle zu Grunde gegangenen oder ohne ihr Verſchulden verdorbenen ſcharfen Patronen gleichfalls ſogleich die Anzeige zu machen.

§. 5849.

Im Kriege aber muß die Munition nicht nur jede Woche, ſondern auch an anderen Tagen gehörig unterſucht, und darauf geſehen werden, ob ſie ſich in gutem und brauchbarem Zuſtande befinde; die allenfalls ſich zeigenden Gebrechen müſſen ſogleich abgeſtellt, und die Schuldtragenden zum Schadenerſatze verhalten und dafür gebührend geahndet werden.

Unterſuchung der Munition in Kriegszeiten.
Hfth. am 20. Jun. 768.
» » 21. May 796. G 8176.
» » 8. Febr. 797.

§. 5850.

In's Beſondere aber haben die Regimenter und Corps ſtrengſtens darauf zu ſehen, daß die Munition gut conſerviret und in keinem Falle verfälſcht werde, weil dadurch nicht nur allein dem Aerarium ein beträchtlicher Schaden zugefügt werden könnte, ſondern dadurch auch ſehr nachtheilige Folgen für den Staat erwachſen könnten, wenn dergleichen Patronen ununterſucht an die Regimentee hinaus gegeben würden, indem nicht nur die Regiments-Commandanten, ſondern ſelbſt die Hauptleute und Officiere jeder Compagnie, bey welchen bey einer Unterſuchung verfälſchte oder ſchlecht conſervirte Munition vorgefunden wird, unnachſichtlich und mit der größten Strenge dafür geahndet, die Mannſchaft aber, welche ſich einer Verfälſchung ſchuldig gemacht hätte, exemplariſch beſtraft werden würde.

Was die Regimenter und Corps hinſichtlich der Conſervation und Verfälſchung der Munition zu beobachten haben.
Hfth. am 4. Dec. 779.
» » 4. Dec. 799.
» » 7. Apr. 807. K 651.

C.

Von der Ablieferung der Munition.

§. 5851.

Die Regimenter und Corps ſollen jederzeit beſorgt ſeyn, ſich nach Möglichkeit an das complette Erforderniß, und zwar in muſtermäßigen Sorten, zu halten, und ſich aller bey ihnen nicht eingeführten und ſonſt überflüſſigen Sorten durch deren Abgabe an das nächſte Zeughaus entledigen, weil die Munitions-Sorten ſich bloß auf den completten Stand mit Inbegriff der bis zur Exercier-Zeit Beurlaubten, zu beſchränken haben.

Die Regimenter und Corps ſollen bloß die auf den completten Stand erforderliche Munition beybehalten.
Hfth. am 24. Nov. 751.
» » 26. May 808. W 70.
» » 18. März 819. I 1549

§. 5852.

Sobald die Armee auf den Friedensſtand geſetzt wird, haben die Regimenter und Corps die über den completten Friedensſtand beyhabenden überzähligen Munitions-Sorten an die betreffenden Zeughäuſer abzugeben; eben ſo iſt die Munition der nur im Kriege beſtehenden Körper, nach ihrer Auflöſung, an die betreffenden Zeughäuſer in vollkommen brauchbarem Stande abzuliefern.

Ablieferung der Munition, ſobald die Armee auf den Friedensſtand geſetzt wird, und die nur im Kriege beſtehenden Körper aufgelöſet werden.
Hfth. am 30. Apr. 749.
» » 15. Apr. 801. L 1157.
» » 20. May 801. B 1365.
» » 24. Jun. 805 E 8098.
» » 29. Jun. 816. I 4462.
» » 7. Sep. 816. I 6478.

§. 5853.

Die Regimentee und Corps haben das erſparte Pulver, welches über ihre Gebühr bey ihnen vorhanden iſt, dann das durch Zufall und ohne ihr Verſchulden verdorbene Pulver an die Zeughäuſer gegen commiſſariatiſchen Entwurf abzuliefern.

Ablieferung des erſparten oder verdorbenen Pulvers.
Hfth. am 27. Jun. 779.
» » 11. Oct. 776.

§. 5854.

Wenn an die Zeughäuſer Munition von den Regimentern abgegeben wird, ſo ſoll dieſe in Beyſeyn des Uebergebers ſogleich unterſucht werden, ob ſie nicht verfälſcht ſey, wo ſodann der dabey allenfalls durch eine Verfälſchung befundene Abgang an Pulver und Bley berechnet, und der betreffende Regiments- oder Corps-Commandant zum Erſatze verhalten werden muß.

Wie die Munition, welche an die Zeughäuſer abgegeben wird, zu unterſuchen iſt.
Hfth. am 4. Dec. 779.

Formular B.

Munitions-Gebührs-Ausweis für die k. k. Truppen in Frieden.

Truppengattung.	Chorgen.	An Munition. Scharfe Patronen. 5/4 lothige: Infanterie-Gewehre.	lange Carabiner.	kurze "	Cavallerie-Stutzen.	Jäger- "	Mineurs- oder Sappeurs-Gewehre.	Cavallerie-Pistolen.	Mineurs- "	Blinde Patronen zum Wachaufziehen. 5/4 lothige: Infanterie-Gewehre.	lange Carabiner.	kurze "	Cavallerie-Stutzen.	Jäger- "	Mineurs- oder Sappeurs-Gewehre.	Cavallerie-Pistolen.	Mineurs- "	Kugeln zum Wachaufziehen. 5/4 lothige: Infanterie-Gewehre.	lange Carabiner.	kurze "	Cavallerie-Stutzen.	Jäger- "	Mineurs- oder Sappeurs-Gewehre.	Cavallerie-Pistolen.	Mineurs- "	Feuersteine. Infanterie-Gewehre.	Carabiner.	Stutzen.	Pistolen.	Pulverhorn.	Pulvermaß.	Kugelnadel.
		Stück																														
Ein deutsches, ungarisches oder siebenbürgisches Linien-Infanterie-Regiment	für einen Feldwebel, Führer oder Corporal	10								2								1								3						
	" " Vice-Corporal, 8 per Grenadier-, 7 per Füsilier-Compagnie	10								2								1								3						
	" " Gefreyten oder Gemeinen mit Inbegriff der Cadetten	10								2								1								3						
Ein Jäger-Bataillon	für einen Ober- und wirklichen Unterjäger, dann Vice-Unterjäger, 4 per Compagnie					10								2								1						3		1	1	1
	" " Gemeinen, 36 per Compagnie					10								2								1						3		1	1	1
	" " der übrigen Gemeinen von der Compagnie	10								2								1								3						
Ein Kürassier-Regiment	für einen Unter-Officier							10								4								2					4			
	" " berittenen Gemeinen, 16 per Escadron		12					8			2					4			1					2			2		4			
	" " " " 96 per "							10								4								2					4			
Ein Dragoner-Regiment	für einen Unter-Officier							10								4						1		2					4			
	" " der übrigen Gemeinen ohne Ausnahme		12					8			2					4			1					2			2		4			
Ein Chevauxlegers-Regiment	für einen Unter-Officier							10								4								2					4			
	" " berittenen Gemeinen, 8 per Escadron				12			8					2			4					1			2				2	4			
	" " der übrigen berittenen Gemeinen			12				8				2				4				1				2			2		4			
Ein Husaren-Regiment	für einen Unter-Officier							10								4								2					4			
	" " berittenen Gemeinen				12			8					2			4					1			2				2	4			
	" " der übrigen berittenen Gemeinen			12				8				2				4				1				2			2		4			
Ein Uhlanen-Regiment	für einen Unter-Officier							10								4								2					4			
	" " berittenen Gemeinen, 8 per Escadron				12			8					2			4								2				2	4			
	" " der übrigen berittenen Gemeinen							10								4								2					4			
Mineurs-Corps mit Inbegriff der Garnisons-Abtheilung	für einen Unter-Officier, Alt- und Jung-Mineur						4		4						4								1		1	2			2			
Sappeurs-Corps mit Inbegriff der Garnisons-Abtheilung	für einen Unter-Officier, Alt- und Jung-Sappeur						10								2								1			3						
Pioniers-Corps	für einen Unter-Officier oder Gemeinen	10								2								1								3						
Pontoniers-Bataillon	für einen Unter-Officier, Alt- oder gemeinen Pontonier	10								2								1								3						
Militär-Fuhrwesens-Corps	für einen Unter-Officier in Kriegszeiten							12																					4			

Anmerkung.

I. Wenn Truppen mit altartigen Gewehren versehen sind, so ist die dazu erforderliche Munition nach dem Caliber derselben abzufassen.

II. Statt der scharfen Stutzen und derley blinden Patronen werden bey den Jäger-Divisionen das Pulver und Bley verrechnet, und auch sogestaltig von der Artillerie abgegeben, nähmlich zu einer Patrone 1 Quentchen Scheibenpulver und 1 Loth Bley, dann ein Kugelpflaster.

III. Zu zwey Stutzen werden ein Bleygußlöffel und eine Abzwickzange abgegeben.

XVIII. Hauptstück.

Von den Feld-, Sappe- und Minen-Requisiten.

I. Abschnitt.

Von dem Feld-Requisiten-Ausmaße.

§. 5855.

Die Feld-Requisiten werden den Regiments- und Corps-Commandanten bey der Errichtung in einem vollkommen brauchbaren Stande und in der completten Zahl vom Aerarium gegen dem übergeben, daß sie solche von dem im XXII. Hauptstücke ausgemessenen Pausch-Quantum in gutem Stande zu erhalten haben. Die Erfolglassung und bezugsweise Abfassung der Feld-Requisiten wird gegen feldkriegscommissariatischen Entwurf und gegen Quittung des Commandanten bey den Monturs-Commissionen, so wie es bey der Montur vorgeschrieben ist, bewieket.

Abgabe der Feld-Requisiten an die Truppen.
Hkth. am 16. Apr. 768.

§. 5856.

In was das Feld-Requisiten-Ausmaß im Frieden und Kriege besteht, gibt der Aufsatz Nr. 1 zu entnehmen, mit dem Beysatze, daß für die bey der Landwehre zugetheilte Ergänzungsmannschaft, und zwar für 200 Mann 24 Garnituren Infanterie-Kochgeschirre, 48 Lagerhacken und 58 Feldflaschen besonders zu erfolgen sind.

Deren Ausmaß.
Hkth. am 23. März 818. E 1083.
» » 8. Jul. 818. E 2504.
» » 23. Jul. 818. E 3592.
» » 30. Jul. 813. E 2869.
» » 28. Aug. 813. E 3460.
» » 6. Sep. 813. E 3464.
» » 28. Jun. 815. E 3050.
» » 14. Nov. 816. E 4485.
» » 17. May 817. E 1579.
» » 8. May 818. E 1495.

§. 5857.

Für 3 Unterärzte zusammen gebühret nur 1 Zelt, 1 Garnitur Kochgeschirre, 1 Lagerhacke und 1 Feldflasche.

Das Ausmaß hieran für drey Unterärzte.
Hkth. am 3. Jun. 818. E 1080.

§. 5858.

Die An- und Nachschaffung, dann die erforderlichen Reparationen der unter den Feld-Requisiten mitbegriffenen Zelte, Feldflaschen, Zelthacken und Kochgeschirre, für den kleinen Stab und für die Mannschaft gehörig, nebst Fahnenkreuz, Regiments-Schnur, Capellen-Zelt, Lagerfahne, dann Medicin- und Instrumenten-Kästen des Regiments, sind aus dem Regiments- oder Corps-Unkosten-Fonde zu bestreiten.

Welche Feld-Requisiten von dem Regiments-Unkosten-Fonde anzuschaffen und zu repariren sind.
Hkth. am 22. Nov. 794.

§. 5859.

Die Instrumente und Geräthschaften der chirurgischen Instrumenten-, der Medicin-Kästen und der Feld-Capelle bestehen in Folgendem:

Beschreibung der chirurgischen Instrumente, der Medicin-Kästen und der Feld-Capelle.
Hkth. am 29. Apr. 779.

Instrumenten-Kasten mit 2 Einsätzen.

An Trepanations-Instrumenten.

1 Trepan-Bogen.
4 cylindrische Kronen.
1 Schlüssel.
1 Beinschaber.
1 Pervorativ-Trepan.
1 Tiresond.
1 linsenförmiges Messer.
1 gemeines Hebeisen.
1 Zange mit der Linse.
1 Scalpel mit angebrachtem Beinschaber.
1 Bürstchen mit einem Zahnstocher von Federkiel.
1 Tresine.

Amputations-Instrumente.

1 Petit'scher Tourniquet.
1 einfacher englischer Tourniquet.
1 kleine Bogensäge.
1 Tenaculum.

Digitized by Google

1 Bogenſäge mit einem vorräthigen Blatte.
2 gerade Amputations-Meſſer.
Krumme Nadeln zur Unterbindung der Pulsader.
1 zweyſchneidiges Meſſer.

Vermiſchte Inſtrumente.

6 Nadeln zur Zapfennaht.
1 Nadelhalter.
1 Nadel zur Operation der Pulsader-Geſchwulſt.
1 Nadel zur Unterbindung der Rippenſchlagader.
1 Nadel zum Haarſchnurziehen zwiſchen ſchildkrötenen Schalen.
1 krumme, mit ſilberner Scheide verſehene Lanzette zur Luftröhren-Oeffnung.
4 Nadeln zur Operation der Haſenſcharte.
2 Troicars mit ſilbernen Röhren und Schaufeln.
1 ſilbernes Röhrchen mit einer ſtählernen Feder.
1 krummer, mit ſilberner Röhre verſehener Troicar.
1 fiſchbeinerner Halsſtößer.
2 ſilberne Manns-Catheter.
2 biegſame und lackierte Manns-Catheter.
1 Weiber-Catheter.
1 penziſche Kugelzange.
1 Nagelzwickzange.
2 Polypen-Zangen.
2 kleine Spritzen.
1 Fiſtelmeſſer mit einer beweglichen Spitze.
1 krummes, mit einem Knöpfchen verſehenes Piſtorie.
1 Piſtorie-Schere.

Ein Medicamenten-Kaſten in 4 Abtheilungen. — Enthält:

In der erſten Abtheilung.

16 Gläſer mittlerer Gattung.
2 meſſingene Mörſer ſammt Stößeln.
2 meſſingene Reibſchalen ſammt Reibern.
4 ſchwarz ſteinerne Reibſchalen ſammt Reibern.
2 Menſuren.
2 zinnerne Klyſtier-Spritzen ſammt Röhrchen und Futteralen.
4 meſſingene Medicin-Löffel.
2 eiſerne Spachteln.
4 meſſingene Wagſchalen ſammt Gewichten.

In der zweyten Abtheilung.

40 kleine Gläſer ſammt hölzernen Stöpſeln.
4 kleine Gläſer mit gläſernen Stöpſeln.
4 mittlere Gläſer.

In der dritten Abtheilung.

16 kleine Gläſer.
8 noch etwas kleinere.
16 kleine blecherne Büchſen.

In der vierten Abtheilung.

12 große Flaſchen.
4 mittlere Gläſer.
20 große blecherne Büchſen.

Eine Feld-Capelle beſteht aus 2 Käſten, worin folgende Geräthſchaften ſich befinden, nähmlich:

1 vergoldeter Kelch, wovon der obere Theil und die Paten von Silber ſind.
1 zweyfache Büchſe von Silber zu der Hoſtie und zum Oehle.
2 Leuchter von Metall.
1 Crucifix.
1 Glöckchen.
1 Hoſtien-Büchſe von Zinn.
1 Weinflaſche von Zinn.
2 Opferkännchen ſammt Teller von Zinn.
1 Buch, die Erläuterung der Evangelien enthaltend.
1 Altar-Bild.
2 Alben mit Spitzen.
2 Rocheten.
2 größere Altartücher mit Spitzen.
2 kleinere » » »
2 Waſchtücher.
4 Purificatorien.
2 Humeralien.
2 Corporalien.
1 Geſchirr zum Weihwaſſer ſammt Zugehör.
1 zweyfache Büchſe zu Salz und Aſche.
3 Canon-Tafeln.
1 Meßbuch.
1 Rituale.

1 deutſches Evangelien-Buch.
1 böhmiſches » »
1 Katechismus.
1 Leſebuch.
2 Tücher zur Palla.
1 Quadrat.
2 Gurten.
1 Speisbeutel.
1 zweyfaches Meßkleid mit Corporalien-Taſche, Kelchtüchlein, Stola, Manipel, Palla und Polſter.
1 zweyfaches Antipendium.
1 Altar-Stein.
1 Laterne.

§. 5860.

Damit die Regimenter, Bataillone und Corps bey Abgabe alter Medicamenten- und chirurgiſchen Inſtrumenten-Käſten und bey der Abfaſſung neuer, ſtatt jener, mit der gehörigen Ordnung vorgehen, wurde Folgendes vorgeſchrieben:

Wie bey der Abgabe alter unbrauchbarer und bey der Abfaſſung neuer Medicamenten- und Inſtrumenten-Käſten vorzugehen iſt.
Hfkh. am 4. Aug. 816. L 3865.
» » 14. Apr. 816. L 1605.
» » 4. März 816. L 748.
» » 10. Jän. 819. L 152.

a) Das die vorher beſeſſenen ärariſchen Medicamenten- und Inſtrumenten-Käſten vor Allem genau unterſucht, und durch wohl erhabenen ſtabsärztlichen und kriegscommiſſariatiſchen Befund, und zwar die Urſache beſtätiget werde, wodurch ſie eigentlich zu Grunde gegangen ſind, und daß dieſelben in ihrer gegenwärtigen Beſchaffenheit nicht mehr zum Gebrauche geeignet ſeyen, bey den vorhandenen Mängeln aber niemanden etwas zur Laſt falle.

b) Daß die Regimenter und Corps ſtets zur rechten Zeit, vorzüglich aber bey ruhigen Zeiten, die Unterſuchung dieſer Requiſiten veranlaſſen, und die Erhaltung anderer Käſten, wenn ſie nöthig iſt, gegen Ablieferung der alten anſuchen, nicht aber dieſe Veranlaſſung und Vorſorge erſt im letzten Augenblicke nach erhaltener Marſch-Ordre in Anregung bringen, wo durch Eile und Dringlichkeit die Beobachtung der genauen Ordnung nur zu oft verſäumet wird.

Dieſe Vorſchrift iſt genau einzuhalten, und wenn doch in dringenden Fällen ein Inſtrumenten- und Medicamenten-Kaſten an ein Regiment oder Corps, ohne die vorgeſchriebenen Förmlichkeiten ganz erfüllt zu haben, hat abgegeben werden müſſen, ſo ſoll dennoch die nachträgliche genaue Unterſuchung der Beſchaffenheit des alten Medicamenten- oder Inſtrumenten-Kaſtens, dann ob und wem bey den Mängeln etwas zur Laſt falle, endlich die Einlieferung desſelben an das nächſte Monturs-Depot in keinem Falle verabſäumet werden.

§. 5861.

Da der Gebrauch der Zelte, ausſchlüſſig der Artillerie und der Pontaniere, im Allgemeinen abgeſtellt iſt, ſo ſind bey der geſammten Cavallerie die bisher für ſieben Mann angetragenen drey Stück Lagerhacken ſammt Futteralen auf zwey Stück für ſieben Mann beſchränkt.

Beſchränkung der Lagerhacken.
Hfkh. am 14. Nov. 816. L 4585.

§. 5862.

Da außer der Cavallerie und den Jägern, bis auf einige Regimenter, die meiſten Infanterie-Regimenter, dann die Artillerie und die beſonderen Corps noch mit blechernen Feldflaſchen verſehen ſind, ſo hat bey den betreffenden Regimentern und Corps das Ausmaß der blechernen Feldflaſchen nach der Anzahl der Lagerhacken zu beſtehen, und bey jenen Truppen, wo dieſe nicht ausgemeſſen ſind, gebühren zwey Stück auf eine Garnitur Kochgeſchirre.

Ausmaß der blechernen Feldflaſchen.
Hfkh. am 21. Jän. 818. L 218.
» » 14. Nov. 816. L 4485.

§. 5863.

Wenn dem Bombardier-Corps Feuerwerker einzeln bey Batterien eingetheilt werden, und es nicht möglich iſt, daß für 3 Mann zuſammen Ein Zelt verwendet werden kann, ſo müſſen dieſelben auch einzeln die Zelte ſammt Zugehör erhalten, um welche Anzahl ſich dann das Ausmaß für den Krieg von ſelbſt vermehrt.

Wann die Feuerwerker auch einzeln die Zelte ſammt Zugehör erhalten.
Hfkh. am 13. März 813. L 1083.

§. 5864.

Für das bey den Regimentern, Bataillonen und Corps zugetheilte Fuhr- und Pack-Perſonal werden die Kochgeſchirre und Feldflaſchen nach dem allgemeinen Ausmaße, nähmlich für 10 Mann 1 Garnitur Kochgeſchirre, und für 7 Mann 2 Feldflaſchen, im Verhältniſſe ihres completten Standes empfangen.

Ausmaß der Feld-Requiſiten für das bey den Truppen zugetheilte Fuhr und Pack-Perſonal.
Hfkh. am 13. März 813. L 1083.

§. 5865.

Ausmaß hieran für die Fuhrweſens-Diviſionen und Pack-Reſerven.
Hfth. am 13. März 813. E 1083.

In dem nähmlichen Ausmaße gebühret das Erforderniß den Fuhrweſens-Diviſionen und Pack-Reſerven.

§. 5866.

Einem Grenadier-Bataillon gebührt nur 1 Medicamenten-Kaſten.
Hfth. am 11. März 809. D 881.

Einem Grenadier-Bataillone gebührt nur Ein Medicin-, aber kein chirurgiſcher Inſtrumenten-Kaſten.

§. 5867.

Wann die Feld-Requiſiten nach der Taxe zu vergüten ſind.
Hfth. am 1. Feb. 810. E 336
" " 4. März 810. E 83.

Wenn Regimenter, Bataillone und Corps bey Standesveränderungen für Feld-Requiſiten den Erſatz zu leiſten haben, weil ſie in brauchbarem Stande abgeführt werden ſollen, aber unbrauchbar, oder ohne jemands Verſchulden gar abgängig, oder zum Erſatze der auf das Ausmaß vorgeſchriebenen Sorten erforderlich ſind, oder wenn die Truppen Feld-Requiſiten von ihrem Pauſch-Quantum anzuſchaffen haben, ſo iſt das Aerarium nach der jeweiligen Feld-Requiſiten-Taxe zu entſchädigen.

In was dieſe Taxe dermahl beſteht, zeiget der Aufſatz Nr. 2.

§. 5868.

Erſatzleiſtung für Feld-Requiſiten, welche die Regimenter ꝛc. zur Reparatur behalten wollen.
Hfth. am 14. Nov. 816. E 1589.

Sollten einzelne Regimenter, Bataillone und Corps die abzuliefernden unbrauchbaren Feld-Requiſiten zur Reparatur beyzubehalten wünſchen, ſo muß von denſelben um die Bewilligung dazu beſonders eingeſchritten, auf jeden Fall aber der obige Erſatz dafür geleiſtet werden.

§. 5869.

Wann die Feld-Requiſiten nach dem Anſchaffungspreiſe zu vergüten ſind.
Hfth. am 14. Nov. 816. E 1679.

In allen übrigen Fällen aber, in denen das Aerarium für Feld-Requiſiten zu entſchädigen iſt, oder in welchen dieſe außer einem beſtimmten Ausmaße empfangen werden, muß die Vergütung nach der jedesmahligen Anſchaffungs-Beköſtigung, einſchlüſſig der Regie-Speſen, geleiſtet werden.

§. 5870.

Wann ein unentgeldlicher Empfang oder eine Entſchädigung Statt findet.
Hfth. am 30. Sept. 801. D 3608.

Ein unentgeldlicher Empfang von Feld-Requiſiten-Sorten, oder nach Umſtänden eine Entſchädigung im Gelde oder Materiale, kann nur dann Statt finden, wenn Unglücksfälle und beſondere Ereigniſſe, als Verluſt vor dem Feinde, bey Feuersbrünſten und ſonſt, welche unvermeidlich waren, eintreten. Die Urſachen dieſes unvermeidlichen Verluſtes müſſen aber ſogleich angezeigt, von der Brigade genau erhoben, und nach Befund beſtätiget werden.

§. 5871.

Wegen ſtärkerer Abnützung findet keine Paſſierung Statt.
Hfth. am 13. Aug. 814. E 1316.

Aus Rückſicht einer ſtärkeren Abnützung in Kriegszeiten findet keine Paſſierung Statt, weil das Feld-Requiſiten-Pauſch-Quantum in Kriegszeiten aus dieſem Grunde in einem größeren Ausmaße bezahlt wird.

§. 5872.

Behandlung der Gränz-Regimenter in Anſehung der Feld-Requiſiten, wenn ſie in ihre Friedens-Station zurück kehren.
Hfth. am 16. Apr. 760.

Wenn die Gränz-Regimenter aus dem Felde zurück kehren, ſo ſind durch die Brigade ihre Feld-Requiſiten in Anſehung ihrer normalmäßigen Anzahl und Qualität zu unterſuchen. Die fehlenden müſſen neu angeſchafft, und die gebrochenen hergeſtellt werden, und ſie ſind ſodann an die nächſte Monturs-Oekonomie-Commiſſion aus dem Grunde abzuführen, weil die Gränztruppen in Friedenszeiten keine Feld-Requiſiten benöthigen.

§. 5873.

Von welchen Truppen die Feld-Requiſiten bey den Muſterungen vorzuzeigen ſind.
Hfth. am 14. Nov. 816. E 4406.

Diejenigen Feld-Requiſiten, welche bey den Garniſons-Artillerie-Diſtricten, bey der ungariſchen Kronwache, bey dem Militär-Gränz-Cordon, bey der Garniſons-Abtheilung des Mineurs- und Sappeurs-Corps und bey den verſchiedenen Militär-Fuhrweſens-Körpern unbrauchbar werden, ſind in Friedenszeiten bey den jährlichen Muſterungen vorzuzeigen, und die erſt angeführten Branſchen dürfen, ſtatt der unbrauchbaren Feld-Requiſiten, nur gegen erhaltene höhere Bewilligung neue aus den Monturs-Oekonomie-Commiſſionen empfangen.

§. 5874.

Entſchädigung für unbrauchbare Feld-Requiſiten ꝛc. bey Regiments-Uebergaben.

Bey jeder Regiments-Uebergabe muß der Uebernehmer von dem Uebergeber in Anſehung der ſchadhaften oder etwa ganz abgängigen Feld-Requiſiten dergeſtalt entſchädiget werden, daß er die volle Zahl der verſchiedenen Feld-Requiſiten, ohne mindeſte Zuthat des Aerariums, in vollkommen brauchbarem Stande ſogleich beyzuſchaffen im Stande iſt.

Hfth. am 30. Sep. 801. D 6688.
» » 7. Aug. 808.

§. 5875.

Conſervation und Nachſchaffung der Feld-Requiſiten.

Auf die Conſervation und Nachſchaffung der Feld-Requiſiten ſtatt der von Zeit zu Zeit zu Grunde gehenden Stücke, zur Erſparung eines höheren Aufwandes in der Folge, iſt von der Brigade ernſtlich zu ſehen.

Hfth. am 21. Nov. 811. E 3907.

§. 5876.

Auf Paſſierung können nur altbrauchbare Feld-Requiſiten angeſprochen werden.

Auf Paſſierungen können die Truppen keine neuen, ſondern nur altbrauchbare Feld-Requiſiten anſprechen.

Hfth. am 1. Aug. 808. E 2556.

§. 5877.

Wer für Militär-Arbeiter die Kochgeſchirre abzugeben hat.

Für die Militär-Arbeiter beym Canal-Baue hat die Baugeſellſchaft die Kochgeſchirre abzugeben.

Hfth. am 16. May 801. I 2893.

§. 5878.

Aufbewahrung der Feld-Requiſiten für die Reſerve-Bataillone.

Die Feld-Requiſiten für die Reſerve-Bataillone ſind in dem Regiments-Magazine, abgeſondert von den anderen, aufzubewahren; ſie dürfen bis zu ihrer Mobilmachung nicht verwendet, müſſen aber bey Muſterungen und Regiments-Uebergaben ausgewieſen werden.

Hfth. am 5. Nov. 808. E 3999.

§. 5879.

Abfuhr der Feld-Requiſiten bey Auflöſung der Regimenter und Corps.

Bey der Auflöſung eines Regiments oder Corps ſind die Feld-Requiſiten an die nächſte Monturs-Oekonomie-Commiſſion in vollkommen brauchbarem Stande abzuführen.

Hfth. am 18. Dec. 809. I 5617.

§. 5880.

Deren Anweiſung in Friedenszeiten.

An Feld-Requiſiten darf das Kriegs-Commiſſariat nur dasjenige in Friedenszeiten bey der Montur-Commiſſion zum Empfange anweiſen, was einem Regimente oder Corps auf das beſtimmte Erforderniß wirklich abgeht, und was daſſelbe früher noch nicht erhalten hat.

Hfth. am 15. März 816. E 945.
» » 8. Apr. 816. E 1304.
» » 14. Sep. 816. E 3664.

§. 5881.

In Kriegszeiten;

Eine gleiche Anweiſung hat bey dem Ausbrauche eines Krieges auf dasjenige Statt, was der in das Feld rückende vermehrte Stand erfordert, oder was für ſolche Reſerve-Diviſionen oder Escadronen nöthig iſt, welche erſt errichtet werden, für die das Ausmaß jedes Mahl beſtimmt wird, wenn ihr Stand ſich ändert.

Hfth. am 13. März 813. E 1093.

§. 5882.

gegen Vergütung.

Jene Feld-Requiſiten, die ein Regiments- oder Corps-Commandant ſelbſt beyzuſchaffen hat, dürfen vom Feld-Kriegs-Commiſſariate nicht anders zum Empfange angewieſen werden, als daß in dem Anweiſungsentwurfe gleich beſtimmt jener Geldbetrag mit angeſetzt wird, der dafür zu leiſten iſt.

Hfth. am 14. Sep. 816. E 3664.

§. 5883.

Wie der Anweiſungsentwurf auszuſtellen iſt.

Sonſtige Anweiſungen auf Feld-Requiſiten oder deren Austauſchung finden ohne höhere Paſſierung oder Bewilligung nicht Statt. Uebrigens müſſen dieſe Anweiſungen beſtimmt ausdrücken, ob das Angewieſene auf den completten Stand erforderlich, oder aber auf eine erhaltene Paſſierung, mit Beyſetzung der Urſache, und von wem, dann wann ſie ertheilt wurde, nothwendig ſey. — Dieſer Entwurf muß ferner enthalten, ob die Paſſierung auf complette Feld-Requiſiten, oder nur auf Beſtandtheile derſelben, welche zu ſpecifiziren ſind, ertheilt wurde, und was dafür gegentheilig an unbrauchbaren Sorten an die Monturs-Oekonomie-Commiſſion abzugeben, oder im Gelde nach dem Anſchaffungspreiſe abzuführen iſt.

Hfth. am 14. Sep. 816. E 3664.

Auf

über das Ausmaß der Feld-Requiſiten

Gattung der Truppen.	
Für eine deutſche oder ungariſche Grenadier-Diviſion.	Auf den Friedensſtand Auf den Kriegsſtand
Für ein deutſches Linien-Infanterie-Regiment.	
Für den kleinen Stab	
Für eine Füſilier-Diviſion: der zwey Bataillone.	Auf den Friedensſtand
Für eine Füſilier-Diviſion: der zwey Bataillone.	» » Kriegsſtand
Für eine Füſilier-Diviſion: des dritten Bataillons	» » Friedensſtand
Für ein Landwehr-Bataillon: Für den Stab im Frieden und Kriege gleich von 6 Compagnien.	Auf den Friedensſtand
Für ein Landwehr-Bataillon: Für den Stab im Frieden und Kriege gleich von 6 Compagnien.	» » Kriegsſtand
Für eine Depot-Diviſion	
Für den Cadre des dritten Bataillons	
Für ein Regiment von 2 Bataillonen, einſchlüſſig des Stabes und Cadre's des dritten Bataillons.	Auf den Friedensſtand
Für ein ungariſches Linien-Infanterie-Regiment.	
Für den kleinen Stab	
Für eine Füſilier-Diviſion: der drey Bataillone.	Auf den Friedensſtand
Für eine Füſilier-Diviſion: der drey Bataillone.	» » Kriegsſtand
Für eine Füſilier-Diviſion: der vierten »	» » Friedensſtand
Für eine Füſilier-Diviſion: der vierten »	» » Kriegsſtand
Für eine Depot-Diviſion	
» ein Regiment von 18 Compagnien, einſchlüſſig des Stabes.	Auf den Friedensſtand
» » » » 4 Bataillonen	» » » » »
Für ein Garniſons-Bataillon.	
Von 6 Compagnien nach dem dermahligen Stande	
Für ein ſlavoniſches, banatiſches oder Warasdiner Gränz-Regiment.	
Für eine Füſilier-Diviſion.	Auf den Kriegsſtand
Für ein ſiebenbürgiſches Gränz-Infanterie-Regiment.	
Für eine Füſilier-Diviſion.	Auf den Kriegsſtand
» die per zwey Feld-Bataillone beſtimmten 30 Artilleriſten	
Für ein Jäger-Regiment von 4 Bataillonen.	
Für den kleinen Stab	
» eine Diviſion: Die Compagnie	nach dem dermahligen Friedensſtande
» eine Diviſion: Die Compagnie	» » » Kriegsſtande
Für ein Jäger-Bataillon von 4 Compagnien.	
Für den kleinen Stab	
» eine Diviſion: Die Compagnie	nach dem dermahligen Friedensſtande
» eine Diviſion: Die Compagnie	» » » Kriegsſtande
» » Depot-Compagnie	
Für die Stabs-Infanterie.	
Für eine Compagnie, Diviſion.	Auf den Kriegsſtand
Für ein Küraſſier- oder Dragoner-Regiment.	
Für den kleinen Stab	
Für eine Diviſion.	Auf den Friedensſtand von — berittenen und — unberittenen Gemeinen
Für eine Diviſion.	» » Kriegsſtand der — Gemeinen
» » Reſerve-Escadron	
» ein Dragoner-Regiments-Depot	im Frieden der — berittenen Gemeinen
» » Regiment von 6 Escadronen	einſchlüſſig des Stabes. Auf den Friedensſtand
Für die Stabs-Dragoner.	
Für eine Escadron, » » Diviſion	Auf den Kriegsſtand

f a ß

nach dem dermahligen Stande der Armee.

Officiers-Zelte.	Infanterie- »	Gemehrmäntel.	Feldflaschen (sammt Gurten) von Blech.	Feldflaschen (sammt Gurten) von Holz.	Zelte oder Lagerdecken.	» » » Futteral.	Kessel Garnitur ferne sammt Casserolle.	Kesselhacke.	Messingene Trommeln sammt Schlägeln.	Trompeten sammt Mundstücken und Quasten.	Zimmermanns-Handbeilen.	Handbeilen.	Handbeilen-Futteral.	Handsägen.	Schurzfelle.	Regiments-Schnure.	Compagnie- »	Paar Tornister-Stricke.	Hornsignale.	Futterstricke.	Futter-Tornister.	Pferdpflocke mit Ringen.	Schanzzeug-Kramen.	» Schaufeln.	Zahnenstrenge.	Lagerstangen.	Feldgarben-Zelt.	Medicin-Kisten.	Instrumenten-Kisten.
. .	. .	. .	. .	250	76	. .	38	. .	4	. .	2	2	2	2	2	. .	4	. .	. .	. .	. .	. .	2	4	. .	. .	. .	. .	. .
. .	. .	. .	. .	252	80	. .	40	. .	4	. .	4	4	4	4	4	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	2	4	. .	. .	. .	. .	. .
. .	. .	. .	. .	16	16	. .	8	. .	. .	. .	.	.	.	.	.	1	. .	. .	. .	. .	. .	. .	.	. .	. .	. .	. .	. .	. .
. .	. .	. .	. .	211	72	. .	36	. .	4	. .	2	2	2	2	2	. .	2	. .	. .	. .	. .	. .	2	. .	. .	. .	. .	. .	. .
. .	. .	. .	. .	374	96	. .	48	. .	4	. .	4	4	4	4	4	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	2	4	. .	. .	. .	. .	. .
. .	. .	. .	. .	212	72	. .	36	. .	4	. .	2	2	2	2	2	. .	2	. .	. .	. .	. .	. .	2	. .	. .	. .	. .	. .	. .
. .	. .	. .	. .	4	4	. .	2	. .	. .	. .	.	.	.	.	.	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	.	. .	. .	. .	. .	. .	. .
. .	. .	. .	. .	300	240	. .	120	. .	12	. .	6	6	6	6	6	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	6	12	. .	. .	. .	. .	. .
. .	. .	. .	. .	360	240	. .	120	. .	12	. .	12	12	12	12	12	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	6	12	. .	. .	. .	. .	. .
. .	. .	. .	. .	413	136	. .	68	. .	4	. .	4	4	4	4	4	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	2	4	. .	. .	. .	. .	. .
. .	. .	. .	. .	36	36	. .	18	. .	12	. .	6	6	6	6	6	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	6	12	. .	. .	. .	. .	. .
. .	. .	. .	. .	1321	484	. .	242	. .	36	. .	18	18	18	18	18	1	18	. .	. .	. .	. .	. .	18	36	1	4	1	3	1
. .	. .	. .	. .	16	16	. .	8	. .	. .	. .	.	.	.	.	.	1	. .	. .	. .	. .	. .	. .	.	. .	1	4	1	3	1
. .	. .	. .	. .	331	96	. .	48	. .	4	. .	2	2	2	2	2	. .	2	. .	. .	. .	. .	. .	2	. .	. .	. .	. .	. .	. .
. .	. .	. .	. .	414	96	. .	48	. .	4	. .	4	4	4	4	4	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	2	4	. .	. .	. .	. .	. .
. .	. .	. .	. .	332	96	. .	48	. .	4	. .	2	2	2	2	2	. .	2	. .	. .	. .	. .	. .	2	. .	. .	. .	. .	. .	. .
. .	. .	. .	. .	414	96	. .	48	. .	4	. .	4	4	4	4	4	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	2	4	. .	. .	. .	. .	. .
. .	. .	. .	. .	814	250	. .	125	. .	4	. .	4	4	4	4	4	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	2	4	. .	. .	. .	. .	. .
. .	. .	. .	. .	3001	880	. .	440	. .	36	. .	18	18	18	18	18	1	18	. .	. .	. .	. .	. .	18	36	1	4	1	3	1
. .	. .	. .	. .	4000	1168	. .	584	. .	48	. .	24	24	24	24	24	1	24	. .	. .	. .	. .	. .	24	48	1	4	1	4	1
. .	. .	. .	. .	990	288	. .	144	. .	12	. .	6	6	6	6	6	. .	6	. .	. .	. .	. .	. .	6	12	. .	. .	. .	1	. .
. .	. .	. .	. .	374	96	. .	48	. .	4	. .	4	4	4	4	4	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	2	4	. .	. .	. .	. .	. .
. .	. .	. .	. .	326	96	. .	48	. .	4	. .	4	4	4	4	4	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	2	4	. .	. .	. .	. .	. .
. .	. .	. .	. .	50	14	. .	7	. .	. .	. .	.	.	.	.	.	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	.	. .	. .	. .	. .	. .	. .
. .	. .	. .	. .	16	16	. .	8	. .	1	. .	.	.	.	.	.	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	.	. .	. .	. .	1	4	1
. .	. .	. .	. .	293	96	. .	48	. .	4	. .	2	2	2	2	2	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	2	4	. .	. .	. .	. .	. .
. .	. .	. .	. .	334	96	. .	48	. .	4	. .	4	4	4	4	4	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	2	4	. .	. .	. .	. .	. .
. .	. .	. .	. .	4	4	. .	2	. .	1	. .	.	.	.	.	.	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	.	. .	. .	. .	. .	. .	. .
. .	. .	. .	. .	252	96	. .	48	. .	4	. .	2	2	2	2	2	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	2	4	. .	. .	. .	. .	. .
. .	. .	. .	. .	334	80	. .	40	. .	4	. .	4	4	4	4	4	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	2	4	. .	. .	. .	. .	. .
. .	. .	. .	. .	216	40	. .	20	. .	1	. .	1	1	1	1	1	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	1	2	. .	. .	. .	. .	. .
. .	. .	. .	. .	166	48	. .	24	. .	2	. .	2	2	2	2	2	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	1	2	. .	. .	. .	. .	. .
. .	. .	. .	. .	334	96	. .	48	. .	4	. .	4	4	4	4	4	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	2	4	. .	. .	. .	. .	. .
. .	. .	. .	. .	16	14	. .	8	. .	. .	4	. .	. .	. .	. .	. .	1	. .	. .	8	7	7	7	.	. .	. .	. .	. .	. .	. .
. .	. .	. .	. .	28	96	96	60	60	. .	2	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	260	40	290	290	290	2	4	. .	1	4	. .	. .
. .	. .	. .	. .	200	138	138	54	54	. .	2	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	280	46	310	310	310	2	4	. .	. .	. .	. .	. .
. .	. .	. .	. .	185	87	87	34	34	. .	1	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	180	27	195	195	195	1	2	. .	. .	. .	. .	. .
. .	. .	. .	. .	62	19	19	12	12	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	60	9	67	67	67	1	2	. .	. .	. .	. .	. .
. .	. .	. .	. .	970	303	303	188	188	. .	10	. .	. .	. .	. .	. .	1	. .	780	118	877	878	877	6	12	1	4	1	2	1
. .	. .	. .	. .	125	62	62	24	24	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	120	20	134	138	138	1	2	. .	. .	. .	. .	. .
. .	. .	. .	. .	250	124	124	48	48	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	240	40	268	264	264	2	4	. .	. .	. .	. .	. .

Gattung der Truppen.	
Für ein Cheveauxlegers-, Huſaren- oder Uhlanen-Regiment.	
Für den kleinen Stab	
Für eine Division } Cheveauxlegers, Huſaren od. Uhlanen. Auf den Friedensſtand von — berittenen und von — unberittenen Gemeinen	
» » » } » » Kriegsſtand von — Gemeinen	
Für eine Reſerve-Eskadron	
» ein Huſaren-Regiments-Depot im Frieden an — berittenen Gemeinen	
» » Regiment von 8 Eskadronen, einſchluſſig des Stabes. Auf den Friedensſtand	
Für ein Szekler Gränz-Huſaren-Regiment.	
Für eine Diviſion. Auf den Kriegsſtand	
» » Reſerve-Eskadron	
Für ein Feld-Artillerie-Regiment.	
Für den kleinen Stab	
» eine Compagnie. Auf den Kriegs- und Friedensſtand	
» ein Regiment zu 18 Compagnien, einſchluſſig des Stabes	
Für das Bombardier-Corps.	
Für den kleinen Stab	
» eine Compagnie nach dem dermahligen Stande	
Für das Corps zu 5 Compagnien, einſchluſſig des Stabes	
Für das Feuerwerks-Corps.	
Für eine Compagnie	
Für das Artillerie-Feldzeugamt.	
Auf den completten Stand von — Officieren, dann — Munitionenrs und Obermeiſter abwärts	
Für das Mineur-Corps.	
Für den kleinen Stab	
Für eine Compagnie an — Mineurs	
» die Garniſons-Abtheilung an Mineurs	
» das Corps von 5 Compagnien, einſchluſſig des Stabes und der Garniſons-Abtheilung	
Für das Sappeurs-Corps.	
Für den kleinen Stab	
» eine Compagnie an — Sappeurs	
» die Garniſons-Abtheilung an — Sappeurs	
» das Corps von 6 Compagnien, einſchluſſig des Stabes und der Garniſons-Abtheilung	
Für das Pionier-Corps.	
Für den kleinen Stab	
Für eine Compagnie. } Auf den Friedensſtand an — Gemeinen	
» » Kriegsſtand » — »	
Für das Corps von acht Compagnien, einſchluſſig des Stabes. } Auf den Friedensſtand	
» » Kriegsſtand	
Für das Pontonier-Bataillon.	
Für den kleinen Stab	
» eine Compagnie an Pontonieren	
» eine in Ungarn dislocirte Compagnie auf den ſchiffämtlichen Poſten	
» das ganze Corps zu 6 Compagnien, einſchluſſig des Stabes	
Für das Sanitäts-Weſen.	
Für eine Compagnie. } Auf den Kriegsſtand	
» » Diviſion. }	
Für das Militär-Fuhrweſens-Corps im Frieden.	
Für eine Friedens-Transports-Diviſion von 90 Mann, vom Wachtmeiſter an	
» das Wiener, Pruger und Olſchauer Depot zu 77 und 72 Mann	
» » Kloſterneuburger, Moldautheiner, Mareiner und Peſter Depot von 66 und 58 Mann	
» » Depot zu Treviſo, Mantua, Verdn und Drohobitz von 42 und 43 Mann	
» » Equitations-Detaſchement zu Wiener-Neuſtadt	

Officiers-Zelte.	Infanteriezelte "	Gebirgsmäntel.	Feldflaschen (sammt Gurten) von Blech.	Feldflaschen (sammt Gurten) von Holz.	Zeltleder Lagerdecken.	" " " Futteral.	Kessel-Caserolle eiserne sammt Casserolle.	Kesselstäbe.	Messingene Trommeln sammt Schlägeln.	Trompeten sammt Mundstücken und Quasten.	Zimmermannszeug: Handbeile.	Handbeile-Futteral.	Handbeile "	Schurfeile.	Requisiten-Schnüre.	Compagnie. "	Paar Fouragier-Steine.	Wetzsteinbrücke.	Futterstäbe.	Futter-Tornister.	Pferdpflöcke mit Ringen.	Schanzzeug, Krampen.	" Schaufeln	Hahnenkreuze	Lagerstäbchen.	Feld-Capellen-Zelt.	Medicin-Kisten.	Instrumenten-Kasten.
. .	. .	.	.	16	15 .	8 .	.	.	.	5	.	.	.	.	1	.	.	.	.	9	9	9	.	.	1	4	.	2	.
. .	. .	.	.	390	116 116	72 72	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	300	.	330	330	330	2	4	.	.	.	.	.	.
. .	. .	.	.	370	110 110	68 68	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	360	.	390	390	390	2	4	.	.	.	.	.	.
. .	. .	.	.	310	98 98	58 58	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	300	.	330	330	330	2	4	.	.	.	.	.	.
. .	. .	.	.	245	76 76	44 44	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	240	.	255	255	255	1	2	.	.	.	.	.	.
. .	. .	.	.	62	19 19	12 12	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	60	.	67	67	67	1	2	.	.	.	.	.	.
. .	. .	.	.	1576	480 464	296 288	.	.	.	13	.	.	.	.	1	.	1200	.	1329	1329	1329	8	16	1	4	1	2	1	.
. .	. .	.	.	266	88 88	50 50	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	256	.	286	286	286	2	4	.	.	.	.	.	.
. .	. .	.	.	155	50 50	29 29	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	150	.	165	165	165	1	2	.	.	.	.	.	.
1 16	. .	.	.	32	32 .	16 .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	4	1	4	1	.
4 36	. .	.	.	198	72 .	36 .	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	1	1	4	1	.
73 664	. .	.	.	3396	1328 .	664 .	.	.	36	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	1	1	4	1	.
1 6	. .	.	.	12	12 .	6 .	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	1	.
3 60	. .	.	.	136	96 .	60 .	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	1	.
16 306	. .	.	.	692	492 .	306 .	.	.	10	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	1	.
. .	. .	.	.	.	. .	20 .	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.
38 213	. .	.	.	213	213 .	213 .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.
. .	. .	.	.	8	8 .	4 .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	.	.	.	.	.	.
. .	. .	.	.	125	44 .	22 .	.	.	2	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
. .	. .	.	.	.	. .	11 .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
. .	. .	.	.	633	228 .	125 .	.	.	10	.	.	.	.	.	.	1	5	.	.	.	.	5	10	.	.	.	.	.	.
. .	. .	.	.	.	. .	. .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
. .	. .	.	.	120	. .	20 .	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
. .	. .	.	.	.	. .	8 .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
. .	. .	.	.	726	. .	128 .	.	.	12	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
. .	. .	.	.	8	. .	4 .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
. .	. .	.	.	144	. .	24 .	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
. .	. .	.	.	173	. .	24 .	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
. .	. .	.	.	1160	. .	196 .	.	.	16	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
. .	. .	.	.	1400	. .	196 .	.	.	16	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1 4	. .	.	.	8	8 .	4 .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	.	.	.	.	.	.
4 21	3 .	.	.	132	42 .	21 .	.	.	1	.	10	10	10	10	10	.	.	.	.	.	.	1	2	.	.	.	.	.	.
. .	. .	.	.	132	42 .	21 .	.	.	1	.	10	10	10	10	10	.	.	.	.	.	.	6	12	.	.	1	.	.	.
21 109	13 .	.	.	800	260 .	130 .	.	.	6	.	60	60	60	60	60	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
. .	. .	.	.	166	48 .	24 .	.	.	2	.	2	2	2	2	2	.	.	.	.	.	.	1	2	.	.	.	.	.	.
. .	. .	.	.	332	96 .	48 .	.	.	4	.	4	4	4	4	4	.	.	.	.	.	.	2	4	.	.	.	.	.	.
. .	. .	.	.	25	. .	9 .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
. .	. .	.	.	21	. .	7 .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
. .	. .	.	.	18	. .	6 .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
. .	. .	.	.	12	. .	4 .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
. .	. .	.	.	12	. .	4 .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Digitized by Google

Feld-Requiſiten-Taxe,

wie ſolche in Folge hofkriegsräthlichen Reſcripts vom 2. December 1799 E 4236 feſt geſetzt worden iſt.

Sorten.	Taxe. fl.	kr.
Adjuſtirte Cuiraſſe	.	20½
Eiſerner Infanterie-Keſſel	1	20
Eiſernes » Caſſerolle	.	39
Eiſerner Cavallerie-Keſſel	1	23
Eiſernes Cavallerie-Caſſerolle	1	7
Feld-Capellen-Zelt mit Stangen.	100	.
Infanterie-Zelt ohne Stangen	4	56
Cavallerie- » »	6	.
Gewehrmantel	4	57
Kupferner Keſſel	2	31
Kupfernes Caſſerolle	1	20
Infanterie-Feldflaſche von Blech.	.	21
Cavallerie- » » »	.	24
Feldflaſchenriemen von altem Leder	.	5
Infanterie-Zelthacke	.	10
Cavallerie »	.	13
Bandhacke	.	48
» Futteral	.	22
Handhacke	.	36
» Futteral	.	11
Zimmermanns-Schurzfelle	3	8
Meſſingene Trommel	9	30
Hölzerne »	3	48
Ein Paar ordinäre Schlägel	.	18
Trompete ſammt Mundſtück	4	15
Quaſte und Schnur zur Trompete	1	30
Lagerfähnchen	.	40
Cavallerie-Zelthacke-Futteral	.	5
Regiments-Schnur	8	.
Compagnie- »	.	48
Ein Paar Fouragier-Stricke	.	24
Vorzugſteicke	.	20
Pferdpflock mit Ring	.	10
Krampe	.	30
Schaufel	.	24
Futterſack	.	34
Futter-Torniſtee	.	10

II. Abſchnitt.

Von den Sappe-Requiſiten.

§. 5884.

Sappe-Requiſiten-Ausmaß. Hfrh. am 22. Febr. 809. N 180.

Das Ausmaß an Sappe-Requiſiten für das Sappeurs-Corps enthält der hier beygedruckte Aufſatz Nr. 1.

§. 5885.

Deren Nachſchaffung und Unterhaltung. Hfrh. am 22. Febr. 809. N 180.

Die Nachſchaffung derſelben und deren Unterhaltung in ſtets brauchbarem Stande iſt von dem im XXII. Hauptſtücke aus einander geſetzten jährlichen Pauſch-Quantum zu unterhalten.

§. 5886.

Deren Verrechnung. Hfrh. am 22. Febr. 809. N 180.

Es wird keine ſeparirte Material-Rechnung über dieſe Requiſiten mit Docirung des Empfanges und der Ausgabe verfaßt, ſondern die Verrechnungsart wurde dahin beſchränkt, daß ſolche bloß mit Unterſcheidung der brauchbaren und unbrauchbaren Sorten, dann mit Entgegenhaltung des vorgeſchriebenen Ausmaßes mittelſt eines Inventariums, welches dem Muſter-Acte zugelegt wird, ausgewieſen werden.

Nr. 1.

Aufſatz

über die für drey Sappeurs-Compagnien nothwendigen Requiſiten, damit, wenn die Sappeurs zu Verſchanzungen oder zu einer Belagerung commandirt werden, ſie mit dem Nöthigſten verſehen ſind.

Benennung der Gegenſtände.	Erfoderniß für eine Compagnie.	Erfoderniß für drey Compagnien.
Raſenſchaufeln.	2	6
Raſenmeſſer.	4	12
Sappe-Gabeln mit 3 Zinken.	6	18
» » » 2 »	12	36
» Hacken mit Stangen.	30	90
» » zum Strick.	12	36
Seaepier-Schaufeln.	2	6
Weinmeſſer.	50	150
Faſchinen-Meſſer.	30	90
» Sägen.	10	30
» Zwinger.	15	45
Handhacken.	10	30
Debauchir-Stricke, 5 Klafter lang.	18	54
Sappe-Laternen.	12	36
Eiſerne Beſchläge auf die Laternen-Piqueter.	6	18
» Schuhe und Kopfeiſen zu Beſchlagpflöcken.	2	6
Traſier-Schnüre.	10	30
Handſägen-Flatten.	2	6
Zugſägen.	2	6
Stammeiſen.	6	18
Bandhacken.	4	12
Brettbeile.	2	6
Zwerghacken.	1	3
Stoßhacken.	1	3
Winkeleiſen.	1	3
Holzhacken.	6	18
Reifmeſſer.	2	6
Zangen.	4	12
Feilen.	6	18
Eiſerne Keulen zu 3 bis 4 Pfund.	6	18
» Zimmermanns-Klammern.	6	18
Kleine Bohrer von 1/4 Zoll.	1	3
» » » 3/8 »	1	3
» » » 1/4 »	1	3
» » » 1 »	1	3
Ganz kleine Bohrer.	24	72
Krampen.	36	108
Schaufeln.	36	108
Brechſtangen.	2	6
Schleifſteine.	1	3
Holzerne Handſchlägel.	6	18
» » große.	2	6
Doppelte Klafterſtangen.	2	6
Einfache »	2	6
Setzwage ſammt Latten.	2	6
Nädel-Waſel.	1	3
Laternen-Piqueter.	6	18
Beſchlagpflocke.	2	6
Zugſaggeſtell.	2	6
Sandſacke.	1200	3600

III. Abschnitt.

Von den Minen-Requisiten.

§. 5887.

Ausmaß der Minen-Requisiten.
Hkth. am 15. Sept. 818. I 5102

Worin das Ausmaß an Minen-Requisiten besteht, gibt der nachfolgende Ausweis Nr. 1 zu entnehmen.

§. 5888.

Woher diese Requisiten anzuschaffen und zu repariren sind.
Hkth. am 15. Sept. 818. I 5102

Sowohl die Nachschaffung, als die Unterhaltung dieser Requisiten in fortwährend brauchbarem Zustande wird in den vier Festungen Peterwardein, Josephstadt, Theresienstadt und Olmütz von den Garnisons-Mineurs-Officieren ausgewiesen, und die dießfallsige Berechnung darüber der in loco befindlichen Fortifications-Districts-Direction zur Durchführung in ihren Rechnungen übergeben.

§. 5889.

Wie bey den Feld-Mineurs-Compagnien der Ersatz an den Mine-Requisiten zu verschaffen ist.
Hkth. am 15. Sept. 818. I 5102

Was die Mine-Requisiten der drey Feld-Compagnien betrifft, so hat der Corps-Commandant über die, statt der unbrauchbar gewordenen, neu angeschafften derley Requisiten, nach vorher beym General-Commando eingehohlter Bewilligung, die Rechnung zur Hofkriegsbuchhaltungs-Liquidation einzusenden.

Formular Nr. 1.

Ausweis

derjenigen Mineurs-Requisiten, welche zur Ausrüstung für drey Mineurs-Compagnien im Felde erforderlich sind, dann jener, die in den vier Festungen Peterwardein, Josephstadt, Theresienstadt und Olmütz als Dotation vorräthig seyn müssen.

Benennung der Gegenstände.	Erforderniß						
	für eine Compagnie.	für drey Compagnien.	Peterwardein.	Josephstadt.	Theresienstadt.	Olmütz.	Zusammen.
			Stück.				
Meßtische in gesperrten Kästen mit Stativs, Allidats, Boussole, Wasserwage, Senkel, hölzerner Gabel, und 10 Klafter langer Meßkette, nebst 10 Stück eisernen Nägeln.	1	3	1	1	1	1	4
Eine 10 Klafter lange Meßkette, ohne Nägel.	.	.	.	1	.	.	1
Astrolabium in gesperrtem Futterale mit Boussole, Wasserwage, Senkel und Statio.	1	3	1	.	.	1	2
Astrolabium in gesperrtem Futterale ohne Boussole, Wasserwage mit Senkel und Statio.	.	.	.	1	.	.	1
Astrolabium in gesperrtem Futterale mit Boussole, Wasserwage ohne Senkel mit Statio.	.	.	.	.	1	.	1
Messingenes Stativ und niedriger Vierfuß hierzu.	1	3	.	1	1	1	3
Eisernes » » » » »	.	.	1	.	.	.	1
Messingener Transporteur mit Nonius in hölzernem Futterale.	.	.	.	1	1	1	3
Niveau-Instrument mit eiserner Stange, messingenen Diopteen, Wasserwage, nebst Statio im Futterale.	1	3	1	1	1	1	4
Niveau-Instrument von Messing, mit 1 Fernrohre, 1 Wasserwage sammt Stativ und 1 hölzernen Futterale.	.	.	.	1	.	.	1
Messingene Allidats in Futteralen.	.	.	1	1	1	1	4
Beschlagene Aussteckfähnchen.	3	9	6	6	6	4	22
Beschlagene Visir-Piqueten.	.	.	6	6	6	4	22
Große kupferne Gradbögen mit messingenem Nonius im Futterale.	1	3	1	1	1	1	4
Messingene, 2 Schuh lange Linials mit Maßstäben.	1	3	1	1	1	1	4
» kleine Senkel.	1	3	2	2	2	1	7
Meß- oder Aufnahmstischblätter größerer Gattung.	.	.	1	1	1	1	4
» » » kleinerer »	.	.	1	1	1	1	4

Digitized by Google

Benennung der Gegenſtände.	Gefordernis						
	für eine Compagnie.	für drey Compagnien.	Peterwardein.	Josephſtadt.	Theresienſtadt.	Olmütz.	Zuſammen.
			Gezeugs.				
Statios zu den Aufnahmstiſchen.	.	.	1	1	1	1	5
Kleine Scheatwagen non hartem Holze mit Senkbley.	.	.	2	2	2	2	8
Eiſerne Gabeln zu Meßtiſchen.	.	.	1	1	1	1	4
Holzerne » » »	.	.	1	1	1	1	4
Große Zeichenbreter.	.	.	1	1	1	1	4
Mittlere »	.	.	1	1	1	1	4
Gedinäre Waſſerwagen von weißem Bleche mit Gläſern.	.	.	6	4	4	3	17
Weißblecherne kleine Teichter zur Füllung der Waſſerwagen.	1	3	3	2	2	2	9
Futteral zur Waſſerwaag aus weichem Holze, ſammt meſſingenee Waſſerwaage.	1	3	.	.	.	.	.
Vorräthige Nivelie-Gläſer zu den Waſſerwagen.	2	6	6	4	4	3	17
Beſchlagene Nivelie-Pflocke zu » »	2	6	4	2	2	2	10
Stativs non hartem Holze zu » »	.	.	2	2	2	2	8
Schämel oder Dreyfüße zu » »	.	.	3	2	2	2	9
Beſchlagene große Nivelir-Latten ſammt Täfelchen von weichem und hartem Holze.	2	6	4	4	4	4	16
Beſchlagene kurze Nivelie-Latten von haetem Holze zum unterirdiſchen Gebrauche.	4	12	12	8	8	6	34
Mit Eiſen beſchlagene Nivelir-Täfelchen zum unterirdiſchen Gebrauche.	4	12	12	8	8	6	34
Blecherne Leuchter, mit Schrauben und Schirmen.	4	12	.	.	.	.	.
Beſchlagene einfache Klafter von weichem Holze.	6	18	24	16	16	12	68
Unbeſchlagene » » » »	.	.	12	8	8	6	34
Beſchlagene doppelte » » » »	.	.	12	8	8	6	34
Unbeſchlagene » » » »	.	.	6	4	4	3	17
Holzerne Schlägel mit Stielen und eiſernen Ringen von hartem Holze.	2	6	12	8	8	6	34
» » » » ohne eiſerne Ringe » » »	.	.	6	4	4	3	17
Maßſchnüre Klafter.	50	150	600	400	400	300	1700
Rebſchnüre.	30	90	400	300	300	200	1200
Senkelſchnüre weißzwieſene.	20	60	300	200	200	150	850
Schrotwageaſchnüre »	10	30	200	150	150	100	600
Pulverſackſchnüre.	.	.	120	60	60	50	290
Mauerſchnüre.	.	.	50	60	30	20	160
Beſchlagene Winkel von weichem aber hartem Holze.	1	3	12	8	8	6	34
Bewegliche Winkel oder Recipienten von weichem Holze.	1	3	.	3	3	2	8
» » » » » hartem »	.	.	6	1	1	1	9
» » » » » Eiſen.	.	.	2	1	1	1	5
Scheotwagen mit Senkbley aan weichem Holze.	6	18	30	20	20	15	85
» ohne » » » »	.	.	.	.	.	.	.
Bleykugeln (vorräthige) zu den Schrotwagen.	.	.	14	.	15	15	34
Drey Schuh lange Abwäglatten von weichem Holze.	.	.	10	6	6	4	26
Sechs » » » » »	6	18	15	10	10	7	42
Neun » » » » »	.	.	4	3	3	3	13
Zwölf » » » » »	.	.	1	1	1	1	4
Große eiſeene Senkel.	2	6	12	8	8	6	34
Mittlere » »	4	12	18	12	12	8	50
Kleine » »	6	18	20	15	15	12	62
Lettenhauen mit Stielen.	30	90	300	250	250	200	1000
» ohne Stiele.	15	45	150	100	100	80	430
Vorräthige Stiele zu den Lettenhauen.	15	45	.	.	.	.	.
Lehnhauen mit Stielen.	10	30	.	.	.	.	.
Erdkratzee viereckige mit Stielen.	12	36	80	50	50	30	210
» halbrunde » »	.	.	80	60	60	50	250
» » ohne Stiele.	.	.	.	.	.	.	.
» zugeſpitzte mit Stielen.	12	36	40	30	30	20	120
Viereckige eiſeene Schaufeln mit Stielen.	12	36	160	80	80	60	380
» » » ohne Stiele.	.	.	60	40	40	30	170
Halbrunde » » mit Stielen.	12	36	100	80	80	60	320
» » » ohne Stiele.	.	.	100	80	80	60	320
Zugeſpitzte » » mit Stielen.	12	36	30	20	20	15	85
» » » ohne Stiele.	.	.	.	.	.	.	.

Benennung der Gegenſtände.	Erforderniß						
	für eine Compagnie.	für drey Compagnien.	Peterwardein.	Joſephſtadt.	Theresienſtadt.	Olmütz.	Zuſammen.
			Stück.				
Scorpier-Schaufeln mit Stielen.	2	6	12	8	8	6	34
Krampen ohne Federn mit Stielen.	12	36	150	120	120	100	490
» » » ohne Stiele.	.	.	30	25	25	20	100
Erdbruſtleyern.	2	6	8	6	6	4	24
Einſatzbohrer hierzu.	3	9	12	9	9	6	36
Gerade Stocheiſen.	.	.	30	20	20	15	85
Krumm gebogene Stecheiſen.	6	18	15	10	10	8	43
Einſpitzen mit Stielen.	30	90	160	250	160	180	750
» ohne Stiele.	30	90	160	250	140	200	750
Zweyſpitzen mit Stielen.	.	.	100	160	100	120	480
» ohne Stiele.	.	.	25	50	25	50	130
Spitzige Steinmetzeiſen von 6 bis 8 Zoll Länge.	10	30	60	100	40	60	260
» » » 8 » 10 » » zu 12 lang.	20	60	80	28	14	20	82
» » » 12 » 15 »	10	30	3	10	6	10	29
Breite » » 6 » 8 »	10	30	40	60	30	40	170
» » » 8 » 10 »	.	.	16	26	12	18	72
» » » 12 » 15 »	.	.	3	10	6	10	29
Steinmetz-Stockhammer mit Stielen.	.	.	1	2	1	1	5
Steinpülzen mit Stielen.	.	.	30	50	25	30	135
Vergeiſen von verſchiedener Größe.	50	150	200	400	150	250	1000
Eiſerne Keulen ſpitzige.	30	90	20	30	15	20	85
» » ſchmalflache.	10	30	100	150	80	100	430
» » breite.	12	30	25	50	20	30	125
Kleine eiſerne Handfäuſtl mit Stielen.	12	36	60	80	40	50	230
Mittlere eiſerne Schlögel.	8	24	40	50	30	40	160
Große » »	3	9	20	25	16	20	81
» » Scharfſchlägel.	6	18	8	12	8	10	38
Stemphaken mit Stielen.	6	18	.	.	.	.	.
Brechſtangen große.	.	.	20	30	15	20	85
» mittlere.	6	18	35	50	25	30	140
» kleine.	3	9	20	30	20	25	95
Geißfüße große.	2	6	12	15	10	12	49
» mittlere.	6	18	18	24	15	20	77
» kleine.	2	6	12	20	12	16	60
Steinbohrer große.	4	12	12	20	12	15	59
» mittlere.	8	24	50	80	40	60	230
» kleine.	10	30	50	80	40	60	230
Ladſtöcke große.	2	6	5	8	5	6	24
» mittlere.	3	9	20	30	15	25	90
» kleine.	4	12	20	30	15	25	90
Raumnadeln: große kupferne mit Schlißen und Raumkratzen.	10	30	10	30	15	25	90
» » » » ohne Raumkratzer.	2	6	.	.	.	.	.
» » » Ringen.	3	9	10	30	.	30	80
» » » eiſernen Ringen.	.		.	.	.	.	.
» eiſerne » » »	.	.	15	20	.	12	47
Raumkratzer kupferne.	.	.	.	10	.	.	10
» eiſerne mit Raumeiſen.	3	9	6	10	5	8	29
» » ohne »	.	.	35	40	30	42	147
» » mit kupfernen Raumlöffeln.	.	.	.	.	.	.	.
Waſſerſtancher.	.	.	.	4	.	2	6
Eiſerne Vorſchlagpflöcke.	.	.	2	3	1	2	8
» Viſitir-Bohrer im Ganzen 1 Klafter 5 Schuh lang.	.	.	1	.	.	.	1
2 Schneckenbohrer mit 2 Schlüſſeln, 1 Handhabe und 10 Mittelſtücken.	.	.	.	1	.	.	1
Eiſerne Schneckenbohrer mit 1 Handhabe oder Gewindfeder und 6 Mittelſtücken.	1	3	.	.	.	1	1
Eiſerne Schnecken und Stoßbohrer, mit 2 Schlüſſeln, 1 Handhabe und 9 Mittelſtücken.	1	3	.	1	.	.	1
Eine Schnecke, 1 ein Schaufel und ein Stoßbohrer mit 2 Schlüſſeln, 1 Handhabe und 10 Mittelſtücken.	1	3	.	1	.	.	1
Stoßbohrer mit 3 Schlüſſeln, 1 Handhabe und 10 Mittelſtücken.	.	.	.	.	3	.	3

Benennung der Gegenstände.	Erforderniß						
	für eine Compagnie.	für drey Compagnien.	Peterwardein.	Josephstadt.	Theresienstadt.	Olmütz.	Zusammen.
			Stück.				
Schaufelbohrer, jeder mit 1 Schlüsseln, 1 Handhabe und 10 Mittelstücken.	.	.	.	.	2	.	2
Eiserne Stoß-Visitir oder Luft-Erdbohrer, bestehend in: 1 Handhabe, 4 Mittelstücken, 1 halbrunden Bohrer mit 2 Schlüsseln	.	.	.	.	.	.	.
1 Handhabe, 6 Mittelstücken, 1 Stoßbohrer mit 2 einfachen Schlüsseln.	.	.	.	.	.	.	.
1 Handhabe, 6 Mittelstücken, 1 halbrunden Bohrer mit 2 Schlüsseln.	.	.	.	.	.	.	.
1 Handhabe, 6 Mittelstücken, 1 Löffelbohrer mit 2 Schlüsseln.	.	.	.	.	.	.	.
Stoß- oder Luftbohrer mit 1 einfachen Schlüsseln, 1 Handhabe und 6 Mittelstücken.	.	.	1	.	.	.	1
Ein Stoß- und 1 Visitir-Bohrer mit 1 doppelten Schlüsseln, 2 Handhaben und 10 Mittelstücken.	.	.	1	.	.	.	1
Ein Stoß- und Visitir-Bohrer, bestehend in 1 Handhabe, 10 Mittelstücken, 1 Schnecke, 1 Schaufel, 1, Stoßbohrer, mit 2 Schlüsseln.	.	.	.	1	.	.	1
Ein Stoß- und Visitir-Bohrer mit 2 einfachen Schlüsseln, 2 Handhaben und 10 Mittelstücken.	.	.	1	.	.	.	1
Ein Stoß- und Visitir-Bohrer mit 2 einfachen Schlüsseln, 2 Handhaben und 10 Mittelstücken.	.	.	1	.	.	.	1
Ein Stoß- und Visitir-Bohrer mit 2 doppelten Schlüsseln, 2 Handhaben und 10 Mittelstücken.	.	.	1	.	.	.	1
Eine Schaufel und 2 Stoßbohrer mit 2 Schlüsseln und 1 Handhabe mit 11 Mittelstücken.	.	.	.	.	.	1	1
Stoßbohrer mit 1 Schlüsseln, 1 Handhabe und 12 Mittelstücken.	.	.	.	.	.	1	1
» von 6 bis 7 Schuh Länge.	1	3	5	3	3	2	13
Haspelgestelle mit Pfändeln.	.	.	8	6	6	4	24
Beschlagene Wellbäume mit Ringen und Kurbeln.	.	.	8	6	6	4	24
» Brunnen- oder Erdkübel mit Haken.	.	.	16	12	12	8	48
Einen Zoll im Durchschnitte dicke, 9 Klafter — Schuh lange Brunnenseile nebst Haken.	.	.	.	1	.	.	1
Einen Zoll im Durchschnitte dicke, 10 Klafter — Schuh lange Brunnenseile nebst Haken.	.	.	.	2	.	4	6
Einen Zoll im Durchschnitte dicke, 12 Klafter — Schuh lange Brunnenseile nebst Haken.	.	.	3	3	6	.	12
Einen Zoll im Durchschnitte dicke, 15 Klafter 1 Schuh lange Brunnenseile nebst Haken.	.	.	1	.	.	.	1
Einen Zoll im Durchschnitte dicke, 26 Klafter — Schuh lange Brunnenseile nebst Haken.	.	.	1	.	.	.	1
Einen Zoll im Durchschnitte dicke, 31 Klafter 3 Schuh lange Brunnenseile nebst Haken.	.	.	1	.	.	.	1
Einen Zoll im Durchschnitte dicke, 39 Klafter 3 Schuh lange Brunnenseile nebst Haken.	.	.	1	.	.	.	1
Einen Zoll im Durchschnitte dicke, 57 Klafter — Schuh lange Brunnenseile nebst Haken.	.	.	1	.	.	.	1
Einen halben Zoll dicke Schleppseile von 6 Klafter — Schuh Länge.	.	.	3	4	.	8	15
» » » » » » 10 » — » »	.	.	3	.	.	.	3
» » » » » » 11 » 4 » »	.	.	1	.	.	.	1
» » » » » » 12 » — » »	.	.	.	4	8	.	12
Eiserne Haken an den Schleppseilen.	.	.	8	8	8	8	32
Beschlagene Schubkorren mit ordinären Rädern.	.	.	150	120	120	80	470
Geflochtene Erdkörbe.	.	.	200	150	150	100	600
Eiserne Pfriemen zum Erdkörbe flechten.	.	.	5	.	.	.	5
Berglampen zu Oehl, von weißem Bleche.	.	.	20	15	15	12	62
» zu Unschlitt, von Kupfer.	.	.	20	15	15	12	62
Oehlflaschen, von weißem Bleche auf ein Maß.	.	.	1	1	1	1	4
Eiserne Minen-Leuchter mit Erdspitzen.	30	90	150	100	100	80	430
» » » ohne »	.	.	100	80	80	50	310
Foschinen-Messer mit Heften »	2	6	6	4	4	3	17

Benennung der Gegenſtände.	Erforderniß						
	für eine Compagnie.	für drey Compagnien.	Peterwardein.	Joſephſtadt.	Thereſienſtadt.	Olmütz.	Zuſammen.
			Stück.				
Erdſtoßer von weichem Holze mit Stielen.	.	.	30	25	25	20	100
» » hartem » » »	.	.	15	12	12	10	49
Pulver-Zimentee von weißem Bleche 1opfündige.	1	3	4	4	4	3	15
» » » » » 2 »	1	3	4	3	3	2	12
» » » » » 3 »	1	3	4	3	3	2	12
» » » » » 4 »	1	3	4	3	3	2	12
» » » » » 5 »	1	3	5	4	4	3	16
» » » » » 10 »	1	3	4	3	3	2	12
Leichtee (weißblecherne) zur Füllung der Zündwürſte.	2	6	10	8	8	6	32
Pulverſäcke lederne.	2	6	40	30	30	20	120
» zwilchene.	12	36	150	100	100	80	430
Funkenbeutel lederne.	2	6	10	8	8	5	33
Zundwürſte zwilchene, Cmeent-Klattee.	180	450	2050	2000	2000	1500	7550
Deren Anſchaffung muß bis zum vermutheten Bedarfe verſchoben werden. — Zwilch im ganzen Stücke, Ellen.	.	.	400	300	300	150	1150
Deren Anſchaffung muß bis zum vermutheten Bedarfe verſchoben werden. — geobleinene Sandſäcke Stück.	1000	3000	200000	150000	150000	50000	550000
Pulverkäſten von verſchiedener Größe.	.	.	150	100	100	80	430
Gerade Beandröhrenſtucke von verſchiedenee Länge.	.	.	2000	1500	1500	1000	6000
Einfache, doppelte und vierfache Brandrohrenwinkel.	.	.	80	50	50	30	210
Kupferne Hammer mit Stielen.	0	6	30	00	20	12	82
Beißzangen mit kupfernen Leſzen.	0	6	12	10	10	6	38
Kupferne Schlägel mit Stielen. — kleine.	1	3	4	3	3	0	12
Kupferne Schlägel mit Stielen. — mittlere.	1	3	4	3	3	2	12
Kupferne Schlägel mit Stielen. — große.	2	6	12	8	8	6	34
Verzinnte halbe und ganze Schloßnägel.	3000	9000	12000	10000	10000	7000	39000
Blecherne, ſo genannte verborgene oder Blend-Laternen mit Hornfenſtern.	2	6	40	28	28	20	116
Blecherne ordinäee Laternen mit Hornfenſtern.	4	12	80	50	50	30	210
Hölzerne Lateenen mit Gläſern.	.	.	8	6	6	4	24
Vorräthige Hornfenſtertofeln.	.	.	80	50	50	30	210
Zündkäſten mit beſchlogenen Schubern.	2	6	40	30	30	20	130
Große beſchlagene Rollenſchraubenpflocke, mit Rollen, Schrauben und Muttern von weichem Holze.	4	12	80	60	60	40	240
Kleine beſchlogene runde Ringſchraubenpflöcke, zu Ringſcheauben von hartem Holze.	8	24	160	120	120	80	480
Eiſeene Ringſcheouben hierzu.	16	48	200	160	160	100	620
Holbrunde lange Pflöcke von weichem Holze zur Befeſtigung der Zündkäſten.	4	12	80	60	60	40	240
Kurze Pflöcke mit Häringsköpfen von hartem Holze zue Befeſtigung dee Zundkaſten.	4	12	80	60	60	40	240
Feuertagen von Sturzblech.	2	6	12	8	8	6	34
Feuerzongen zu den Feuertagen.	2	6	12	8	8	6	34
Kohlenpfannen.	1	3	4	3	3	2	12
Eiſerne Pechpfannen.	.	.	4	3	3	0	12
Große kupfeene Keſſel.	.	.	3	3	3	0	11
Eiſerne Dreyfuße hiezu.	.	.	3	3	3	2	11
Schopflöffel, ganz von Eiſen.	.	.	.	3	3	2	8
» , von Kupfer mit eiſeenen Stielen.	.	.	3	.	.	.	3
Braunes Pech Nr.	.	.	900	900	650	650	3100
Colophonium Nr.	.	.	80	80	50	50	260
Zue Zeit des Bedarfes — Terpenthin ſammt Fäſſern Nr.	.	.	70	70	50	50	240
Zue Zeit des Bedarfes — Leinöhl.	.	.	100	100	80	80	360
Zue Zeit des Bedarfes — geſchmolzenes Unſchlitt.	.	.	160	160	120	120	560
Zue Zeit des Bedarfes — gelbes Wochs.	.	.	70	70	50	50	240
Anſtreichpinſel zur Wurſtlanſe.	.	.	6	4	4	3	17
Zue Zeit des Bedarfes — Unſchlittkeezen.	.	.	2500	0000	1800	1200	7500
Zue Zeit des Bedarfes — weiße Wachskerzen.	41	123	250	200	180	150	780
Feueeſchwamm.	.	.	12	8	8	5	33
Feuerſteine.	50	150	500	400	400	300	1600
Feuerſtähle.	20	60	250	200	200	150	800

Benennung der Gegenstände.	Erforderniß						
	für eine Compagnie	für drey Compagnien.	Peterwardein.	Josephstadt.	Theresienstadt.	Olmütz.	Zusammen.
			Stück				
Zur Zeit des Bedarfes { gezogenen Schwefel.	.	.	12	10	10	6	38
Bedarfes { ganzen »	.	.	6	4	4	3	17.
Lederne Feuerzeugtaschen.	20	60	250	200	200	150	800
Bey der Artillerie Lunten.	.	.	15	12	12	8	47
Hanfenes Werk.	1	3	80	60	60	40	240
Spagat oder Bindfaden.	½	1½	12	10	10	6	38
Schneiderscheren Stück.	.	.	8	6	6	4	24
Kurz vor dem Bedarfe: Nähnadeln.	.	.	120	100	100	80	400
Nähzwirn	.	.	20	15	15	10	60
Große Wagen mit eisernen Balken und kupfernen Schalen.	.	.	1	1	1	1	4
» » » » mit hölzernen »	.	.	.	1	.	.	1
Mittlere Wagen mit » » und kupfernen »	.	.	1	1	1	1	4
Messingene Einsatzgewichte 1pfündige.	1	3	1	1	1	1	4
» » 2 »	.	.	1	1	1	1	4
Eiserne Einloggewichte 1 »	.	.	3	2	2	1	8
» » 2 »	.	.	3	2	2	1	8
» » 3 »	.	.	3	2	2	1	8
» » 4 »	.	.	3	2	2	1	8
» » 5 »	.	.	3	2	2	1	8
» » 10 »	.	.	2	1	1	1	5
» » 15 »	.	.	2	.	.	.	2
» » 20 »	.	.	.	1	.	.	1
» » 25 »	.	.	1	1	1	1	4
» » 50 »	.	.	1	1	1	1	4
» » 100 »	.	.	1	1	1	.	3
Weißblechene Seitel-Zimenter.	.	.	1	1	1	1	4
Seitel-Zimenter von Holz.	.	.	1	1	1	1	4
Kupferne Ventilateurs sammt Zugehör.	.	.	8	6	6	2	22
Holzerne » » »	3	9	2	2	2	2	8
Gerade Luftröhren.	.	.	200	150	150	80	580
Luftröhren von verschiedenen Winkeln.	.	.	20	20	20	12	72
Handhacken mit Stielen.	4	12	18	12	12	8	50
Breitbeile » »	2	6	8	6	6	4	24
Zwerghacken » »	2	6	6	4	4	3	17
Stoßhacken » »	1	3	4	3	3	2	12
Zimmerhacken mit Stielen.	4	12	15	12	12	8	47
Ordinäre Handhacken mit Stielen.	16	48	120	100	100	100	420
Holzhacken mit Stielen.	2	6	2	2	2	2	8
Große Winkeleisen.	.	.	4	4	4	3	15
Kleine »	.	.	8	5	5	4	22
Zimmerklammern.	2	6	50	30	30	20	130
Gerüstklammern.	4	12	40	24	24	16	104
Zuglägen von verschiedener Größe mit Heften.	2	6	16	12	12	10	50
Handlägen » » » » Gestellen.	6	18	60	50	50	36	196
Spitz- oder Lochlägen mit Heften.	2	6	9	8	8	6	31
Löffelbohrer { große.	.	.	3	2	2	1	8
mit { mittlere	.	.	2	1	1	1	5
Heften { kleine	.	.	2	1	1	1	5
Dippeldohrer mit Heften.	.	.	4	3	3	2	12
Lattendohrer » »	3	9	30	20	20	15	85
Nagelbohrer » »	9	27	36	30	3	20	106
Tischlerbrustleyer.	1	3	8	6	6	4	24
Einlaßbohrer hierzu.	2	6	10	8	6	6	32
Nagelhämmer mit Stielen.	3	9	30	20	20	15	85
Schnitzer mit Heften.	1	3	12	8	8	6	34
Beißzangen.	2	6	20	15	15	12	62
Schränkeisen.	2	6	6	4	4	3	17
Stämmeisen { große	2	6	12	8	8	6	34
{ mittlere	2	6	12	8	8	6	34
{ kleine	2	6	12	8	8	6	34
Hohleisen mit Heften.	.	.	8	6	4	4	22

Digitized by Google

Benennung der Gegenſtände.	Erforderniß.						
	für eine Compagnie	für drey Compagnien.	Peterwardein.	Joſephſtadt.	Theresienſtadt.	Olmütz.	Zuſammen.
			Stand				
Bohleiſen oder Schrägeiſen mit Heften.	.	.	8	6	6	4	24
Stechbeutel.	.	.	.	4	.	.	4
Lochbeutel.	.	.	.	1	.	.	1
Feilen mit Heften: dreyeckige große.	1	3	8	6	6	4	24
Feilen mit Heften: » kleine.	1	3	6	4	4	3	17
Feilen mit Heften: halbrunde.	1	3	6	4	4	3	17
Feilen mit Heften: ganzrunde.	1	3	4	3	3	2	12
Feilen mit Heften: viereckige.	.	.	4	3	3	2	12
Feilen mit Heften: flache.	1	3	6	4	4	3	17
Holzraspeln mit Heften flache.	.	.	6	4	4	3	17
» » » halbrunde.	1	3	6	4	4	3	17
Zimmerſchnüre ſammt Wirbel und Faß.	.	.	3	2	2	1	8
Zimmermannsröthel.	.	.	6	4	4	3	17
Tiſchlerbänke mit Vorder- und Hinterzwänger ſammt Schrauben.	.	.	2	2	2	1	7
» » Vorderzwänger ſammt Schrauben.	.	.	1	.	.	.	1
Vorräthige Tiſchler-Vorder- oder Hinterzwänger ſammt Schrauben.	.	.	2	1	1	1	5
Eiſerne Bandhaken.	.	.	4	4	2	2	12
Schraubenzwinger.	.	.	8	6	6	4	24
Leimzwinger.	.	.	4	3	3	2	12
Tiſchlerleim.	.	.	15	12	12	8	47
Kupferne Leimpfannen.	.	.	4	3	3	2	12
Leimpinſel.	.	.	8	6	6	4	24
Tiſchlerklippel.	.	.	6	4	4	3	17
Eiſerne Zirkel.	.	.	4	3	3	2	12
Holzerne Tiſchlerwinkelmaße.	.	.	6	4	4	3	17
» » haken.	.	.	4	3	3	2	12
Rauchbank- Hobel ohne Eiſen.	1	3	6	4	4	3	17
Jugbank- Hobel ohne Eiſen.	1	3	4	3	3	2	12
Schlicht- Hobel ohne Eiſen.	1	3	6	4	4	3	17
Scharf- Hobel ohne Eiſen.	1	3	6	4	4	3	17
Geſims- Hobel ohne Eiſen.	.	.	2	2	2	1	7
Grad- Hobel ohne Eiſen.	.	.	2	2	2	1	7
Krumm- Hobel ohne Eiſen.	.	.	2	2	2	1	7
Rauchbank- Hobeleiſen.	2	6	8	6	6	5	25
Jugbank- Hobeleiſen.	2	6	6	5	5	4	20
Schlicht- Hobeleiſen.	2	6	8	6	6	5	25
Scharf- Hobeleiſen.	2	6	8	6	6	5	25
Geſims- Hobeleiſen.	.	.	3	3	3	2	11
Grad- Hobeleiſen.	.	.	3	3	3	2	11
Krumm- Hobeleiſen.	.	.	3	3	3	2	11
Tiſchlerbleyſtifte.	.	.	12	8	8	8	36
Strichröthel.	.	.	6	4	4	3	17
Große Wagner-Hohleiſen mit Heften.	.	.	4	4	3	2	13
Wagner-Stockhacken mit Stielen.	.	.	3	2	2	1	8
Wagner-Dexel mit Stielen.	.	.	3	2	2	1	8
Schaitzbänke.	.	.	3	2	2	1	8
Reifmeſſer mit Heften, gerade.	.	.	6	4	4	2	16
» » » krumme.	.	.	4	3	3	2	12
Schleifſteine ſammt Drehiſen.	.	.	1	1	1	1	4
» mit holzernen Drehern.	.	.	1	1	1	1	4
Schleifzeug	.	.	2	2	2	2	8
Wehſteine.	.	.	12	8	8	6	34
Maurerhämmer mit Stielen.	.	.	20	15	15	10	60
Maurerkellen mit Heften.	.	.	20	15	15	10	60
Malterkratzen mit Stielen.	.	.	4	3	3	2	12
Malterkäſten.	.	.	4	3	3	2	12
Malterſchubkarren.	.	.	6	4	4	3	17
Neues Stabeiſen.	.	.	300	400	200	200	1100
» Stahleiſen.	.	.	100	150	100	60	410
Ordinäre ganze ſchwarze Schloßnägel.	300	900	3000	2000	2000	1500	8500
» halbe » »	500	1500	3000	2000	2000	1500	8500

Benennung der Gegenſtände.	Erforderenis für eine Compagnie.	Erforderenis für drey Compagnien.	Peterwardein.	Joſephſtadt.	Thereſienſtadt.	Olmütz.	Zuſammen.
			Stück.				
Ganze Beetnägel.	500	1500	4800	3000	3000	2000	12000
Halbe »	500	1500	4000	3000	3000	2000	12000
Ganze Lattennägel.	100	300	3000	2400	2000	1500	8500
Halbe »	100	300	3000	2000	2000	1500	8500
Kleine ſchwarze Rahm- oder Punctennägel.	200	600	3000	2500	2500	2000	10000
Kanzelley-Papier. } Bücher.	4	12	20	20	20	20	80
Concept- » } Bücher.	.	.	20	20	20	20	80
Regal- oder Zeichenpapier. } Bücher.	12	36	5	5	5	5	20
Federkiele, Büſchen.	4	12	10	10	10	10	40
Dinte, Maß.	.	.	2	2	2	2	8
Bleyſtiften, Dutzend.	24	72	6	6	6	6	24
Tuſch, Stangen.	2	6	4	4	4	4	16
Carmin, Gran.	.	.	30	30	30	30	120
Chymiſch-Blau.	.	.	30	30	30	30	120
Gummi Guttae.	.	.	2	2	2	2	8
» cauſticum.	.	.	8	8	8	8	32
Zeichenpinſel verſchiedener Gattung.	.	.	50	50	50	50	200
Vorräthige Lattenhauen, Einſpitz- und Hackenſtiele von hartem Holze.	.	.	620	400	330	200	1550
» Krampen und Zweyſpitzſtiele.	.	.	200	230	170	100	700
» Erdkraher, Schaufeln und Erdſtoßerſtiele von welchem Holze.	.	.	300	160	150	100	710
» Schlägel und ſonſtige kleine Werkzeugſtiele von hartem Holze.	.	.	300	340	250	200	1090
Altes Schmeer.	.	.	12	8	8	8	36
Beſchlagene Waſſerkannen.	.	.	12	8	8	8	36
» Verſchläge m. Eiſen ſammt Schöſſern u. Schlüſſeln, z. Einpacken.	6	18	.	.	.	.	.
» Truhen mit Anleg-Arden zur Aufbewahrung der Minen-Plane.	.	.	1	1	1	.	3
» verſchiedene Verſchläge mit Anleg-Arden zur Packung des Mineurs-Zeuges von verſchiedener Größe.	.	.	8	8	6	8	30
Unbeſchlagene Verſchläge verſchiedener Größe, wie vorſtehend.	.	.	12	10	10	8	40
Kleine Fäſſer zur Packung des Mineurs-Zeuges.	.	.	6	.	.	.	6
Vorhängſchlöſſer von verſchiedener Größe zu den Verſchlägen.	.	.	9	9	6	8	32
Ausſteckpflocke von weichem Holze, von verſchiedener Größe.	.	.	300	250	200	150	900
An weichem Stammholze und Bretter-Sorten. 100 Klafter bey der Fortification behauen.	.	.	.	9000	.	.	9000
An weichem Stammholze und Bretter-Sorten. An 5- und 6zöllig behauenem Stammholze zu Röſten und Krönungen geſchnitten.	.	.	.	.	2488⅓	.	2488⅓
An weichem Stammholze und Bretter-Sorten. An 5- und 6zöllig behauenem Stammholze zu Röſten in ganzen Stämmen, Klafter.	.	.	12000	.	6011	6500	24511
An weichem Stammholze und Bretter-Sorten. An 5- und 6zöllig in's Gevierte abgezimmerten weichen Stammhölzern, Current-Klafter.	.	.	300	2500	.	120	2920
An weichem Stammholze und Bretter-Sorten. An ⅓zöllig in's Gevierte abgezimmerten weichen Stammhölzern, Current-Klafter.	.	.	.	.	250	.	250
An weichem Stammholze und Bretter-Sorten. An ¼zöllig in's Gevierte abgezimmerten weichen Stammhölzern, Current-Klafter.	.	.	200	150	150	80	580
An weichem Stammholze und Bretter-Sorten. An ¼zöllig in's Gevierte bloß auf 2 Seiten abgezimmerten weichen Stammholzern, Current-Klafter.	.	.	200	150	150	80	580
An weichen Bretter-Sorten. Weiche Pfoſten. An 3 Zoll dick, 7 Zoll breit, und 18 Schuh lang, auf unvorhergeſehene Fälle.	.	.	50	30	25	15	120
An weichen Bretter-Sorten. Weiche Pfoſten. An 2 Zoll dick, 1 Zoll breit, und 16 Schuh lang, zu Kammerthüren und zur Ausfüllung der Kammern.	.	.	.	270	250	180	700
An weichen Bretter-Sorten. Weiche Pfoſten. An 2 Zoll dick, 1 Schuh breit, und 12 Schuh lang, zu Kammerthüren und zur Ausfüllung der Kammern.	.	.	400	.	.	.	400
An weichen Bretter-Sorten. Weiche Pfoſten. An 1½ Zoll dick, 1 Schuh breit, und 16 Schuh lang, auf unvorher geſehene Fälle.	.	.	.	100	80	50	230
An weichen Bretter-Sorten. 1 Zoll dick, 10 Zoll breit, 15 Schuh lang, zu Kammerthüren, Pulverkäſten, Luftröhren u. d. gl.	.	.	400	480	450	360	1690
An weichen Bretter-Sorten. 2 Zoll dick, 10 Zoll breit, und 12 Schuh lang.	.	.	1100	.	.	.	1100
An weichen Bretter-Sorten. ¾ » » 9 bis 10 Zoll breit, und 19 Schuh lang, zu Brandröhren und kleinen Pulverkäſten.	.	.	.	400	500	200	1100
Muſketen-Pulver zum Lauffeuer.	.	.	80	60	50	30	220
Spreng- oder Stuckpulver, wenigſtens 60 Grad ſchlagend.	.	.	2500	2000	1500	800	6800
Zur mehreren Sicherheit ſind auf unvorhergeſehene Fälle bey der Garniſons-Artillerie über das erſtbeſtimmte Quantum noch zu beſtellen:							
An Muſketen-Pulver Centner.	.	.	16	12	10	5	43
An Stuckpulver.	.	.	500	400	300	200	1400

XIX. Hauptſtück.

Von der Remontirung und den Pferden überhaupt.

I. Abſchnitt.

Von der Remontirungs-Inſpection.

§. 5890.

Zweck der Aufſtellung eines Remontirungs-Inſpecteurs. Hkth. am 17. März 816. N. 1335.

Dem Remontirungs-Inſpecteur liegt die Aufſicht über die geſammten Geſtüts- und Beſchälanſtalten der Monarchie, dann über die Remontirung der Armee ob.

§. 5891.

Wirkungskreis deſſelben. Hkth. am 18. März 816. N. 1335.

In dieſer Anſtellung iſt der Inſpecteur ſehr oft ſich ſelbſt überlaſſen, und in der Nothwendigkeit, zu handeln, ohne höhere Befehle einhohlen zu können. Auch ſind manche Anſtalten, welche einer höheren Beſtätigung bedürfen, von der Art, daß der Hofkriegsrath nur durch die Augen des Inſpecteurs zu ſehen, und nur durch dieſen die Entſcheidungsgründe kennen zu lernen vermag. Jeder Inſpecteur wird hieraus die Wichtigkeit ſeines Wirkungskreiſes und den Umfang des in denſelben geſetzten Vertrauens ermeſſen.

§. 5892.

Deſſen nähere Beſtimmung. Hkth. am 18. März 816. N. 1335.

Der Wirkungskreis eines Remontirungs-Inſpecteurs zerfällt in drey Hauptgegenſtände; nähmlich:

1) In die Geſtüts-Etabliſſements.
2) In die Anſtalten, welche unmittelbar die Beförderung der inländiſchen Pferdezucht zum Zwecke haben.
3) In die Remontirung der Armee.

I.

Geſtüts-Etabliſſements.

§. 5893.

Geſtütsanſtalt zu Fradautz. Hkth. am 18. März 816. N. 1335.

Einer vorzüglichen Aufmerkſamkeit bedarf die Geſtütsanſtalt zu Fradautz in der Bucowina. Dieſes Departement beſorgt zugleich die Beſchälanſtalten für die Bucowina. Der weſentliche Zweck für die Militär-Verwaltung bleibt immer die möglichſte Erweiterung der Geſtüte, und deßhalb die Gewinnung der möglichſten Quantität von Wieſen und Weiden.

§. 5894.

Zu Mezehögyes. Hkth. am 18. März 816. N. 1335.

Das wichtigſte aller Geſtüts-Etabliſſements iſt zu Mezehögyes in Ungaen.

In Mezehögyes ſollen ausſchließlich nur Pepinier-Geſtüte unterhalten werden, daß der Stand von Mutterſtuten vor der Hand in 600 zu beſtehen hätte, und durch den eigenen Nachwachs, in ſo fern der Heuvorrath und die Weide hinreichen, allmählich bis auf 1000 Mutterſtuten zu erhöhen wäre. Wenn daher unter dem Nachwachſe ganz geeignete Zuchtſtuten vorhanden ſind, wären dieſelben, auch wenn ſie die Zahl von 600 überſteigen, nicht zu veräußern.

§. 5895.

Beyſchaffung der Vaterpferde. Hkth. am 18. März 816. N. 1335.

Die Beyſchaffung vollkommen geeigneter Vaterpferde für Mezehögyes muß eine der vorzüglichſten Angelegenheiten des Inſpecteurs ſeyn. In ſo fern der Nachwachs von Hengſten dieſem Bedarfe nicht Genüge leiſtet, muß auf alle Art getrachtet werden, die vorzug-

lichſten Vaterpferde auch anzukaufen, da bey der bedeutenden Anzahl von Stuten, welche als vorzüglich geſchildert werden, die Koſten für eigene Pepinier-Hengſte nicht geſcheuet werden können.

Bey dem großen Umfange von Grundſtücken in Mezehögyes muß um ſo mehr getrachtet weeden, die nöthigen Blattfrüchte und das Hartfutter daſelbſt zu gewinnen, als der Ankauf dieſer Artikel ſchon an ſich, und noch mehr durch die Zufuhr, dem Aerarium äußerſt empfindlich fällt. Es ſind zwar dießfalls in neueren Zeiten verſchiedene Anordnungen getroffen worden; aber hauptſächlich wegen Mangels an arbeitenden Händen war es auch nicht thunlich, das erwünſchte Ziel zu erreichen.

Ein anderer Gegenſtand fordert in Mezehögyes große Aufmerkſamkeit, nähmlich:

§. 5896.

Beyſchaffung des Brennholzes. Hfth. am 18. März 816. N 1335.

Die Beyſchaffung des nöthigen Brennholzes koſtet daſelbſt von Jahr zu Jahr größere Summen. Bey der Ausdehnung dieſer Beſitzung iſt darauf Bedacht zu nehmen, ohne die Pferdezucht zu beeinträchtigen, mit der Zeit den Holzbedarf ſelbſt zu decken. Die Entfernung dieſes Zieles darf nicht von der Sorge dafür abſchrecken. Die Staatsverwaltung muß auch für die Nachkommen arbeiten.

§. 5897.

Erzeugung der Vaterpferde für die Beſchälanſtalten. Hfth. am 18. März 816. N 1335.

Die möglichſt große Erzeugung von Vaterpferden für die Beſchälanſtalten der Monarchie, und ſelbſt für die Geſtüte, dann die möglichſt vollſtändige Erzeugung der Bedürfniſſe in Mezehögyes ſelbſt muß dem Inſpecteur zum unverrückten Augenmerke dienen.

Die Mittel hierzu ſind bey wiederhohlten Bereiſungen von Zeit zu Zeit vorzuſchlagen.

§. 5898.

Verbeſſerung der Landespferdezucht. Hfth. am 18. März 816. N 1335.

Auch für die Verbeſſerung der Landes-Pferdezucht in Ungarn, von Mezehögyes aus, in immer ausgedehnterem Maße zu wirken, muß vorzüglich geachtet werden.

Es iſt daher bey den Bereiſungen zu erheben, wo die Eigenſchaften der Stuten, die beſſere Structur der Stallungen, und die Neigung der Landbewohner einen günſtigen Erfolg hoffen laſſen, und dort vorzugsweiſe zu trachten, der Pferdezucht durch Landesbeſchäler nachzuhelfen.

§. 5899.

Geſtütsanſtalt bey Babolna. Hfth. am 18. März 816. N 1335.

Babolna iſt, rückſichtlich ſeines Zweckes, ganz wie Mezehögyes zu behandeln; nur darin dürfte der Grund zu beſonderen Planen für Babolna liegen, daß daſelbſt an fließendem Waſſer kein Mangel iſt, und die Weiden beſſer ſind, als in Mezehögyes; daß der mindere Umfang die Ueberſicht erleichtert, und daß in der Nähe von Wien jede Anordnung und jede Hülfe leichter, als in Mezehögyes, von höherem Orte getroffen werden kann.

Aus dieſen Rückſichten dürfte Babolna vorzugsweiſe der Sitz eines Edelgeſtütes werden. Der Inſpecteur hat daher auf die Etablirung eines vorzüglich reinen und edlen Geſtütes (wenn auch Anfangs nur in mäßiger Zahl) zu Babolna bedacht zu ſeyn.

§. 5900.

Geſtütsanſtalten in Böhmen und in Inner-Oeſterreich. Hfth. am 18. März 816. N 1335.

Außer den genannten drey bedeutenden Etabliſſements befinden ſich noch kleinere Geſtüte in Böhmen und in Inner-Oeſterreich.

§. 5901.

Zweck der geſammten Geſtüts-Etabliſſements. Hfth. am 18. März 816. N 1335.

Der große Zweck dieſer geſammten Geſtüts-Etabliſſements iſt:

a) Ihren eigenen Stand an Mutterſtuten ſtets vollzählig zu erhalten, wozu immer aus dem Nachwachſe das Vorzüglichſte auszuwählen iſt.

Auf eine Vermehrung dieſes Standes bey einem Geſtüte wäre nur in ſo fern anzutragen, als man Gewißheit hätte, mit eigenen erzeugten Naturalien für immer das Auslangen zu erhalten.

Mit erkauften Naturalien ärariſche Geſtüte unterhalten zu wollen, würde wohl nie einen wirklichen Nutzen abwerfen. Der für die eigenen Geſtüte entbehrlich ausfallende Nachwachs von Stuten, ſo wie die wegen minderer Angemeſſenheit zur edlern

Zucht auszumusternden Mutterstuten, sind nach den Abstufungen ihrer Angemessenheit entweder zur Verbesserung der Zucht im Lande zu verkaufen, oder als Remonten, oder zum Fuhrwesen abzugeben.

b) Ist zu trachten, aus den Gestüten selbst nicht nur den Stand derselben an edlen Vaterpferden immer complett zu erhalten, sondern auch den in den Provinzen von Zeit zu Zeit sich ergebenden Abgang an Landesbeschälern zu ergänzen.

§. 5902.

Auswahl der jungen Hengste, und ihre Zutheilung. Hkth. am 18. März 816. N. 1335.

Die Auswahl der jungen Hengste aus den Gestüten zu diesem Zwecke und die Zutheilung derselben in die Provinzen wird ganz dem Inspecteur überlassen, ohne Anfrage bey dem Hofkriegsrathe; nur ist von dem Geschehenen immer die Anzeige zu erstatten.

In Mezehögyes müssen die jungen Hengste, in so fern sie nicht im dortigen Gestüte selbst einrangirt werden, immer versteigerungsweise, einem allerhöchsten Befehle zu Folge, veräußert werden.

Wenn der Inspecteur dieser Licitation nicht selbst beywohnen kann (was jedoch so oft als möglich geschehen soll), so ist dem Gestüts-Commando vorläufig immer der Auftrag zu ertheilen, auf welche Hengste und bis auf welchen Preis mitlicitirt werden soll, dann wohin die versteigerungsweise Erstandenen disponirt werden sollen.

In den übrigen Gestüten hat der Inspecteur nach Ermessen über die zu Landesbeschälern geeigneten jungen Hengste zu verfügen, aber jedes Mahl den Schätzungswerth der Hengste dem Hofkriegsrathe anzuzeigen.

§. 5903.

Ausmusterung der Pferde. Hkth. am 18. März 816. N. 1335.

Was in den Gestüten nicht ganz dem Zwecke entspricht, muß ausgemustert werden.

Es ist besser, auf einige Zeit einen minderen Stand zu haben, als fortwährend zwecklos Thiere zu füttern, und Pferde auf dem Papiere zu führen, die in Hinsicht auf den wesentlichen Zweck so viel als nicht da sind.

§. 5904.

Ankauf von Pepiniern. Hkth. am 18. März 816. N. 1335.

Der Ankauf von Pepiniern sowohl, als von Landesbeschälern, ist ganz dem Inspecteur überlassen.

Bey dem Vertrauen, welches Seine Majestät und der Hofkriegsrath in den Inspecteur setzen, ist dießfalls keine Anfrage, sondern immer nur die Anzeige des Geschehenen nothwendig. Nur wenn Hengste aus dem Auslande beygeschafft werden sollen, ist vorläufig die hofkriegsräthliche Genehmigung einzuhohlen. Bey einem starken Abgange an Beschälern, und da der Inspecteur nicht überall zugegen seyn kann, wäre es allerdings zu wünschen, daß auch durch die Commandanten in den Provinzen gute Hengste angekauft würden. Indessen kann dieses wichtige Geschäft nur solchen Männern anvertrauet werden, welche der Inspecteur dießfalls genau geprüft hat.

Ehe dieser Theil der blaß der Inspection zustehenden Befugnisse einem Commandanten anvertrauet wird, muß jedes Mahl die Genehmigung des Hofkriegsrathes eingehohlt werden.

§. 5905.

Ausmusterung der Beschäler. Hkth. am 18. März 816. N. 1335.

Die Ausmusterung der Beschäler wird ebenfalls mit vollem Vertrauen dem Inspecteur überlassen.

In so weit der Inspecteur nicht persönlich die Ausmusterung derselben vornehmen kann, muß demselben wenigstens immer von den betreffenden Commandanten die vorläufige Anzeige erstattet werden. Wenn dann der Inspecteur die Ausmusterung zu genehmigen befindet, muß dieses unter der Intervenirung des Commandanten, des nächsten Brigadiers und eines kriegscommissariatischen Beamten geschehen.

Die auf diese Art ausgemusterten Hengste, wenn sie nicht wegen gefährlicher Krankheit zur alsogleichen Vertilgung geeignet sind, müssen durchaus an das Fuhrwesen abgegeben, und dürfen so lange nicht verkauft, noch versteigert werden, bis sie bey der nächsten

Digitized by Google

Bereiſung der Inſpecteur beſichtiget, und zur Veräußerung derſelben ſeine Beyſtimmung ertheilt hat, wovon ſodann dem Hofkriegsrathe die Anzeige zu erſtatten iſt.

§. 5906.

Veräußerung der Vaterpferde. O th. am 18. März 816. N 1335.

Oft dürfte ſich der Fall ereignen, daß Vaterpferde in einem Geſtüte dem beabſichtigten Zwecke nicht vollkommen entſprechen, ohne daß es deßhalb nöthig wäre, dieſelben zu veräußern. Manches Mahl dürfte eine bloße Verwechſelung der Hengſte in den Geſtüten von Nutzen ſeyn. Auf die Paarung der Pferde und die Production muß der Inſpecteur aufmerkſam ſeyn, und in Fällen, wo ſpecielle Gründe eine Verwechſelung der Vaterpferde fordern ſollten, dieſe einleiten.

§. 5907.

Bewirthſchaftung der Geſtüts-Realitäten. Hfth. am 18. März 816. N 1335.

Rückſichtlich der Bewirthſchaftung der Geſtüts-Realitäten biethen dem Inſpecteur die öfteren Bereiſungen ein hinlängliches Mittel dar, ſich in anſchauliche Kenntniß zu ſetzen. Der Inſpecteur hat ſich daher an Ort und Stelle die Ausweiſe über Caſſa-Stände, über die vorhandenen Naturalien, über Ausſaat und Fechſungen, über die Verbeſſerungen der Mängel der Wirthſchaft vorlegen zu laſſen, und über die etwannigen Gebrechen dem Wirthſchaftsbeamten die Verantwortung abzufordern.

Die Wirthſchafts-Rapporte müſſen immer zuerſt an die Remontirungs-Inſpection, und von dieſer ungeſäumt mit den etwa nöthig erachteten Bemerkungen an den Hofkriegsrath gelangen.

Jährlich Ein Mahl hat der Inſpecteur über die Wirthſchaftsgegenſtände eine Haupt-Relation zu erſtatten, welche einer Seits die ſeit einem Jahre gemachten Fortſchritte, anderer Seits die wichtigeren Vorſchläge für die Zukunft enthalten muß.

II.

Beſchälanſtalten.

§. 5908.

Verſehung der Provinzen mit Landesſtuten. Hfth. am 18. März 816. N 1335.

Die Beſchälanſtalten ſind der angeſtrengteſten Aufmerkſamkeit zu unterziehen.

Die erſte Sorge muß dahin gehen, die Provinzen mit der erforderlichen Zahl von Beſchälern, wie ſie die Qualität der Landesſtuten erheiſcht, zu verſehen. Koſten ſind dießfalls nicht zu ſcheuen, da die für dieſen Zweck gemachten Auslagen bey guter Gebahrung durch Erhöhung des National-Vermögens ſich ſchnell herein bringen.

Ueber die Behandlung und Conſervation der ſo koſtbaren Beſchäler hat der Inſpecteur ſtrenge zu wachen, die dießfalls beſtehenden Inſtructionen, ſo wie über Behandlung der Stuten und den Nachwachs in den Geſtüten, ſich vorlegen zu laſſen, das dießfalls etwa Mangelhafte durch nachträgliche Belehrungen ſchleunigſt zu ergänzen, jene Offiziere oder, welche ſich hierin eine Nachläſſigkeit zu Schulden kommen laſſen, zur ſogleichen Amovirung in Antrag zu bringen. Der Gedanke, die Anſtellung in dieſem Departemente als einen Ruheposten anzuſuchen, muß durchaus verbannt werden.

§. 5909.

Verwendung der Beſchäler Hfth. am 18. März 816. N 1335.

Ueber die Verwendung der Beſchäler muß von Jahr zu Jahr dem Inſpecteur der Ausweis aus ſämmtlichen Ländern vorgelegt, und von demſelben müſſen jährlich die nöthig erachteten Belehrungen an die Commandanten ertheilt werden.

Um dießfalls mit voller Sachkenntniß vorzugehen, und nicht auf das Gerathewohl jährlich die nähmliche Anzahl Hengſte auf die nähmlichen Stationen zu ſchicken, ſoll der Inſpecteur genau darauf halten, daß die Beſchäl-Departements immer durch Einvernehmen mit der Conſcriptions-Direction und mit den politiſchen Behörden von der Zahl der in jedem Kreiſe vorhandenen Stuten ſich genau in die Kenntniß ſetzen, und das dießfalls Erhobene dem Inſpecteur vorlegen. Nebſt der Zahl muß aber auch die Qualität der Stuten möglichſt erhoben werden. Dadurch wird ſich dann die Remontirungs-Inſpection in den Stand ſetzen, die jährliche Beiſtimmung der Landesbeſchäler mit Sachkenntniß treffen zu können.

§. 5910.

Wie den Hinderniſſen der Landes-Pferdezucht zu begegnen iſt. Hfrh. am 9. März 816. R 1335.

Ueber die der Landes-Pferdezucht entgegen ſtehenden Hinderniſſe, mögen ſie nun in der Eigenſchaft der Stuten, in der Verwendung ungeeigneter Hengſte, in der Behandlung der Mutterpferde und der Fohlen, in fehlerhaften Ställen, oder wo immer liegen, hat der Inſpectenr ſtets die Verhandlungen mit den Landesbehörden einzuleiten.

Sollten Abhülfen nöthig werden, wozu, gegen Erwartung, die Landesbehörden ſich nicht bereitwillig finden laſſen, oder welche die Befugniſſe der Landesbehörden überſteigen, ſo hätte der Inſpectenr ſeine Vorſtellung dem Hofkriegsrathe einzureichen.

§. 5911.

Verhüthung des Fohlenverkaufes in das Ausland. Hfrh. am 9. März 816. R 1335.

Vorzüglich hat der Inſpectenr den Commandanten nachdrücklich einzuſchärfen, darauf aufmerkſam zu ſeyn, und im betreffenden Falle die Anzeige zu erſtatten, ob etwa die von ärariſchen Hengſten erzeugten Fohlen in das Ausland verkauft werden.

Sollten das General-Commando und das Guberninm eine Veränderung in den Beſchäl-Stationen oder ſonſt in den dießfallſigen Anſtalten zweckmäßig erachten, ſo hat der Inſpecteur ſolche Anträge immer genau zu prüfen.

§. 5912.

Vorſchläge zu Beſchäl-Stations-Veränderungen. Hfrh. am 9. März 816. R 1335.

Wenn die Anſichten des Inſpecteurs mit jenen der Landesbehörden überein ſtimmen, und die bezweckte Aenderung mit keinen Auslagen verbunden iſt, ſo iſt es dem Inſpecteur eingeräumt, dergleichen Veränderungen im Innern einer Provinz vorzunehmen. Sollten ſolche Aenderungen mit Auslagen verbunden ſeyn, ſo ſind ſie dem Hofkriegsrathe anzuzeigen, um die Entſcheidung einzuhohlen. Ohne Vorwiſſen des Inſpecteurs ſoll weder das General-Commando, noch ſonſt eine Behörde, eine auf die Landes-Pferbezucht ſich beziehende Veränderung vornehmen.

§. 5913.

Transferirung des Departements-Officiers. Hfrh. am 9. März 816. R 1335.

Dem Inſpectenr bleibt es übrigens überlaſſen, den Offizieren des Departements der nähmlichen Provinz ihre Widmung zu geben, auch nach den Erforderniſſen des Dienſtes ihre Standorte zu verändern, ohne ſich höheren Ortes anzufragen. Nur die Transferirungen der Offiziere von einer Provinz in die andere und die Ernennungen zu Commandanten ſind dem Hofkriegsrathe zur Entſcheidung vorzulegen.

§. 5914.

Prüfung der Officiere aus dem Penſions-Stande. Hfrh. am 9. März 816. R 1335.

Wenn Offiziere aus dem Penſions-Stande vom Ober-Lieutenant abwärts ſich bey dem Inſpectenr um die Prüfung bey einem Departement melden, ſo bleibt es dem Inſpecteur überlaſſen, ſolche Geſuche zu bewilligen; jedoch ſo, daß der der Prüfung ſich Unterziehende bey dem bloßen Penſions-Genuſſe verbleibe, und ſo lange auf nichts Anderes Anſprüche zu machen hat, bis er in eine offene Stelle bey einem Departement eingebracht wird. Der Inſpectenr hat jedoch, ehe derſelbe einen ſolchen Penſionirten dem Hofkriegsrathe in Antrag bringt, von ſeiner Angemeſſenheit ſich perſönlich ſelbſt zu überzeugen, und nicht auf die Empfehlungen der einzelnen Departements-Commandanten zu bauen.

§. 5915.

Beförderung zu Corporalen, Wachtmeiſtern und Adjutanten. Hfrh. am 9. März 816. R 1335.

Wenn keine überzähligen Unter-Offiziere der Cavallerie und des Fuhrweſens, dann keine überzähligen Adjutanten der letzten Branſche vorhanden ſind, ſo bleibt die Beförderung zu Corporalen, Wachtmeiſtern und Adjutanten auf den completten Stand dem Inſpecteur ohne höhere Anfrage überlaſſen.

Die Beförderung zu Ober-Offizieren hingegen, ſo wie das Avancement der Offiziere, iſt jedes Mahl dem Hofkriegsrathe zur Entſcheidung vorzulegen.

§. 5916.

Beſchäl-Relations-Erſtattung. Hfrh. am 9. März 816. R 1335.

Die Beſchäl-Relationen aus den Provinzen ſind nicht mehr an den Hofkriegsrath, ſondern an den Inſpecteur einzuſenden.

Derſelbe wird daraus Gelegenheit ſchöpfen, überall die nöthig erachteten Belehrungen zu ertheilen, und über das, was die Hülfe des Hofkriegsrathes erheiſcht, ſeine Vorſchläge

zu erſtatten. Jährlich ſind dann dieſe Relationen auf Ein Mahl dem Hofkriegsrathe vorzulegen, mit einer von dem Inſpecteur zu bearbeitenden umfaſſenden Haupt-Relation, und in dieſer mit einem ſummariſchen Ausweiſe von jedem Lande:

a) wie viele Stuten von ärariſchen Hengſten belegt worden ſind;
b) wie viele von ärariſchen Hengſten erzeugte Follen von jedem Jahrgange vorhanden ſind;
c) wie ſich die Zahl der vorhandenen Stuten gegen das verfloſſene Jahr verhält.

In dieſer Haupt-Relation iſt auch anzuzeigen, auf welchem Grade der Vollkommenheit ſich die Pferdezucht in jedem Lande befindet; ob ſie ſeit dem letzten Jahre vor- oder rückwärts geſchritten iſt; — worin dießfalls die Wünſche des Landes beſtehen; — was für Mittel anzuwenden; was für Hinderniſſe zu beſeitigen ſind.

§. 5917.

Unterſtützung der Privat-Beſitzer von Geſtüten. Hfrh. am 19. März 816. N. 1335.

Außer der Sorgfalt für die Landesbeſchälanſtalten im Allgemeinen hat es ſich der Inſpecteur in's Beſondere angelegen ſeyn zu laſſen, die Privat-Beſitzer von Geſtüten, und überhaupt die Pferdezüchter nach dem Maße, als die Kräfte der ärariſchen Geſtüts-Etabliſſements es erlauben, und nach dem Grade der Vorzüglichkeit der Stuten bey ſolchen Privaten, mit ärariſchen Hengſten zu unterſtützen. Es iſt zu hoffen, daß nach einigen Friedensjahren die ärariſchen Geſtüte eine reichere Ausbeute an Vaterpferden liefern, und eine ſolche Unterſtützung möglich machen werden.

III.

Remontirung.

§. 5918.

Ankauf der Remonten. Hfrh. am 19. März 816. N. 1335.

Es wäre zu wünſchen, daß die Regimenter ſelbſt in der Möglichkeit ſich befänden, ihre Remonten um billige Preiſe anzuſchaffen; weil auf dieſem Wege die Regiments-Commandanten, welchen daran gelegen iſt, ihre Regimenter gut beritten zu ſehen, die natürlichſte Controlle für die kaufenden Officiere bilden würden.

Zu dieſem Zwecke hat der Inſpecteur nicht nur in jedem Lande über den Schlag und die Angemeſſenheit der Mehrzahl der Pferde ſich die genaue Ueberzeugung zu verſchaffen, ſondern auch, ſo viel es nur immer thunlich iſt, ſich in Kenntniß zu ſetzen, welche Officiere der verſchiedenen Cavallerie-Regimenter zu dem Remonten-Einkaufe vorzüglich zu widmen wären.

Ganz kann man ſich jedoch auf dieſen Weg der Beyſchaffung allein nicht verlaſſen, da ſchon, nebſt anderen Hinderniſſen, die Truppen-Dislocation ſelbſt manchen Regimentern den Remonten-Ankauf oft unmöglich machen wird. So zum Beyſpiel wird die in Ungarn, Siebenbürgen und Galizien dislocirte ſchwere Cavallerie nicht in der Lage ſeyn, durch Handankauf ſich Remonten zu verſchaffen; das Nähmliche gilt von der in Böhmen oder Inner-Oeſterreich dislocirten leichten Cavallerie.

§. 5919.

Bedeckung der Remonten durch Handankäufe. Hfrh. am 19. März 816. N. 1335.

Man muß daher immer vorbereitet ſeyn, von Seite des Staates Remonten anzuſchaffen. Auch da wäre der ſtille Handankauf vorzuziehen, weil jede größere Contrahirung ſchon an ſich Aufſehen erregt, und dadurch zu Preisſteigerungen Anlaß gibt. Der Inſpecteur hat es ſich daher beſonders angelegen ſeyn zu laſſen, diejenigen Officiere der Geſtüts- und Beſchäl-Departements genau kennen zu lernen, welchen ein ſolcher Handankauf mit Vertrauen übertragen werden kann.

§. 5920.

Maß der leichten Remonten. Hfrh. am 19. März 816. N. 1335.

Eine allgemeine Bemerkung über das Maß leichter Cavallerie-Pferde wird dem Inſpecteur nachdrücklich empfohlen, um die unterſtehenden Departements darnach zu belehren, nähmlich: daß in Friedenszeiten leichte Remonten nur mit 14 Fauſt 3 Zoll an-

genommen werden dürfen, und daß bloß dann, wenn bey bedeutenderen Contracten auf Remonten auch gewiſſe Procente von vierjährigen Pferden anzunehmen geſtattet wird, einige vierjährige Pferde welche übrigens vollkommen fehlerfrey und von vorzüglichen Eigenſchaften ſind, auch noch zur weiteren phyſiſchen Ausbildung Hoffnung geben, mit 14 Faust 2 Zoll übernommen werden können.

§. 5921.

Eingaben-Einſendung über den Remonten-Ankauf. Hfrh. am 10. März 816. R 1335.

Um nun theils für Fälle, in welchen der Handankauf für den Militär-Bedarf nicht ergiebig genug wäre, durch Contracte das Nöthige beyſchaffen zu können, theils aber auch für den Handankauf, ſowohl der Regimenter als der Officiere der Departements, ein Preis-Maximum mit umfaſſender Kenntniß von Zeit zu Zeit beſtimmen zu können, wird der Inſpecteur den Departements-Commandanten aufzutragen haben, periodiſch anzuzeigen:

a) um welchen Preis ſie unter der Hand Pferde im Inlande anzukaufen ſich getrauen, und in welcher Zahl;

b) um welchen Preis im Auslande auf Märkten oder bey einzelnen Geſtütebeſitzern Pferde gekauft werden könnten.

Dieſe zweyte Frage wird hauptſächlich den Commandanten von Olchowce und von Fradautz wichtig. Dieſe hätten auch darüber Aufſchlüſſe zu geben, was für Durchſchnittspreiſe bey dem Ankaufe ganzer Herden in der Ukraine und ſo weiter gezahlt werden, und in welcher Proportion dann taugliche Remonten; in welcher untaugliche Pferde und jüngerer Nachwachs erhalten würden;

c) um welchen Preis Liefeeanten ſich zu einem Contracte herbey zu laſſen geneigt wären, ſowohl für den Fall, daß durchaus Remonten zwiſchen 5 und 7 Jahren gefordert würden, als auch für den Fall, daß 10 Procente bloß vierjähriger Pferde mit übernommen werden wollen.

Dieſe Eingaben müſſen halbjährig durch den Inſpecteur, oder, falls zur betreffenden Zeit der Inſpecteur im Dienſte abweſend wäre, durch den ad latus dem Hofkriegsrathe vorgelegt werden, um darauf rückſichtlich der Remontirung die nöthigen Diſpoſitionen gründen zu können.

§. 5922.

Bedeckung der Einkäufe durch Contracte. Hfrh. am 10. März 816. R 1335.

Sollte es zu bedeutenden Contracten, vorzüglich in Kriegszeiten, kommen, ſo wird der Hofkriegsrath ſtets im Einvernehmen mit dem Inſpecteur zu Werke gehen; dann wird der Hofkriegsrath auch jedes Mahl von dem Inſpecteur die Vorſchläge geeignetee Officiere zue Uebernahme und zur Superarbitrirung der contrahirten Remonten gewärtigen.

§ 5923.

Einwirkung des Inſpecteurs auf die Commandanten und Departements-Officiere. Hfrh. am 10 März 816. R 1335.

Damit der Inſpecteur dem bisher bezeichneten umfaſſenden Wirkungskreiſe zu entſprechen im Stande ſey, iſt die kräftigſte Mitwirkung dee einzelnen Commandanten und der übeigen Officiere unerläßlich. Der Inſpecteur wird ſich von den Fähigkeiten dieſer Officiere, von ihrem Dienſteifer, von ihrem mehr odee minder wirkſamen Einfluſſe auf Untergebene, von ihrem Benehmen gegen das Politicum auf das genaueſte zu unterrichten bemühet ſeyn.

Wee dem Dienſte in einer ſo koſtbaren Branſche nicht entſpricht, muß außee Thätigkeit geſetzt werden. Unzeitiges, dem Dienſte ſchädliches Mitleiden darf dießfalls nicht eintreten. Wenn nach ungewöhnlich langen und guten Dienſten ein Mann durch Altersſchwäche für den Dienſt untauglich geworden iſt, ſo wird der Hofkriegsrath lieber bey ſeiner Majeſtät um eine gnädige Zulage zur Penſion einſchreiten, als daß ein Mann zum Schaden der Monarchie einen Wirkungskreis beybehalte, dem er nicht mehr gewachſen iſt.

Wenn gegen einen Officier bloß Local-Connexionen oder Colliſionen ſprechen, welcher ſonſt dem Dienſte entſpräche, ſo wird es die Sache des Inſpecteurs ſeyn, deſſen Transferirung anzuordnen, oder vorzuſchlogen. Beurlaubungen der Departements-Officiere kann nur dee Inſpecteur bewilligen; die des Commandanten jedoch ohne Vorwiſſen des Hofkriegsrathes nicht übee 14 Toge.

Digitized by Google

§. 5924.

Beurlaubung der ſubalternen Officiere.
Hfkh. am 18. März 816. N. 335.

Auch zur Beurlaubung ſubalterner Officiere hat der Inſpecteur die Genehmigung des Hofkriegsrathes vorläufig einzuhohlen, ſo oft ein Urlaub in das Ausland bewilliget, oder im Inlande auf länger als ſechs Wochen ertheilet werden ſoll. Den General-Commanden bleibt bloß geſtattet, den untergeordneten Departements-Officieren dann, wenn ihre Entbehrlichkeit von dem vorgeſetzten Commandanten ſchriftlich beſtätiget iſt, einen Urlaub auf höchſtens 14 Tage innerhalb der Provinzen zu bewilligen; jeder längere Urlaub kann nur von dem Inſpecteur, und auf länger als auf ſechs Wochen nur nach vorheriger Genehmigung des Hofkriegsrathes ertheilet werden.

§. 5925.

Suſpenſion vom Dienſte.
Hfkh. am 18. März 816. N. 335.

Sollte der Inſpecteur auf ſeinen Bereiſungen, wider Vermuthen, bey einem Officiere offenbare Malverſationen oder grobe Vernachläſſigungen gewahr nehmen, ſo iſt demſelben eingeräumet, den Schuldigen ohne Weiters von ſeinem Wirkungskreiſe zu ſuſpendiren, und ſeine Geſchäfte einem anderen aufzutragen, dem Hofkriegsrathe iſt jedoch ſogleich davon die Eröffnung zu machen. Jede nöthig erachtende Unterſuchung wird der Inſpecteur auf ſeinen Bereiſungen entweder ſelbſt einzuleiten, oder darum die General-Commanden anzugehen haben, welche dem Anſuchen des Inſpecteurs willfahren werden.

§. 5926.

Verleihung von Remunerationen.
Hfkh. am 10. März 815. N. 337.

Da, wo der Inſpecteur zur vorzüglichen Zufriedenheit Urſache findet, wird derſelbe ermächtiget, auf der Stelle Remunerationen zu ertheilen, welche jedoch auf den beyden größten Etabliſſements Fradautz und Mezáhegyes für die geſammte Mannſchaft für ein Jahr die Summe von 100, bey Babolna von 50, bey den kleinern Departements von 40 Gulden nicht überſteigen dürfen. Wenn ein Unter-Officier durch ganz beſonderen Eifer und Erfolg ſich ausgezeichnet hätte, ſo iſt der Inſpecteur befugt, ihm eine Remuneration bis 25 fl. W. W. zu bewilligen. Zu höheren Remunerationen muß jedes Mahl die hofkriegsräthliche Genehmigung angeſucht werden.

Der Hofkriegsrath verſpricht ſich übrigens, daß auch die obigen Remunerationen nur die Folge der beſonderen Zufriedenheit des Inſpecteurs ſeyn, und nicht zur Gewohnheit werden gemacht werden.

II. Abſchnitt.

Von der Remontirung durch ärariſche Geſtüte.

§. 5927.

Anzahl der in den k. k. Erblanden befindlichen Militär-Geſtüte, und deren Benennung.
Hfkh. am 30. May 783.
» » 24. Jän. 784. D 350.
» » 10. Apr. 792. D 1903.
» » 29. Oct. 806. D 3895.
» » 10. März 807. D 1188.

In den k. k. Erblanden befinden ſich ſechs ſelbſtſtändige Militär-Geſtüts-Commanden, und zwar:

1tens: zu Mezöhegyes;
2tens: » Babolna;
3tens: » Offiak;
4tens: » Biber;
5tens: » Nemoſchitz, und
6tens: » Fradautz.

§. 5928.

Eintheilung der Geſtüte in Departements.
Hfkh. am 10. Apr. 792. D 1903.

Sämmtliche Geſtüte werden eingetheilt in die Geſtüts-, Beſchäl- und Oekonomie-Departements, deren jedes von einen Officiere commandirt wird; dann in die Wirthſchafts-Direction, in das Bauamt und in die Caſern-Verwaltung, von welchen Abtheilungen täglich und wöchentlich die Rapporte über den Stand, über alle Vorfallenheiten und über die Erforderniſſe beym

Geſtüts-Commando einzulaufen, und von dieſem hierüber täglich die nöthigen Befehle und Anordnungen zu ergehen haben. Das, was in ökonomiſcher Hinſicht der Wirthſchafts-Director nach Sachkenntniß diſponirt, muß das aus lauter Militär beſtehende Oekonomie-Departement pünctlich exequiren.

§. 5929.

Dependenz der Geſtüte. Hfkh. am 10. Apr. 791. D 1903.

Dieſe Geſtüts-Commanden ſtehen unmittelbar unter den Befehlen und unter der Oberaufſicht des Hofkriegsrathes, welcher denſelben alle Anordnungen, jedoch durch den Weg der Remontirungs-Inſpection zufendet; die übrigen Abtheilungen oder unterſtehen bloß und directe dem Geſtüts-Commando.

Uebrigens iſt der Wirthſchafts-Director in Allem dergeſtalt an den Geſtüts-Commandanten angewieſen, daß derſelbe alle Oekonomie-Bedürfniſſe, ſelbſt in der Beſtimmung der zum Ackerbaue erfoderlichen Terrains, immer nur im Einvernehmen mit dem Commandanten zu beſorgen hat, und nur in Hinſicht der Art des Anbaues und der Fechſung unabhängig, und dafür allein verantwortlich iſt.

§. 5930.

Stand und Gebühr der Geſtüte. Hfkh. am 10. Apr. 791. D 1903.

Der Stand und die Gebühr des Geſtüts-Perſonals iſt zwar in dem dritten und zwölften Hauptſtücke ausgemeſſen, jedoch kann wegen der Vermehrung oder Verminderung des Geſtütes kein completter Stand feſt geſetzt werden.

Wenn zufällig der complette Stand an Perſonal nicht zureicht, ſo iſt ſich an das General-Commando desjenigen Bezirkes, in welchem das Geſtüt aufgeſtellt iſt, um eine Aushülfe an Mannſchaft von Cavallerie-Regimentern zu verwenden.

§. 5931.

Ausmaß an ärariſchen Zug und Reitpferden. Hfkh. am 10. Apr. 791. D 1903.

Für die Geſtüts-Officiere, welche eine Bereiſung haben, ſind zwey ärariſche Zugpferde und ein Reitpferd, für die Wachtmeiſter, Corporale, Aufſeher und Wärter ein Reitpferd, für den Loco-Dienſt aber nach Erfoderniß bewilliget.

§. 5932.

Wer Kühe und wie viele halten darf, und wie viel für das Futter zu entrichten iſt. Hfkh. am 19 März 811. D 2156.

Ferner dürfen der Commandant vier, die Officiere und Beamten, einſchließlich des Oberarztes, zwey, die Fouriere und Wachtmeiſter jeder eine Melkkuh halten, wozu jeder für ein Stück 36 Centner Heu durch die Wintermonathe, gegen Erlag von 15 Kreuzern für den Centner, von der Wirthſchaft empfangt, welchen Betrag dieſelbe nach den verfloſſenen Wintermonathen einzucaſſieren hat.

§. 5933.

Wem ein Gartenantheil gebühret. Hfkh. am 10. Apr. 791. D 1903.

Doch, wo Küchengärten ſind, können von den Commandanten den Officieren, Beamten, Prima-Planiſten, verheiratheten Wachtmeiſtern und Profeſſioniſten ihrer Chaege angemeſſene Gartenantheile zugedacht werden.

§. 5934.

Zu den Geſtüten ſind nur geſunde und kraftvolle Leute als Wärter abzugeben. Hfkh. am 18. Dec. 816. K 5947.

Es iſt unverkennbar, daß der Beſchäldienſt und die damit verbundene Wartung ſtarker feuriger Pferde auch geſunde und kraftvolle Wärter, und die öfteren Detaſchirungen einzelner Mannſchaft während der Beſchälzeit verläſſige und gut conduiſirte Leute erfordern.

Es müſſen daher zum Beſchäl- und Geſtütsdienſte nur vollkommen geeignete und gut conduiſirte Unter-Officiere und Gemeine transferirt werden, wofür bey jeder Auswahl zu dieſem Dienſte die betreffenden Regiments-Commandanten dem Hofkriegsrathe perſönlich verantwortlich bleiben.

§. 5935.

Zulage für Aushülfs-Commanden. Hfkh. am 10. Apr. 791. D 1903.

Wenn Regiments-Commandirte zur Aushülfe genommen werden, erhält der Officier täglich 1 fl., der Wachtmeiſter 6 kr., der Corporal und der Unterſchmid 4 kr., der Gemeine 2 kr. Zulage aus der Geſtüts-Caſſa.

§. 5936.

Jedes Individuum, das zum Geſtüte angetragen wird, iſt vorher zu prüfen. Hfkh. am 12. May 810. D 2631.

Jedes Individuum, welches zum Geſtüte zur Ueberſetzung angetragen wird, iſt vorher durch einige Monathe genau zu prüfen, ob es auch zu dem ihm obliegenden Dienſte die

Fähigkeiten und sonstigen Eigenschaften besitze, weil erst nach dieser Prüfung und nach dem hiernach ausfallenden Resultate die ordentliche Transferirung erfolgen wird.

§. 5937.

Die in der Prüfung sich befindlichen Officiere haben auf die Gestütszulage keinen Anspruch.
Hfth. am 14. Nov. 810. N 4280.

Wenn bey dem Gestüte, wohin ein Officier zur Prüfung commandirt ist, auch wirklich eine Officiers-Stelle offen wäre, und der in die Prüfung Commandirte die Dienste des abgängigen Officiers versieht, so gibt ihm diese Dienstleistung auf die Gestütszulage kein Recht, da schon nach der Natur der Sache jeder in die Prüfung commandirte Officier während seiner Prüfungszeit Gestütsdienste verrichten muß, indem er nur dadurch von seiner vollkommenen Angemessenheit für den Gestütsdienst die Beweise liefern kann.

§. 5938.

Montur und Rüstung der Gestütsmannschaft.
Hfth. am 18. Apr. 790. D 1903.

Was die Mannschaft an Montur, Rüstung, Feuergewehren und Munition zu erhalten hat, und wie die Dauerzeit dieser Sorten fest gesetzt wurde, ist in dem sechzehnten und siebzehnten Hauptstücke bemessen.

Alle diese Sorten sind bey der Uebernahme jedes Mahl gleich bar zu bezahlen.

§. 5939.

An Naturalien soll ein Vorrath für ein ganzes Jahr vorhanden seyn.
Hfth. am 18. Apr. 790. D 1903.

Alle Naturalien schaffen die Commanden entweder durch eigene Erzeugung oder mittelst Einkaufes zur rechten Zeit selbst an, es soll auch beständig ein Vorrath für ein ganzes Jahr vorhanden seyn. Wenn etwas zufällig aus einem Militär-Magazine genommen würde, ist es bar zu bezahlen.

§. 5940.

Ueber welche Anschaffungen die höhere Genehmigung vorher einzuholen ist.
Hfth. am 16. Sept. 815. N 4598.
» » 6. Jul. 818. N 3336.

Ueber alle jene Anschaffungen, welche 50 Gulden überschreiten, muß unter persönlicher Verantwortung des betreffenden Commandanten die höhere Genehmigung angesucht, und das Gesuch in rechter Zeit angebracht, nicht aber bis auf den Augenblick der gänzlichen Unbrauchbarkeit eines Gegenstandes verschoben werden, wo die verzögerte Anschaffung einen nachtheiligen Einfluß auf den Dienst nimmt. Dieses gründet sich bloß auf außerordentliche Anschaffungen von Wägen, Geschirren, auf größere Bauführungen ꝛc., keineswegs aber auf Brot, Naturalien, Service, zeitweise nöthige Reparaturen an Gebäuden, Einzäunungen u. s. w.

§. 5941.

Requisiten-Anschaffungen im Licitations-Wege.
Hfth. am 25. Febr. 816.

Der vierteljährige Bedarf an Stall-, Pferd-, Eisen- und anderen Requisiten soll bey sämmtlichen Gestüts-Departements nur im Licitations-Wege beygeschafft, und das gehörig ausgefertigte Licitations-Protocoll an den Hofkriegsrath zur Prüfung eingesendet werden.

§. 5942.

Woher die Wirthschafts-Direction ihre erforderlichen Gelder erhält.
Hfth. am 18. Apr. 791. D 1903.

Alle der Wirthschafts-Direction erforderlichen Gelder werden gegen Quittung des die Cassa führenden Officiers mittelst Anweisung des Gestüts-Commandanten aus der Haupt-Gestüts-Cassa empfangen; diejenigen Gelder aber, welche für verkauftes Heu, für Kleyen, für ausgemusterte Ochsen ꝛc. zur Wirthschafts-Cassa einfließen, müssen mit Ende eines jeden Monathes zur Haupt-Gestüts-Cassa abgeführt, und die nöthigen Requisiten aller Art, so wie die Montur, gegen Quittung aus dem Gestüts-Haupt-Magazine erfolgt werden.

§. 5943.

Jährliche Inventur der Vorräthe.
Hfth. am 18. Apr. 791. D 1903.

Alle Vorräthe an Geld und Geldeswerth werden jährlich im May in Gegenwart eines Brigadiers und eines kriegscommissariatischen Beamten inventirt und abgeschätzt, wobey alle, zeit der Werth der letzten Inventur, obschon nicht in den nähmlichen Gegenständen, vorhanden seyn soll.

§. 5944.

Die Gestüts-Commanden haben auf Verbesserung der Pferdezucht in Gestüten das vorzüglichste Augenmerk zu richten.
Hfth. am 18. Apr. 791. D 1903.

Die Verbesserung der Pferdezucht in den Gestüten selbst ist der wichtigste Gegenstand der Commanden, und hat vorzüglich den mit dem Bedürfnisse der Monarchie verbundenen Zweck, für den Militär-Etat nach den verschiedenen Truppengattungen angemessene Pferde zu zü-

geln, und deren Vermehrung zu befördern, als auch denſelben nach Nothdurft hiermit verſehen zu können.

§. 5945.

Wann die Geſtütsmannſchaft einer Belohnung ſich zu erfreuen hat.
Hfth. am 18. Jul. 817. R 1901.

Zur beſſeren Aufmunterung für die Geſtütsmannſchaft iſt für ein jedes in einer Militär-Pferdezucht-Anſtalt erzeugte, das Verhältniß von zwey Dritteln der belegten Mutterpferde überſteigende Füllen unter dieſelbe eine Belohnung, und zwar bey den Hand-Racen von 5 fl., und von 3 fl. bey den freyen Geſtüten, zu vertheilen.

§. 5946.

Fütterungsart der Füllen.
Hfth. am 14. Jän. 797. D 179.
» » 18. Jul. 806. D 1414.

Ein Follen, ſobald es abgeſpännt iſt, ſoll ſo lange, bis es das Alter von einem Jahre erreicht hat, täglich eine Viertel-Portion Hafer, Heu aber, ſo viel es vonnöthen hat, um ſich zu ſättigen, zu wachſen, ſtark zu werden und geſund zu bleiben, erhalten.

Den Hafer bekommen die Follen Abends in einem Torniſter, aus der Urſache, damit jedes ſeine Portion richtig genieße, und nebſt dem Heue muß denſelben auch, wo es thunlich iſt, Gerſte und Haferſtroh gegeben werden.

Sobald Follen das Alter von einem Jahre erreicht haben, und im Frühjahre auf die Weide getrieben werden, hört der Genuß des Hafers auf, und ſie erhalten keinen mehr, bis ſie aufgeſtellt werden, und das Alter von 4½ Jahren erreicht haben, welches Alter zur Aufſtellung für die Zukunft angenommen wird.

Die tägliche Portion Rauchfutter für ein Follen bis zum Alter von einem Jahre iſt auf 15 Pfund anzunehmen; ſobald aber dieſelben auf die Weide getrieben werden, findet hierauf keine Gebühr mehr Statt, bis zum nächſten Winter, wo ſie wieder in den Genuß des trockenen, in Heu, Gerſte und Haferſtroh beſtehenden Futters gelangen, und von welcher Zeit an deren tägliche Gebühr in 20 Pfund beſteht, und ſofort bis zum Tage ihrer Aufſtellung, wo ſie in die gewöhnliche Hafer- und Heu-Portion eintreten.

§. 5947.

Fütterungsart der Remonten.
Hfth. am 3. Febr. 809.

Als Remonten nach dem erreichten Alter von 4½ Jahren ſind ſie im Winter wenigſtens durch einen Monath mit geſchrotenem, und den anderen Monath mit genäßtem Hafer zu füttern, auch iſt denſelben des Monathes zwey Mahl Steinſalz zum Lecken vorzulegen.

Nach der Grasfütterung, durch welche den Pferden die Zähne ſo ſtumpf werden, daß ſie die erſten Tage kein Futter genießen können, werden ihnen das Maul und die Zähne ein paar Mahl mit Eſſig, Salz und etwas geſtoßenem Knoblauch ausgewaſchen.

§. 5948.

Fütterungsart der Hauszuchtſtuten.
Hfth. am 10. Oct. 795. D 4587.
» » 1. Jun. 799. D 3196.
» » 3. Sep. 810. R 3188.

Die Hauszuchtſtuten ſind während des Herbſtes und Winters ebenfalls aufzuſtellen, weil ſie alsdann, wie andere eingebundene Pferde, mit Hafer und Heu auf die gewöhnliche Art gefüttert werden, ſomit an Kräften mehr gewinnen, und weniger Heubäuche bekommen. Dadurch kann man ſie mehr beobachten, reinigen, vor Gefahr bewahren, und ihnen bey Krankheiten leichter Hülfe verſchaffen, auch ſolche eher entdecken, als wenn ſie in Haufen ſtets unter einander laufen.

§. 5949.

Mutterſtuten dürfen zum Zuge nicht verwendet werden.
Hfth. am 3. Sept. 810. R 3180.

Das Einſpannen der Mutterpferde oder Zuchtſtuten iſt für die Zukunft allen Militär-Geſtüten ſtrengſtens unterſagt.

§. 5950.

Fütterungsart der Beſchäler während und nach der Beſchälzeit.
Hfth. am 6. Febr. 796. D 534.
» » 11. Febr. 809. D 361.

Die Beſchäler erhalten während und nach der Beſchälzeit, ſo lange es für nothwendig befunden wird, ½ Hafer-Portion Zubuſe, wenn auch einige derſelben außer dem ſchon 1½ Portion zur Gebühr hätten. Uebrigens hängt die Art der Fütterung, ob den Pferden mehr Hafer, Heu oder Gerſte gegeben werden darf, oder wenn ihnen abgebrochen werden ſoll, lediglich von dem Gutachten des Geſtüts-Commandanten ab.

§. 5951.

Fallenkauf.
Hfkh. am 18. Apr. 791. D 1903.

Manche Umstände machen den Ankauf der Fallen nothwendig. Die Commandanten können daher die vielversprechenden, und besonders jene, wo Gefahr ist, daß sie verwahrloset werden, bey Zeiten erkaufen und in ihren Depots erziehen.

§. 5952.

Ankauf guter Beschäler im Lande.
Hfkh. am 15. May 806. D 1516.

Deßgleichen wird den Gestüts-Commandanten die Befugniß ertheilt, gute Beschäler im Lande zu erkaufen, damit nicht etwa ein schöner Beschäler dem Gestüte entgehe. Dabey haben sich dieselben jedoch gegenwärtig zu halten, daß bey Visitirungen alle von ihnen erkauften, nicht ganz fehlerfreyen, ihrer Bestimmung nicht ganz angemessenen Hengste ihnen auf ihre Unkosten unnachsichtlich würden zurück gestoßen werden.

§. 5953.

Remonten-Ankauf in und außer Landes.
Hfkh. am 18. Apr. 791. D 1903.

Den Remonten-Ankauf in und außer Landes zu bewilligen, stehe dem Hofkriegsrathe zu, der nach Maß, wie die Inländer-Zucht zunimmt, den guten Inländer-Pferden den Vorzug gibt.

§. 5954.

Brandzeichen der angekauften Pferde.
Hfkh. am 12. Jun. 80-. D 2414.

Jedem erkauften und assentirten Pferde werden, nebst dem kaiserlichen Brande, auch die Anfangsbuchstaben des Landes, von dessen Remontirung es gekauft wurde, auf den hinteren Schenkelbacken gebrannt; daher auch nur jeder Commandant zwey Brenneisen erhält.

Die Nummer-Brenneisen erhält jeder Ankaufs-Officier von dem Commandanten, mit welchen jener alle die von ihm angekauften Pferde am Halse bezeichnet.

Das große Brenneisen aber soll von dem Commandanten nicht eher aufgedrückt werden, als bis er das Pferd von dem Ankaufs-Officiere wirklich übernommen hat; denn dieses Brandzeichen ist das eigentliche Gutheißungszeichen des Pferdes.

Jeder Ankaufs-Officier erhält bey jedem Gestüte eine Nummer, von Eins angefangen, welche stets bleibt, der Officier mag wie immer verändert werden, und welche allezeit der Nachfolger gegen Recepisse übernimmt.

Diese Nummer, höchstens in der Länge oder Größe eines Zeigefingers, ist allen Pferden, welche der nähmliche Officier erkauft, auf der linken Seite des Halses einzubrennen; sofort ist bey Abgabe an die Regimenter oder bey Transferirungen in die Liste die Nummer eines jeden Pferdes beyzusetzen.

§. 5955.

Superarbitrirung der eingekauften Pferde.
Hfkh. am 16. Nov. 80ß. D 2080.

Bey Superarbitrirungen der von den Officieren angekauften Pferde haben die Commandanten strenge zu Werke zu gehen, weil der Ersatz der schlecht angekauften Pferde nicht den Officieren, sondern den Commandanten zur Last gelegt werden würde.

§. 5956.

Die Ankaufs-Officiere bedienen sich ärarischer Caleschen.
Hfkh. am 18. Apr. 791. D 1903.

Die Officiere bedienen sich zum Ankaufe ärarischer Caleschen, und es können ihnen jährlich zur Reparations-Bestreitung per Pausch 30 Gulden ertheilet werden. Auf die Requisiten besteht weder ein bestimmtes Ausmaß, nach eine Categorie, sondern alle wie immer Nahmen habenden Requisiten werden, wenn einige hiervon durch starken Gebrauch unbrauchbar geworden sind, dem respicieenden Feld-Kriegs-Commissär vorgestellt, und von demselben, nach genauer Ueberzeugung, certificiret, für welche sodann, vermöge der eingehohlten hofkriegsräthlichen Bewilligung, die Gestüte neue erhalten.

§. 5957.

Stutenabgabe an Unterthanen gegen Revers.
Hfkh. am 3. Jul. 799. D 3891 und 3992.

Es soll keinem Unterthane eine ärarische Stute gegen seinen Revers erfolgt werden, der nicht von seinem Dominium ein Attestat über seine Qualification hierzu (nach dem beygedruckten Formulare 1) beybringet, welches mit Einverständniß der k. k. Hofkammer-Procuratur entworfen worden ist, und nach deren Versicherung die Bündigkeit in sich einschließt, daß in Fällen, wo nach umgelaufenem Termine der Unterthan etwa gar nicht solvendo ist, die Herrschaft um die Zahlung mit rechtlicher Wirkung angegangen werden kann, weil sie (nach dem oben berührten Formulare) die Bürgschaft auf sich nimmt.

Den Revers hat der Unterthan nach dem Formulare 2 auszuſtellen.

Die Commanden haben ſich ferner wohl gegenwärtig zu halten, daß, ſobald eine Aerarial-Stute, gegen Uebergabe des vorher bemeldeten herrſchaftlichen Atteſtates und des erſt berührten Reverſes, dem Unterthane erfolgt worden iſt, dieſes ſogleich dem Dominium oder der Herrſchaft angezeigt werde, weil dieſe alsdann ein wachſames Auge auf das Betragen des Unterthanes wenden, und allenfalls auch die ſtille Vormerkung auf ſeine Perſon vornehmen wird.

Bey der Abgabe der Stute hat jedes Commando ſich wohl in Acht zu nehmen, daß die abzugebende Stute vollſtändig geſund ſey, damit nachher keine Ausrede Platz greifen, und zu Streitigkeiten, als ob der Unterthan nicht in den Stand geſetzt worden wäre, die Bedingniſſe zu erfüllen, kein Anlaß gegeben werde.

Endlich muß das Commando darauf ſehr aufmerkſam ſeyn, daß, ſobald der Termin verfloſſen iſt, an welchem von dem Unterthane der Erſatz für die empfangene Revers-Stute geleiſtet werden ſoll, er vom General-Commando mittelſt der Landesſtelle belanget, und nöthigen Falls zur Erſatzleiſtung ernſtlich verhalten werde.

Formular Nr. 1.

Atteſtat.

Von dem Stifte N. N., als Grundherrſchaft zu N., wird auf bittliches Anſuchen des Unterthanes N. N. beurkundet, daß derſelbe ein zu N. behauſeter, bemittelter und verläſſiger Mann iſt, ihm alſo eine äräriſche Zuchtſtute gegen die gewöhnlichen Bedingniſſe, worüber er den vorſchriftsmäßigen Revers auszuſtellen hat, anvertrauet werden könne, auf deren Erfüllung ſelbſt von Seite der Herrſchaft geſehen werden wird, in's Beſondere aber dafür, daß die übernommene Stute nach 3 bis 4 Jahren mittelſt eines tauglichen Remonten oder mittelſt Bezahlung im Gelde verläßlich erſetzt werde, die Herrſchaft ſich verbürget.

N. den . . ten N. 181 . .

P Amtskanzelley zu
Stift N. N.

Formular Nr. 2.

Revers.

Kraft deſſen ich Gefertigter bekenne, daß mir unter heutigem Dato von dem Geſtüts-Commando zu N. N. eine Rappſtute ohne Zeichen, 5 Jahre alt, 15 Fauſt 1 Zoll hoch, um den Preis von 120 Gulden gegen die Bedingniſſe übergeben worden iſt, daß ich

1tens: dieſe Stute zur Zucht widmen, und von k. k. Beſchälern werde belegen laſſen.

2tens: Nach 4 Jahren ein dreyjähriges Follen an die k. k. Remontirung ablieferе, bey deſſen Nichterfüllung aber, oder wenn dieſes Follen nicht zum Cavallerie-Dienſte tauglich befunden werden ſollte, die Stute nach dem oben ſtehenden Preiſe, in welchem dieſelbe dem Aerarium zu ſtehen gekommen iſt, bezahle.

3tens: Im Falle ich dieſe Stute eher verkaufe, oder ſonſt weggebe, den erſtbeſagten Preis ſogleich erlege.

4tens: Von heutigem Tage der Uebernahme, mit welchem die Stute mein Eigenthum wird, alle Gefahr übernehmen, mithin auch, im Falle dieſelbe verunglücken ſollte, die Bedingniſſe, nach 4 Jahren ein dreyjähriges, zum Cavallerie-Dienſte taugliches Follen zu ſtellen, oder die Stute nach dem äräriſchen Ankaufspreiſe zu bezahlen, erfüllen wolle.

Welche vorſtehende Bedingniſſe getreu einzuhalten und zu erfüllen ich anmit unter Einem angelobe und mich verbindlich mache.

Sign. N. am . . ten N. 181 . .

N. N. Unterthan
zu N. Nr. .

§. 5958.

Obliegenheit der Unterthanen, welche Revers-Hengſte erhalten.

Jene Unterthanen, welche Revers-Hengſte erhalten haben, und ihrer Verbindlichkeit mit der Nachzügelung eines jungen Hengſtes nicht nachkommen, ſind durch das Gubernium zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten ernſtgemeſſen zu verhalten.

Hfkh. am 1. Sept. 794. D 4601.

Die Reverſe können aber jenen Leuten nicht zurück gegeben werden, die einen jungen Hengſt nachgezügelt haben, weil die Verbindlichkeit, immer einen ſolchen Hengſt zu haben, um hiermit die Stuten vorgeſchriebener Maßen zu belegen, fortdauert.

§. 5959.

Abgabe der jungen Hengſte an die Beſchäl-Departements, und was dabey zu beobachten iſt.

In ſo fern die Geſtüte junge Hengſte aus eigener Erzeugung an die Departements abgeben, haben dieſelben den Werth dieſer Hengſte den Geſtüten zu quittiren.

Hfkh. am 30 Nov. 810. H 9506.

§. 5960.

In welcher Caſſa die für verkaufte Pferde und Fohlen erlöſeten Gelder einzufließen haben.

Alles Geld, welches für Beſchäler, Mutterſtuten, Remonten und Fohlen, die Defecte oder anderer Urſachen halber verkauft werden, erlöſet worden iſt, muß allezeit bey der Caſſa eines jeden Geſtütes einfließen, weil ſie von Zeit zu Zeit dieſer Gelder bedarf.

Hfkh. am 17. Jul. 802. D 5049.

§. 5961.

Wann die Remonten-Abgabe an die Regimenter vor ſich zu gehen hat.

Die Abgabe der Remonten an die Regimenter ſoll alle Jahre im September oder October vor ſich gehen. Der Hofkriegsrath wird die Regimenter und die Zahl der Pferde, welche jedes Regiment erhalten ſoll, ſelbſt beſtimmen.

Hfkh. am 18. Apr. 792. D 1903.

§. 5962.

Alter der abzugebenden Remonten.

Es darf aber durchaus keine Remonte vor den vollendeten fünf Jahren an die Regimenter abgegeben werden.

Hfkh. am 30. Jun. 806. D 1983

§. 5963.

Der Unterſchied zwiſchen Chevauxlegers-, Huſaren- und Uhlanen-Pferden hat aufzuhören, und es wird die Benennung leichte Pferde eingeführt.

Der Unterſchied zwiſchen Chevauxlegers-, Huſaren- und Uhlanen-Pferden hat bey den Geſtüts-Commanden aufzuhören, und es wird künftig bloß die Benennung leichte Pferde bey dieſen drey Gattungen eingeführt, und den leichten Cavallerie-Regimentern bey jeder Pferdeabfaſſung ein gleicher Theil vom größeren, mittleren und kleinen Schlage erfolgt.

Hfkh. am 29. Oct. 806. D 9786.

§. 5964.

Unter den abzugebenden Remonten fallen immer einige Officiers-Pferde ſeyn.

Bey Abgabe der Remonten an Regimenter ſind nach dem Verhältniſſe der Officiers-Pferde, welche verlangt werden, jederzeit einige derſelben mehr dem die Remonten abholenden Transporte mitzugeben, damit, wenn entweder eines derſelben auf dem Transporte verunglücken, oder in der Zwiſchenzeit ein Officier mehr in den Fall kommen ſollte, eines Remonte-Pferdes zu bedürfen, dieſes Erforderniß für alle Fälle bedeckt ſey.

Hfkh. am 16. Jul. 798. D 4954.
" " 10. Jul. 806. D 9312.

§. 5965.

Die für das Equitations-Inſtitut beſtimmten Remonten ſind eine Zeit auf Haferfutter zu ſtellen.

Diejenigen Remonten, welche für das Equitations-Inſtitut beſtimmt werden, ſind 4 oder 6 Wochen vor ihrem Abgehen auf Haferfutter zu ſtellen, um dieſelben ſogleich in Abrichtung nehmen zu können.

Hfkh. am 23. Oct. 806. D 9854 und 9552.

§. 5966.

Was bey den Transferirungs-Liſten über die Pferde zu beobachten iſt.

Um ſich bey vorgefundenen Unrichtigkeiten in den Transferirungs-Liſten der Pferde überzeugen zu können, wem die eigentliche Schuld beyzumeſſen iſt, muß auf jeder Transferirungs-Liſte in margine angemerkt werden, wer dieſelbe verfaßt und wer ſie collationirt hat, um dann gegen den Schuldtragenden die verdiente Ahndung eintreten zu laſſen.

Hfkh. am 8. Jul. 811. H 11678.

§. 5967.

Wie dem Entlaufen der Pferde aus den Geſtüten vorzubeugen iſt.

Um dem Entlaufen der Pferde, ſo viel nur immer möglich iſt, vorzubeugen, und den Stand der Geſtütspferde immer evident zu erhalten, iſt folgende Beobachtung in Aufmerkſamkeit zu ziehen:

Hfkh. am 27. März 811. H 11319.

1tens: Die Wächter und Aufſeher müſſen Tag und Nacht gegenwärtig ſeyn, und Nachts wechſelweiſe eingetheilt werden, und Wache halten.

2tens: Der bey dem Gestüte angestellte Corporal soll, wenn ihn die Wache trifft, ebenfalls im Gestüte stets gegenwärtig seyn, und es kann ihm nicht erlaubt werden, sich während der Nacht zu entfernen, und in sein Quartier schlafen zu gehen.

3tens: Die Aufseher haben auf das Betragen der Wächter genau zu wachen, sie zur Schuldigkeit und gehörigen Aufsicht anzuhalten, und wenn sie ein dienstwidriges Benehmen oder Trunkenheit an dem Wächter bemerken, es sogleich dem Wache habenden Unter-Officiere zu melden.

4tens: Die Unter-Officiere haben über das Benehmen des Aufsehers und der Wächter genau zu wachen, sie zu ihrer Dienstpflicht anzuhalten, und dieselben bleiben für alle auf dem Gestüte sich ergebenden Vorfallenheiten streng verantwortlich. Jede Unordnung und jede Unterlassung der Schuldigkeit von Seiten eines Aufsehers und Wächters ist sogleich dem Officiere, an welchen sie angewiesen sind, zur weiteren Untersuchung, Bestrafung und Abstellung ähnlicher Dienstesvergehungen zu melden, mit Tagesanbruch die in dem Gestüte gehenden Pferde zu überzählen, und den Rapport zu erstatten.

5tens: Die Ober-Officiere, welchen die Gestüte zugetheilt sind, haben zwar dieselben nach der bestehenden Vorschrift zu visitiren, es wird ihnen aber zur unerläßlichen Schuldigkeit gemacht, daß sie jedes Gestüt auch in der Nacht wöchentlich wenigstens Ein oder zwey Mahl visitiren, und genau darauf sehen, ob die angeordnete Aufsicht eingehalten wird, weil Unterschleife größten Theils zur Nachtzeit geschehen können.

6tens: Die Zulassung oder der Umgang mit Fremden wird in jedem Gestüte streng verbothen. Derjenige Aufseher oder Wächter, bey welchem eine Zusammenkunft mit Fremden bemerkt wird, muß sogleich constituirt und auf eine angemessene Art bestraft werden.

7tens: Wenn aber, ungeachtet dieser Vorsichten, dennoch ein Gestütspferd ausreißen und sich verlaufen sollte, so wären diese Vorfallenheiten sammt allen Umständen durch den dem Gestüte vorgesetzten Ober-Officier sogleich genau zu untersuchen, und dem Commandanten zu melden.

§. 5968.

Mit den Landesstellen ist sich wegen Erlassung eines Befehles, alle mit kaiserlichem Brande bezeichneten aufgefangenen Pferde an die nächsten Obrigkeiten der Gestüte abzugeben, einzuvernehmen. Hfrd. am 27. März 811. N 1319.

Nebst dem, daß die General-Commanden die Gestüts-Commanden für diese genaue Einhaltung des Vorgehenden verantwortlich machen, wird es auch nothwendig, daß die Landesstellen freundschaftlich angegangen werden, durch ein bündiges Circulare den Befehl erneuern zu lassen, daß, wenn irgendwo ein mit kaiserlichem Brande bezeichnetes Pferd in Vorschein kommt, oder aufgefangen wird, solches sogleich an das Kreisamt oder an den Stuhlrichter des Districtes oder an die Ortsobrigkeit gemeldet und abgegeben werde.

§. 5969.

Remuneration für die Einbringer eines entlaufenen Remonte-Pferdes. Hfrd. am 27. März 811. N 1319.

Wird das aufgefangene Pferd als eine dem Gestüte angehörige Remonte anerkannt, so wird zur Aufmunterung der Einbringer bewilliget, daß, nebst dem billigen Ersatze der erfolgten Fourage, dem Auffinder eines solchen Pferdes eine Remuration von 2 fl. W. W. bezahlt und gegen Quittung in Aufrechnung gebracht werden dürfe.

§. 5970.

Douceur für Denuntianten der Verheimlicher solcher Pferde. Hfrd. am 27. März 811. N 1319.

Wird hingegen eine solche verlaufene Aerarial-Remonte von jemand aufgefangen, verheimlichet, und, wie es öfter geschehen ist, in seinem eigenen Fuhrwerke gebraucht, durch einen Zweyten aber ausgekundschaftet: so ist dem Angeber eine höhere Remuneration, allenfalls von 5 fl., zu bezahlen, die aber das Aerarium nicht zu tragen hat, sondern der Verheimlicher, der nebst diesem Ersatze, als Verhehler des ärarischen Gutes, nach dem bestehenden Gesetzen strenge zu bestraffen ist.

§. 5971.

Durch die Einleitung dieſer Maßregeln wird dem weiteren Verlaufen der Geſtütspferde künftig Einhalt gethan, und wenn das Verlaufen eines Pferdes durch beſonderen Zufall dennoch geſchehen ſollte, die Ausfindigmachung desſelben ſehr erleichtert.

Officiere ſollen den Stand ihrer Pferde von 14 zu 14 Tagen ſelbſt überzählen, und dem Commandanten Rapport erſtatten.
Hfrh. am 17. März 811. H 1319.

Dagegen ſind die Ober-Officiere, welchen Geſtüte anvertrauet ſind, gehalten, den Stand ihrer Pferde von 14 zu 14 Tagen ſelbſt zu überzählen, und ſich von der effectiven Anzahl zu überzeugen, und dem Commandanten Rapport zu erſtatten.

§. 5972.

Wenn Unter-Officiere und Wärter verlaufenen Pferden nachſetzen, durch mehrere Tage ausbleiben, und die verlaufenen Pferde zurück bringen, ſo wird es dem Geſtüts-Commandanten überlaſſen, dieſen Leuten nach Maß ihrer guten Verwendung und nach der Zeit des Ausbleibens zu ihrer Aufmunterung auf dieſe Zeit einen täglichen Löhnungs-Beytrag als Zulage zu verabfolgen, die in den Monath-Acten unter kriegscommiſſariatiſcher Beſtätigung aufzuführen iſt.

Löhnungszulage für die Leute, welche verlaufene Pferde aufſuchen.
Hfrh am 17. März 811. H 1319.

§. 5973.

Da die Hornviehzucht nicht allein wegen Verbeſſerung des Terrains, ſondern auch wegen Aufnahme der Viehzucht im Lande ſelbſt, angelegt iſt, ſo haben die Commandanten ſich ſolche vorzüglich angelegen zu halten, und zu deren Vermehrung und Verbeſſerung alles Mögliche beyzutragen.

Hornviehzucht bey den Militär-Geſtüten.
Hfrh. am 18. Apr. 790. D 1903.

§. 5974.

Die Avancements der Officiere und Unter-Officiere ſchlägt der Commandant dem Inſpecteur, und dieſer über die Officiere dem Hofkriegsrathe vor. Die Officiere bekommen keine Decrete, und bezahlen keine Taxe. Sie ſind des Equipirungs-Beytrages nach dem Cavallerie-Fuße fähig, und unterliegen bey ihrer Beförderung auch in Friedenszeiten der einjährigen Gage-Carenz.

Avancements der Officiere und Unter-Officiere.
Hfrh. am 18. Apr. 790. D 1903.

§. 5975.

Ein jeder beurlaubter Officier, Prima-Planiſt und Unter-Officier hat auf die Zeit des Urlaubes die Geſtütszulage zu carriren.

Beurlaubung.
Hfrh. am 18. Apr. 790. D 1903.

§. 5976.

Der Commandant kann die Unter-Officiere auf eine beſtimmte Zeit degradiren. Wenn es ſich aber um die Degradirung für beſtändig handelt, iſt nach vorher ergangener kriegsrechtlicher Aburtheilung die Bewilligung des Hofkriegsrathes abzuwarten.

Befugniß des Commandanten hinſichtlich der Degradirung.
Hfrh. am 18. Apr. 790. D 1903.

§. 5977.

Kleine Strafen zu geben iſt dem Commandanten eingeräumet; Verbrecher ſind dem General-Commando mit einem Species facti einzuliefern.

In wie weit die Commandanten beſtrafen dürfen.
Hfrh. am 18. Apr. 790. D 1903.

§. 5978.

Vorzüglich muß der Commandant auf die Erzeugung und Erziehung tauglicher Beſchäler ſehen, und ſorgen, daß die beſtimmten Stationen zur rechten Zeit mit angemeſſenen Beſchälern verſehen werden; auch muß er den Remonten-Einkauf nach Erforderniß einleiten, und den Kreiſen und Comitaten auf Anſuchen gute Beſchäler verſchaffen.

Obliegenheiten des Commandanten.
Hfrh. am 18. Apr. 790. D 1903.
» » 29. März 805. D 764.

Der Commandant hat ferner zu ſorgen, daß das Pachtgeld und die Zinſen richtig abgeführt, die Gränzhäuſer oder Zeichen immer kenntbar erhalten, alle Gebäude beſtändig in den beſten Stand geſetzt, die Reparations- und andere Ueberſchläge zeitlich dem Hofkriegsrathe eingereicht, hinlängliche Feuerlöſch-Requiſiten in gutem Stande erhalten, und daß die Leute unterrichtet werden, wo ſie bey ausbrechendem Feuer Hand anzulegen haben; auch hat er Sorge zu tragen, daß die Kranken gut untergebracht und verſorgt, und wohlgenießbare Medicamente beygeſchafft werden, und daß ein Terrain zu Küchengewächſen frey gelaſſen werde, wovon auch das Spital den erforderlichen Platz zu erhalten hat. Die Kirchen-Requiſiten, die Medicin- und chirurgiſchen Inſtrumenten-Kaſten werden vom Aerarium erfolgt, und vom Geſtüts-Fonde unterhalten.

Auf die Erziehung der Kinder hat der Commandant vorzügliche Sorge zu tragen, damit ſie wenigſtens im Leſen, Schreiben, Rechnen und in der chriſtlichen Lehre den erforderlichen Unterricht erholten, wozu der angeſtellte Geſtüts-Capellan Alles mitzuwirken hat, und demſelben, gleichwie bey den Regimentern, ein hierzu angemeſſener Unter-Officier oder Gemeiner nach Umſtänden zur Hülfe beygegeben werden kann.

Wenn Pferde aus fremden Ländern kommen, ſo ſind die Päſſe zeitlich zu begehren; weil widrigen Falls die Mauthen aus der Geſtüts-Caſſa zu entrichten ſind.

Die Vorſpann iſt zu vermeiden, wo Gebrauchpferde genammen werden können.

Die Caſſa iſt unter einer verläßlichen Gegenſperre zu halten.

Die Haltung eigener Pferde iſt nur dem Commandanten nach ſeiner bekleidenden Charge bewilligt; hingegen darf weder ein zweyter Stabs- oder Ober-Officier eigene Pferde halten, noch weniger hiermit einen Privat-Handel treiben. Jedoch wird geſtattet, daß jenen Officieren, welche Menage halten, die nöthigen Victualien zur gelegenen Zeit mit Gebrauchpferden zugeführt werden können.

§. 5979.

Pflichten der Unter-Officier auf den Stationen. Hfh. am 30. Mar. 801. H 819.

Jeder Unter-Officier hat auf die Beförderung und Aufnahme der Pferdezucht ſein ſorgfältiges Augenmerk zu richten, dem Landmanne alles dasjenige, was zum Gedeihen derſelben dienlich iſt, auf eine leutſelige und beſcheidene Art beyzubringen, ihn hierzu aufzumuntern, die Bewegung in den Stationen nach Vorſchrift genau einzuhalten, und hierüber die Protocolle mit aller Richtigkeit zu führen.

Der dieſer Vorſchrift, es ſey aus Vorſatz oder aus grober Schuldtragung, entgegen handelt, ſoll ohne Weiteres degradirt werden.

§. 5980.

Die Beſchalung ſoll außer der Tour nicht vorgenommen, ingleichen ſollen keine Geſchenke vom Landmanne angenommen werden. Hfh. am 30. März 801. H 819.

Wenn jemand von dem Landmanne ſich überreden oder gar beſtechen läßt, die Beſchäler außer ihrer Tour belegen oder übertreiben zu laſſen, wodurch dieſelben vor der Zeit geſchwächt werden und zu Grunde gehen, ſo fall er nach Maß des hieraus dem Staate erwachſenen Schadens auf das empfindlichſte beſtraft werden.

§. 5981.

Exceſſen in den Dorfſchaften ſind ſcharf zu beſtrafen. Hfh. am 30. März 801. H 819.

So ſollen auch alle nachtheiligen Exceſſe, Erpreſſungen und Ausſchweifungen in den Dorfſchaften mit aller Schärfe beſtraft werden.

§. 5982.

Zur Nachtzeit ſoll aus Vorſatz kein Pferd auf die Weide getrieben werden. Hfh. am 30. März 801. H 819.

Eben ſo ſind auch diejenigen, welche Geſtütspferde, beſonders zur Nachtzeit, aus Vorſatz in fremde oder friſche Weideabtheilungen auslaufen laſſen, oder wohl gar die Pferde fremder Leute gegen Bezahlung in die Weide aufnehmen, und die Abgraſung geſtatten, ſtrenge zu beſtrafen.

§. 5983.

Strafen für Veruntreuungen des Aerarial-Gutes. Hfh. am 30. März 801. H 819.

Wer das ihm anvertraute Aerarial-Gut, es beſtehe in Geld, Naturalien oder ſonſtigen Requiſiten, veruntreuet, muß ſtrenge beſtraft werden.

§. 5984.

Wie muthwillige Beſchädigungen ꝛc. der Montur und Armatur zu beſtrafen ſind. Hfh. am 30. März 801. H 819.

Sollte wer immer ſein Gewehr, ſeine Munition oder ein Montirungs-Stück muthwillig verderbe, verpfanden oder gar verkaufen, ſo iſt derſelbe mit einer ſchweren Strafe zu belegen.

§. 5985.

Strafen für Entfernungen von dem Standorte, und für Ausbleiben über Nacht ohne Erlaubniß. Hfh. am 30. März 801. H 819.

Im Falle ſich jemand ohne gehörige Erlaubniß von ſeinem Standorte wegbegebe, oder über Nacht ausbliebe: ſo iſt er nach Maß der öfteren Wiederhohlung, dann des geringeren oder größeren Schadens, der aus ſolchen Abſentirungen entſtanden wäre, oder doch hätte entſtehen können, ſchwer zu beſtrafen.

§. 5986.

Wie Officiere, welche ihren Untergebenen den Sold vorenthalten, zu beſtrafen ſind. Hfh. am 30. März 801. H 819.

Der Officier, welcher ſeinen Untergebenen die Löhnung, den Proviant und dergleichen vorenthält, ſoll mit Verluſt der Charge beſtraft werden.

§. 5987.

Periodiſche Einzahlen.
Hfh am 16. Jun. 807. D 2639.
» » 14. Aug. 810. K 3440.
» » 20. Apr. 817. K 1700.
» » 8. May 818. K 1718.

Damit der Hofkriegsrath von ſämmtlichen Gebahrungen der Geſtüts- und Remontirungs-Departements in die möglichſt genaue Kenntniß geſetzt werde, und die zu

den Dispositionen erforderlichen Behelfe stets bey Händen habe, wird die Einsendung verschiedener periodischer Eingaben unumgänglich nöthig, und zwar:

a) Der monathliche Standes-Rapport (nach dem Formulare Nr. 1.)

b) Der Ausweis über die nach Ende eines jeden Jahres vertilgten und umgestandenen Pferde (nach dem Formulare Nr. 2.)

c) Zur allmonathlichen Ersehung des Cassa-Standes und dessen, was das Departement zu zahlen schuldig geblieben ist, mit Ende eines jeden Monathes der Cassa-Ausweis (nach dem Formulare Nr. 3.)

d) Zur Ersehung der Natural- und Service-Vorräthe jeder Art, und selbst derjenigen, die noch nicht ausgedroschen sind, muß mit Ende eines jeden Viertel-Jahres, mit Docirung des Empfanges und mit der Verwendung ein Natural- und Service-Ausweis (nach dem Formulare Nr. 4) an den Hofkriegsrath gelangen.

e) Um zu ersehen, welchen Fortgang die ärarischen Militär-Gestüte gewinnen, müssen dieselben vierteljährig, nähmlich mit Ende Janners, Aprills, Julius und Octobers, einen Rapport (nach dem Formulare Nr. 5) einsenden, welcher die Anzahl der bey dem Gestüte befindlichen Beschäler und Zuchtstuten, dann die von denselben erzeugten Follen zu enthalten hat; wobey es sich von selbst versteht, daß alle fremden, von Regimentern, Corps und anderen Departements zugewachsenen oder eingekauften Pferde und Follen in diesen Rapport nicht einzunehmen sind, weil er bloß von der eigenen Erzeugung und Zucht handelt. Doch muß die ganze Anzahl der für das Gestüt unmittelbar vorhandenen Beschäler und Zuchtstuten, ohne Rücksicht, woher sie gekommen sind, ebenfalls darin ersichtlich seyn.

f) Damit die Hofstelle auch über die Mortalität und über den Krankenstand der Pferde und Follen, in's Besondere über die Gattung der am meisten herrschten Krankheiten von Zeit zu Zeit in die Kenntniß gelange, so ist hierüber mit Ende eines jeden halben Jahres, nähmlich mit Ende Aprills und Octobers, ein Ausweis (nach dem Formulare Nr. 6) einzusenden. Sollte jedoch eine epidemische Krankheit unter den Pferden und Follen oder unter dem Hornviehe ausbrechen, so ist hierüber nicht etwa erst bey Gelegenheit der Einsendung dieses Ausweises zu berichten, sondern jederzeit auf der Stelle eine Anzeige an den Hofkriegsrath zu erstatten, um, nach Beschaffenheit der Umstände, nöthigen Falls einen Professor des Thier-Arzeney-Institutes zur Untersuchung der Natur dieser Epidemie und zur möglichsten Abhülfe dahin senden zu können.

Die am Ende beygefügte Docirung hat in Ansehung der deutschen Pferde nur auf Ungarn Bezug, statt deren die übrigen Gestüte die etwa aus einem fremden Klima bey ihnen befindlichen Pferde anzusetzen haben.

g) Mit Ende eines jeden Militär-Jahres ist über den effectiven Stand des sämmtlichen Departements-Personals, der Pferde, Follen und des Hornviehes, über den Abgang oder die Ueberzahl daran in Entgegenhaltung mit dem completten Stande, dann über deren Eintheilung, ein Haupt-Rapport (nach dem Formulare Nr. 7) einzusenden; und in demselben jederzeit die Bemerkung beyzufügen, in wie fern in dem neu angehenden Jahre der ausgemessene Stand, wenn er nicht complett ist, werde vollzählig gemacht werden können.

Die beständig in Stallungen aufgestellten, so wie die auf der Weide und in wilden Gestüten laufenden Pferde und Follen sind nach den hierüber in diesem Formulare angebrachten Colonnen in diesem Ausweise abtheilig ersichtlich zu machen.

h) Ueber den Flächenraum der Realitäten des Departements, über ihren verschiedenen Culturs-Stand, mit der Bemerkung: »ob sie dem Militär-Aerarium eigenthümlich angehören; oder ob sie gepachtet sind; von wem, auf wie lange, gegen welchen jährlichen »Pachtschilling, und bis zu welcher Zeit die Pachtung noch dauert, wie viele von derjel-

»ben selbst angebauet, welche wegen schlechterer Gattung oder wegen allzu weiter Entfer»nung wieder anderweitig in Pachtung gegeben werden; wie viele Joch Wiesen zur Heu»fechsung liegen geblieben, wie viele zur Weide verwendet worden sind; was auf den selbst »angebaueten Wiesen und Gründen erzeugt war; was für die Verpachtungen an Zehent »und barem Gelde eingegangen ist; wie viele Pferde, Follen und wie viel Hornvieh vermöge »des Umfanges und der Cultur der gesammten Realitäten (den Naturalien-Ertrag nach »mittleren Jahren angenommen) und mit Rücksicht auf einen für den Fall eines Miß»jahres zu unterhaltenden einjährigen Vorrath darauf unterhalten werden,« ist alljährlich mit Ende Aprills (weil das wahre Product sich erst nach Vollendung des meistens im Winter erfolgenden Ausdreschens des Getreides ergibt), ein summarischer Ausweis (nach dem hier beygedruckten Formulare Nr. 8) einzusenden.

i) Ueber diejenigen Naturalien und Service, welche zur Unterhaltung des Departements, da, wo die eigene Erzeugung nicht hinreicht, erkauft oder von ärarischen Verpflegs-Magazinen abgefaßt worden sind, und über den dafür bezahlten Geldbetrag ist alljährlich mit Ende Octobers ein auf den unter Nr. 4 hier beygedruckten monathlichen Natural- und Service-Ausweis sich gründender Hauptausweis (nach dem Formulare Nr. 9) einzureichen.

k) Ueber den Bestand der mit Ende des Jahres inhabenden, zum Departement gehörigen Gebäude und deren Beschaffenheit, mit der Bemerkung: »wem sie zugehören; wann sie »erkauft wurden; wer dieselben zu unterhalten hat,« so wie über die in der Arbeit begriffenen, und über die neuen Bauführungen und größeren Reparaturen, welche im Laufe des neu angehenden Militär-Jahres nothwendig werden, ist in den ersten Tagen des Monathes November eines jeden Jahres ein Aufsatz (nach dem Formulare Nr. 10) einzusenden.

l) Damit die Hofstelle von der Zahl und Gattung der von den Departementen und von den zu denselben gehörigen Remontirungs-Officieren, so wie von anderwärts her für dieselben erkauften, und zu ihnen assentirten Pferde und Follen, und von dem Ankaufsbetrage derselben die gehörige Uebersicht erlange, ist mit Ende eines jeden Militär-Jahres ein Ausweis (nach dem Formulare Nr. 11) einzureichen.

In diesem Ausweise sind am Ende auch diejenigen Pferde mit ihrer Beköstigung anzuhängen, welche für das Fuhrwesens-Corps, für die Pack-Reserve oder für die Regimenter zu ihrer Ausrüstung erkauft und gleich für dieselben assentirt worden sind.

m) Zur Verfassung des jährlichen Präliminar-Gelderforderniß-Ausweises für die Finanz-Hofstelle wird das Formular Nr. 12 hier beygefügt. Sollten neue Rubriken erforderlich seyn, so sind dieselben am Schlusse dieses Ausweises aufzuführen. Neue Bauführungen sind zwar in den Präliminar-Ausweis nicht aufzunehmen, indessen ist zu gleicher Zeit mit dem Präliminare ein Verzeichniß der nöthig erachteten neuen Bauführungen mit den entweder schon berechneten oder wenigstens mit einem annähernden Kostenüberschlage einzusenden. Diese Bauführungen sind nach dem Grade der Unverschieblichkeit anzumerken, damit der Hofkriegsrath bey den Verhandlungen mit der k. k. Hofkammer für das kommende Jahr, so viel als möglich ist, auf Bauführungen in Antrag nehmen kann.

Für angekaufte Remonten ist gar kein Erforderniß anzusetzen, indem die Einleitung getroffen wird, daß solche Remonten sogleich aus den nächsten Magazinen zu verpflegen sind. Die Medaillen-Zulage ist nach dem am Tage des unterzeichneten Präliminars bestehenden Stande anzunehmen. Der Stand ist, so wie er mit letztem Aprill war, anzusetzen. Sollten an diesem Tage überzählige Chargen bey den Departements vorhanden seyn, so sind diese besonders aufzuführen. Die Ausfertigung dieser Präliminarien ist sowohl von den Gestüts-Commandanten, als von dem Wirthschafts-Director so zu bearbeiten, daß sie längstens bis 10. Junius bey dem Hofkriegsrathe eintreffen.

§. 5988.

Wer für die Richtigkeit der Einzelnen zu haften hat. Hlth am 16. Jun. 807. D. 1639

Für die Richtigkeit dieser Eingaben bleibt der Commandant des Departements, so wie dessen Untergebene, die sie bearbeiten, verantwortlich.

Digitized by Google

Formular Nr. 1.

Standes-Rapport für den Monath N.

des k. k. Militär-Gestüts- und Remontirungs-Departements zu N.

Als:	Summarisch: Mann	Summarisch: Pferde	Summarisch: Hornvieh	Mann: Stabs- und Ober-Officiere.	Mann: Beamte und Prima-Planisten.	Mann: Professionisten.	Mann: obligate vom Wachtmeister abwärts und Knechte.	Pferde: Hengste: Beschäler: edler Art und Reitschlag.	Pferde: Hengste: Beschäler: sonstige.	Pferde: Hengste: Junge: 1jährige.	Pferde: Hengste: Junge: 2 "	Pferde: Hengste: Fohlen: 1jährige.	Pferde: Hengste: Fohlen: 2 "	Pferde: Hengste: Fohlen: abgespännte.	Pferde: Hengste: Gauls.	Pferde: Stuten: Zucht: Pepinier.	Pferde: Stuten: Zucht: sonstige und wilde.	Pferde: Stuten: Junge: 1jährige.	Pferde: Stuten: Junge: 2 "	Pferde: Stuten: Fohlen.	Pferde: Wallachen: 1jährige.	Pferde: Wallachen: 2 "	Pferde: Wallachen: abgespännte.	Pferde: Remonten: schwere Kuraſſier.	Pferde: Remonten: " Dragoner.	Pferde: Remonten: leichte.	Pferde: Gebrauch: Zug.	Pferde: Gebrauch: Reit.	Pferde: Zuchtweise.	Pferde: Pack.	Pferde: Referve.	Hornvieh: Ochſen.	Hornvieh: Maſtochſen.
Mit Ende N. ſind effective verblieben..																																
Zuwachs.																																
Abgang.																																
Nach Abzug verbleibt mit Ende N. der effective Stand.																																
Der complette Stand beſteht in . . .																																
Mithin ſind } überzählig																																
Mithin ſind } abgängig																																

Anmerkungen.

1tens: Von jenſeits ausgewieſenem Rapporte ſind zur Abgabe tauglich: — Küraſſier-, — Dragoner-, — leichte. . . .

Hierauf bereits angewieſen:

Für das N. N. Küraſſier-Regiment ꝛc.

Nach Abzug verbleiben zur weiteren Diſponirung:

2tens: Unter den Abgängigen befinden ſich ſo viele Officiere, Unter-Officiere, Chargen, Profeſſioniſten, Gemeine ꝛc., deren Erſatz höchſt nöthig iſt.

3tens: Zugetheilt befinden ſich . . ., von welchen die Prüfung beendigt haben, für das Geſtüt angemeſſen befunden wurden, und dahin zu überſetzen wären, und zu ihren Regimentern und Corps zurück zu gehen haben.

4tens: Commandanten (beurlaubte) ſind beym Geſtüte, Zahl der Mannſchaft, von welchen Regimentern, — wozu.

5tens: In wie weit ausfallende Ueberzählige entbehrlich, oder wozu ſie zu verwenden nothwendig ſind.

6tens: Die herrſchenden Krankheiten bey Pferden waren ꝛc. Unter den in dieſem Monathe überhaupt umgeſtandenen oder vertilgten Pferden waren mit Roß und Wurm behaftet — die Zahl.

7tens: Der Krankenſtand an Pferden beſtehet überhaupt in — Stück.

8tens: In dieſem Monathe ſind — Pferde entlaufen, welche noch unter dem effectiven Stande geführt werden. Ueber entlaufene Pferde iſt allezeit die Paſſierung einzuhohlen. Bevor dieſe nicht erfolgt, dürfen ſie nicht in Abgang gebracht werden.

Formular Nr. 2.

Ausweis

über die bey dem N. Geſtüte vom erſten November 18.. (oder vom erſten May bis Ende Octobers 18..) vertilgten und umgeſtandenen Pferde.

| Als: | Pferde. | | |

Formular Nr. 4.

K. K. Militär-Gestüt zu Nr.

Rapport vom 1ten M. bis letzten M. 18 . .

über die in diesem Monathe empfangenen und verwendeten Naturalien und Service.

Von der Remontirung durch drarische Gestüte.

| Empfang. | Naturalien. | | |

Formular Nr. 5.

Rapport vom 1ten N. bis letzten N. 18 . .

über die eigene Erzeugung beym Geſtüte zu N.

Und zwar:	Stück.	Hengſte. Beſchäler.	Hengſte. Junge 4jährige	Hengſte. Junge 3jährige	Hengſte. Follen 2jährige	Hengſte. Follen 1jährige	Hengſte. Follen abgeſpännte	Hengſte. Follen Säuge	Stuten. Zuchte	Stuten. Junge 4jährige	Stuten. Junge 3jährige	Stuten. Follen 2jährige	Stuten. Follen 1jährige	Stuten. Follen abgeſpännte	Stuten. Follen Säuge	Wallachen. Dreyjährige.	Wallachen. Zweyjährige.
Mit Ende N. 18. . ſind effective verblieben																	
Seither ſind zugewachſen:																	
Summa ſammt Zuwachs . . .																	
Dagegen ſind abgegangen:																	
Summa des Abganges . .																	
Nach Abzug verbleibt mit Ende N. der effective Stand																	
und zwar zu N.																	
von ſpaniſcher Race.																	
» neapolitaniſcher Race.																	
» türkiſcher »																	
» wilden Geſtüten.																	
Summa des effectiven Standes . . .																	

Anmerkung. Do dieſer Rapport bloß von der eigenen Erzeugung handelt, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß die anderwärts erkauften Fallen, welche im Geſtüte nur erzogen werden, in denſelben nicht einzunehmen ſind.

Doeirung über jenſeits ſtehenden Rapport.

Zuwachs.

Uebeſetzt: Ein Beſchäler von türkiſcher Race im Monathe N. von N. anher.
Eine Zuchtſtute von ordinärem Schlage vom Fuhrweſens-Corps im Monathe N. anher.
Erkauft:
Geboren:

Abgang.

Ueberſetzt:
Verkauft:
Umgeſtanden:
Todtgeſtochen:

Sign. N. am . . ten

N. N. Commandant.

Formulae Nr. 6.

K. K. Militär-Geſtüt zu N.

Summariſcher Ausweis vom 1ten November 18 . . bis Ende Aprills 18 . .

über die Mortalität und den Krankenſtand der Pferde und Follen des oben gedachten Geſtütes.

Gattung der Pferde und Follen.	Mit Ende Octob. 18. . ſind krank verblieben.	Seither ſind zugewachſen.	Summa ſammt Zuwachs.	Hiervon ſind: reconvaleſcirt	Hiervon ſind: umgeſtanden oder todt geſtochen.	Hiervon ſind: noch krank	Zuſammen vorſtehende.
Summa . .							
Darunter befinden ſich:							
Deutſche Pferde.							
Durch Einkauf und Ueberſetzung anher gelangt.							
Von eigener Geſtütserzeugung.							
Zuſammen obige . .							

Doeirung der Krankheiten.	Der Reconvaleſcenten: deutſchen	fremden	eigenen	Summa	Der Umgeſtandenen: deutſchen	fremden	eigenen	Summa	Der noch Kranken: deutſchen	fremden	eigenen	Summa	Zuſammen.
Zuſammen oben ausgewieſen . . .													

Sign. N. N. Commandant.

N. N. Pferdearzt.

Anmerkung. Sollte eine epidemiſche Krankheit einreißen, ſo wird ſolche nicht etwa erſt bey Erſtattung dieſes halbjährigen Rapports, ſondern mittelſt einer alſogleich zu erſtattenden Anzeige zur Kenntniß des Hofkriegsrathes gebracht.

Digitized by Google

Formular Nr. 7.

K. K. Gestüts- und Remontirungs-Departement zu N.

Standesausweis

über die mit Ende Octobers 18 . . vorhandenen effectiven Chargen-Pferde und das Hornvieh, dann über den sich im Entgegenhaltung des completten Standes zeigenden Abgang oder Ueberzahl.

Chargen, Pferde oder Hornvieh.	Effective.	Der complette Stand besteht in	In Entgegenhaltung zeigen sich	
			abgängig	überzählig

Anmerkung. Nach der Haupt-Summa der Mannschaft werden diejenigen Wachtmeister, Corporale und Gemeinen, welche sich wegen vorzüglicher Kenntniß des Gestütwesens, der Pferdezucht und der Remontirungs-Geschäfte, dann wegen ihrer unermüdeten Verwendung im Dienste und ihres besonders sittlichen Betragens halber einer Bedachtnahme zur Beförderung würdig gemacht haben, benannt.

Formular Nr. 8.

Ausweis

über die Eintheilung nach Erfordernis des jenseits angetragenen Standes an Mannschaft, Pferden und Hornvieh.

An Mannschaft:

Eintheilung.	Chargen.	Köpfe. einzeln.	Köpfe. zusammen.	Kreis oder District.	Anmerkung: Zu diesen Kreisen oder Districten gehören nachstehende Comitate und Städte.

An Pferden.

Eintheilung.	Gattungen.	Stücke einzeln.	Stücke zusammen.	Hiervon sind aufgestellt.	Hiervon sind auf der Weide.	Pferde. Reit-	Pferde. Zug-	Anmerkung.

Sign. N. N. Commandant.

Formular zu Nr. 8.

Militär-Geſtüt zu N. — Oekonomie-Departement.

Summariſcher Ausweis

vom 1. May 18 . . bis Ende Aprills 18 . .

über den Flächeninhalt der Gründe, welche dieſes Geſtüt beſitzt, — wie viele von demſelben ſelbſt angebauet, — welche von ſchlechterer Gattung verpachtet worden ſind, — wie viele Joch Wieſen zur Heuerzeugung liegen geblieben, — wie viel zur Weide für Geſtütspferde und Hornvieh verwendet wurden, — was auf den ſelbſt angebaueten Gründen und Wieſen erzeugt ward, und was für die Verpachtungen an Zehent und in barem Gelde eingegangen iſt.

Nahmen der Prädien.	Ganzer Flächeninhalt.	Darunter befinden ſich		
		Haus-, Hof- und Gartengründe.	Felder.	Wieſen.
		Joch		

Empfang und rückſichtlich Fechſung.	Von hier nebenſtehenden Feldern und Wieſen wurden erzeugt, auch gingen ein:														
	Weizen.	Halbfrucht.	Korn.	Gerſte.	Hafer.	Kleeſaamen.	Wicken.	Heiden.	Hülſe.	Unkraut.	Klee.	Heu.	Stroh.	An barem Gelde.	
	N. Oe. Metzen.										Zentner.			fl.	kr.

Sign. N. N. Commandant.

N. N. Wirthſchafts-Director.

Formular Nr. 9.

N. N. Geſtüts- oder Beſchäl- und Remontirungs-Departement.

Ausweis

über die vom 1. November 18 . . bis Ende 18 . . zur Unterhaltung des Departements erkauften und aus dem k. k. Verpflegs-Magazine abgefaßten Naturalien und Service und den dafür bezahlten Geldbetrag.

Und zwar im Monathe:	Brot.	Brotmehl.	Kochmehl.	Koch.	Gerſte.	Hafer.	Heu.	Fruchtſtroh.	Haferſtroh.	dürres Holz.	weiches "	gegoſſene Kerzen.	ordinäre "	Geldbetrag.	
	Port.	Centn.	Pfund.	Maß.	N. Oe. Metzen		Centn.			Klaftee		Pfund.		fl.	kr.

Sign. Vidi N. N. Feld-Kriegs-Commiſſär.

N. N. Commandant.

Formular Nr. 10.

K. K. Militär-Gestüt zu N.

Aufsatz

über den Bestand der mit Ende Octobers 18.. inne habenden und sonst zum Departement gehörigen Gebäuden und deren Beschaffenheit, mit Bemerkung der im Werke begriffenen und im Laufe des neu angehenden Militär-Jahres nothwendig werdenden Bauführungen und größeren Reparaturen.

Nahme des Hauptortes.	Des Gebäudes					Zimmer.	Kammer.	Küchen.	Abtritte.	Keller.	Stallungen.	Enthält auf		ist belegt mit		Anmerkung.
	Nahme oder Nummer.	Länge.		Breite.								Mann	Pferde.	Mann	Pferden.	
		Klafter	Schuh	Klafter	Schuh											

Sign. Vidi N. N.

N. N. Brigadier. N. N. Feld-Kriegs-Commissär. Oberst, Commandant.

Formular Nr. 11.

Gestüts- und Remontirungs-Departement zu N.

Ausweis

über die in dem abgewichenen Militär-Jahre 18 . . von nachbenannten Departements-, Stabs- und Ober-Officieren eingekauften Beschäler, Zuchtstuten, Follen und Remonten.

Nahme der Stabs- und Ober-Officiere.	Beschäler.		Zuchtstuten.	Junge Pferde.		Follen.		Remonten von 5 Jahr. u. darüber		Fuhrwesenspferde.	Packpferde.	Geldbetrag.		Anmerkung.
	Deputirte.	Lands.		4	3	2	1	Schwere.	Leichte.			fl.	kr.	
	jährig													
»	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	»

Sign. N. N. Oberst. N. N. Major.

Anmerkung. Alle Pferde und Follen, welche von den Departements selbst, es sey durch eigenen Einkauf oder durch Lieferungen beygeschafft, oder von den unterstehenden Remontirungs-Officieren erkauft, so wie diejenigen, welche zwar von anderen erkauft, jedoch auf das Departement assentirt werden, sind in diesen Ausweis einzubringen, wenn sie auch gleich alsobald zu einem anderen Departement übersetzt, oder an ein Regiment oder Corps abgegeben worden sind, wogegen die durch Transferirung zuwachsenden in diesen Ausweis nicht gehören, weil die Absicht bloß dahin geht, die erkauften Pferde und Follen und den dafür ausgelegten Geldbetrag zu ersehen.

Formular Nr. 12.

Geſtüts- und Remontirungs-Departement zu N.

Gelderforderniß-Aufſatz
für das Militär-Jahr 18..

Complettter Stand. Mann.	Pferde.	Chargen.	An Verpflegung. In barem Gelde auf ein Jahr oder 365 Tage gerechnet: Gage.	Procenten-Zuſchuß in Conv. Münze.	Procenten-Zuſchuß in W. W.	Vergütete Pferd-Portionen.	Löhnung.	Blick-Spelzen à 100 St. Zuſchuß	Vieh-Conventions-Beitrag	Kochmehlvergütung, einſchließlich Theuerungsprocent.	An Naturalien, Service: Utenſ. in d. ſo Mittmonath.	Service: f. d. gemeine Wirthſchaft: W.	Service: f. d. gemeine Wirthſchaft: Holz	Service: für die Kanzellen: hartes Holz	Service: für die Kanzellen: Kergen	Naturalien, Pferde-: Heu-	Pferde-: Stroh-	Pferde-: Streu-	Pferde-: Brod-
			fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	Port.	Port.	Klafter	Portion täglich		Klafter	Pfund	Portionen			
.	.	R. R. R. R.	. .	. .	. .	. .	. .	. .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Ferner werden nach einem billigen Durchſchnitte angetragen:																			
Für junge Hengſte, deren das ganze Jahr — Stück angenommen werden können, und die täglich 1 ¼ Hafer-, 1 Stroh- und 1 Heu-Portion genießen . . .			. .	. .	. .	. .	. .	. .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Für Hengſte, welche zeitweiſe von der Remontirungs-Inſpection erkauft und für andere Departements beſtimmt werden, täglich für — Stück zu 2 Hafer-, 1 Heu- und 1 Streuſtroh-Portion erforderlich			. .	. .	. .	. .	. .	. .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Zur Reſtauration der Hengſte theils während der Beſchälzeit, theils wegen Abnahme der Kräfte werden beyläufig angetragen.																			
Von den R.R. Geſtüte rucken im Herbſte die dort aufgeſtellten beyläufigen Hengſte zu Dotirung der ſämmtl. Departements hier ein, und bleiben gewöhnlich von — bis —, mithin — Tage hier, wovon jedes täglich 1 Hafer-, 1 Heu- u. 1 Stroh-Portion erhält			. .	. .	. .	. .	. .	. .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Zur Beheitzung, dann Beleuchtung der Kanzelley iſt zu entwerfen. . . .			. .	. .	. .	. .	. .	. .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
									Nach den zeitweiſe beſtehenden Preiſen berechnet. die Portion zu kr.	kr.	Dieſe betragen in barem Gelde nach den Preiſen: die Klafter	die Portion		die Klafter	das Pfund	die Portion		
											fl. kr.	fl. kr.		fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	
Summa der Ausgabe auf Verpflegung			. .	. .	. .	. .	. .	. .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Hiernach entfallen für 1 Monath			. .	. .	. .	. .	. .	. .	.	.									

—fl. —kr. Conv. Münze. —fl. —kr. W. W.

Ganzjähriges Erforderniß in monathlichen Abtheilungen.	Auf Verpflegung in barem Gelde: in. d. jenſeits ausgewieſenen complet. Stande der. Convent. Münze. fl. kr.	Wiener Währung. fl. kr.	Auf ſonſtige Auslagen, mit Rückſicht auf die ſichere wirkliche Verwendung in einem billigen Durchſchnitte berechnet. Beſchäl- und Reiſezulage: für d. Ober-Officiere f. den 100procent. Zuſch. fl. kr.	für d. Unter-Officiere. fl. kr.	Geräthe-Einkauf und deren Ausbeſſerung. fl. kr.	Materialien-Einkauf. fl. kr.	Hufbeſchlag. fl. kr.	Medicamente: für Mannſchaft fl. kr.	für Pferde. fl. kr.	Gebäude-Ausbeſſerung. fl. kr.	Vorſpann. fl. kr.	Poſt-Porto fl. kr.	Bothenlohn. fl. kr.	Schreib-Materialien und Geräthe mit Inbegriff der Remontirungs-Inſpection. fl. kr.	Pachtzins. fl. kr.	Auslagen auf unvorgeſehene Fälle. fl. kr.	Summa d. Erforderniſſes in barem Gelde. Convent. Münze. fl. kr.	Wiener Währung. fl. kr.	Hierzu auf Verpflegung an Natural. welche auf d. compleeten Stand entwerf. u. in d. jenſ. ausgewieſ. Preiſen in bar. Gelde berech. ſind. fl. kr.	Folglich beſteht das ganze Erforderniß in. Convent. Münze. fl. kr.	Wiener Währung. fl. kr.
	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .

Hiervon iſt abzuziehen.	fl. kr.	fl. kr.
Die mit Rückſicht auf das vergangene Jahe in einem billigen Durchſchnitte berechnet	. .	. .
Einnahme.		
Für verkaufte Pferde	. .	. .
» verkauften Dünge	. .	. .
Alſo beſteht das wirkliche Gelderforderniß für das Jahr 18.. in .	. .	. .

54*

Anmerkung. Der Gelderforderniß-Aufſatz für alle künftigen Jahre iſt genau nach dem gegenwärtigen Muſter und auf Papier von gleicher Größe, nach dem beſten Formate, zu verfaſſen, wobey Folgendes bemerket wird:

1tens: Auf neue Bauführungen iſt in dem Präliminare kein Antrag zu machen, weil für eine jede etwa ſich ergebende neue Bauführung erſt die Genehmigung Seiner Majeſtät eingehohlt, und die beſondeee Geldbedeckung erwirket werden wird, deßgleichen iſt auch

2tens: für den Ankauf der Beſchäler und Remonten nach dem Sinne der oben gedachten Veroednung in dem Präliminare aus dee Urſache kein Erfordeerniß zu entwerfen, weil dieſe bey den Rubriken hier im Ganzen berechnet, und die dießfalls nöthigen Gelder durch die General-Remonturungs-Inſpection werden diſponirt werden.

3tens: Die Naturalien darf das Departement nicht im Gelde berechnen, weil die Preiſe derſelben immer erſt höheren Ortes für ein jedes Jahe ausgemittelt werden, indeſſen ſind aber die zu deeen Berechnung und Entwerfung im Gelde erfoederlichen Rubriken in dem Erforderniß-Aufſatze ſo aufzuführeen, wie dieſelben das vorliegende Muſter darſtellet.

4tens: Wenn ſich die Einnahme oder Ausgabe in einer Rubrik gegen das vergangene Jhr entwedee bedeutend vermehren oder vermindern ſollte, ſo iſt die Urſache aller dieſee Veeänderungen bey den betreffenden Rubeiken in dem Aufſatze ſelbſt, zwar mit kurzen, aber deutlichen Worten bekannt zu machen.

5tens: Es verſteht ſich übrigens von ſelbſt, daß, wenn entweder in der Einnahme oder in der Verwendung noch Rubriken nöthig würden, dieſe am Ende dee gegenwärtigen Rubriken-Reihe ohne Weiteres beyzufügen ſind, nue daef die in dem Muſter dargeſtellte Rubriken-Ordnung in keinem Falle veeändeet werden.

III. Abſchnitt.

Von der Remontirung durch Beſchäl- und Remontirungs-Departements.

§. 5989.

Aufſtellung der Beſchäl- und Remontirungs-Commanden.
Hfd. am 30. Jän. 791. D 516.
» » 16. Febr. 791. D 846.
» » 03. März 791. D 1014 und 1015.
» » 09. Febr. 792. D 980.
» » 11. Febr. 809 D 359.

Um nicht nur allein die Armee mit angemeſſenen Pferden nach Erforderniß zu verſehen, ſondern auch für den Landmann nach und nach größere, ſtärkere und edlere Pferde zu bezwecken, und die Pferdezucht zu befördern, ſind Beſchäl- und Remontirungs-Commanden in Nieder-Oeſterreich,

» Inner-Oeſterreich,
» Böhmen,
» Mähren und Schleſien,
» Galizien,
» Siebenbürgen,
» Italien und
» Illyrien aufgeſtellt worden.

§. 5990.

Dependenz
Hfd. am 09. Febr. 792. D 980.

Dieſe Beſchäl- und Remontirungs-Commanden ſtehen zwar unmittelbar unter den Befehlen und der Oberaufſicht des Hofkriegsrathes, erhalten jedoch ihre Anordnungen, außer von dem Hofkriegsrathe, auch durch die vorgeſetzten General-Commanden, oder durch die Beſchäl- und Remontirungs-Inſpection.

§. 5991.

Den Beſchäl- und Remontirungs-Commanden wird ein Brigadier beygegeben, und deſſen Obliegenheiten werden beſtimmt.
Hfd. am 03. Apr. 806. N 1149.

Damit auf die Befolgung der Befehle, auf die gute Ordnung, Richtigkeit und Genauigkeit in den Standesausweiſen, überhaupt auf den zweckmäßigen Gang des Geſchäftes eine gute Aufſicht geführt werde, ſo haben dieſelben nebſtbey unter einem Brigadier zu ſtehen, deſſen hauptſächliche Pflichten bey dieſem Geſchäfte dahin gehen, daß er aufmerkſam ſey, wie die Beſchäler vom Reit- und Zugſchlage in und außer der Beſchälzeit gepflegt, gewartet und conſervirt werden; daß er gute Notizen von dem Betriebe und von dem Fortgange der Landes-Pferdezucht ſich verſchaffe, und darüber von Zeit zu Zeit an das General-Commando ſeine Anzeige mache, welches dieſelbe im Falle der Wichtigkeit dem Hofkriegsrathe vorlegen wird; daß er bey der Muſterung der Beſchäler, Mutterſtuten, Fohlen und Remonten intervenire, und ſie ſuperarbitrire; daß er die angekauften Pferde beſehe; daß er die jährlichen Muſterungen, Reviſionen oder Inventuren mit einem kriegscommiſſariatiſchen Beamten vornehme; daß er auf die Disciplin und Ordnung bey der Mannſchaft, deßgleichen auch auf die militäriſche Oekonomie ſehe; daß er alle Berichte, welche von dem Departement erſtattet werden, mit Ausnahme jener, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, dann auch alle an das Departement ergehenden Verordnungen vidire; endlich daß er alle beſonderen Unterſuchungs- oder Diſpoſitions-Geſchäfte, welche ihm aufgetragen werden, ohne Zögerung mit Thätigkeit und Unbefangenheit vollführe.

Nur hat derſelbe in der Geſtüts-Manipulation ſelbſt, ohne Vorwiſſen und Genehmigung des Hofkriegsrathes, nichts zu veranlaſſen, als da ſind z. B. die Eintheilung der Beſchäler, die Zuſammengattung der Racen, die Abſchaffung der Beſchäler oder Mutterpferde, die Abgabe der Remonten an die Regimenter ꝛc.

Dem Brigadier ſtehet zwar das Superarbitrium über die von dem Departement als dienſtuntauglich angegebenen Pferde zu; deren alſogleiche Abſchaffung aber, außer es wären unheilbare oder eine Anſteckung verurſachende kranke Pferde, kann er für ſich nicht veranlaſſen; vorzüglich darf kein Beſchäler, außer dem beſagten Falle der Unheilbarkeit oder Anſteckungsgefahr, in loco abgethan oder abgeſchafft werden, ſondern alle müſſen zu dem betreffenden General-Commando zur nochmahligen Superarbitrirung geſchickt werden.

§. 5992.

Stand und Gebühr der Geſtüte.
Hfrh. am 29. Febr. 792, D 980.

Der Stand und die Gebühr des Geſtüts-Perſonals iſt zwar in dem dritten und zwölften Hauptſtücke ausgemeſſen, jedoch kann wegen der Vermehrung oder Verminderung kein completter Stand feſt geſetzt werden. Wenn zufällig der complette Stand an Perſonale nicht zureicht, ſo iſt ſich an das vorgeſetzte General-Commando um eine Aushülfe an Mannſchaft von Cavallerie-Regimentern oder vom Fuhrweſens-Corps zu wenden.

§. 5993.

In den Geſtüten ſind nur geſunde und kraftvolle Leute als Wärter abzugeben.
Hfrh. am 16. Dec. 815, R 5917.

Es iſt unverkennbar, daß der Beſchäldienſt und die damit verbundene Wartung ſtarker feuriger Pferde auch geſunde und kraftvolle Wärter, und die öfteren Detaſchirungen einzelner Mannſchaft während der Beſchälzeit oerläſſige und gut conduiſirte Leute erfordern. Es müſſen daher zu dieſem Dienſte nur vollkommen geeignete und gut conduiſirte Unter-Officiere und Gemeine transferirt werden, wofür bey jeder Auswahl zu dieſem Dienſte die betreffenden Regiments-Commandanten verantwortlich bleiben. Es können aber auch Leute gegen das Handgeld zu 3 Gulden, und gegen vierzehnjährige Capitulation zu dieſem Geſchäfte neu aſſentirt werden.

§. 5994.

Zulage für Aushülfs-Commanden.
Hfrh. am 29. Febr. 792, D 980.

Wenn Regiments-Commandirte zur Aushülfe genammen werden, ſo erhält der Officier täglich 1 fl., der Wachtmeiſter 6 kr., der Corporal und Unterſchmid 4 kr., der Gemeine 2 kr. Zulage aus dem Beſchäl- und Remontirungs-Fonde.

§. 5995.

Jedes Individuum, welches zu einem Departement zu verſetzen angetragen werd, iſt vorher zu prüfen.
Hfrh. am 12. May 810, D 2881.

Jedes Individuum, welches zu einem Departement angetragen wird, iſt vorher durch einige Monathe genau zu preüfen, ob es auch zu dem ihm obliegenden Dienſte die Fähigkeiten und ſonſtigen Eigenſchaften beſitze, weil erſt nach dieſer Prüfung und nach dem hiernach ausfallenden Reſultate die ordentliche Transferirung erfolgen wird.

§. 5996.

Die in der Prüfung ſich befindlichen Officiere haben auf die Beſchäl-Zulage keinen Anſpruch.
Hfrh. am 14. Nov. 812, R 4188.

Wenn bey dem Departement, wohin ein Officier zur Prüfung commandirt iſt, auch wirklich eine Officiers-Stelle offen wäre, und der in die Prüfung Commandirte die Dienſte des abgängigen Officiers verſieht, ſo gibt ihm dieſe Dienſtleiſtung auf die Departements-Zulage kein Recht, da ſchon nach der Natur der Sache jeder in die Prüfung commandirte Officier während ſeiner Prüfungszeit Beſchäldienſte verrichten muß, indem er nur dadurch von ſeiner vollkommenen Angemeſſenheit für den Beſchäldienſt die Beweiſe liefern kann.

§. 5997.

Montur und Rüſtung.
Hfrh. am 29. Febr. 792, U 980.

Was die Mannſchaft an Montur, Rüſtung, Feuergeweheen und Munition zu bekommen hat, und wie die Dauerzeit dieſer Sorten feſt geſetzt wurde, iſt in dem ſechsten Abſchnitte des ſechzehnten Hauptſtückes und im erſten Abſchnitte des ſiebzehnten Hauptſtückes bemeſſen.

§. 5998.

Woher die Departements ihren Bedarf an Naturalien und Montur-Sorten ꝛc. beziehen.
Hfrh. am 26. Febr. 818, R 753.

Mehrere Beſchäl- und Remontirungs-Departements beziehen den größten Theil ihres Bedarfes an Naturalien, Montur-Sorten und anderen Gegenſtänden aus den Militär-Verpflegs-Magazinen, Montur-Oekonomie-Commiſſionen ꝛc., ohne dafür ſogleich mit den betreffenden Branſchen die Richtigkeit zu pflegen.

§. 5999.

Ueber welche Anſchaffungen die höhere Genehmigung vorher einzuholen iſt.
Hfrh. am 6. Jul. 815, R 3336.
» » 16. Sep. 815, U 4598.

Ueber alle jene Anſchaffungen, welche 50 Gulden überſchreiten, muß, unter perſönlicher Verantwortung des Commandanten, die höhere Genehmigung angeſucht, und das Geſuch in rechter Zeit angebracht, nicht aber bis auf den Augenblick der gänzlichen Unbrauchbarkeit eines Gegenſtandes verſchoben werden, wo die verzögerte Anſchaffung einen nachtheiligen Einfluß auf den Dienſt nimmt. Dieſes gründet ſich bloß auf außerordentliche Anſchaffungen von Wägen, Geſchirren, auf größere Bauführungen ꝛc., keinesweges aber auf Brot, Naturalien, Service, zeitweiſe nöthige Reparaturen an Gebäuden, Einzäunungen und ſonſt ꝛc.

§. 6000.

Requiſiten-Anſchaffung im Licitations-Wege.
Hfkh. am 26. Febr. 916.

Der vierteljährige Bedarf an Pferd-, Stall-, Eiſenwerk- und anderen Requiſiten ſoll nur im Licitations-Wege beygeſchafft, und das gehörig unterfertigte Licitations-Protocoll an den Hofkriegsrath zur Approbirung eingeſendet werden.

§. 6001.

Die auf Beſchälanſtalten vorkommenden Auslagen werden zwar vom Militär beſtritten, ſodann aber im Ganzen vom Lande vergütet.
Hfkh. am 2. Jän. 814. H 11.

Alle im Laufe des Jahres auf Beſchälanſtalten vorkommenden Auslagen, ſo wie auch die in Beſchälſtallungen vorkommenden Reparaturen, nebſt der Unterhaltung der Stall-Requiſiten in brauchbarem Stande und der Beleuchtung, ſo wie alle übrigen wie immer Nahmen haben mögenden Auslagen auf Beſchälanſtalten, werden zwar vom Militär beſtritten, ſodann aber im Ganzen vom Lande vergütet.

§. 6002.

Ausweis in Betreff der Landes-Pferdezucht-Verbeſſerung.
Hfkh. am 7. Jun. 810. H 2043.

Wie der Ausweis über die wirklichen Beſchälauslagen zur Verbeſſerung der Landes-Pferdezucht alle Jahre, worin nur die reinen Ausgaben aufgeführt werden müſſen, von den Beſchäl-Departements eingeſendet werden muß: dieſes ſchreibt das zu Ende dieſes Abſchnittes beygedruckte Formular Nr. 1 vor.

§. 6003.

Jährliche Inventur der Vorräthe aller Art.
Hfkh. am 18. Febr. 795. D 830.

Die bey den Departements beſtehenden Vorräthe in Geld und Geldeswerth werden alljährlich im May, in Gegenwart eines Brigadiers und eines kriegscommiſſariatiſchen Beamten, inventirt und abgeſchätzt, wobey allzeit der Werth der letzten Inventur, obſchon nicht in den nähmlichen Gegenſtänden, vorhanden ſeyn ſoll.

§. 6004.

Die Beſchäl-Stations-Officiere haben alle Jahre in der Haupt-Station ihres Bezirkes einzutreffen, und, ſo lange die Beſchälzeit dauert, dort zu verbleiben.
Hfkh. am 31. Jän. 784. D 237.

Das Pferdezucht-Geſchäft, welches zum eigentlichen Zweck der in jedem Lande aufgeſtellten Beſchäl- und Remontirungs-Departements gehört, iſt für den Staat, überhaupt für den Militär-Dienſt und für jedes Land in's Beſondere von Wichtigkeit. Die Wahl des hierzu aufgeſtellten Officiers beſtätigt das Zutrauen, das man in ſeine Kenntniß und in ſeinen Dienſteifer ſetzt, er erhält daher die Gelegenheit, dem Staate und der Armee einen großen Dienſt zu leiſten, und ſich Ehre und Verdienſt zu erwerben. Jedem ſolchen Officiere wird ein Diſtrict im Lande angewieſen, wo er Eine Station oder mehrere Stationen zu beſorgen hat. Das General-Commando des Landes wird ihm die Stationen und die an dieſe angewieſenen Orte benennen. Derſelbe hat ſich in der Haupt-Station ſeines Bezirkes alle Jahre mit Ende Februars unausbleiblich einzufinden, dort, ſo lange die Beſchälung dauert, alſo ungefähr 4 Monathe, zu verbleiben, und das Beſchälgeſchäft zu leiten. Nebſt dieſer Haupt-Station muß er die zugetheilten kleineren Stationen oft unterſuchen, und aller Orten auf die mögliche Verwendung der Beſchäler, wofür er zu haften hat, den befliſſenſten Bedacht nehmen.

§. 6005.

Standesausweis über die in den Beſchäl-Stationen vertheilten Individuen.
Hfkh. am 27. Jän. 806. D 163.
A

Zur leichten Ueberſicht, ob und welche Abänderungen bey dem Beſchäl- und Remontirungs-Departement vorgefallen ſeyn dürften, iſt (nach dem beygefügten Formulare A) ein Ausweis alle Jahre vor dem Eintritte der Beſchälzeit einzuſenden.

§. 6006.

Wer die nöthige Zahl an Leuten ꝛc. beſtimmt.
Hfkh. am 31. Jän. 784. D 237.

Die nöthige Zahl an Leuten und Beſchälern beſtimmt der Commandant nach Verhältniß der, der Haupt-Station zugetheilten, commandirten kleineren Stationen.

§. 6007.

Wie der Marſch der Beſchäler einzuleiten iſt.
Hfkh. am 31. Jän. 784. D 237.

Der gewöhnliche Marſch der Beſchäler iſt des Tages 2 oder 2½, höchſtens 3 Meilen, und es muß alle dritte Tage Raſttag gehalten werden. Während des Marſches ſollen die Beſchäler auf eine Diſtanz von wenigſtens 10 bis 12 Schritt einer von dem andern geführt werden, damit ſie ſich durch Schlagen nicht beſchädigen oder ſonſt verunglücken. Auch iſt wenigſtens zwey Mahl anzuhalten, daß ſie ſtrahlen können.

§. 6008.

In jeder Station, wo Beſchäler einquartiert werden, müſſen die Stallungen ausgeſucht werden; auch iſt nachzuſehen, ob die Bahren nicht durchlöchert ſind, in welchem Falle dieſelben gut verſtopft und vermacht weeden müſſen, damit das Futtee nicht durchfallen kann. Die etwa heraus ſtehenden Nägel und Stifte in den Bahren und Heuleitern müſſen weggeſchafft werden, damit ſich kein Beſchäler dadurch in den Augen odee ſonſt wo beſchädigen kann. Ferner müſſen die Bahren mit Stroh immee eein ausgepuzt werden. Falls keine Streubäume vorhanden wären, ſo muß mittelſt längeree Hölzee zwiſchen zwey Hengſten eine Art Steeubaum vorn an den Bahren angebunden werden, damit ſie ſich nicht ſchlagen können.

Wie die Stallungen in den Marſch-Stationen zu unterſuchen und einzurichten ſind. Hfth. am 31. Jän. 784. D 237.

§. 6009.

Nach dem Einrücken in jede Marſch-Station ſollen den Hengſten, ſobald ſie ganz abgekühlet und mit Stroh gut abgerieben ſind, zuerſt die Augen und die Naſe, dann die Füße und der Schlauch abgewaſchen, und vom Staube gereiniget werden, ferner ſind den Beſchälern die Eiſen von den vorderen Füßen abzunehmen, damit ſie bey dem Belegen die Stuten nicht beſchädigen können.

Was nach dem Einrücken in den Marſch-Stationen zu beobachten iſt. Hfth. am 31. Jän. 784. D 237.

§. 6010.

Im Falle, daß beym Einrücken in der Beſchäl-Station in den Stallungen, an dem Probier-Stande, Belegplatze oder ſonſt irgend wo rtwas fehlen ſollte, ſo iſt auf eine beſcheidene Art das Nöthige zu verlangen, und erſt dann, wenn dieſes fruchtlos wäre, es gleich an das Commando zu melden, damit von demſelben die nöthige Abhülfe eingeleitet werden kann.

Wie ſich zu benehmen iſt, wenn in den Beſchäl-Stationen an dem Nöthigen etwas fehlte. Hfth. am 31. Jän. 784. D 237

§. 6011.

Die Stallungen müſſen ſtets auf das reinſte gehalten, und aller Unrath muß aus denſelben ſogleich weggeführt werden, damit kein Dunſt oder Geruch entſtehe, welches den Hengſten, beſonders füe die Augen, nachtheilig iſt. Um ſowohl dieſe Reinlichkeit zu erhalten, als auch, damit bey den Hengſten kein Unglück entſtehen möge, muß bey Tag und bey Nacht ſtets ein Mann im Stalle bleiben.

Die Stallungen ſind ſtets ecinlich zu erhalten, und eine Stallwache aufzuſtellen. Hfth. am 31. Jän. 784. D 237.

§. 6012.

Der Unter-Officiee muß ſein Quartier immer in der Nähe des Beſchälſtalles haben, und jeden Augenblick zu finden ſeyn, damit, wenn Stuten zum Belegen gebracht werden, oder ſonſt etwas vorfällt, ee gleich bey der Hand iſt, und nicht, wie es ſchon geſchah, daß die Leute mit den Stuten mehrere Stunden lang auf den Unter-Officier warten müſſen.

Der Unter-Officier muß ſein Quartier in der Nähe der Beſchäl-Stallungen haben. Hfth. am 31. Jän. 784. D 237.

§. 6013.

Sowohl der Ort des Probiee-Standes, als auch der Belegplatz, iſt mit Sand oder feinem Schutte zu überführen, damit die Beſchäler beym Belegen nicht ausrutſchen. Dieſe Plätze müſſen ebenfalls immee rein gehalten, und alle groben Steine, Holzſpäne oder ſonſtiger Unrath ſorgfältig weggeſchafft werden.

Der Probier-Stand und der Belegplatz ſind mit Sand oder feinem Schutte zu überführen. Hfth. am 31. Jän. 784. D 237.

§. 6014.

Es iſt genau darauf zu ſehen, daß die Faurage ſtets van der beſten Qualität beigeſchafft werde, und auch nichts von dem vorgeſchriebenen Maße und Gewicht abgehe. Der Hafer muß in einem verſchloſſenen Futterkaſten, das Heu und Stroh aber in einer trockenen, wohl veewahrten Kammer oder Boden aufbewahret werden, wozu der Unter-Officier die Sperre hat. Die beyhabenden Requiſiten ſind auf einem treckenen Oete aufzuhängen.

Aufbewahrung der Fourage. Hfth. am 31. Jan. 784. D 237

§. 6015.

Der Unter-Officiee muß beym Fütteen, Putzen und Tränken zugegen ſeyn, und mit allem Eenſte und mit Schärfe darauf ſehen, daß die Beſchäler ſtets auf das reinſte geputzt, Schopf und Schweif immer ordentlich, weder zu kurz nach zu lang, in Stand gehalten, die Mähnen, damit ſie nicht ſo ſtruppig und unter einander gewühlt ausſehen, gerupft, die Ohren und Füße ordentlich ausgeſchoren werden, weil, wenn die Haare ſo lang ſind, der Unrath und Staub ſich hinein ſetzt, und geſchwollene offene Füße und Mauken daraus

Der Unter-Officier muß beym Füttern, Putzen und Tränken zugegen ſeyn. Hfth. am 31. Jän. 784. D 237.

entſtehen. Dieſes Ausſcheren muß jedoch nur bey den Beſchälern von gemeinem Schlage, welchen die Haare an den Füßen ſtark wachſen, geſchehen, bey den edleren hingegen unterbleiben, weil bey dieſen von Natur aus die Haare glatt ſind.

§. 6016.

Die Beſchäler ſind in gewiſſen Zeiten ſpazieren zu reiten.
Hfrh. am 31. Jän. 784. D 287.

Montags, Mittewoche und Freytags ſind die Beſchälee in der Kühle, entweder früh oder Abends, ſpazieren zu reiten; dieſes muß aber nicht etwa nur einige tauſend Schritt weit geſchehen, ſondern den Beſchälern muß eine zweckmäßige hinlängliche Bewegung verſchafft werden, weßwegen dieſelben eine gute halbe, auch drey Viertel-Stunden wechſelweiſe im Schritte und Trabe geritten werden müſſen, ſo daß ſie, ohne überjagt zu werden, in Schweiß kommen; wobey der Unter-Officee immer gegenwärtig ſeyn muß, damit keine Unordnung oder kein Unglück entſtehe.

§. 6017.

Auf die Beſchäler darf niemand als die eigene Mannſchaft aufſitzen.
Hfrh. am 31. Jän. 784. D 287.

Kein Unter-Officier darf ſich unterfangen, bey unnachſichtlich ſtrenger Beſtrafung, jemanden, wer er auch immer ſey, außer der eigenen Mannſchaft, auf die Beſchäler aufſitzen zu laſſen; und wenn nicht hinlängliche Mannſchaft da iſt, die Beſchäler alle auf Ein Mahl zu reiten, ſo muß abtheilig zum zweyten Mahle geritten werden. Es könnte ſich zufällig ereignen, daß in den Beſchäl-Stationen Militär einquartiert wäre; wenn von dieſem jemand, auch wenn es ein Stabs- oder Ober-Officier wäre, einen Hengſt zum Reiten verlangen ſollte, ſo iſt dieſes ebenfalls abzuſchlagen, und im Falle ein ſolcher Officier darauf dringen ſollte, ſo hat ihn der Unter-Officier auf das dießfallſige Verboth aufmerkſam zu machen.

§. 6018.

Bekanntmachung der Ankunft der Beſchäler in den Stationen.
Hfrh. am 31. Jän. 784. D 287.

Gleich nach dem Eintreffen in den Beſchäl-Stotionen, da den Hengſten, bevor ſie zum Belegen verwendet werden, einige Raſttage geſtattet ſind, hat der Officier den zur Station gewidmeten Orten die Ankunft der Beſchäler bekannt zu machen, und die Einleitung ſo zu treffen, daß jeder Mann, der ſeine Stute bringen will, ihm die Zeit, wenn er dieſelbe ſchicken wird, ein paar Tage zuvor bekannt mache. Es iſt dabey die Abſicht, daß niemahls mehrere Stuten an einem Tage kommen, als Beſchäler belegen können, damit der Landmann ſeine Zeit und Arbeit nicht verſäumet.

§. 6019.

Beſchaffenheit der zum Belegen gebrachten Stuten.
Hfrh. am 30. Dec. 781. D 4967. und 5018.

Die zum Belegen gebrachte Stute darf keinen Erbfehler haben, z. B. Dampf, Blindheit vom Staare, keinen ſchweren Kopf, keine ſchlappigen Ohren, keinen Speck- oder Hirſchhals, keine enge Bruſt, keine Rippenſeuche, keinen Hechtenbauch, der meiſtens unfruchtbae iſt, hinten nicht höher als vorn ſeyn, nicht zu feine, noch zu hochbeinige, noch kuhfüßige, noch mit Spath und Flußgalle behaftete, weder langgefeſſelte, noch ſo genannte bärenbratzige Füße, und keinen flachen oder ſonſt ſchlechten Huf, von was immer für einer Gattung dieſer ſeyn mag. Die Farbe dee Stute kann ſeyn, wie ſie will, nur Tieger- und Hermelin-Farbe iſt davon auszunehmen, weil Stuten von dieſen Farben überhaupt ſehr faul, und von keiner Dauer ſind. Das Alter der zum Belegen ſchicklichen Stuten iſt von 3 bis 12, auch bis 14 Jahren; daß Maß von gewöhnlichem Carallerie-Schlage.

§. 6020.

Den Stuten ſind die Eiſen von den hinteren Füßen abzunehmen.
Hfrh. am 30. Jän. 784. D 287.

Eben ſo darf keine Stute belegt werden, die nicht vorher probiert wurde. Damit dieſe Stuten den Beſchäler nicht beſchädigen können, müſſen denſelben vor dem Sprunge die hinteren Eiſen abgenommen werden.

§. 6021.

Welche Hengſte und Stuten zum Probieren zu nehmen ſind.
Hfrh. am 31. Jän. 784. D 287.

Zum Probieren der Stute iſt immer jener Hengſt zu verwenden, welcher zuerſt geſprungen hat; man muß daher, wenn mehrere Stuten zum Belegen vorhanden ſind, immer jene Stute zuerſt probieren und belegen laſſen, wo man glaubt, daß ſie den Hengſt ſicher annimmt, damit der Hengſt nicht unnütz obgemattet und dadurch zu Grunde gerichtet werde.

Digitized by Google

§. 6022.

Das Spannen der Stuten iſt nicht zu geſtatten, weil dadurch die Stute furchtſam und der Sprung fruchtlos gemacht wird, und weil jede Stute, welche vollkommen roſſet, den Hengſt gern und willig zuläßt; nur iſt der Stute oben an der Wurzel der Schweif einzuflechten, damit die Ruthe durch die kurzen Haare nicht beſchädiget werde.

Von der Spannung der Stuten hat es abzukommen. Hdb. am 31. Jän. 784. D 237.

§. 6023.

Von dem bisher üblich geweſenen ſchädlichen Gebrauche, die Hengſte zwey Mahl des Tages belegen zu laſſen, erhält es das Abkommen, weil man ſich die Ueberzeugung verſchafft hat, daß durch dieſes übermäßige Belegen viele Sprünge ganz unfruchtbar ſind, und wenn ſie ja was erzeugen, ſo werden Schwächlinge daraus, indem in der kurzen Zeit von Vormittag, wo der Hengſt belegt hat, bis zum Nachmittage, wo er zum zweyten Mahle ſpringen ſoll, folglich in 5 aber 6 Stunden, auch von den beſten Beſchälern, welche genug und fruchtbaren Samen erzeugen, der Same ſich unmöglich gehörig verkochen und abſondern kann, um ein kräftiges und vollkommenes Fohlen zu erzeugen, wodurch die Beſchäler überdieß ohne Nutzen entkräftet werden, und daher früher zu Grunde gehen. Nur in den ganz nothwendigen Fällen kann ein fruchtbarer kraftvoller Hengſt, wenn er zeitlich in der Frühe belegt hat, auch Abends zum zweyten Sprunge gelaſſen werden, welches auch in dieſem Falle nur höchſtens 2 oder 3 Mahl in der Wache geſchehen darf. Im Allgemeinen aber dürfen die Beſchäler nur Ein Mahl des Tages zum Sprunge gelaſſen werden, wobey der Sonntag für Alle Ruhe ſey. Bey zu häufigem Zuſammentreffen der Stuten muß in dem Falle, als die Beſchäler mit einem Sprunge nicht alle Stuten zu befriedigen hinreichend ſeyn ſollten, auf die vorzüglichſten und beſten von den vorhandenen Mutterpferden vorzugsweiſe der Bedacht genommen werden.

Wie oft ein Beſchäler des Tages zum Sprunge gelaſſen werden darf. Hdb. am 31. Jän. 784. D 237.

§. 6024.

Ein Beſchäler, welcher alle Tage nur Ein Mahl ſpringt, und dabey fruchtbar iſt, muß als ein vorzüglich guter Beſchäler angeſehen werden, und der daraus entſpringende Nutzen iſt ſehr groß. Das ſicherſte Zeichen, daß eine Stute vollkommen roſſig iſt, beſteht darin: wenn das Geburtsglied etwas angelaufen, dann, wenn ſie bey dem Probieren ganz ruhig iſt, den Schweif auf die Seite abwärts des Geburtsgliedes drehet, das Hintertheil dem Beſchäler zukehret, und ſich anſtellt, als wenn ſie ſtrahlen wollte, und einen zügigen Schleim ausfließen läßt, welcher öfters etwas gelblich iſt.

Kennzeichen einer roſſigen Stute. Hdb. am 31. Jän. 784. D 237.

§. 6025.

Beym Belegen ſelbſt iſt Folgendes zu beobachten: Es müſſen nähmlich alles Getöſe und jeder Lärm vermieden, keine unnützen Zuſchauer geduldet, im Gegentheil dabey die größtmögliche Stille beobachtet werden, weßwegen auch zum Belegplatze immer ein von der Straße oder von dem Wirthshauſe entfernter ruhiger Ort ausgewählet werden muß, weil Beſchäler, beſonders jene, die lebhaft ſind, öfters durch das mindeſte Geräuſch beunruhiget werden, und die Ruthe einziehen. Ferner müſſen, ſo viel möglich, Pferde von gleichem Schlage und von gleicher Größe gepaart, und ſo geſtellet werden, daß, wenn der Beſchäler größer iſt, als die Stute, letztere etwas höher, und im umgekehrten Falle, die Stute etwas tiefer zu ſtehen kommen. Zum Auflaſſen müſſen die Hengſte mittelſt zweyer Longen, einer langen und einer kurzen, mit welchen die nöthigen Hülfen zu geben ſind, durch zwey Mann heraus geführt werden.

Beobachtungen beym Belegen. Hdb. am 31. Jan. 784. D 237.

§. 6026.

Der Unter-Officier muß hauptſächlich wiſſen, wie mit den Beſchälern, welche phlegmatiſch, und mit jenen, die hitzig ſind, vorzugehen iſt. Ein phlegmatiſcher Beſchäler muß nähmlich der Stute auf eine geſchickte Art bald vor- und rückwärts, und zwar ſo lange geführt werden, bis ſich der Hengſt zum Belegen fertig macht, und eigentlich die Ruthe ſteif iſt, wo ſodann kein Augenblick verſäumt werden darf, den Beſchäler zum Sprunge zu laſſen, damit er nicht wieder die Ruthe einziehet. Ein hitziger raſcher Hengſt hingegen

Beobachtungen bey phlegmatiſchen und hitzigen Beſchälern während des Belegens. Hdb. am 31. Jan. 784. D 237.

muß feſt gehalten, und, ohne denſelben zu reißen, oder zu mißhandeln, mit vieler Geſchicklichkeit gerade zum Hintertheil der Stute gelaſſen werden, ſonſt ſpringt er auf den Kopf, Hals oder quer über den Rucken, beißt und ſchlägt nach der Stute, beſchädigt die Leute, welche die Stute halten, und verliert öfters früher den Samen, als er in die Mutterſcheide kommt, weßwegen auch, wenn dieſes verſehen wird, viele Stuten kalt bleiben, ohne daß der Hengſt oder die Stute von Natur unfruchtbar iſt.

§. 6027.

Wie ſich beym Belegen mit Hengſten zu benehmen iſt, welche noch nie geſprungen ſind.
Hirſch. am 31. Jan. 784. D 237.

Ferner gibt es Hengſte, und beſonders junge, die noch nie geſprungen haben, welche, mit dem Kapelzaume geführet, aus der Hand zum Belegen nicht zu bringen ſind. Derley Hengſte können nur dadurch hierzu gebracht werden, daß ſie mit einer Stute, von der man überzeugt iſt, daß ſie den höchſten Grad der Empfänglichkeit hat, und welche vorher, ſo wie auch dem Hengſte, die Eiſen abgenommen werden müſſen, damit ſie ſich durch Schlagen nicht beſchädigen können, in einem eingefangenen Raume zuſammen frey gelaſſen werden, wozu die Probier-Plätze in jenen Stationen, wo dieſelben eingefangen ſind, am ſchicklichſten ſeyn werden. Bey dieſer Gelegenheit muß ſich Alles entfernen, und nur Ein Mann hat ſich in der Nähe, jedoch verborgen, zu halten, um den Hengſt zu beobachten. Wenn nun der Hengſt mit der Stute allein iſt, ſo wird durch die Stute ſelbſt, welche ihm nachgeht und ihn aufſucht, ſein Begattungstrieb geweckt, und wenn dann der Hengſt keinen Naturfehler hat, welcher ihn zur Begattung unfähig macht, ſo belegt er dieſelbe. Iſt er dann einige Mahle auf dieſe Art geſprungen, ſo kann man ihn auch in der Folge aus der Hand belegen laſſen.

§. 6028.

Wie die Ruthe in das Geburtsglied einzuführen iſt.
Hirſch. am 31. Jan. 784. D 237.

Wenn die Ruthe eingeführet wird, ſo iſt ſie eine Handbreit vom Kranze anzufaſſen, um ſie gehörig einführen zu können, auch darf die Ruthe niemahls ſteif, oder zu gähe, auch nicht mit einer kalten Hand angefaßt, noch viel weniger gedruckt werden, damit ſie der Hengſt nicht etwa wieder einziehe.

§. 6029.

Wie ſich mit Hengſten zu benehmen iſt, welche, wenn ſie zum Belegen geführt werden, eine ſo genannte Roſe formiren.
Hirſch. am 31. Jän. 784. D 237.

Es gibt Hengſte, welche, wenn ſie zum Belegen geführt werden, eine ſo genannte Roſe formiren. Dieſes iſt zwar nicht häufig der Fall, und für ein Vaterpferd als ein Fehler anzuſehen, doch wenn man ſchon einmahl einen ſolchen Beſchäler hat, ſo muß man wiſſen, wie beym Belegen mit ſolchen Beſchälern umgegangen werden muß. Der Unter-Officier muß nähmlich darauf ſehen, daß, ſobald ein ſolcher Hengſt ſich fertig macht, und die Ruthe ſteif iſt, derſelbe auf der Stelle zum Sprunge auf die Stute gelaſſen, und augenblicklich die Ruthe eingeführet wird, weil dieſe, wenn ſich ſchon einmahl die Roſe formirt hat, nicht in die Mutterſcheide eingebracht werden kann.

§. 6030.

Alters halber geſchwächte Beſchäler ſind beym Belegen durch einen Mann zu unterſtützen.
Hirſch. am 31. Jän. 784. D 237.

Wenn man ebenfalls ſieht, daß der Beſchäler im Hintertheile Alters halber und vom vielen Belegen ſchwach geworden wäre, und deßwegen ſich beym Belegen nicht recht erhalten könnte, ſo iſt er durch einen Mann zu unterſtützen.

§. 6031.

Die Hengſte ſind nach geſchehener Belegung von der Stute nicht herunter zu reißen.
Hirſch. am 31. Jen. 784. D 237.

Es iſt ferner genau darauf zu ſehen, ob der Beſchäler gut abſamet, weßwegen derſelbe, wenn er ebenfalls nicht gleich nach dem Sprunge ſelbſt die Stute verläßt, nicht herunter zu reißen, ſondern ihm ſo viel Zeit zu laſſen iſt, bis er ſich ſelbſt herunter läßt.

§. 6032.

Die Landleute ſind zu bereden, daß ſie ihre Stuten nach dem Belegen zur Probe bringen.
Hirſch. am 31. Jän. 784. D 237.

Da überhaupt Alles daran gelegen iſt, daß die Stuten trächtig bleiben, ſo haben die Unter-Officiere alle Mühe anzuwenden, die Landleute zu bereden, daß ſie ihre Stuten zur Probe bringen. Sollte eine Stute nach dem zweyten Sprunge von einem und demſelben Beſchäler noch nicht aufgenommen haben, ſo iſt ihr ein anderer Hengſt beyzugeben, und eben auf beſagte Art zu verfahren, der ſie ſodann zum dritten und vierten Mahle beſpringt, weil man aus der vielfältigen Erfahrung weiß, daß öfters Stuten von einem Beſchäler nicht

empfangen, von dem anderen aber aufgenommen haben, obgleich beyde dieſer Beſchäler fruchtbar waren, weßwegen in dieſem Falle gewechſelt werden muß.

§. 6033.

Wie oft eine Stute belegt werden kann, bis ſie empfängt. Hfth. am 31. Jän. 784. D 237.

Die Stuten können auch, im Falle ſie ſchon viee Mahl belegt worden wären, und den Hengſt noch annehmen, ohne Weiters das fünfte und auch zum ſechsten Mahle belegt werden; denn es iſt falſch, wenn man alle die Stuten, welche ſo oft den Hengſt annehmen, für ſo genannte Huren hält, weil es manchmahl der Fall iſt, daß die Leute, welche die Stuten zum Belegen bringen, gerade den Zeitpunct, wenn der wahre Reitz, welcher die Stute empfänglich macht, eingetreten iſt, verſäumen, und erſt ſpäter darnach die Stute zum Belegen bringen, wo ſie zwar den Hengſt annimmt, der Sprung aber vergeblich iſt.

§. 6034.

Abwaſchung der Hoden und des Schlauches der Beſchäler nach jedem Sprunge. Hfth. am 31. Jän. 784. D 237.

Nach jedem Sprunge muß der Beſchäler, wenn er ſchwitzet, mit Stroh abgewiſcht, und ihm hernach die Decke aufgelegt werden. Dann iſt er in den Stall zu führen, wo Streu gemacht wurde, damit er ausraſten kann; auch ſind ungefähr durch eine halbe Stunde die Fenſter und Thüren des Stalles geſchloſſen zu halten, bis er ſich abgekühlet hat, wo ihm dann die Augen immer täglich zwey Mahl, der Schlauch und die Hoden mit friſchem Waſſer gelinde abzuwaſchen ſind.

§. 6035.

Wann ein Landmann für ſeine Stute einen unangemeſſenen Beſchäler verlange, ſo iſt er mit Gelaſſenheit zurecht zu weiſen. Hfth. am 31. Jän. 784. D 237.

Es tritt öfters der Fall ein, daß der Landmann für ſeine Stute einen Hengſt verlangt, der dem Baue ſeiner Stute nicht angemeſſen iſt; der Unter-Officier hat deßwegen nicht etwa dem Landmanne mit Ungeſtüm, oder grob zu begegnen, ſondern im Gegentheile demſelben auf die beſcheidenſte Art begreiflich zu machen, daß dieſer Hengſt, den er für ſeine Stute wünſcht, ein ſchlechtes, — ſo wie umgekehrt, der hiezu angemeſſene Beſchäler ein gutes Fohlen erzeugen wird, und wenn dann der Landmann dennoch bey ſeinem Verlangen beharren ſollte, ſo hat der Unter-Officier die Stute lieber unbelegt fortzuſchicken.

§. 6036.

Was der Unter-Officier an den neu zugewachſenen Beſchälern hinſichtlich der Belegung und der Fruchtbarkeit zu beobachten hat. Hfth. am 31. Jän. 784. D 238.

Da alle Jahre der Fall iſt, daß bey dem Departement Hengſte ausgemuſtert oder zu anderen Departements transferirt werden, zu deren Erſatz immer andere, durch Ankauf oder Transferirung von den Geſtüten zuwachſen, von denen man nicht in der Kenntniß iſt, welche Kraft ſie im Belegen beſitzen: ſo kann man bey den neu zugewachſenen Beſchälern nicht eigentlich beſtimmen, welche Anzahl Sprünge ein jedes zu machen hat; weßwegen den Unter-Officieren aufzutragen iſt, die größte Sorgfalt darauf zu verwenden, daß ſie ihre beyhabenden Beſchäler genau kennen lernen, was jeder zu leiſten im Stande iſt, wornach dann jeder Unter-Officier im erſten Jahre ſelbſt bemeſſen muß, wie viele Sprünge jedes Beſchäler in der Woche ohne Nachtheil machen kann. Es gibt z. B. Beſchäler, welche alle Tage ſpringen, und jeder Sprung fruchtbar iſt, ſo wie auch andere, welche ſonſt von Körper geſund und gut ſind, aber nur ſo viel Samen abſetzen, daß ſie erſt über den zweyten oder auch nur den dritten Tag fruchtbar ſind. Da die Fruchtbarkeit das Weſentlichſte iſt, ſo muß die Eintheilung der Sprünge auf das pünctlichſte berechnet werden, beſonders da die unfruchtbaren Sprünge überdieß das Verderben des Beſchälers zur Folge haben.

§. 6037.

Mittel, kalte Stuten zur Aufnehmen zu bringen. Hfth. am 12. May 792. D 248.

Unterſchiedliche Proben haben ein Mittel verſchafft, welches die Fruchtbarkeit befördert, und daher hier angezeigt zu werden verdient, um allenfalls theils Verſuche zu veranlaſſen, theils aber nicht gleich eine Stute, die nicht empfängt, ohne Weiters von ihrem Ziele, der Verpflanzung und Verbeſſerung der Zucht, zu entfernen. Es iſt daher das richtigſte Mittel, eine kalte Stute zur Empfängniß zu bringen, wenn man ihr, wie ſolche vom Beſchäler beſprungen wird, auf der Stelle zur Ader läßt, und nur eine halbe Portion Blut, wie ſonſt gewöhnlich iſt, nimmt. Wird dann die Stute nun das erſte Mahl trächtig, ſo braucht es bey den zukünftigen Beſchälungen keiner Vorkehrungen nicht mehr.

§. 6038.

Unterſuchung der Beſchälhengſte von Unterthanen durch die Diſtricts-Officiere und Ausſtellung eines Certificats hierüber.
Hfh. am 4. Jän. 810. R 8.

Jeder Unterthan oder Bauer, der eigene oder fremde Stuten mit ſeinem Beſchaler belegen will, muß denſelben dem Departements-Officiere des Diſtricts vorführen. Dieſer beurtheilt den Hengſt mit aller Unparteylichkeit, und wenn er ihn zur Veredelung der Pferdezucht angemeſſen findet, ſo ſtellt er ein Approbations-Certificat aus, in welchem die genaueſte Beſchreibung des Pferdes enthalten ſeyn muß. Mittelſt dieſes Certificats, welches aber ausdrücklich nur auf Ein Jahr gültig erklärt werden muß, legitimirt ſich der Beſitzer des Hengſtes gegen die liquidirenden Ober- und Unter-Officiere. Mit Anfang einer jeden Beſchalzeit muß ein ſolcher Beſchäler wieder vorgeführt, beurtheilt, neuerdings approbiert, oder ausgeſtoßen, im letzteren Falle aber beſondere Aufſicht gehalten werden, daß er nicht belege. Die Beſchreibung der approbierten Hengſte ſendet der Diſtricts-Officier dem Departements-Commondanten zur Vormerkung.

§. 6039.

Unapprobierte Hengſte, welche Stuten belegen, ſind im Betretungsfalle zu caſtriren.
Hfh. am 4. Jän. 810. R 8.

Dagegen ſoll jeder Bauernhengſt, von dem man ſich die Ueberzeugung verſchafft hat, daß er Stuten beleget, ohne von einem Diſtricts-Officier, in dem Jahre der Belegung approbiert worden zu ſeyn, er mag Defecte haben, oder nicht, ohne Weiters caſtrirt werden. In dieſem Falle wendet ſich der Diſtricts-Officier an das betreffende Kreisamt, welches die Sache gemeinſchaftlich unterſucht, und, falls die Angabe richtig befunden wird, die Caſtrirung veranlaßt. In jenen Fällen aber, wo die Meinung des Kreisamtes mit jener des Beſchäl-Officiers nicht überein ſtimmt, hat derſelbe dem Commandanten die Anzeige zu machen, damit ſodann durch das General Commando, einverſtändlich mit dem Gubernium, das Weitere entſchieden werde.

§. 6040.

Bey Unterſuchung ſolcher Hengſte iſt nach Maß der Umſtände mit mehr oder weniger Hacklichkeit vorzugehen.
Hfh. am 4. Jän. 810. R 8.

Das Beſchäl-Departements-Commando hat nach Maß des effective vorhandenen Beſchälerſtandes, und mit Rückſicht, ob ſie für die Anzahl der Bezirks-Stuten zureichend ſind, oder nicht, bey Approbierung der Bauernhengſte mit mehr oder weniger Hacklichkeit vorzugehen, indem dort, wo die Aerorial-Beſchäler nicht hinreichen, dem Landmanne die Gelegenheit, Fohlen zu erhalten, wenn ſie auch gemeiner ſind, nicht benommen werden muß.

§. 6041.

In Gebirgsgegenden, wo keine Beſchäl-Diſtricte errichtet ſind, kann der Bauer ſeine Stute nach Willkühr belegen laſſen.
Hfh. am 4. Jän. 810. R 8.

In jenen Theilen des Landes, wo keine Beſchäl-Diſtricte errichtet ſind, wie z. B. in den Gebirgen Steyermarks und Kärnthens, kann der Bauer ſeine Stute noch Willkühr belegen laſſen. Wird aber ein derley unapprobierter Gebirgshengſt in den Beſchäl-Diſtricten verwendet wird, unterliegt er, ohne vorgegangene Approbation, der feſt geſetzten Caſtrirung.

§. 6042.

Für die Belegung ſoll von dem Landmanne nichts genommen werden.
Hfh. am 4. Jän. 810. R 8.

Da die Belegung auf dem Lande unentgeldlich zu geſchehen hat, ſo ſoll niemand, bey ſchärfſter Strafe, ſich unterſtehen, etwas von dem Landmanne dafür abzufordern.

§. 6043.

Führung eines Beſchäl-Protocolls in jeder Station.
Hfh. am 31. Jän. 784. D 237. B

Auf jeder großen oder kleinen Station iſt ein Beſchäl-Protocoll (nach dem beygedruckten Formulare B) zu halten, in welches die Beſchreibung jeder belegten Stute einzutragen, und der Uebertrag von einem Monathe in den anderen richtig geführt werden muß.

§. 6044.

Rapport über die belegten Stuten.
Hfh. am 31. Jän. 784. D 237. C

Hierauf wird am Ende des Monathes der Rapport (Formulor C) gegeben, und dem General-Commando eingeſchickt.

§. 6045.

Fohlen-Rapport.
Hfh. am 31. Jän. 784. D 237. D und E

Die letzten Rubriken des Protocolls dienen für das künftige Jahr, da der Officier oder Unter-Officier daſſelbe mitbringt, und die gefallenen Fohlen verläſſig erheben, und ihre künftige Tauglichkeit beurtheilen ſoll. Hierous wird am Ende der Beſchälzeit der Rapport D und E gemacht, dem General-Commando eingeſchickt, und wenn nicht viele Fohlen gefallen ſeyn ſollten, der die Urſachen enthaltende Bericht erſtattet. Ein Gleiches verſteht

ſich auch von den noch vorhandenen ein-, zwey- und dreyjährigen Follen, zu welchem Ende der Unter-Officier im Junius, wo die meiſten Stuten ſchon abgefollet haben, und die Belegung größten Theils vorüber iſt, in ſeinem Bezirke herum zu gehen hat, und alle vorfindigen Follen genau beſchreiben muß, wozu er das vorjährige Beſchäls-Protocoll zu ſeiner Erleichterung mitzunehmen hat.

§. 6046.

Die Unter-Officiere haben Conduit-Liſten über die Beſchäler einzureichen.
Hfth. am 31. Jän. 784. D 287.

Eben ſo iſt eine Conduite-Liſte durch die Unter-Officiere über die untergehabten Beſchäler einzureichen. Eine Hauptſache iſt, daß jeder Unter-Officier ſeine Beſchäler genau kenne, wie viele Follen dieſelben erzeugt, und ob ſie überhaupt fruchtbar ſind, worauf alſo das ſorgſamſte Augenmerk zu richten iſt; denn ein unfruchtbarer Hengſt, wenn er übrigens noch ſo ſchön und gut gebauet wäre, iſt ſeiner Beſtimmung nicht angemeſſen, und muß, um dem Staate den unnützen Koſtenaufwand zu erſparen, ausgemuſtert werden.

§. 6047.

Wie die Follen-Eruirung am zweckmäßigſten einzuleiten iſt.
Hfth. am 31. Jän. 784. D 287.
» » 6. März 786. D 916.
» » 10. Sep. 797. D 5689.

Die genaue Eruirung der Follen iſt eines der weſentlichſten Dinge im Beſchälgeſchäfte; denn nur dadurch kann die Fruchtbarkeit, und aus dem Follen die gute oder üble Eigenſchaft der Vaterpferde am ſicherſten beurtheilt werden. Auf dem Wege, daß die Unter-Officiere von den Beſchäl-Stationen die Follen-Eruirung auf die Auskunft des Bauers ankommen laſſen, der ihnen ſagen kann, was er will, wird die Exiſtenz der Follen immer höchſt ungewiß, unverläſſig und unſtatthaft erhoben, und das Beſchäl-Commando kann auf den künftigen Remonten-Ankauf keine ſichere Rechnung machen; es kann über das Zu- oder Abnehmen der Zucht nicht mit wahrem Beſtande urtheilen, und kann ſich von dem Pferdeausſchwärzen oder Verpaſchen nicht recht überzeugen; kurz, es fehlet, wenn demſelben der Grad der Erzeugung nicht mit ziemlicher Gewißheit bekannt iſt, an einer der vorzüglichſten Grundlagen zur zweckmäßigen Leitung des Geſchäftes. Die beſtändigen Stations-Unter-Officiere haben die wichtige Beſtimmung, zwar ohne Aufſehen, Zwang und ohne Erweckung eines Mißtrauens für den Landmann, auf die Erzeugung und Erziehung der Follen, auf ihr Ab- und Zunehmen, auf die Urſachen hiervon, auf die Anzahl der Stuten, auf das Benehmen des Landmannes mit denſelben, und auf Alles, was zur Beförderung der Landes-Pferdezucht beyträgt, Acht zu haben, darüber dem eiſitirenden Officiere den oerläſſigen Rapport abzuſtatten, und dem Landmanne ſelbſt gelegenheitlich bey den Pferdezuchts-Angelegenheiten freundſchaftlich an die Hand zu gehen, damit er dadurch ſich nach und nach oon dem wahren Nutzen überzeugt, ſeine Vorurtheile ablegt, Gebrechen beſeitiget, und die Pferdezucht der Verbeſſerung immer näher zugeführt wird. Erfüllt der Stations-Unter-Officier dieſe Pflicht, ſo muß er im Bezirke ſeiner Station jedes Follen wiſſen, ja kennen, und hat nicht nöthig, bey der Belegung einſt darnach zu fragen. Es folgt aber hier nicht, daß der Stations-Unter-Officier ordentliche Viſitationen halten, und mit Dreiſtigkeit oder etwa gar mit Ungeſtüm in den Häuſern der Bauern nachſehen ſoll, ſondern es muß dieſes mit Gelaſſenheit, gleichſam beſuchsweiſe, und auf eine dem Landmanne nicht läſtige oder abſchreckende Art geſchehen.

§. 6048.

Verhaltungsregeln der gemeinen Mannſchaft auf den Beſchäl-Stationen.
Hfth. am 31. Jän. 784. D 287.

Auf die gemeine Mannſchaft iſt ein beſonderes Augenmerk zu richten, damit ſie nicht mit dem Landmanne grob oder ungeſtüm, im Gegentheile ſich höflich betrage. Alles Herumſchwärmen und Saufen in und außer den Wirthshäuſern, dann alle Exceſſe ſind ſtrenge verbothen. Nicht minder muß auf die gute Adjuſtirung der Leute, beſonders auf die Conſervation der Montur und Stiefel, welche immer ſauber geputzt und gut geſchmiert ſeyn müſſen, gehalten werden. Auf Feuer und Licht iſt genau zu ſehen, und der Mannſchaft auf's ſchärfſte zu unterſagen, ſich in den Stallungen weder mit brennenden Tabakspfeifen, noch mit einem offenen Lichte ſehen zu laſſen; weßwegen in jedem Stalle bey der Nacht eine Laterne brennen muß. Auch iſt Sorge zu tragen, daß den Leuten das gehörige Bettzeug erfolgt werde, und nicht zu geſtatten, daß ſie ſtatt desſelben ihre Montur verwenden. Die Gemeinen, beſonders die Recruten, müſſen in der Stellung, Sattelung, im Zäumen, Decken-

auflegen, Auf- und Abſitzen, und im Reiten geübt werden, weil hierzu während der Beſchälzeit der beſte Zeitpunct iſt.

Ein erkrankter Mann iſt ſogleich mittelſt Reviſions-Liſte in das nächſte Spital abzuſchicken.

§. 6049.

Beobachtungen bey Erkrankung eines Beſchälers. Hfkh. am 31. Jan. 784. D 287.

Wenn ein Beſchäler marode wird, ſo ſoll er nicht einem unwiſſenden Dorfſchmide in die Cur gegeben werden, ſondern er iſt, wenn ſich die Krankheit oder der Schaden nicht beſſert, ohne Verzug in die Haupt-Station zu ſenden. Sollte jedoch ein Beſchäler ſo gäh erkranken, daß er gar nicht zu transportieren wäre, ſo iſt ſogleich in der Nähe der geſchickteſte Schmid aufzuſuchen, und demſelben der Hengſt in die Cur zu übergeben.

§. 6050.

Die Pflicht aller Departements-Individuen iſt, ſich die Beförderung der Landes-Pferdezucht ſoviel als möglich angelegen ſeyn zu laſſen. Hfkh. am 31. Jän. 784. D 287.

Der Dienſt während der Beſchälzeit iſt beym Landgeſtüte das wichtigſte Geſchäft, welches entweder das Gedeihen oder das Sinken der Pferdezucht zur Folge hat, und es hängt Alles vom Landgeſtüte ab, weil der Staat durch daſſelbe die Kriegspferde aller Gattung zum Reiten und zur Beſpannung erhalten muß; auch wird damit erzweckt, daß die Privaten von allen Ständen ihre Pferde im Lande erkaufen, und daß ſie nicht wegen Mangels gezwungen ſind, ihr Geld den Pferdehändlern, welche die Pferde aus dem Auslande bringen, geben zu müſſen, wo ſo viel bares Geld aus dem Lande kommt. Aus dieſer Urſache iſt es die Pflicht aller Individuen des Departements, ſich die Beförderung der Landes-Pferdezucht ſo viel als möglich angelegen ſeyn zu laſſen, wozu die Unter-Officiere dadurch, daß ſie das, was ihnen über das Beſchälgeſchäft vorgetragen wird, während dieſer Zeit in Anwendung bringen, viel beytragen, ſich die Zufriedenheit ihrer Vorgeſetzen erwerben, und überdieß dafür auch Belohnung erwarten können.

§. 6051.

Prämien für die ſchönſten von k. k. Beſchälern erzeugten Follen.
Hfkh. am 19. Feb. 786. D 608.
» » 26 Aug. 786. D 3437.
» » 28. Jun. 797. D 3791.
» » 5. Aug. 797. D 4038.
» » 7. May 798. D 1872.
» » 17. Sep. 806. D 1870.
» » 11. Feb. 809. D 369.
» » 6. März 810. D 1441.
» » 7. Nov. 812. K 4161.

Um aber auch der Erzeugung eine angemeſſene Aufmunterung zu verſchaffen, und dem Eifer des Landmannes eine deſto größere Schwungkraft zu geben, wird alljährig in jedem Lande, wo ein Beſchäl-Departement aufgeſtellt iſt, eine Prämien-Vertheilungs-Commiſſion zuſammen geſetzt, die denjenigen, welche die ſchönſten, durch k. k. Beſchäler erzeugten Hengſtfollen oder Stuten in dem Alter von vier Jahren vorzuweiſen vermögen, Prämien in Geld zuerkennet, welche die Stände eines jeden Landes ſelbſt beſtimmen. Dieſe Prämien-Vertheilungs-Commiſſion hat aus einem Brigadier, aus dem Kreishauptmanne, dem Departements-Commandanten, einem feldkriegscommiſſariatiſchen Beamten und aus einem Thierarzte zu beſtehen, welche, nach genauer Ueberzeugung, daß das Follen richtig von k. k. Beſchälern erzeugt wurde, den Beſitzern der ſchönſten, von allen Fehlern freyen Follen die Prämien zuerkennen. Dieſe Zuerkennung des Prämiums iſt ſodann mit genauer Erklärung der Bewegungsgründe durch die Zeitungsblätter bekannt zu machen. Die Bezahlung der an die Unterthanen beſtimmten Pferdezuchts-Prämien hat einzig und allein aus dem ſtändiſchen Fonde zu geſchehen. Es können auch Beamte, Pfarrer und andere Honoratienen an dieſen Prämien Theil nehmen, wenn ſie junge Hengſte durch ihre eigenen Stuten mittelſt der Belegung von k. k. Beſchälern erzeugen, und wenn dieſe bey dem Concurſe öffentlich und allgemein von der Commiſſion als die ſchönſten und beſten erkannt werden. Daß aber kein Unterſchleif vorgehe, und daß das Follen wirklich von den eigenen Stuten, und nicht erkauft iſt, können die Stations-Unter-Officiere am beſten darthun, welchen jedes Follen ihres Bezirkes, und auch wenn eine Aenderung mit denſelben durch Verkauf oder ſonſt vorgeht, bekannt ſeyn muß.

Die Beſchäler vom Zugſchlage werden ebenfalls zur Beſchälung verwendet, und was hierbey zu beobachten iſt.
Hfkh. am 5. März 786. D 918.
» » 9. Jän. 790. D 181.
» » 6. Jän. 791. D 286.

§. 6052.

Hinſichtlich der Beſchälung vom Zugſchlage wird Folgendes feſt geſetzt:

Die Beſchäl-Stotionen werden einverſtändlich mit den Landesſtellen feſt geſetzt, ſofort dem Hofkriegsrathe mittelſt des General-Commando's bekannt gemacht. Die in dem Lande angeſtellten Landesgeſtüts- und Remontirungs-Officiere haben auch

Digitized by Google

über dieſe Stationen die Aufſicht; daher zu ſorgen, daß in jeder Station gutes Unterkommen für die Leute, geſunde Stallungen und hinlängliche Fourage bereit gehalten, und ein angemeſſener Beſchälplatz beſtimmt werde. Bey der Belegung der Stuten iſt daſſelbe, wie bey den Beſchälern vom Reitſchlage, zu beobachten, und es wird die nöthige Aushülfsmannſchaft von den Beſchäl-Commanden beygegeben. Die Unter-Officiere und die Mannſchaft haben ſich übrigens ganz nach dem Vorhergehenden zu benehmen, die eingeführten (vorn beſchriebenen und in den Formularen beygedruckten) Protocolle gehörig zu führen, die Rapporte zu verfaſſen, und an ihre Remontirungs-Commanden einzuſchicken, welche hieraus den Haupt-Rapport verfaſſen, und dem General-Commando zur weiteren Beförderung einſenden. Vor der Beſchälzeit ſind die Zugbeſchäler mit der Arbeit 3 bis 4 Wochen zu ſchonen, und iſt ihnen die zur Geſundheit nöthige Bewegung durch Herumführen oder Reiten zu geben. Nach Beendigung der Beſchälzeit ſind die Beſchäler, ſowohl jene vom Reit- als die vom Zugſchlage, in gehöriger Ordnung in ihre vorige Station wieder zurück zu führen.

§. 6053.

Die deutſchen Beſchäl-Departements werden alljährig von dem Mezöhegyer Geſtüte mit einer hinlänglichen Anzahl von Original-Geſtütshengſten zum Erſatze des jeweiligen Abganges unterſtützt, welche zur Vermeidung aller Anſtößigkeiten, Beſchwerden und Widerſprüche der Commandant eines jeden Landesgeſtütes, der am beſten wiſſen muß, welcher Schlag und welche Gattung Beſchäler er für ſeine Diſtricte bedarf, ſelbſt in Babolna zu wählen und zu übernehmen hat.

Die deutſchen Beſchäl-Departements erhalten zum Erſatze des jeweiligen Abganges eine hinlängliche Anzahl Geſtütshengſte aus dem ungariſchen Militär-Geſtüte. Hfth am 5. Nov. 794. D 5630.

§. 6054.

Der Commandant eines jeden Beſchäl-Departements hat nach Endigung der Beſchälzeit an den Hofkriegsrath durch die Remontirungs-Inſpection die Haupt-Relation zu erſtatten.

Ueber das Beſchälgeſchäft ſind nach Endigung der Beſchälzeit an den Hofkriegsrath Relationen einzuſenden. Hfth. am 5. März 796. D 918
» » 5. Nov. 794. D 6630

Puncte, über welche die Relation zu erſtatten iſt, ſind folgende:

1tens: Wie die Beſchäler verwendet werden.

2tens: Wie viele Stuten die Beſchäler belegt haben.

3tens: Wie viele Revers-Stuten an das Land abgegeben worden; — wie viele Remonten dafür geſtellt; wie viel noch zu berichtigen ſind; — in welchen Jahren die Bezahlungen erfolgen werden; — ob mehrere und wie viele Mutterſtuten verlangt werden.

4tens: Wie viele Stuten im vorigen Jahre belegt, und wie viele trächtig geworden; — dann wie viel Follen, nach Abzug der vor und nach der Geburt Verunglückten, noch am Leben ſind. —

5tens: Wie viel Follen beyläufig vom vorigen Jahre vorhanden ſind.

6tens: Ob die Gemeinde-Landesbeſchäler zum Theile gut ſind; — ob nicht fremde und ſchlechte Beſchäler zur Beſchälzeit in das Land kommen.

7tens: Ob die Unter-Officiere, Schmiede und Gemeinen zum Beſchäl- und Remontirungs-Geſchäfte angemeſſen ſind.

8tens: Ob die Beſchäler tüchtig ſind.

9tens: Was überhaupt Gutes beobachtet worden; — welche Gebrechen zu verbeſſern, was ſonſt zu bemerken, oder in Vorſchlag zu bringen iſt.

In den Relationen ſind die beobachteten Gebrechen nicht nur allein anzuzeigen, ſondern es ſind auch die Mittel zur Abhülfe vorzuſchlagen, und außerdem iſt das beſtehende Gute und Nützliche anzuführen, damit man die Wirkung der Bemühungen der Beſchäl-Stations-Officiere einſehen und beurtheilen kann.

§. 6055.

Die Hauptberichte über die inländiſche Pferdezucht ſind der Landesſtelle mitzutheilen. Hfth. am 16. März 786. D 986.

Da auch den politiſchen Stellen verläſſige Nachrichten von dem Zuſtande, Fortgange, von den hier und da ſich etwa äußernden Hinderniſſen der inländiſchen Pferdezucht in Ab-

ſicht auf ihre Mitwirkung zur zweckmäßigen Verbeſſerung und Beförderung allerdings nothwendig ſind, ſo haben die General-Commanden die Hauptberichte den Landesſtellen mitzutheilen.

§. 6056.

Die Beſchäl-Comanden ſollen Verſuche zur Erzeugung guter Vaterpferde mit kleinen regularen Handgeſtuten machen.
Hfth. am 24. Dec. 794. D 6138.

Es wird ebenfalls für ſehr gedeihlich, und um den koſtbaren Aufwand der Ausländerhengſte ſo viel thunlich zu beſeitigen, als nothwendig erachtet, daß die Beſchäl- und Remontirungs-Departements mit ausgeſuchten Stuten, die beym Depot zur Arbeit als Gebrauchspferde mäßig verwendet werden können, und mit Dazunehmung eines Paares der ausgeſuchteſten, auch allenfalls dazu eigens anzukaufenden vorzüglichen Race-Pferde den Verſuch zu einem kleinen, regulären Handgeſtüte machen, um ſich nach und noch ſelbſt die erforderlichen guten Vaterpferde für das Land, wenigſtens zum Theile, zu verſchaffen.

§. 6057.

Gebrauch der Zugbeſchäler außer der Beſchälzeit.
Hfth. am 15. Jan. 791. D 985.
» » 3. Sep. 794. D 4601.
» » 10. März 794. D 1156

Die Zugbeſchäler ſind nicht leicht zu Fuhren über Land zu widmen, ſondern in der Garniſon täglich ein Paar Stunden im guten natürlichen Schritte zu gebrauchen, jedoch nicht zu einem widernatürlichen Schritte zu zwingen. Beſchäler vom Reitſchlage aber dürfen zu den Garniſons-Fuhren nie verwendet werden. Die Beſchäler vom ordinären Artillerie-Schlage, die conſervirt werden müſſen, ſollen täglich nicht über 2 Meilen machen, die anderen ordinären Beſchäler, die prænotirt ſind, und bald wegkommen, ſollen 3 Meilen (nach Beſchaffenheit der Wege) zurück legen. Die Ladung hängt von den Wägen und vom Wege ab. Dem edleren Hengſte wird die Ladung bey leichten Wägen von 4 bis 5 Centnern pr. Pferd nicht zu viel ſeyn; die Beſchäler der zweyten Claſſe können 5 bis 6 Centner pr. Pferd faſſen; jene der dritten Claſſe ſollen wenigſtens 6 Centner pr. Pferd auflegen.

§. 6058.

Fütterungsart der Beſchäler vom Reit- und Zugſchlage.
Hfth. am 15. Jan. 791. D 985.
» » 6. Feb. 796. D 534.
» » 18. Oct. 801. D 434.
» » 17. Feb. 808 D 407.
» » 11. Feb. 809. D 361.

Die Beſchäler erhalten während und nach der Beſchälzeit, ſo lange es für nothwendig befunden wird, eine halbe Hafer-Portion Zubuße, wenn auch einige derſelben außerdem ſchon 1½ Portion zur Gebühr hätten. Einem arbeitenden Zugbeſchäler gebühren 2 Portionen, und wenn das Pferd zuweilen ſtark angeſtrengt werden muß, auch noch eine halbe Portion mehr. Wenn es zufällig eine längere Zeit nicht arbeitet, 1½ Hafer-Portion, und während der Beſchälzeit eine halbe Hafer-Portion Zubuße; auch können die Zugpferde, nebſt ihrer ordinären Gebühr, noch täglich 1½ Pfund Häckerling erhalten.

Einem jungen Hengſte, der noch nicht arbeitet, gehört eine einfache Hafer-Portion. Die kranken Pferde können den nicht arbeitenden Pferden in der Gebühr gleich gehalten werden. Es hängt aber ſowohl bey den geſunden, die nicht alle von gleicher Beſchaffenheit ſind, als bey den kranken Pferden von dem Befunde des Commandanten ab, was ihnen gegen die feſt geſetzte Gebühr mehr oder weniger abzureichen ſey. Von dem an dieſer Gebühr Erſparten kann den mehr brauchbaren Pferden etwas zugelegt werden; das Uebrige iſt dem Aerarium zu Nutzen zu bringen.

§. 6059.

Fütterungsart der Mutterſtuten.
Hfth. am 18. Feb. 797. D 863.

Der Mutterſtute gebühret, ſo lange das Fullen ſauget, 1½ Hafer- und 1½ Heu-Portion. Iſt das Fullen entwöhnt, ſo kommt es darauf an, ob die Mutter in den Stand der Fuhrweſenspferde gehört, oder nicht. Iſt letzteres der Fall, ſo erhält ſie die ordinäre Gebühr eines Dienſtpferdes, oder, nach dem Ermeſſen des Commandanten, die Weide. Iſt ſie ein Fuhrpferd, welches arbeiten muß, ſo iſt ſie nach der oben angeführten Vorſchrift zu behandeln.

§. 6060.

Fütterungsart der Fullen.
Hfth. am 14. Jän. 797. D 179.

Das entwöhnte Fullen bekammt täglich eine Heu- und eine Viertel-Portion Hafer. Der dritte Theil des Heues und etwas vom Streuſtrahe, wovon für ein Fullen täglich drey Pfund entworfen ſind, wird zu Gehäck geſchnitten; der Hafer zur Hälfte gebrochen, und das Futter etwas genäßt. Bey jenen Fullen aber, welche einen Durchfall äußern, bleibt der Hafer ganz ungeſchroten. Die zwey- und dritthalbjährigen Fullen erhalten bis zum erreichten dritten Jahre das nähmliche Futter, nur mit dem Unterſchiede, daß für dieſe letzteren, ſtatt einer Viertel-Portion Hafer eine halbe, und zwar ungeſchroten gegeben wird.

Digitized by Google

§. 6061.

Als Remonten nach dem erreichten Alter von 4½ Jahren, wo ſie die ordinäre Gebühr eines Dienſtpferdes erhalten, ſind ſie im Winter wenigſtens durch einen Monath mit geſchrotenem, und den anderen Monath mit eingenäßtem Hafer zu füttern, und es iſt denſelben des Monathes zwey Mahl Steinſalz zum Lecken vorzulegen. Nach der Grasfütterung, durch welche den Pferden die Zähne ſo ſtumpf werden, daß ſie die erſten Tage kein hartes Futter genießen können, ſind ihnen das Maul und die Zähne ein paar Mahl mit Eſſig, Salz und etwas geſtoßenem Knoblauche auszuwaſchen. Fütterungsart der Remonten-Pferde. Hfrh. am 3. Feb. 803.

§. 6062.

Manche Umſtände machen den Ankauf der Follen nothwendig, die Commanden können daher die viel verſprechenden, und beſonders jene, wo Gefahr iſt, daß ſie verwahrloſet werden, bey Zeiten erkaufen, und in ihren Depots erziehen. Follenankauf. Hfrh. am 19. Feb. 792. D 980.

§. 6063.

Es iſt bekannt, daß der Follenankauf ſchwerer iſt, als die ausgewachſenen Remonten, weil ſich nicht immer verläſſig beſtimmen läßt, was aus einem zu jungen Thiere werden wird; damit aber die ankaufenden Officiere, von welchen man voraus ſetzt, daß ſie gute Pferdekenner ſind, nicht ängſtlich in ihren Geſchäften ſeyn mögen, ſo werden nachſtehende Punkte zur Erleichterung des Ankaufes feſt geſetzt. Anleitung zum Follenankaufe. Hfrh. am 23. Apr. 806. D 1149.

Aeußerlich:

1tens: Geſunde Augen.

2tens: Auf keinem Fuße hinkend durch Spat, Ringbein oder ſtarke Floßgalle.

3tens: Keinen übermäßig eingebogenen Rücken und ſtark durchfallende Feſſel, auch nicht einhüftig.

Innerlich:

4tens: Nicht dämpfig oder mit Steckhuſten behaftet.

5tens: Keinen Nabel- oder Seitenbruch.

6tens: Wohl zu unterſcheiden, ob die Drüſenkrankheit nicht bösartig ſey, und keine feſt anklebenden Knollen ſich an dem inwendigen Kinnbackenbeine befinden.

7tens: Keine Scheben, oder wurmartig.

Endlich iſt auf die Abſtammung in ſo weit möglich Rückſicht zu nehmen, wozu die geführten Beſchäl-Protocolle einige Hülfe geben können, und vielleicht Vater und Mutter dem Officiere bekannt ſeyn werden. Man muß noch dabey bemerken, daß, nachdem beſonders zur Beurtheilung der einjährigen Follen viele, nur durch Erfahrung und ſcharfen Beobachtungsgeiſt zuerreichende Kenntniſſe gehören, die Ankäufer anfänglich ſparſamer auf ſolche gar junge Thiere die Abſicht richten, und mehr zwey- und dreyjährige kaufen ſollen, bis ſie ſich von der Richtigkeit ihrer Beurtheilung werden überzeugt haben. Der bewirkte Ankauf der Follen und jungen Pferde iſt in jedem monathlichen Standesausweiſe erſichtlich zu machen, und darin ſind in margine jene Officiere zu benennen, welche ſich dabey ausgezeichnet haben.

§. 6064.

Die vorzüglichſte Gelegenheit, ſchöne und vollkommene Hengſte anzukaufen, iſt ſicher die Prämien-Vertheilung. Die Commandanten der Beſchäl- und Remontirungs-Departements, ſo wie der bey der Prämien-Vertheilung intervenierende Cavallerie-Brigadier, haben unter eigener Verantwortung darauf zu ſehen, daß ſie nur ganz fehlerfreye Hengſte kaufen, welche volle Hoffnung geben, gute Landes-Beſchäler von großem Zuſchlage zu werden. Auch ſollen ſolche junge Hengſte wenigſtens ſchon drey Jahre alt ſeyn. Jüngere ſind nur dann anzukaufen, wenn es zur Aufmunterung der Pferdezucht durchaus nothwendig erachtet wird, oder hier und da ein ſo junger Hengſt eine beſondere Aufmerkſamkeit verdienet; wobey aber nicht bloß auf Außenſeite oder Liebhaberey geſehen werden muß, durch die ſich Ankauf der Beſchäler. Hfrh. am 11. Jän. 811. K 149.

die Prämien-Vertheilungs-Commiſſion nicht irre leiten oder zum Ankaufe bewegen laſſen darf. Da der Preis für ſolche Pferde nach ihren mehr oder minder vorhandenen Eigenſchaften ſich richtet, und ſohin nicht im Allgemeinen oder vorhinein beſtimmt werden kann: ſo haben die Beſchäl- und Remontirungs-Departements zwey Monathe vor der jährlichen Prämien-Vertheilung wegen Beſtimmung der alternirenden Preiſe bey dem Remontirungs-Inſpecteur ſich anzufragen, welcher nach Ueberſicht des Ganzen die Preiſe beſtimmen, und auch anordnen wird, welche Gattung Hengſte vorzüglich, und in welcher Zahl ſolche angekauft werden ſollen.

§. 6065.

Remonten-Ankauf.
Hfrth. am 18. Jun. 785.
» » 29. Feb. 792. D 980.

Die Beſchäl-Stations-Officiere haben auch außer der Beſchälzeit und das ganze Jahr hindurch den Ankauf tauglicher Remonten ſich angelegen ſeyn zu laſſen, und die Gegenden außer den Beſchäl-Stations-Diſtricten zu beſuchen. Den guten Inländer-Pferden iſt jedoch nach Maß, als die Inländer-Zucht zunimmt, der Vorzug zu geben.

§. 6066.

Aſſentirung der angekauften Pferde.
Hfrth. am 31. Jän. 784. D 287.

Jedes dieſer angekauften Pferde iſt ſogleich bar auszuzahlen, wozu die Beſchäls-Commanden das erforderliche Geld aus der Kriegs-Caſſa auf Verrechnung erhalten. Dieſe Pferde ſind vom Tage des Ankaufes zu aſſentiren, und auf Rechnung des Aerariums zu verpflegen. Von dem geſchehenen Einkaufe iſt dem vorſtehenden General-Commando die Anzeige zu erſtatten, welches ſonach die Vertheilung an die Regimenter oder Fuhrweſens-Abtheilungen bewirkt.

§. 6067.

Alter und Maß der Remonten.
Präſidial-Verordnung vom 28. März und 27. Apr. 815.
Hfrth. am 16. Apr. 815. R 1672.
» » 10. Jun. 815. R 3055.
» » 17. Jul. 815. R 3602.
» » 21. Sep. 815. R 4694.

Das Alter der Remonten iſt von 5 bis höchſtens 7 Jahren, und bey den Fuhrweſens- und Packpferden von 5 bis 8, höchſtens 9 Jahren. Das Maß der Küraſſier-Remonten iſt von 15 Fauſt 2 Zoll bis 16 Fauſt 1 Zoll; jenes der Dragoner von 15 Fauſt bis 15 Fauſt 2 Zoll, und der leichten Remonten nicht unter 14 Fauſt 3 Zoll. Das Maß der ſchweren Fuhrweſenspferde zu der Belagerungs-Artillerie und den Pontons beſtehet in 16 bis 17 Fauſt; der übrigen ſchweren Fuhrweſenspferde in 15 Fauſt 2 Zoll, der leichten Fuhrweſenspferde von 14 Fauſt 2 bis 3 Zoll, und der Packpferde von 13½ bis 14 Fauſt.

§. 6068.

Brandzeichen der angekauften Pferde.
Hfrth. am 12. Jun. 807. D 2414.

Jedes erkaufte und aſſentirte Pferd erhält nebſt dem kaiſerlichen Brande auch den Anfangsbuchſtaben des Landes, von welcher Remontirung es gekauft worden iſt, auf den hinteren Schenkelbacken gebrannt; daher auch jeder Commandant zwey Brenneiſen bekommt. Das Nummer-Brenneiſen erhält jeder Ankaufs-Officier von dem Commandanten, mit welchem jener alle die von ihm angekauften Pferde am Halſe bezeichnet. Das große Beenneiſen oder ſoll von dem Commandanten nicht eher aufgedrückt werden, als wenn er die Pferde von dem Ankaufs-Officiere wirklich übernommen hat; denn dieſes Brandzeichen iſt das eigentliche Gntheißungszeichen derſelben.

§. 6069.

Ausweis über die verkauften Pferde.
Hfrth. am 26. Jun. 807. D 2639. F.

Ueber alle dieſe erkauften Pferde iſt mit Ende Octobers eines jeden Jahres der Ausweis (nach dem rückwärts beygefügten Formulare) dergeſtalt zu verfaſſen, daß er in den erſten Tagen des Monathes November unfehlbar beym Hofkriegsrathe eintreffe.

§. 6070.

Superarbitrirung der angekauften Pferde.
Hfrth. am 16. May 806. D 2310.
» » 24. Nov. 808. D 2880.

Bey Superarbitrirungen der von den Officieren angekauften Pferde haben die Commandanten ſtrenge zu Werke zu gehen, weil der Erſatz der ſchlecht angekauften Pferde nicht den Officieren, ſondern dem Commandanten zur Laſt gelegt werden würde.

§. 6071.

Bey Bereiſung der Beſchäl-Stationen bedienen ſich die Officiere der Vorſpannspferde.
Hfrth. am 12. März 794. D 1154.

Während der Beſchälzeit, wo es erforderlich iſt, daß die Stationen von den Officieren öfters beſucht werden können, ſo oft es um die Gewinnung der Zeit zu thun iſt, und in ſo weit die Gebrauchspferde wegen der ſtarken Ausdehnung nicht zulangen, Vorſpannspferde genommen werden.

§. 6072.

Bey Beorderungen in Dienſtaufträgen außer der Beſchälzeit bedienen ſich die Beſchäl- und Remontirungs-Officiere der Dienſt-Caleſche und Gebrauchspferde.

Wann Officiere ſich der Dienſt-Caleſche u. Gebrauchspferde bedienen können.
Hfkh. am 11. März 794. D 1154.

§. 6073.

Die Dienſt-Caleſchen ſchaffen die Beſchäl- und Remontirungs-Commanden ſich ſelbſt an, wozu ihnen nicht mehr als 40 bis 50 Gulden pr. Stück paſſiert werden, und deren Erhaltung und Reparirung auf ärariſche Koſten geſtattet wird.

Durch wen die Dienſt-Caleſchen angeſchafft werden.
Hfkh. am 7. Sep. 793. D 4930.

§. 6074.

Die Wirthſchaftsbeamten bedienen ſich bey allen Dienſtreiſen der eigenen Wagen, jedoch iſt bewilliget, daß ſie auf Dienſtreiſen für die Meile 10 kr. auf Repaeaturs-Koſten aufrechnen können.

Die Wirthſchaftsbeamten nehmen bey Dienſtreiſen ihre eigenen Wägen.
Hfkh. am 7. Sep. 793. D 4930.

§. 6075.

Den ſupernumerären Officieren bey den Departements können aber in keinem Falle Dienſt-Caleſchen mit ärariſchen Pferden bewilliget werden.

Die ſupernumerären Departements-Officiere können keine Dienſt-Caleſchen anſprechen.
Hfkh. am 2. Jul. 810. D 3736.

§. 6076.

Es beſtehen für die reiſenden Officiere der Beſchäl-Departements keine normalmäßigen Diäten, ſondern Zulagen. Die täglichen Zulagen eines ſubalternen Officiers vom Rittmeiſter abwärts, während der Beſchälzeit bey Verwendungen außer ihrem Beſtimmungsorte, werden mit 1 fl. 30 kr. in den Beſchälmonathen durchgehends feſt geſetzt, weil ſie in dieſen Monathen faſt immer herum reiſen müſſen, und ſelten zu Hauſe, ihre Verrichtungen auch in dieſen Monathen vorzüglich häufig und mühſam ſind. Die Commandanten der Beſchäl- und Remontirungs-Departements, welche Stabs-Officiere ſind, erhalten während der ganzen Beſchälzeit ununterbrochen täglich 4 fl., jedoch gegen das, daß ſie in dieſer Zeit öftere und weitere Viſitations-Reiſen in den ihnen anvertrauten Diſtricten machen.

Zulagen für die im Dienſte reiſenden Beſchal-Departements-Officiere.
Hfkh. am 24. Sep. 808. D 2147.
» » 15. Oct. 808. D 2373.
» » 10. Feb. 809. D 451.
» » 17. März 811. K 1363.
» » 16. Nov. 811. K 5449.

Wenn Officiere von Beſchäl- und Remontirungs-Departements in dem Geſchäfte des Pferde-Handeinkaufes Reiſen von mehreren Tagen im Lande gemacht haben, ſo wird ihnen ebenfalls die Zulage von täglich 1 fl. 30 kr. auf die Zeit ihrer Reiſe bewilliget. Dagegen kann ihnen dieſe Zulage für Reiſen von 1 und 2 Stunden, und für die Tage, wo ſie in dieſem Einkaufsgeſchäfte nicht reiſen, nicht bewilliget werden.

§. 6077.

Keinem Unterthane ſoll eine ärariſche Stute gegen ſeinen Revers erfolgt werden, der nicht von ſeinem Dominium ein Atteſtat über ſeine Qualification hierzu nach dem beygedruckten Formulare beybringet, welches mit Einverſtändniß der k. k. Hofkammer-Prorueatur entworfen worden iſt, und nach deren Verſicherung die Bündigkeit in ſich einſchließet, »daß in Fällen, wo nach eingelaufenem Termine der Unterthan etwa gar nicht »solvendo iſt, die Herrſchaft um die Zahlung mit rechtlicher Wirkung angegangen werden »kann,« weil ſie nach dem berührten Formulare die Bürgſchaft auf ſich nimmt.

Erfolgung der Revers-Stuten an die Unterthanen.
Hfkh. am 3. Jul. 799. D 389 und 3998.

Den Revers hat der Unterthan nach der weiteren Form auszuſtellen.

Die Commandanten haben ſich wohl gegenwärtig zu halten, daß ſogleich, wie eine Aerarial-Stute gegen Uebergabe des vorbemeldeten herrſchaftlichen Atteſtates und des erſt berührten Reverſes dem Unterthane erfolgt worden iſt, dieſes dem Dominium oder der Herrſchaft angezeigt werde, weil dieſe dann ſogleich ein wachſames Auge auf das Betragen des Unterthanes wenden, und allenfalls auch die ſtille Vormerkung auf ſeine Perſon vornehmen wird. Bey der Abgabe der Stuten hat jedes Commando ſich wohl in Acht zu nehmen, daß die abzugebende Stute vollſtändig geſund ſey, damit nachher keine Ausrede Platz greifen kann, und zu Streitigkeiten, als ob er nicht in den Stand geſetzt worden wäre, die Bedingniſſe zu erfüllen, kein Anlaß gegeben werde. Endlich muß das Commando darauf ſehr aufmerkſam ſeyn, daß, ſobald der Termin verfloſſen iſt, an welchem von dem Unterthane der Erſatz für die empfangene Revers-Stute zu leiſten iſt, der Unterthan hierum vom General-Commando mittelſt der Landesſtelle belanget, und nöthigen Falles auf die Erſatzlei-

ſtung ernſtlich angetrieben werde, zu welchem Ende alljährlich nach der Beſchälzeit die Conſignation über jene Unterthanen, welche mit Zahlungen für erhaltene Revers-Stuten im Rückſtande haften, zu verfaſſen und an das vorgeſetzte General-Commando einzuſenden iſt.

Atteſtat.

Von dem Stifte Schotten, als Grundherrſchaft zu Gerersdorf, wird auf bittliches Anſuchen des Unterthanes N. N. beurkundet, daß derſelbe ein zu Gerersdorf behauſeter, bemittelter und verläſſiger Mann ſey, ihm alſo eine ärariſche Zuchtſtute gegen die gewöhnlichen Bedingniſſe, worüber er den vorſchriftmäßigen Revers auszuſtellen hat, anvertrauet werden kann, auf deren Erfüllung ſelbſt von Seite der Herrſchaft geſehen werden wird, in's Beſondere aber dafür, daß die übernommene Stute nach drey bis vier Jahren mittelſt eines tauglichen Remonten oder mittelſt Bezahlung im Gelde verläßlich erſetzt werde, die Herrſchaft ſich verbürget.

Wien am . . ten N.

(L. S.) Pr. Amtskanzelley Stift Schotten
N. N. m. p.

Revers.

Kraft deſſen ich Gefertigter bekenne, daß mir unter heutigem Datum von dem Beſchäl-Commando zu N. eine Rappſtute ohne Zeichen, 5 Jahre alt, 15 Fauſt 1 Zoll hoch, um den Preis von 120 fl. gegen die Bedingniſſe übergeben worden ſey, daß ich

1tens: Dieſe Stute zur Zucht widmen, und von k. k. Beſchälern belegen laſſen;

2tens: Nach 4 Jahren ein dreyjähriges Follen an die k. k. Remontirung abliefern, bey dieſer Nichterfüllung aber, oder wenn dieſes Follen nicht zum Cavallerie-Dienſte tauglich befunden werden ſollte, die Stute nach dem oben ſtehenden Preiſe, in welchem dieſelbe dem Aerarium zu ſtehen gekommen iſt, bezahlen;

3tens: Im Falle ich dieſe Stute eher verkaufe, oder ſonſt weggebe, ich den erſt beſagten Preis ſogleich erlegen;

4tens: Vom heutigen Tage der Uebernahme, mit welchem die Stute mein Eigenthum wird, alle Gefahr übernehmen, mithin auch, im Falle dieſelbe verunglücken ſollte, die Bedingniſſe, nach 4 Jahren ein dreyjähriges, zum Cavallerie-Dienſte taugliches Follen zu ſtellen, oder die Stute nach dem äräriſchen Ankaufspreiſe zu bezahlen, erfüllen wolle.

Welche vorſtehenden Bedingniſſe getreulich einzuhalten und zu erfüllen ich anmit unter Einem angelobe, und mich verbindlich mache.

Sign. Schloßhof am . . ten 18 . .

N. N., Unterthan von Gerersdorf Nr. 15.

§. 6078.

Revers-Hengſte.
Hfh. am 3. Sep. 794. D 4601.

Jene Unterthanen, welche Revers-Hengſte erhalten haben, und ihrer Verbindlichkeit mit der Nachzügelung eines jungen Hengſtes nicht nachkommen, ſind durch das Gubernium zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten ernſtgemeſſen zu verhalten. Die Reverſe können aber jenen Leuten nicht zurück gegeben werden, die einen jungen Hengſt nachgezügelt haben, weil die Verbindlichkeit, immer einen ſolchen Hengſt zu haben, um hiermit die Stuten vorgeſchriebener Maßen zu belegen, fortdauert.

§. 6079.

Beobachtungen bey Uebervorkommung junger Hengſte aus Geſtüten.
Hfh. am 30. Nov. 810. N 3516.

In ſo fern Beſchäl-Departements junge Hengſte aus eigener Erzeugung der Geſtüte überkommen, haben dieſelben den Werth dieſer Hengſte zu quittiren.

§. 6080.

Wenn bey Beſchäl-Commanden Pferde, mit unheilbaren Defecten behaftet, ſich befinden, ſo iſt die Anzeige hiervon immer gleich auf der Stelle zu machen, damit wegen des Verkaufes derſelben die nöthige Einleitung getroffen werden könne, nicht aber bis zur Muſterung zu warten; weil ſich ſolcher untauglichen Pferde jederzeit baldigſt entledigt, und dem Aerarium die koſtbare Auslage für fruchtlos verzehrte Fourage erſpart werden muß.

Ueber die bey den Departements ſich befindlichen unheilbaren Pferde iſt jederzeit ſogleich die Anzeige zu machen.
Hfkh. am 23. Dec. 796. D 5766.

§. 6081.

Alles Geld, welches für Beſchäler, Mutterſtuten, Remonten und Follen erlöſet wird, die entweder, weil ſie mit Defecten behaftet ſind, oder aus anderen Urſachen verkauft werden, hat allezeit bey den Caſſen beſagter Departements einzufließen, weil dieſelben dieſer Gelder von Zeit zu Zeit bedürfen.

Zu welcher Caſſa die für verkaufte Pferde und Follen erlöſeten Gelder einfließen.
Hfkh. am 17. Jul. 800. D 5048.

§. 6082.

Wenn das Beſchäl- und Remontirungs-Commando, an welches ein Contrebande-Pferd abgeliefert wird, dasſelbe zum Gebrauche des Militärs nicht tauglich findet, ſo iſt ein ſolches Pferd von Seite des Remontirungs-Commando's im Wege der Verſteigerung zu veräußern, und der dafür eingehende Betrag an das Bancal-Inſpectorat abzuführen.

Zum Dienſte unbrauchbare Contrebande-Pferde ſind zu veräußern.
Hfkh. am 29. Apr. 807. D 1856.

§. 6083.

Der Unterſchied zwiſchen Chevauxlegers-, Huſaren- und Uhlanen-Pferden hat bey den Beſchäl-Commanden aufzuhören, und es wird künftig bloß die Benennung leichte Pferde bey dieſen drey Gattungen eingeführt. Den leichten Cavallerie-Regimentern werden bey jeder Abfaſſung die Pferde in gleichen Theilen vom größeren, mittleren und kleineren Schlage erfolgt werden.

Die Chevauxlegers-, Huſaren- und Uhlanen-Pferde haben im Allgemeinen die Benennung leichte Pferde.
Hfkh. am 19. Oct. 806. D 3786.

§. 6084.

Bey Abgabe der Remonten an Regimenter ſind denſelben nach dem Verhältniſſe, als Officiers-Pferde verlangt werden, jederzeit einige derſelben mehr dem die Remonten abholenden Transports-Commandanten mitzugeben, damit, wenn entweder eines derſelben auf dem Transporte verunglücken, oder in der Zwiſchenzeit ein Officier mehr in den Fall kommen ſollte, einer Remonte zu bedürfen, dieſes Erforderniß für alle Fälle bedeckt ſey.

Unter den abgegebenen Remonten ſollen immer einige Officiers-Pferde ſeyn.
Hfkh. am 25. Jul. 798. D 4954.
» » 22. Jul. 806. D 2312.

§. 6085.

Bey der Superarbitrirung oder Unterſuchung der Beſchälhengſte iſt von dem Brigadier wohl zu ſehen, daß nur ſolche Hengſte vom Reit- zum Zugſchlage transferirt werden, welche ſich zu ſchwer auswachſen, oder ſonſt mehr Eigenſchaften für den Zug- als Reitſchlag äußern.

Welche Beſchäler vom Reit- zum Zugſchlage zu überſetzen ſind.
Hfkh. am 16. Aug. 797. D 5005.

§. 6086.

In Fällen, wo Reitbeſchäler zum Zugſchlage zu überſetzen als nöthig befunden worden iſt, muß in den dießfallſigen Transferirungs-Liſten die genaue Beſchreibung des Pferdes, nebſt der Bemerkung des Käufers, Verkäufers und Preiſes verläſſig enthalten ſeyn.

Was in den Transferirungs-Liſten über Reitbeſchäler zum Zugſchlage beſonders anzumerken iſt.
Hfkh. am 11. Sep. 793. D 4975.

§. 6087.

Um ſich bey vorgefundenen Unrichtigkeiten in Transferirungs-Liſten der Pferde überzeugen zu können, wem die eigentliche Schuld beyzumeſſen iſt, muß auf jeder Transferirungs-Liſte in margine angemerkt werden, wer dieſelbe verfaßt und wer ſie collationirt habe, um dann gegen den Schuldtragenden die verdiente Ahndung eintreten zu laſſen.

In den Transferirungs-Liſten iſt der Nahme deſſen, der ſie verfaßt, und der ſie collationirt hat, beyzuſetzen.
Hfkh. am 8. Jul. 812. R 2613.

§. 6088.

Die Beſchäl- und Remontirungs-Commanden haben die zu Pferd-Curen erforderlichen Medicamente aus der im Orte befindlichen Feld-Apotheke oder aus der Civil-Apotheke eines mit dem Militär-Aerarium im Contracte ſtehenden Apothekers gegen die täglichen Recepte der Schmiede oder Thierärzte, dann gegen die nach der beſtehenden Militär-Medicamenten-Taxe mit oder ohne eine Aufgabe für die Regie-Koſten bedungene

Woher die Beſchäl-Commanden ihre Medicamenten für Pferde erhalten.
Hfkh. am 4. Apr. 816. R 1520.
» » 23. May 818. L 2993.

bare Bezahlung auf Koſten des Aerariums, gegen Beſtätigung des dirigirenden Stabsarztes, abzunehmen.

§. 6089.

Die gegen Recepte erhaltenen Arzeneyen werden nur halbjährig gezahlt.
Hfkh. am 4. Apr. 816. R 1820.
» » 13. May 816. L 1993.

Nachdem die tägliche Bezahlung der gegen Recepte abgenommenen Arzeneyen nicht wohl thunlich iſt, ſo ſind ſie halbjährig, gegen claſſenmäſſig geſtämpelte Conten (in den Provinzen, wo der Stämpel eingeführt iſt), zu bezahlen, welche Conten ſammt den dazu gehörigen Recepten der Pferde-Medicamenten-Rechnung zuzulegen ſind.

§. 6090.

Wo die Arzeneyen nicht aus einer in loco befindlichen Apotheke gefaßt werden können, ſind ſie in zureichender Quantität aus der nächſten Feld-Apotheke abzulaſſen.
Hfkh. am 4. Apr. 816. R 1820.

In jenen Orten, wo die von Cur-Schmieden verordneten Arzeneyen nicht aus einer daſelbſt befindlichen Feld-Apotheke oder von einer mit dem Militär-Aerarium wegen der Arzeneylieferung im Contracte ſtehenden bürgerlichen Apotheke auf die täglichen Recepte abgefaßt werden können, ſind ſie auf die Quittungen der Beſchäl-Poſten-Commandanten und auf feldkriegscommiſſariatiſche Entwürfe, gegen Bezahlung nach der beſtehenden Militär-Medicamenten-Taxe und der für Regie-Koſten beſtimmten Aufgabe, durch die Militär-Cur-Schmiede aus der nächſt gelegenen Feld-Apotheke in zureichender Quantität zur Selbſtdispendirung und gehörigen Verrechnung abzufaſſen.

§. 6091.

Woher die in dem Medicamenten-Cataloge nicht enthaltenen Arzeneymittel zu verſchaffen ſind.
Hfkh. am 4. Apr. 816. R 1820.

Die zu Pferde-Curen erforderlichen, in dem Militär-Medicamenten-Cataloge nicht enthaltenen, einfach zubereiteten und zuſammen geſetzten Arzeneymittel ſind in einem angemeſſenen Vorrathe aus den Civil-Apotheken, gegen die auf ſpecificietem und taxirtem Gegenſcheine der bürgerlichen Apotheker, nach der öſterreichiſchen Provincial-Medicamenten-Taxe, mit einem wo möglich zu bedingenden Abzuge zu leiſtende bare Bezahlung, abzufaſſen.

§. 6092.

Die eigene Subminiſtrirung der Arzeneyen durch die Schmiede iſt verbothen.
Hfkh. am 4. Apr. 816. R 1820.

Die bisher ſo häufig üblich geweſene Subminiſtrirung der erforderlichen Pferdearzeneyen durch die Cur-Schmiede, wofür ſie eben ſo willkürliche, als überſpannte Forderungen machen, iſt durchaus abzuſtellen.

§. 6093.

Wann Civil-Schmiede zu Pferde-Curen beyzuziehen ſind.
Hfkh. am 4. Apr. 816. R 1820.

Ein Civil-Cur-Schmid darf zu Pferde-Curen nur in Ermangelung eines Militär-Cur-Schmiedes beygezogen werden, und dieſer Civil-Curſchmied darf die von ihm verordneten Arzeneyen nur im äußerſten Nothfalle, mithin nur dann ſelbſt ſubminiſtriren, wenn ſolche, nach beygebeachter glaubwürdiger Beſtätigung, weder aus einer ärariſchen Feld-Apotheke, noch aus einer bürgerlichen Apotheke abgefaßt werden konnten.

§. 6094.

Welche Krankheiten die Civil-Cur-Schmiede behandeln dürfen.
Hfkh. am 4. Apr. 816. R 1820.

Von dieſen zur Aushülfe beygezogenen Civil-Cur-Schmieden dürfen ferner nur die mit leichten Krankheiten und Beſchädigungen behafteten, dann die wegen ſchnell befallener ſchwerer Krankheiten nicht transportabel gewordenen Beſchäler und Remonten behandelt werden.

Dagegen ſind alle ſonſtigen während der Beſchälzeit oder während des Transportes mit ſchweren und langwierigen Krankheiten oder Defecten befallenen Pferde zur Cur an jene Beſchäl-Stationen, oder an jenes Cavallerie-Regiment, oder auch an die Fuhrweſens-Diviſion, kurz, an jene Beanſche, welche von dieſen Dreyen ſich gerade am nächſten befindet, gegen Vergütung der betreffenden Koſten, abzugeben.

§. 6095.

Wie den Schmieden der Cavallerie und des Fuhrweſens die Arzeneyen zu vergüten ſind.
Hfkh. am 4. Apr. 816. R 1820.

Den Cavallerie-Regimentern und dem Fuhrweſens-Corps iſt die Vergütung für die von ihren Cur-Schmieden den kranken Beſchälern und Remonten abgereichten Arzeneyen nur nach der beſtehenden Militär-Medicamenten-Taxe, mit Aufgabe der für Regie-Koſten beſtimmten Procente zu leiſten, und dieſe Bezahlung darf nur auf die mit den Original-Recepten der Cur-Schmiede belegten Quittungen der Commandanten, niemahls aber auf die Quittungen der Cur-Schmiede erfolgt werden.

§. 6096.

Wie die Recepte der Cur-Schmiede zu verfaſſen ſind. Hfrh. am 4. Apr. 816. R 1600.

Auf den, ſowohl von Militär- als Civil-Cur-Schmieden für kranke und marode Pferde verſchriebenen Recepten müſſen von dem angeordneten Arzeneymittel das Gewicht und die Beſtandtheile ausgeſetzt, und zugleich auf jedem Recepte die Krankheit und eine Beſchreibung des Pferdes angemerkt werden.

§. 6097.

In den Conten der Civil-Cur-Schmiede ſind ihre Forderungen für ärztliche Bemühungen beſonders auszuweiſen. Hfrh. am 4. Apr. 816. R 1600.

Den Conten der bürgerlichen Apotheker und der Civil-Cur-Schmiede müſſen die erwähnten Recepte jederzeit beygeſchloſſen, auch über dieſes in den Conten der Civil-Cur-Schmiede die Forderungen für ihre ärztlichen Bemühungen beſonders ausgewieſen werden.

§. 6098.

Beſtätigung der Conten. Hfrh. am 4. Apr. 816. R 1600.

Auf dieſen Conten der bürgerlichen Apotheker und Civil-Cur-Schmiede müſſen ſowohl die Umſtände, welche die Abnahme der Arzeneyen nothwendig machten, als auch die Richtigkeit der geleiſteten Bezahlung feldkriegscommiſſariatiſch, oder, in Ermangelung eines ſolchen Beamten, ortsobrigkeitlich beſtätiget ſeyn.

§. 6099.

Verrechnungsart der Pferde-Medicamenten-Gelder. Hfrh. am 4. Apr. 816. R 1600.

Die halbjährig zu legenden Ausweiſe, Verzeichniſſe oder Rechnungen über die auf Pferdearzeneyen und Pferde-Curen verwendeten Gelder ſind, ſo wie für die Regimenter, Corps und ſonſtigen Branſchen im 49. Hauptſtücke vorgeſchrieben iſt, zur vorläufigen Liquidirung an die Hofkriegsbuchhaltung einzuſenden, und die einſtweilen activ zu führenden Medicamenten-Gelder-Reſte auf die erhaltenen Liquidationen in ihren Rechnungen in Ausgabe zu ſtellen.

§. 6100.

Unterhaltung eines kleinen Medicamenten-Vorrathes und Conſignirung der Faſſungs-Conſignation durch einen Stabsarzt. Hfrh. am 3. Aug. 818. L 5137.

Nach Localität und Bedürfniß kann auch ein mäßiger Medicamenten-Vorrath für unvorgeſehene und plötzlich eintretende Krankheitsfälle der Pferde bey den verſchiedenen Poſten und Diviſionen gefaßt und beybehalten werden, mit dem Bemerken, daß die feldkriegscommiſſariatiſch beſtätigten Conſignationen über die zur Faſſung angetragenen Arzeney-Artikel dem dirigirenden Feldſtabsarzte jeder Provinz zur vorherigen Cenſurirung und Beſtätigung vorgelegt werden ſollen.

§. 6101.

Beſtellung der Geſchirre zu den Arzeneyen. Hfrh. am 5. Jun. 810. D 3108.

Die Geſchirre zu den Arzeneyen haben die Departements ſelbſt mitzubringen, oder ſie müſſen, wenn ſolche von den Feld-Apotheken hergegeben werden, dem Regie-Fonde beſonders vergütet, und in dieſem Falle in der Faſſungs-Specification aufgeführt werden.

§. 6102.

Jährliche Anzeige über die untauglichen Beſchäler. Hfrh. am 6. May. 786. D 910.

Um die untauglichen Beſchäler nicht lange im Futter zu haben, ſind jene, die im künftigen Jahre nicht mehr verwendet werden können, mit der ausführlichen Beſchreibung, noch vor der Erſtattung der Relation über das Beſchälgeſchäft, dem Hofkriegsrathe anzuzeigen.

§. 6103.

Superarbitrirung der untauglichen Beſchäler. Hfrh. am 11. Sep. 793. D 4976.

Dieſe untauglich angegebenen Reitbeſchäler ſind, nach gemachter gehöriger Anzeige und nach darüber erhaltener Bewilligung, mit einer Reviſions-Liſte, worin jedoch, außer der Beſchreibung des Beſchälers, auch der Ankäufer und Verkäufer desſelben, nebſt dem Verkaufspreiſe bemerkt ſeyn müſſen, nach Wien zu inſtradiren, wo er alsdann erſt ſeine Beſtimmung erhalten wird.

§. 6104.

Avancements der Officiers und Unter-Officiere. Hfrh. am 29. Feb. 792. D 980.

Die Avancements der Officiere und Unter-Officiere ſchlägt der Commandant dem Inſpecteur, und dieſer über die Officiere dem Hofkriegsrathe vor. Die Officiere erhalten keine Decrete, und bezahlen keine Taxe; ſie ſind des Equipirungs-Beytrages nach dem Cavallerie-Fuße fähig, unterliegen aber auch in Friedenszeiten der einjährigen Gage-Carenz.

§. 6105.

Befugniß des Commandanten hinſichtlich der Degradirung.
Hfkh. am 29. Feb. 792. D 980.

Der Commandant kann die Unter-Officiere auf eine beſtimmte Zeit degradiren; wenn es ſich aber um die Degradirung für beſtändig handelt, iſt nach ergangenem kriegsrechtlichen Urtheile die Bewilligung des Hofkriegsrathes abzuwarten.

§. 6106.

In wie weit der Commandant beſtrafen darf.
Hfkh. am 29. Feb. 792. D 980.

Kleine Strafen darf der Commandant veranlaſſen; Verbrecher ſind dem General-Commando mit einem Species-facti einzuliefern.

§. 6107.

Obliegenheiten des Commandanten.
Hfkh. am 29. Feb. 792. D 980.
" " 2. Jul. 792. D 1792.

Vorzüglich muß der Commandant darauf ſehen, daß die beſtimmten Stationen mit angemeſſenen Beſchälern verſehen werden, und der Remonten-Ankauf, ſobald er angeordnet wird, befördert werde. — Der Commandant hat ferner zu ſorgen, daß die Gebäude beſtändig in den beſten Stand geſetzt, die Reparations- und andere Ueberſchläge zeitlich dem Hofkriegsrathe eingereicht, die Leute unterrichtet werden, wo ſie bey ausbrechendem Feuer Hand anzulegen haben, und daß die Kranken zur rechten Zeit in die nächſten Regiments- oder Garniſons-Spitäler abgegeben werden. — Auf die Erziehung der Kinder hat der Commandant vorzüglich Sorge zu tragen, damit die Kinder wenigſtens im Leſen, Schreiben, Rechnen und in der chriſtlichen Lehre den erforderlichen Unterricht in den Land- und Stadtſchulen unentgeldlich erhalten. — Die Vorſpann iſt zu vermeiden, wo Gebrauchspferde genommen werden können. — Die Caſſa iſt unter einer verläßlichen Gegenſperre halten zu laſſen. — Kein Officier oder ſonſtiges Individuum ſoll eigene Pferde halten, noch weniger mit denſelben einen Privat-Handel treiben.

§. 6108.

Pflichten der Unter-Officiere auf den Stationen.
Hfkh. am 30. März 801. H 819.

Jeder Unter-Officier hat auf die Beförderung und Aufnahme der Pferdezucht ſein ſorgfältiges Augenmerk zu richten, dem Landmanne alles dasjenige, was zum Gedeihen derſelben dienlich iſt, auf eine leutſelige und beſcheidene Art beyzubringen, ihn hierzu aufzumuntern, die Belegung in den Stationen nach Vorſchrift genau einzuhalten, und hierüber die Protocolle mit aller Richtigkeit zu führen.

Der dieſer Vorſchrift, es ſey aus Vorſatz oder aus grober Schuldtragung, entgegen handelt, ſoll ohne Weiters degradirt werden.

§. 6109.

Die Beſchälung ſoll außer der Tenne nicht vorgenommen, ingleichen ſollen keine Geſchenke vom Landmanne angenommen werden.
Hfkh. am 30. März 801. H 819.

Wer von dem Landmanne ſich überreden, oder wohl gar beſtechen läßt, die Beſchäler außer ihrer Tour belegen oder übertreiben zu laſſen, wodurch ſie vor der Zeit geſchwächt werden und zu Grunde gehen, ſoll nach Maß des hieraus dem Staate erwachſenen Schadens auf das empfindlichſte geſtraft werden.

§. 6110.

Exceſſe in den Ortſchaften ſind ſtrenge zu beſtrafen.
Hfkh. am 30. März 801. H 819.

Alle nachtheiligen Exceſſe, Erpreſſungen und Ausſchweifungen in den Ortſchaften ſollen mit aller Strenge beſtraft werden.

§. 6111.

Strafen für Veruntreuung des Aerarial-Gutes.
Hfkh. am 30. März 801. H 819.

Wenn jemand das ihm anvertraute Aerarial-Gut, es beſtehe im Gelde, in Naturalien und ſonſtigen Requiſiten, veruntreuet, ſo ſoll er nach der Strenge der Geſetze beſtraft werden.

§. 6112.

Strafen für muthwillige Beſchädigung ꝛc. der Montours-Stücke.
Hfkh. am 30. März 801. H 819.

Wer ein Gewehr oder ein Montirungs-Stück muthwillig verdirbt, verpfändet, oder gar verkauft, ſoll mit einer ſchweren Strafe belegt werden.

§. 6113.

Strafen für Entfernungen von dem Standorte oder Ausbleiben über Nacht ohne Erlaubniß.
Hfkh. am 30. März 801. H 819.

Sollte ſich jemand ohne gehörige Erlaubniß von ſeinem Standorte wegbegeben, oder über Nacht ausbleiben, ſo iſt er nach Maß des öfteren Wiederhohlung, dann des geringeren oder größeren Schadens zu ſtrafen, der aus ſolchen Abſentirungen hätte entſtehen können, oder wirklich entſtanden iſt.

§. 6114.

Caſſation auf die Vorenthaltung der Gebühr.
Hfkh. am 30. März 801. H 819.

Der Officier, welcher ſeinen Untergebenen die Löhnung und dergleichen vorenthält, ſoll mit Verluſt der Charge beſtraft werden.

§. 6115.

Damit der Hofkriegsrath von sämmtlichen Gebahrungen der Remontirungs-Departements in die möglichst genaue Kenntniß gesetzt werde, und die Hofstelle zu den Dispositionen die erforderlichen Behelfe stets bey Händen habe, wird, nebst den bereits vorwärts in den früheren Paragraphen vorgeschriebenen, die Einsendung verschiedener, nachfolgender periodischer Eingaben, durch den vorschriftsmäßigen Weg des General-Commando's, unumgänglich nöthig, und zwar:

Periodische Eingaben. Hkth. am 19. Feb. 791. D 980.

1tens: Rechnungsrichtigkeits-Rapport, nebst Ausweis über überzähliges Rechnungs-Personal von sämmtlichen Rechnungs-Kanzelleyen der Departements den letzten eines jeden Monathes doppelt (Formular H).

2tens. Recrutirungs-Standes-Rapport bis achten eines jeden Monathes doppelt (Formular I).

3tens: Total-Rapport über den Stand der Dienstpferde, wie der vorher gehende (Formular K).

4tens: Gelderforderniß-Aufsatz auf Ein Jahr (Formular L). — Der monathliche kommt in dem 47. Hauptstücke vor.

5tens: Ausweis über die eingegangenen freywilligen Geschenke, wie der vorige (Formular M).

6tens: Ausweis über die Activa, den 6. Februar, May, August und November, doppelt (Formular N).

7tens: Ausweis über jene Individuen, die zu einer Theresianischen Waisenstiftung geeignet sind, den 6. May und den 6. November, einfach (Formular O).

8tens: Ausweis über die vorhandenen gebrechlichen Soldatenweiber und Kinder, welche um eine Versorgung bitten, wie der vorher gehende (Formular P).

9tens: Ausweis über die zur Entlassung berechtigten Capitulanten der conscribirten Länder, den 26. August, doppelt (Formular Q).

10tens: Ausweis, wie viele Capitulanten der conscribirten Länder ihre Entlassung genommen oder sich reengagirt haben, 8 Tage nach jeder anbefohlenen Entlassung, doppelt (Formular R).

11tens: Relationen von allen Beschäl- und Remontirungs-Departements, 8 Tage nach jeder Beschälzeit, einfach.

12tens: Conduit-Listen, den 15. October eines jeden Jahres, einfach (Formular S).

13tens: Ausweis über die zur Versorgung für gebrechliche Soldatenweiber und Kinder vorhandenen Stiftungen und Pfründen, den 15. October eines jeden Jahres, doppelt (Formular T).

14tens: Einen Ausweis über die mit Medaillen betheilte Mannschaft, den 6. November eines jeden Jahres, einfach (Formular U).

15tens: Ausweis über den Fortgang im Schwimmen, wie der vorher gehende (Formular V).

16tens: Conduit-Liste über das vorhandene Rechnungs-Personal, wie der vorher gehende (Formular W).

17tens: Ausweis über die zur Aufnahme in das hiesige Waisenhaus geeigneten Mädchen (Formular Z).

§. 6116.

Für die Richtigkeit dieser Eingaben bleiben der Commandant des Departements, so wie dessen Untergebenen, welche dieselben bearbeiten, verantwortlich.

Wer für die Richtigkeit dieser Eingaben zu haften hat. Hkth. am 26. Jun. 807. D 2639.

§. 6117.

Nebstdem sind auch bey den Departements Protocolle über die Heirathen, Religions-Veränderungen, Taufen und Begräbnisse zu führen.

Welche Protocolle die Departements zu führen haben. Hkth. am 11. Jun. 810. D 3309.

Formular A.

Beſchäl- und Remontirungs-Departement N.

Ausweis

über die im Jahre 18 . . in den beſtimmten Beſchäl-Stationen eingetheilten Individuen, ſowohl von dem Beſchäl- und Remontirungs-Departement, als vom Beſchäl-Fuhrweſens-Corps; dann über die aufgeſtellten Beſchäler, als:

Land.	Viertel oder Kreis.	Beſchäl-Stationen.	Nahmen des		Beym Beſchälgeſchäfte in nebenſtehenden Stationen ſind angeſtellt											Effectiv Beſchäler			
			reſpicirenden Rittmeiſters.	viſitirenden Offiziers vom Beſchäl-Departement oder Beſchäl-Fuhrweſens-Corps.	vom Beſchäl- und Remontirungs-Departement						vom Zugbeſchäler-Fuhrweſens-Corps-Diviſion Nr.						vom Reitſchlage Nummer derſelben.	vom Zugſchlage. Nummer derſelben.		
					Wachtmeiſter.	Schmiede.	Corporale.	Tambours	Oberknechte oder Gefreyte.	Gemeine	Wachtmeiſter.	Schmiede.	Corporale.	Tambours	Oberknechte oder Gefreyte.	Gemeine.				

Formular B.

Beſchäl-Protocoll

für das Jahr 18 . .

Viertel oder Kreis.	Beſchäl-Station.	Herrſchafts-amt.	Der belegten Stuten								Des Beſchälers, v. dem die Stuten belegt worden.		Von dem durch die k. k. Beſchäler im verfloſſenen Jahre belegten Stuten ſind heuer Fohlen gefallen.					
			Beſitzer.			Farbe und Zeichen.	Alter.	Maß.			Nr.	Nahmen.	Genaſte.		Stuten, welche zur Zucht Hoffnung geben	Deren Farben und Geſchlecht.	Monath, wo ſie gefallen ſind.	
			Laufn. Zunahm.	Hauptwohl.	Wohnort.			Fuß.	Zoll.	Strich.			welche zu neuen Beſchälern Hoffnung geben.	welche z. Cadrirung zu Remont. Hoffnung geben				

Formular C.

Rapport

über den Pferdeſtand des oben gedachten Departements und bezugsweiſe der in den Beſchäl-Stationen vertheilten Beſchäler, dann über die durch dieſelben im Monathe N. belegten Landſtuten.

Departements-Poſten.	Land.	Kreis, Viertel oder Comitat.	Station.	Anzahl und bezugsweiſe Stand der Beſchäler.	Durch dieſe wurden Stuten belegt zum			
					1.	2.	3.	4.
					Ruhle.			

Formular D.

Ausweis

für das Jahr 18..

über den erhobenen heurigen Follenfall.

Land.	Kreis, Viertel oder Comitat.	Stationen.	Von der vorjährigen Belegung ſind							
			belegt überhaupt.	angeblich unbefruchtet.	entfernt und unbewußt.	verworfen.	Hiervon ſind abgefollt am Leben		umgeſtanden	
							Hengſte.	Stuten.	Hengſte.	Stuten.

Formular E.

Ausweis

für das Jahr 18..

über die in dem Jahre 18.. von den k. k. Landesbeſchälern erzeugten und noch vorhandenen Follen.

Land.	Kreis, Viertel oder Comitat.	Gefallen im Jahre.	Stationen.	Anmerkung.	Erzeugt	
					Hengſte.	Stuten.

Formular F.

Ausweis

über die in dem verfloſſenen Militär-Jahre 18.. von nachbenannten Stabs- und Ober-Officieren eingekauften Beſchäler, Zugſtuten, Follen und Remonten.

Nahmen des Stabs- und Ober-Officiers.	Beſchäler.		Zugſtuten.	Junge Pferde		Follen		Remonten von 5 Jahren und darüber.		Fuhrweſensp.	Packpferde.	Geldbetrag.		Anmerkung.
	Pepinier.	Land.		4 jährige.	3 jährige.	2 jährige.	1 jährige.	ſchwere.	leichte.			fl.	kr.	

Formular G.

Conſignation

über nachbenannte Unterthanen, welche mit Zahlungen für erhaltene Revers-Stuten vom Ende des Militär-Jahres 18 . . in Rückſtand haften.

Nr. des eingelegten Reverſes.	Der Uebernehmer						Der Zuchtſtuten				Hierauf wurden ratenweiſe erlegt.		Mithin verbleiben noch rückſtändig.	
	Nahmen.	Qualification.	Wohnort.	Haus-Nr.	Herrſchaft.	Kreis oder Viertel.	Jahrgang.	Nr.	Schuld dafür. fl.	kr.	Datum.	in W. W. fl.	kr.	in W. W. fl.	kr.	Stück.

Formular H.

Rapport

für den Monath N.

über den Beſtand der Rechnungsrichtigkeit.

Benanntlich:	Monath-Acten.	Rechnung: Jährliche Monturs-	Halbjährige Material- und Requiſiten-	Vierteljährige Geld-	Vierteljährige Natural-	Total-Ausweis.	Anmerkung.
Mit Ende N. blieb Rückſtand . .							
Im Monathe N. wurde hergeſtellt und dem reſpicirenden Feld-Kriegs-Commiſſär übergeben.							

Zum Formulare H.

Ausweis

für den Monath N.

über den Stand des Rechnungs-Perſonals vom Rechnungsführer abwärts.

Benanntlich:	Rechnungsführer.	Fouriere.
Mit Ende N. war der effective Stand		
Zuwachs.		
Abgang.		
Verbleiben mit Ende N. effective		-
Der complette Stand beſtehet in		
Mithin ſind hierauf überzählig oder abgängig		

Benanntlich:

Charge.	Nahmen.	Alter.	Religion.	Stand	Dienet als Fourier.	Art des Zuwachſes beym Departement.	Conduite.	Köpfe.

Digitized by Google

Formular I.

N. N. Beschäl- und Remontirungs-Departement.

Recrutirungs-Standes-Rapport
für den Monath N.

Benennung derjenigen Chargen und Mannschaft, welche zum Recrutirungs-Stande gehören.	Mit Ende N. verblieb der effective Loco-Stand.	Seither sind zugewachsen: durch Transferirung.	Recruten.	zurück gelangte Deserteure.	sonst.	Summa sammt Zuwachs.	abgegangen: durch Transferirung.	in loco gestorben.	auswärts gestorben.	desertirt.	entlassen.	sonst.	Summa des Abganges.	Nach Abzug des Abganges verbleibt der effective Stand	Der complete Stand besteht in	Combinando zeigt sich: überzählig.	abgängig.	Unter dem effectiven Stande befinden sich: commandirt beurlaubte.	sonstige beurlaubte.	auswärts Kranke.	in loco Kranke.	sonstige Absente.	Summa der Absenten und Kranken.	Nach Abzug verbleibt der ganze Loco-Stand.	Unter dem Loco-Stande sind: Halb-Invaliden.	Leute, die des Schmiedehandwerkes kundig sind.	Anmerkung.

Formular II.

Total-Rapport
über den Stand der Dienstpferde von .... bis ....

Mit erstem N.. ist der effective Stand d. Dienstpferde mit Inbegriff jener vom Depot verblieben. Officiers-	ordinäre	Seither sind zugewachsen: durch Transferirung.	Remonten.	ausgeliefert.	sonst.	Summa des Zuwachses.	abgegangen: durch Transferirung.	vertilget.	umgestanden.	entführt.	sonst.	Summa des Abganges.	Nach Abzug verbleibt der effective Stand. Officiers-	ordinäre.	D. vorgeschriebene complete Stand besteht in Officiers-	ordinäre	Mithin hierauf überzählig Officiers-	ordinäre	abgängig Officiers-	ordinäre	Der herab gesetzte Stand der berittenen Mannschaft besteht in Officiers-	ordinäre	Mithin hierauf überzählig Officiers-	ordinäre	abgängig Officiers-	ordinäre	Unter dem effectiven Stande befinden sich, welche zur dermahligen Bestimmung nicht geeignet sind. Officiers-	ordinäre	welche zur gänzlichen Ausmusterung geeignet sind. Officiers-	ordinäre
Dienstpferde.													Dienstpferd.																	

Formular L.

Geld-Erforderniß-Aufſatz

für das Militär-Jahr 18 . .

| Comleter Stand. Mann | Pferde. | Charge. | An Verpflegung. | | |

| Gutjährliches Erforderniß in monatlichen Abtheilungen. | | Auf Berechnung nach dem ausgemittelten normalmäßigen Stande. | | Mit Rückſicht auf die ſichere wirkliche Verwendung in einem billigen Durchſchnitte berechnet. | | |

Formular X.

Ausweis

über die mit Ende N. N. bestehenden Activa.

Benanntlich.	Geldbetrag.				Anmerkung, was wegen Hereinbringung der Activa veranlaßt worden ist.
	Conventions-Münze		Wiener Währung		
	fl.	kr.	fl.	kr.	

Formular O.

Ausweis

über nachstehende, zur Aufnahme in die Theresianische Militär-Waisenstiftung geeignete Kinder.

Des Vaters							Des Kindes							
Charge.	Tauf- und Zunahmen.	Geburts-		Alter.	Dienstjahre.	Ob derselbe ein Capitulant ist.	Tauf und Zunahme.	Wann und wo vermöge beyliegenden Taufscheines geboren.	Religion.	Gebrechen oder Gesundheit laut ärztlichen Attestates.	Ob beyde Aeltern noch am Leben sind, oder wer bereits hiervon gestorben ist.	Ob sie außerdem noch andere Kinder in der Erziehung haben.	Zu was für einer Versorgung des Kindes das Ansuchen geschieht.	Ob das Kind hierzu geeignet und um des Verdienstes des Vaters willen auch hierzu würdig sey.
		Ort.	Land.											

Formular P.

N. N. Beschäl- und Remontirungs-Departement.

Ausweis

über die zur Versorgung für gebrechliche Soldatenweiber und Kinder überlassene Civil-Stiftungen und Pfründen mit dem Bemerken, welche besetzt und unbesetzt sind.

Wo sich die Stiftung und Pfründen befinden.		Anzahl der überlassenen Pfründe für		Die Stiftungsgenüsse bestehen in			Vom Jahre 18.. bis jetzt sind Stiftungen eingegangen.		Ursache der Auflösung der einen oder anderen Stiftung, mit Anziehung der eingegangenen Stiftung.	Mithin verbleiben für		Die Pfründen sind von nachbenannten Weibern und Kindern besetzt, deren Männer und Väter gedient haben.	Darauf sind				Anmerkung				
				täglicher Zulage in Barem		Emolumenten und sonstigen Aushülfen.							besetzt von		unbesetzt von						
Kreis.	Ort.	Weiber.	Kinder.	fl.	k.		Weiber.	Kinder.		Weibern	Kindern.		Weibern	Kindern.	Weibern.	Kindern.	der Obrigkeit.	des Magistrates.	des Kreisamtes.	der Regierung	Anmerkung.

Formular Q.

Ausweis

über alle bis letzten N. 18 . . ausgedienten Capitulanten ungarischer und deutscher Nation.

Charge.	Gesetzliche Capitulanten, welche ihre Dienstzeit bis letzten N. vollstrecken.	Contractmäßige Capitulanten, welche ihre Dienstzeit bis letzten N. vollstrecken.		Summa der bis letzten N. ausgedienten Capitulanten.	Von diesen haben sich bis jetzt reengagirt.		Summa aller bis letzten N. Reengagirten.	Folglich bleiben bis letzten N. zur Entlassung berechtiget.	Anmerkung.
		Inländer.	Ausländer		Inländer	Ausländer			

by Google

Formular R.

Ausweis

über die im Jahre 18 . . zur Entlassung berechtigten, effectiv vorhandenen Capitulanten, und wie viel sich bis Ende N. von diesen reengagirt haben.

Charge.	In den Jahren 18.., 18.., 18.., waren zu Folge des Capitulanten-Patentes vom 4. May 1802 zur Entlassung berechtigte conscribirte Inländer, die sich nicht reengagirt haben.			Ferner befinden sich laut der contractmäßigen Dienstzeit von dem letzten N. zur Endigung und die sich nicht reengagirt haben.		Summa der ausgedienten und nicht reengagirten Capitulanten.	Welche im Jahre 18. . in Folge Capitulations-Patentes vom 4. May 1802 ihre Entlassung anzusprechen gehabt hätten.	Deren contractmäßige Dienstzeit bis letzten N. zu Ende ging.	Leute, welche in den Jahren 18.., 18.., ihre Capitulation ausgedient, sich aber reengagirt haben.
	und zwar:			Inländer.	Ausländer.				
	18..	18..	18..						

Formular S.

Conduit-Liste

über nachbenannte Ober-Officiere.

Charge	Datum des Ranges.	Nahmen.	Geburtsjahr.	Religion	Verheirathet, mit oder ohne Caution, Witwer mit od. ohne Kinder, od. ledig.	Geburtsort und Land.	Dienst: dem durchlauchtigsten Erzhause: bey Regimentern und Corps.	bey diesen und bey anderen Departements.	In Allem Jahre.	Bey anderen Mächten.	Hat Beyhülfe.	Gesundheitsumstände u. Leibeskräfte	Gemüthsbeschaffenheit.	Natürliche Talente.	Redet Sprachen.	Was für Campagnen er mitgemacht	Betragen vor dem Feinde.	Geschicklichkeit im Schreiben.	in der Rechenkunst.	im Beschälwesen.	Kenntnisse in anderen Wissenschaften.	Reiter.	Pferdekenner.	Aufführung: Lebensart mit dem Civile.	Militär.	den Untergebenen.	Eifer und Application.	Guter Wirth.	Fehler, dem Trunke ergeben.	Schuldenmacher	Spieler.	Zänker.	Sonst im Dienste.	Verdient im Geschäfte ein Avancement.	Ob er sonst einen christlichen Lebenswandel führet.

Formular T.

N. N. Beschäl- und Remontirungs-Departement.

Conduit-Liste

vom Jahre 18 . .

über nachbeschriebene k. k. Landesbeschäler, als:

Waren in diesem Jahre eingetheilt: beym Departements-Posto	während der Beschälzeit: im Lande.	im Kreise, Viertel oder Comitate	in der Station.	Der Beschäler: Nr.	Nahmen.	Alter.	Maß: Faust.	Zoll.	Strich	Nationale.	Conduite.	Stück.

Formular U.

Ausweis

der beym Departement ſich befindlichen Individuen, welche mit goldenen oder ſilbernen Medaillen betheilt ſind.

Charge.	Nahmen.	In welcher Eigenſchafe	Bey welcher Gelegenheit und an welchem Datum	Bey welchem Regimente	Beſitzt die	
					goldene	ſilberne
		die Medaille erhalten.			Medaille.	
Mit Ende N. verblieben						
Seither ſind { zugewachſen						
Seither ſind { abgegangen						
Verbleiben mit Ende N.						
Benanntlich:						

Formular V.

Ausweis

über diejenigen, welche den Unterricht im Schwimmen im Jahre 18 . . erhalten haben.

Charge.	Nahmen.	Claſſe.						Schwimmer			Anmerkung.
		1.	2.	3.	4.	5.	6.	Stark.	Mittelmäßig.	Schwach.	

Formular W.

Conduit-Liſte

über das bey obigem Depaetement vorhandene Rechnungs-Perſonal, vom Rechnungsführer abwärts, als:

Charge.	Tauf- und Zunahmen.	Gebürtig		Jahre alt.	Stand.	Dienstjahre.	Conduite.	Verwendung.	Anmerkung.
		von	aus						

Formular Z.

Verzeichniß

über die in das Waiſenhaus geeigneten Soldatenmädchen, als:

Regiment oder Corps bey welchem der Vater gedient hat.	Charge.	Nahmen des Vaters.	Wann er vor dem Feinde geblieben iſt.	Nahmen des Mädchens.	Gebürtig		Alter	Religion	Aufenthaltsort des Mädchens.
					von	aus			

Nieder-Oesterreichisches Beschäle — Nr. 1. — Departement.

Ausweis

über die zur Verbesserung der Landes-Pferdezucht in dem Jahre 18.. wirklich verwendeten Beschälerauslagen.

Laut der Geldrechnungen für das Jahr 18..	Auf Verpflegung für die Mannschaft.		Auf Vorspann.		Gerichts-Einkauf und deren Ausbesserung.		Hufbeschläge.		Post-Porto und Botenlohn.		Schreib-Materialien.		Für Medicamente und Curen.		Naturalien-Einkäufe.		Service-Einkauf.		Hengster Einkauf.		Tischlereien und Ausbesserungen.		Pacht- und Stallungen.		Extra-Ausgaben.		Summa.	
	G. M. fl.	kr	Einl.-Schein fl.	kr	G. M. fl.	kr	Einl.-Schein fl.	kr	G. M. fl.	kr	Einl.-Schein fl.	kr	G. M. fl.	kr	Einl.-Schein fl.	kr	G. M. fl.	kr	Einl.-Schein fl.	kr	G. M. fl.	kr	Einl.-Schein fl.	kr	G. M. fl.	kr	Einl.-Schein fl.	kr	G. M. fl.	kr	Einl.-Schein fl.	kr
Haupt-Station Wien in Nieder-Oesterreich.																												
1. Quartal 18..																												
2. " "																												
3. " "																												
4. " "																												
Summa																												
Filial-Station Wels in Ober-Oesterreich.																												
1. Quartal 18..																												
2. " "																												
3. " "																												
4. " "																												
Summa																												

Von den hier ausgewiesenen Betragen sind abzuziehen:

	Nieder-Oesterreich G. M. fl.	kr	Einl.-Schein fl.	kr	Ober-Oesterreich G. M. fl.	kr	Einl.-Schein fl.	kr	Summa. G. M. fl.	kr	Einl.-Schein fl.	kr
An zufälligen Einnahmen laut der Geldrechnung für das Jahr 18.. .												
Für die an Civil-Parteyen verkauften Pferde.												
" verkauften Dünger.												
" verkaufte Medicamente.												
" " Requisiten.												
Ferner ist abzuziehen der Geldwerth für alle an fremde Departements abgegebenen Pferde und Requisiten, und zwar:												
Für die an das Beschäl-Departement in Böhmen abgegebenen Hengste.												
" " " " " " " " Requisiten.												
" " " " " " " Mähren " Hengste.												
" " " " " " " " " Requisiten.												
" " " " " " " Innee-Oesterreich abgegebenen Requisiten.												
" " " " " " " Galizien abgegebenen Hengste.												
" " " " " " " " " Requisiten.												
" " " " " " " Inner-Oesterreich abgegebenen Hengste.												
Summa des Abzuges.												

Laut der Verpflegsentwürfe für das Jahr 1817.		Naturalien.						Service.					
		Brod	Kochmehl	Käſe	Heu zu 8 Pfund	Heu zu 10 Pfund	Streuſtroh	Holz hartes	Holz weiches	Kerzen	Steinkohlen		Schaffreniſer
		Portionen.						Klafter		Pfund	Centn.	Pfund	Betten-Portionen
Haupt-Station Wirn.													
1. Quartal.	November 1816												
	December »												
	Jänner 1817												
2. »	Februar »												
	März »												
	April »												
3. »	May »												
	Junius »												
	Julius »												
4. »	August »												
	September »												
	October »												
	Summa												
Filial-Station Weis.													
1. Quartal.	November 1816												
	December »												
	Jänner 1817												
2. »	Februar »												
	März »												
	April »												
3.	May »												
	Junius »												
	Julius »												
4.	August »												
	September »												
	October »												
	Summa												

Laut der Naturalien-Rechnungen für das Jahr 1817.	Betten-Stroh.				Kanzelley-Service.					
					Wien.			Wels.		
	Wien.		Wels.		Holz hartes.	Holz weiches.	Kerzen.	Holz hartes.	Holz weiches.	Kerzen.
	Cent.	Pfund.	Cent.	Pfund.	Klafter.		Pfund.	Klafter.		Pfund.
1. Quartal 1817										
2. » »										
3. » »										
4. » »										
Summa										

Anmerkungen.

a) Der Ausweis über die wirkliche Verwendung der Beschälauslagen muß länderweise verfaßt werden, das heißt: das Beschäl-Departement zu Wien muß die Beschälauslagen für Nieder-Oesterreich von jenen für Ober-Oesterreich, das Departement in Inner-Oesterreich die Auslagen für Steyermark von jenen für Illyrien, und das Departement zu Hatschein die Auslagen für Mähren von jenen für Schlesien genau ausscheiden, damit der für jedes Land als reine Verwendung entfallende Betrag gesehen werden kann.

Die Art dieser Absonderung zeigt das in dem Formulare rücksichtlich der bey den Provinzen Nieder-Oesterreich und Ober-Oesterreich, sowohl bey der Verwendung, als auch bey der Einnahme, gegebene Beyspiel.

b) Schon aus der Ueberschrift des Ausweises ist zu entnehmen, daß alle jene Geldbeträge, welche in dem vorhergehenden Jahre für die Remontirung verwendet worden sind, von den Beschälauslagen getrennt bleiben, und in den gegenwärtigen Ausweis nur dasjenige aufgenommen werden dürfe, was zur Verbesserung der Landes-Pferdezucht verwendet worden ist; daher müssen auch die von den Verpflegsentwürfen ausgewiesenen Gebühres-Summen in den Abzug gebracht werden.

c) Wenn von den im Formulare angeführten Rubriken einige bey irgend einem Departement nicht vorkommen sollten: so sind sie in dem Ausweise wegzulassen, und dagegen die etwa nothwendigen neuen Rubriken, deren das Formular nicht erwähnt, einzuschalten.

d) In die Verrechnung der Naturalien und des Service's zu Gelde haben sich die Departements nicht einzulassen, sondern diese Geldberechnung wird bey der k. k. Hofkriegsbuchhaltung gemacht werden.

Digitized by Google

IV. Abschnitt.

Von der Pferdestellung.

§. 6118.

Verschiedenheit der Pferdestellung.
Hkth. am 14. Sep. 808. D 2088.
» » 8. März 809. D 827.

In Friedenszeiten wird eine Pferdestellung nicht nothwendig, in Kriegszeiten oder ergibt sie sich entweder durch eine allgemeine, mit der Recruten-Stellung zugleich angeordnete Pferdeausschreibung im Lande, oder durch Beyschaffung von Lieferanten mittelst der Contracte, oder im Requisitions-Wege im Feindeslande.

§. 6119.

Sicherstellung des Erfordernisses an Zug- und Packpferden.
Hkth. am 8. März 809. D 827.

Um aber das Erforderniß an Pferden zu den Proviant-Wägen-Bespannungen, dann an Packpferden, ferner zu Artillerien-, zu Laufbrücken-, zu eisernen Backöfen- und Pontons-Bespannungen gehörig zu decken, muß bey der jährlichen Conscriptions-Revision, wo ohnehin die Classification der Pferde vorgenommen wird, von den Kreisämtern und Werbbezirks-Regimentern bey den Pferden der Ort, wo sie stehen, vorgemerkt werden, um dieselben, nach voraus gegangenem Befehle, in die ohnehin für die Mannschaft bestimmten Assent-Plätze absondern, dort nochmahls genau visitiren und messen zu können; weil jeder Eigenthümer verpflichtet ist, die zum Kriegsgebrauche tauglichen Pferde, im Falle des Erfordernisses, gegen die jedes Mahl vorher auszumittelnde Bezahlung, unweigerlich an die Armee abzuliefern.

§. 6120.

Bestimmung, wer diese Pferde abzugeben hat.
Hkth. am 8. März 809. D 827.

Wer diese Pferde abzugeben hat, hängt von dem Ermessen des Politicums ab. Von Seite des Militärs ist bloß darauf zu sehen, daß der Bedarf gedeckt wird. Nur ist zur Schonung des Contributions-Standes, und um dem Ackerbaue keine unentbehrlichen Pferde zu entziehen, nicht bloß auf die Pferde des Landmannes, sondern vorzüglich auf jene der Bürger, Müller, Wirthe, Fleischer, Bräuer, Fuhr- und Handelsleute, der Klöster, Pfarrer und Beamten, ferner auf die Pferde der Adeligen und Geistlichen von höherem Range, so fern die letzten sie nicht ausdrücklich zu ihrem eigenen Gebrauche nöthig haben, der Antrag zu machen.

§. 6121.

Wer die Assentirung dieser Pferde besorgt.
Hkth. am 8. März 809. D 827.

Die Assentirung der gestellten Pferde verrichtet eben derselbe Officier, welcher die Mannschaft assentirt, und es muß ein Kreisbeamter dabey seyn, der, einverständlich mit dem Militär, die Preise nach Billigkeit zu bestimmen und dafür zu sorgen hat, daß niemanden hart geschehe. Auch muß die doppelt verfaßte Assent-Liste nicht nur von dem Assentirungs-Beamten und dem Uebernahms-Officiere, sondern auch von dem Kreisamts-Deputirten gefertiget werden.

§. 6122.

Wann die Stellung dieser Pferde vor sich zu gehen hat.
Hkth. am 8. März 809. D 827.

Die Pferdestellung hat erst den Tag nach der Recruten-Stellung, wo auch schon die nöthige Anzahl Fuhrwesens-Gemeiner gestellt ist, zu geschehen, wobey die Verpflegsämter zugleich für Beyschaffung der nöthigen Fourage, wie die Kreisämter für die Unterbringung der Pferde auf den Assentirungs-Plätzen und in umliegenden Dörfern, zu sorgen haben.

Wenn die vorhandenen Fuhrwesens-Gemeinen nicht zureichen, so ist von dem Politicum einstweilen mit Wartknechten auszuhelfen, für welche die Verpflegung mit der politischen Behörde, selbst für den Fall der Transportirung der Pferde, auf dem Hin- und Zurückmarsche auszumitteln ist.

§. 6123.

Wann die Bezahlung dieser Pferde zu geschehen hat.
Hkth. am 14. Sep. 808. D 2088.

Die Schätzung dieser Pferde soll nach dem wahren Werthe geschehen, und die Zahlung muß immer gleich bey der Assentirung bewirkt werden; daher sowohl der assentirende, als der Kreisamts-Beamte dafür zu sorgen hat, daß jede Partey die Zahlung ohne Abzug auf die Hand erhalte, und daß dieses geschehen sey, muß in der Assent-Liste angemerkt werden.

Digitized by Google

§. 6124.

In den Militär-Gränz-Provinzen ſind die erforderlichen Fuhrweſens- und Packpferde für die Gränztruppen im Falle einer ſchleunigen Mobilmachung aus den Militär-Gränzbezirken ſelbſt beyſtellen zu laſſen, und dem Eigenthümer iſt dafür nach Preiſen, welche jedes Mahl werden feſt geſetzt werden, vom Aerarium die Vergütung zu leiſten.

* Sicherſtellung des Erfordernißes an Fuhr- und Packpferden für die Gränztruppen. Hfkh. am 9. Jul. 808. B 1340.

§. 6125.

Um im Falle der Mobilmachung Alles gehörig vorbereitet zu haben, muß jeder Regiments-Commandant die für ſein unterſtehendes Regiment erfoederliche Anzahl Pferde, nach dem ihm aus den Conſcriptionen bekannten Viehſtande, auf diejenigen Gränzortſchaften repartiren, welche die wohlhabenſten Familien und die ſchönſten und beſten Pfeede zählen; auch muß er zugleich feſt ſetzen, wie viele Pferde jede Familie beyzuſtellen hat, damit die benöthigte Anzahl erhalten werde.

Alle Veränderungen in dem Pferdeſtande der einzelnen Orte müſſen daher ſo viel möglich aufrecht gehalten werden, damit, wenn etwa einer derſelben unvermögend wüede, die ihm aneepaetiete Zahl Pferde zu ſtellen, dieſelben ſogleich auf einen anderen ausgetheilt werden können.

Repartion der zu ſtellender Pferde auf die Geänzoets. Hfkh. am 9. Jul. 808. B 1340.

§. 6126.

So wie der Befehl zur Mobilmachung der Truppen eegeht, hat jeder Compagnie-Commandant der Gränzer den Auftrag zu erhalten, auf einen beſtimmten Tag die aus den Ortſchaften ſeiner Compagnie beyzuſtellenden Pferde auf den feſt geſetzten Sammelplatz zu liefern.

Die von den Gränzern beyzuſtellenden Fuhr- und Packpferde ſind auf einen beſtimmten Sammelplatz zu liefern. Hfkh. am 9. Jul. 808. B 1340.

§. 6127.

Er muß ſogleich, mit Beyhülfe ſeiner Officiere und der Ortsrichter, die Gränzer über den Zweck dieſer Stellung belehren und beruhigen, die Aushebung der Pferde ſo viel möglich auf die wohlhabenſten Familien lenken, überhaupt Alles im Wege der Güte abmachen, auch unter ſchärfeſter Ahndung gerecht und billig, mit Vermeidung aller Begünſtigung, vorgehen.

Bey welchen Familien in der Geänze die Pferdeaushebung vorzüglich zu veranlaſſen iſt. Hfkh. am 9. Jul. 808. B 1340.

§. 6128.

Von den auszuhebenden Pferden müſſen die für das Fuhrweſen beſtimmten wenigſtens die Höhe von 15 Fauſt, die zu Packpferden gewählten aber die Höhe von 13½ Fauſt haben, ſonſt ſtark und von gutem Schlage, auch ihrer Beſtimmung angemeſſen, und nicht über 9 Jahre alt ſeyn.

Alter, Maß und Eigenſchaft der geſtellten Pferde. Hfkh. am 9. Jul. 808. B 1340.

§. 6129.

Damit man bey der Stellung der Pferde in keine Verlegenheit gerathe, iſt es nöthig, daß die zu ihrer Wartung, Pflege und Leitung nöthige Mannſchaft vorhanden ſey, um ſie ſogleich zu übernehmen.

Zur Wartung, Pflege und Leitung der geſtellten Pferde müſſen die nöthigen Leute vorhanden ſeyn. Hfkh. am 9. Jul. 808. B 1340.

§. 6130.

Nun erhalten zwar die ſämmtlichen Gränztruppen ihre Fuhrweſens- und Packknechte aus Nieder- und Inner-Oeſterreich, allein deren Ankunft kann mit der Stellung der Pferde nicht abgewartet werden.

Es ſind daher an ihee Stellen ſo viele Geänzer aus dem Haldinvaliden- und nicht enrolirten Stande oder von dem älteſten Nachwachſe zu commandiren, welche ſich auf die Pflege und Wartung der Pferde, und auf das Fuhrweſen oerſtehen.

Eigenſchaft der zur Wartung beſtimmten Gränzer. Hfkh. am 9. Jul. 808. B 1340.

§. 6131.

Die zu dieſee Widmung beſtimmten Leute müſſen ſogleich, bey der vorläufigen Repartition dee Pferde, ebenfalls auf die Geänzoetſchaften, nach Maßgabe der von denſelben zu ſtellenden Pfeede, ausgetheilt werden, und ſo wie die Aushebung der Pferde geſchieht, auf der Stelle ihren Dienſt antreten.

Woher die zur Wartung der Pferde gewidmeten Leute zu ſtell. u ſind. Hfkh. am 9. Jul. 808. B 1340.

§. 6132.

Wie lange die Gränzer die Wartung der Pferde zu verſehen haben.
Hfrth. am 9. Jul. 808. R 2340.

Es iſt ihnen begreiflich zu machen, daß man keineswegs die Abſicht habe, ſie für beſtändig zu Fuhr- und Packknechten zu verwenden, ſondern daß ſie dieſe Dienſte nur ſo lange zu verſehen, und auch mit den Regimentern auszumarſchieren haben, bis die für dieſelben beſtimmten Gemeinen eintreffen.

§. 6133.

Entlaſſung dieſer Gränzer nach dem Eintreffen der wirklichen Fuhr- und Packweſens-Gemeinen.
Hfrth. am 9. Jul. 808. R 2340.

Sobald die eigentlichen Fuhr- und Packweſens-Gemeinen bey den Regimentern anlangen, ſind die ihre Stelle einſtweilen vertretenden Gränzer durch dieſelben abzulöſen, in Transporte zuſammen zu ſetzen, und nach ihrer Heimath zurück zu inſtradiren.

§. 6134.

Claſſification der geſtellten Pferde.
Hfrth. am 9. Jul. 808. R 2340.

Wenn die geſtellten Pferde übernommen ſind, treten ſie in die ärariſche Verpflegung. Auf dem Sammelplatze müſſen ſie claſſificirt ſeyn, und nach dieſer Claſſification die Bezahlung für dieſelben mit Rückſicht auf den beſtimmten höchſten und niedrigſten Preis in Antrag gebracht werden.

§. 6135.

Pferdeſtellung durch Lieferanten.
Hfrth. am 10. Sep. 814. R 3613.

Die Pferdeſtellung durch Lieferanten wird mittelſt der Contracte ſicher geſtellt.

Wie die Contracte zu verfaſſen und mit den Lieferanten anzuſtoßen ſind, dann was ſonſt hierbey zu beobachten iſt, findet man in dem 45. Hauptſtücke dieſes Werkes.

§. 6136.

Stand des Uebernahms-Commiſſions-Perſonales.
Hfrth. am 10. Sep. 814. R 3673.

Zur Uebernahme dieſer durch Lieferanten geſtellten Pferde wird jedes Mahl eine eigene Aſſentirungs-Commiſſion aufgeſtellt, welche aus folgenden Individuen zu beſtehen hat, nähmlich aus

1 Stabs-Officiere,
1 kriegscommiſſariatiſchen Beamten,
1 Ober-Officiere,
1 Ober-Schmide.

Die Zahl der Wachtmeiſter, Corporale und Gemeinen richtet ſich nach der Stärke der zu ſtellenden Pferde.

§. 6137.

Aufſtellung einer Superarbitrirungs-Commiſſion.
Hfrth. am 10. Sep. 814. R 3673.
» » 16 May 818. R 2059.

Nebſt der Aſſentirungs-Commiſſion wird auch noch eine Superarbitrirungs-Commiſſion aufgeſtellt.

Zu dieſer Commiſſion ſind ein Cavallerie-Brigadier, ein Stabs-Officier des Beſchäl- oder Fuhrweſens, ein Kriegs-Commiſſär und ein Thierarzt anzuſtellen.

§. 6138.

Pflicht einer Superarbitrirungs-Commiſſion.
Hfrth. am 10. Sep. 814. R 3670.
» » 16. May 818. R 2059.

Die Pflicht einer Superarbitrirungs-Commiſſion iſt: alle gelieferten Pferde entweder gleich bey der Aſſentirung oder längſtens acht Tage darnach, in Gegenwart des aſſentirenden Officiers, mit aller Genauigkeit zu unterſuchen, weil von dem Augenblicke dieſer Unterſuchung alle Verantwortlichkeit auf die Superarbitrirungs-Commiſſion fällt.

§. 6139.

Verantwortlichkeit des Aſſentirungs-Officiers.
Hfrth. am 10. Sep. 814. R 3669.
» » 16. May 818. R 2059.

So wie der aſſentirende Officier von dem Zeitpuncte der Superarbitrirung für alle fernere Verantwortung enthoben iſt, eben ſo iſt derſelbe für alle als dienſtuntauglich zurück geſtoßenen Remonten, und zwar vom Tage der Aſſentirung jeden Koſtenerſatz dem Aerarium zu leiſten ſchuldig; es wäre denn, daß die Superarbitrirung erſt mehrere Tage nach der Aſſentirung erfolgte, und in dieſer Zwiſchenzeit durch außerordentliche unvorhergeſehene Zufälle ein Pferd verunglückte, oder erkrankte, in welchem Falle legale Beweiſe beyzubringen ſind, auch auf die Nachſicht des Erſatzes anzutragen iſt.

§. 6140.

In wie weit die Commiſſions-Glieder den Schadenerſatz für untauglich angenommene Pferde zu leiſten haben.
Hfrth. am 10. Sep. 814. R 3673

Zu dieſem Schadenerſatze haben die Commiſſions-Glieder nach folgenden Grundſätzen beyzutragen:

a) Für das Maß bleiben alle Commiſſions-Glieder ohne Ausnahme in solidum verantwortlich; wird daher ein Pferd übernammen, welches unter dem im fünften Abſchnitte dieſes Hauptſtückes vorgeſchriebenen Maße iſt, ſo bleibt auch der Feld-Kriegs-Commiſſär für den dem Aerarium hierdurch zugehenden Schaden verantwortlich, weil das Maß eines Pferdes van jedem, der auch nicht Pferdekenner iſt, beurtheilet werden kann.

b) Wenn die Aſſentirungs-Cammiſſion ein höheres Alter, als das vorgeſchriebene iſt, angeſetzt hat, ſo bleibt ſie für den geſetzwidrigen Act in solidum verantwortlich, und es haben alle Cammiſſians-Glieder ohne Ausnahme zu dem Schadenerſatze beyzutragen; wenn aber aus Unkunde von der Aſſentirungs-Cammiſſian das geſetzliche Alter angegeben, und ein ſolches Pferd bey der Superarbitrirung älter befunden wird, ſo haben nur der Uebernahms-Officier und der Schmid für den dem Aerarium hierdurch zugegangenen Schaden in solidum zu haften. Iſt

c) das Pferd wegen Gebrechen zur Dienſtleiſtung nicht geeignet, ſo kammt es darauf an, ob dieſe Gebrechen van der Art waren, daß ſie auch jedem, welcher nicht Pferdekenner iſt, auffallen mußten, oder ab dieſe Gebrechen nur von Sachverſtändigen erkannt werden könnten.

Im erſten Falle haben alle Commiſſians-Glieder, mit Einſchluß des Kreis- und Feld-Kriegs-Commiſſärs, zu dem der Commiſſian zuerkannten Schadenerſatze beyzutragen; im letzten Falle aber bleiben nur die Schmiede und jene Officiere, welche bey der Commiſſion intervenirten, für die Tauglichkeit des Pferdes verantwortlich; ausgenammen es könnte die Aſſentirungs-Commiſſion den legalen Beweis herſtellen, daß das Pferd die Gebrechen erſt nach der Aſſentirung erhalten hat.

Den Schmieden iſt daher jedes Mahl im voraus zu bedeuten, daß ſie, als Sachverſtändige, für ihr Urtheil, auf welches ſich die Annahme oder Nichtannahme der Pferde gründet, haften, und darnach, nebſt den Officieren, unnachſichtlich und mit aller Strenge zum Erſatze des Schadens aerhalten werden würden, welcher dem Aerarium durch Annahme eines untauglichen Pferdes zugehet.

§. 6141.

Gebrechen, welche von jedem, der auch nicht Pferdekenner iſt, bey Uebernahme von Pferden ſogleich erkannt werden können, ſind folgende:

Aeußerliche leicht erkennbare Gebrechen eines Pferdes, welche es zum Dienſte ungeeignet machen. Hofk. am 10. Sep. 814. N 3672.

Mangel an vorgeſchriebenem Maße.

Ganz abgemagert, oder ganz entkräftet und ausgezehrt.

Stockſteif, wa an keinem Gelenke mehr Beweglichkeit ſichtbar iſt.

Stark einhüfig, ganz enge oder gabelbrüſtig, ſa kühfüßig, daß ſich im Gehen die Knie ſtreifen.

Stark hinkend aber lahm, bärentatzig, ſo lang gefeſſelt, daß die Köthen die Erde berühren.

Uebermäßig ſenkrückig oder eingeſattelt, ſo zwar, daß der Rücken ganz eingebogen iſt.

Stockblind vom grauen Staare, welcher durch die graugelbe Farbe auffallend ſichtbar, und auch dadurch bemerkbar iſt, daß ſich das Pferd mit dem Finger in das Auge greifen läßt, und die Füße ungewöhnlich ſtark aufhebt.

Offene Widerriſt-Schäden oder ſanſtige alte Geſchwüre. Kalte, große, abgeartete Geſchwülſte an den Schenkeln, aber ſo genannte Tollfüße und aufgefallene abgeſchundene Knie an den vorderen Schenkeln.

§. 6142.

Den Kaiſerbrand erhalten die Pferde erſt nach der Superarbitrirung, und zwar nur jene, welche für dienſttauglich anerkannt worden ſind.

Kaiſerbrand. Hofk. am 16. May 818. N 2089.

§. 6143.

Brand mit den Anfangsbuchſtaben des Nahmens des Lieferanten.
Hfrh. am 19. Apr. 815. R 1673.

Um alle Anſtände bey der Aſſentirung zu beſeitigen, iſt nebſt dem, daß der Nahme des Lieferanten in der Aſſent-Liſte bey jedem Pferde angemerkt wird, jedes Pferd mit den Anfangsbuchſtaben des Nahmens der Lieferanten in ſeiner oder in Gegenwart ſeiner Beſtellten unter der Mähne zu brennen.

§. 6144.

Verfaſſung des Pferdeſtellungs-Rapportes und Formular hierzu.
Hfrh. am 8. Feb. 814. R 676.
» » 24. Apr. 815. R 1798.

Sobald eine Lieferung von Cavallerie-Remonten contrahirt oder der Handankauf derſelben angeordnet iſt, muß der Stellungs-Rapport von acht zu acht Tagen ordentlich erſtattet werden.

Um bey Erſtattung der Rapporte eine Gleichförmigkeit zu erhalten, iſt für die Verfaſſung derſelben das Formular hier beygedruckt.

Dieſe Rapporte ſind doppelt zu verfaſſen, und eine Abſchrift davon iſt directe an den Hofkriegsrath, die andere aber dem vorgeſetzten General-Commando einzuſenden.

Wenn eine Uebernahms-Commiſſion von mehreren Lieferanten Cavallerie-Remonten zu übernehmen hat, müſſen die Rapporte für jeden Lieferanten beſonders verfaßt und eingeſchickt werden. Wenn ferner der nähmliche Lieferant auf verſchiedene Contracte zu liefern hätte, ſo müſſen ſo viele abgeſonderte Rapporte erſtattet werden, als beſondere Lieferungs-Contracte beſtehen, um genau erſehen zu können, in wie weit jeder Contract von dem Lieferanten erfüllt wird.

Die Rapporte über jede Lieferung ſind, von Nummer 1 angefangen, mit fortlaufenden Nummern zu bezeichnen.

Wenn den Lieferanten mehrere Ablieferungs-Stationen zugeſtanden worden ſind, ſo muß der Aſſentirungs-Commiſſion bekannt gemacht werden, wie viele Pferde jeder Gattung die Lieferanten auf den verſchiedenen Aſſentirungs-Plätzen auf ihren ganzen Contract abzuliefern haben, wobey die Aſſentirungs-Commiſſion von keinem Lieferanten mehrere Pferde zu übernehmen hat, als nach der getroffenen Repartition auf den betreffenden Aſſentirungs-Plätzen zu ſtellen ſind.

Bey Erſtattung des Rapportes iſt auch erſichtlich zu machen, an welche Regimenter, und zwar an welchen Tagen, die Pferde abgegeben worden ſind.

§. 6145.

Zulagen für die Aſſentirungs-Commandanten.
Hfrh. am 20. Jun. 815. 1 5563.

Den zur Pferdeübernahme commandirten Officieren und der Mannſchaft iſt während ihrer Commandirung nachſtehende Zulage beſtimmt:

1 Stabs-Officier erhält täglich	»	»	»	»	»	2 fl.	— kr.
1 Ober-Officier	»	»	»	»	»	1	—
1 Oberſchmied	»	»	»	»	»	—	12
1 Wachtmeiſter	»	»	»	»	»	—	9
1 Schmied oder Corporal	»	»	»	»	»	—	6
1 Gemeiner	»	»	»	»	»	—	3,

welche denſelben erſt bey Auflöſung der Commiſſion, nach eingehohlter und erfolgter hoher Bewilligung, gegen kriegscommiſſariatiſchen Entwurf zu erfolgen iſt.

Remonten-Uebernahme-Commando zu N. N.

Rapport Nr. ...
Von ... bis ...

	Küraſſier-Remonten.	Dragoner-Remonten.	Leichte Remonten.	An bewilligten Percenten: ſchwere Zugpferde.	leichte Zugpferde.	Packpferde.
Vermöge Contractes Nr... hat der Lieferant N. N. zu liefern, und zwar bis						
Hierauf waren bey Erſtattung des letzten Rapportes Nr... bereits geſtellt.						
Seither ſind neuerdinge übernommen worden.						
Summa der bisher übernommenen Pferde...						
Folglich ſind noch rückſtändig.						
Bey Erſtattung des letzten Rapportes waren in loco verblieben.						
Hierzu die oben ausgewieſenen, von Lieferanten ſeit letztem Rapporte geſtellten.						
Zuſammen.						
Hiervon ſind ſeit letztem Rapporte abgegeben worden, den..ten am N.. Umgeſtanden.						
Summa des Abganges ſeit letztem Rapporte.						
Nach Abſchlag derſelben bleiben noch in loco.						
Hierauf ſind noch anzuweiſen für N. N. Regiment.						

Anmerkung.

Von den in loco verbliebenen Pferden ſind zur ſogleichen Abgabe geeignet:
Küraſſiere-, Dragoner-Pferde, ꝛc. die zur Abgabe geeignet ſind, ſind mit folgenden Krankheiten behaftet ꝛc.

N. N.
Sign. N. den ..... Commiſſions-Glieder.

V. Abſchnitt.

Von dem Pferde-Einkaufe.

A.

In Friedenszeiten.

§. 6146.

Nachdem die Militär-Geſtüte nicht zureichen, das Kriegserforderniß an Pferden hinlänglich zu decken, ſo wird es den Beſchäl-Commanden noch zur beſonderen Pflicht gemacht, den Ankauf der Pferde, in ſo weit ſolcher vom Hofkriegsrathe angeordnet wird, durch Contracte im Licitations-Wege, oder durch Handeinkaufe zu beſorgen.

Die Beſchäl-Commanden haben dem Ankauf der Pferde zu beſorgen. Hfrth. am 1. Aug. 781.

§. 6147.

Wenn aber der Handeinkauf an Remonten den Regimentern bewilliget wird, ſo hat ſich derſelbe bloß auf den Regiments-Bezirk zu beſchränken, und es ſind die Remonten um den jeweiligen feſt geſetzten Handeinkaufspreis anzukaufen, jedoch bleiben die Regiments-Commandanten für die volle Angemeſſenheit der Remonten, welche angekauft werden, verantwortlich.

Die Handeinkäufe einzelner Remonten, wenn ſie den Regimentern bewilliget werden, haben ſich nur auf den Bezirk des Regiments zu beſchränken. Hfrth. am 22. Jun. 818. N 2306. „ „ 19. Jul. 818. N 2687.

§. 6148.

Auswahl der zum Pferdeankaufe zu verwendenden Officiere. Hrth. am 1. Sep. 807.

Zu dieſem Ankaufe ſind nur ſolche Officiere zu verwenden, welche geprüfte Pferdekenner ſind; dieſelben müſſen ihre Wahl nach der Verſchiedenheit ihres Gebrauches und ihrer Beſtimmung zu treffen wiſſen.

§. 6149.

Pferde für leichte Cavallerie. Hrth. am 1. Sep. 807.

Ganz andere Eigenſchaften ſetzt das Reit-, andere das Zugpferd, ganz andere das für den leichten, und andere jenes für den ſchweren Reiter beſtimmte Pferd voraus.

Für die leichte Cavalleeie gehört ein leichtes Pferd, welches Feuer, Schnelligkeit und Dauer verräth.

Ein magerer Kopf und Hals, lebhafte Augen, flache Schultern und muskulöſe Schenkel bezeichnen meiſtens ſolche Pferde.

§. 6150.

Pferde für ſchwere Cavallerie. Hrth. am 1. Sep. 807.

Die ſchwere Cavallerie hingegen fordeet höhere und mit viel mehr Kraft verſehene Pferde, eine leichte Vorhand, viel vermögende Krupe und einen ſtarken Knochenbau, ohne das Schwerfällige eines Zugpferdes zu vereinigen.

§. 6151.

Kennzeichen eines edlen Pferdes. Hrth. am 1. Sep. 807.

Eine breite Stirn, feurige Augen, offene, ſtark ausgezeichnete Kinnbacken, ein gerader Rücken und gerades Kreuz mit hochangeſetztem wohl abſtehenden Schweife, gerundere Rippen und Krupe, ſchmale Hüften, feſtes Fleiſch, harte Hufe und glänzendes Haar bezeichnen überhaupt ein edles Pferd.

§. 6152.

Pferde zum Zuge. Hrth. am 1. Sep. 807.

Das Zugpferd erheiſcht eine breite Bruſt, ſtarke Knochen und Hufe, ohne das beym Reitpferde erforderliche Verhältniß der Theile ſo genau nothwendig zu machen.

§. 6153.

Beobachtung des Ganges eines Pferdes. Hrth. am 1. Sep. 807.

Nicht ſelten gibt es Pferde, die gar nichts taugen, und doch nach allen Regeln der Proportion gut gebauet zu ſeyn ſcheinen, daher ſind vorzüglich der Gang des Pferdes und die Bewegung ſeiner Glieder zu unterſuchen.

Die Art, wie das Pferd ſeine Füße ſetzt, zeigt gleich, ob der Gang ſchlaff, ſchwerfällig, unſicher, bald ermüdend, der Rücken ſchwankend, die Hanken ohne Schwungkraft ſind, und wegen ihrer Schwäche der Vorhand nicht folgen, viel weniger dieſe zu erleichtern und fortzuſchaffen vermögen.

Pferde, die ſtark kreuzen, oder ſich, wenn das Eiſen gut liegt, ſtreifen, ſtark aus- oder einwärts gehen, die Füße hoch heben, und auswerfen, ohne einwärts zu greifen, oder hinten ſehr enge, und voran ſehr weit gehen, und mit den Hinterfüßen die vorderen Fußſtapfen nicht erreichen können, taugen unter keinem Sattel.

§. 6154.

Wie die äußeren ſichtbaren Gebrechen an den Füßen am beſten zu erkennen ſind. Hrth. am 1. Sep. 807.

Um Spat, Galle, Ueberbeine und andere Knochenauswüchſe ſicherer zu erkennen, muß man ſich nicht ſeitwärts, ſondern gerade vor das Pferd ſtellen, und untee demſelben ſcharf durchſehen; jede Erhöhung an einem Schenkel wird ſich den Augen darſtellen.

§. 6155.

Alter der Pferde.
Hrth. am 16. Apr. 816. N 1670.
» » 20. Jun. 815. N 3055.
» » 17. Jul. 815. N 3600.
» » 21. Sep. 815. N 4694.

Das Alter der anzukaufenden Pferde iſt von vier bis ſechs, höchſtens bis ſieben Jahren, und bey den Fuhrweſenspferden von fünf bis acht, höchſtens bis neun Jahren.

§. 6156.

Kennzeichen des Alters eines Pferdes an den Zähnen.
Hrth. am 14. Aug. 811. N 3439.
» » 14. Dec. 811. N 5274.

Die ſicherſte Anzeige von dem Alter eines Pferdes liefern die Geſtalt und die Veränderung ſeiner Zähne.

§. 6157.

Anzahl der Zähne bey vollkommenen Pferden.
Hrth. am 1. Sep. 807.
» » 14. Aug. 811. N 3439.
» » 14. Dec. 811. N 5274.

Ein vollkommenes Pferd hat zwölf Schneidezähne, die in dem vorderen, — vier und zwanzig Backenzähne, welche in dem hinteren Ober- und Unterkiefer ſind, dann vier Hakenzähne, wovon einer in jeder Kieferſeite, in den zehn leeren Räumen,

zwiſchen den Backen- und Vorderzähnen iſt. Dieſe Hakenzähne beſitzt keine Stute, nur ſelten iſt der Fall, wenn eine Stute unten zwey, noch ſeltener, wenn ſie alle vier Hakenzähne hat.

§. 6158.

Schneidezähne.

Da die Veränderung der Backenzähne beym lebenden Thiere nicht beurtheilet werden kann, ſo nimmt man das Alter nur von den Schneide- und Hakenzähnen.

Hrth. am 1. Sep. 807.
» » 14. Aug. 811. R 3439.
» » 14. Dec. 811. R 5074.

Die Schneidezähne ſind entweder noch Milch, das iſt: Follenzähne, oder ſchon Pferdezähne. Jene ſind kurz, weiß, platt; dieſe gelber, breiter, tiefer gerieft, und von oben herein hohl.

§. 6159.

Anzahl der Zähne eines Follens bis zum Alter von einem Jaher.

Hrth. am 1. Sep. 807.
» » 14. Aug. 811. R 3439.
» » 14. Dec. 811. R 5074.

Das Follen bringt, außer ſehr ſeltenen Fällen, weder Schneide- noch Hakenzähne auf die Welt.

Binnen einem Monathe bekommt es vier Zangen, nähmlich zwey oben, und zwey unten; bis in den zweyten Monath bekommt es, neben jenen, die vier Mittelzähne; aber binnen einem Jahre hat es volle zwölf Follenzähne, nachdem es nun auch die vier Eckzähne erhalten hat.

Das Haar eines Follens unter einem Jahre iſt am Leibe, an den Mähnen und am Schweife noch dorſtend, kraus und wollig.

§. 6160.

Veränderungen der Zähne bey Follen von einem Jahre bis 3½ Jahren.

Hrth. am 1. Sep. 807.
» » 14. Aug. 811. R 3439.
» » 14. Dec. 811. R 5074.

Nach einem Jahre wechſelt das Follen ſein krauſes welliges Haar mit langen glatten Haaren; bis zum achtzehnten Monathe ſind die Höhlen der Zangen beynahe ganz und die Mittelzähne über die Hälfte; nach achtzehn Monathen aber ſind die Zangen ſchon ganz angefüllt, und haben an Breite verloren, ſo daß ein Hals an ihnen bemerkbar wird; die Mittelzähne ſind beynahe ganz, und die Eckzähne über die Hälfte ausgefüllt.

Mit zwey Jahren ſind die Vorderzähne ganz glatt, die Mittelzähne ganz, und die Eckzähne beynahe ganz ausgefüllt. Mit dritthalb Jahren verliert das Follen die vier Milchzangen, und bekommt dafür vier Pferdzangen.

Mit vierthalb Jahren bekommt es, ſtatt der bisherigen, vier andere Milchzähne, und auf dem unteren Kiefer zwey Haken.

§. 6161.

Beſchaffenheit der Zähne bey 4½jährigen Pferden.

Hrth. am 1. Sep. 807.
» » 14. Aug. 811. R 3439.
» » 14. Dec. 811. R 5074.

Mit vier einem halben Jahre bekommt es ſtatt der vier letzten Milchzähne vier Pferd-Eckzähne, und am oberen Kiefer zwey Haken, und wird nunmehr ein Pferd genannt.

§. 6162.

Zähne der übrigen Pferde.

Hrth. am 1. Sep. 807.
» » 14. Aug. 811. R 3439.
» » 14. Dec. 811. R 5074.

Mit ſechs Jahren ſind in dem unteren Kiefer die zwey Zangen ganz ausgefüllt, in den Mittelzähnen aber die Höhlen nur noch zur Hälfte ſichtbar; an den Eckzähnen iſt die hintere Wand ganz heran gewachſen, und die Höhlen derſelben haben noch ihre völlige Tiefe. Die Hakenzähne ſind vollkommen ſpitzig, aber die Furchen reichen nicht mehr ganz bis zum Zahnfleiſche hinunter.

§. 6163.

Verſchiedenartigkeit der Zähne den Pferden von 7 bis 14 Jahren.

Hrth. am 1. Sep. 807.
» » 14. Aug. 811. R 3439.
» » 14. Dec. 811. R 5074.

Mit ſieben Jahren iſt der Kern an den Zangen des unteren Kiefers ganz abgeführt, die Mittelzähne ſind ganz, die Eckzähne nur zur Hälfte ausgefüllt; die Spitzen der Haken abgeſtumpfet.

Mit acht Jahren ſieht man den Kern nur noch in den Eckzähnen.

Mit neun Jahren ſieht man noch im oberen Kiefer an allen Zähnen Höhlungen, auch bekommen die Pferde gewöhnlich im neunten Jahre an den oberen Eckzähnen Einſchnitte, die ſich erſt im eilften Jahre wieder ausgleichen.

Mit zehn Jahren verlieren die oberen Vorder-, und mit eilf Jahren auch die Mittelzähne den Kern.

Mit zwölf Jahren ſind auch die oberen Eckzähne ausgefüllt, die Schneidezähne des unteren Kiefers länger, ſchmäler, und ihre aufſtoßende Fläche hat eine etwas dreyeckige Geſtalt.

Mit fünfzehn Jahren ſind die Zähne vollkommen dreyeckig, und ſtark nach vorn hin gerichtet, die Haken ſehr kurz und abgeſtumpft, die Augenbraunen bekommen graue Haare.

Mit achtzehn Jahren wird auch die Stirn grau, die Zähne ſtehen nicht mehr ſo dicht an einander.

Mit neunzehn Jahren nimmt das Fett ab, die Haut wird härter, trockener, die Muskeln werden dichter und ſteifer, der Umlauf des Blutes wird träger, das Feuer minder, die Thätigkeit zwangvoll, und ſo kann das Pferd von guter Conſtitution bey gehöriger Pflege über vier und zwanzig Jahre fortleben.

Uebrigens gibt es oft Pferde, welche, wenn ſie lange die Weide genoſſen haben, bis in das ſechzehnte und ſiebzehnte Jahr noch Kern an den Zähnen behalten. In einem ſolchen Falle muß man die Länge, Geſtalt und ſchiefe Richtung der Zähne zur Beurtheilung des Alters in Anſchlag nehmen.

§. 6164.

Tableau zur leichteren Ueberſicht in der Erkenntniß des Pferdealters aus den Zähnen. Hofk. am 14. Aug. 811 N 3439. = = 14. Dec. 811. N 8174.

Eine leichtere Ueberſicht zur Erkenntniß des Alters der Pferde aus den Zähnen iſt aus dem nachfolgenden Tableau zu entnehmen.

Tableau
über die Erkenntniß des Pferdealters.

Jahr.	Monath.	Schneidezähne im hinteren Kiefer.			Hülfsmerkmahle zu anderen Zähnen überhaupt.
		Zange.	Mittelzahn.	Eckzahn.	
	1/10	ausgebrochen	ausgebrochen		Drey Backenzähne in jedem Kieferoste.
	1/2	äußerer Stand			
	6	abgewetzt			
	8			ausgebrochen.	
1	10	vier und zwanzig Zähne in der Mundhöhle, auch der innere abgewetzt, die Grube noch sichtbar, jedoch immer kleiner werdend, verschwindet endlich ganz,	äußerer Rand abgewetzt, dann die innere Grube klein, nur noch als brauner Flecken sichtbar.	innerer Rand schneidig.	Der innere Backenzahn bricht. Der fünfte Backenzahn.
1 1/2	20	und läßt eine ebene glatte Reibefläche,			Der erste Backenzahn fällt aus, seine Stelle nimmt der bleibende ein. Die Schneidezähne des Vorderkiefers wechseln gleichzeitig mit den hinteren. Die Ebnung ihrer Gruben aber bleibt nur 20 bis 30 Monathe hinter den hinteren zurück.
2		der Hals wird sichtbarer, der Zahn fällt	Reibefläche glatt geebnet	Reibefläche geebnet,	
2 1/2	30	aus, und der bleibende bricht hervor,	Hals sichtbar werdend.		
3		schiebt nach, füllt die Zahnlücke aus.			
	40	Die scharfen Bänder der Grube; der äußere schleifet sich zur Höhe des inneren ab, — dann fällt auch der innere, bisher scharfe und schneidende, in die Reibung, verliert seine Schärfe, so daß	Der Zahn fällt aus, und der bleibende füllt die Lücke, berühret den vorderen, fällt in die Reibung zuerst mit dem äußerem Rande der Grube, dann auch mit dem inneren, noch scharfen, beyde also gleich hoch.	wird sichtbar.	
3 1/2				Der Zahn fällt aus, der bleibende füllt die Lücke, berührt den vorderen, verreibt den äußeren Rand	
4	50				
4 1/2		die Grube sichtbar und immer seichter,			
5	60	wie auch zugleich schmäler wird, indem sich beyde Ränder gleich stark abschleifen. Mithin verreibt sich die Grube immer mehr, und verschwindet endlich			Der zweyte Backenzahn ist schon ein bleibender.
5 1/2					Der Hackenzahn und der sechste Backenzahn brechen auf.
6	70	ganz in die glatte, fast geebnete, braun gefleckte Reibenfläche, die nun bey einer	Die noch breite tiefe Grube wird sichtbar;	der innere	Der dritte Backenzahn.
7	80	Breite von 6 dicke, von 3 — eyförmig erscheint	verlischt;	die Grube verschwindet,	wechselt.
	90	Der braune Flecken ist verschwunden: Der Zahn streckt sich, die Breite verliert immer mehr, ist also jetzt etwa	die geebnete Reibfläche erscheint		Der Haken etwas gerieben.
8					
9	100	5 1/2 gegen die Dicke 3 1/2, und so testen sie nach und nach in das Verhältniß,	eyförmig,	eyförmig,	
10	120				
11		nach welchem die Breite 5, und die			Die Zangen im Vorderkiefer heben sich, nach ihm die Mittel-, die Eckzähne.
12	150	Dicke 4, der Zahn also gerundet ist.			
13					
14					
15	180		gerundet,	gerundet,	
16					
17					
18					Der Haken und Einbiß werden stumpfer.
19		Breite 4			
		Dicke 5			
		Dreyeckig			
20	240		dreyeckig,	dreyeckig,	
21					
22					
23		Breite 3			
24		Dicke 6			
	300	Zweyeckig	zweyeckig.	zweyeckig.	

§. 6165.

Maß der Pferde.
Hrth. am 16. Apr. 815. N 1677.
» » 20. Jun. 815. N 3065.
» » 17. Jul. 815. N 3600.
» » 21. Sep. 815. N 4694.

Das Maß der Küraſſier-Remonten iſt von 15 Fauſt 2 Zoll bis 16 Fauſt 1 Zoll; jenes der Dragoner- von 15 Fauſt bis 15 Fauſt 2 Zoll, und der leichten Remonten nicht unter 14 Fauſt 3 Zoll.

Das Maß der ſchweren Fuhrweſenspferde zu der Belagerungs-Artillerie und zu den Pontons beſtehet in 16 Fauſt und darüber; der übrigen ſchweren Fuhrweſenspferde in 15 Fauſt 2 Zoll, der leichten Fuhrweſenspferde von 14 Fauſt 2 bis 3 Zoll, und der Packpferde von 13½ bis 14 Fauſt.

§. 6166.

Die Einkaufs-Officiere ſollen mit einem Pferdemaaße verſehen ſeyn.
Hrth. am 1. Sep. 807.

Ein jeder Officier ſoll mit einem Pferdemeſſer (Hippometer), das iſt: mit einem über 18 Schuh langen, fingerbreiten, leinenen, mit Wachs oder Terpenthin getränkten, unten mit einer Schleife verſehenen Bande, auf welchem die Schuhe in Zolle und Striche getheilt und bezeichnet ſind, verſehen ſeyn.

§. 6167.

Gebrauch des Pferdemaßes.
Hrth. am 1. Sep. 807.

Will man die Höhe des Pferdes meſſen, ſo ſetzt man die Schleife in die Stelle des vorderen Fußes, und mißt bis zur Langende des Widerriſtes; jedoch ſind runde, fleiſchige Schultern gegen flache und magere in billigen Anſchlag zu nehmen, weil ſonſt bey der nähmlichen Höhe die letzteren weniger meſſen würden.

§. 6168.

Hauptpuncte zur Beurtheilung des Aeußeren eines Pferdes.
Hrth. am 14. Aug. 811. N 3444.

Die Beurtheilung der Beſchaffenheit des Aeußeren eines Pferdes beruht auf folgenden zwey Hauptpuncten:

1tens: Auf der Erkenntniß der Race-Beſtimmung der Haarfarbe des Pferdes, ſeines Temperaments und Alters.

2tens: Auf der Erkenntniß des verſchiedenen Ausdruckes der Grundlage, ihrer verſchiedenen Umriſſe, die ſie dann durch die weichen Theile erhält, des zweckmäßig richtigen, und alſo verhältnißmäßigen Ebenmaßes der Theile gegen einander und zum Ganzen, und der daraus hervor gehenden Bewegung.

§. 6169.

Exterieur eines arabiſchen Pferdes.
Hrth. am 14. Aug. 811. N 3444.

Das arabiſche Pferd hat eine Mittelgröße, iſt ſelten fett, am wenigſten der Kopf, äußerſt leicht, flüchtig, ſicher und dauerhaft, in der Bewegung ſehr gelenkſam, gelehrig, größten Theils ſanft von Charakter, ſein Ohr iſt lang und hinlänglich weit, und entſpricht ganz einem vollkommenen akuſtiſchen Baue, das Auge groß, hell, und im aufgeforderten Zuſtande ungewöhnlich, ſo wie die Naſenlöcher geöffnet. Der etwas kurze Rücken, der in ein ſo genanntes Mauleſelkreuz übergeht, ſtellt mittelſt der folgenden, faſt horizontalen Krupe gegen die etwas zu langen Gliedmaßen wieder das zweckmäßige Ebenmaß dar.

§. 6170.

Exterieur des barbariſchen Pferdes.
Hrth. am 14. Aug. 811. N 3444.

Das barbariſche Pferd ſtammt von dem arabiſchen, mißt gewöhnlich unter 14 bis 15 Fauſt, hat einen etwas kleinen, aber zum Ganzen proportionirten Kopf, einen ſchmalen langen Hals, einen ſchlanken Körper und feine Mähnen.

§. 6171.

Exterieur des ſpaniſchen Pferdes.
Hrth. am 14. Aug. 811. N 3444.

Das ſpaniſche Pferd iſt größten Theils ſchwarz oder braun, und ſtammt von dem barbariſchen, oder unmittelbar arabiſchen; der Kopf und die Ohren ſcheinen in keinem Verhältniſſe mit dem Uebrigen des Körpers zu ſtehen, indem ſie beyde zu groß ſind, und den den Adel verrathenden Eigenſchaften entſprechen. Der Hals iſt ſtark, die Bruſt und das Kreuz ſind vollkommen gebildet, die Bewegung iſt ſtolz, muthig, dabey leicht und angenehm, im Charakter ſehr viel Unerſchrockenheit und Gehorſam.

Die Neben-Race dieſer Pferde iſt die portugieſiſche.

§. 6172.

Exterieur des neapolitaniſchen Pferdes.
Hrth. am 14. Aug. 811. N 3444.

Das neapolitaniſche Pferd ſtammt von dem arabiſchen ab, iſt groß, ſehr vollſtändig gebauet, und zeichnet ſich vorzüglich durch einen Ramskopf, etwas dicken Hals, und durch eine äußerſt ſtolze Bewegung aus.

§. 6173.

Exterieur eines engliſchen Pferdes. Hrh. am 14. Aug. 811. N 3444.

Das engliſche Pferd ſtammt aus den Landes- und den arabiſchen Racen ab; ſeine Bauart zeigt ſehr viel Ebenmaß der Theile unter einander und zum Ganzen, der Kopf iſt leicht, die Ohren aber ſind klein und ſpitzig, der Stamm iſt geſtreckt, der Widerriſt nur mäßig hoch, der Rücken und das Kreuz ſind ſtark. Die Schenkel beſitzen eine leichte Beweglichkeit.

§. 6174.

Exterieur des franzöſiſchen Pferdes. Hrh. am 14. Aug. 811. N 3444.

Das franzöſiſche Pferd iſt ſehr kraftvoll und dauerhaft organiſirt, zeigt in ſeiner Körperbildung ſehr viel Contraſtirendes, Plumpes und Häßliches.

Am auffallendſten ſind ſein Ochſenkopf, die hängenden Schweinsohren, der Speckhals, die plumpen, etwas zu lang gefeſſelten, ſtark behaarten Gliedmaßen.

§. 6175.

Exterieur des däniſchen Pferdes. Hrh. am 14. Aug. 811. N 3444.

Das däniſche Pferd iſt von ziemlich großer Körpergeſtalt, hat eine platte Stirn, ſonſt aber einen gut gebaueten Kopf, kurzen feſten Hals, eine breite Bruſt, einen geſtreckten Stamm und kraftvolle Gliedmaßen.

Das Kreuz iſt oft geſpalten, und in der Bewegung kommt es dem neapolitaniſchen Pferde nahe.

§. 6176.

Exterieur des ſchwediſchen Pferdes. Hrh. am 14. Aug. 811. N 3444.

Das ſchwediſche Pferd hat mit dem däniſchen viel Uebereinſtimmendes, doch iſt es nicht ſo vortheilhaft gebauet, hat auch nicht ſo viel Anſtand in ſeiner Bewegung.

§. 6177.

Exterieur des deutſchen Pferdes. Hrh. am 14. Aug. 811. N 3444.

Das deutſche Pferd iſt vollkommen und ſtark gebauet, hat ſehr oft ein geſpaltenes Kreuz, eine platte Stirn, einen breiten Hals, und ſtarke, lang behaarte Mähnen, dergleichen Schweif und Feſſel.

Unter die beſten zählt man die holſteiniſchen und mecklenburgiſchen, und unter die größten die Oſtfriesländer und Brabanter.

§. 6178.

Exterieur des polniſchen Pferdes. Hrh. am 14. Aug. 811. N 3444.

Die polniſchen Pferde ſind mager, ihe Hals iſt lang, und ſehr oft dem eines Schwanes ähnlich gebogen, der Rücken von dem mäßig hohen Widerriſte aus ſanft vertieft, dem eines Mauleſels ähnlich erhoben, und die Feſſel wenig behaart.

§. 6179.

Exterieur des ungariſchen Pferdes. Hrh. am 14. Aug. 811. N 3444.

Das ungariſche Pferd iſt vollleibiger, als das pohlniſche. Der gedrängte magere Kopf hat einen feurigen Ausdruck, das Ohr iſt klein, das Auge hat einen ſcharfen Blick, die Naſenbeine ſind etwas vorgebagen, der nicht ſelten hirſchähnliche Hals iſt an den Seitentheilen breit, und der Rücken von dem ſehr mäßig hohen Widerriſte an ſehr ſanft vertieft, das runde Kreuz iſt gedehnt, die Krupe ziemlich regelmäßig, und der Schweif ſehr gut angeſetzt.

Die Schultern ſind frey, der Bruſtkaſten vollkommen gewölbt, die Gliedmaßen ſehr gelenkſam, und die Feſſel ſehr ſparſam oder gar nicht behaart.

§. 6180.

Haarfarbe der Pferde. Hrh. am 14. Aug. 811. N 3444.

Nach den verſchiedenen Farben werden die Pferde benannt:

Der Glanz-, der Kohl-, der Sommer- und der ſtichelhaarige Rappe.

Der Schwarz-, der Kaſtanien-, der Weichſel-, der Gold-, der Blut-, der Reh-, der Spiegel-, der Fahl-, der Apfel-, der Semmel-Braun.

Der Zobel-, der Schwarz-, der Dunkel-, der Metall-, der Gold-, der Roth-, der Schweiß-Fuchs.

Der Atlaß-, der Milch-, der Grau-, der Eiſen-, der Schwarz-, der Mohrenkopf-, der Fliegen-, der Stahr-, der Apfel-, der Roth-, der Koth-, der Honig-, der Forellen-Schimmel.

Der Dunkel-, der Maus-, der Reh-, der Iſabell-, der Hermelin-, der Koth-Falb.
Der Schwarz-, der Braun-, der Porzellan-, der Tieger-Scheck.

§. 6181.

Abzeichen am Pferdekopfe. Hfth. am 14. Aug. 811. N 3444.

Abzeichen om Kopfe der Pferde ſind:
der regelmäßige Stern,
der Halbſtern,
der vermiſchte Stern,
der Spitzſtern,
der Blaßſtern,
die Laterne,
die gezogene Blaſe,
der Ringſtern,
mit wenig weißen Haaren,
Blümel,
Schnäutzel,
Milchtrinker.

§. 6182.

Abzeichen an den Füßen. Hfth. am 14. Aug. 811. N 3444.

Abzeichen an den Füßen der Pferde ſind:
wenig weißer Fuß,
ganz weißer Fuß,
mehr als ganz weißer Fuß,
weißes Zeichen an der Aufſitzſeite.

§. 6183.

Wie der Kopf eines Reitpferdes beſchaffen ſeyn muß. Hfth. am 1. Sep. 807.
» » 14. Aug. 811. N 3444.

Das richtige Verhältniß in den Theilen eines Pferdes hat nicht allein auf die Reitkunſt, ſondern auch auf das Satteln und Zäumen den weſentlichſten Einfluß, und darf daher keinem dieſer Einkaufs-Officiere unbekannt bleiben.

Dieſer Gegenſtand fordert jedoch eine eigene Verwendung, und kann hier nur auf eine kurze Ueberſicht beſchränkt werden.

Der Kopf und der Hals ſind das vorzüglichſte Attribut der Schönheit und Proportion unter den übrigen Theilen des Pferdes.

Der Kopf muß mager und verhältnißmäßig klein ſeyn; denn iſt er dick, fleiſchig und von groben Knochen, ſo fällt er dem Reiter zu ſchwer in die Fauſt; iſt er zu lang, ſo vermehrt er die Schwere dem der Hals, als der Hebel des Kopfes, beſonders wenn er dünner und mager iſt, kann die Maſſe nicht gehörig aufrecht halten. Iſt der Kopf zu kurz, ſo iſt der Winkel zu ſtumpf, und die Wirkung des Mundſtückes wird auf die Laden vermindert.

Die Ganaſchen ſollen fein, mager und ſchmal, die Ohrendrüſen nicht zu dick ſeyn, ſonſt kann das Pferd den Kopf nicht herbey geben. Iſt die Zunge zu dick und der Canal nicht geräumig genug, um ſolche aufzunehmen, und ſind die Lefzen zu fleiſchig, ſo hält das Pferd das Mundſtück von den Laden ab, und entfernet die Wirkung. Die Laden oder Träger ſollen hoch und mager, das Maul nicht zu weit geſpalten, übrigens die Augen nicht fleiſchig, ſondern verhältnißmäßig groß und lebhaft, die Ohren nicht zu lang, noch zu weit von einander aufgeſetzt ſeyn.

§. 6184.

Beſchaffenheit des Halſes eines Reitpferdes. Hfth. am 1. Sep 807.
» » 14. Aug. 811. N 3444.

Der Hals, als derjenige Thril des Pferdekörpers, welcher den Kopf mit dem Leibe verbindet, muß gut aufgeſetzt ſeyn, das iſt: er muß vom Widerriſte, in einer ſanften Vorbiegung aufſteigen, allmählich ſchmäler werden; je näher dem Kopfe zu, je ſanfter ſich wölben, und mit ſeinen Untertheilen in einer ſchrägen Richtung nach der Fauſt zu herab ſteigen.

Ein zu langer Hals hat nicht Haltung genug, den Kopf zu tragen; iſt er auch zu dünn, ſo hat er nicht die Stärke eines Mittelkörpers zwiſchen des Reiters Hand und dem Maule des Pferdes; er gibt nach, beugt ſich, und die Wirkung, beſonders auf niedere runde Laden, wird dadurch vermindert.

Ein zu kurzer Hals iſt als Mittelkörper zwiſchen Hand und Maul zu unbiegſam, fordert mehr Gewalt, dieſe macht die Empfindlichkeit der Laden ſtumpf, und die Leichtigkeit der Bewegung geht verloren.

Die falſchen Hälſe, welche vom Widerriſte aus gerade in die Höhe, und mit ihrem Untertheile ſich nicht in ſchiefer, ſondern gerader Richtung in die Bruſt ſenken; der Speckhals mit einer Anhäufung von Fett an ſeinem oberen Theile; der Hängehals, wenn dieſe zu beträchtliche Anhäufung den oberen Theil des Halſes herunter beugt, und der Schweinhals, welcher kurz, und in allen ſeinen Theilen zu dick und zu fett iſt, ſind ſchwer in die Fauſt.

Der Hirſch- oder ausgehauene Hals, der eine dem ſchönen Halſe entgegen geſetzte Beugung, vom Widerriſte gegen die Mitte des Halſes aber einen beträchtlichen Ausſchnitt hat, iſt widrig in der Hand, gibt den Kopf nicht herbey, und ſolche Pferde dringen auf die Stangen, ſchnellen mit dem Kopfe, und können nie wohl in das Gleichgewicht arbeiten.

§. 6185.

Wie die Bruſt eines Pferdes geſtaltet ſeyn muß.
Hth. am 1. Sep. 807.
» » 14. Aug. 811. N 3444.

Die Bruſt darf nicht zu breit und nicht zu ſchmal ſeyn; im erſten Falle wird die Laſt des Pferdekörpers wegen der zu weit ſtehenden Vorderfüße von einer zur anderen Seite gleichſam geworfen, wodurch eine unangenehme Fortbewegung entſteht; im anderen Falle hat die Lunge nicht Freyheit genug, ſich auszudehnen. Die Vorderfüße ſtehen zu nahe an einander, mithin in einem zur Haltung des Ganzen zu kleinen Raume.

§. 6186.

Form des Widerriſtes eines gut gebaueten und dienſttauglichen Pferdes.
Hth. am 1. Sep. 807.
» » 14. Aug. 811. N 3444.

Der Widerriſt ſoll bey einem gut gebaueten Pferde beyläufig einen Zoll mehr betragen, als die Höhe der Krupe. Iſt er zu niedrig, ſo vermag er den Sattel von den Schultern nicht abzuhalten. Dieſe werden eingenommen, ihre freye Bewegung wird gehemmt, und mit der Laſt des Reiters zu viel beſchwert. Ein ſolches Pferd ermüdet bald, und iſt vielen Uebeln, am meiſten der Steifheit der Schultern ausgeſetzt; der Widerriſt unterliegt dann, beſonders wenn er zu fleiſchig iſt, der Reibung zu ſehr, und wird verletzt; die Geſchwindigkeit wird durch die Gegenwirkung des Hintertheiles übereilt, und der Gang unſicher gemacht.

Iſt er zu hoch, ſo gleitet der Sattel nach hinten zu, verletzt, und die Geſchwindigkeit verliert, da die fortſchreitende Bewegung verringert wird; weil die Hinterfüße die Gegenwirkung des Vordertheiles in einer ſchiefen Richtung überwinden müſſen, woraus Verminderung der Kraft, mithin auch der Geſchwindigkeit, entſteht.

§. 6187.

Geſtalt eines zum Satteln geeigneten Pferderückens.
Hth. am 1. Sep. 807.
» » 14. Aug. 811. N 3444.

Der Rücken ſoll in einer geraden Linie hinlaufen. Beſchreibt er eine eingebogene Linie, ſo heißt er hohl, oder ein Senkrücken; und iſt die Vertiefung beträchtlich, ſo heißt das Pferd eingeſattelt. Solche Pferde ſind ſchwach und von keiner Dauer, indem ſie bald ermüden.

Iſt der Rücken aufwärts gebogen, ſo iſt es ein Eſels- oder Karpfenrücken, dem Drucke und Quetſchungen unterworfen.

§. 6188.

Was unter den Flanken verſtanden wird, und wie dieſelben beſchaffen ſeyn ſollen.
Hth. am 1. Sep. 807.
» » 14. Aug. 811. N 3444.

Die Flanken, welche die beyden hinterſten etwas eingeſenkten Seitentheile des Leibes ſind, ſollen mit den Rippen und Hüften eine beynahe gleiche Höhe halten, und nicht hohl oder gar aufwärts gezogen ſeyn.

Iſt ihre Bewegung, beſonders im ruhigen Zuſtande, geſchwind, was man Flankenſchlagen heißt, und behält das Pferd ſeine Eßluſt, hat aber dabey einen trockenen Huſten, ſo iſt es dämpfig.

§. 6189.

Kennzeichen des Dampfes. Hfth. am 1. Sep. 807. » » 14. Aug. 811. N 3444.

Das untrüglichſte Zeichen des Dampfes iſt der abgekürzte, trockene, ſchwache, dumpf ausgeſtoßene Huſten, wenn man den Kehlgang etwas nahe an den Kinnbacken mit beyden Fingern drückt. Im hohen Grade iſt dee Dampf, wenn es im ruhigen Zuſtande mit jedem Athemzuge den After bewegt.

§. 6190.

Beſchreibung einer wohlgebildeten Krupe. Hfth. am 1. Sep. 807. » » 14. Aug. 811. N 3444.

Die Krupe ſoll ungefähe einen Zoll niedeiger, als der Widerriſt, liegen, gleichlaufend mit der Lende anfangen, bis zum Schweife gerade fortgehen, hinten nach beyden Seiten zu gut gerundet und mit derben kraftvollen Muskeln belegt ſeyn.

Eine ſpitzige Krupe, wenn ſie, von dee Seite beteachtet, zu kuez, nicht gehörig gewölbt, und von hinten betrachtet, nach dem Schweife zu ſchmal wird, iſt fehlerhaft, weil die hinteren Schenkel eine falſche, mit den Zehen auswäets ſtehende Richtung, und dadurch eine gezwungene Bewegung eehalten. Eine abgeſchliffene oder abgeſchoſſene Krupe, welche ihre gerade Linie verläßt, und ſich nach hinten zu heruntee ſenkt, iſt fehlerhaft, weil die Hinteeſchenkel zu nahe an die Schwerpuncts-Linie kommen, und ſich beſtändig in einer ſchiefen Richtung befinden.

§. 6191.

Bau der Füße eines dienſttauglichen Pferdes, und welche Fehler deren Fortbewegung hindern. Hfth. am 1. Sep 807. » » 14. Aug. 811. N 3444.

Die Füße, als Stütze der ganzen Pfeed-Maſſa betrachtet, müſſen veehältnißmäßig ſtaek und lang ſeyn; ſind ſie zu lang, daß das Pfeed hoch gefeſſelt heißt, ſo iſt das Foetſchreiten eeſchwert, ermüdend, unſicher und von keiner Dauer. Bey hohen Feſſeln ſind die Sehnen und Nerven ſchwach.

Die vorderen Schenkelſohlen ſollen ſtark muskulöſe Arme, und keine falſche, ſondern runde Röhrbeine haben; beſonders müſſen die Flechſen rückwärts unter dem Buge des Kniees nicht ankleben, oder wie unterbunden ſcheinen.

Solche gedroſſelte Flechſen ermüden das Pferd in kurzer Zeit. Ueberhaupt ſollen die Voederfüße ſenkrecht und mit der Bruſt veehältnißmäßig aus einander ſtehen, mit den Hufen nicht auswäets ſehen, die Knie flach und mit dem Vorarme in einer ſenkrechten Linie ſeyn.

Biegt ſich das Knie heraus, ſo heißt das Pfeed voebiegig, bockbeinig, und halt nicht aus; ſtehen die Knie zu ſehe an einandee, und ſind unten die Füße zu weit, ſo ſind das Ochſenknie, und verhindern einen feſten Tritt.

Flecken auf den Knien beweiſen entkräftete Schenkel. Befinden ſich vor den Füßen, vom Knie abwärts, Knochenauswüchſe, ſo nennt man ſie Uebeebeine; ſind es Geſchwülſte an der Haut, Flußgallen; und wenn es am Knie ſchwammige Auswüchſe ſind, ſo heißt man ſie Knieſchwämme. Alle dieſe Zuſtände ſchaden der Fortbewegung. Weniger bedeutend ſind die Ueberbeine, die ſich am Rohebeine ein- oder auswäets, ohne ein Gelenk zu berühren, vorfinden; eben ſo iſt die duechgehende Galle nachtheiliger, als die kleinen Blattern oder einfachen Flußgallen, und übeehaupt ſind fleiſchige, gevb behaarte, weich anzufühlende Füße zu ſcheuen.

Die Hinterfüße müſſen dergeſtalt propvetivnirt ſeyn, daß der Schenkel mit dem Sprunggelenke einen gehörigen Winkel mache; denn iſt der Schenkel zu lang, ſo komnt das Sprunggelenk zu weit zurück, das Schienbein abee zu weit unter den Leib, und das Pferd wird ſäbelbeinig, kühfüßig genannt; hat ein ſolches Pferd auch noch den Spath, ſo iſt es zum Reiten ganz unbeauchbae. Bey einem zu kuezen Schenkel macht die Verbindung mit dem hinteren Knie einen ſtumpfen Winkel, und das Pferd ſteht zu gerabe auf dem Speung gelenke. Beydes erſchweret das Fortſchreiten, und beſonders den Sprung.

§. 6192.

†Aeußerlich ſichtbare Fehler und Schaden an den Füſſen der Pferde, welche ſie zum Dienſte untauglich machen. Hfth. am 1. Sep. 807. » » 14. Aug. 811. N 3444.

Findet ſich auf der Spitze des Sprunggelenkes eine bewegliche Geſchwulſt, ſo iſt es die Piphoke, und ſie hindert die Gelenkigkeit. Die buechgehende Galle findet ſich an dee Seite des Sprunggelenkes, und beſteht in einer weichen, unſchmerzhaften Geſchwulſt, welche eine Schwäche des Sprunggelenkes voeaus ſetzt.

Schädlich iſt die Piphoke, wenn ſie angeerbt iſt, oder ſich in einem fleiſchigen Schenkel in der frühen Jugend zeigt, und die Größe eines Taubeneyes überſteigt; nicht ſo ſchädlich iſt dieſelbe, wenn ſie im ſechsten Jahre oder in mehreren Jahren erſt an einem ſonſt trockenen und nervigen Schenkel durch äußerlich gegebene Urſache entſteht, und nicht gar groß iſt.

Eine ähnliche Bewandtniß hat es mit den Fußgallen. Der trockene Spath, Hahnentritt, Zuckfuß hat ſeinen Sitz in den Muskeln der hinteren Schenkel, welche von ihrer Elaſticität verloren haben, und zeigt ſich in der Bewegung durch das Zucken des Fußes.

Der Blutſpath zeigt ſich durch den großen Umfang der Blutgefäße an der inneren Fläche des Sprunggelenkes. Der Knochenſpath iſt eine Beingeſchwulſt an der oberen inneren Seite des Röhrbeines.

Einer oder der andere dieſer Fehler macht das Pferd bey großer Anſtrengung hinken.

Der eigentliche, dem Reitpferde beſonders ſchädliche Spath beſteht in dem Knochenauswuchſe, welcher an dem inwendigen hinteren Schenkel, wo das Gelenk ſich endet, und das Rohrbein ſeinen Anfang nimmt, mehr auf- als abwärts ſeinen Sitz hat, Schmerzen erzeugt, und das Pferd lahm macht.

Der Zuckfuß iſt von dem eigentlichen Spathe darin unterſchieden, daß bey jenem keine Lähmung im Gelenke obwaltet, oft einen bloßen Krampf zur Urſache hat, und nicht ſelten den beſſeren Pferden eigen iſt; folglich iſt der Spath, beſonders beym Ausmuſtern der Pferde, wohl zu beurtheilen, und nur dann in Anſchlag zu bringen, wenn das Pferd wahrhaft lahm iſt.

§. 6193.

Die Hufe müſſen gerade herablaufend, glatt, glänzend, nicht ungleich oder höckerig, auch nicht mit Reifen umzogen, und mit dem Pferde verhältnißmäßig groß ſeyn. Hat der Huf Spalten, ſo iſt es eine Ochſenklaue, wenn ſie von der Zehe herauf geht; Hornkluft, wenn die Spalte nach der Quere; und Hornſpalte überhaupt, wenn ſie von einer der beyden Seiten heranf geht.

Beſchreibung der Hufe. Hptb. am 1. Sep. 807. » » 14. Aug. 811. K 3444.

Der Huf ſoll auf ſeiner inneren Fläche etwas concav ſeyn, ſonſt iſt er, wenn die Sohle vordrängt, ein Platt- oder gar Wollhuf; iſt der Huf an den Ballen zuſammen gezogen, ſo iſt es ein Zwanghuf, und wenn er auch eine längliche ſchmale Geſtalt hat, ein Eſelshuf.

Von dem einen und dem anderen wird das Pferd bey Anſtrengungen bald lahm, und ſo lange zum Dienſte untauglich, bis es nicht geſchickt und zweckmäßig beſchlagen, und dadurch das Uebel, welches einzig dem ſchlechten Beſchlagen ungeſchickter Schmiede zuzuſchreiben iſt, wieder gehoben wird.

§. 6194.

Die Kennzeichen vom innerlichen Zuſtande eines Pferdes erhält man durch die ordentlichen Verrichtungen der Lunge, des Magens, der Haut, und, wenn ſonſt kein äußerlicher Fehler obwaltet, durch die ungehinderte Bewegung der Glieder. Iſt das Athmen frey, und das Pferd bey ſtarker Bewegung nicht kurzathmend, ſo hat es eine gute Lunge; hat es Appetit, frißt es weder zu heftig, noch zu langſam, iſt der Miſt nicht klein, hart, mit Schleim überzogen, ſo ſind der Magen und die Gedärme gut; dünſtet das Pferd gehörig, ohne leicht und heftig zu ſchwitzen, iſt die Haut nicht ſpröde, trocken ohne Glanz, ſo iſt ſie in geſunder Verfaſſung. Iſt die Gliederbewegung ohne Zwang und Schmerzen, folglich die Bewegung der Schenkel in beſtimmter Ordnung und im gehörigen Zeitmaße, ſetzt es ſolche mit Kraft auf den Boden, und ermüdet nicht ſo bald, ſo iſt ſein körperlicher Mechanismus ſtark.

Kennzeichen von dem inneren Zuſtande eines Pferdes. Hptb. am 1. Sep. 807. » » 14. Aug. 811. K 3444.

§. 6195.

Gelder zum Remonten-Einkaufe.
Hfth. am 1. Aug. 781.

Zum Remonten-Einkaufe erhalten die Remontirungs-Commanden die nöthigen Gelder aus den Kriegs-Caſſen, auf Veranlaſſung der General-Commanden, auf Verrechnung, und es iſt hierüber allmonathlich die Rechnung zu legen.

§. 6196.

Remonten-Preis.
Hfth. am 20. Jan. 810. N 249.

Da der Preis für die Remonten nach dem jeweiligen Curſe ſich richtet, und im Allgemeinen nicht beſtimmt werden kann, ſo wird den General-Commanden von Zeit zu Zeit der alternative Preis zur Verſtändigung der Einkaufs-Commanden bekannt gemacht werden.

§. 6197.

Aſſentirung der Remonten.
Hfth. am 1. Aug. 781.

Alle angekauften Remonten werden von dem Tage des Ankaufes für das Beſchäl-Commando aſſentirt und in die äräriſche Verpflegung genommen.

Iſt eine ziemliche Anzahl beyſammen, ſo iſt dem General-Commando der Bericht zu erſtatten, um die gehörige Eintheilung zu den Regimentern oder Corps zu treffen.

§. 6198.

Was bey Uebernahme die Aſſentirungs-Commiſſionen hinſichtlich des Alters und Maßes der Cavallerie-Remonten zu beobachten haben.
Hfth. am 1. Aug. 781.
" " 24. Aug. 819. N 2813.

Bey abzuſchließenden Remonten-Contracten iſt das vorgeſchriebene Maß als Regel in den Contract aufzunehmen, mit der Clauſel, »daß der Contrahent auf die Annahme von Pferden unter dieſem Maße keinen rechesgüleigen Anſpruch machen konn.« Den Uebernahms-(Aſſentirungs-) Commiſſionen bleibt es jedoch eingeräumt, Pferde von ſonſt beſonders guten Eigenſchaften anzunehmen, wenn ſie nur über 14 Fouſt 2 Zoll meſſen. Unter 14 Fouſt 2 Zoll darf nie ein Pferd, welches ſchon das fünfte Jahr gemacht hat, angenommen werden. Pferde, welche erſt das fünfte Jahr machen, wenn ſie ſonſt von ſehr guter Qualität ſind, können auch angenommen werden, wenn ihnen etwa ein Strich auf 2 Zoll abgeht, da dieſe Pferde bis zum erreichten fünften Jahre ohnehin im Maße noch zunehmen. — Was rückſichtlich des Maßes hier von Contracten geſagt wird, hat auch bey Handeinkäufen für die Aſſentirungs- und Superarbitrirungs-Commiſſionen zu gelten. — Rückſichtlich des Alters findet der Hofkriegsrath zu geſtatten, daß ſowohl bey Contracten, als bey Handeinkäufen, 25 Procente, oder ein Viertel der beyzuſchaffenden Pferde zwiſchen 4 und 5 Jahren ſeyn dürfen, drey Viertel müſſen das fünfte Jahr vollendet haben.

§. 6199.

Beobachtungen der Commiſſionen, um den vielen Umtrieben und Schreibereyen vorzubeugen.
Hfth. am 24. Aug. 819. N 2818.

Um übrigens den vielen Umtrieben und Schreibereyen über Pferde, welche bereits von ſachkundigen Commiſſionen übernommen waren, vorzubeugen, findet man Folgendes feſt zu ſetzen nöthig:

a) Wenn Contracte auf Remonten-Lieferungen abgeſchloſſen werden, wird der Hofkriegsrath jedes Mahl den betreffenden Regimentern zeitlich genug die Zahl, Zeit und den Ort der zu foſſenden Remonten bekonne geben.

b) Wenn Remoneirungs-Officiere mit dem Remonten-Ankoufe beauftragt werden, ſo wird der Hofkriegsrath immer in Zeiten die Regimentee über den Ort und die Zahl der zu foſſenden Remonten verſtändigen, und davon auch das betreffende Beſchäl- und Remontirungs-Departement in die Kenntniß ſetzen.

c) Da jedoch der Hofkriegsrath in dieſem Falle nicht immer voraus wiſſen kann, welchen Fortgang und in welcher Zeit der Handeinkauf durch das Beſchäl-Depor.ement genommen wird, ſo iſt es die Pflicht des Beſchäl-Departements in einem ſolchen Falle, unmittelbar das betreffende Regiment von dem Foregange des Handeinkaufes zu verſtändigen.

d) Das betreffende Regiment wird dann ungeſäumt einen vorzüglich ſachkundigen, oder auch beſcheidenen Officier zur Foſſung dieſer Pferde abſenden.

e) Da man wegen Mangels an Unterkunft bey den Beſchäl-Departements die Remonten nicht in einer allzu großen Zahl anwachſen laſſen kann, ſo werden, wenn das faſſende Regiment in dem Bezirke eines anderen General-Commando's dislocirt iſt, die

betreffenden General-Commanden wegen der Transports-Commanden und ihrer Ablösung das nöthige Einvernehmen für den Fall pflegen, daß es nicht möglich wäre, die Pferde durchaus durch Mannschaft des eigenen Regiments zu transportiren. Immer muß aber ein Officier des eigenen Regiments den ganzen Transport führen.

f) Jedes Mahl, wenn vermöge Contractes oder mittelst Handeinkaufes durch die Remontirungs-Officiere Pferde angekauft werden, hat das General-Commando in Zeiten eine Assentirungs-Commission zu ernennen, wozu ein sachkundiger General oder Oberst, ein Kriegs-Commissär und ein Thierarzt, in dessen Ermangelung ein Oberschmied zu bestimmen sind.

g) Was die Assentirungs-Commission ausstoßt, bleibt den Contrahenten oder dem kaufenden Officiere auf seine Rechnung.

h) Was die Assentirungs-Commission als tauglich übernommen hat, dafür hat weder der Contrahent, noch der einkaufende Officier von nun an mehr zu haften.

i) Die assentirten Remonten werden dem fassenden Officiere vorgeführt. Wenn dieser die Pferde als angemessen übernimmt, so ist darüber eine Consignation zu verfassen. Von diesem Tage an haftet die Assentirungs-Commission dafür nicht mehr.

k) Wenn der fassende Officier einzelne Pferde für untauglich erklärt, die Assentirungs-Commission aber auf ihrer Tauglichkeit besteht, so ist darüber unverzüglich die Anzeige an das General-Commando zu erstatten, welches nun über diese Pferde eine Superarbitrirungs-Commission aufzustellen hat.

l) Wenn die Superarbitrirungs-Commission diese Pferde auszustoßen findet, so fallen sie der Assentirungs-Commission zur Last, außer es wäre wegen Gebrechen, welche erweislich erst seit der Assentirung entstanden sind, in welchem Falle das Aerarium den Schaden zu tragen hätte.

m) Wenn die Superarbitrirungs-Commission die (laut k) streitigen Pferde zur Annahme geeignet erklärt, so kann rücksichtlich derselben niemanden mehr eine Haftung obliegen, aber eben deßhalb auch von Seite des Regiments ihre Annahme auf keinen Fall mehr verweigert werden.

n) Es versteht sich, daß die Mitglieder der Superarbitrirungs-Commission andere, als die der Assentirungs-Commission, seyn müssen. Wenn es nun nicht thunlich seyn sollte, ohne Zeitverlust die von dem fassenden Officiere beanständeten Pferde gleich in loco superarbitriren zu lassen, auch nicht Gelegenheit wäre, sie etwa einem baldigen anderen Transporte anzuschließen, so hat der fassende Officier auch diese Pferde auf Gefahr der Assentirungs-Commission mit sich zu nehmen. Es ist jedoch die Einleitung zu treffen, daß diese Pferde so schnell als möglich einer Superarbitrirungs-Commission vorgeführt werden.

o) Für Beschädigungen der Remonten, welche erweislich einer Vernachlässigung während des Transportes zugeschrieben werden können, hat der Transports-Commandant zu haften.

§. 6200.

Brandzeichen der angekauften Pferde.
Hkth. am 12. Jun. 807. D 24.4.

Jedes erkaufte und assentirte Pferd erhält (nach dem §. 5954.), nebst dem kaiserlichen Brande, auch den Anfangsbuchstaben des Landes, von dessen Remontirung es gekauft worden ist, auf den hinteren Schenkelbocken gebrannt; daher auch jeder Beschäl-Commandant zwey Brenneisen bekommt. Das Nummer-Brenneisen erhält jeder Ankaufs-Officier von dem Commandanten, mit welchem jener alle von ihm angekauften Pferde am Halse bezeichnet. Das große Brenneisen aber soll von dem Commandanten nicht eher aufgedrückt werden, als wenn er die Pferde von dem Ankaufs-Officiere wirklich übernommen hat, denn dieses ist das eigentliche Gutheißungszeichen des Pferdes.

Jedee Ankaufs-Officier hat Eine Nummer, von Eins angefangen, zu bekommen, welche ſtets bleibt, der Officiee mag wie immer veeändert werden, und welche allezeit der Nachfolger gegen Receptiſſe bekommt.

Dieſe Nummee, höchſtens in der Länge oder Gröſſe eines Zeigefingers, iſt allen Pferden, welche der nähmliche Officier ankauft, auf der linken Seite des Halſes zu beennen; ſo fort iſt bey Abgabe an die Regimenter oder bey Transferirungen in die Liſten die Nummer eines jeden Officiers zu ſetzen.

§. 6201.

Remonten-Einkaufs-Rapport.
Hfth. am 26. Jun. 807. D 2639.

Mit Ende Octobers eines jeden Jahres iſt über alle dieſe erkauften Pferde ein Ausweis durch die Remontirungs-Commanden dem betreffenden General-Commando (wie es im III. Abſchnitte dieſes Hauptſtückes §. 6069) vorgezeichnet, einzuſchicken.

§ 6202.

Superarbitrirung der eingekauften Pferde.
Hfth. am 16. Nov. 808. D 2880.

Bey Superarbitrirungen der von den Officieren angekauften Pferde hat die Superarbitrirungs-Commiſſiom ganz nach dem Inhalte der wegen Superarbitrirungen beſtehenden Vorſchriften ſtrenge zu Werke zu gehen, weil der Erſatz der ſchlecht eingekauften Pferde nicht den Officieren, ſondern der Commiſſion zur Laſt gelegt werden würde.

§. 6203.

Ankauf der Contrebande-Pferde.
Hfth. am 19. Feb. 811. N 602.

Wenn Pferde wegen verſuchter Ausſchwäzungen oder wegen anderer Uebertretungen der beſtehenden Zollgeſetze in Beſchlag genommen, durch die Bancal-Behörden wirklich confiſcirt und licitando veräußert werden: ſo können die zum Militär-Gebrauche geeigneten Pferde, wenn man deren zu iegend einer Gattung benöthiget, und zur Beyſchaffung überhaupt die Bewilligung beſtehet, mit Beſcheränkung auf den für die eine oder andere Pferdegattung beſtehenden dießfallſigen Preis, licitando erkauft oder duech Handeinkauf beygeſchafft weeden.

Eben ſo können, nnter den nähmlichen Mobalitäten, ſolche Pferde auch nach einer billigen Schätzung von den Bancol-Behörden übernommen werden.

Auf jeden Fall haben abee die Militär-Behörden genau darauf zu ſehen, daß die Mannſchaft, welche in derley veefuchten Schwärzungen die Entdeckung gemacht und die Beſchlagnahme veranlaßt hat, ihren durch die Geſetze beſtimmten Apprehendenten-Antheil richtig erhalte.

B.

In Kriegszeiten.

§. 6204.

Pferde-Einkauf in Kriegszeiten.
Hfth. am 1. Aug. 781.

Der Pferde-Einkauf in Kriegszeiten wird auf eben dieſelbe Art und mit den nähmlichen Vorſichtsmaßregeln, wie in Friedenszeiten, eingeleitet; mit dem weiteeen Bemerken, daß wegen des großen Bedarfes für die Augmentation bey dem Pferdemaße Ein Zoll nachgeſehen werden kann, welches jedoch allezeit von dem Ermeſſen des Hofkriegsrathes abhängt.

§. 6205.

Wohin die Remonten abzuliefern ſind.
Hfth. am 30. Aug. 815 A 5679.

Es muß aber dabey darauf angetragen werden, daß die Remonten nur in jene Orte abgeliefert weeden, wo Reſerve-Escadeonen eerlegt ſind.

§. 6206.

Auf welche Art ſich der Pferde-Einkauf bey der Armee ergeben kann.
Hfth. am 18. Apr. 814. N 2027 und 2069.

Aber auch ſelbſt bey der Aemee kann ſich der Einkauf ergeben durch die Anſichbringung und Ablöſung der feindlichen Beuce- und Deſerteurs-Pferde.

§. 6207.

Douceur für abgelieferte Beutepferde.
Hfth. am 18. Apr. 814. N 2027 — 2069.

Jeder Soldat iſt verpflichtet, ſein erbeutetes Pferd in das Haupt-Quartiee abzuliefeen, wo ee für jedes 6 Ducaten Douceur eehält; dieſe Belohnung iſt jedoch nur dann zu erfolgen, wenn Pferde einzeln oder in kleinen Abtheilungen erbeutet werden, nicht aber,

wenn ganze Truppen gefangen werden. Auf diesen Unterschied ist bey Anweisung dieses Douceurs genau zu sehen.

Im Auslande kann die Auszahlung desselben in Conventions-Münze geschehen.

§. 6208.

Alle feindlichen Beutepferde sind unter zwey Classen, nähmlich für die diesseitige leichte Cavallerie, oder für das Fuhrwesen, mittelst Beyziehung eines pferdekundigen Stabs-Officiers und Feld-Kriegs-Commissärs, dann eines Oberschmides, nach Maß ihrer Diensttauglichkeit zu classificiren und einzutheilen.

Classificirung und Eintheilung der feindlichen Beutepferde.
Hfh. am 18. May 791.

§. 6209.

Die durch Deserteure mitgebrachten feindlichen Pferde, sobald sie auf die diesseitigen Gränzen gelangen, sind nach Verhältniß der Truppenlage in die bezugsweise Haupt- oder nächste Station des Truppen-Commandanten, in Beyseyn eines kriegscommissariatischen Beamten, wegen der Ablösung und richtigen Vertheilung zu überbringen, und ohne mit diesen Pferden eine Licitation vorzunehmen, ohne Unterschied einiger Classificirung, wenn sie zur diesseitigen Cavallerie oder zum Fuhrwesen tauglich befunden wurden, das Stück mit 6 Ducaten abzulösen, und der dießfallsige Betrag dem feindlichen Deserteure auf die Hand zu bezahlen.

Wie die durch Deserteure mitgebrachten Pferde zu behandeln sind.
Hfh. am 18. May 791.

§. 6210.

Die untauglichen Pferde hingegen, sowohl von den Deserteuren, als jene, die erbeutet worden sind, sind der Mannschaft zur eigenen Veräußerung zu überlassen, und nur in Ansehung derjenigen, welche erbeutet werden, ist die Aufsicht dahin zu verwenden, damit der eingehende Geldbetrag in gleiche Theile an die Mannschaft repartirt werde.

Die untauglichen Pferde von Deserteuren sind, wie die untauglichen Beutepferde, dem Manne zu überlassen.
Hfh. am 18. May 791.

§. 6211.

Keines von diesen untauglichen, der Mannschaft zur eigenen Veräußerung überlassenen Beutepferden darf länger, als höchstens 48 Stunden, dem Soldaten beybelassen werden, weil er sonst eines Theiles die Wartung des Dienstpferdes öfters vernachlässiget, und auf die Beutepferde die hauptsächlichste Sorge tragen, anderen Theiles aber, das von demselben genießende Futter entweder dem Landmanne abdrücken und entwenden, oder den Dienstpferden entziehen würde.

Derley untaugliche Pferde dürfen dem Soldaten nicht länger als höchstens 48 Stunden beybelassen werden.
Hfh. am 18. Jän. 793.

§. 6212.

In Fällen, wo feindliche Deserteure für die mitbringenden Dienstpferde sich mit dem bisher dafür stipulirten Preise, das Stück mit 6 Ducaten, nicht begnügen, und solche in höherem Werthe halten, kann, im Falle ihrer Tauglichkeit, im Haupt-Quartiere eine öffentliche Versteigerung veranlaßt, die Pferde für den letzt angebothenen höchsten Preis für das Aerarium eingelöset, den Besitzern bezahlt, und nach der Classificirung des Superarbitriums zur Cavallerie oder zum Fuhrwesen verwendet werden.

Wann die Versteigerung der feindlichen Deserteurs-Pferde zu veranlassen ist.
Hfh. am 14. Jun. 794.
» » 17. Nov. 798. D 7648.

§. 6213.

Bey der Feilbiethung der Deserteurs-Pferde kann von Seite des Aerariums nicht über den gewöhnlichen Remonten-Preis gegangen werden.

Preis der für den Armee-Stand eingekauften feindlichen Deserteurs-Pferde.
Hfh. am 9. Jul. 794. G 7708.

§. 6214.

So oft derley Pferde erkauft, oder um den stipulirten Preis, das Stück zu 6 Ducaten, übernommen, und vom Superarbitrium zu Feldkriegsdiensten tauglich anerkannt werden, sind sie alsdann gleich zu den betreffenden Regimentern oder zum Fuhrwesen zu assentiren, und von do durch Commandirte von der Cavallerie mit der Assent-Liste an ihre Bestimmung abzuschicken.

Assentirung der feindlichen Beute- und Deserteurs-Pferde.
Hfh. am 18. Jän. 793.

VI. Abschnitt.

Von den Officiers-Pferden.

§. 6215.

Jeder Officier vom zweyten Rittmeister abwärts erhält ein Dienstpferd.
Hfth. am 19. Jän. 794. D 414.
» » 16. März 807.
» » 1. Sep. 810.

Jeder Officier vom zweyten Rittmeister abwärts und die Regiments-Adjutanten erhalten ein Dienstpferd; hiernach sollen die Officiere sich nicht der zeitlich eigenen statt der ärarischen Dienstpferde bedienen.

§. 6216.

Die Officiere der Reserve-Escadron erhalten kein Dienstpferd.
Hfth. am 19. Jän. 794. D 414.
» » 21. Oct. 812. R 3436.

In Kriegszeiten haben die Officiere der Reserve-Escadron hieran keinen Theil. Die von den Feld-Escadronen dahin gelangten Officiere lassen ihre Dienstpferde bey der Escadron zurück, weil die Verrichtung der Officiere bey den Reserve-Escadronen lediglich in Dressirung der Recruten und Abrichtung der Pferde besteht, und weil am Ende des Krieges die Reserve-Escadronen wieder eingehen.

§. 6217.

Wenn eine Reserve-Escadron zu den Feld-Escadronen gezogen wird, so erhalten die Officiere auf die Zeit ihrer Dienstleistung Officiers-Dienstpferde.
Hfth. am 19. Jän. 794. D 414.

Im Falle in Kriegszeiten eine Reserve-Escadron zur Armee gezogen würde, und vor dem Feinde zu dienen hätte, können die dabey stehenden Officiere vom zweyten Rittmeister abwärts mit Dienstpferden versehen, und in diesem Falle wie die Feld-Escadronen behandelt werden; sobald aber eine solche Reserve-Escadron wieder von der Armee ganz zurück gehet, sind auch die Dienstpferde den Officieren abzunehmen.

Die von den Feld-Escadronen der Reserve nur auf einige Zeit zugetheilten Officiere behalten ihre Dienstpferde.

§. 6218.

Supernumeräre Officiere haben auf das Dienstpferd keinen Anspruch.
Hfth. am 19. Jän. 794. D 414.
» » 1. Sep. 807.

Wenn supernumeräre Officiere vorhanden sind, so können solche auf ein Dienstpferd keinen Anspruch machen; werden sie jedoch statt abwesender wirklicher Officiere zur Dienstleistung eingetheilt, so sind sie auch berechtiget, das zur Charge gehörige, zurück gebliebene Dienstpferd bey allen Dienstvorfallenheiten zu reiten.

§. 6219.

Den Adjutanten der Generale gebühret kein Officiers-Dienstpferd.
Hfth. am 19. Jän. 794. D 414.
» » 7. Sep. 807.

Die zu Generalen als Adjutanten zu stehen kommenden Officiere haben ebenfalls kein Dienstpferd; bey ihrer Commandirung bleibt solches bey der Escadron zurück.

§. 6220.

Die Officiere der Stabs-Dragoner erhalten Dienstpferde.
Hfth. am 11. Jul. 813. R 3014.

Bey den Stabs-Dragonern, welche zu Kriegszeiten errichtet werden, erhalten die Officiere vom zweyten Rittmeister abwärts eben so, wie die übrigen der Cavallerie-Regimenter, Dienstpferde; nur muß immer hierzu zuvor die hofkriegsräthliche Bewilligung erfolgen.

§. 6221.

Die Officiere der Szekler Husaren erhalten nur zu Kriegszeiten ein Dienstpferd.
Hfth. am 19. Jän. 794. D 414.
» » 7. Sep. 807.

Bey dem Szekler Husaren-Regimente erhält jeder Officier vom zweyten Rittmeister abwärts, deßgleichen der Regiments-Adjutant nur zu Kriegszeiten ein Dienstpferd, im Frieden sind sie dazu nicht geeignet.

§. 6222.

Welche Chargen der Artillerie im Felde mit ärarischen Pferden beritten gemacht werden.
Hfth. am 11. Feb. 809. R 249.
» » 11. Feb. 812. I 2019.

Im Falle einer Feldausrüstung der Armee haben die Artillerie-Officiere vom Hauptmanne abwärts, einschließlich der Zeugwarte, dann die als Batterie-Commandanten angestellten sowohl, als alle übrigen Ober-Feuerwerker (welche immer mit ärarischen Pferden beritten gemacht worden sind) und die bey den leichten Batterien von 8 Geschützen angestellten Feuerwerker ein Dienstpferd für Unter-Officiere aus dem Stande einer Fuhrwesens-Procento-Division zu erhalten.

§. 6223.

Der Abgang an Officiers-Dienstpferden wird von Seite der Remontirungs-Departements ersetzt.
Hfth. am 11. Jul. 806. D 2312.
» » 7. Sep. 807.

Die Auswahl der Officiers-Dienstpferde aus dem Stande der Escadron wird auf das strengste verbothen; jeder Abgang hieran wird daher mit vorzüglich guten Remonten von Seite des betreffenden Gestüts- und Remontirungs-Departements ergänzt werden.

Digitized by Google

Dieſes wird ſodann, je nach dem Verhältniſſe der erforderlichen Officiers-Dienſtpferde, jedeezeit einige derſelben mehr dem die Remonten abhohlenden Transporte mitgeben, damit, wenn entweder eines der erſteren auf dem Transporte verunglücken, oder in der Zwiſchenzeit ein Officier mehr in den Fall kommen ſollte, einer Remonte zu bedürfen, dieſes Erforderniß für alle Fälle bedeckt ſey.

Wenn der Transport glücklich beym Regimente eintrifft, und hierdurch Officiers-Pferde mehr, als das Regiment benöthiget, ausfallen, ſo werden die beſten für Officiere, die übrigen aber unter dem Dienſtſtande der Unter-Officiere und Gemeinen genommen.

§. 6224.

Wie die Officiere der Szkler Huſaren beym Ausbruche eines Krieges mit Officiers-Dienſtpferden derlitten zu machen ſind.
Hfth. am 29. Jän. 794. D 414.

Bey den Szkler Huſaren, wo der Mann beym Ausmarſche ſein eigenes Pferd reitet, kann beym Ausbruche eines Krieges die Auswahl der Dienſtpferde aus dem Escadrons-Stande für die Officiere um ſo weniger Platz greifen; es wird alſo deßwegen jedes Mahl die Beſtimmung erfolgen, ob die Officiere dieſes Regiments die Dienſtpferde in natura, oder aber, weil ſie zur Anſchaffung der Pferde in der Gränze beſſere Gelegenheit haben, den Geldbetrag vom Aerarium erhalten werden, in welchem letzteren Falle das Regiment unter Daſürhaftung des Regiments- und der Diviſions-Commandanten den Ankauf der Pferde dergeſtalt zu beſorgen haben wird, daß ein jedes Officier vom zweyten Rittmeiſter abwärts beym Aufbruche des Regiments mit einem tauglichen Dienſtpferde unfehlbar zu verſehen ſey.

Dieſe Pferde ſind aber alsdann, wie bey den übrigen Regimentern, als Dienſtpferde zu behandeln.

§. 6225.

Die Adjutanten bey den Küraſſieren haben leichtere Pferde zu erhalten.
Hfth. am 12. Jul. 806. D 2312.
» » 7. Sep. 807.

Bey den Küraſſieren, wo der Schlag der Dienſtpferde den Dienſten der Regiments-Adjutanten nicht angemeſſen iſt, muß in Fällen, wo für dieſen ein Pferd erforderlich wird, Sorge getragen werden, daß er zwar ein großes, jedoch leichtes Pferd bekomme.

§. 6226.

Jedes Officiers-Dienſtpferd hat ein verläßlicher Gemeiner von der Escadron zu pflegen, welcher jedoch den übrigen Dienſten nicht zu entziehen iſt.
Hfth. am 29. Jän. 794. D 414.

Jedes Officiers-Dienſtpferd hat ein verläßlicher Gemeiner von der Escadron als Ordonanz zu pflegen und zu warten, der Escadrons-Commandant hat dem Stabs-Officiere für die gute Pflege dieſer Pferde zu haften.

Es darf aber dieſer Mann von dem Officiere, deſſen Dienſtpferd er zu beſorgen hat, zu keinen anderen Privat-Verrichtungen verwendet, mithin den übrigen Escadrons-Dienſten nicht entzogen werden, vielmehr bleibt der Escadrons-Commandant dafür verantwortlich, daß ein ſolches Mann bey allen feindlichen Vorfällen und in der Schlachtordnung ſeinen Platz richtig einnehme, mithin im Weſentlichen des Dienſtes weder der Mann noch das Pferd ſich abſeitig befinden.

§. 6227.

Die außer der Escadron im Dienſte commandirten Officiere haben ihre Pferde durch die Privat-Diener verſehen zu laſſen.
Hfth. am 29. Jän. 794. D 414.

So lange daher der Officier auf Ordonanz oder ſonſt außer der Escadron im Dienſte commandirt iſt, und ſein Dienſtpferd bey ſich hat, muß er ſolches durch ſeinen Privat-Diener verſehen laſſen.

§. 6228.

Die Pferde-Curen beſtreitet der Escadrons-Commandant.
Hfth. am 29 Jän. 794. D 414.
» » 7. Sep. 807.

Die Pferde-Curen werden für dieſe Thiere, ſo wie für die übrigen Dienſtpferde, von dem Escadrons-Commandanten beſtritten.

§. 6229.

Den Hufbeſchlag beſtreitet der Officier ſelbſt.
Hfth. am 29. Jän. 794. D 414.
» » 7. Sep. 807.

Den Hufbeſchlag beſtreitet der Officier ſelbſt; bey vacanten Chargen trägt dieſen das Aerarium. Der Escadrons-Commandant hat ſtets darauf zu ſehen, daß das Pferd, ſo wie die übrigen Dienſtpferde, in gutem Beſchlage erhalten werden.

§. 6230.

Der Gebrauch der Officiers-Pferde außer Dienſt iſt ſchärfeſtens verbothen.
Hfth. am 29. Jän. 794. D 414.
» » 7. Sep. 807.

Aller Gebrauch der Officiers-Dienſtpferde außer dem Dienſte iſt ſchärfeſtens unterſagt; dagegen kann der Officier dieſelben in jedem Dienſte, bey allen Ausrückungen, auf Generals-Ordonanzen und allen anderen Commando's reiten.

§. 6231.

Außer Dienſt darf der Officier auch kein anderes Dienſtpferd reiten.
Hfkh. am 29. Jän. 794. D 414.
» » 7. Sep. 807.

Der Escadrons-Commandant darf dem Officiere außer dem ihm zugetheilten Dienſtpferde und außer dem Falle, wo daſſelbe in Kriegszeiten erkranken würde, kein anderes Dienſtpferd zum Gebrauche geben.

§. 6232.

Conſervation der Pferde.
Hfkh. am 29. Jän. 794. D 414.
» » 10. Jul. 806. D 2810.
» » 7. Sep. 807.

Für die Schonung und Conſervation dieſer Pferde müſſen die Stabs-Officiere und erſten Rittmeiſter ununterbrochen mit Strenge ſorgen. Der Officier muß für ſein Dienſtpferd eben ſo verantwortlich gemacht werden, wie der gemeine Mann, und die Regiments-Commandanten müſſen unnachſichtlich darauf halten, daß jeder Officier mit einem zweyten dienſtfähigen eigenen Pferde verſehen ſey.

§. 6233.

Kein Officier darf eher Wagenpferde halten, bevor er nicht ein zweytes eigenes Reitpferd im Stalle hat.
Hfkh. am 10. Jul. 806. D 2810.
» » 7. Sep. 807.

Keinem Officiere darf geſtattet werden, ſich eher Wagenpferde zu halten, bevor er nicht ein zweytes zum Dienſte vollkommen geeignetes Reitpferd in ſeinem Stalle hat.

§. 6234.

Erſatzleiſtung des verwahrloſeten Officiers-Pferdes durch den betreffenden Officier.
Hfkh. am 10. Jul. 806. D 2810.
» » 7. Sep. 807.

Wenn ein Officier ſein Dienſtpferd verwahrloſet, und es aus ſeiner Schuld zu Grunde geht, ſo iſt derſelbe ohne Unterſchied, das Pferd möge lang oder kurz gedient haben, zum Erſatze des ganzen Remonten-Preiſes zu verhalten, und noch über dieß ſtrengſtens dafür zu beſtrafen, das zu Grunde gerichtete Pferd aber bleibt ſodann ſein Eigenthum.

§. 6235.

Jedes Officiers-Dienſtpferd hat 5 Jahre lang bey der Charge zu dienen.
Hfkh. am 10. Jul. 806. D 2810.
» » 7. Sep. 807.

Jedes Officiers-Dienſtpferd hat, wenn es nicht durch einen Unglücksfall früher undienſtbar wird, fünf Jahre lang bey der Charge zu verbleiben.

§. 6236.

Wenn ein Officier ſein Dienſtpferd acht Jahre ununterbrochen geritten hat, ſo wird es ſein Eigenthum, und er erhält alsdann ein anderes.
Hfkh. am 10. Jul. 806. D 2810.
» » 7. Sep. 807.

Hat der Officier ſein Dienſtpferd fünf Jahre lang ununterbrochen geritten, ſo iſt zwar, wenn er es verlangt, eine neue Remonte für ihn anzuweiſen, und er muß dagegen das bisher gehabte Dienſtpferd zum Stande der ordinären Dienſtpferde abgeben.

Doch bleibt es auch jedem Officiere frey geſtellt, ſein Dienſtpferd, ſo lange es noch tauglich iſt, beyzubehalten; und hat er daſſelbe acht Jahre geritten, ſo iſt es ſein Eigenthum, wird mit dem umgekehrten Brande bezeichnet, iſt förmlich in Abgang zu bringen, und der betreffende Officier, nebſt einer verdienten Belobung, mit einer neuen Remonte zu verſehen.

§. 6237.

Die General-Commanden erledigen die Geſuche um Ueberlaſſung der Officiers-Pferde als Eigenthum.
Hfkh. am 9. Aug. 817.

Die Geſuche, in welchen Cavallerie-Officiere, die ihre Dienſtpferde durch volle acht Jahre ununterbrochen reiten, um deren Ueberlaſſung als Eigenthum bitten, ſind gleich von den General-Commanden zu erledigen, und iſt nur in zweifelhaften Fällen die Entſcheidung hierüber vom Hofkriegsrathe einzuholen.

§. 6238.

Geht dem Officiere ein Dienſtpferd im Laufe des Jahres zu Grunde, ſo muß er ſich, bis das Regiment einen Erſatz mit Remonten erhält, mit ſeinem eigenen behelfen.
Hfkh. am 29. Jän. 794. D 414.
» » 10. Jul. 806. D 2810.
» » 7. Sep. 807.

Uebrigens wird es zum Grundſatze angenommen, daß jedes Cavallerie-Regiment alle Jahre Ein Mahl (außer der bey einem Kriege auf der Stelle erforderlichen Ergänzung) nach der Muſterung den Erſatz der ihm abgängigen Pferde dergeſtalt erhalte, daß ſolche im Monathe October bey demſelben eintreffen.

Bis auf dieſen Zeitpunct muß auch der Officier, dem ſein Dienſtpferd im Laufe des Jahres zu Grunde geht, ſich mit ſeinem eigenen behelfen.

§. 6239.

Wann dem Officiere ein Pferd aus dem Stande der ordinären Dienſtpferde auszuwählen erlaubt iſt.
Hfkh. am 29. Jän. 794. D 414.
» » 10. Jul. 806.
» » 7. Sep. 807.

Ein anderes Bewandtniß hat es im Felde, wo dem Officiere in jedem Falle, wenn er ſein Dienſtpferd verliert, ein anderes gutes, der Charge angemeſſenes, durch den Escadrons-Commandanten ausgewähltes Dienſtpferd aus Reihen und Gliedern zu geben iſt, weil er immer dienſtbar ſeyn muß, und die neue Remonte nicht wie in der Friedens-Station abwarten kann.

Digitized by Google

In dieſem Falle iſt dem betreffenden Manne, wenn er dieſes Pferd etwa ſchon über fünf Jahre geritten hat, die Hälfte des Reit-Douceurs zu entrichten.

§. 6240.

Die Gebrechen, welche ein Officiers-Dienſtpferd zu ſeiner eigentlichen Beſtimmung untüchtig machen, müſſen der Escadrons-Commandant und die Stabs-Officiere auf das genaueſte mit allen Urſachen unterſuchen, und dem Brigadier bey der Muſterung anzeigen.

Die gebrechlichen Officiers-Dienſtpferde ſind der Muſterungs-Commiſſion anzuzeigen, und in den Muſterberichten, iſt hiervon Erwähnung zu machen.
Hfth. am 29 Jän. 794. D 414.
» » 7. Sep. 807.

Nach deſſen Erkenntniß kann erſt auf eine andere Officiers-Remonte und auf die Verſetzung des erſteren Pferdes in den Dienſtſtand der Unter-Officiere und Gemeinen, mittelſt Interventirung des reſpicirenden Feld-Kriegs-Commiſſärs angetragen, und in dem Muſterberichte davon die Anzeige gemacht werden.

§. 6241.

Bey Gebrechen, die bald eine vollkommene Herſtellung hoffen laſſen, bleibt das Pferd der Charge gewidmet, und der Officier muß ſich in Friedenszeiten mit ſeinem eigenen Pferde behelfen.

Während der Herſtellung anbedeutender Gebrechen muß ſich der Officier im Frieden ſeines eigenen Pferdes bedienen.
Hfth. am 7. Sep. 807.

§. 6242.

Bey Ueberſetzungen und Beförderungen im Regimente nimmt der betreffende Officier, wenn ſeiner neuen Charge ein Dienſtpferd gebühret, daſſelbe nur erſt auf vorläufige Erkenntniß des Regiments-Commandanten an ſeine neue Beſtimmung mit ſich.

Wann bey Ueberſetzungen und Beförderungen im Regimente der Officiere ſein Pferd mitnimmt.
Hfth am 29. Jän. 794. D 414.
» » 7. Sep. 807.

§. 6243.

Wenn aber von einer vacanten Charge ein vollkommen taugliches Dienſtpferd vorhanden bleibt, ſo hat es der zu dieſer Charge gelangende Officier ohne Weiters zu übernehmen.

Was mit vacanten Officiers-Pferden zu geſchehen hat.
Hfth. am 29. Jän. 794. D 414.
» » 7. Sep. 807.

§. 6244.

Die ganz untauglichen Officiers-Dienſtpferde ſind, wie andere Dienſtpferde, nach der Vorſchrift zu behandeln, zu ſuperarbitriren, auszumuſtern, und auf die Art, wie bereits vorn geſagt worden iſt, durch neue Officiers-Remonten zu erſetzen.

Abſchaffung und Erſatz der untauglichen Officiers-Pferde.
Hfth. am 29. Jän. 794. D 414.
» » 7. Sep. 807.

§. 6245.

Wenn bey Regimentern während des Krieges mehrere Escadronen errichtet werden, die im Frieden wieder eingehen, und wenn bey anderen Regimentern oder Corps, bey welchen die Officiere im Frieden keine Dienſtpferde erhalten, ſolche im Kriege beſonders bewilliget werden, ſo gehen dieſe Pferde nach Ende des Krieges in den Gemeinen-Dienſtſtand zurück.

Was mit den Pferden, welche den Officieren der Extra-Corps nur wahrend des Krieges bewilligt geweſen ſind, nach Endigung deſſelben zu geſchehen hat.
Hfth. am 29 Jän. 794. D 414.

§. 6246.

In Anſehung der Szekler Huſaren wird allemahl die Entſcheidung erfolgen, ob ſolche Pferde an andere Huſaren-Regimenter abgegeben, an den Meiſtbiethenden verkauft, oder aber den Officieren beydelaſſen werden ſollen.

Was mit den Officiers-Pferden der Szekler-Huſaren zu geſchehen hat.
Hfth. am 29. Jän. 794. D 414.

§. 6247.

Da es in Abſicht auf die Gebühr und die Richtigkeit überhaupt nothwendig iſt, den Stand der Officiers-Dienſtpferde immer evident zu halten, ſo muß jeder Zuwachs und Abgang, ſo wie jede mit dieſen Pferden vorfallende Aenderung in der Monath-Tabelle ordentlich ausgewieſen und docirt werden.

Ausweiſung des Standes in der Monath-Tabelle.
Hfth. am 29. Jän. 794. D 414.
» » 7. Sep. 807.

§. 6248.

Die Muſterung muß jeder Officier auf ſeinem Dienſtpferde paſſieren, und der Brigadier hat über den Befund dieſer Pferde in ſeiner Relation die Anzeige zu erſtatten.

Die Muſterung paſſiert jeder Officier auf ſeinem Dienſtpferde.
Hfth. am 29. Jän 794. D 414.
» » 7. Sep. 807.

§. 6249.

Jedes Officiers-Dienſtpferd muß in der Muſter-Liſte bey demjenigen Officiere, der es reitet, mit Farbe, Geſchlecht, Zeichen, Alter und mit anderen Eigenſchaften ordentlich beſchrieben, und Alles genau angemerkt werden, was auf die Auswahl und Zeit des Gebrauches einen Bezug hat.

Wie daſſelbe in den Muſter-Liſten zu beſchreiben iſt.
Hfth. am 29. Jän. 794. D 414.
» » 7. Sep. 807.

§. 6250.

Was in den Muſter-Liſten noch beſonders beyzuſetzen iſt. Hfth. am 19. Jän. 794. D 414. » » 7. Sep. 807.

Nebſt dem iſt bey jedem Officiere in der Muſter-Liſte beyzuſetzen, wann und wie oft er ſein Dienſtpferd verwechſelt hat, weil es demjenigen zum beſonderen Verdienſte gereicht, wenn er durch langen Gebrauch ſeines Pferdes den Beweis abgelegt hat, daß er auf die Conſervation des kaiſerlichen Dienſtpferdes Sorge trage.

VII. Abſchnitt.

Von den Dienſtpferden.

§. 6251.

Woher die Cavallerie-Regimenter ihren Erſatz an Pferden erhalten. Hfth. am 11. Aug. 810. N 3073.

Den jeweilig nöthigen Erſatz an Pferden erhalten die Cavallerie-Regimenter theils von den Militär-Geſtüten, oder von den in Ländern aufgeſtellten Beſchäl- und Remontirungs-Commanden, und theils von Lieferanten durch Contracte, welche Erſatzleiſtung vom Hofkriegsrathe eingeleitet wird; daher Vorſtellungen einzelner Regimenter deßwegen von den General-Commanden zu unterbleiben haben.

§. 6252.

Die Ergänzungsmannſchaft der ausmarſchirten Szekler-Huſaren erhält die erforderlichen Pferde von den ararischen Remonten. Hfth. am 16. Dec. 813. N 3766.

Wenn ein Geänzhaus den Szekler-Huſaren beym Ausmarſche des Regiments einen berittenen Mann bereits geſtellt hat, und bey der folgenden Ergänzung des Regiments wieder einen Mann beyſtellen muß, ſo erhält ein ſolcher Mann das erforderliche Pferd von den vorhandenen ararischen Remonten.

§. 6253.

Jedes Cavallerie-Regiment ſoll in ſeiner Nr. einen Remonten-Contractions-Ort haben. Hfth. am 18. Aug. 773. » » 24. Jun. 812. N 2405.

In jeder Cavallerie-Regiments-Nummer ſoll nahe beym Stabe ein eigener Contractions-Ort für die jeweilig ankommenden Remonten beſtimmt werden, wo ſie durch zwey Monathe unter beſonderer Aufſicht bleiben können, damit die Krankheiten, welche meiſtens in dieſer erſten Zeit auszubrechen pflegen, ſogleich zweckmäßig behandelt werden. Die auf dieſe zwey Monathe erforderliche Medicin wird den Escadronen auf die vorſchriftmäßige Art zugerechnet.

§. 6254.

Wo ſolches nicht thunlich iſt, ſind derley Remonten bey den Divisions u. Escadrons Commandanten aufzuſtellen. Hfth. am 6. Apr. 781.

Iſt dieſes beſonders bey einem ſtarken Remonten-Zuwachſe im Ganzen nicht thunlich, ſo ſind derley Pferde bey den Divisions- und Escadrons-Commandanten beyſammen aufzuſtellen, und von den Stabs-Officieren, dann Brigadieren die genaueſte Aufſicht über dieſelben bis zu ihrer Abgabe zum Dienſte zu tragen.

§. 6255.

Fütterung der Remonten nach dem Eintreffen beym Regimente überhaupt. Hfth. am 18. Dec. 804. D 3602. » » 13. Feb. 813.

Ferner haben die Regimenter darauf zu wachen, daß die getriebenen Remonten, ſobald ſie anlangen, im erſten Monathe mit ganz geſchrotenem, im zweyten mit halb geſchrotenem und halb Kernhafer eingenäßt, im dritten aber ganz mit Kernhafer und durchaus genäßt gefüttert werden.

Auch haben die Cavallerie-Regimenter nach dem jedesmahligen Eintreffen eines Remonten-Transportes immer unverzüglich über den Zuſtand der eingelangten Remonten dem General-Commando die Anzeige zu erſtatten, welche ſohin dem Hofkriegsrathe vorzulegen iſt.

§. 6256.

Fütterungs-Methode der jungen, von Lieferanten erkauften Pferde. Hfth. am 18. Aug. 773.

Die jungen, von Lieferanten erkauften Pferde, welche das ſo genannte falſche Futter bekommen haben, dabey meiſten Theils im vierten und fünften Jahre ſind, ſind durch einige Zeit mit Heu, Geeſtenſtroh oder genäßtem Häckerlinge und Mehltranke zu fütteren, recht hinlänglich zu reinigen, auch weiterhin, bis ſie fünf Jahre erreichen, mit aus Hafer und Häckerling vermiſchtem und genäßtem Futter zu füttern, während welcher naſſen Fütterung, und ehe ſie nicht alle jungen Zähne abgegeben haben, ſie mit aller Sreappage und Erziehung, ſowohl auf der Reitſchule, als im Dienſte, äußerſt zu ſchonen ſind.

Digitized by Google

§. 6257.

Nach der Ankunft beym Regimente sind die Remonten nur nach und nach an ihre neue Bestimmung zu gewöhnen, und dazu vorzubereiten. Es muß ihnen daher anfänglich, so viel es nur immer möglich ist, Freyheit gelassen, und dieselben dürfen nur nach und nach an den Zwang gewöhnt werden.

Behandlung der Remonten nach der Ankunft beym Regimente. Hkth. am 14. Jun. 812. N. 1505.

So weit es nur immer möglich ist, sind die Remonten in möglichst kalte und luftige Stallungen unterzubringen.

Da besonders die Remonten beständig im Freyen zu leben gewohnt sind, so muß denselben, so viel es nur immer thunlich ist, Bewegung im Freyen verschafft werden, dieselben sind daher anfänglich, ohne alle Rücksicht auf Witterung, täglich 1 Stunde oder auch 2 Stunden auf die Art spazieren zu führen, daß man sie an alte Pferde, auf welche sich der Mann zu setzen hat, anbindet.

Wenn dieselben erkranken, so sind sie sorgfältigst abzusondern, um jede Ansteckung zu vermeiden.

§. 6258.

Zur Conservation der Pferde ist eine sorgsame Pflege wesentlich, und sie begreift in sich die Stallung, Reinhaltung, Nahrung, Ruhe, Bewegung und verschiedene andere Vorsichtsmaßregeln.

Conservation der Pferde. a) Durch die Stallung. Hkth. am 6. Apr. 784. „ „ 1. Sep. 807.

Freylich verhindern oft Umstände, in die man nicht selten versetzt wird, von aller jener Sorgfalt Gebrauch zu machen; allein selbst damahls, und besonders wo Gelegenheit dazu vorhanden ist, soll nichts versäumet werden, was nur immer angewendet werden kann.

Der Stall muß Luft, mäßiges Licht, und so viel Raum haben, daß es im Winter weder zu kalt, noch im Sommer zu dunstig oder zu warm werde.

Das Pferd muß sich in seinem Stande bequem legen und strecken können; dieses wird aber verhindert, sobald dasselbe zu kurz angebunden ist. Der Kopf hängt sodann in der Halfter, welche einschneidet, nicht selten die Augen quetscht, und statt der Ruhe Schmerzen macht. In dieser gezwungenen Stellung kann es nicht anders als auf seinen Füßen sitzen, es springt daher öfters auf, um sich auf eine andere Seite zu legen, allein es findet überall das nähmliche Hinderniß. Der Kreislauf wird dadurch an allen Orten gehindert; geschwollene Füße, welche bald und bey mittelmäßigem Gebrauche abgenützt werden, die Stallbeule, welche nur durch einen voraus gegangenen Reitz entstehet, und also hier besonders durch den anhaltenden Druck der Stellen erzeugt wird, Gallen, Steifigkeit der Schenkel, und mehrere andere Uebel sind die Folgen dieses unbequemen Zustandes. Der Zugang zum Stalle soll rein, und von Allem, was die Luft verdirbt, frey seyn. Der Stall selbst soll nicht zu tief liegen, und keinen feuchten Grund haben, der Fußboden muß immer trocken und rein erhalten, und der Ablauf des Urins möglichst befördert werden, sonst entstehen Augen-, Hufschaden und böse Drüsen.

Zu Zeiten sind Dämpfe von angezündetem Pulver oder das Verdampfen gekochten Essiges, auf eine flache Schüssel gegossen, zur Verbesserung der Luft sehr gut.

Das Heu muß nicht auf den Boden der Stallungen aufbewahret werden, damit solches nicht durch die heftigen Ausdunstungen verdorben oder der Gesundheit der Pferde nachtheilig werde.

§. 6259.

Das Putzen des sich auf der Haut und in den Haaren sammelnden scharfen grauen Staubes, und überhaupt die Reinhaltung des Pferdes ist zur Conservation unumgänglich nöthig; hierzu gehören hauptsächlich der Striegel, die Bürste und ein Wischtuch. Mit einer Hand ergreift man die Stallhalfter, und fährt mit dem in der anderen Hand haltenden Striegel vom Ansatze des Kopfes am Halse hinunter über die Schultern, und so nach und nach über den ganzen Leib des Thieres bis an die Hinterbacken. Man führt den Striegel leicht und geschwind nach allen Richtungen, und klopft den Staub aus demselben heraus. Die empfindlicheren

b) Durch die Reinhaltung. Hkth. am 1. Sep. 807.

Digitized by Google

Theile, wie z. B. Rückgrath, Rippe und ſo weiter, muß man mit Schonung behandeln, und ſelbſt über die Schenkel leicht hinfahren, den Arm nicht ſteif halten, ſondern bey jedem Striche gehörig ausſtrecken, und den Striegel nie hart aufdrücken.

Dieſes Geſchäft muß ſowohl mit der rechten als linken Hand verrichtet werden können.

Man nimmt mit der Bürſte den abgeſonderten Staub, und reibt ſolchen an dem Striegel ab, dann fährt man mit dem Haartuche ſtark über den Körper, um die Haare glatt zu legen.

Augen, Schlauch, Mähnen und Schweif müſſen, letzterer vorzüglich mit warmem Waſſer gewaſchen, und die verwickelten Haare mit den Fingern von einander geſondert werden.

Die Maul- und Fußhaare ſoll man ausraufen, die Ohren monathlich ein wenig, und damit zum Schutze gegen die Inſecten noch immer das Nöthige vorhanden ſey, unter gehöriger Aufſicht ausſcheeren, den Schweif ſtutzen, und ſowohl die Schopfhaare, daß ſie die Augen nicht einnehmen, als die über den Huf wachſenden Haare um die Krone ſo ſchneiden, daß der Huf davon nicht bedeckt werde.

Der Feſſel und die Haarzote müſſen beſonders rein gehalten werden, weil ſich der Schmutz am meiſten an dieſen Oeten anſetzt, und Mauken erzeuget.

Sollte ſich ein veralteter Schmutz in der Mähne oder in dem Schweife angeſetzt haben, ſo müßte zum Waſchen Aſchenlauge mit Seife angewendet werden.

Auch die Hufe müſſen zwiſchen Sohlen und Eiſen von fremden Körpern befreyet, und der Strahl rein gewaſchen werden.

Hufe, die zur Trockenheit neigen, müſſen, beſonders im Sommer, manches Mahl einen Umſchlag von Lehm und Waſſer bekommen, und zu Zeiten mit ungeſalzenem Fette eingeſchmieret werden.

Im Sommer ſoll ein Pferd öfter im fließenden Waſſer, aber nie in den Strom geführt, und hierbey auch die außer dem Waſſer befindlichen Theile gewaſchen werden.

Nach dem Bade ſoll das Pferd in eine mäßige Bewegung geſetzt, und auf der Oberfläche des Körpers abgerieben werden. Dieſes Reiben iſt oft nothwendig, wenn das Pferd erhitzt war, und der Schweiß trocken geworden iſt. Im Winter ſoll dem Pferde, beſonders in kalten Stallungen, die Decke aufgelegt, und ein vom Schweiße feuchter Kotzen nicht eher dazu verwendet werden, bevor er nicht gut getrocknet und ausgeklopft worden iſt.

Vor und nach jedem Tränken ſoll dem Pferde Heu vorgeworfen werden. Ein zu kaltes Quellwaſſer muß zuerſt temperirt, ein ſchlechtes, lehmiges, wo möglich vorher abgelaſſen werden, indem man Kiesſand, oder, wo es thunlich iſt, gepulverte Holzkohlen hinein wirft, und ſo den Bodenſatz bewieket.

Ein ſcharf gerittenes oder ſonſt erhitztes Pferd ſoll weder gefüttert, noch getränkt, auch nicht gleich in den Stall, ſondern einige Zeit herum geführt, und der Gurt, die Kinnkette, der Naſen- und Schweifeiemen ſollen nachgelaſſen und die Schopfhaare angezogen werden; auch hat es ſeinen großen Nutzen, wenn man einem ſtark gerittenen Pferde die Füße mit Stroh reibt, damit keine Stockung der Säfte Statt habe, und die Ausdünſtung befördert werde.

Nie ſoll das Pferd an einen Acacien-Baum gebunden werden, weil die Erfahrung bewieſen hat, daß die Rinde, die das Pferd gern naget, ihm äußerſt ſchädlich und ſogar tödlich ſey.

§. 6260.

Ein guter Hafer iſt großkernig, dünnhülſig, ſchwer, geruchlos, und das beſte Pferdefutter. Ein gutes Heu erkennt man durch ſeine blaßgrüne Farbe, wenn es, mit Kräutern und Blumen vermengt, balſamiſch riecht, nicht ſchilfig, ſauer, ſtaubig, ſchimmelig oder ſonſt unrein iſt.

a) Durch die Nahrung. Hlch. am 1. Sep. 807.
» » 30. Jan. 806, D 1983.

Jede Fourage muß vorläufig vom Staube gereiniget werden.

Iſt man gezwungen, verdorbenen ſchimmeligen Hafer zu füttern, ſo muß man ihn erſt waſchen, an der Luft trocknen, und bey der Fütterung mit etwas Salz vermengen, um die

Eingeweide durch den Salzreiz in Bewegung zu ſetzen, die do nöthig iſt, den durch übles Futter erzeugten Schleim und Schärfe aufzulöſen und zu verarbeiten.

Das Salz dienet auch, wenn man gezwungen iſt, neues Heu zu füttern, indem man es mit Salzwaſſer beſprengen muß, und überhaupt iſt es einem Pferde ſehr dienlich, wenn man ihm alle Wochen etwas Steinſalz geben kann, nur müßte es vermieden werden, wenn das Pferd den Durchlauf hätte. Dem Regiments-Commandanten wird ernſtlich eingeſchärft, ohne einige Rückſicht auf die Perſon, im Falle der Abgabe ſchlechter Fourage, die ungeſäumte Anzeige zu erſtatten, und im betreffenden Falle die Verpflegsbeamten, denen hierbey etwas zur Laſt fällt, ſo wie auch die etwa einer ſträflichen Connenienz überwieſenen Commandanten und Controllore zur ſtrengſten Verantwortung zu ziehen.

§. 6261.

Ruhe und Schlaf ſind dem Pferde zur Erhaltung ſeiner Kräfte nothwendig; zu viel Ruhe erzeugt Schwäche, daher ſoll ein Pferd wenigſtens jeden zweyten Tag geritten oder ausgeführt werden. Von der Wartung und Pflege der Dienſtpferde haben ſich ſowohl die Commandanten der Cavallerie-Regimenter, als auch die Cavallerie-Brigadiere, durch unvermuthete Reiſen die vollkommene Ueberzeugung zu verſchaffen, und alle entdeckten Gebrechen unnachſichtlich zu ahnden.

e) Durch Ruhe und Bewegung.
Hdh. am 7. Sep. 807.
» » 31. Jan. 808.
» » 21. Dec. 808.
» » 6. Jan. 817.

§. 6262.

Eine richtige Vergleichung der mehr oder weniger wirkſamen Theile der Stangen und des Mundſtückes mit dem Baue des Pferdes und der Beſchaffenheit des Maules beſtimmt die Vollkommenheit einer guten Zäumung. Bey dem Allen bleibt es aber doch noch immer ein unſtreitiger Satz, daß die beſte Zäumung in einer ungeſchickten Fauſt ein unnutzes Werkzeug bleibt, und daher ſtets einen Reiter voraus ſetze, der die Grundſätze der Zäumungslehre anzuwenden, und mit ihrer Hülfe das Pferd in das Gleichgewicht zu arbeiten und zum Gehorſame zu führen weiß.

Vom Zäumen.
Hdh. am 1. Sep. 807.

Der Zapfen, mittelſt deſſen das Mundſtück an die Bäume oder Stangen befeſtiget iſt, macht den unbeweglichen Punct aus. Alle übrigen Theile der Stange müſſen als bewegliche Puncte betrachtet werden, welche vermöge ihrer Bewegung und Richtung immer ſtärker wirken, je mehr und weiter ſie von dem Zapfen, als dem unbeweglichen Puncte, entfernet ſind.

Der obere Theil der Stange, das iſt: vom unbeweglichen Puncte aufwärts, muß allemahl kürzer ſeyn, als der untere vom Zapfen abwärts. Dieſer kürzere Theil hält dem längeren in ſeiner Wirkung Widerſtand, und der längere fordert immer mehr Gewalt, den kürzeren zu bezwingen, je weniger er nach der Proportion des kürzeren denſelben in der Länge überſteigt.

Die Stangen oder der Baum iſt nichts Anderes als ein Hebel; da, wo die Zügel angebracht ſind, iſt die Kraft; da, wo die Kinnkette eingemacht iſt, und da, wo das Mundſtück in den Baum eingreift, der Ruhepunct.

Je weniger Kraft und je weniger Zeit man mit der Bewegung der Stangen zur Erreichung der Abſicht anwenden darf, deſto vollkommener iſt die Wirkung der Stangen.

Iſt der obere Theil der Stangen Einen Zoll lang, während der andere 4 Zoll enthält, ſo muß, um bey der Laſt eine Bewegung von Einem Zolle heraus zu bringen, bey der Kraft nur von 4 Zoll geſchehen.

Dieſe allzu große Bewegung verurſachet, daß die Bäume über die unteren Lefzen zurück weichen, ſich dem Halſe und der Bruſt nähern, ja ſich wohl gar an dieſelbe ſtützen, und dadurch die Wirkung der Stange vernichten und durchfallen. Dieſe Betrachtung beweiſet, daß, die leeren Laſten aus der Stelle zu bringen, in der Anwendung auf das Pferd, jene Schranken habe, die ein ſchickliches Verhältniß der Stangentheile unter ſich, um die Abſicht des Reiters in der kürzeſten Zeit zu erreichen, oder, was einerley iſt, den möglich kleinſten Raum mit dem Untertheile der Bäume durchzugehen nothwendig macht.

Uebrigens macht die krumme oder gerade Richtung der Stange in der Anwendung der vorbeſagten Lehre keinen weſentlichen Unterſchied; denn ob es gleich den Anſchein hat, daß z. B. der krumme Brunnen- oder Radſchwängel geneigter und geſchickter ſey, als der gerade, die Brunnenwalze oder das Rad zu drehen, ſo hat derſelbe doch nicht mehr Gewalt, als der gerade Schwängel.

Ein großer und wichtiger Unterſchied beruhet jedoch in der Richtung der Bäume mit ihren unterſten Theilen, d. i.: mit der Stelle des Ueberwurfes, wo die Zügelringe angebracht ſind, vor, auf oder hinter der Linie des unbeweglichen Punctes.

Dieſe Linie muß man ſich durch die Mitte des Auges, durch welches die Backenriemen gezogen ſind, und durch die Mitte des Zapfens in gerade Fortſetzung herab denken.

Stangen, welche mit dem Klobenloche in gerader Linie auf die Mitte des Auges, das iſt: auf der Linie gerichtet ſind, wirken im Verhältniſſe ihrer Richtung gelinde, und gehören für ein wohlgebauetes Pferd.

Stangen vor der Linie gerichtet treiben über ſich, und erheben die Stellung des Pferdekopfes.

Dieſen Grundſätzen nach kann alſo nicht allein der Pferdekopf mit dem Halſe durch eine richtige Auswahl der Stangen, ſoviel möglich, in die gehörige Stellung, ſondern auch überhaupt das Pferd beſſer in das Gleichgewicht gearbeitet werden; nur iſt hierbey zu beobachten, daß jede verſchärfte Wirkung mit der Beſchaffenheit der übrigen Pferdetheile im übereinſtimmenden Verhältniſſe zu ſtehen komme, das iſt: wenn ein Umſtand beym Pferde obwaltet, deſſen Urſachen eine beſondere Beobachtung bey der Richtung der Stangen erheiſchen, ſo muß ein gründliches Urtheil diejenigen Maßregeln beſtimmen, wodurch die Theile der Stangen in ſo weit geſchärft oder gelindert werden, daß der ſchwächere Theil nicht zu ſcharf, und der ſtärkere nur nach Erforderniß bezwungen werde, z. B. ein Pferd, welches kein hinlängliches Vermögen im Kreuze hat, übrigens aber zur Herbeybringung des Kopfes einer vor die Linie gerichteten Stange benöthiget, wird es nothwendig machen, daß die beweglichen Stangentheile in ihrer Entfernung vom unbeweglichen Puncte kürzer ausfallen, und die übermäßige Schärfe der Stangen verhindern.

Nach dem, was nun voraus gegangen iſt, wird jedermann einſehen, daß ein übel geſtalteter ſchwerer Kopf, deſſen Ganaſchen breit ſind, eben ſo ein kurzer Hals, der ſich nicht beugen und herbey bringen läßt, ein Hirſchhals u. dgl., einer vor die Linie, ſo wie ein Pferd, das vorn niedriger als hinten geſtellt iſt, einer hinter die Linie gerichteten Stange benöthigen werde.

Nun kommt es alſo noch auf die verſchiedenen Mundſtücke an, die nach Beſchaffenheit des Maules und der darauf Bezug nehmenden übrigen Theile beurtheilet und eingerichtet werden müſſen.

Die Verſchiedenheit dieſer Theile erzeuget folgende Grundſätze:

1tens: Daß das Mundſtück auf die empfindlicheren Theile ſo ſanft als möglich, auf die weniger empfindlichen aber ſchärfer, mithin auf jedes Pferdemaul hinlänglich und zweckmäßig wirke.

2tens: Daß das Mundſtück nach der Breite des Maules gerichtet, und zwiſchen dem Maule und der Stange noch ungefähr eine und eine halbe Linie Platz gelaſſen werde.

Sind die Laden erhoben, ſcharf und mager, und iſt die Zunge dünn, daß ſie in ihrem Canale wohl einliegt, ſo muß ein gerades Mundſtück gewählt werden, welches zu gleicher Zeit auf die Zunge und auf die Laden ſo wirken muß, damit die Zunge etwas mehr trage, als die Laden, mithin die Wirkung auf dieſe lindere.

Daher ſoll auch das Eiſen an beyden Enden gegen den Zapfen dicker und vollkommener ſeyn. Sind die Laden empfindlich, iſt aber die Zunge dick, ſo muß die Mitte des Mundſtückes ausgeſchweift ſeyn, der Zunge ſo viel Freyheit laſſen, daß dieſe nicht allein, ſondern auch die Laden trage.

Sind die Laden niedrig, rund, fleiſchig, mithin weniger empfindlich, ſo muß, und beſonders, wenn auch die Zunge dick wäre, durch Ausſchweifung des Mundſtückes derſelben mehr Freyheit gegeben, und das Eiſen an beyden Enden gegen den Zapfen dünner, mithin für die Laden empfindlicher eingerichtet werden.

Sind die Lefzen zu dick und voll Muskeln, daß ſie die Wirkung des Mundſtückes auf die Laden verhindern, ſo muß das Mundſtück weiter, als gewöhnlich, gewählt werden, weil durch die weitere Entfernung der Stangen ſich die Lefzen ausbreiten, und daher die Gewalt des Mundſtückes von der Wirkung auf die Laden abzuhalten verlieren.

Sollte auch dieſes Mittel nicht hinlänglich abhelfen, ſo gibt ein halbmondförmiger Bogen von Blech oder Eiſendraht ſichere Abhülfe.

Der angemeſſene Ort, wo das Mundſtück aufliegen ſoll, iſt ein Zoll von den Hakenzähnen, in der Richtung gegen die Backenzähne. Iſt nun das Maul zu kurz geſpalten, wodurch das Mundſtück dem Hakenzahne näher, folglich auf den empfindlichſten Theil der Laden zu liegen kommt, ſo muß das Eiſen gegen die Enden des Mundſtückes dicker, und im Gegentheile bey einem tief geſpaltenen Maule, wo die Laden immer minder empfindlich werden, dünner eingerichtet ſeyn. Damit das Pferd mit der Zunge das Mundſtück bewege, und dadurch das Maul erfriſcht werde, ſind Walzen, oder in der Mitte des Mundſtückes ein kleines Spiel ſehr dienlich.

Die Kinnkette, als eine einfache Panzerkette betrachtet, muß in ihrer natürlichen Fläche nicht zu ſcharf, und nicht zu locker aufgelegt, auch nicht verdreht, ſondern dergeſtalt angebracht werden, daß ſie beym Anziehen des Zaumes ihre Lage nicht ändere, und nicht in die Höhe ſteige. Der Mann muß demnach mit den erſten Fingern der linken Hand von vorn unter den oberen Theil der Stange fahren, und mit dieſem und dem Daumen den Haken halten; er fährt ſodann mit der rechten Hand unter das Kinn, bis zu dem Langgliede, wo die Kette feſt gemacht iſt, zu der rechten Seite der Stangen, und dreht die Kinnkette Glied für Glied, bis ſie flach wird, und ſich nicht mehr drehen läßt; dann legt er ſie von oben abwärts in den Haken, daß das dicke mittlere Glied in der Kinnkette nicht zu locker und nicht zu ſcharf anliege.

Die Lage der Kinnkette iſt der ausgehöhlte Theil am Kinne; um ſie aber daſelbſt zu erhalten, müſſen die beyden Haken eine gleiche Länge haben, und nicht länger ſeyn, als daß ſie zu dem oberen Theile oder höchſtens zu dem Mittelpuncte des Zapfens reichen und herab langen. Die Kinnkette muß nicht zu lang eingelegt werden, ſonſt iſt ſie unwirkſam, und macht das Mundſtück durchfallen; nicht zu kurz, ſonſt wird ſie unerträglich, und die Theile, worauf ſie beſtändig drückt, werden in der Folge unempfindlich.

Sie muß demnach ſo eingelegt werden, damit das Pferd den unteren Theil des Maules frey bewegen könne, mit dem Mundſtücke hinreichend freye Spielung behalte, und daß man unter der Kinnkettengrube, wohin die ſtärkeren Glieder der Kette gehören, mit dem Daumen durchfahren könne.

Das Hauptgeſtell nebſt den Zügeln hat die Abſicht, das Gebiß in der ihm angewieſenen erforderlichen Lage im Kopfe des Pferdes feſt zu halten, und mit der Fauſt des Reiters zu verbinden. In dieſer Abſicht ſollen demnach die Backenriemen das Auge der Stange nicht zu ſehr ausfüllen, und dadurch die Beweglichkeit und Spielung des Mundſtückes hemmen, im Gegentheile aber auch nicht zu großen Spielraum geben, und dadurch zum Durchfallen der Stange beytragen. Der Naſenriemen muß feſt, deſto lockerer aber der Kehlriemen ſeyn.

Ueberhaupt müſſen alle Theile des Hauptgeſtelles dergeſtalt unter einander übereinſtimmen, daß kein Theil auf die unrechte Lage der Stangen Einfluß nehme.

§. 6263.

Vom Satteln.

Die Hauptbeobachtungen beym Satteln beſtehen darin, daß der Sattel überall gleich aufliege, um an keinem Theile das Pferd zu drucken; daß er nach dem Baue des Rückens, nachdem dieſer magerer, ſchärfer, dicker oder runder iſt, mehr oder weniger gewölbt

Hth. am 1. S. p. 607.

eingerichtet sey; daß nicht vorgesattelt wird, das ist: daß nicht die Schulterblätter eingenommen werden, und daß der Sattel fest liege, mithin wohl gegürtet werde, und nicht durch eine unstäte Lage das Pferd drücke.

Vorzüglich hat man bey dem ungarischen Sattel zu beobachten, daß der Bau des Holzgerippes immer nach dem runderen oder schärferen Rückgrathe des Pferdes eingerichtet sey, so, daß man bey jenen die Orte des Sattels unter einem viel stumpferen Winkel zusammen gehen läßt, als bey mageren und schmalen Pferden; ferner darf der Sattel nie mit seinen scharfen Enden oder Seiten der Stege aufliegen, sondern solche müssen wohl gerundet und ausgeschweift seyn. Hierzu gehört, daß der Sattel den Widerrist nicht berühre, und die Decke oder den Kotzen, auf welchem der Sattel gehörig und wenigstens nach Verhältniß des Pferdes drey Finger weit rückwärts der Schulterblätter aufliegen muß, nicht zu dick, sondern vorschriftsmäßig zusammen gelegt sey, keine Falten habe, die Gurte aber, damit der Sitz nicht wanke, hinlänglich eingezogen, und zu diesem Ende bey Zusammenziehung der Untergurten mit der rechten Hand der hintere Sattelknopf umfaßt und fest gehalten werde.

§. 6264.

Reitschulen für die Cavallerie-Regimenter in den Quartier-Stationen, und wer die Anschaffung derselben zu tragen hat.
Hkth am 8. May 801. L. 1998.
" " 3. Sep. 803. G 1316.

Bey der Nothwendigkeit, daß die Cavallerie in ihren Quartiers-Stationen eine eigene Reitschule habe, ist die Einleitung dahin getroffen worden, daß der Aufwand für dieselben in Casernen das Aerarium, auf dem Lande aber das Land, die Städte, die Gemeinden oder der Militär-Bequartierungs-Fond auf sich zu nehmen haben.

Zur Abrichtung eines Zuges Cavallerie zu Pferde ist eine Reitschule von 24 Klaftern in der Länge und 16 Klaftern in der Breite erforderlich.

Diese Reitschule muß auf einem horizontalen Platze angelegt, und der Boden mit grobem Sande, welcher dem Tritte des Pferdes nachgibt, wenigstens 1 Schuh hoch aufgetragen werden.

Die Pfähle müssen unterhalb, um der Faulung länger zu widerstehen, gut angebrannt, 2 bis 3 Schuh in die Erde eingegraben, und oben mit Barriere-Balken verbunden werden.

Die Barriere selbst aber muß 4½ Schuh hoch seyn.

Wo mehrere Züge in einer Station beysammen bequartiert sind, können, wenn mit einzelnen Plätzen für jeden Zug nicht aufzukommen ist, auch 2 Reitschulen neben einander in den breiten Flanken errichtet werden.

§. 6265.

Trächtige Stuten sollen dort abfollen, wo sie sind.
Hkth. am 1. Jun. 818. R 2173.

Die bey den Cavallerie-Regimentern und sonstigen Branschen trächtig werdenden Dienst- und anderen Pferde sind nicht mehr in die Militär-Gestüte abzugeben, sondern sollen dort abfollen, wo sie sind, und deren Follen gleich nach ihrer Abspännung dem Meistbiethenden verkauft werden.

§. 6266.

Was zu beobachten ist, daß das Füllen eine gute Milch erhalte.
Hkth. am 1. Jun. 818. R 2173.

So lange das Follen an der Mutter saugt, soll diese wo möglich auf der Weide oder allenfalls auch im Stalle, jedoch mit gutem und hinlänglichem Futter genähret werden, damit ihre Milch dem Follen ergiebig seyn möge.

§. 6267.

Behandlung der Stuten nach der Entwöhnung des Füllens.
Hkth. am 18. May 785. D 1613.

Nach der Entwöhnung des Follens soll die Mutter noch eine Zeit lang zu ihrer gänzlichen Erhohlung etwas besser, als sonst, gefüttert werden.

§. 6268.

Von der Verwendung der Pferde bey Ordonanz-Ritten.
Hkth. am 30. Jun. 806. D 1983.

Den Officieren der Cavallerie-Regimenter wird strengstens untersagt, in ihren Personal-Angelegenheiten Ordonanzen zu versenden.

Wenn Ordonanz-Ritte im Dienste nothwendig werden, ist in den Geschäften eine solche Ordnung einzuführen, daß, so viel möglich, immer mehrere Packete mit Einem Ritte besorgt werden, und die Ritte, so weit es der Dienst nur immer möglich macht, zu den für die Pferde am wenigsten ermüdenden Stunden erfolgen, nähmlich mit Vermeidung der größten Hitze, oder in der schlechten Jahreszeit und bey grundlosen Wegen mit Ver-

Digitized by Google

meidung der Nacht. Wo Poſten in der Nähe ſind, welche zur Verſendung der Packete benützt werden können, ſoll ſich nicht eigener Ordonanzen zu Pferde bedienet werden.

Ingleichen iſt das ſo genannte Reiten im Paß hierbey ſtrengſtens verbothen, indem dieſer fehlerhafte Paßgang nicht allein gegen alle Grundſätze der Reitkunſt ſtreitet, ſondern auch für die Schultern junger Pferde verderblich, und weit nachtheiliger, als ſelbſt eine längere Anſtrengung im Trabe iſt.

§. 6269.

Reit-Douceur.
Hfkh. am 30. Jun. 806, D. 2943.
» » 11. Nov. 807, D. 4261.
» » 16. May 816.

Um die Liebe des gemeinen Mannes für ſein Pferd immer mehr zu beleben, iſt demſelben, wenn er Ein Pferd zehen volle Jahre ununterbrochen geritten hat, ein Douceur von drey Ducaten, und dann für jedes folgende Jahr Ein Ducaten bewilliget.

Wenn der Fall eintritt, daß ſein Pferd, was ſich nur im Felde ereignen kann, zum Officiers-Dienſtpferde genommen würde, ſo bekommt derſelbe, wenn er es durch fünf Jahre geritten hat, das halbe Reit-Douceur.

Hat ein Mann das Dienſtpferd ſchon eilf oder zwölf Jahre geritten, und das Reit-Douceur nach den verfloſſenen Jahren nicht erhalten, ſo iſt ihm mit den auf zehn Jahre gebührenden drey Ducaten auch zugleich das jährliche Douceur von Einem Ducaten mitzubezahlen.

§. 6270.

Wie der Ausweis über den Stand der Dienſtpferde zu verfaſſen und einzuſenden iſt.
Hfkh. am 2. Oct. 811, H. 4177.
» » 18. Nov. 813, H. 5310, 5445 und 5486.
» » 23. Sep. 814, H. 3861.

Um von dem Stande der Dienſtpferde bey der Cavallerie immer in genauer Kenntniß zu bleiben, und jedes Mahl die wegen Ergänzung derſelben erforderlichen Verfügungen in Zeiten treffen zu können, iſt der Ausweis über den Stand der Dienſtpferde ſowohl von den Regimentern, als auch von den Reſerve-Escadronen, halbmonathlich, und zwar mit 15. und letztem eines jeden Monathes, nach dem Formulare A zu verfaſſen, und an das betreffende General-Commando einzuſenden, welches hierüber ein Totale verfaßt, und dem Hofkriegsrathe unverweilt vorlegt.

In den completten Stand der Dienſtpferde dürfen die zu den Depots gehörigen Pferde nicht aufgenommen werden; dieſe Pferde müſſen jedoch in dem effectiven Stande mit erſcheinen, und werden daſelbſt als überzählig ausgewieſen. Damit man jedoch durch dieſe Ueberzahl nicht irre geleitet werde, haben die Cavallerie-Regimenter nach Anweiſung des Formulares am Ende des Rapportes ihren eigentlichen Stand des Depots auszuweiſen.

In dieſem Ausweiſe iſt in dem Anmerkungsfache oder mittelſt beſonderer Docirung die Rubrik: Sonſt auszuweiſen, und darin jede Art des Zuwachſes oder Abganges der in dieſer Rubrik aufgeführten Pferde erſichtlich zu machen.

Eben ſo iſt in dem Anmerkungsfache oder mittelſt beſonderer Docirung anzuzeigen, zu welchen Dienſten die in der vorletzten Rubrik erwähnten Pferde noch geeignet ſind, und warum die in der vorletzten Rubrik erwähnten zur gänzlichen Ausmuſterung angetragen werden.

N. N. Regiment Nr. . . .

Formular A

Ausweis
über den Stand der Dienstpferde mit letztem N.

Mit letztem des Monathes N. ist der effective Stand an Dienstpferden, mit Inbegriff jener dem Depot, verblieben:		Seither sind											Nach Abzug verbleibt der effective Stand an Dienstpferden mit Inbegriff jener beym Depot:		Der complette Stand entgegen bestehet in:		Combinando zeiget sich				Unter dem effectiven Stande befinden sich Pferde, welche				Anmerkung.
		zugewachsen					abgegangen										überzählig		abgängig:		zu ihrer der mahligen Bestimmung nicht wohl, aber zu anderen Diensten geeignet sind:		zur gänzlichen Ausmusterung geeignet sind:		
Officiers-	Andere	durch Transferirung von anderen Regimentern.	Remonten.	carrelmäßig ausgeliefert.	Sonst	Summa sammt Zuwachs	durch Transferirung.	vertilgt.	umgestanden	durch Deserteure entführt	Sonst.	Summa des Abganges.	Officiers-	Andere.	Officiers-	Anderen.	Officiers-	Andere.	Officiers-	Andere.	Officiers-	Andere.	Officiers-	Andere.	
Dienstpferde.													Dienstpferde.												

Anmerkung. Zum Ersatze des Abganges sind bereits angewiesen durch Verordnung des . . . . . ddo . . . . . Stück.

Anmerkung. Der vorgeschriebene Stand des Depots besteht in . . . Pferden.
Wenn diese Zahl mit den als überzählig ausgewiesenen Pferden verglichen wird, so zeigen sich auf den

Stand des Depots . . . { überzählig . . . Stück.
abgängig . . . »

VIII. Abſchnitt.

Von der Transportirung der Remonten und ſonſtigen ärariſchen Pferde.

§. 6271.

Die Beſtimmung der zu den Pferde-Transporten commandirten Mannſchaft iſt: Die Pferde ihrer Widmung zuzuführen, dabey gut zu pflegen und zu warten, vor allem Unglücke und vor ſonſtigen Zufällen möglichſt zu ſichern, und in dem beſtmöglichſten Zuſtande an Ort und Stelle zu bringen.

Beſtimmung der Commandirten.
Hfth. am 6. Jun. 781. D 2336.
» » 30. May 783. D 1055.
» » 31. Jän. 784. D 237.
» » 6. Apr. 784. D 1046.
» » 6. Jun. 784. D 1981.
» » 18. May 785. D 1813.
» » 2. Aug. 787. D 1740.

§. 6272.

Da zu den Pferde-Transporten nur ſolche Leute verwendet werden ſollen, welche gute Pferdewärter, fleißig, und weder dem Trunke und Spiele, noch einer ſonſtigen üblen Conduite ergeben ſind: ſo können die zu denſelben beſtimmten Commandanten, wenn ſie unter den ihnen zu einem ſolchen Transporte zugedachten Leuten einige bekommen ſollten, welche dieſe Eigenſchaften nicht beſäßen, deren Verwechſelung mit anderen dazu geeigneten Individuen von dem betreffenden Regimente, Geſtüte oder Remontirungs-Departemente, ſo weit es noch vor dem Abmarſche thunlich iſt, verlangen.

Eigenſchaften der Commandirten.
Hfth. am 6. Jun. 781. D 2336.
» » 30. May 783. D 1055.
» » 31. Jan. 784. D 237.
» » 6. Apr. 784. D 1046.
» » 6. Jun. 784. D 1981.
» » 18. May 785. D 1813.
» » 2. Aug. 787. D 1740.

§. 6273.

Nachdem die zu den Pferde-Transporten commandirte Mannſchaft beeirten, und daher mit Dienſtpferden ſchon verſehen ſeyn muß, ſo iſt ihr gar nicht erlaubt, die Pferde, die ſie führen ſoll, zu reiten, außer es würde dieſes ausdrücklich in dem Falle verordnet, wenn die Commandirten oder ſonſt zur Führung der Pferde aufgenommenen Leute mit Pferden gar nicht oder nur zum Theil ſollten verſehen werden können; dann müßten aber dazu nur ſolche Pferde, welche ſchon geritten werden können, ausgewählet, und unter den etwa vorhandenen mehreren ſo genannten rittigen Pferden auf dem Marſche öfters gewechſelt werden.

Verbot, die zu transportirenden Pferde zu reiten.
Hfth. am 6. Jun. 781. D 2336.
» » 30. May 783. D 1055.
» » 31. Jän. 784. R 237.
» » 6. Apr. 784. D 1046.
» » 6. Jun. 784. D 1981.
» » 18. May 785. D 1813.
» » 2. Aug. 787. D 1740.

§. 6274.

Da jedem Transporte auch ein eurſirter Schmid, der ſchon geübt ſeyn, und die nöthigen Kenntniſſe beſitzen muß, beygegeben, und dieſe, wenn er in der Friedensgebühr ſteht, mithin keine Pferd-Portion in natura beziehet, und ſich alſo kein eigenes Pferd halten darf, auf die Zeit des Marſches mit einem zum Ausmuſteen beſtimmten Dienſtpferde verſehen wird, ſo iſt deſſen Pflicht, die beym Transporte befindlichen Pferde unter Weges im Hufbeſchlage und bey den ſich ergebenden Krankheitszufällen beſtens zu beſorgen.

Der Transports-Commandant hat darauf zu ſehen, daß der Schmid ſeine Pflicht genaueſtens erfülle.

Beygebung eines Schmides; deſſen Obliegenheiten.
Hfth. am 24 Jun. 810. R 2405.

§. 6275.

Wenn dem Transporte kein Schmid ſollte beygegeben werden können, ſo muß der Transports-Commandant darauf halten, und ſich an die Behörde wenden, damit wenigſtens unter der commandirten Mannſchaft Ein oder zwey Individuen ſich befinden, welche mit dem Hufbeſchlage umzugehen, und den Pferden bey dringenden Zufällen eine einſtweilige Hülfe oder Linderung zu verſchaffen wiſſen.

Solche Individuen ſind bey einem Pferde-Transporte auch dann, wenn ſich wirklich ein Schmid dabey befindet, immer ſehr wünſchenswerth, weil ſie dieſen im Erkrankungsfalle ſuppliren, oder ihm ſonſt bey größeren Transporten helfen können.

Aushülfe in Ermangelung eines Schmides.
Hfth. am 6. Jun. 781. D 2336.
» » 30. May 783. D 1055.
» » 31. Jan. 784. D 237.
» » 6. Apr. 784. D 1046.
» » 6. Jun. 784. D 1981.
» » 18. May 785. D 1813.
» » 2. Aug. 787. D 1740.

§. 6276.

Sobald dem Ober- oder Unter-Officiere, welcher als Commandant eines Pferde-Transports beſtimmt wird, die zur Führung desſelben nöthige Mannſchaft mit der verhältnißmäßigen Anzahl von Unter-Officieren zugewieſen iſt, ſo hat er von dem betreffenden Regimente, Geſtüte oder Remontirungs-Commando eine Reviſions-Liſte über Mann

Reviſions-Liſte über die Commandirten.
Hfth. am 6. Jun. 781. D 2336.
» » 30. May 781. D 1055.
» » 31. Jan. 784. R 237.
» » 6. Apr. 784. D 1046.
» » 6. Jun. 784. D 1981.
» » 18. May 785. D 1813.
» » 2. Aug. 787. D 1740.

und Pferde zu erhalten, worin bemerkt ſeyn muß, was jeder Charge gebührt, und von welchem Tage an die Mannſchaft und Pferde von ihm zu verpflegen ſind.

Sind dieſe Commandirten von mehreren Regimentern, Geſtüten und Remontirungs-Commanden, ſo müſſen die Reviſions-Liſten abgeſondert nach den Regimentern, Geſtüten und Rementirungs-Commanden verfaßt ſeyn.

§. 6277.

Von der Montur und Rüſtung.
Hfth. am 6. Jun. 781. D 2336.
„ „ 30. May 783. D 1055.
„ „ 31. Jän. 784. D 237.
„ „ 6. Apr. 784. D 1046.
„ „ 6. Jun. 781. D 1981.
„ „ 10. May 785. D 1813.
„ „ 2. Aug. 787. D 2740.

In dieſen Reviſions-Liſten muß auch die Montur und Rüſtung der Commandirten ausgewieſen werden. Der Transports-Commandant hat bey deren Uebernahme zu unterſuchen, ob jeder mit demjenigen, was ihm angeſetzt worden iſt, auch richtig und in brauchbarem Stande verſehen ſey; er hat ſich deſſen auch während des Marſches öfters zu überzeugen, daher die Mannſchaft an den Raſttagen ausrücken zu laſſen, und dabey nachzuſehen, ob die große und kleine Montur wohl ausgeklopft und geputzt, ob etwas daran aufgetrennt oder zerriſſen, ob die Stiefel gereinigt und friſch geſchmiert, die Rüſtung aber geputzt und brauchbar ſey.

Bey dieſer Gelegenheit können auch der Mannſchaft die den Dienſt betreffenden Erinnerungen gemacht werden.

§. 6278.

Wartknechte.
Hfth. am 6. Jun. 781. D 2336.
„ „ 30. May 783. D 1055.
„ „ 31. Jän. 784. D 237.
„ „ 6. Apr. 784. D 1046.
„ „ 6. Jun. 781. D 1981.
„ „ 10. May 785. D 1813.
„ „ 2. Aug. 787. D 2740.

Wenn aus Mangel einer hinlänglichen Anzahl von Commandirten ein Theil derſelben mit Wartknechten vom Lande erſetzt werden muß, ſo iſt über dieſelben eine eigene Reviſions-Liſte auszufertigen.

§. 6279.

Beſtellung der Transportpferde durch Ober- und Unter-Officiere von den Regimentern, zu welchen die Pferde gehören.
Hfth. am 6. Apr. 784. D 1046.
„ „ 16. Jun. 784. D 1981.

Haben die Transportirungs-Commanden ſolche Pferde zu führen, die zu einem anderen Regimente oder Geſtüte gehören, als wovon dieſe Commanden ſelbſt ſind, ſo ſteht es den gedachten Regimentern, Geſtuten und ſonſtigen Branſchen frey, ſolche Transporte noch beſonders durch einen eigenen Officier mit Einem, oder nach Verhältniß der Anzahl der Pferde mit mehreren Unter-Officieren bis an ihre Beſtimmung um ſo mehr begleiten zu laſſen, als die Commandirten bis dahin unter Weges nach den General-Commanden öfters abgelöſet werden.

Dieſer Officier mit ſeinen Unter-Officieren muß ebenfalls auf die gute Pflege und Wartung der Pferde täglich ſehen, die Gebrechen dem Transports-Officiere zur Abhulfe anzeigen, und wenn dieſe nicht erfolgt, den betreffenden Officier bey der Ankunft dem Regimente oder Geſtute, welches dem General-Commando den Bericht davon zu erſtatten ſchuldig iſt, nahmhaft machen, oder im Unterlaſſungsfalle die Verantwortlichkeit hierüber mit dem eigentlichen Transports-Commandanten theilen.

§. 6280.

Aſſent-, Transferirungs- oder Reviſions-Liſten über die zu transportirenden Pferde.
Hfth. am 2. Aug. 787. D 2740.
„ „ 9. Jul. 810. H 2623.

Ueber die Pferde, welche weiter transportirt werden ſollen, müſſen dem Transports-Commandanten von demjenigen, welcher ihm dieſe Pferde übergibt, zugleich ordentliche Aſſent-, Transferirungs- oder Reviſions-Liſten unter ſeiner Fertigung eingehändiget werden, worin die Nummer, die Farbe und die Zeichen, das Alter und das Maß eines jeden Pferdes deutlich enthalten, und weiter bemerkt ſeyn muß, wie und von welchem Datum die Pferde von den Transports-Commandanten zu verpflegen ſeyn werden.

Wenn die zu transportirenden Pferde zu mehreren Regimentern, Geſtüten oder Remontirungs-Commanden gehören, müſſen dieſe Liſten abgeſondert nach denſelben verfaßt werden. Uebrigens ſind die Transferirungs-Liſten ſehr richtig zu verfaſſen, und auf jeder derſelben iſt in margine anzuſetzen, wer dieſe Liſte verfaßt, und wer ſie collationirt hat, um bey den Schuldtragenden die verdiente Ahndung eintreten zu laſſen.

§. 6281.

Beſichtigung der Pferde nach dieſen Liſten.
Hfth. am 16. Sept. 806. D 3347.

Hierauf muß jeder, der einen Pferde-Transport übernimmt, dieſen nach oben beſagten Liſten, und zwar jedes Pferd nach der Nummer, dem Geſchlechte, der Farbe, dem Zeichen, Alter und Maße, das in dieſer Liſte angemerkt iſt, genau beſichtigen, und ſich dadurch

verſichern, daß die Pferde, welche er übernimmt, wirklich die nähmlichen ſind, welche ſich in der oben gedachten Liſte aufgezeichnet finden.

§. 6282.

Werden Cavallerie-Remonten oder erſt angekaufte Fuhrweſens- oder Packpferde von einem Geſtüte, Remontirungs-Departement oder Depot, oder auf einem ſonſtigen Aſſent- oder Sammelplatze, oder Pferde, die von einem Cavallerie-Regimente zum anderen abgegeben werden, übernommen, ſo muß der Transports-Commandant, und wenn (nach dem §. 6079) noch ein anderer Officier den Transport begleitet, auch dieſer die zu übernehmenden Pferde über ihre Beſchaffenheit bey der Uebernahme genau unterſuchen.

Unterſuchung ihrer Beſchaffenheit.
Hfkh. am 26. Nov. 808. D 2999.

Dieſes hat auch bey den wilden Remonten zu geſchehen, weil jedes derſelben mit aufgelegten Halftern dem Uebernahms-Officiere zur Beurtheilung vorgeſtellt werden muß.

§. 6283.

Glaubt er bey einem Pferde dem Dienſte ſchädliche Gebrechen zu entdecken, oder ein Pferd älter oder kleiner, als es noch der Vorſchrift ſeyn ſollte, ſo hat derſelbe demjenigen Geſtüts- Depertements- oder ſonſtigen Commandanten, der ihm die Pferde zu übergeben hat, darüber die Erinnerung zu machen; findet dieſer ſich davon überzeugt, ſo hat er für das dienſtuntaugliche Pferd ein anderes herzugeben, iſt es aber etwa von Seite des Uebernehmers nur Aengſtlichkeit oder übertriebene Häcklichkeit, und findet der Uebergeber ſich von der Dienſtuntouglichkeit des Pferdes nicht überzeugt, ſo iſt der Uebernehmer ſchuldig, das Pferd anzunehmen, der angebliche Deffect aber iſt mit Vorwiſſen des Uebergebers in der zur Uebernahme beſtimmten Aſſent-Transſerirungs-, oder Reviſions-Liſte anzumerken, wornach der Uebergeber immer für ein ſolches Pferd zu haften hat.

Dabey entdeckte Gebrechen der Pferde.
Hfkh. am 26. Nov. 808. D 2999.

§. 6284.

Die Uebernahms-Officiere dürfen über die Farbe oder das Geſchlecht der zu übernehmenden Pferde, wie zum Beyſpiel der Stuten, wenn hierüber nichts verordnet iſt, keine willkührlichen Einwendungen machen, und nicht einmahl einen Unwillen darüber zeigen, oder abſichtlich bey denſelben mehrere Ausſtellungen hervor ſuchen, wodurch ſie nur dem gemeinen Manne zur Beſtärkung ſeines hier und da gegen dieſes oder jenes Geſchlecht, dieſe oder jene Farbe herrſchenden Vorurtheiles mehr Anlaß geben würden.

Verboth ungegründeter Einwendung gegen Pferde.
Hfkh. am 2. Nov. 804. D 2367.

§. 6285.

Dagegen ſollen aber die Remontirungs-Commanden auch den Officieren keine fehlerhaften Pferde aufdringen.

Fehlerhafte Pferde dürfen den Officieren nicht aufgedrungen werden.
Hfkh. am 18. Nov. 809. D 4780.

§. 6286.

Die Officiere ſämmtlicher Cavallerie-Regimenter haben ſich zur Warnung dienen zu laſſen, daß ſie bey Remonten-Uebernahmen mit der gehörigen Vorſicht und Behuthſamkeit zu Werke gehen, und in keinem Falle die Tauglichkeit der Remonten, wenn ſie vom Gegentheile überzeugt zu ſeyn glauben, beſtätigen ſollen, weil ſonſt bey ſpäter vorkommenden Beſchwerden nur ſie allein darüber der Verantwortung und Strafe unterliegen würden.

Was bey der Uebernahme der Remonten die Cavallerie-Officiere hauptſächlich zu beobachten haben.
Hfkh. am 21. Jul. 810.

§. 6287.

Der Uebernehmer hat weiters zu ſehen, ob alle Pferde mit dem vorgeſchriebenen Brande bezeichnet ſind; ſollte es einem Pferde hieran mangeln, ſo muß daſſelbe vor der Uebernahme mit dieſem Brandzeichen verſehen werden, weil der allgemeine ſtrengſte Verboth beſteht, von einem vorüber gehenden Pferd-Transporte ein Pferd unter was immer für einem Vorwande mit dem kaiſerlichen Brandzeichen zu brennen, und derjenige, der ſolches verlangen ſollte, ſich dem Verdachte einer Austauſchung oder eines ſonſtigen Unterſchleifes ausſetzen würde, auch obiger Verboth mit dem Befehle verbunden iſt, jene, welche ein ſolches Verlangen äußern, anzuhalten, und den Vorfall dem betreffenden General-Commando auf der Stelle anzuzeigen.

Unterſuchung der Brandzeichen.
Hfkh. am 26. Sep. 806. D 3347.

Verboth wegen Vertauſchung der Pferde.
Hfth. am 6. Jun. 781. D 2336.
„ „ 30. May 783. D 1055.
„ „ 31. Jän. 784. D 237.
„ „ 6. Apr. 784. D 1046.
„ „ 6. Jun. 784. D 1981.
„ „ 18. May 785. D 1813.
„ „ 9. Aug. 787. D 2740.

Unterſuchung des Hufbeſchlages.
Hfth. am 1. Feb. 809. D 306.
„ „ 9. Feb. 810. R 776.

§. 6288.

Eben ſo würden ſich die Transports-Commandanten bey der wirklichen Vertauſchung eines Pferdes der ſtrengſten Verantwortung und Strafe ausſetzen.

§. 6289.

Der Transports-Commandant hat ſich ferner zu überzeugen, ob die Pferde nach der für die betreffende Gattung derſelben vorgeſchriebenen Art beſchlagen ſind, und wie dieſer Beſchlag beſchaffen iſt.

Sollte ſolches bey einem Pferde noch mangeln, oder ſchon abgenutzt ſeyn, oder ſonſt einer Verbeſſerung benöthigen, ſo müßte derſelbe noch vor der Uebernahme hergeſtellt, oder dasjenige, was hieran noch fehlt, und von dem Uebernehmer noch zu bewirken wäre, in der Uebernahms-Liſte von dem Uebergeber bemerkt werden.

§. 6290.

Unterſuchung der Requiſiten.
Hfth. am 6. Jun. 781. D 2336.
„ „ 30. May 783. D 1055.
„ „ 31. Jän. 784. D 237.
„ „ 6 Apr. 784. D 1046.
„ „ 6. Jun. 784. D 1981.
„ „ 18. May 785. D 1813.
„ „ 9. Aug. 787. D 2740.

Auf gleiche Weiſe hat der Uebernehmer noch zu ſehen, ob die zur Führung der Pferde nöthigen Requiſiten wirklich vorhanden, und brauchbar ſind, oder was noch ermangelt, worüber der Uebernahms-Liſte ebenfalls die Bemerkung beyzurücken ſeyn wird.

§. 6291.

Auswechſelung obiger Liſten zwiſchen dem Uebergeber und Uebernehmer.
Hfth. am 6. Jun. 781. D 2336.
„ „ 30 May 783. R 1055.
„ „ 31. Jun. 784. D 237.
„ „ 6. Apr. 784. D 1046.
„ „ 6. Jun. 784. D 1981.
„ „ 18. May 785. D 1813.
„ „ 9. Aug. 787. D 2740.

So wie der übernehmende Transports-Commandant (nach dem §. 6280) von dem übergebenden Theile eine Aſſent- oder Transferirungs- oder Reviſions-Liſte zu erhalten hat, worauf die in den vorigen §§. angeführten Umſtände und Bemerkungen enthalten ſeyn müſſen, ſo hat im Gegentheile der Uebernehmer eine gleichlautende, mit den nähmlichen Bemerkungen verſehene Liſte zu unterfertigen, und dem Uebergeber zu behändigen.

§. 6292.

Kriegscommiſſariatiſche Reviſion des Transportes.
Hfth. am 9. Dec. 799. D 3313.

Jeder Pferde-Transport muß, ſo weit es thunlich iſt, bey der Uebernahme kriegscommiſſariatiſch revidirt werden.

Der kriegscommiſſariatiſche Beamte hat dabey darauf zu halten, daß die Uebernahme ordentlich geſchehe, oder dabey alles dasjenige, was oben vorgeſchrieben wurde, genau beobachtet werde.

Er hat ſodann die bey der Uebernahme gebrauchten Aſſent-, Transferirungs- oder Reviſions-Liſten mitzufertigen, und den Inhalt derſelben ſowohl, als die denſelben beygerückten Bemerkungen, zu beſtätigen, auch dem Transports-Commandanten die weiter etwa nach Umſtänden erfoderlichen Anleitungen zu geben.

§. 6293.

Marſch-Route für den Transport.
Hfth. am 6. Jun. 781. D 2336.
„ „ 30. May 783. D 1055.
„ „ 31. Jän. 784. D 237.
„ „ 6. Apr. 784. D 1046.
„ „ 6. Jun. 784. D 1981.
„ „ 18. May 785. D 1813.
„ „ 9. Aug. 787. D 2740.

Nach der Reviſion hat der kriegscommiſſariatiſche Beamte dem Transports-Commandanten eine Marſch-Route auszuſtellen; wenn aber kein kriegscommiſſariatiſcher Beamter zugegen ſeyn ſollte, ſo hat derjenige, der deſſen Stelle im Orte verſieht, widrigen Falls aber das Geſtüts-Remonturungs-Departement oder Depot, oder das Regiment, von dem die Pferde übernommen wueden, ſolches zu ſuppliren.

§. 6294.

Marſch- und Raſttage.
Hfth. am 9. Aug. 787. D 2740.
„ „ 24. Jul. 810. R 1305.

Wenn das General-Commando nicht für die Pferde-Transporte, und beſonders für jene von Remonten, bereits eigene Routen feſt geſetzt hat, ſo ſind die Marſch-Stationen ſo anzutragen, daß die Pferde nicht übertrieben werden, mithin kein Marſch ſich über zwey Meilen, wo dieſes aber wegen der etwa mangelnden Unterkunft nicht thunlich ſeyn ſollte, nicht über drey Meilen erſtrecke.

Die Raſttage ſind, weil die meiſten Krankheiten von den engen, warmen und dunſtigen Stallungen des Landmannes entſtehen, nur dann, wenn die Marſch-Stationen über zwey Meilen von einander entfernt ſind, oder der Marſch überhaupt lange dauert, oder Pferde marode werden, den zweyten oder den dritten Tag regelmäßig einzuhalten. Bey dringenden Märſchen wird in jedem Falle das Eigentliche beſonders angeordnet.

Digitized by Google

§. 6295.

Verboth, von der beſtimmten Marſch-Route abzuweichen.
Hfth. am 6. Nov. 808. D 4780.
„ „ 24. Jun. 812. K 2405.

Kein Transports-Cammandant darf ſich, unter ſchwerer Verantwortung, beygehen laſſen, eigenmächtig die Marſch-Rante und angewieſenrn Statianen mit ſeinem Transporte zu übergehen, und drn Marſch weit ſchneller, als ihm vorgezeichnet war, nach ſeinrm Willen einzurichten, ſondern er muß ſich genau an dieſelbe halten, damit nicht durch farcirte Märſche der unbefugte Aufrnthalt eingebracht wird, außer es würden ſalche Hinderniſſe rintreten, die es nothwrndig machtrn, von der vorgezeichneten Marſch-Route abzuweichen, warüber ſich abrr derſelbe mit legalen Zrugniſſrn auszuweiſen hat.

§. 6296.

Obliegenheiten des Transports-Commandanten.
Hfth. am 18. Nov. 809. D 2165.
„ „ 24. Jun. 812. K 2405.

Der Transports-Commaudant, der den Curs am Thierarzeney-Inſtitute gehört haben, oder ein Pferdekrnnrr, oder mit den Pferd-Transporten vertraut ſeyn ſoll, hat ſtets eine gute Ordnung und Mannszucht unter den Commandirten zu erhalten, auf die geräumige Unterkunft der Pferde, auf gutes grnußbares Futter, auf die gute Führung, ordentliche Fütterung, Tränkung und Wartung der Pferde zu ſehen, allen Beſchädigungen der Commandirten und Pferde möglichſt vorzubeugen, und alle Uebertreibungen der Pferde zu verhindern.

§. 6297.

Verboth, während des Marſches zu fahren.
Hfth. am 6. Jun. 781. D 2336.
„ „ 30. May 783. D 1055.
„ „ 31. Jän. 784. D 237.
„ „ 6. Apr. 784. D 1046.
„ „ 6. Jun. 784. D 1981.
„ „ 18. May 785. D 1818.
„ „ 2. Aug. 787. D 2740.

Es iſt ihm und den ihm beygegebenen Unter-Officieren das Fahren auf dem Marſche unter ſtrengſter Ahndung verbothen, ein jeder derſelben ſall reiten, damit er auf dem Marſche bald aor-bald rückwärts ſryn, und allenthalben nachſrhen könne.

Bey allen Defileen und Brücken muß der Transports-Cammandant halten, nnd den Transport var ſeinen Augen marſchieren laſſen, überhaupt aber ſall derſelbe auf alles ein ſcharfes Auge haben, und auf der Stelle nach Thunlichkeit gleich Rath zu ſchaffen wiſſen.

§. 6298.

Von den Quartier-Machern.
Hfth. am 6. Jun. 781. D 2336.
„ „ 30. May 783. D 1055.
„ „ 31. Jän. 784. D 238.
„ „ 6. Apr. 784. D 1046.
„ „ 6. Jun. 784. D 1981.
„ „ 18. May 785. D 1818.
„ „ 2. Aug. 787. D 2740.
„ „ 27. Jän. 810.

Es iſt eine allgrmein eingeführte Sache, daß die nöthigen Quartirr-Macherin die künftigen Marſch-Stationrn immer einen Tag vorher abzuſenden, und ihnen ein Ausweis über den Stand des Transports und die für denſelbrn erforderlichen Quartiere und Stallungen, oder die für wilde Remanten nöthige Längr und Breite der zu ihrer Einſperrung über Nacht gehörigen Verzäunung, oder ſanſt grſchloſſenen Oerter mitzugrben ſey, damit ſie von der Ortsobrigkeit das Nöthige ſchon Tages vorher anweiſrn aber beſargen laſſrn können. Es müſſen zu dieſem Geſchäfte verläßliche und vertraute Leute gewidmrt, und dieſe belehrt werden, was ſie für Anſtalten wegen der Auswahl der möglichſt guten Unterkunft für die Pfrrde, wegen der rrforderlichen Fourage für dieſelbrn, wrnn ſie ans einem äräriſchrn Magazinr gefaßt wrrden könntrn, wegen drr für die wilden Pferde nöthigen Tränke und wegen der Subſiſtenz der Mannſchaft, einvernähmlich mit der betreffenden Ortsobrigkeit, zu treffrn haben würden.

§. 6299.

Deren Obliegenheiten.
Hfth. am 6. Jun. 781. D 2336.
„ „ 30. May 783. D 1055.
„ „ 31. Jän. 784. D 237.
„ „ 6. Apr. 784. D 1046.
„ „ 6. Jun. 784. D 1981.
„ „ 18. May 785. D 1818.
„ „ 2. Aug. 787. D 2740.

Sie müſſrn die angrwieſenen Stallungen im oaraus genau unterſuchen, ob darin nichts ſich befinde, wadurch das Pferd beſchädiget werden könnte, brſonders ob die Krippe feſt ſey, und nicht etwa durch muthige Pferde lasgeriſſen wrrden, oder ob ſie Löcher hat, durch welche das Futter fallen könnte.

Da im Sommer Scheuern und Remiſſen zur Unterkunft angemeſſrner, als ungeſunde warmr Stallungen ſind, ſo muß in denſelben die nähmliche Unterſuchung oorgenommen, und weiter nachgeſehen werden, ob ſie gegen das Entlaufrn der Pferde hinlänglich geſichert ſind.

Alles diefrs verſteht ſich auch oon den Plätzen, welche zur Einſperrung der Remanten, die getrieben werden, nöthig ſind.

War der Ankunft der Pferde müſſen alle dergleichen Anſtände gehoben werden.

§. 6300.

Specielle Beobachtungen während des Marſches.
Hfth am 6. Jun. 7 . D 2336.

Die anderweitigen ſpeciellen Beobachrungen während des Marſches ſind nach der Gattung der Pferde, welche transportirt werden müſſen, verſchieden, und beſtehen im Folgenden.

Begriff unter handfrommen Remonten.
Hfth. am 10. Feb. 796. D 896.

§. 6301.

Handfromme Remonten ſind jene, welche von den Commandirten in der Hand geführt werden können.

Gewöhnlich erhält einer derſelben drey, im Nothfalle aber auch mehrere zugetheilt; ſie werden mit Seilen in einer gewiſſen Weite hinter einander gebunden, ſo daß immer des vorderen Pferdes Schweif mit der Halfter des hinteren in Verbindung kommt.

Die Anzahl Pferde, welche auf dieſe Art zuſammen verbunden iſt, wird eine Koppel genannt.

Der Ober-Officier und die Unter-Officiere haben darauf zu ſehen, daß die Pferde gut gekoppelt und geführt werden.

Deren Eintheilung in die Koppeln.
Hfth. am 6. Jan. 781. D 2336.
" " 30. May 783. D 1055.
" " 31. Jan. 784. D 237.
" " 6. Apr. 784. D 1046.
" " 6 Jun. 784. D 1981.
" " 10. May 785. D 1813.
" " 2. Aug. 787. D 2740.

§. 6302.

Vor dem Ausmarſche aus der Uebernahms-Station ſind die Koppeln ſo in die Commandirten oder Wartknechte einzutheilen, damit magere und etwas ſchwächer ausſehende Pferde fleißigern Commandirten oder Wartknechten zugetheilet werden.

und in denſelben.
Hfth. am 6. Jun. 781. D 2336.
" " 30. May 783. D 1055.
" " 31. Jän. 784. D 237.
" " 6. Apr. 784. D 1046.
" " 6. Jun. 784. D 1981.
" " 10. May 785. D 1813.
" " 2. Aug. 787. D 2740.

§. 6303.

Müſſen einem Manne mehr als drey Pferde zugetheilet, ſomit die Koppeln größer formirt werden, ſo ſind die darunter befindlichen etwas mager und ſchwächer ausſehenden Pferde jeder Koppel auswärts rechts anzubinden, indem widrigen Falls ein etwas ſchwächeres Pferd von dem weiter links angekoppelten ſtärkeren Pferde hin und her gezogen, mithin auf langen Märſchen mehr abgemattet und entkräftet würde.

Vorſichtem bey jenen Pferden, die gern ausſchlagen.
Hfth. am 6. Jun. 781. D 2336.
" " 30. May 783. D 1055.
" " 31. Jan. 784. D 237.
" " 6. Apr. 784. D 1046.
" " 6. Jun. 784. D 1981.
" " 10. May 785. D 1813.
" " 2. Aug. 787. D 2740.

§. 6304.

Eine gleiche Vorſchrift iſt auch bey jenen Pferden zu gebrauchen, welche gern ausſchlagen, und reißbar ſind.

Solche Pferde ſind am ſicherſten zu letzt in der Koppel gehen zu laſſen, weil dadurch vielen Beſchädigungen der anderen Pferde vorgebeuget, und ſonſt viele Zeit verloren wird, wenn ſich ein Pferd durch das öftere Ausſchlagen in den Schleppſeilen verwickelt.

Dann bey den ſchwächeren und maroden.
Hfth. am 6. Jun. 781. D 2336.
" " 30. May 783. D 1055.
" " 31. Jan. 784. D 237.
" " 6. Apr. 784. D 1046.
" " 6 Jun. 784. D 1981.
" " 10 May 785. D 1813.
" " 2. Aug. 787. D 2740.

§. 6305.

Jene Koppeln, in welchen ſich ſchwächere Remonten befinden, ſind an der Spitze der Colonne zu führen, weil die hinteren Koppeln ohnehin immer in einem ſtärkeren Schritte, und zuweilen bey einem, eine lange Colonne bildenden Transport im Trabe gehen müſſen.

Anhaltung des ganzen Transports im Marſch
Hfth. am 6. Jun. 781. D 2336.
" " 30. May 783. D 1055.
" " 31 Jan. 784. D 237.
" " 6. Apr. 784. D 1046.
" " 6. Jun. 784. D 1981.
" " 10. May 785. D 1813.
" " 2. Aug. 787 D 2740.

§. 6306.

Der Marſch muß in langſamen Schritte geſchehen, und alle zwey Stunden angehalten werden, damit den Pferden Anlaß gegeben werde, ordentlich ſtrahlen zu können, indem deſſen Unterlaſſung mehrere Krankheiten zur Folge haben könnte.

Bey dieſer Gelegenheit kann jeder Mann dasjenige, was bey ſeiner Koppel nöthig iſt, in Ordnung richten.

und einzelner Koppeln.
Hfth. am 6. Jun. 781. D 2336.
" " 30. May 783. D 1055.
" " 31. Jan. 784. D 237.
" " 6. Apr. 784. D 1046.
" " 6. Jun. 784. D 1981.
" " 9. May 785. D 1813.
" " 2. Aug. 787. D 2740.

§. 6307.

Sollte aber auch während des Marſches bey einer Koppel etwas in Ordnung zu richten nöthig werden, ſo muß der betreffende Mann mit ſeiner Koppel, ohne den ganzen Transport im Zuge aufzuhalten, aus der Colonne treten, und, nach geſchehener Berichtigung, ſich an die letzte Koppel der Colonne anſchließen, weil, wenn der ganze Transport einer einzigen Koppel wegen angehalten würde, ſich bey den übrigen Colonnen, beſonders im Sommer, wo die Pferde durch die Fliegen ohnehin unruhiger gemacht werden, bald ein anderer Zufall ergeben könnte.

Eintheilung und Obliegenheiten der Unter-Officiere bey den Koppeln.
Hfth. am 6. Jun. 781. D 2336.
" " 30. May 783. D 1055.
" " 31. Jan. 784. D 237.
" " 6. Apr. 784. D 1046.
" " 6. Jun. 784. D 1981.
" " 10. May 785. D 1813.
" " 2. Aug. 787. D 2740.

§. 6308.

Jedem Unter-Officiere iſt eine beſtimmte Anzahl der Koppeln zur Aufſicht zuzutheilen. Die Unter-Officiere müſſen auf dem Marſche immer neben ihren Koppeln reiten, damit ſie, wenn ſie bey einer ihnen zugetheilten Koppel ein widriger Umſtand ergäbe, ſogleich Hülfe leiſten, und einem Unglücke vorbeugen können.

Bey Defileen oder Brücken müſſen auch die Unter-Officiere ſo lange ſtehen bleiben, bis die ihnen zugetheilten Koppeln paſſiert ſind, oder der nachfolgende Unter-Officier daſelbſt angelangt iſt, welches jeder nachfolgende Unter-Officier zu beobachten hat, bis der ganze Transport vorüber gezogen iſt, weil dadurch vielen Unfällen vorgebeuget werden kann, da der Sturz eines Pferdes jenen der ganzen Koppel nach ſich ziehen könnte.

Abſtand von Pferden im Marſche.
Hfrh. am 6. Jun. 781. D 2336.
„ „ 30. May 783. D 1065.
„ „ 31. Jan. 784. D 237.
„ „ 6. Apr. 784. D 1046.
„ „ 6. Jun. 784. D 1981.
„ „ 18. May 785. D 1813.
„ „ 2. Aug. 787. D 1740.

§. 6309.

Auf dem Marſche, beſonders an heißen Tagen, dann bey Paſſierung hoher und ſteiler Berge, auch auf ſteinigen Wegen iſt Befehl ergehen zu laſſen, daß die Mannſchaft abſitze, und die Pferde zu Fuße führe, damit ſie nicht gedruckt werden.

§. 6310.

Werden während des Marſches mehrere Pferde marode, ſo ſind ſie in eine Koppel zuſammen zu ſtellen, und zu binden, ſonach einem fleißigen Manne zur Aufſicht und Führung anzuvertrauen. Dieſe Koppel hat, wie ſchon oben erwähnt wurde, ebenfalls an der Spitze der Colonne zu marſchieren.

Eigene Koppeln der Pferde, welche marode werden.
Hfrh. am 6. Jun. 781. D 2336.
„ „ 30. May 783. D 1065.
„ „ 31. Jän. 784. D 237.
„ „ 6. Apr. 784. D 1046.
„ „ 6. Jun. 784. D 1981.
„ „ 18. May 785. D 1813.
„ „ 2. Aug. 787. D 1740.

§. 6311.

Werden bey einem Pferde verdächtig ſcheinende Drüſen, Schuppen, oder der ſo genannte Wurm wahr genommen, ſo muß es ſogleich aus der Koppel genommen, von den übrigen abgeſondert geſtellt, und ſo lange allein geführt werden, bis der Krankheitszuſtand gehoben iſt, weil durch ein ſolches Pferd eine ganze Koppel angeſteckt werden könnte.

Abſonderung der Verdächtigen.
Hfrh. am 14. Jun. 810. R 1405.

§. 6312.

Alle bey einem Transporte vorhandenen maroden Pferde müſſen nebſt dem bey demſelben befindlichen Schmide in jene Quartiers-Station zu ſtehen kommen, in welcher ſich der Transports-Commandant befindet.

Zuſammenziehung der Maroden in eine Station.
Hfrh. am 6. Jun. 781. D 2336.
„ „ 30. May 783. D 1065.
„ „ 31. Jan. 784. D 237.
„ „ 6. Apr. 784. D 1046.
„ „ 6. Jun. 784. D 1981.
„ „ 18. May 785. D 1813.
„ „ 2. Aug. 787. D 1740.

Dieſe maroden Pferde ſind auch, mit Ausnahme des im vorigen Paragraphe erwähnten Falles, in einem und dem nähmlichen Stalle unterzubringen, damit der Schmid zu ihrer Pflege mehr Zeit gewinnen, und der Transports-Commandant denſelben leichter nachſehen könne.

Die maroden Pferde ſind an Marſchtagen wenigſtens Ein Mahl, an Raſttagen hingegen nöthigen Falls auch zwey Mahl zu verbinden. Der Transports-Commandant hat darauf zu ſehen, daß der Schmid bey den maroden Pferden ſeine Pflicht genau erfülle.

§. 6313.

Tränkung der Pferde nach der Einrückung.
Hfrh. am 6. Jun. 781. D 2336.
„ „ 30. May 783. D 1065.
„ „ 14. Jun. 810. R 1405.

Bevor die Pferde in die Stallung eingeſtellt werden, müſſen die Baren wohl unterſucht, gereinigt, und die alte Streu entfernet werden.

Die Pferde ſind nicht gleich, ſondern eine halbe Stunde nach der Einrückung, und nachdem ſie ein Paar Hände voll mit Waſſer beſprütztes Heu bekommen haben, mit ſo viel möglich temperirtem Quell- oder Flußwaſſer, jedoch erſt dann, wenn ſie vom Marſche nicht mehr erhitzt ſind, zu tränken, weil es, die Pferde länger ohne trinken ſtehen zu laſſen, ſchädlich ſeyn würde.

§. 6314.

Aufſichten in der Marſch-Station.
Hfrh. am 6. Jun. 781. D 2336.
„ „ 30. May. 783. D 1065.
„ „ 6. Jän. 784. D 237.
„ „ 6. Apr. 784. D 1046.
„ „ 6. Jun. 784. D 1981.
„ „ 18. May 785. D 1813.
„ „ 2. Aug. 787. D 1740.

Der Transports-Commandant hat nicht allein ſelbſt darauf zu wachen, ſondern auch die Unter-Officiere überhaupt zu ihrer Schuldigkeit im Dienſte, und in's Beſondere auch dazu anzuhalten, daß den Pferden ihr gehöriges Futter richtig abgereicht, dieſelben zur rechten Zeit, nähmlich drey Mahl des Tages, getränkt, an den Marſchtagen wenigſtens vom Kothe gereinigt, an den Raſttagen aber zwey Mahl des Tages ſauber gepuzt werden, wie dann auch zur Conſervirung des Schweifes an jedem Raſttage die Schweifſtricke aufgelöſet werden müſſen.

§. 6315.

Beſichtigung der Hufe.
Hfrh. am 6. Jun. 781. D 2336.
„ „ 30. May 783. D 1065.
„ „ 31. Jan. 784. D 237.
„ „ 6. Apr. 784. D 1046.
„ „ 6. Jun. 784. D 1981.
„ „ 18. May 785. D 1813.
„ „ 2. Aug. 787. D 1740.

Jeder Mann iſt dazu anzuhalten, daß er den Hufbeſchlag ſeiner Pferde täglich beſichtige, und den etwa entdeckenden Mangel an Nägeln ſogleich melde, damit ſie durch den beym Transporte befindlichen Schmid, oder in deſſen Ermangelung durch einen Ortsſchmid ſogleich eingeſchlagen werden können.

Digitized by Google

An Raſttagen aber muß der Mann dem Hufbeſchlage genauer nachſehen, und ſogleich anzeigen, ob und welche Pferde friſch beſchlagen zu werden benöthigen.

Auf dieſe Art wird dem Erkrummen der Pferde und dem Verluſte an Hufeiſen vorgebeuget.

§. 6316.

Trieb der wilden Remonten.
Hfth. am 10. Dec. 808. D 3131.

Die wilden Remonten werden von Station zu Station bis an ihre Beſtimmung getrieben, welches von einer ſehr geringen Anzahl der Commandirten beſorgt werden kann, die zwar beritten ſeyn müſſen, jedoch mit ſchlechteren Pferden verſehen werden können, nie aber einige von den Remonten reiten dürfen.

Dieſe Commandirten müſſen mit wilden Remonten und dem Treiben derſelben umzugehen wiſſen.

§. 6317.

Zahl und Eintheilung der zur Aufſicht dabey nöthigen Mannſchaft.
Hfth. am 6. Jun. 781. D 2836.
„ „ 30. May 783. D 2055.
„ „ 31. Jan. 784. D 237.
„ „ 6. Apr. 784. D 2046.
„ „ 6. Jun. 784. D 1981.
„ „ 18. May 785. D 1813.
„ „ 2. Aug. 787. D 2740.

Bey einem Transporte von 100 bis 200 Pferden iſt es genug, wenn 2 Mann voraus als Avantgarde, und 5 Mann zur jeden Seite des Transportes in einer angemeſſenen Entfernung reiten, ſodann 1 Corporal und 1 Gemeiner den Transport ſchließen.

Dieſe Eintheilung der Commandirten iſt auf jedem Marſche zu beobachten, denn die zur Avantgarde angetragenen 2 Mann müſſen den Transports-Commandanten vor der Anlangung bey einer Brücke, einem Defilee, Graben oder Moraſte zeitlich benachrichtigen, um die Pferde bey dem Eintreffen an einem dieſer Gegenſtände nicht ſtutzen zu machen, ſie auch nicht auf einen Klumpen zuſammen zu treiben, ſondern in gehöriger Ausdehnung paſſieren zu laſſen, wozu die zur Seite des Transportes in einer gewiſſen Entfernung reitenden Gemeinen durch gemächliche Zurückhaltung der ſie betreffenden Abtheilung ohne Geſchrey oder ſchnelles Herumreiten das Beſte beytragen müſſen.

Der mit einem Gemeinen den Transport ſchließende Corporal aber muß darauf ſehen, daß der Transport nicht gedruckt, das iſt: von vorwärts nicht ſtärker angetrieben und in die Breite gezwungen werde.

§. 6318.

Welche Wege mit dieſen Trieben verkunden ſind.
Hfth. am 6. Jun. 781. D 2836.
„ „ 30. May 783. D 2055.
„ „ 31. Jän. 784. D 237.
„ „ 6. Apr. 784. D 2046.
„ „ 6. Jun. 784. D 1981.
„ „ 18. May 785. D 1813.
„ „ 2. Aug. 787. D 2740.

Der Transport iſt, ſo viel möglich, ſeitwärts der Straßen über abgeräumte Felder und Weiden zu führen, beſonders hat er die Chauſſeen zur Verhüthung der Verpöllungen und aller Hinderniſſe durch die Fahrenden auf denſelben auf das möglichſte zu vermeiden.

Eben ſo ſind auch die auf der Route zu paſſierenden Städte, ſo viel es nur immer thunlich iſt, zu umgehen, wenn auch ein Umweg von einer ganzen Meile gemacht werden müßte, weil dadurch den Verſcheuhungen der Pferde und anderen Unfällen vorgebeuget wird.

§. 6319.

Art des Marſches und deſſen Anhaltung.
Hfth. am 6. Jun. 781. D 2836.
„ „ 30. May 783. D 2055.
„ „ 31. Jan. 784. D 237.
„ „ 6. Apr. 784. D 2046.
„ „ 6. Jun. 784. D 1981.
„ „ 18. May 785. D 1813.
„ „ 2. Aug. 787. D 2740.

Der Marſch muß langſam, ſo wie jedes Pferd für ſich zu ſchleichen gewohnt iſt, vor ſich gehen, damit der Transport gleichſam weidend auf ſeine Station gelange. Unter Weges muß dort, wo ſich ein guter Platz zum Weiden findet, ein wenig angehalten werden, damit die Pferde auch ſtrahlen können.

§. 6320.

Vorſichten auf dem Marſche.
Hfth. am 10. May 799. D 3042.

Bey einfallender großer Hitze müſſen die Triebe mit Tagesanbruch in Marſch geſetzt, und vor dem Anfange der Hitze im Schatten zur Ruhe gebracht werden; der Marſch iſt jedoch immer erſt, nachdem die Pferde ihr Futter genoſſen haben, und wohl getränkt worden ſind, antreten zu machen.

§. 6321.

Tränkung der Pferde unter Weges.
Hfth. am 6. Jun. 781. D 2836.
„ „ 30. May 783. D 2055.
„ „ 31. Jan. 784. D 237.
„ „ 6. Apr. 784. D 2046.
„ „ 6. Jun. 784. D 1981.
„ „ 18. May 785. D 1813.
„ „ 2. Aug. 787. D 2740.

Wenn der Transport unter Weges zu tränken wäre, ſo muß es an einem bequemen Orte unter der Vorſicht geſchehen, daß die Pferde nicht in einem Klumpen zur Tränke geführt werden, theils um das Waſſer nicht zu trüben, theils zu bemerken, ob alle, oder welche Pferde nicht geſoffen haben, indem beſonders wilde und ſcheue Pferde der Tränke nicht alle gleich zugehen, ſondern mit Gelaſſenheit und Abwartung der Zeit unter anderen dahin zu bringen ſind.

Digitized by Google

Sollte die Tränke allzu gedrängt ſeyn, ſo wäre der Transport eher abzutheilen, und theilweiſe zu tränken, welches bey Teichen oder ſonſtigen ſtehenden Wäſſern mehr, als bey den Flüſſen oder Bächen in Acht zu nehmen iſt, wo ſich das trübe Waſſer ſogleich wieder verzieht.

Bey der Tränke iſt wohl darauf zu ſehen, daß kein Pferd entlaufe.

§. 6322.

Einſperrung der Pferde in den Stationen.

Hdth. am 6. Jun. 781. D 2336.
„ „ 30. May 783. D 1056.
„ „ 31. Jän. 784. D 237.
„ „ 6. Apr. 784. D 1046.
„ „ 6. Jun. 784. D 1981.
„ „ 18. May 785. D 1813.
„ „ 2. Aug. 787. D 2740.

Damit die Pferde nach dem Eintreffen in einer Marſch-Station nicht entweichen, und dabey dem Landmanne keinen Schaden an ſeinen Feldfrüchten zufügen können, ſind ſie dort auf geſchloſſenen Plätzen zu führen.

Dort, wo eigene dazu beſtimmte Zwinger oder Verzäunungen ſchon vorhanden ſind, müſſen die Transporte dahin gebracht werden; wo aber keine derſelben noch beſtehen, müſſen dazu hinlänglich verzäunte Plätze auf freyem Felde ausgewählt und von den Ortsobrigkeiten angewieſen werden.

Sie müſſen von den Häuſern entfernet, trocken, wo möglich ganz oder zum Theile ſchattig, nahe an einem Waſſer, jedoch der Ueberſchwemmung nicht ausgeſetzt ſeyn.

In Höfe, die mit Mauern umgeben ſind, ſind die Transporte nur in äußerſter Noth einzuſperren.

§. 6323.

Wann und wie ſie zu geſchehen hat.

Hdth. am 6. Jun. 781. D 2336.
„ „ 30. May 783. D 1056.
„ „ 31. Jän. 784. D 237.
„ „ 6. Apr. 784. D 1046.
„ „ 6. Jun. 784. D 1981.
„ „ 18. May 785. D 1813.
„ „ 2. Aug. 787. D 2740.

So lange die Witterung und Jahreszeit, oder die ſonſtigen Umſtände es zulaſſen, und Gelegenheit zu einer Weide vorhanden iſt, hat der Commandant des Transportes denſelben auf der Station nicht ſogleich in die Verzäunung einrücken, ſondern unweit derſelben im Freyen zu laſſen, und nur Abends, nachdem die Pferde vorher gut getränkt worden ſind, einzuſperren. Ehe aber dieſe Einſperrung geſchieht, muß in der Verzäunung das Futter für die Pferde ſchon dergeſtalt vorbereitet ſeyn, daß ſie beym Eintreiben nicht viel davon oertreten, ſondern jedes Pferd das ausgemeſſene Heu-Quantum möglich vollkommen genießen möge.

§. 6324.

Von den dabey zu haltenden Nachtwachen.

Hdth. am 6. Jun. 781. D 2336.
„ „ 30. May 783. D 1056.
„ „ 31. Jän. 784. D 237.
„ „ 6. Apr. 784. D 1046.
„ „ 6. Jun. 784. D 1981.
„ „ 18. May 785. D 1813.
„ „ 2. Aug. 787. D 2740.

In der Nacht ſind die nöthigen Wachen auszuſtellen, und wenn die Commandirten dazu nicht hinreichen ſollten, ſind Leute vom Lande gegen Bezahlung aufzunehmen.

Die Unter-Officiere und der Transports-Commandant haben die Wachſamkeit derſelben öfters zu prüfen, und bey den Pferden nachzuſehen, auch täglich in der Frühe die Triebe abzuzählen.

§. 6325.

Behandlung der wilden Pferde.

Hdth. am 6. Jun. 781. D 2336.
„ „ 30. May 783. D 1056.
„ „ 31. Jän. 784. D 237.
„ „ 6. Apr. 784. D 1046.
„ „ 6. Jun. 784. D 1981.
„ „ 18. May 785. D 1813.
„ „ 2. Aug. 787. D 2740.

Der Transports-Commandant hat in allen Fällen Gelaſſenheit und Geduld zu gebrauchen, und hierzu ſeine Commandirten unabläßlich zu verhalten, das viele Schnalzen mit der Peitſche, alles Geſchrey und Herumtummeln der Dienſtpferde der Commandirten nicht zu geſtatten, weil eine ſolche Behandlung die ohnehin ſcheuen Pferde nur noch wilder, dagegen die Gelaſſenheit dieſelben zahmer, vertraulicher und folgſamer macht.

§. 6326.

Vermeidung alles Auffangens der Pferde.

Hdth. am 6. Jun. 781. D 2336.
„ „ 30. May 783. D 1056.
„ „ 31. Jän. 784. D 237.
„ „ 6. Apr. 784. D 1046.
„ „ 6. Jun. 784. D 1981.
„ „ 18. May 785. D 1813.
„ „ 2. Aug. 787. D 2740.

Es iſt daher auch alles Umhertreiben der Remonten ſelbſt zu vermeiden, und nicht gleich jedes krumm gehende oder einen Fuß ſchonende Pferd auffangen zu laſſen, indem derley Verletzungen von einem Schlage auf einer Flechſe durch das Gehen ſich öfters ſelbſt oerziehen, und durch voreiliges Auffangen das krumme Pferd noch ärger werden kann, die geſunden aber vergeblich mit abgemattet werden.

Sobald aber das Pferd im Hufe ſeinen Schmerz durch immerwährendes Stehen auf den Zehen äußert, ſo iſt es ein Zeichen, daß das Pferd ſich etwas eingetreten hat; in dieſem Falle muß es aufgefangen und unterſucht werden.

Ueberhaupt aber iſt das Auffangen der Pferde während des Marſches möglichſt zu unterlaſſen, und beſonders in Höfen, welche mit Mauern umgeben ſind, ſolches nicht ohne die äußerſte Noth zu bewirken, weil dort ſtarke, bisweilen auch tödtliche Quetſchungen, Schläge, Tritte und andere Verwundungen zu befahren ſind.

§. 6327.

Von den Beſchädigungen der Feldfrüchte.
Hfth. am 6. Jun. 781. D 1336.
„ „ 30. May 783. D 1056.
„ „ 31. Jan. 784. D 137.
„ „ 6. Apr. 784. D 1046.
„ „ 6. Jun. 784. D 1981.
„ „ 18. May 785. D 1813.
„ „ 2. Aug. 787. D 2740.

Der Transports-Commandant hat endlich auch allen Schaden an den Feldfrüchten und Gründen der Unterthanen und Herrſchaften zu verhindern, und weil ſie meiſtens nur durch Vernachläſſigung der gehörigen Aufſicht entſtehen können, in dieſem Falle die Entſchädigung aus Eigenem zu leiſten.

Wenn jedoch durch beſondere Umſtände, wobey dem Transports-Commandanten und der ihm zugetheilten Mannſchaft nichts zur Laſt gelegt werden kann, eine Beſchädigung erfolgt ſeyn ſollte, ſo hat der Transports-Commandant, weil er dieſelbe doch an der Stelle erfahren muß, hierüber eine gemeinſchaftliche Unterſuchung mit der Ortsobrigkeit unverzüglich, und wo möglich noch vor ſeinem Abmarſche vorzunehmen, und das darüber aufgenommene Protocoll mitzufertigen, worin die Umſtände, aus welchen eine Beſchädigung nothwendig erfolgen mußte, die Gründe, warum dem Commando nichts dabey zur Laſt fällt, und der zugefügte Schaden beſtimmt auseinander geſetzt werden müſſen, weil ſonſt in der Folge der Schaden nicht mehr genau erhoben, und größer, als er wirklich war, angegeben werden könnte.

§. 6328.

Wie die Beſchäler zu führen ſind.
Hfth. am 31. Jan. 784. D 137.

Jeder Beſchäler muß von einem Commandirten einzeln an der Hand geführt werden, dieſer aber muß mit einen Wallachen und mit keiner Stute beritten, auch mit den nöthigen Requiſiten, als: Decke, Kapzaum, Wiſchzaum und ſo weiter, verſehen ſeyn.

§. 6329.

Marſch und Raſttage mit denſelben.
Hfth. am 14. Jun. 810. N 2406.

Der gewöhnliche Marſch der Beſchäler ſoll des Tages auf zwey, höchſtens drey Meilen ſich erſtrecken, und alle drey Tage, und auch beym Eintreten eines naßkalten ungeſtümen Wetters, wenn ſich eine angemeſſene Unterkunft vorfindet, Raſttag gehalten werden.

Verhalten während des Marſches.

Auf dem Marſche ſind die Beſchäler in hinlänglicher Entfernung von einander zu halten, damit ein Beſchäler den anderen nicht ſchlagen und verunglücken kann. Eben ſo ſind alle Stuten von ihnen zu entfernen.

§. 6330.

In den Nacht-Stallungen;
Hfth. am 6. Jun. 781. D 1336.
„ „ 30. May 783. D 1056.
„ „ 31. Jan. 784. D 137.
„ „ 6. Apr. 784. D 1046.
„ „ 6. Jun. 784. D 1981.
„ „ 18. May 785. D 1813.
„ „ 2. Aug. 787. D 2740.

In der Nacht-Station müſſen die beſten aus den vorfindigen Stallungen für die Beſchäler ausgewählt, zuerſt die Baren mit Stroh ſauber ausgeputzt und genau unterſucht werden, ob ſie nicht abgeriſſen oder löcherig ſind, welche gleich hergeſtellt werden müßten. Ueberhaupt muß alles, was die ohnehin muthigen Beſchäler beſchädigen könnte, beſeitiget, und deßwegen alle mögliche Vorſicht getroffen werden.

§. 6331.

Beym Eintritte in den Stall,
Hfth. am 6. Jun. 781. D 1336.
„ „ 30. May 783. D 1056.
„ „ 31. Jan. 784. D 137.
„ „ 6. Apr. 784. D 1046.
„ „ 6. Jun. 784. D 1981.
„ „ 18. May 785. D 1813.
„ „ 2. Aug. 787. D 2740.

Beym Eintritte in den Stall müſſen zwiſchen die Beſchäler gleich die Streichbäume gelegt und wohl befeſtigt werden, damit kein Beſchäler den anderen ſchlagen und Schaden zufügen kann.

Jenen Beſchälern, welche gern in den Baren ſpringen, müſſen an den vorderen Füßen die gewöhnlichen Spanuriemen angelegt werden.

§. 6332.

und nach der Einſtellung in denſelben.
Hfth. am 6. Jun. 781. D 1336.
„ „ 30. May 783. D 1056.
„ „ 31. Jan. 784. D 137.
„ „ 6. Apr. 784. D 1046.
„ „ 6. Jun. 784. D 1981.
„ „ 18. May 785. D 1813.
„ „ 2. Aug. 787. D 2740.

Nach der Einſtellung in dem Stalle muß jedem Beſchäler zuerſt das Maul mit reinem Waſſer erfriſcht, und nicht gleich, ſondern erſt eine halbe Stunde darauf Futter und Trank abgereicht werden.

Im Sommer müſſen die Beſchäler drey Mahl und im Winter zwey Mahl mit friſchem, reinem Waſſer getränkt werden. Dieſes iſt im Winter Abends in den Stall zu bringen, und Morgens, wenn man die Beſchäler tränken will, mit einem Stück Holz oder mit der Hand umzurühren, damit es die Rahheit verliere.

Auch iſt täglich vor dem Ausmarſche von der Station jedem Hengſte von dem geſtandenen Waſſer der Schlauch zu waſchen, welches jeder Hengſt vom Geſtüte gewöhnt, daher mit keiner Gefahr verbunden iſt.

§. 6333.

Die Transportirung der Mutterſtuten geſchieht auf die nähmliche Art, wie jene der handfrommen Remonten; es ſind ſich daher alle in Anſehung derſelben vorgeſchriebenen Beobachtungen auch bey den Transporten von Mutterſtuten gegenwärtig zu halten.

Wie geſchieht die Transportirung der Mutterſtuten.
Hrth. am 6. Jun. 781. D 2336.
» » 30. May 783. D 1055.
» » 31. Jan. 784. D 237.
» » 6. Apr. 784. D 1046.
» » 6. Jun. 784. D 1981.
» » 18. May 785. D 1813.
» » 2. Aug. 787. D 1740.

§. 6334.

Die Follen werden in einer Herde getrieben, welches am leichteſten vor ſich geht, wenn eine alte Mutterſtute allenfalls mit einer Glocke an dem Halſe voraus gehet, nur müſſen bey den dritthalbjährigen die Geſchlechter ſeparirt werden.

Die voraus gehende Stute muß ruhig, und an den hinteren Füßen nicht beſchlagen ſeyn.

und wie jene der Follen.
Hrth. am 18. May 785. D 1813.

§. 6335.

Zum Triebe von 10 bis 30 Follen ſind zwey Mann genug, wovon der eine vorwärts und der andere rückwärts reitet. Zu 40 Follen ſind drey, zu 50 Follen vier Mann und ſo weiter verhältnißmäßig erforderlich.

Zahl des Aufſichts-Perſonals bey den Follen.
Hrth. am 6. Jun. 781. D 2336.
» » 30. May 783. D 1055.
» » 31. Jan. 784. D 237.
» » 6. Apr. 784. D 1046.
» » 6. Jun. 784. D 1981.
» » 18. May 785. D 1813.
» » 2. Aug. 787. D 1740.

§. 6336.

Die Follen können täglich zwey Meilen marſchiren. Einjährige Follen müſſen nach jedem Marſchtage immer einen Tag raſten, zweyjährige aber können zwey Tage hinter einander marſchiren, und am dritten Tage raſten.

Die Follen ſind auf dem Marſche nicht zu übertreiben, ſondern langſam gehen zu laſſen, wobey auf dasjenige, was in den §. 6318 und 6319 bey den Trieben wilder Remonten vorgeſchrieben wurde, in Rückſicht zu nehmen iſt.

Marſch und Raſttage für dieſelben.
Hrth. am 6. Jun. 781. D 2336.
» » 30. May 783. D 1055.
» » 31. Jan. 784. D 237.
» » 6. Apr. 784. D 1046.
» » 6. Jun. 784. D 1981.
» » 18. May 785. D 1813.
» » 2. Aug. 787. D 1740.

§. 6337.

Bey ſchöner Witterung ſind die Follen auf dem Marſche in Scheunen unterzubringen, bey kalter oder naſſer Witterung hingegen in Ställen einzuſtellen, welche allezeit temperirt gehalten werden müſſen. Andere Pferde dürfen in dieſen Stallungen nicht zugleich gelaſſen werden.

Unterbringung in den Stationen.
Hrth. am 6. Jun. 781. D 2336.
» » 30. May 783. D 1055.
» » 31. Jan. 784. D 237.
» » 6. Apr. 784. D 1046.
» » 6. Jun. 784. D 1981.
» » 18. May 785. D 1813.
» » 2. Aug. 787. D 1740.

§. 6338.

Sie ſind am fließenden Waſſer oder in einem ſauberen Troge mit reinem Brunnenwaſſer zu tränken, wenn ſie vom Laufen auf dem Wege ſchon abgekühlt ſind.

Tränkung derſelben.
Hrth. am 6. Jun. 781. D 2336.
» » 30. May 783. D 1055.
» » 31. Jan. 784. D 237.
» » 6. Apr. 784. D 1046.
» » 6. Jun. 784. D 1981.
» » 18. May 785. D 1813.
» » 2. Aug. 787. D 1740.

§. 6339.

Die zweyjährigen Follen und darüber ſind an den vorderen Füßen mit Halbeiſen, die jüngeren aber gar nicht zu beſchlagen; ſollte ſich jedoch bey einem Follen der Huf verkürzen oder ſchmäler werden, ſo hat der beym Transporte commandirte Schmid das Follen ohne die mindeſte Abnehmung des Hufes mit vier ſchwachen Eiſen ohne Stollen mit kleinen Nägeln zu beſchlagen.

Aus der Urſache, weil die Follen größten Theils gar nicht oder nur halb beſchlagen ſind, müſſen auf dem Marſche für dieſelben die beſten Wege gewählt werden, wobey auch dasjenige zu beobachten iſt, was deßwegen in Anſehung der wilden Remonten, welche ebenfalls getrieben werden, im §. 6318 geſagt wurde.

Hufbeſchlag der Follen auf dem Marſche.
Hrth. am 6. Jun. 781. D 2336.
» » 30. May 783. D 1055.
» » 31. Jan. 781. D 237.
» » 6. Apr. 784. D 1046.
» » 6. Jun. 784. D 1981.
» » 18. May 785. D 1813.
» » 2. Aug. 787. D 1740.

§. 6340.

Die erkauften Zug- und Packpferde werden auf dem Transporte meiſtens an der Hand geführt, manches Mahl aber auch, beſonders letztere, wenn ſie aus wilden Geſtüten kommen, auf dem Marſche getrieben, wo ſich ſodann mit denſelben nach den für die handfrommen und bezugsweiſe wilden Remonten oben enthaltenen Vorſchriften zu benehmen iſt.

Transportirungs-Art für Zug- und Packpferde
Hrth. am 6. Jun. 781. D 2336.
» » 30. May 783. D 1055.
» » 31. Jan. 781. D 237.
» » 6. Apr. 784. D 1046.
» » 6. Jun. 784. D 1981.
» » 18. May 785. D 1813.
» » 2. Aug. 787. D 1740.

§. 6341.

Außerdem kommen noch verſchiedene Transporte von Dienſtpferden, das iſt: ſolchen, die bereits gedient haben, vor; wenn ſie nähmlich entweder von einem Cavallerie-Regimente zum anderen, oder von da zum Fuhr- und Packweſen überſetzt, oder in ein Geſtüt abgegeben, oder irgend wohin zum Verkaufe gebracht werden, und ſo fort.

Für Transporte von Dienſtpferden.
Hrth. am 6. Jun. 781. D 2336.
» » 30. May 783. D 1055.
» » 31. Jan. 784. D 237.
» » 6. Apr. 784. D 1046.
» » 6. Jun. 784. D 1981.
» » 18. May 785. D 1813.
» » 2. Aug. 787. D 1740.

Alle Dienſtpferde werden, wie es bey den handfrommen Remonten geſchieht, an der Hand geführt, und ſind daher während des Marſches, ſo wie es oben wegen ſolcher Remonten vorgeſchrieben wurde, zu behandeln.

§. 6342.

Zuwachs an Mannſchaft und Pferden während des Transportes.
Hfth. am 6. Jun. 781. D 2336.
„ „ 30. May 783. D 1055.
„ „ 31. Jan. 784. D 287.
„ „ 6. Apr. 784. D 1046.
„ „ 6. Jun. 784. D 1981.
„ „ 18. May 785. D 1813.
„ „ 2. Aug. 787. D 2740.

Wenn während des Marſches mehrere Leute oder Pferde dem Transporte angehängt werden wollen, und ſich ſolches auf eine beſondere höhere Anordnung oder auf die Lage der Umſtände und Verhältniſſe gründet, hat der Transports-Commandant dieſelben unweigerlich zu übernehmen, ſich dabey noch der vorn enthaltenen Vorſchrift zu benehmen, und über ſolche Leute und Pferde von dem Uebergeber ordentlich verfaßte Reviſions-Liſten zu verlangen, ohne dieſelben aber weder Mannſchaft, noch Pferde zu übernehmen.

§. 6343.

Was mit erkrankter Mannſchaft und mit kranken Pferden zu geſchehen hat.
Hfth. am 6. Jun. 781. D 2336.
„ „ 30. May 783. D 1055.
„ „ 31. Jan. 784. D 287.
„ „ 6. Apr. 784. D 1046.
„ „ 6. Jun. 784. D 1981.
„ „ 18. May 785. D 1813.
„ „ 2. Aug. 787. D 2740.

Erkranket jemand vom Commando dergeſtalt, daß er den Marſch nicht weiter mit fortmachen kann, ſo muß derſelbe gleich in das nächſte Militär-Spital, oder, wenn es zu weit entfernt wäre, der Ortsobrigkeit gegen eine von ihr auszuſtellende Beſcheinigung übergeben, und dieſer die gute Pflege und Heilung des Mannes beſtens empfohlen werden.

Werden Pferde unter Weges von anderen geſchlagen, oder ſonſt wegen einer Krankheit zum Marſchiren untauglich, ſo ſind ſie, wenn es vom Transports-Commandanten, nach vorherigem Einvernehmen mit dem Schmide, nothwendig befunden werden ſollte, ebenfalls an das nächſte Militär, oder, wenn dieſes zu weit entlegen wäre, an die nächſte Ortsobrigkeit zur Cur und Pflege gegen eine von ihr einzuhohlende Beſcheinigung abzugeben, worin das Regiment, die Nummer und die ganze Beſchreibung des Pferdes aus der beyhabenden Aſſent-, Transferirungs- oder Reviſions-Liſte, nebſt der Urſache, warum das Pferd zurück gelaſſen wurde, enthalten, und der Tag, bis zu welchem das Pferd verpflegt war, angeführt ſeyn muß.

Da ſolche dem Civil übergebene Pferde ſelten gut verſorgt werden, ſo muß die Zurücklaſſung und Abgabe eines Pferdes an die Ortsobrigkeit nur dann, wenn ſie unumgänglich nöthig iſt, und das Pferd ſonſt auf dem weiteren Marſche kränker werden müßte, erfolgen, ſolches aber vom Transports-Commandanten ſogleich dem Landes-General-Commando gemeldet werden, um wegen dieſes Pferdes die weitere Vorſehung treffen zu können.

§. 6344.

Abgang durch Sterbfälle.
Hfth. am 6. Jun. 781. D 2336.
„ „ 30. May 783. D 1056.
„ „ 6. Jän. 784. D 287.
„ „ 6. Apr. 784. D 1046.
„ „ 6. Jun. 784. D 1981.
„ „ 18. May 785. D 1813.
„ „ 2. Aug. 787. D 2740.

Sollte ein Mann vom Commando unter Weges ſterben, ſo iſt über denſelben vom Pfarrer ein Todtenſchein einzuhohlen.

Wenn Pferde unter Weges ſo verunglücken, daß ſie auf der Stelle getödtet werden müſſen, oder ſonſt umſtehen, ſo muß ſich darüber mit obrigkeitlichen Zeugniſſen ausgewieſen werden, worin jedes Pferd auf die nähmliche Art, wie es im vorigen Paragraphe vorgeſchrieben wurde, beſchrieben, das Unglück oder die Krankheit des Pferdes, worau es umſtand, nebſt dem Tage, an dem es geſchah, bemerkt ſeyn muß.

Den todten Pferden ſind die Eiſen abzunehmen, die Haut derſelben iſt gleich auf der Stelle für das Aerarium zu verkaufen, und das dafür gelöſſete Geld, nach Abſchlag der Koſten für den Waſenmeiſter, in der Rechnung in Empfang zu ſtellen.

§. 6345.

Durch Deſertion oder Entlaufen.
Hfth. am 6. Jun. 781. D 2336.
„ „ 30. May 783. D 1055.
„ „ 31. Jan. 784. D 287.
„ „ 6. Apr. 784. D 1046.
„ „ 6. Jun. 784. D 1981.
„ „ 18. May 785. D 1813.
„ „ 2. Aug. 787. D 2740.

Sollte ein Mann entweichen, ſo iſt der Umſtand, mit der Bemerkung des Tages, und wie er verpflegt geweſen, dann was er an Montur und Rüſtung mitgenommen hat, zu beſchreiben, und dieſe Beſchreibung auch noch von zwey Unter-Officieren und Gemeinen mitzufertigen.

Gegen das Entlaufen der Pferde iſt, beſonders bey jenen, welche getrieben werden, alle mögliche Vorſicht anzuwenden; ſollte aber ein Pferd entlaufen, oder ſonſt verloren gehen, ſo iſt demſelben ſogleich nachzuſetzen, kurz, es iſt zu trachten, das entlaufene oder ſonſt verloren gegangene Pferd auf allen thunlichen Wegen zurück zu erhalten; daher muß den politiſchen Behörden und Ortsobrigkeiten an der Stelle Nachricht davon gegeben, und deren Mitwirkung aufgefordert werden, um des Pferdes wieder habhaft zu werden.

§. 6346.

Für entlaufene und vom Civile wieder eingebrachte Pferde der Regimenter, Beſchäl- und Remontirungs- oder Geſtuts-Commanden beſteht das Einbringungs-Douceur in zwey Gulden für jedes Stück, welcher Betrag bey den Regimentern aus dem Regiments-Unkoſten-Fonde zu verausgaben iſt.

Pferde-Einbringungs-Douceur.
Hfh. am 27. März 811. H 1319.
» » 10. Jun. 811. H 1321.

Wenn ein Pferd aber, ungeachtet allee angewendeten Bemühung, nicht mehr zurück zu erlangen ſeyn ſollte, ſo muß über dasſelbe eine Beſchreibung, derjenigen ähnlich, welche in den obigen zwey Paragraphen (6343 und 6344) vorgezeichnet wurde, ausgeſtellt, und nicht allein von zwey Unter-Officieren und Gemeinen mitgefertiget, ſondern auch von der betreffenden Ortsobrigkeit beſtätiget werden, daß zu deſſen Ausfindigmachung alles Mögliche angewendet worden, jedoch ohne Erfolg geweſen ſey, die Obrigkeit ſich aber verbinde, auch nach dem Abmarſche des Transportes die Nachforſchungen fortzuſetzen, und den Erfolg ſeiner Zeit nachzutragen.

Der Transports-Commandant hat hiervon auch dem Landes-General-Commando, unter Beylegung der Beſchreibung dieſes Pferdes, alſogleich die Anzeige zu erſtatten, damit ſolches zur Ausfindigmachung des Pferdes mitwirken könne.

§. 6347.

Wenn ſich die Commandirten unter Weges durch verſchiedene Umſtände ſo vermindern ſollten, daß ſie die zu transportirenden Pferde nicht mehr gehörig zu führen und zu warten im Stande wären, ſo kann der Transports-Commandant die unumgänglich nöthige Anzahl von Wartknechten aufnehmen; er muß aber hierzu ſolche Leute, welche mit den Pferden gut umzugehen wiſſen, ſonſt vertraut und keiner Untugend ergeben ſind, wählen, und ſich darüber vorher mit der Obrigkeit des Ortes einvernehmen.

Erſatz des Abganges an Commandirten durch Wartknechte.
Hfh. am 6. Jun. 781. D 2336.
» » 30. May 783. D 1055.
» » 31. Jan. 784. D 237.
» » 6. Apr. 784. D 1046.
» » 6. Jun. 784. D 1981.
» » 18. May 785. D 1813.
» » 2. Aug. 787. D 2740.

Dieſen Wartknechten iſt der im Einverſtändniſſe mit der Ortsobrigkeit auszumittelnde Tagelohn abzureichen, und wenn ſie beym Transporte nicht mehr nöthig ſind, ſo ſind ſie in das betreffende Ort, woher ſie mitgenommen wurden, mit einer Reiſezehrung zurück zu ſchicken, die auf die Tage des Rückmarſches in ihre Heimath in der Hälfte des Lohnes beſteht, den ſie während der Transportirung erhielten; ſie haben jedoch täglich drey Meilen zurück zu legen.

Lohn für Wartknechte auf dem Rückwege.
Hfh. am 25. Jul. 809 D 572.
» » 31. May 814. H 1009.

Wenn Gränzer zur Remonten-Wartung commandirt werden, ſo erhalten ſie auf die Zeit ihree dießfallſigen Verwendung die Cavallerie-Löhnung nebſt einer Brot-Portion.

§. 6348.

Wenn ein Transport beſonderer Hinderniſſe wegen einige Tage Halt machen müßte, ſo ſind die Pferde inzwiſchen nicht allein gut zu warten, ſondern auch täglich Ein Mahl auf eine angemeſſene Strecke in Bewegung zu ſetzen.

Aufenthalt während des Transportes.
Hfh. am 6. Jun. 781. D 2336.
» » 30. May 783. D 1055.
» » 31. Jan. 784. D 237.
» » 6. Apr. 784. D 1046.
» » 6. Jun. 784. D 1981.
» » 18. May 785. D 1813.
» » 2. Aug. 787. D 2740.

§. 6349.

Die tägliche Natural-Gebühr der handfrommen und wilden Remonten, der Beſchäler, Mutterſtuten, Follen, Zucht-, Pack- und ſonſtigen Dienſtpferde iſt aus dem zwölften und dreyzehnten Hauptſtücke (von dem Verpflegsweſen) zu entnehmen.

Natural-Gebühr der Remonten.
Hfh. am 6. Jun. 781. D 2336.
» » 30. May 783. D 1055.
» » 31. Jan. 784. D 237.
» » 6. Apr. 784. D 1046.
» » 6. Jun. 784. D 1981.
» » 18. May 785. D 1813.
» » 2. Aug. 787. D 2740.

§. 6350.

Die Faſſung dieſer Natural-Gebühr für den Transport hat aus den unter Weges befindlichen Verpflegs-Magazinen, oder, wo dieſe nicht vorhanden ſind, von der Ortsobrigkeit, welchee ſodann die Abgabe derſelben im marktgängigen Preiſe vergütet wird, gegen Quittung des Transports-Commandanten zu geſchehen.

Wo die Naturalien zu faſſen ſind.
Hfh. am 6. Jun. 781. D 2336.
» » 30. May 783. D 1055.
» » 31. Jan. 784. D 237.
» » 6. Apr. 784. D 1046.
» » 6. Jun. 784. D 1981.
» » 18. May 785. D 1813.
» » 2. Aug. 787. D 2740.

Wenn aus einem Verpflegs-Magazine die Natural-Gebühr auf mehrere Tage gefaßt und mitgeführt werden ſollte, ſo wird ſolches dem Transports-Commandanten jedes Mahl bekannt gemacht werden; ſonſt hat ſolches auf obige Art von Station zu Station zu geſchehen.

Für die Pferde, welche auf dem Marſche durch Ungarn zur Armee ziehen, iſt die Natural-Verpflegung vom Lande zu leiſten.

Quittungen darüber.
A
Hlth. am 6. Jan. 781. D 1336.
„ „ 30. May 783. H 1055.
„ „ 31. Jän. 784. D 137.
„ „ 6. Apr. 784. D 1046.
„ „ 6. Jun. 784. D 1981.
„ „ 18. May 785. D 1013.
„ „ 9. Aug. 787. D 1740.

Anweiſung derſelben.
Hlth. am 6. Jun. 781. D 1336.
„ „ 30. May 783. D 1055.
„ „ 31. Jan. 784. H 137.
„ „ 6. Apr. 784. H 1046.
„ „ 6. Jun. 784. D 1981.
„ „ 18. May 785. D 1013.
„ „ 9. Aug. 787. D 1740.

Natural-Journal.
B
Hlth. am 6. Jun. 781. D 1336.
„ „ 30. May 783. D 1055.
„ „ 31. Jan. 784. H 137.
„ „ 6. Apr. 784. D 1046.
„ „ 6. Jun. 784. D 1981.
„ „ 18. May 785. D 1013.
„ „ 9. Aug. 787. D 1740.

Streu für die Pferde.
Hlth. am 6. Jun. 781. D 1336.
„ „ 30. May 783. D 1055.
„ „ 31. Jan. 784. D 137.
„ „ 6. Apr. 784. D 1046.
„ „ 6. Jun. 784. D 1981.
„ „ 18. May 785. D 1013.
„ „ 9. Aug. 787. D 1740.

Ankauf der Naturalien.
Hlth. am 6. Jun. 781. D 1336.
„ „ 30. May 783. D 1055.
„ „ 31. Jan. 784. H 137.
„ „ 6. Apr. 784. H 1046.
„ „ 6. Jun. 784. D 1981.
„ „ 18. May 785. D 1013.
„ „ 9. Aug. 787. D 1740.

Naturalien-Verkauf.
Hlth. am 6. Jun. 781. D 1336.
„ „ 30. May 783. D 1055.
„ „ 31. Jan. 784. D 137.
„ „ 6. Apr. 784. H 1046.
„ „ 6. Jun. 784. D 1981.
„ „ 18. May 785. D 1013.
„ „ 9. Aug. 787. D 1740.

Geldverlag.
Hlth. am 6. Jun. 781. D 1336.
„ „ 30. May 783. D 1055.
„ „ 31. Jan. 784. D 137.
„ „ 6. Apr. 784. D 1046.
„ „ 6. Jun. 784. D 1981.
„ „ 18. May 785. D 1013.
„ „ 9. Aug. 787. D 1740.

§. 6351.

Die Quittungen über die zu faſſenden Naturalien ſind nach dem Formulare A auszuſtellen. Jede Natural-Quittung muß die Zeit, auf welche, und das Regiment oder Corps, auf deſſen Rechnung gefaßt wird, dann den Nahmen, Character und das Regiment des Ausſtellers vollſtändig und deutlich enthalten.

Die Quittungen ſind nach den Regimentern, Bataillonen, Corps, Geſtüten und ſonſtigen Beanſchen, zu welchen die Pferde und die dabey commandirte Mannſchaft gehören, abgeſondert zu verfaſſen.

§. 6352.

Dort, wo unter Wegen in einer Station ein Kriegs-Commiſſariat befindlich iſt, hat dieſes die Quittungen zu caſſiren, in den übrigen Stationen aber hat ſich der Transports-Commandant über die quittirte Natural-Gebühr mit ſeiner Maeſch-Route, worin das tägliche Natural-Erforderniß angeſetzt ſeyn muß, auszuweiſen.

§. 6353.

Ueber die Natural-Faſſungen iſt ein Journal nach dem Formulare B zu unterhalten.

Es muß bey jeder Faſſung producirt, und dieſelbe darein eingetragen werden. Ohne dieſes darf keine neue Faſſung angewieſen werden. Dort, wo die Quittung nicht kriegscommiſſariatiſch caſſirt werden kann, hat der Verpflegsbeamte, oder die Obrigkeit, bey der die Faſſung geſchieht, das Journal in der dazu beſtimmten letzten Rubrik zu unterfertigen.

Ueber jede geſchehene Faſſung muß derjenige, welcher ſolche erhält, ſtatt der erhaltenen Quittung einen Gegenſchein ausſtellen.

§. 6354.

Das Streuſtroh, welches für jedes Pferd täglich in drey Pfunden zu beſtehen hat, muß derjenige, in deſſen Hauſe und bezugsweiſe Stallung die Pferde einquartiert ſind, nebſt dem erforderlichen Lichte und den nöthigen Stall-Requiſiten für die Zeit, wo die Pferde dort ſtehen, abgeben, wogegen ihm der Düngee zu ſeiner Diſpoſition bleibt.

§. 6355.

Wenn Umſtände eintreten ſollten, daß weder aus einem Verpflegs-Magazine, noch ſonſt vom Lande die Faſſung der gebührenden Naturalien geſchehen könnte, müſſen dieſelben gegen baares Geld vom Transports-Commandanten erkauft, und das hierauf ausgelegte Geld mit einer von der Ortsobrigkeit caſſirten Quittung bewährt werden.

§. 6356.

Bey der ſchärfſten Strafe dürfen keine Naturalien verkauft oder auf eine ſonſtige Art hintan gegeben, ſondern dieſelben müſſen richtig verfüttert werden.

§. 6357.

Jeder Transports-Commandant hat zur Beſtreitung der auf dem Marſche vorkommenden Geldauslagen von dem Regimente, Geſtüte oder Remontirungs-Departement, wozu derſelbe gehört, oder wenn er von dieſem zu weit entfernt wäre, auf Rechnung desſelben mittelſt kriegscommiſſariatiſcher Anweiſung aus der nächſten Kriegs-Caſſa einen mit der Zeit des Transportes und mit den während desſelben vorkommenden Auslagen in Verhältniß ſtehenden Geldverlag, gegen ſeine Quittung, auf Verrechnung zu erhalten.

Sollte derſelbe auf dem Marſche wegen unvorhergeſehener mehrerer Auslagen nicht hinreichen, ſo hat der Transports-Commandant beym nächſten Kriegs-Commiſſariate oder Regimente, nach vorheriger Ausweiſung über die Verwendung des erſteren Verlages, einen weiteren verhältnißmäßigen Verlag anzuſuchen, und auf Rechnung ſeines Regimentes, und ſo fort, zu quittiren.

Jeder einem Transports-Commandanten bey dem Anfange oder im Laufe des Marſches erfolgte Verlag muß von dem Kriegs-Commiſſariate, oder, wo keines vorhanden iſt, von demjenigen, der ihm ſolchen erfolgt, in der Marſch-Route oder Reviſions-Liſte deutlich und verläßlich angemerkt werden.

§. 6358.

Die auf dem Transporte vorkommenden Auslagen ſind meiſtens:

Verſchiedene Auslagen.
Hfld. am 6. Jun. 781. D 1336.
„ „ 80. May 783. D 1065.
„ „ 31. Jän. 784. D 137.
„ „ 6. Apr. 784 D 1046.
„ „ 6. Jun. 784. D 1081.
„ „ 18. May 785. D 1013.
„ „ 2. Aug. 787. D 1740.

a) Die gewöhnliche Gage und Löhnung, dann der allenfalls zeitweiſe bewilligte Theuerungsbeytrag des geſammten Commando's. In was ſolche beſtehen, wird ohnehin jedem Transports-Commandanten bekannt ſeyn, oder ihm aus den Reviſions-Liſten, welche er erhält, etſichtlich gemacht, worin die Gebühr einer jeden Charge deutlich angeſetzt ſeyn muß.

Auf Brot-Aequivalent.

b) Das Brot-Aequivalent für die commandirte Mannſchaft. Dieſe hat auf dem Marſche ſtatt des Brotes in natura ein Aequivalent zu erhalten, welches nach den Ländern verſchieden bemeſſen iſt, und jährlich für alle Länder allgemein bekannt gemacht wird; es muß daher in den Reviſions-Liſten oder Marſch-Routen bemerkt werden, in was das Brot-Aequivalent in jedem Lande, welches der Transport zu paſſieren haben wird, beſtehe.

An Zulagen der Remonten-Transporter.

c) Was bey Remonten-Transporten für eine Zulage gebührt, dieſes enthält das zwölfte Hauptſtück umſtändlich.

An Schlafkreuzern.

d) Der Schlafkreuzer muß überall dort für die Mannſchaft vom Wachtmeiſter abwärts bezahlt, und mit Quittungen der Ortsobrigkeiten ausgewieſen werden, wo nicht die Quittirung desſelben eingeführt iſt.

Auf Vorſpann.

e) Da die Commandirten mit Dienſtpferden beritten ſind, und der den Transport commandirende Officier ſein eigenes Pferd reitet, ſo kann bey einem Pferde-Transporte nur dann eine Vorſpann nöthig werden, wenn etwa ein Vorrath an Requiſiten, Eiſen oder ſonſt mitgeführt werden müßte, wozu allerdings ein halber Vorſpannswagen hinreichend iſt, auf dem ſodann auch die Leute, welche auf dem Marſche etwa marode werden, fortgebracht werden können, ohne für ſie eine beſondere Vorſpann nöthig zu haben.

Die dem Transporte auf dieſe Art erforderliche Vorſpann muß in der Marſch-Route ordentlich angewieſen ſeyn, weil ſonſt die Aufrechnung des dafür ausgelegten Betrages nicht Statt finden würde.

Sollte in der Marſch-Route keine Vorſpann angewieſen ſeyn, unter Weges aber eine unumgänglich nothwendig werden, ſo muß darüber ein Zeugniß der betreffenden Ortsobrigkeit beygebracht, und in demſelben die Urſache, warum eine Vorſpann nöthig geworden iſt, beſtätiget werden.

Auf Hufbeſchlag.

f) Der bey dem Pferde-Transporte commandirte Schmid hat den Hufbeſchlag zu beſorgen. Wenn aber kein Schmid oder kein des Beſchlagens kundiger Mann ſich beym Transporte befinden ſollte, ſo muß hierzu der im nächſten Orte befindliche Civil-Schmid gebraucht werden. Kein Pferd darf ohne Vorwiſſen des Transports-Commandanten beſchlagen werden; dieſer hat darüber zu entſcheiden, und eine ordentliche Vormerkung zu unterhalten, worin der Tag, das Regiment, die Nummer und die Farbe des Pferdes, das zu beſchlagen war, und die Art, wie ſolches zu geſchehen hatte, aufgezeichnet werden muß.

Dann iſt von ihm nachzuſehen, ob die anbefohlene Arbeit geſchah, und ſolches der Vormerkung beyzurücken.

Wenn dann die Schmiede mit ihren Conten die Bezahlung verlangen, ſo müſſen dieſe Conten der Vormerkung entgegen gehalten, geprüft, und, wenn ſie richtig befunden wurden, erſt bezahlt werden. Die Conten müſſen ebenfalls den Tag, an welchem das Regiment, die Nummer und die Farbe des Pferdes, welches beſchlagen wurde, dann die Art, wie ſolches geſchah, ausweiſen.

Auf Medicin.

g) Die kranken Pferde ſind in Betreff der Medicin auf die nähmliche Art, wie es bey dem Hufbeſchlage geſagt wurde, von dem beym Transporte befindlichen Schmide oder nächſten Civil-Schmide auf Anordnung des Transports-Commandanten zu behandeln.

Bey ſchnellen Uebeln iſt ſich folgender Maßen zu helfen:

Die öfteren Fälle, wo einem Pferde etwas zuſtoßt, ohne die Gelegenheit zu haben, einen Arzt beyziehen zu können, die Erfahrung, daß oft Verblutungen aus Mangel eines ſchlrunigen Verbandes die nachheelge Heilung des Pferdes, welches mit dem Blutverluſte auch die nöthigen Kräfte verloren hat, erſchwerten oder verhinderten, und daß nicht ſelten die Gleichgültigkeit und Ungewißheit bey den anfänglichen Krankheitsäußerungen des Pferdes die verſpätete Hülfe vergebens und die Herſtellung unmöglich gemacht haben, muß einen jeden Cavalleriſten, und vorzüglich den Officier, von ſelbſt auf die Nothwendigkeit führen, ſich in dieſem Fache ſo viel Kenntniß zu erwerben, als nöthig iſt, um bey plötzlichen Zufällen augenblickliche Hülfe leiſten zu können, größeren Uebeln bis zur Ankunft eines Arztes vorzubeugen, kleinere in Ermangelung eines Thierarztes durch Anwendung ſolcher einfachen Mittel, die man überall leicht bekommen kann, zu heben oder doch wenigſtens zu lindern.

Ohne ſich in das weitläufige Gebieth der Krankheitslehre einzulaſſen, werden hier nur einige Fälle bemerkt, die ſich am öfteſten zu ereignen pflegen. Das Mehrere wird ſich jeder lerndegierige Officier durch eigenes Beſtreben zu verſchaffen und ſeinen Untergebenen beyzubringen bedacht ſeyn.

Wenn ein Pferd verwundet iſt, es ſey geſchoſſen, geſtochen oder gehauen worden, ſo muß man zuerſt die Wunde mit friſchem Waſſer reinigen, und wenn fremde Körper, zum Beyſpiel Haare, Papier von der Patrone, oder Stücke von der Rüſtung eingedrungen ſind, ſolche, ſo weit es leicht geſchehen kann (denn zum Nachſpüren einer Wunde gehört eine geübte Hand) heraus ſchaffen.

Das Nachgraben der Kugel iſt eine Operation des Arztes, und nicht allemahl nothwendig. Iſt eine ſtarke Verblutung zu beſorgen, ſo muß ſie ſorgfältigſt verhindert, und folglich das Blut ungeſäumt geſtillt werden. Ein jeder Cavalleriſt ſoll zu dem Ende mit einem kleinen Vorrathe von kurz geſchnittenem Werke oder mit gezupften Fäden verſehen ſeyn.

Aus dieſen bilde er ſich bey großen Verblutungen ein der Wunde anpaſſendes Werk- oder Fadenküſſen, befeuchte es mit Terpenthin-Geiſt oder mit ſtarkem Branntweine, lege es in die Wunde, und verbinde ſolche, oder nähe die Haut mit Nadel und Faden darüber zuſammen, ſo wird er dem Pferde, wenn ſeine Rettung möglich iſt, auf der Stelle das Leben erhalten, und auf mehrere Meilen zu einem Thierarzte fortbringen können.

Geringere Wunden, wo keine großen Gefäße verletzt worden ſind, erzeugen auch keine ſtarken Verblutungen. Man kann das Blut mit gebrannten und zu Pulver geſtoßenen Schuhſohlen, mit Zunder oder mit einem Abſude von klein gehackter Eichen-, Fichten- oder Weidenrinde, oder auch durch öfteres Begießen mit kaltem Waſſer ſtillen.

Wenn eine Wunde eitert, ſo muß ſie täglich mit friſchem Waſſer gereiniget werden, ohne das gute Eiter abzuwaſchen.

Dieſe Reinhaltung und das öftere Auflegen von friſchem Werke, um die Wunde gegen die Eindrücke der Luft zu ſchützen, iſt, wenn die Naturkräfte des Thieres gut ſind, oft allein hinreichend, die Wunde zu heilen. Außerdem kann man die völlige Heilung durch den öfteren Umſchlag des Bleyeſſiges, und, wenn man dieſen nicht an der Hand hätte, mit bloßem Salzwaſſer bewirken.

Der Satteldruck iſt eine Quetſchung der unter dem Sattel liegenden Theile. Am Widerriſte iſt eine ſolche Verletzung immer hartnäckiger.

Wo der Druck nicht tief eingedrungen iſt, wird er oft ganz gehoben, wenn man die geſchwollenen Theile, ſo lange das Pferd noch warm unter dem Sattel iſt, mit Branntwein und Seife reibt, und den Sattel bis zur gänzlichen Abkühlung darauf läßt.

Sollte es keinen Erfolg haben, ſo lege man einen ausgeſtochenen Raſen, nachdem man ihn mit Waſſer befeuchtet und mit Salz beſtreuet hat, auf, und wenn auch dieſes Mittel nicht hinreichen ſollte, beſonders wo die Geſchwulſt groß, hart, heiß und ſehr ſchmerz-

haft iſt, ſo nehme man Thon oder gemeine Erde, mache davon mit Eſſig oder Salzwaſſer einen Anſtrich, und wiederhohle ſolchen immer friſch, ſo oft der vorige trocken geworden iſt. Weinlagen, ein Abſud von Salbey, von Eichen-, Fichten oder Weidenrinde, unter den beſagten Anſtrich gemiſcht, befördert ungemein die Zertheilung der Geſchwulſt.

Wenn ſich durch dieſe Mittel die Geſchwulſt nicht zertheilen läßt, ſondern an irgend einer Stelle dem Drucke des Fingers nachgibt, und etwas weich iſt, ſo iſt es ein Zeichen, daß der Satteldruck mit einer Unterlaufung oder Ergießung eines Blutwaſſers oder Blutes aus den gequetſchten Gefäßen verbunden iſt. In einem ſolchen Falle darf man nicht die Eiterung abwarten, oder durch erweichende Umſchläge zu bewirken ſuchen, weil ſonſt das ergoſſene Waſſer jauchig und ſcharf wird, und nicht nur die Geſchwulſt ſo ſpeckig macht, daß ſie ſich nicht zertheilen läßt, ſondern auch in die Tiefe bis auf die Bänder und Knochen ſich durchfrißt, und Fiſtelgänge verurſacht, vielmehr muß man alſogleich die weiche Stelle aufſchneiden, und die enthaltene Jauche mittelſt eines Schwammes und warmen Waſſers wegzuſchaffen ſuchen. Hiernach wird eine fleißige Bähung der Geſchwulſt mit recht warmen Heublumen, oder noch beſſer mit Salbey-Abſud, die Härte derſelben leicht und ganz ohne Eiterung zertheilen. Wären ſolche Fiſtelgänge ſchon gegenwärtig und nach außen zu offen, und wäre die ganze Geſchwulſt hart und ſchwammig, ſo iſt nicht nöthig, etwas auf- oder wegzuſchneiden, ſondern es ſind nur die Gänge ſehr fleißig, auch ſechs bis zehn Mahl täglich, mit recht warmem Salbey-Abſude auszuſpritzen, und ſo bis auf den Grund zu reinigen, wodurch nicht nur die Gänge ſich zertheilen, ſondern auch alles Schwammige von ſelbſt vergeht.

Strahlgeſchwüre oder Strahlfäule, wenn der Strahl am breiten Theile ſich ſpaltet, und Feuchtigkeiten von ſich gibt, oder eitert, entſtehen meiſtens von der unreinen ſcharfen Näſſe des Standes. Tinte, Bleyeſſig, eine Auflöſung von zwey Loth Vitriol in einem Seitel Waſſer, gebrannter Alaun, der Abſud von Eichenrinden, womit Werk befeuchtet und feſt eingelegt wird, das öftere Waſchen des Strahles und die Reinhaltung des Standes ſind die ſicherſten Mittel gegen die Strahlfäule.

Feſſel- und Kronengeſchwüre, Raſpen, die in der Kniekehle, und Mauken, die in der Biegung des Feſſels ihren Sitz haben, werden auf die nähmliche Weiſe behandelt, und wenn man nichts Anderes an der Hand hat, ſo nehme man das Pulver einer Patrone, klein gerieben, mit etwas Fett zur Salbe gemacht. Viel ſchneller kann man jedoch die Raſpen und Mauken trocken machen, und mit folgendem einfachen Mittel heilen. Man ſiede nähmlich grob zerſtoßene Eichenrinde eine ganze Stunde lang; das Waſſer wird dann mit eben ſo viel gutem Weineſſige und einer Handvoll Kochſalz vermiſcht, und wenn es kalt geworden iſt, damit fleißig die Mauke oder Raſpe befeuchtet und gereiniget. Wenn man aber Bleyeſſig haben und anwenden kann, ſo iſt er zu dieſem Ende allen anderen Mitteln vorzuziehen.

Bey der Heilung eines vom Tritte entſtandenen Kronengeſchwüres darf man nicht verabſäumen, den in dieſem Falle von der Fleiſchkrone getrennten Horntheil durch die geübte Hand eines Schmides wegſchneiden zu laſſen, weil ſonſt dieſer harte Körper bey jedem Tritte das Geſchwür quetſchen, reißen, und die Entzündung von Tag zu Tag vermehren würde. Dieſe Vorſicht iſt oft allein hinlänglich, ein Kronengeſchwür zur Heilung und Vernarbung zu bringen.

Verrenkungen der Fußgelenke entſtehen vorzüglich durch plötzliches Ausglitſchen der Pferde während einer angeſtrengten Bewegung. Die Gelenkbänder werden ſchmerzhaft, und machen das Pferd auf längere Zeit lahm und unbrauchbar. Gewöhnlich trifft dieſer Fall das eine oder das andere Feſſelgelenk, und iſt dadurch leicht zu erkennen, daß das Pferd nicht nur lahm geht, ſondern auch mit dieſem Gelenke nicht gehörig durchtritt. Die Behandlung richtet ſich nach der Beſchaffenheit des Uebels. Iſt nähmlich das Gelenk zugleich angeſchwollen und warm, ſo muß man vor Allem kühlende, zertheilende Umſchläge, von kaltem Waſſer, Eſſig und Salz zuſammen gemengt, fleißig brauchen, bis die übermäßige Hitze des Ortes nachgelaſſen hat. Sodann iſt der Ort mit Terpenthin-Oehl einzureiben, oder aber mit Leanntwein, worin etwas Seife aufgelöſet wird, öfter zu waſchen.

Die letzten zwey Mittel werden bey ſolchen Verrenkungen, die mit keiner hitzigen Anſchwellung verbunden ſind, gleich Anfangs angewendet. Ein ſo geheiltes Pferd muß hernach eine lange Zeit mit vieler Vorſicht geführt oder geritten werden, damit durch keinen falſchen Tritt eine neue Veranlaſſung zur Erneuerung dieſes Uebels gegeben werde.

Wenn das Pferd vernagelt iſt, ſo ſchonet und hebet es den Fuß, hinket oft, und hat Hitze im Hufe. Man klopft mit einem Hammer auf jeden Nagelkopf, oder nehme das Eiſen ab, und klopfe auf alle Stellen des bloßen Hufes; dort, wo es zuckt, iſt der Schmerz. Nicht ſelten kommt gleich, wie der Nagel heraus iſt, auch Blut oder Eiter hervor.

Wo noch keine Vereiterung iſt, gieße man Terpeuthin oder warme Alae-Tinctur, oder Tinte, oder, wo alles dieſes nicht zu bekommen iſt, zerlaſſenes Fett laulich hinein, und wiederhahle es einige Mahle. Zeiget ſich daſelbſt ein Stumpfen oder Splitter, ſo löſe man ihn mit einem Meſſer las, und ziehe ihn mit einer Zange heraus. Wo ſchon Eiter iſt, muß durch eine angemeſſene Oeffnung in der Hornſohle bis zur Wunde der Abfluß bewirkt, die Oeffnung mit Salzwaſſer ausgewaſchen, und ein mit Branntwein befeuchtetes Werk eingeſteckt, und verbunden, oder das Eiſen aufgelegt, jedoch in das Loch kein Nagel eingeſchlagen werden.

Stallbeulen ſind Geſchwülſte an den Ellbogen, die gewöhnlich von dem Drucke der Hufeiſen und ihrer Stollen während der unbequemen zwangvollen Lage eines Pferdes entſtehen, wenn es im Stalle zu kurz angebunden iſt, den Kopf aufrecht halten muß, ſich nicht gehörig legen, die Vorderfüße nicht von ſich ſtrecken kann, ſondern vielmehr dieſelben unter der Bruſt halten, und auf den harten Hufen und ihren Eiſen aufliegen muß.

Gleich Anfangs ſind die Stallbeulen leicht zu zertheilen, wenn ſie mit einer Salbe, die aus Fett und zu Pulver geſtoßenen ſpaniſchen Fliegen, ohne allen anderen Zuſatz, bereitet wird, gut eingerieben, und darauf, im Falle ſie weich wären, mit einem kleinen Schnitte ſo geöffnet werden, daß die enthaltene Flüſſigkeit ausrinnen kann. Sollte eine ſolche Einreibung nicht hinlänglich ſeyn, was ſich jedoch erſt in beyläufig ſechs Tagen zeiget, ſo muß ſie nach ſechs Tagen wiederhohlt werden.

Iſt die Stollbeule veraltet, ohne alle Wärme, ſehr hart und unſchmerzhaft anzufühlen, ſo kann man ſie dennoch ohne alle Operation durch bloße ſchärfere Einreibungen zum Zertheilen bringen. Zu dieſem Ende wird ſtatt des oben erwähnten Fettes Lorberöhl genommen, und mit einer größeren Menge des ſpaniſchen Fliegenpulvers vermengt. Die Einreibung damit muß ſo ſtark geſchehen, daß die Stallbeule in einer Zeit von zwey Stunden ſehr warm werde, viel zu ſchwitzen und trapfennaß zu werden anfange. Dieſes Schwitzen iſt ein Zeichen, daß ſich die Stollbeule binnen vierzehn Tagen zertheilen werde.

Im Falle binnen ſechs Tagen die Größe derſelben noch nicht merklich abgenommen haben ſollte, wird die Einreibung nach ein Mahl wiederhahlt, und das Weitere der Zeit überlaſſen. Gewöhnlich vergeht ſie in zwey bis drey Wochen ganz, ſtatt daß ſie durch Operationen oft mehrere Monathe dauert, und nicht ſelten bald neuerdings wieder entſteht.

Beym Ausſchlage oder bey der Krätze muß das Pferd mit Lauge, vorzüglich mit jener von abgekochtem Rauchtabak, gewaſchen, und wa dieſes nicht zureicht, Früh und Abends jedes Mahl ein halbes Loth Schwefelblumen und etwas Salz unter den Hafer gemiſcht, und das kranke Pferd von den anderen Pferden abgeſondert werden.

Eine Geſchwulſt am Schlauche entſteht meiſtens von nachläſſiger Wartung, muß oft mit friſchem Waſſer gewaſchen, im Sommer aber das Pferd in den Fluß geführt und einige Minuten daſelbſt gelaſſen, übrigens mit Bleyweißſalbe oder mit einem anderen ungeſalzenem Fette fleißig geſchmiert werden.

Wäre die Geſchwulſt groß und ſchmerzhaft, ſo muß man den Anſtrich anwenden, welcher bereits beym Sattelbrucke angeführt warden iſt.

Eine Bauch- oder Gurtgeſchwulſt, wenn das Pferd zu lange unter einer zu feſt geſchnürten Gurte ſtand, muß wahl mit Branntwein und Seife eingerieben, und überhaupt wie der Sattelbruck behandelt werden.

Bey Augenkrankheiten vermeide man alles Fett, und bediene ſich des friſchen, oder, wo man es bekommen kann, des nachſtehenden ſehr guten Augenwaſſers:

Brunnenwaſſer	½ Maß,
Bleyeſſig	2 Quentchen,
Campher-Geiſt	½ Loth.

Man mache das Waſſer warm, bevor man den Bleyeſſig damit miſcht. Es iſt auch ein vortreffliches Wundwaſſer, und lindert den Schmerz bey eiternden Geſchwüren.

In Koliken, wo das Pferd den Hafer verſagt, nicht miſten oder ſtrahlen kann, nach den Flanken ſieht, ſich mit den vorderen Füßen kratzen will, oder auf die Knie fällt, die hinteren Füße weit und dergeſtalt unter den Bauch vorwärts ſetzt, als wenn es den Schmerz unterdrücken wollte, ſehr ſchwer athmet, ſich wälzet, auf den Rücken leget, und ein ſtarker Schweiß hervor bricht, da muß man ſogleich zu Hülfe eilen. Die Salze, innerlich gebraucht, zeichnen ſich hierbey vorzüglich aus. Man nehme eine ſtarke Hand voll Kochſalz und zwey Loth Entian-Pulver, oder Wermuthabſud, oder etwas Mehl, und mache es zum Eingufſe, oder noch leichter, zu einer Latwerge, die man dem Pferde mittelſt eines einfachen Holzſpatens auf die einem jeden Cavalleriſten bekannte Weiſe innerlich beybringt, und damit alle zwey Stunden bis zur Beſſerung fortfährt. Höchſtens fünf bis ſechs ſolcher Latwergen reichen hin, das Uebel zu heben.

Hat man Gelegenheit, dem Pferde einige Klyſtiere beyzubringen, ſo wird der Kolik um ſo ſicherer geholfen. Man nehme hierzu Chamomillen, Erbiſch, Pappeln, Leinſamen und Weitzenkleye, oder lauwarmes Waſſer, etwas Seife, und vier Loth Kochſalz. Wo das Klyſtier unthunlich iſt, trachte man, ſtatt desſelben, Seife mit Salz und etwas Mehl in der Größe einer wälſchen Nuß dem Darm-Canale beyzubringen. Zum Tranke gebe man dem Pferde laulichen Mehl- oder Kleyentrank mit etwas Salz, doch jedes Mahl friſch angemacht, weil er bald ſauer wird, wenn er eine Zeit lang geſtanden iſt.

Nebſt den beſagten Mitteln binde und reibe man auch Knoblauch an das Gebiß, und führe das Pferd mit aufgelegter Decke, wenn es die Witterung zuläßt, beſtändig im Schritte herum, auch reibe man ihm die Bauchgegenden öfters mit Stroh, damit die Gedärme in eine größere Bewegung kommen.

Bey Pferden, welche öfters an Koliken leiden, oder mit Würmern behaftet ſind, gebe man zu Zeiten, und beſonders, wenn das Pferd anfängt Zeichen eines Rückfalles zu äußern, eine kleine Hand voll Rauchtabak unter das Futter.

Wenn das Pferd nicht ſtrahlen kann, ſo iſt auch meiſtens ein Anfall von Kolik die Urſache; doch führe man das Pferd ſogleich in einen Schofſtall, über Schaf- oder anderen ſcharfen Miſt, reibe es mit Stroh am Bauche, und wenn ſich das Pferd öfters zum Harnen anſtellt, und doch nicht ſtrahlen kann, ſo begieße man es ein paar Mahl in der Nierengegend mit kaltem Waſſer, und führe es in eine friſche volle Streu.

Wo dieſes Alles nicht hilft, muß das Pferd ein Klyſtier von lauwarmem Waſſer, etwas Seife und ein Loth Kochſalz bekommen.

Bey innerlichen Krankheiten, wo das Pferd das Futter verſagt, oder ſeine gewöhnliche Eßluſt verliert, traurig ausſieht, den Kopf hänget, die Augen matt oder zu glänzend, die Ohren kalt oder zu heiß ſind, die Haut trocken oder ſpröde iſt, oder ungewöhnlich ſchwitzet, die Flanken geſchwinder beweget, huſtet, nicht ordentlich miſtet, oder ſtrahlet, das Maul ſehr trocken, der Miſt klein geballt, und wenig, der Harn ſehr dünn, braun und durchſichtig iſt, das Pferd ſich gar niederlegt, äußert dasſelbe, daß es krank iſt; es muß mit doppelter Aufmerkſamkeit beobachtet, der Zuſtand ſogleich angezeigt, der Thierarzt beygezogen, und, wo derſelbe nicht zu bekommen wäre, dem Thiere alle mögliche Erleichterung verſchafft werden. Man ſchütze es gegen alle Erkühlung, lege ihm die Decke auf, bereite ihm eine gute Streu, gebe ihm wenig oder gar keinen Hafer, und gar kein friſches Waſſer, deſto mehr laulichen Kleyen- oder Mehltrank, mit Salpeter oder Salz vermiſcht,

und etwas gutes Heu. Man muß dem Pferde, ſobald es ſeyn kann, ein Klyſtier von Seife, warmem Waſſer und zwey Loth Kochſalz beyzubringen trachten, und damit ſo lange fortfahren, ſo lange ſich der Miſt hart, trocken und klein zeiget, und wenn keine zu ſtarke Entzündung vorhanden iſt, ſo kann ſich bey dieſer einfachen Behandlung und Lebensordnung das Thier bald wieder erhohlen; ſollte aber die Entzündung heftig ſeyn und anhalten, ſo muß man ſich wenigſtens um einen Dorfſchmid umſehen, der dem Pferde zur Ader läßt, und auf der Bruſt Eiterbänder zieht.

Wenn das Pferd das Futter verſagt, und bloß ein zeitlicher Ekel zum Grunde liegt, ſo gebe man weniger Hafer, laſſe das Pferd eine angemeſſene Bewegung machen, und waſche ihm das Maul mit Salzwaſſer aus.

Bey verdächtigen, anſteckenden inneren Krankheiten muß man alle mögliche Vorſicht gebrauchen, daß ein ſolches Pferd gleich abgeſondert werde, um nicht andere anzuſtecken.

Der Verdacht äußert ſich bey genauer Unterſuchung hauptſächlich in den Naſenöffnungen und dem Kehlgange.

Iſt eine Drüſe zwiſchen den Ganaſchen hart, in der Größe einer wälſchen Nuß, und auf einer Seite feſt ſitzend; iſt die innere Haut der Naſenöffnungen blaß oder roſenroth, oder gar ſchon voll Blattern und Geſchwüre; iſt der Naſenausfluß ſtinkend, blutig oder gar aſchgrau, und hänget ſich ſcharf an die Naſenöffnungen an: ſo iſt das Pferd verdächtig, und wenn es nicht huſtet, um ſo gefährlicher. Das Pferd muß ſogleich abgeſondert, mit gelben und weißen Rüben, Melonen, Meerrettig, ſauren Aepfeln und dergleichen gefüttert, und bald möglichſt zu einem Thierarzte geſchafft werden. Findet es ſich bey einer genauen ärztlichen Unterſuchung, daß das Pferd mit dem Rotze behaftet iſt, ſo muß es erſtochen, die Rüſtung und das Putzzeug, in ſo weit es angeſteckt werden könnte, vertilgt, Eiſen und Meſſing ſicher geſtellt, Stand und Krippe auf das ſorgfältigſte und mit Ueberzeugung gereiniget werden.

Bey gutartigen Drüſen ſind ſolche in dem Kehlgange oft ſo angeſchwollen, daß ſie den Gang ausfüllen; ſie ſind auch meiſtens hart, heiß und ſchmerzhaft; allein das Pferd hat nicht die Eßluſt, die es beym Rotze hat, es verſagt das Futter, huſtet, und iſt traurig. Wenn nun kein Arzt an der Hand iſt, und man das allgemein bekannte Drüſen- oder Pferdpulver bekommen kann, ſo gebe man dem Pferde davon Früh und Abends jedes Mahl zwey Eßlöffel voll in einer Latwerge, und ſetze es auch noch dann fort, wenn das Pferd wieder Hafer frißt.

Nebſt dem Drüſenpulver wende man auch warme Umſchläge an, und nehme ein Seitel Flachsſamen, ſtoße ihn zu Pulver, und koche ihn in der Milch, oder man nehme bloß warm gekochte Klye, mache davon öfters warme Umſchläge ſo lange, bis die Geſchwulſt zeitig wird, wo man ſie mit einem ſcharfen Meſſer öffnet, und dann wie jede andere Wunde mit Werk und Wundwaſſer heilet. Auf den beſagten Umſchlag zertheilen ſich oft die Drüſen, ohne in Eitee überzugehen.

Nichts zeitiget übrigens eine Drüſenbeule geſchwinder, und macht die Haut zum Oeffnen weicher, als wenn man dieſen Knoten mit zerlaſſenem Gänſefette, in Ermangelung aber auch mit lau gemachtem Baumöhle einige Tage nach einander recht einreibt.

Endlich bemerket man, wie ſchon im Eingange geſagt worden iſt, noch Ein Mahl, daß auch dieſe einfachen hier angeführten Heilmittel nur in Ermangelung eines Cur-Schmides angewendet, und ſelbſt in ſolchen Fällen dem Gemeinen nur dann anheim geſtellt werden dürfen, wenn er ſich, ohne Schmid oder ohne einen erfahrenen Vorgeſetzten, ganz allein überlaſſen iſt, und das Pferd, durch längeren Aufſchub einer augenblicklichen Hülfe, in eine größere Gefahr gerathen würde.

Die nöthigen Arzeneymittel hat der Transports-Commandant unter ſeiner Aufſicht anzuſchaffen und zu bezahlen; die darüber auszuſtellenden Conten müſſen ebenfalls den Tag, das Regiment, die Nummer und die Farbe des Pferdes, das Uebel, woran es litt, dann jede Gattung der Arzeneymittel mit der Quantität und der Beſtätigung derſelben enthalten.

h) Halfter, Koppelstricke und Putzzeug müssen zwar von demjenigen, welcher die Pferde zur Transportirung abgibt, beygeschafft und mitgegeben werden, sollte aber hiervon etwas unter Weges zu Grunde gehen, oder schon bey der Uebernahme ermangeln, so hat der Transports-Commandant das unumgänglich Nöthige mit Rücksicht auf die billigste Behandlung gegen gehörige Quittungen anzuschaffen, worin die Zahl, Gattung, die Länge, Dicke und sonstige Beschaffenheit, dann der Preis jeder Gattung dieser Requisiten ersichtlich seyn muß. Auf Halfter, Koppelstricke, Putzzeug.

i) Lohn der Wartknechte zur Transportirung der Pferde. Wenn dieselben unter Weges aufgenommen werden müssen, so ist der Tag, an welchem sie in die Bezahlung genommen werden, mittelst einer von der betreffenden Ortsobrigkeit über dieselben auszustellenden National-Liste auszuweisen, worin diese zugleich auch die gute Aufführung der von ihr anempfahlenen Wartknechte zu bestätigen hat. An Lohn der Wartknechte,

k) Bezahlung der Nachtwachen bey den Remonten-Trieben. Wenn auch diese bey wilden Remonten aus Mangel aber Unzulänglichkeit der Commandirten während der Nacht aufgenommen werden müssen, so hat die Obrigkeit des Ortes vertraute Leute dazu auszuwählen, deren Bezahlung, einvernehmlich mit dem Transports-Commandanten, zu verabreden, und sodann die über deren Lohn zu verfassende Zahlungs-Liste aber Quittung zu bestätigen ist. und der Nachtwachen.

l) Flickerey und Stiefel-Reparationen der Commandirten. Wenn bey den vorgeschriebenen Visitationen an der Kleidung, Rüstung, und besonders an den Stiefeln der Commandirten eine Reparation nöthig befunden wird, so hat der Transports-Commandant dieselbe alsogleich in der Station zu veranlassen, und die Bezahlung dafür mit den Professionisten zu behandeln, und sich darüber ordentliche Conten, und bezugsweise Quittungen geben zu lassen, worin der Nahme eines jeden Mannes, was für ihn gearbeitet wurde, und was die Arbeit kostet, bemerkt seyn muß. Auf Flickerey und Stiefel-Reparationen der Commandirten.

§. 6359.

Die Uebergabe des Transportes geschieht entweder an ein anderes Commando, welches denselben weiter zu führen hat, oder an den Ort, wahin der Transport bestimmt war. Gattungen der Uebergabe.

§. 6360.

Die Uebergabe hat, nach den bey der ersten Zusammensetzung des Transportes dem damahligen Commandanten desselben mitgegebenen Assent-, Transferirungs- oder Revisions-Listen, Pferd für Pferd zu geschehen, wobey sich so, wie es bey der Uebernahme §. 6291 vorgeschrieben wurde, zu benehmen, und eben so auch die Beschaffenheit der Pferde zu untersuchen ist. Wie sie zu geschehen hat.

Bey jenen Pferden, welche unter Weges zurück gelassen wurden, aber in Abgang gekommen sind, muß der Ort, wo und bey wem sie zurück blieben, aber die Art, wie, und der Ort, wo sie sonst in Abgang kommen, nebst dem bießfallsigen Tage in gedachten Listen unfehlbar angemerkt werden.

§. 6361.

Diese Listen muß der übergebende Transports-Commandant demjenigen, welchem er den Transport übergibt, unfehlbar einhändigen, und in denselben unter seiner Fertigung beyrücken, daß er die darauf verzeichneten Pferde bis zu diesem oder jenem Tage einschlüssig vorgeschriebener Maßen verpflegt, und dem zugleich zu benennenden Uebernehmer übergeben hat. Auswechselung der Listen.

Von diesen Listen hat sich der Uebergeber verläßliche Abschriften zu nehmen, und auf denselben von dem Uebernehmer unter dessen Fertigung gegenseitig bestätigen zu lassen, daß er die darauf verzeichneten Pferde bis zu diesem oder jenem Tage einschlüssig von dem zugleich zu benennenden Uebergeber richtig übernommen hat.

§. 6362.

Außerdem hat auf letztbesagten Listen der Uebernehmer zu bemerken, in welchem Zustande er die Pferde übernammen, aber ob er etwa bey einem Pferde, und bey welchem, Bestätigung über den Zustand der Pferde.

ein Gebrechen, eine Beſchädigung oder ein ſonſtiges Uebel entdeckt habe, weil auf der einen Seite der Uebergeber dafür verantwortlich bleibt, auf der anderen aber der Uebernehmer ſich ſelbſt ſicher zu ſtellen hat, und auf dieſe Art jene Transports-Commandanten, unter welchen die Pferde vernachläſſigt worden ſeyn ſollen, entdeckt, und zur Verantwortung gezogen werden können.

Es iſt auch nicht genug, daß die Anſtände, die ſich bey Ablöſung und rückſichtlich Uebergaben ergeben, in den beſagten Liſten bemerkt werden, ſondern es müſſen ſolche auch auf der Stelle dem General-Commando, in deſſen Bezirk die Ablöſung oder Uebergabe geſchiehet, zur weiteren Veranlaſſung angezeigt werden.

§. 6363.

Strafe bey Vernachläſſigung der Pferde.
Hfth. am 7. Jän. 809. D 49.

Sollte ſich der Fall wirklich ergeben, daß Pferde auf dem Transporte vernachläſſiget, entkräftet oder zu Grunde gerichtet werden, ſo haben jene Transports-Commandanten und die ſonſtigen bey einem Transporte befindlichen Officiere, welche die in einem erwieſenen guten Zuſtande übernommenen Pferde in einem ſchlechten Zuſtande übergeben, nebſt der perſönlichen militäriſchen Beſtrafung auch die Bezahlung der Unkoſten zu gefährden, welche durch eine ſolche Vernachläſſigung auf die Erhohlung ähnlicher verwahrloſeten Pferde verwendet werden müſſen.

§. 6364.

Uebergabe der Requiſiten.
Hfth. am 6. Jun. 781. D 2336.
„ „ 30. May 783. D 1056.
„ „ 31. Jän. 784. D 237.
„ „ 6. Apr. 784. D 1046.
„ „ 6. Jun. 784. D 1981.
„ „ 18. May 785. D 1813.
„ „ 2. Aug. 787. D 2740.

Die zu den Pferden gehörigen Requiſiten ſind mit denſelben ordentlich nach ihrer Zahl und Gattung abzugeben, und von dem Uebernehmer dem Uebergeber abzuquittiren.

§. 6365.

Reſt vom Geldverlage.
Hfth. am 6. Jun. 781. D 2336.
„ „ 30. May 783. D 1056.
„ „ 31. Jan. 784. D 237.
„ „ 6. Apr. 784. D 1046.
„ „ 6. Jun. 784. D 1981.
„ „ 18. May 785. D 1813.
„ „ 2. Aug. 787. D 2740.

Da jeder ablöſende Transports-Commandant von ſeinem Regimente, Corps oder von ſeiner ſonſtigen Behörde mit dem nöthigen Geldverlage verſehen werden muß, ſo darf der Uebergeber ihm nicht zugleich auch den etwannigen Reſt ſeiner Verlagsgelder mit übergeben, ſondern er hat ſolchen für ſeinen Rückweg zu behalten.

§. 6366.

Arten der Auflöſung eines Transportes.
Hfth. am 6. Jun. 781. D 2336.
„ „ 30. May 783. D 1056.
„ „ 31. Jan. 784. D 237.
„ „ 6. Apr. 784. D 1046.
„ „ 6. Jun. 784. D 1981.
„ „ 18. May 785. D 1813.
„ „ 2. Aug. 787. D 2740.

Die Auflöſung eines Transportes geſchieht, wenn die Pferde, aus welchen er beſtand, entweder an den Meiſtbiethenden verkauft, oder an den Landmann verſchenkt werden.

§. 6367.

Oeffentlicher Verkauf der Pferde.
Hfth. am 6. Jun. 781. D 2336.
„ „ 30. May 783. D 1056.
„ „ 31. Jän. 784. D 237.
„ „ 6. Apr. 784. D 1046.
„ „ 6. Jun. 784. D 1981.
„ „ 18. May 785. D 1813.
„ „ 2. Aug. 787. D 2740.

Der Verkauf erfolgt öffentlich und mit Intervenirung des Kriegs-Commiſſariats; die Einleitungen dazu trifft das betreffende General-Commando, welches dem Transports-Commandanten in jedem Falle hiernach die angemeſſene Weiſung ertheilen wird.

Letzterer hat auf dem Verkaufsplatze die Pferde durch ſeine Commandirten vorreiten oder vorführen zu laſſen, und darauf zu ſehen, daß dabey Alles ordentlich vor ſich gehe, keine Verwechſelung der Pferde oder kein ſonſtiger Unterſchleif geſchehe, und kein Einverſtändniß mit den Käufern, zum Beyſpiel durch Entdeckung der allenfallſigen Gebrechen der Pferde, oder ſonſt gepflogen werde.

§. 6368.

Verkaufs-Liſte.
Hfth. am 6. Jun. 781. D 2336.
„ „ 30. May 783. D 1056.
„ „ 31. Jän. 784. D 237.
„ „ 6. Apr. 784. D 1046.
„ „ 6. Jun. 784. D 1981.
„ „ 18. May 785. D 1813.
„ „ 2. Aug. 787. D 2740.

Ueber die zu verkaufenden Pferde iſt nach den Reviſions-Liſten eine Verkaufs-Liſte zu verfaſſen, worin die Pferde, ſo wie ſie in den Reviſions-Liſten beſchrieben ſind, gehörig aufgezeichnet ſeyn müſſen; dann iſt denſelben noch die Rubrik Verkaufspreis beyzuſetzen, und in derſelben der für jedes Pferd erlöſete Geldbetrag anzumerken.

Dieſe Verkaufs-Liſte muß ſodann von dem beym Verkaufe zugegen geweſenen kriegscommiſſariatiſchen Beamten ausgefertiget, und von ihm dadurch beſtätiget werden, an welchem Tage die Pferde verkauft werden, ſomit in Abgang zu bringen ſind.

§. 6369.

Vertheilung der Pferde an den Landmann.
Hfth. am 6. Jun. 781. D 2336.

Wenn Pferde an das Land vertheilt werden ſollen, ſo werden von den General-Commanden, einvernehmlich mit den Landesſtellen, die Kreiſe beſtimmt, welchen die Pferde zukommen ſollen.

Die Vertheilung hat sodann immer unter der Intervenirung der Kreisämter zu geschehen. Sie haben die Art der Vertheilung der Pferde nach den Umständen zu bestimmen, und der Transports-Commandant hat hiernach die Abgabe der Pferde an die zu betheilenden Unterthanen zu bewirken.

Er muß darauf wahrnehmen, daß die Abgabe der Pferde an jene Unterthanen, denen sie nach dem Antrage der Kreisämter zugedacht wurden, ordentlich vor sich gehe, keine Parteylichkeit oder Verwechselung der Pferde unterlaufe, und von der Mannschoft durchaus kein Geschenk des Landmannes angenommen werde.

§. 6370.

Ueber die zu vertheilenden Pferde hat der Transports-Commandant eine Abgabs-Liste zu verfassen, worin sie ganz so, wie sie in den Revisions-Listen stehen, ebenfalls beschrieben sind, und bey jedem Pferde angezeigt werden muß, wem es zu Theil wurde.

Nach vollendeter Vertheilung der Pferde hat das Kreisamt die gedachte Liste zu unterfertigen, und zu bestätigen, an welchem Tage die Pferde an den Landmann vertheilt wurden, somit in Abgang zu bringen sind.

§. 6371.

Sowohl den verkauften, als auch den verschenkten Pferden sind die Eisen an den Füßen zu lassen, dagegen die Halfter, Koppelstricke und so weiter abzunehmen, und an das Regiment, oder Corps, von dem die Pferde waren, zurück zu stellen.

§. 6372.

Wenn gleich die zum Verkaufe oder zum Verschenken angetragenen Pferde ohnehin aus dem Dienststande der Armee kommen sollen, so sind sie dennoch während des Transportes und bis zu ihrem wirklichen Abgange auf das beste zu pflegen, die hierüber weiter oben ergangenen Vorschriften sich gegenwärtig zu halten, und die Transports-Commandanten für jede Vernachlässigung dieser Pferde strenge verantwortlich.

§. 6373.

Ueber die empfangenen und verwendeten Verlagsgelder hat der Transports-Commandant ein Journal (nach dem Formulare C) zu führen, und darin täglich alle vorkommenden Empfänge und Ausgaben einzutragen.

§. 6374.

Bey seiner Zurückkunft zum Regimente, Gestüte und so weiter hat er dieses Journal abzuschließen, aus demselben seine Rechnung zu formiren, und den etwa von den Verlagsgeldern erübrigten Rest seinem Regimente zu übergeben.

§. 6375.

Die gedachte Rechnung ist nach dem Formulare D zu verfassen, und mit den dazu gehörigen Quittungen und Gegenscheinen zu belegen.

§. 6376.

Die Quittungen müssen auf das betreffende Regiment, Corps oder Gestüt, zu welchem der Transports-Commandant gehört, ausgestellt seyn.

§. 6377.

Die Rechnung hat der Transports-Commandant sodann mit allen Beylagen und den vom Uebernehmer erhaltenen bestätigten Listen seinem Regimente, Corps, Gestüte und so fort zu übergeben, und für die Richtigkeit derselben zu haften, somit jede darin erscheinende Ungebühr ohne Weiters zu ersetzen.

Sollte aber ein Transports Commandant nicht mehr zu seinem Regimente zurück zu kehren haben, so hat er seine Rechnung dem nächsten Kriegs-Commissariate, welches dieselbe zu revidiren, und sodann das Weitere damit nach der Vorschrift zu veranlassen hat, einzureichen, und auf dessen Anweisung den etwa behaltenen Geldrest zur nächsten Kriegs-Cassa abzuführen.

Abgabs-Liste über dieselben.
Hrth. am 6. Jun. 781. D 2336.
„ „ 30. May 783. D 1065.
„ „ 31. Jän. 784. D 237.
„ „ 6. Apr. 784. D 1046.
„ „ 6. Jun. 784. D 1981.
„ „ 18. May 785. D 1813.
„ „ 2. Aug. 787. D 2740.

Hufbeschlag und Requisiten dieser Pferde.
Hrth. am 6. Jun. 781. D 2336.
„ „ 30. May. 783. D 1065.
„ „ 31 Jan. 784. D 237.
„ „ 6. Apr. 784. D 1046.
„ „ 6. Jun. 784. D 1981.
„ „ 18. May 786. D 1813.
„ „ 2. Aug. 787 D 2740.

Verantwortlichkeit für deren gute Pflege.
Hrth. am 6. Jun. 781. D 2336.
„ „ 30. May 783. D 1065.
„ „ 31. Jan. 784. D 237.
„ „ 6. Apr. 786. D 1046.
„ „ 6. Jun. 784. D 1981.
„ „ 18. May 785. D 1813.
„ „ 2. Aug. 787. D 2740.

Geld-Journal.
Hrth. am 6. Jun. 781. D 2336.
„ „ 30. May 783. D 1065.
„ „ 31. Jan. 784. D 237.
„ „ 6. Apr. 784. D 1046.
„ „ 6. Jun. 784. D 1981.
„ „ 18. May 785. D 1813.
„ „ 2. Aug. 787. D 2740.

Formirung der Geldrechnung.
Hrth. am 6. Jun. 781. D 2336.
„ „ 30. May 783. D 1065.
„ „ 31. Jan. 784. D 237.
„ „ 6. Apr. 784. D 1046.
„ „ 6. Jun. 784. D 1981.
„ „ 18. May 785. D 1813.
„ „ 2. Aug. 787. D 2740.

Formular hierzu.
Hrth. am 6. Jun. 781. D 2336.
„ „ 30. May 783. D 1065.
„ „ 31. Jan. 784. D 237.
„ „ 6. Apr. 784. D 1046.
„ „ 6. Jun. 784. D 1981.
„ „ 18. May 785. D 1813.
„ „ 2. Aug. 787 D 2740.

Belege dazu.
Hrth. am 6. Jun. 781. D 2336.
„ „ 30. May 783. D 1065.
„ „ 31. Jan. 784. D 237.
„ „ 6. Apr. 784 D 1046.
„ „ 6. Jun. 784. D 1981.
„ „ 18. May 785. D 1813.
„ „ 2 Aug. 787. D 2740.
„ „ 27. Jan. 810.

Abgabe der Rechnung und Haftung für deren Richtigkeit.
Hrth. am 6. Jun. 781. D 2336.
„ „ 30. May 783. D 1065.
„ „ 31. Jan. 784. D 237.
„ „ 6. Apr. 784. D 1046.
„ „ 6. Jun. 784. D 1981.
„ „ 18. May 785. D 1813.
„ „ 2. Aug. 787. D 2740.

Formular A.

N. N. Regiment.

Brot von . . . bis . . .

Fourage von . . . bis . . .

Quittung.

Ueber 60, ſage: Sechzig Brot-
» 2, » zwey Hafer-
» 2, » zwey Heu- zu 8 Pfund } Prima-Plana- } Portionen,
» 60, » Sechzig Hafer-
» 60, » Sechzig Heu- zu 10 Pfund } Dienſt-

welche für ein Remonten-Transportirungs-Commando des oben beſagten Regiments aus dem k. k. Militär-Verpflegs-Magazine zu . . (oder von der Gemeinde zu . .) in natura verabfolgt worden ſind, und hierdurch quittirt werden. Sign.

N. N. Ober-Lieutenant vom N. Regimente und Commandant des Transportes.

N. N. Regiment oder Geſtüt.

Fourage von . . . bis . . .

Quittung.

Ueber 100, ſage: Einhundert Hafer-
» 100, » Einhundert Heu- zu 10 Pfund } Dienſt-Portionen,

welche für . . . Remonten des oben ſtehenden Regiments aus dem k. k. Militär-Verpflegs-Magazine zu . . (oder von der Gemeinde zu) . . in natura verabfolgt worden ſind, und hierdurch quittirt werden. Sign.

N. N. Ober-Lieutenant vom N. Regimente und Commandant des Transportes.

Formular B.

N. N. Regiment

Corps oder Geſtüt.

Natural-Journal

über die für . . von dem N. Remontirungs-Departemente oder N. Geſtüte zu obigem Cavallerie-Regimente abgegebenen Remonten auf dem Marſche gefaßten Naturalien.

Nr. des Gegenſcheines.	Der Quittung: Datum.	Der Quittung: Ort, wo ſie ausgeſtellt wurde.	Charge und Nahmen des Quittirenden.	Zeit: von	Zeit: bis	Aus welchem Magazine gefaßt worden	Naturalien: Brot	Naturalien: Prima-Plana: Hafer	Naturalien: Prima-Plana: 2 ſtatt Heues	Naturalien: Dienſt: Hafer: Heu-ordinäre ſtatt Heues	Naturalien: Dienſt: Heu- zu 10 Pfund	Naturalien: Dienſt: Gerſtenſtroh zu 8 Pfund.	Naturalien: Dienſt: Streuſtroh zu 3 Pfund.	Unterſchrift des die Quittung coramiſirenden Beamten.
							Portionen.							

Anmerkung.

1) An Streuſtroh iſt hier nur aus der Urſache eine Rubrik angetragen worden, weil es Orte, wie zum Beyſpiel in Wien, gibt, wo auch für die Transenen Streuſtroh aus dem Verpflegs-Magazine gefaßt wird. Das Streuſtroh, welches das Land oder der Quartier-Träger erfolgt, gehört nicht in das Natural-Journal.

2) Wenn im Orte der Faſſung kein kriegscommiſſariatiſcher Beamter ſich befindet, der die Quittung zu coramiſiren hat, ſo muß die geſchehene Faſſung dennoch hier eingenommen, und nur in der letzten Rubrik bemerkt werden: »Die Quittung wurde in Ermangelung eines kriegscommiſſariatiſchen Beamten nicht coramiſirt.«

Formular C.

Journal

über die zur Führung eines Transportes von . . Remonten für die Regimenter N. N. empfangenen und verwendeten Gelder.

Nr. der Beylagen.	Datum des Empfanges oder der Zahlung	Benennung derjenigen, von welchen einiges Geld empfangen, oder an welche es ausbezahlt worden ist.	Empfang. fl.	Empfang. kr.	Verwendung. fl.	Verwendung. kr.
		Von meinem Regimente habe ich beym Ausmarsche an Verlagsgeldern erhalten.				
1	den 1. Sept.	Vermöge Löhnungszettels Nr. 1 den Commandirten ihre Gebühr vom 1. bis 15. September.				
2	detto	Laut Quittung Nr. 2 der Gemeinde N. N. an Schlafgeld auf den 1. September.				
3	detto	Laut Quittung Nr. 3 für die Vorspann von . . bis für ⅓ Wagen auf . . Meilen.				
4	detto	Laut Quittung Nr. 4 der Gemeinde N. N. an Schlafkreuzer auf den 2. Septembee.				
5	detto	Laut Quittung Nr. 5 für die Vorspann von . . bis . . für ½ Wagen auf . . Meilen, und so weitee :				

Anmerkung.

1) So wie eine Zahlung geschieht, oder Geld empfangen wird, muß solches alsogleich in das Journal eingetragen weeden.

2) Die Löhnungszettel hat dee erste Unter-Officier des Transpertes zu verfassen und zu feetigen; es sind darin zugleich die Fleisch- und Theuerungsbeyträge, so wie das Bret-Aequivalent, wenn kein Brot in natura gefaßt wird, und die Transpertirungs-Zulagen einzubringen.

3) Für die Wartknechte sind eigene Löhnungszettel zu verfertigen.

4) Dieses Journal wird auf die ganze Zeit, als der Transport und der Rückmarsch zum Regimente dauert, fortgesetzt.

Formular D.

Berechnung

über die bey der Führung eines Transportes von . . Remonten für das N. Regiment empfangenen und verwendeten Gelder und Naturalien.

Nr. der Beylagen.	Empfang.	An Geld.	An Naturalien								
				Primo-Plona-			Dienſt-				
			Brod-	Hafer-	Heu- zu 8 Pfund	10 "	Hafer-	Heu- zu 8 Pfund.	10 "	Gerſtenſtroh-	Streuſtroh-
		fl. kr.	Portionen.								
	Von meinem Regimente beym Ausmarſche an Verlag										
	Unter Weges aus der Kriegs-Caſſa zu N. an weiterem Verlage										
	Für die Haut des auf dem Marſche umgeſtandenen Remonten Nr. und ſo weiter										
	Laut des anſchlüſſigen Natural-Journals A empfangen										
	Summa des Empfanges										
	Verwendung.										
	Laut der jenſeitigen Verpflegs-Liſte wurde den Commandirten an ihrer Verpflegsgebühr ſammt Zulage ausbezahlt										
	Laut der jenſeitigen Conſignation wurde für dieſelben an Schlafkreuzer entrichtet										
	Eben ſo auch an Vorſpann bezahlt										
	Laut — Stück Ausweiſe — und des darüber verfaßten Summariums N. — wurde dem Schmide für Hufbeſchlag der Remonten bezahlt										
	Eben ſo laut des Summariums Nr. und der — demſelben beyliegenden Conten wurde auf Medicamente für kranke Pferde bezahlt										
	Summa der Verwendung										
	Wenn nun der obige Empfang entgegen gehalten wird										
	So zeiget ſich { ein Reſt von / eine Forderung von										

Anmerkung. Da dieſe Rechnung aus dem zu führenden Geld-Journale verfaßt wird, ſo müſſen Empfang, Verwendung und Reſt an Geld in der Rechnung mit dem Journale übereinſtimmen.

Verpflegs-Liste,

was zur Verpflegung der Commandirten bey dem geführten Transporte von — Remonten für das N. N. Regiment, dann ihre Pferde und der transportirten Remonten selbst, an Geld und Naturalien verwendet worden ist.

Regiment, von welchem die Leute und Pferde waren	Effective Mann	» Pferd	Charge.	Nahmen.	Anmerkung.	An Geld. An Gage, Löhnung und Contractions-Zulage. fl.	kr.	An Fleisch-Beytrag. fl.	kr.	An Theuerungs-beytrag. fl.	kr.	An Hufbeschlag-Zulage. fl.	kr.	An Brot-Aequivalent. fl.	kr.	Summa. fl.	kr.	An Naturalien. Brot-	Prima-Plana- Hafer-	Prima-Plana- Heu- zu 8 Pfund	Prima-Plana- » 10 »	Dienst- Hafer-	Dienst- Heu- zu 10 Pfund	Dienst- » 8 »	Gerstenstroh-	Streustroh-
																		Portionen.								
	1	1	Ober-Lieut	N. N.	Gage für den Monath und Zulage von .. bis																					
K. K.	1	.	Schmd	N. N.	detto																					
Kürassier-Regiment	1	1	Corp.	N. N.	Löhnung sammt Beyträgen u. Zulage von .. bis																					
	1	1	Gemeiner	N. N.	ist im Spitale zu N. abgegeben worden																					
	1	1	»	N. N.	ist im Spitale zu N. dessen Pferd am 1... umgestanden																					
N. N. Regiment		20	Remonten vom .. bis																							
		1	» » .. » .. sodann als marode dem Regiment N. oder Magistrate zur Cur übergeben																							
N. N. Ramt.		2	Remonten am..ten von N. N. Regiment übernommen, verpflegt von .. bis u. s. w. . .																							
					Summa der Verwendung . . .																					

Conſignation

über das für die Commandirten bey dem von . . nach . . geführten Remonten-Transporte des N. N. Regimentes bezahlte Schlafgeld.

Beylage.	Stationen.		Für Köpfe.	Für Nächte.	Abtheilig. fl.	Abtheilig. kr.	Summarisch fl.	Summarisch kr.
1	Zu N. N. » N. N. » N. N.	für die Commandirten des N. N. Regimentes.						
	Zu N. N. » N. N. » N. N.	für einen Zugetheilten des N. N. Regimentes.						
		Zuſammen.						

Conſignation

über die bey Gelegenheit eines von . . nach . . für das N. Regiment geführten Remonten-Transportes bezahlte Vorſpann.

Marſch-Route.	Datum der Quittungen.	Nummer	Stationen von	Stationen bis	Meilen.	Stück Zugvieh zu 15 Kreuzer.	Stück Zugvieh zu 10 Kreuzer.	Abtheilig. fl.	Abtheilig. kr.	Summarisch. fl.	Summarisch. kr.
				Zuſammen. . .							

IX. Abschnitt.

Von dem Pferde-Putzzeuge.

§. 6378.

Bey dem k. k. Militär-Fuhrwesen ohne Unterschied, ob es bey den Regimentern zugetheilt ist, so wie bey den deutschen Cavallerie-Regimentern, wird das erste Pferde-Putzzeug für die neu zuwachsenden Recruten vom Aerarium entweder in natura oder mit einem Aequivalent aus der Monturs-Commission abgereicht; bey den Husaren-Regimentern aber hat solches aus den Regiments-Unkosten von den auf Propretée ausgemessenen Rubriken zu geschehen. Die fernere Unterhaltung der Putzzeuge haben die Escadrons-Commandanten von dem auf Reparationen und sonstige Flickereyen bestimmten Pausch-Quantum zu besorgen. In so weit die Escadrons-Commandanten aber hierzu erweislich nicht auslangen könnten, so ist denselben der Zuschuß aus den Regiments-Unkosten von den auf Propretée bestimmten Rubriken zu leisten, und allenfalls auch die Werbgelder-Ersparung bey der Cavallerie zur Aushulfe zu nehmen, welches für die Uhlanen zu gelten hat.

Wer die erste Anschaffung des Pferde-Putzzeuges bey der Cavallerie bestreitet.
Hkth. am 22. Nov. 777. B 3622.
" " 7. Dec. 793.
" " 26. May 804.

§. 6379.

Für abgängige Mannschaft, welche zur Ergänzung des bestimmten Friedensstandes aus der Infanterie zu Cavallerie-Regimentern transferirt wird, sind die Escadrons-Commandanten und bezugsweise Regimenter durch die auf den vollzähligen Stand überkommenden Pausch-Quanten oder die Regiments-Unkosten zur Unterhaltung der erforderlichen Putzzeuge hinlänglich dotirt; hingegen werden derjenigen Mannschaft, welche über den Friedensstand, sowohl zur Verstärkung der bestehenden, als zur Errichtung der Augmentations-Feld- und Reserve-Escadronen durch Transferirung bey den Kürassier-, Dragoner-, Chevauxlegers- und Husaren-Escadronen ohne Erhaltung eines Handgeldes zuwächst, von den betreffenden Oekonomie-Commissionen die erforderlichen Putzzeuge in natura oder im Gelde vom Aerarium verabreicht.

Bey Vermehrung des Standes zur Kriegs-Augmentation wird das Pferde-Putzzeug für den neuen Zuwachs durch Transferirung bey der gesammten Cavallerie vom Aerarium abgereicht.
Hkth am 7. Dec. 787. B 3056.

§. 6380.

Bey einer Remonten-Uebernahme muß die commandirte Mannschaft des betreffenden Regiments den nöthigen Putzzeug mitnehmen, und falls sie für mehrere Regimenter Remonten mitzuführen hätte, die deßwegen auf eine neue Anschaffung oder Reparation gemachten Auslagen nach dem Verhältnisse der die Regimenter betreffenden Remonten repartiren, und von solchen den Ersatz einhohlen; hingegen sind auch derley angeschaffte oder reparirte Putzzeuge, nebst den Remonten, an die gehörigen Regimenter in natura abzugeben, wozu jedes Regiment die Auslagen überhaupt aus den Regiments-Unkosten bestreiten soll.

Was bey Remonten-Uebernahme hinsichtlich des Putzzeuges zu beobachten ist.
Hkth. am 22. Nov. 777.

§. 6381.

Dasjenige, was von den Putzzeugen einzeln und im Kriege zuweilen verloren geht, haben die Escadrons-Commandanten von dem ausgemessenen Pausch-Quantum herbey zu schaffen.

Vergütung der in Verlust gerathenen Putzzeuge.
Hkth. am 18. Feb. 778.

Nur in außerordentlichen Fällen, das ist: wo eine nahmhafte Anzahl der Putzzeuge in Verlust geräth, wird nach vorher eingehohlter gewöhnlicher Passierung der Schaden in Rechnung gebracht, und vom Aerarium vergütet.

X. Abſchnitt.

Von dem Hufbeſchlage.

A.

Von dem Hufbeſchlags-Beytrage und deſſen Vergütung.

§. 6382.

Die Mannſchaft hat den Hufbeſchlag für die Dienſtpferde ſelbſt zu beſtreiten.
Hfth. am 31. May 777. D 1811.

Der Mannſchaft iſt bey der Cavallerie darum eine höhere Löhnung ausgemeſſen, weil ſie hiervon den Hufbeſchlag des Dienſtpferdes beſtreiten muß. Bey dem Militär-Fuhrweſen wird das Beſchlagen berechnet.

§. 6383.

Die Regiments-Commandanten haben den Pferdebeſchlag nach der Lage des Landes zu reguliren.
Hfth. am 31. May 777. D 1811.

Damit weder die Schmiede für den Pferdebeſchlag zu wenig bekommen, noch die gemeinen Leute durch dießfallſige Vergütung überhalten werden, ſo hat jeder Regiments-Commandant nach den Umſtänden und der Lage des Landes, in welchee das Regiment bequartiert iſt, die dießfallſige Taxe dergeſtalt zu reguliren, damit der Mann hierzu von ſeiner Löhnung, auſſer dem darunter für den Hufbeſchlag begriffenen halben Kreuzer, nichts mehr beytragen dürfe, und dabey ſein Pferd allezeit gut beſchlagen ſey.

§. 6384.

Für leere Pferde trägt das Hufbeſchlage das Aerarium.
Hfth. am 31. May 777. D 1811.
» » 1. Oct. 779. D 2149.

Für die leeren Dienſtpferde der zu Fuß commandirten Beurlaubten, im Spitale krank Liegenden, überhaupt für leere Dienſtpferde, welche über den vorgeſchriebenen Stand mehr vorhanden ſind, wird das Beſchläge, in ſo weit keine unberittene Mannſchaft vorhanden iſt, beſonders vom Aerarium getragen, wobey den Regimentern die genaueſte Wirthſchaft zu Gunſten des Aerariums empfohlen wird.

§. 6385.

Zugleichen für unberittene Remonten den erſten Beſchlag.
Hfth. am 31. May 777. D 1811.
» » 20. Jun. 787. D 2123.

Wenn Cavallerie-Regimenter Remonten von der ungariſchen Remontirung erhalten, wird für ſie kein Beſchlaggeld mehr vom Aerarium paſſiert, obwohl ſie unbeſchlagen zu den Regimentern gelangen. Sobald ſie aber zu denſelben einrücken, und ſo lange ſie an unberittene Mannſchaft nicht vertheilt werden können, wird der erſte Hufbeſchlag vom Aerarium beſtritten.

§. 6386.

So wie für die unberittenen Depots-Pferde.
Hfth. am 6. Sep. 808. D 1997.

Dieſer Aufwand für das Aerarium erſtreckt ſich auch auf die Depots-Pferde, wofern keine unberittene Mannſchaft vorhanden iſt.

§. 6387.

Wie ſich mit dem Pferdebeſchlage für die Linien-Geſchütz-Beſpannung zu benehmen iſt.
Hfth. am 24. Nov 787.
» » 13. Feb. 790.
» » 21. Dec. 791.
» » 16. Jan. 793.

Das vorfallende Pferdebeſchläge für Linien-Geſchütz-Beſpannung haben die Regimenter, Bataillone und Corps zu beſtreiten, und über dieſe Auslagen die documentirten Berechnungen vierteljäheig, zur Liquidation und Anweiſung der Vergütung, dem Armee-Commando zur weiteren Beförderung an den Hofkriegsrath einzuſenden.

§. 6388.

Wie die Pferde, welche eine Zeitlang bey dem Remontirungs-Departement für ein Regiment aufgeſtellt werden, hinſichtlich des Hufbeſchlages für die Zeit der Aufſtellung und während des Marſches zu behandeln ſind.
Hfth. am 7. Jän. 781.

Nachdem der Hufbeſchlag nur für die beym Regimente befindlichen leeren Dienſtpferde gebühret, ſo kann für jene, welche eine Zeit bey dem Remontirungs-Departement aufgeſtellt werden, für die Zeit der Aufſtellung und während des Marſches kein Hufbeſchlag entworfen, wohl aber ein erweislich zugerechneter legaler Betrag auf Hufbeſchlag für dieſelben in Conto des Aerariums in Verwendung gebracht werden.

§. 6389.

Gebührſtellung des Hufbeſchlages von leeren Pferden.
Hfth. am 7. Jan. 781.
» » 17. Dec. 804.

Ueber die Gebühr an Hufbeſchlag für leere Pferde haben die Regimentee alle Monathe mit dem Monath-Acte den vorgeſchriebenen Gebühres-Entwurf dem Verpflegsentwurfe rückwärts anzuhängen, und die wirkliche Verwendung mit den Auszügeln über die Hufbeſchläge zu legaliſiren, welche von dem betreffenden Escadrons-Schmide unterfertiget, und dem commiſſariatiſchen Beamten zue Einſicht vorgelegt werden müſſen.

Digitized by Google

§. 6390.

Auf Schmiede-Auszügel darf nicht mehr in die Verwendung geſtellt werden, als die Gebühe austrägt. Sollten jedoch die Schmiede-Auszügel die Gebühr überſchreiten, ſo iſt das mehr Verwendete den Eseadronen aetio voezuſchreiben, und die in dem Hufbeſchlags-Entwurfe ausgefallene Schuld monathlich oedentlich zu übertragen.

Wie die Verwendung auf Hufbeſchlag dem dießfälligen Gebührsentwurfe entgegen zu halten iſt.
Hkh. am 7. Jän. 781.

§. 6391.

Es muß auch in den Schmiede-Auszügeln angemerket werden, wo ſich der Mann befindet; und wenn meheere Leute bey der Eseadron zu Fuß ausfallen, kann für jene, welche auf Urlaub ſind, kein Hufbeſchlag für das Aerarium aufgerechnet werden, weil dieſe leeren Pferde der Mannſchaft zu Fuß zur Wartung zuzutheilen ſind.

Wie die Schmidauszügel einzurichten ſind.
Hkh. am 7. Jän. 781.

§. 6392.

Bey jeder Muſterung haben der Beigadiee und der Kriegs-Commiſſär ſich genau zu eekundigen, ob nicht von dem Aerarium der Pferdbeſchlag unrechtmäßig getragen, und ob, ungeachtet der ſich vorfindigen unberittenen Mannſchaft, einige Dienſtpferde leer gelaſſen werden.

Was die Muſterungs-Commiſſion hinſichtlich des Hufbeſchlages zu beobachten hat.
Hkh. am 31. May 777. D 1811.

§. 6393.

Weil aber der Fall eintreten kann, daß wegen der Theurung des Eiſens ein beſonderer Beytrag bewilligt werden dürfte, ſo wird noch Folgendes zue Richtſchnue feſt geſetzt: Der Hufbeſchlags-Beytrag eeſtreckt ſich auf die ganze beeittene Manſchaft vom Wachtmeiſtee abwäets, wie auch auf die Prima-Planiſten, welche Dienſtpferde reiten, ſomit im Frieden auch auf die Trompeter. Dieſer Beytrag iſt von fünf zu fünf Tagen mit dee Löhnung zu erfolgen, und im Verpflegsentwurfe mittelſt Einſchaltung einer eigenen Rubrik Hufbeſchlags-Beytrag dergeſtalt zu entwerfen, daß er nur der wirklich berittenen oder derjenigen unberittenen Mannſchaft, welcher leeee Dienſtpfeede zum Reiten zugetheilt ſind, erfolgt und zur Gebühr geſtellt werde.

Gebühe und Verrechnung des zeitlich bewilligten Hufbeſchlags-Beytrages der Theurung wegen.
Hkh. am 1. Dec. 801.

Hieenach haben alle auswärts zu Fuß befindlichen Leute auf dieſen Beytrag erſt von dem Tage an den Anſpruch, wenn ſie beym Regimente einrücken, und ein Pferd erhalten.

Der mit Beybehaltung des Traetaments auf zwey Monathe beurlaubte Unter-Offieier und die Mannſchaft zu Fuß erhalten keinen ſolchen Beytrag.

Die in loco in Aereſt gelangende Mannſchaft behält dieſen Beytrag nue ſo lange, als ſie ſolchen mit der fünftägigen Löhnung im voraus erhalten hat.

Auf die nähmliche Art wird die erkrankte Mannſchaft behandelt. Dagegen eehalten jene Leute, denen von Arreſtanten odee Kranken die Pferde zugetheilt werden, den Beytrag von dem Tage an, wo er bey dieſen Leuten als Gebühr anhöret.

§. 6394.

Von den Pferden, welche duech Abſchaffung licitando verkauft, an den Landmann unentgeldlich vertheilt, oder an das Fuhrweſen, an andere Regimenter und Stabs-Deagoner-Diviſionen abgegeben werden, ſind die Hufeiſen niemahls abzueißen, ſondern den betreffenden Leuten, welche derley Pfeede geritten haben, ſind füe jedes Eiſen zwölf Kreuzer, und zwar füe die verkauften Pferde von den eingegangenen Geldern, für die übrigen aber vom Aeearium zu bezahlen.

Hufbeſchlags-Vergutung von verkauften und ſonſt abgegebenen Pferden.
Hkh. am 31. May 777. D 1811.
» » 5. Apr. 797. D 1337.
» » 10. Oct. 801. D 3059.

§. 6395.

Bey den erepirten odee veetilgten Pferden findet keine derley Veegütung Statt, weil die Mannſchaft ohnehin jederzeit bedacht ſeyn muß, die Hufeiſen in rechtee Zeit heeab zu eeißen, welche ſofort durch das Feuer geeiniget werden müſſen.

Bey den erepirten oder vertilgten Pferden findet keine Hufbeſchlags-Vergütung Statt.
Hkh. am 31. May 777. D 1811.

§. 6396.

Den Verluſt der Hufeiſen bey entlaufenen oder durch Deſerteure entführten Dienſtpferden müſſen ſich die Regimenter ſelbſt zur Schuld aneechnen, und hat dießfalls keine Vergütung Statt.

Ingleichen nicht bey entlaufenen oder durch Deſerteure entführeten.
Hkh. am 31. Dec. 805. D 3150.

§. 6397.

Beſchlags-Vergütung bey Courier-Ritten mittelſt der Dienſtpferde.
Hfth. am 2. Jän. 806. z 8.

In Fällen, wo Couriere mittelſt des Gebrauches der unterlegten Ordonanz-Pferde befördert werden, iſt für jenes des als Courier verſchickten Officieres, und für jenes ſeines Begleiters für jede Station eine Vergütung von 36 Kreuzern, zur Beſtreitung des Hufbeſchlages gegen Aufrechnung in Conto des Aerariums zu leiſten.

B.

Von dem Hufbeſchlage überhaupt.

§. 6398.

Nothwendigkeit eines Cavalleriſten, vom Hufbeſchlage wohl unterrichtet zu ſeyn.
Hfth. am 1. Sep. 807.

Daß manche fehlerhafte Hufe bloß von ſchlechtem und unangemeſſenem Beſchlage herrühren, wird niemand bezweifeln, wenn er in Beobachtung zieht, daß kein Pferd in natürlich gutem Zuſtande unbrauchbare Hufe habe; deßhalb ſoll jeder Cavalleriſt über dieſen wichtigen Gegenſtand wohl unterrichtet ſeyn, um das Pferd nicht allen willkührlichen Handgriffen ungeſchickter Schmiede preis zu geben; auch ſoll man, da nicht in allen Gelegenheiten Schmiede zu bekommen ſind hierzu Gemeine abrichten.

§. 6399.

Beobachtungen bey Zurichtung des Hufes zum Beſchlagen.
Hfth. am 1. Sep. 807.

Die nothwendigſten Beobachtungen beym Beſchlagen beſtehen im Folgenden:

Vom Hufe ſoll nur ſo viel weggenommen werden, als abgeſtorben und zur Laſt iſt, ſonſt raubt man den weichen Theilen ihren Schutz, macht die Hufe austrocknen, zuſammen laufen, und fehlerhaft. Der Huf muß, wie der Nagel des Menſchen, betrachtet werden; ſchneidet man ihn zu viel, oder ſchabt man ihn zu dünn, ſo entſtehen Schmerzen, Entzündungen, Geſchwüre u. ſ. w. Bey dem Hufe iſt ein ſolcher kranker Zuſtand immer hartnäckiger, weil die Laſt des Körpers ſtark auf ihn wirket.

§. 6400.

Auf welche Art erſichtlich gemacht werden kann, ob der Huf gleich ausgeſchnitten iſt.
Hfth. am 1. Sep. 807.

Der Schmid muß das Werkmeſſer nicht auswärts, ſondern flach führen. Die Wegnahme des überflüſſigen Hornes muß dem Hufe unten eine gleiche Fläche geben, damit die Körperlaſt auf alle Theile des Hufes vertheilt iſt. Die Ueberzeugung, ob die Wände gleich geſchnitten ſind, bekommt man, wenn man die Fläche des Hufes mit halbheißen Eiſen etwas braun brennt, um die braungebrannten hohen Stellen wegnehmen zu können, oder, noch beſſer, wenn man von Zeit zu Zeit den Fuß auf den Boden treten läßt.

§. 6401.

Die Hornſohle darf nicht ausgegraben werden.
Hfth. am 1. Sep. 807.

Die Hornſohle darf nicht ausgegraben werden, ſondern muß mit den Wänden gleich ſeyn, ſonſt wird der ausgegrabene Theil geſchwächt, verurſachet Schmerzen, und macht, daß das Pferd hinket.

§. 6402.

Die Eckſtreben dürfen nicht durchſchnitten werden.
Hfth. am 1. Sep. 807.

Die Eckſtreben, nähmlich die durch die Umbiegung und Vereinigung der Trachten mit dem Strahle gebildeten Winkel, darf man keinesweges durchſchneiden, ſonſt verlieren die Wände ihre Stützen, durch die ſie vom Strahle gehalten werden, ziehen ſich zuſammen, neigen ſich einwärts, und bilden, da ſie unten enger werden, als oben, Zwanghufe.

§. 6403.

Welcher Theil des Hufes unter dem Strahle verſtanden wird.
Hfth. am 1. Sep. 807.

Der Strahl iſt jener Theil des Hufes, welcher das Zuſammenziehen der Ferſen verhindert; er muß daher nothwendig erhalten, nicht geſchwächt oder weggeſchnitten werden, ſondern die Erde berühren, und mittragen helfen, ſonſt gehen die übrigen Theile bald zu Grunde.

§. 6404.

Welche Theile des Hufes behandelt werden.
Hfth. am 1. Sep. 807.

Eben ſo wenig darf das dünne, feine Oberhäutchen, mit welchen der ganze Huf umgeben iſt, ſondern nur höchſtens unten etwas, um die Rundung zu bekommen, beraſpelt werden, ſonſt trocknet der Huf aus, weil die Luft mehr eindringen kann.

§. 6405.

Das Abraſpeln der Glaſur um den Huf iſt in eben dem Verhältniſſe ſchädlich, als das Abfeilen der Zahnglaſur.

Das Abraſpeln der Glaſur um den Huf iſt ſchädlich. Hlth. am 1. Sep. 807.

§. 6406.

Das Hufeiſen muß mit der Geſtalt und Fläche des Hufes überein kommen; denn das Eiſen muß nach dem Hufe, nicht aber dieſer nach dem Eiſen, gerichtet werden. Iſt das Eiſen zu lang, und ſteht über die Trachten hinaus, ſo kann ſich das Pferd hauen, verwickeln, fallen; — iſt es zu kurz, daß die Trachten über daſſelbe hinaus ſtehen, ſo haben dieſe keinen Schutz, werden gedrückt, im Wachsthume verhindert, die Enden der Eiſen gerathen in den Winkel der Sohlen, und erzeugen Steingallen; — iſt es zu weit, ſo kann das Horn wegen des zu großen Widerſtandes des Eiſens nicht gerade herab wachſen, ſondern es wird ſich einwärts neigen, und einwärts gebogene Wände und Trachten bilden; — iſt es zu enge, ſo treiben die Arme des Eiſens die Wände von innen nach außen, und trennen ſie von der Hornſohle.

Wie das Eiſen gegen den Huf beſchaffen ſeyn ſoll. Hlth. am 1. Sep. 807.

Ueberhaupt bilden weite Eiſen enge, — und enge Eiſen weite Hufe.

§. 6407.

Zu dicke Eiſen machen ſchwerfällig, die Nägelnieten locker, und reißen oft Stücke der Hornwände mit.

In wie weit zu dicke Eiſen ſchädlich ſind. Hlth. am 1. Sep. 807.

§. 6408.

Zu dünne Eiſen ſind bald abgenützt, biegen ſich in die Sohlen um, und drücken ſie.

In wie weit zu dünne Eiſen ſchaden. Hlth. am 1. Sep. 807.

§. 6409.

Die Hufeiſenflächen müſſen beyderſeits gleich und glatt geſchmiedet ſeyn, ſonſt liegt das Eiſen der gleichgeſchnittenen Hufflache ungleich auf, drückt auf einer Stelle mehr als auf der anderen, und erzeuget Steingallen.

Beſchaffenheit der Hufeiſenflächen. Hlth. am 1. Sep. 807.

§. 6410.

Die Eiſen ſollen keine hohen Stollen haben, ſonſt trägt die Zehe die ganze Laſt, die Schenkel erhalten eine ſchiefe Stellung, das Pferd geht auf Stelzen, und ſein Gang iſt unſicher.

Die Eiſen ſollen keine hohen Stollen haben. Hlth. am 1. Sep. 807.

§. 6411.

Auf hartem ungleichen Boden geben die Stollen mehr Haltung, und müſſen im Winter auf dem Glatteiſe, und beſonders im Gebirge, geſchärft werden. Da aber das gewöhnliche Schärfen nur wenig Tage dauert, ſo iſt es beſſer, geſchärften Stahl einzuſchweißen.

Von der Schärfung der Stollen. Hlth. am 1. Sep 807.

§. 6412.

Da die Hinterfüße einer ſtärkeren Gewalt ausgeſetzt ſind, als die Vorderfüße, ſo können ſie an der Zehe einen kleinen Aufzug erhalten, der ſie beym Anſtoßen an Steine ſchützet.

Die Eiſen der Hinterfüße ſollen an der Zehe einen kleinen Aufzug erhalten. Hlth. am 1. Sep 807.

§. 6413.

Die Hufnägel müſſen in die Fläche des Eiſens gleich vertheilt werden, um das Eiſen an dem Horne überall gleich feſt zu halten. Die Nägel ſelbſt müſſen vom beſten Eiſen ſeyn, ſonſt brechen ſie, ſplittern den Huf, und laſſen Splitter zurück. Man verſucht die Güte der Nägel durch das ſogenannte Strecken, wenn man nähmlich durch gelinde Hammerſchläge den Nagel gerade und eben machen will; jene, die dabey Riſſe bekommen, taugen nichts.

Die Hufnägel müſſen von dem beſten Eiſen ſeyn. Hlth am 1. Sep. 807.

§. 6414.

Die dicken Hufnägel durchlöchern den Huf. Wenn das Pferd irgendwo hängen oder im Moraſte ſtecken bleibt, ſo reißen die Wände und ganze Hufſtücke ab. Sie müſſen nicht zu lang, noch zu kurz ſeyn, ſonſt verbiegt ſich beym Einſchlagen der lange Nagel, der kurze geht nicht hoch genug in's Horn, und kann nicht vernietet werden.

Wie die Hufnägel beſchaffen ſeyn ſollen. Hlth. am 1. Sep. 807.

§. 6415.

Die Nägel müſſen nicht zu nahe an einander, aber an Stellen, wo die Structur der Wände es nicht erlaubt, angebracht werden.

Wie die Nägel am Hufe anzubringen ſind. Hlth. am 1. Sep. 807.

§. 6416.

Der Nagelkopf muß mit dem Loche des Hufeiſens in gleichem Verhältniſſe ſeyn. Hlth. am 1. Sep. 807.

Der Nagelkopf muß mit dem Loche im gehörigen Verhältniſſe ſeyn, ſonſt tritt ſich der zu groſſe und oberhalb der Fläche ſtehen bleibende Kopf gleich ab, der zu kleine aber hält das Eiſen nicht. Auch dürfen die Nagellöcher nicht weitee ſeyn, als die Nägel dick ſind, ſonſt klappern die Eiſen, fallen ab, ſobald die Köpfe abgeſtoßen ſind, und die Nagelſpitzen bleiben im Hufe ſtecken. Dieſem Uebel kann ſehr wohl vorgebeugt werden, wenn das Eiſen eine Falze bekammt, damit ſich die Nägelköpfe einſenken, und ſo lange halten können, als die Dicke des Eiſens dauert.

§. 6417.

Beobachtungen beym Einſchlagen der Nägel. Hlth. am 1. Sep. 807.

Beym Einſchlagen der Nägel hat man darauf zu ſehen, daß jeder Nagel dem Nagelloche gerade gegen über im Horne heraus komme, und die weichen Theile nicht verletze. Jeder Nagel, der ſich verbiegt, theilt oder bricht, muß ſogleich heraus geſchafft werden. Die Spitzen der eingeſchlagenen Nägel müſſen abgezwickt, vernietet und die kleinen Spitzen abgeraſpelt werden.

§. 6418.

Beobachtungen beym Abreißen des Eiſens. Hlth. am 1. Sep. 807.

Kein Eiſen darf man gewaltſam abreißen, ſondern man ſetzt die Schneide der Hauklinge unter die Niete des Nagels, ſchlägt mit dem Hammer auf den Rücken der Klinge, öffnet alle Nieten, faßt mit der Zange das Eiſen, bey den Stollen, hebt es, und ſchlägt ein paar Mahl auf die Fläche des Eiſens, ſo kann man die lockeren Nägel leicht mit der Zange heraus ziehen.

§. 6419.

Sodann müſſen die zurück gebliebenen Nagelſtücke herausgebracht werden Hlth. am 1. Sep. 807.

Sodald das Eiſen abgenommen, und der Schmutz herab iſt, müſſen die etwa zurück gebliebenen Nägelſtücke unterſucht und heraus gebracht werden.

§. 6420.

Beobachtungen beym Aufſchlagen der Eiſen. Hlth. am 1. Sep. 807.

So wie der Huf zugeſchnitten iſt, ſo wird das neue Eiſen auf die Hufflläche gelegt, und nachgeſehen, ob es paſſe; nun werden, indem der Gehülfe das Eiſen an den Huf feſt hält, die beyden Hauptnägel in die zweyten Nagellöcher vom Stollen nach varne zu eingeſchlagen, der Huf auf den Boden geſetzt, und geſehen, ob das Eiſen beym Einſchlagen der Nägel ſich nicht verſchoben habe: — iſt dieſes geſchehen, ſo richtet man es durch einige ſeitwärts angebrachte Hammerſchläge gerade, läßt den Huf aufheben, und ſchlägt die übrigen Nägel ein, welche jedes Mahl ſogleich umgebogen werden müſſen, damit die Spitzen weder den Gehülfen, noch das Pferd verletzen.

§. 6421.

Wie die Vorderfüße zum Beſchlagen in die Höhe zu heben ſind. Hlth. am 1. Sep. 807.

Beym Aufheben der Vorderfüße ſtellt ſich der Mann vor die halbe Bruſt des Pferdes, hält den Fuß mit beyden Händen feſt, und ſtämmet das Knie auf ſeinen Schooß.

§. 6422.

und wie die Hinterfüße. Hlth. am 1. Sep. 807.

Beym Aufhalten des Hinterfußes ſchlingt er den Arm um das Sprunggelenke des Fußes, und ſtützt ihn auf den Schenkel, ohne ſich etwa zu ſeiner Bequemlichkeit an das Pferd mit Nachdruck anzulehnen.

§. 6423.

Den Tag vor der Beſchlagung ſoll das Pferd einen Umſchlag von Lehm mit Waſſer um den Huf erhalten. Hlth. am 1. Sep. 807.

Alles Beſchlagen muß ohne Geräuſch und gelaſſen geſchehen, und, wenn es ſeyn kann, das Pferd den Tag vor dem Beſchlagen einen Umſchlag von Lehm mit Waſſer erhalten haben, damit der Huf geſchmeidiger, weicher, und das Pferd durch das harte Hufſchneiden und die heftigen Stöße nicht in Unruhe geſetzt werde.

Inhalt.

XVI. Hauptstück. Von dem Montursweſen.

Seite.

1. Abſchn. Von der Montur und Rüſtung der Mannſchaft und Pferde 3
A. Von der Gebühr der Montur und Rüſtung 3
B. Von dem Monturs-Fonde 77
C. Von der Erzeugung der Montur und Rüſtung 77
D. Von der Anweiſung der Montur und Rüſtung 81
E. Von der Abfaſſung der Montur und Rüſtung 84
F. Von der Unterhaltung der Monturs-Protokolle 93
G. Von der Conſervation der Montur und Rüſtung 115
H. Von der Unterſuchung der Montur und Rüſtung 117
I. Von der Reparatur der Montur und Rüſtung 120
K. Von der Reinigung der Montur und Rüſtung 121
L. Von der Vergütung der Montur und Rüſtung 122
M. Von dem Verkaufe der Montur und Rüſtung 126
N. Von der Entſchädigung der Montur und Rüſtung 127
O. Von der Ablieferung der Montur und Rüſtung 128
P. Von der kriegscommiſſariatiſchen Controlle bey Monturs-Commiſſionen 129

XVII. Hauptstück. Von den Feuergewehren und der Munition.

1. Abſchn. Von den Feuergewehren 136
A. Von den Gattungen der Waffen 136
B. Von der Gebühr der Waffen 138
C. Von der Anweiſung der Waffen 139
D. Von der Abfaſſung der Waffen 140
E. Von der Verpackung der Waffen 141
F. Von der Behandlung der Waffen im Gebrauche 143
G. Von der Conſervation der Waffen 145
H. Vom Putzen und Reinhalten der Waffen 146
I. Von der Reparation der Waffen 147
K. Von der Unterſuchung der Waffen 148
L. Von der Ablieferung der Waffen 149
2. Abſchn. Von der Munition 152
A. Von der Gewinnung und Erzeugung des Salniters (Salpeters.) 152
B. Von der Gebühr der Munition 159
C. Von der Anweiſung der Munition 161
D. Von der Abfaſſung der Munition 162

Seite.

E. Von der Conservation der Munition 161
F. Von der Untersuchung der Munition 162
G. Von der Ablieferung der Munition 163

XVIII. Hauptstück. Von den Feld-, Sappe- und Minen-Requisiten.

1. Absch. Von dem Feld-Requisiten-Ausmaße 165
2. — Von den Sappe-Requisiten 174
3. — Von den Minen-Requisiten 176

XIX. Hauptstück. Von der Remontirung und den Pferden überhaupt.

1. Absch. Von der Remontirungs-Inspection 184
I. Gestüts-Etablissements 184
II. Beschälanstalten 187
III. Remontirung 189
2. — Von der Remontirung durch ärarische Gestüte 191
3. — Von der Remontirung durch Beschäl- und Remontirungs-Departements 212
4. — Von der Pferdestellung 216
5. — Von dem Pferde-Einkaufe 251
A. In Friedenszeiten 251
B. In Kriegszeiten 264
6. — Von den Officiers-Pferden 266
7. — Von den Dienstpferden 270
8. — Von der Transportirung der Remonten und sonstigen ärarischen Pferde 279
9. — Von dem Pferde-Putzzeuge 307
10. — Von dem Hufbeschlage 308
A. Von dem Hufbeschlags-Beytrage und dessen Vergütung 308
B. Von dem Hufbeschlage überhaupt 310